This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

WIDENER LIBRARY
HX 16VF H

Der Werdegang des Preußischen Heeres

Ger
263
9.3

D 8335

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

X.

6906.

5-

Der Werdegang des Preußischen Heeres.

Der Werdegang des Preußischen Heeres

von

Paul von Schmidt,

Generalmajor z. D.

Berlin.
Verlag von Karl Hermann Düms
(Geschäftsstelle für Militär-Literatur).
1903.

Ger 213.7.3

v

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MINOT FUND
Sep 13, 1932

Mit Vorbehalt aller Rechte aus dem Gesetz vom 11. Juni 1870.

Vorwort.

Wir besitzen noch keine erschöpfende Geschichte des Preußischen Heeres. Eine solche läßt sich nur auf Grund archivalischer Quellen und mit Benutzung umfassenden Materials schreiben.

Unter dem Titel „Urkundliche Forschungen zur Geschichte des Preußischen Heeres" hat der Große Generalstab, Abteilung für Kriegsgeschichte II, die ersten Bausteine zu solchem Werke geliefert, einem Werke, das naturgemäß außerordentlich umfangreich werden muß, wenn es alle Seiten der Entwickelung in Betracht ziehen will.

Das verdienstvolle Buch von de l'Homme de Courbière giebt nur die Geschichte der Heeres*verfassung* und schließt mit dem Jahre 1852 ab.

Die vorliegende Arbeit will den Kameraden und den gebildeten Kreisen des deutschen Volkes in großen Zügen nur den *Werdegang* des Preußischen Heeres vorführen, wobei Aufbringung und Organisation, Offizierkorps, Disziplin, militärischer Geist, Invalidenversorgung, Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, endlich Ausbildung und Fechtart in Betracht gezogen werden.

Unwillkürlich kamen hierbei zwei Hauptgesichtspunkte zur Geltung: wie der *nationale Gedanke* im Brandenburgisch-

Preußischen Heere sich siegreich durchringt und von ihm aus im Deutschen Reichsheer zur Herrschaft gelangt; ferner, wie unser Heer mehr wie jedes andere das Gepräge seiner Kriegsherren trägt, wie es äußerlich und innerlich von der Eigenart und dem Wirken unserer Herrscher Zeugnis ablegt.

Mit der Entwickelung zum Deutschen Heere, mit dem Reichs-Militärgesetz von 1874 konnte die Darstellung abschließen. Jedoch ist zum Schluß ein Ueberblick bis zur Gegenwart gegeben.

Der Verfasser.

Inhalt.

1. Brandenburg bis 1417, von der Errichtung der Nordmark bis zu den Hohenzollern 1
2. Brandenburg von 1417—1618, von Kurfürst Friedrich I. bis zur Erwerbung des Herzogtums Preußen 8
3. Preußens Wehrkraft bis zur Vereinigung mit dem Kurfürstentum Brandenburg 29
4. Brandenburg-Preußens Streitkräfte 1618—1640 37
5. Die Armee des Großen Kurfürsten 1640—1688 56
6. Die Armee unter König Friedrich I. (Kurfürst Friedrich III.) 1688—1713 77
7. Die Armee König Friedrich Wilhelms I. 1713—1740 90
8. Die Armee Friedrichs des Großen 1740—1786 125
9. Vom Tode Friedrichs des Großen bis zum Frieden von Tilsit 1786—1807 170
10. Scharnhorst und die Reorganisation des Heerwesens. 1808—1814 . . 197
11. Das Wehrgesetz von 1814 und die Entwickelung bis 1859 237
12. Die Armee-Reorganisation König Wilhelms und ihre Bewährung. 1859 bis 1866 261
13. Die Fahnen und Standarten der Preußischen Armee bis 1867 . . . 291
14. Die Entwickelung der Preußischen Armee zum deutschen Reichsheer. 1866—1874 296
15. Ueberblick bis zur Gegenwart 1874—1902. (Schluß) 334

Quellen.

Stammliste der Preußischen Armee seit dem 16. Jahrhundert bis 1840.

Rangliſten der Preußiſchen Armee von 1782, 1804, 1805, 1806, 1840 und folgende Jahre.

Reglement vor die Königlich Preußiſche Infanterie von 1726.

Reglement vor die Königlich Preußiſche Infanterie von 1743 mit Nachtrag von 1743 und Anhang von 1779.

Reglement vor die Königlich Preußiſchen Dragoner-Regimenter von 1743.

Reglement für die Königlich Preußiſche Infanterie von 1788.

Reglement für die Königlich Preußiſche Kavallerie im Felde von 1790.

Reglement für die Huſaren-Regimenter und für das Regiment Bosniaken der Preußiſchen Armee von 1796 mit Anhang über den Felddienſt.

Reglements für Infanterie, Kavallerie und Artillerie von 1812.

Verordnung über die Organiſation der Landwehr von 1813.

Vorſchrift zur Uebung der Landwehr-Männer zu Fuß von 1813.

9. Beiheft zum Militär-Wochenblatt von 1890: „Die Entwickelung der Preußiſchen Kriegsartikel".

Militäriſche Schriften Kaiſer Wilhelms des Großen.

Moltkes militäriſche Korreſpondenz.

Moltkes geſammelte Schriften und Denkwürdigkeiten.

Bismarcks geſammelte Reden.

Schneider, Aus dem Leben Kaiſer Wilhelms.

Graf Canitz, Aus dem deutſchen Soldatenleben.

Gemählde des geſellſchaftlichen Zuſtandes im Königreich Preußen bis zum 14. Oktober 1806 vom Verfaſſer des neuen Leviathan.

Zurbonſen, Quellenbuch zur Brandenburgiſch-Preußiſchen Geſchichte.

Barthold, Geſchichte des Kriegsweſens und der Kriegsverfaſſung der Deutſchen.

Meynert, Geſchichte des Kriegsweſens und der Heeresverfaſſungen in Europa.

W. Rüſtow, Geſchichte der Infanterie.

Alt, Das Königlich Preußiſche ſtehende Heer.

de l'Homme de Courbière, Geſchichte der Brandenburgiſch-Preußiſchen Heeresverfaſſung.

v. der Oelsnitz, Geſchichte des Königlich Preußiſchen 1. Infanterie-Regiments.

v. Kries, Geſchichte des Kaiſer Alexander Garde-Grenadier-Regiments.

Pierſon, Preußiſche Geſchichte.

Evers, Brandenburgiſch-Preußiſche Geſchichte.

v. Pöllnitz, Lettres et Mémoires.

Frédéric le Grand, Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg et Histoire de mon temps.

Oncken, Unſer Heldenkaiſer.

Bützenſtein, Unſer Kaiſer.

Jany, Die Anfänge der alten Armee, erſter Teil.

1. Brandenburg bis 1417, von der Errichtung der Nordmark bis zu den Hohenzollern.

Schon Karl der Große hatte gegen die Einfälle der Slaven eine Militärgrenze geschaffen, den limes Saxonicus längs der Elbe bis zur Mündung der Saale, und den limes Sorabicus längs der Saale. Die Grenzgebiete hinter diesen durch Walllinien bezeichneten limites wurden Marken genannt; in ihnen geboten Statthalter, vom deutschen Kaiser oder König ernannt, die mit ihrem wehrhaften, in den Marken angesiedelten Heergefolge das Land schützten.

König Heinrich I. errichtete 926 auf dem linken Elbufer die Nordmark, da wo heute die Städte Stendal und Tangermünde liegen. Sie sollte den von Osten her anstürmenden slavischen Völkerschaften am Elbstrom Halt gebieten. Heinrich selbst zog 928 gegen die Haveller zu Felde und eroberte Brennabor. Doch nur mit Mühe vermochte sich der von ihm eingesetzte Markgraf Bernhard gegen die Slaven zu behaupten; immer wieder mußte König Heinrich mit Heeresmacht eingreifen.

Otto I. setzte über die gesamten Ostmarken den kriegsgewaltigen Markgrafen Gero, der außer der Nordmark über die Marken Merseburg, Zeitz, Meißen und Lausitz gebot. Er war nicht nur ein tapferer Held, sondern auch klug und verschlagen, schreckte er vor keinem Mittel zurück, um seinen ränkevollen Feinden den Garaus zu machen.

Als Gero 965 gestorben war, sah sich Otto genötigt, die Ostmarken wieder in mehrere Gebiete zu zerlegen, die Nord-, die Ost- und die Thüringische Mark, um sie besonderen Mark-

grafen zur Behauptung zu übergeben. Mit wechselndem Glück setzten sich die wilden und blutigen Kämpfe zwischen Germanen und Slaven fort; Markgrafen und Sachsenherzöge wehrten sich ihrer Haut, nur selten unterstützt von der Kriegsmacht der deutschen Kaiser.

Im 11. und zu Anfang des 12. Jahrhunderts vermochten sich die Deutschen in dem Lande zwischen Elbe und Oder noch nicht dauernd zu behaupten. Um diese Zeit thaten sich die Fürsten aus dem Hause Anhalt, deren Burg Ascaria bei Ballenstedt lag, im Kampfe gegen die Wenden hervor. Schon Graf Otto der Reiche setzte sich nach siegreicher Schlacht bei Köthen auf dem rechten Elbufer fest. Sein Sohn Albrecht, wegen seiner Tapferkeit zubenannt „der Bär", wurde vom Kaiser Lothar von Sachsen in die Nordmark entsandt, um endlich die Slaven erfolgreich zurückzudrängen. Nach manchem heißem Kampf gelangte Albrecht in den gesicherten Besitz der Marken und konnte sich in Wahrheit Markgraf von Brandenburg nennen. Bis zur Havel und Nuthe lag das Wendentum in Banden, und in Bötzow, Kremmen, Potsdam, Spandau, Trebbin, Beuthen und Saarmund erhoben sich schützende Burgen. Um das verödete Land zu besiedeln und zu schirmen zog Albrecht Landleute, Handwerker und Ordensritter, Johanniter und Templer, in sein Gebiet.

Aus den sächsischen Rittergeschlechtern, die unter Albrecht gefochten hatten, wurden die Schloßvögte und Hauptleute erwählt, die in den Grenzburgen das Kommando führten. Andere Edle jener Geschlechter erhielten mehrere Hufen Landes zu Lehen und blieben dafür dem Markgrafen zur Heeresfolge verpflichtet, hatten außerdem ein jeder noch zwei bis vier wohlbewaffnete Dienstmannen zu stellen. Die so Belehnten, die ihre Ländereien mit einem schützenden Zaun umgaben, werden in den Chroniken als Zaunjunker bezeichnet, später wohl spottweise so benannt. Aber es waren wackere Kämpen, die Zaunjunker des Markgrafen Albrecht.

Nachdem die Nord- und Ostmark unter den Askaniern als Reichslehen vereinigt worden waren, wurde die Lehnsverfassung des Reiches für Brandenburg maßgebend. Wie der Markgraf Vasall des Kaisers, so wurden auch die mit wendischen Herr-

schaften belehnten Führer Vasallen des Markgrafen unter kaiserlicher Ober-Lehnsherrlichkeit. Bistümer und Klöster wurden mit wendischem Grundbesitz ausgestattet. Die nicht sehr zahlreichen wendischen Grundeigentümer, die sich unterworfen hatten, wurden in den Lehnsadel aufgenommen.

Es fehlte in der Mark der reichsunmittelbare Adel, die Reichsritterschaft. Beschlossene wie unbeschlossene Herren und Edelleute waren dem Markgrafen lehnspflichtig. Auch die freien Reichsstädte fügten sich der Herrschaft des Landesherrn.

Von dem Wehrtum, wie es sich im 13. Jahrhundert gestaltete, giebt der Sachsenspiegel (1220) die deutlichste Vorstellung: er stellt die Vasallenwelt als ein Ganzes dar, das jedem verschlossen bleibt, der außerhalb der festgezogenen Schranken steht. Alsdann sucht er diese Welt zu ordnen, zu gliedern und einem jeden Genossen seine Stellung anzuweisen. Als Grundlage, nach welcher die Stellung der Einzelnen bestimmt werden soll, nimmt er als wesentlichste die Entstehung des Besitzes an, sodann die Ehren und Würden, die Belehnungen, und ordnet denjenigen, der ein Lehen empfängt, wie billig unter den, der es erteilt. Weil aber für die echten Lehen, den Grundbesitz, Kriegsdienste geleistet werden mußten, weil diese Lehen ursprünglich Belohnungen für Kriegsdienste gewesen waren, so stellt der Sachsenspiegel den gesamten Kriegsdienst unter dem Bilde des Heerschildes dar. Der eine große Heerschild des Reiches wird in sieben Teile geteilt und danach Führerschaft und Dienstleistung bemessen.

Den ersten Heerschild hebt der deutsche König, der Ober-Lehnsherr und oberste Kriegsherr des Reiches; den zweiten die geistlichen Fürsten samt Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen, weil sie alle nur dem König unterthan. Diese Prälaten, als Träger von Reichslehen zum Erscheinen bei der Reichsheerfahrt verbunden, können, wenn sie dem Kriegsdienst nicht gewachsen, ihre Stiftsherren beauftragen, an der Spitze der Stiftsmannschaft Heeresfolge zu leisten. Den dritten Heerschild heben die Laienfürsten, den dritten, nicht den zweiten, weil sie der geistlichen Fürsten Dienstleute sein konnten; den vierten die Grafen und hochfreien Herren als die Dienstleute der Fürsten, denen sie übrigens als ebenbürtig galten; im fünften Heerschilde folgen die Banner-

herren oder Mittelfreien, die „schöffenbaren Leute", die aber noch andere Freie als ihre Dienstmannen unter sich haben. Der sechste Heerschild umfaßt die gemeine Ritterschaft, die Vasallen und Dienstleute der Bannerherren; der siebente endlich, die Gemeinfreien, nicht eigen, aber ehrlich geboren, nicht ritterlich und ohne Lehnrecht. Dieser siebente Heerschild, als solcher anfangs vom Adel nicht anerkannt, umschloß die späteren Bürger, die zuerst von Kaiser Lothar II. als lehnfähig anerkannt worden sind.

Noch ganz ausgeschlossen vom Wehrtum war die Landbevölkerung, die man nicht für würdig des von jedem freien deutschen Manne mit Stolz in Anspruch genommenen Wehrrechtes hielt. Und ehrlos war gleichbedeutend mit wehrlos.

Während die Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren der fünf obersten Heerschilde die Führerschaft bildeten, waren die Ritter der Kern des Heeres; der siebente Heerschild, soweit er überhaupt in Betracht kam, lieferte die anfangs gering geachteten Fußkämpfer.

Die Marken waren unter den Askaniern in Vogteien geteilt, denen ein Vogt als oberster Militär-Befehlshaber, Richter und Verwaltungsbeamter vorstand. Er führte sein Amt auf Kündigung; bei seinem Amtsantritt wurde aber jedesmal vereinbart, daß er nicht eher entsetzt werden könne, bevor nicht der Markgraf ihm oder seinen Erben alle Auslagen wiedererstattet habe.

Der Vogt hatte die Verpflichtung, für den Kriegsfall die dienstpflichtige Mannschaft, die Lehnspferde und Rüstwagen seines Bezirkes zu sammeln, Kriegsbedarf, Ausrüstung und Pferde für die Mannschaft der landesherrlichen Aemter zu beschaffen und die Verpflegung zu ordnen.

In den landesherrlichen Domänen hatten die Amtshauptleute, in den Burgen und Schlössern die Schloßhauptleute die entsprechenden Pflichten und Befugnisse. Die Besatzung der Schlösser bestand aus den Burgmannen, milites castrenses, d. h. aus ritterlichen Mannen, die ihren Unterhalt aus landesherrlichen Besitzungen, den Burglehen, bezogen.

Das Aufgebot des Markgrafen umfaßte die wehrpflichtige Mannschaft:

1. der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus,
2. der fünf Domstifte,
3. der Tempelherren unter ihrem „Gebietiger in Slavien",
4. der Johanniterritter der Balley Sonnenburg,
5. der Grafen von Wernigerode, Falkenstein, Lüchow, Dannenberg und Lindow, der Herren zu Putlitz und Zossen,
6. der Klöster,
7. der Mannen oder des niederen Adels, deren jeder mit einer vollen „Lanze" oder „Gleve", je drei bis sechs gerüsteten Reitern, sich einstellen mußte,
8. der Städte, welche nur Fußvolk zu stellen hatten.

Nach geschehenem Aufgebot an die Prälaten, Grafen und Herren, Verweser, Landvögte, Obersten, Rittmeister, Haupt- und Amtleute, an die Ritterschaft, die Bürgermeister, Räte und Gemeinden der Städte, sowie an die Lehnsleute, Unterthanen und Schirmverwandten wurde der Heerbann durch den vom Markgrafen ernannten Musterherrn auf Vollzähligkeit und Ausrüstung gemustert. Das von den Städten gestellte Fußvolk war gildenweise unter Anführung der Gildemeister in Fähnlein geordnet, jede Stadt führte ihr Banner. Die in keine Gilde aufgenommenen streitbaren Leute bildeten das leichte Fußvolk. Die Reiterei wurde geschlechterweise von Rittmeistern befehligt, die für jede Landschaft aus freier Wahl der Mannen hervorgingen. Den Oberbefehlshaber der gesamten Reiterei, nach dem Vorbilde des Deutsch-Ordens später Marschall genannt, ernannte der Markgraf.

Die brandenburgische Wehrverfassung bewährte sich trefflich unter den ritterlichen Askaniern, so unter Markgraf Otto IV. „mit dem Pfeil" und vor allem unter dem kühnen und kriegsgewaltigen Waldemar, den man „den Großen" genannt hat. Jedoch nach dem frühzeitigen Tode Waldemars erlosch der Stern der Askanier und die Nachbarfürsten machten es sich zu nutz, daß kein streitbarer Fürst des verwaisten Landes waltete. Das erledigte Reichslehen Brandenburg kam durch König Ludwig den Bayer an die Wittelsbacher, mit denen zum Schaden des Landes die Anhaltiner in endlosen Fehden lagen. Auch das Auftreten des anfangs vom Glück begünstigten falschen Waldemar brachte nur neue Wirrsale über die Mark. Bessere Zeiten kamen unter Ludwig dem Römer, dem Kaiser Karl IV. die

Kurwürde verlieh, und als 1373 Karl selbst die Regierung der Mark übernahm. Ein umso tieferer Verfall trat nach des Kaisers Tode ein, zumal nachdem Karls Sohn Sigismund die Mark an Jobst von Mähren verpfändet hatte. Kein anderes Recht gab es, als das des Stärkeren, das Faustrecht und das Raubrittertum standen in Blüte. Vergeblich suchten die Märker sich selbst zu helfen. Berlin ließ Dietrich von Quitzow „von wegen der gemeinen Not der Marken beschicken und freundlich einladen, nach Berlin zu kommen." Dietrich wurde Heerführer wider die Pommern, sein Bruder Hans Hauptmann der Mittelmark. Doch bald ging das unnatürliche Bündnis in die Brüche und die Not des Landes fand beredten Ausdruck in den Worten des Chronisten: „Mit menschlicher Hilfe ist es aus. Wenn Gott in seiner grundlosen Gnade nicht Hilfe schafft, giebt es keinen Weg der Rettung mehr."

Da erschien, vom Kaiser Sigismund zum Statthalter der Mark bestellt, Friedrich VI. von Hohenzollern, Burggraf von Nürnberg, im Juni 1412 in Brandenburg. Die Heeresmacht, mit der er die Mark gewann und befriedete, die Burgen der Raubritter bezwang und den bösen Nachbarn, den Pommern, entgegentrat, bestand im wesentlichen aus fränkischer Ritterschaft; in Brandenburg leisteten ihm fast nur die Städte, soweit sie bei der eigenen Kriegsnot es vermochten, Heeresfolge.

Im Jahre 1414 hatte Friedrich seine Rüstungen soweit vervollständigt, daß er den Kampf mit der widerspenstigen Ritterschaft aufnehmen durfte. Kriegserfahrene Hauptleute standen an der Spitze seiner Heerscharen, die mit „Büchsen und anderm Gezeug, so zur Belagerung von Schlössern erforderlich", wohl versehen waren. Jedenfalls ist die berühmte „faule Grete" nicht das einzige Geschütz bei Friedrichs Heer gewesen, da ihm u. a. der Landgraf von Hessen schweres Geschütz borgte. Ueberhaupt war Friedrich auf die Hilfe dienstwilliger Nachbarn angewiesen, wie ein Zeitgenosse, Engelbert Wusterwitz, berichtet: „Im Jahre 1414 hat Burggraf Friedrich mit Hülff der benachbarten Fürsten, Graffen und Herren, mit denen er freundschafft und einigkeit gemacht, zugleich auff einmal ein Heer versamlet und damit vier Märkische Raubschlösser belagert. Der Herr Günther von Schwartzburg, Ertzbischoff zu Magdeburg, hat mit seinem

Volck am Mittwoch nach Purificationis Mariae das Schloß Plaue belagert, darauff Johann von Quitzow geweſen. Herr Rudolf, Herzog zu Sachſen, hat an Sankt Agathentage mit ſeinem Heer das Schloß Goltzow belagert, darauff Wichard von Rochow, als in ſeinem väterlichen Erbe, geſeſſen. Der Burggraff hat mit Herrn Baltzern, dem Fürſten der Wenden, und Herrn Ullrichen, Graffen zu Lindow, und Herrn Johannſen von Bieberſtein und Herrn Ottone Pflug, am tage Dorothen, das Schloß Frieſack umbgeben, darauff Dietrich von Quitzow geſeſſen. Herr Johann von Torgau hat eben am ſelbigen tage mit denen von Jüterbock, Brietzen, Belitz und denen, ſo zu den Abteyen Zinna und Lehnin gehöret, umbleget das Schloß Buten oder Beuten, darauff Goſſke Prederlaw (Brederlow), Hanſes von Quitzow Hauptmann, geſeſſen. Dies iſt alles zugleich auf einmal geſchehen."

Nachdem Friedrich im Verein mit ſeinen wehrhaften Bundesgenoſſen ſolche wichtigen Erfolge errungen, wobei die ſchweren Steinkugeln der „faulen Grete" wacker mitgeholfen hatten, ließ er die Mark in der Obhut der „ſchönen Elſe", ſeiner edlen Gemahlin und begab ſich zum Konzil nach Konſtanz, wo er am 18. April 1417 auf offenem Markte vom Kaiſer Sigismund als erblicher Markgraf und Kurfürſt mit der Mark Brandenburg belehnt wurde.

2. Brandenburg 1417 bis 1618, von Kurfürst Friedrich I. bis zur Erwerbung des Herzogtums Preußen.

Als Kurfürst Friedrich I. die Regierung antrat, war mit dem Lehnwesen auch die auf diesem beruhende Wehrverfassung in Verfall: sie versagte den Dienst. Die persönliche Lehnspflicht ließ sich schon deshalb nicht mehr aufrechterhalten, weil die Besitzer der Lehen teils ihrer Persönlichkeit nach nicht immer zum Kriegsdienst geeignet waren, teils auch die Lehen selbst durch Kauf, Tausch oder Schenkung in den Besitz von Städten, Klöstern und anderen Korporationen übergingen, welche die auf dem Besitz ruhende Lehenspflicht zwar übernahmen, bei denen aber die persönliche Heeresfolge ausgeschlossen war. Dadurch verwandelte sich allmählich die persönliche Wehrpflicht in die *Gestellung von Mannschaften*. Diese Wandlung läßt sich nicht aktenmäßig feststellen, sie vollzog sich als natürliche Folge der veränderten Verhältnisse und beruhte auf Herkommen und Gebrauch. Die Zahl der gestellten Mannschaften, Reiter und Wagen waren in jedem Falle nach dem gerade vorliegenden Bedürfnis verschieden. War ein stärkeres Aufgebot erforderlich, so kam es vor, daß die Städte die Gestellung verweigerten, weil man bei früheren Gelegenheiten nicht so viel von ihnen verlangt hatte.

Bei den anarchischen Zuständen, die Friedrich I. vorfand, waren die von den Inhabern der verpfändeten Lehen eingesetzten *Landesobersten* zu einer fast unumschränkten Macht gelangt und begegneten dem Kurfürsten im Bunde mit den Quitzows und den anderen unbotmäßigen Rittern mit offener Gewalt. Zudem benutzten die Nachbarfürsten, so Pommern und Mecklenburg, die Gelegenheit, ihre vermeintlichen Ansprüche durchzusetzen und die unter den Askaniern erlittenen Niederlagen zu

rächen. Die Streitkräfte des Kurfürsten, die er im Lande selbst fand, reichten nicht aus. Die Aufgebote der Priegnitz und eines großen Teiles der Altmark verstärkten die Reihen der Feinde. Auch die von den Städten gestellten Mannschaften kamen nicht vollzählig zusammen, weil die Bürger selbst sich mit Wehr und Waffen gegen die Einfälle der Raubritter verteidigen mußten. Zudem war die Mannschaft, die wirklich erschien, schlecht bewaffnet und ausgerüstet.

Daher mußte der Kurfürst auf andere Hilfsmittel sinnen, um sein Land zu behaupten und seiner zahlreichen Feinde sich zu erwehren. Zum ersten Male trat an die Stelle des mehr und mehr versagenden Heerbannes die Werbung.

Im übrigen traf Friedrich keine grundsätzlichen Aenderungen in der Wehrverfassung der Marken; dazu war die Zeit nicht angethan, auch war der Kurfürst so vielseitig in Anspruch genommen, daß er sich mit organisatorischen Maßnahmen nicht befassen konnte.

Nach Bezwingung der Quitzows ernannte er für Priegnitz und Altmark einen gemeinsamen Landeshauptmann — Caspar Gans Edlen zu Putlitz — in den verschiedenen Landschaften hatten nach wie vor Vögte und Hauptleute die Militärgewalt.

Daß die Brandenburger, zumal die streitbaren Bürger der Städte, sich zu wehren wußten, bewiesen sie beim Einfall der Hussiten in die Mark 1432. Erfolgreich verteidigte sich Frankfurt gegen die wilden Scharen, mit kühnem Heldenmut die Stadt Bernau, deren Bürger, nachdem sie die Angriffe der Hussiten abgewehrt, mit dem Banner des heiligen Georg aus dem Thore hervorbrachen und das Hussitenheer in wilde Flucht jagten.

Hatte Friedrich I. die Burgen der Raubritter bezwungen, so mußte Friedrich II. den Uebermut der Städte brechen, mit Waffengewalt mußte er Berlin und Kölln a. d. Spree demütigen und zum Gehorsam bringen. Die Wehrverfassung erfuhr auch unter ihm keine wesentlichen Aenderungen. Zum Kriege gegen Pommern ließ sich Friedrich II. von den Städten nicht nur Mannschaften stellen, sondern auch Geldsummen zum Unterhalt seiner Streitmacht zahlen.

Vom Kurfürsten Albrecht Achilles schreibt der Chronist Aeneas Sylvius: „Wie groß ist der Ruhm des Markgrafen

Albrecht von Brandenburg, man mag nun auf Tapferkeit sehen oder auf Voraussicht! Schon von Jugend auf in den Waffen geübt, hat er an mehr Kriegen teilgenommen, als andere vielleicht gelesen haben. ... In ganz Deutschland fast ist kein Winkel, den er nicht gerüstet betreten hat. Volkreiche Heere hat er geführt, die wildesten Feinde niedergeschlagen." Wenn Albrecht auch nur wo es not that, in sein Kurfürstentum kam, und seinem Sohn Johann, den er zum Statthalter einsetzte, manch schweres Stück Kriegsarbeit überließ, so wußte er die Tapferkeit und Wehrhaftigkeit seiner Brandenburger wohl zu schätzen. So schrieb er an den Kurfürsten von Mainz (1472): „Es haben uns gehuldigt und Lehen empfangen über 3000 Edle, die hier in unsern Erblanden sind, sodaß wir glauben, man habe dergleichen nicht in etlichen Königreichen.... Die Städte sind sehr fest und haben viele Leute; doch sind die Lande hier fester durch Wasser, denn draußen die Städte sind; und es kann niemand hinein, man wolle ihn denn gern hineinlassen."

Dennoch hatte der Kurprinz Johann, genannt Cicero, der von seinem Vater zum Statthalter der Mark bestellt war, schwere Arbeit, als der Herzog Hans von Sagan ins Land einfiel, Krossen eroberte und Frankfurt bedrängte. Rechtschaffen halfen ihm die Märker, Städte und Landschaft, und die Stadt Drossen, wo selbst die Frauen Hand anlegten und heißen Brei von den Mauern auf die stürmenden Feinde gossen, hielt sich so tapfer, daß die Brandenburger den bekannten Spottvers singen durften:

„Herzog Hans von Sagan, ohne Leut' und Land
Hat sich vor Drossen das Maul verbrannt."

Doch im Jahre darauf kam Herzog Hans mit neuer Heeresmacht wieder und nun zog Albrecht selbst gegen ihn ins Feld und bot die gesamte Streitmacht der Mark auf. Bei der Heerschau, die Albrecht 1477 hielt, zogen 21000 Streiter an ihm vorüber. Zu dem Aufgebot, das Ritterschaft, Prälaten und Städte ihren Landesherrn gestellt hatten, kamen noch die „Gäste", die von auswärts angeworbenen Kämpfer.

Die Reisigen ritten einher in Helm und Brustharnisch, mit Schwert und Lanze bewaffnet. Auch das Fußvolk trug zum Teil noch Brustharnisch und Eisenhut, es führte Schwert und Messer, Spieße, Arm- und Hakenbüchsen. Die Mannschaften der

Ritterschaft und der Prälaten zogen unter ihren eigenen Befehlshabern dahin, den Hauptstädten schloß sich die Mannschaft der kleinen Städte an. Jede städtische Abteilung „Sprache" führte ein Hauptmann mit seinem Fähnrich zur Seite, die Sprachen teilten sich in Gilden. Die Städte sandten unter kundigen Büchsenmeistern Steinbüchsen und Haubitzen, bedient von Stückknechten.

Mehrere deutsche Fürsten hatten dem Kurfürsten Hilfsvolk gestellt. Die Kämpfer zu Fuß, die in einer Urkunde als „Trabanten" bezeichnet werden, waren in drei Haufen geteilt: ein Viertel Büchsenschützen, ein Viertel Armbrustschützen und die andere Hälfte mit Streitäxten und Hellebarden. Zu den 1000 Wagen waren je 10 Mann abgeteilt, nämlich 1000 Wagenknechte, 1000 Schaufler, die zur Befestigung und Notdurft des Heeres, auch bei Belagerung von festen Schlössern graben sollten, und 8000 gut gerüstete Trabanten.

Albrecht machte noch umfassenden Gebrauch von der „Wagenburg". Sogar auf dem Marsche fuhren die mit Mannschaften besetzten Wagen rechts und links neben der Marschkolonne, gleichsam zur Seitendeckung. Bei längerem Halt und während der Nacht wurden die Wagen kampfgerecht aufgefahren; die Schaufler hoben Gräben davor aus, hinter denen Arkebusen, mitunter auch Geschütze aufgestellt wurden.

In derselben Urkunde wird ein Kriegsrat erwähnt, der eine Art von Generalstab darstellt. „Item ist anzuordnen, daß sechs Prälaten, zwölf von den Herren und der Ritterschaft und sechs von den Städten uns beigegeben werden; auch wollen wir eine ziemliche Anzahl unserer märkischen und fränkischen Räte zu uns nehmen, die stets im Felde und auch sonst bei uns sein sollen; was wir handeln zum Besten der Herrschaft und des Landes, das thut man auch dem Volke, darum sollen uns die Leute gehorsam sein. . . . Item vor allen Dingen gute Hauptleute und Büchsenmeister wäre es gut zu haben. Auf viel bestellte Haufen steht Gewinn. . . . In Feindes Land ist Brandschatzen besser als Abbrennen. . . . Den Hauptleuten gebührt große Achtung zu haben auf Gelegenheit des Feldes, sie müssen die Höhen und Warten einnehmen, damit der Heerhaufen nicht Berge, Gehölz, Gewässer und Thal im Zuge habe (rechtzeitige Erkundung des Geländes); früher habe ich großen Schaden und

Versäumnis davon gesehen. . . . Item um Städte und Feldschlachten zu gewinnen, ist das Plündern aufs strengste zu verbieten, ehe die Schlacht ganz gewonnen ist. . . . Auch muß ein Heer vorsichtig sein, daß mit harter Strafe die Aufläufe untersagt werden und die Schaarwache im Heere auf dem Platze stark genug sei."

Im Jahre 1478 hatten zum Kriege gegen Pommern zu stellen:

Die Städte der Kurmark 3370 Mann, 565 Pferde, die Städte der Altmark 2400 Mann, 400 Pferde, die Städte der Priegnitz 600 Mann, 115 Pferde, die Bischöfe von Lebus, Havelberg und Brandenburg, der Meister vom Orden Sankt Johannis und die Grafen zu Ruppin 760 Mann, 250 Pferde, die Ritterschaft der Priegnitz, der Mittelmark, der Neumark und des Landes Cottbus 2000 Pferde.

Das gesamte Aufgebot betrug 7080 Mann mit 1335 Zugpferden und 2000 Mann zu Roß.

Dies Aufgebot mußte durch Werbungen und durch Schutz- und Trutzbündnisse mit den Herzögen von Sachsen und Braunschweig und anderen Fürsten, Bischöfen und Herren verstärkt werden. Dadurch gewann Albrecht mit den von ihm selbst gestellten fränkischen Reisigen weitere 1400 Pferde.

Zur Formation dieser Mannschaft ernannte der Kurfürst „Ordner". Zum Teil hatte auch die Ritterschaft solche Ordner zu bestellen, so die Ritterschaft von Teltow, vom hohen und niederen Barnim, vom Havellande und der Zauche. Im Lande Lebus war der Bischof Ordner, im Lande Sternberg der Komthur zu Lagow, im Uckerlande Hans von Bredow und Henning von Arnim, im Lande Stolp und Neu-Angermünde Werner Pfuel.

Mit dieser Heeresmacht zog Albrecht gegen die Pommern ins Feld und erstritt den rühmlichen Frieden von Prenzlau.

Kurfürst Albrecht ist der Verfasser der ersten brandenburgischen Kriegsartikel. Freilich dürfen wir uns in diesen Artikeln keine Pflichtenlehre vorstellen. Wie alle Artikulsbriefe damaliger Zeit, so enthalten Albrechts Kriegsartikel im wesentlichen die Bedingungen des Vertrages, der zwischen dem Kriegsherrn und den von ihm geworbenen Söldnern geschlossen war. Immerhin geben des Kurfürsten Kriegsartikel beachtenswerte disziplinarische Vorschriften: „Die Leute sollen

sich ruhig verhalten und in Eintracht leben, nicht ausschlagen ohne in Geschäft meines gnädigen Herrn oder des Hauptmanns. ... Sie sollen keine Grube im Heere graben, dadurch die Leute am Reiten und Gehen verhindert würden. ... Item wer stiehlt, der soll ohne Gnade gestraft werden mit dem Strang. ... Item daß man Ordnung mache, und das Heer teile in acht Teile, daß alle Tage der Teile einer das Heer bewache, Tag und Nacht in Futterung und was not ist. Derselben Teile einen lege man zu den Büchsen, dann kommt er in acht Tagen wieder an einen. ... Item zu ordnen über jegliche Teile einen Hauptmann, der alle Nacht wisse, was sich sein Teil mindert oder mehrt, oder wer Fremdes darin käme, das den Hauptleuten wisse zu entdecken."

Unter dem Kurfürsten Johann Cicero wurden zuerst die Geldabfindungen, welche die Städte statt eines Teiles der von ihnen zu stellenden Mannschaften zu zahlen hatten, gesetzlich geregelt. Nach dem Anschlage von 1489 kamen auf

Berlin und Kölln	50	Mann zu Fuß und	106	Gulden,
Prenzlau	40	„	52	„
Brandenburg	50	„	66	„
Neu-Angermünde	15	„	28	„
Bernau	20	„	28	„
Drossen	16	„	24	„
Reppen	4	„	4	„
Wrietzen	6	„	10	„
Spandau	16	„	24	„
Nauen	8	„	8	„
Rathenow	8	„	12	„
Treuenbrietzen	12	„	16	„
Belitz	6	„	6	„

Diese Geldabfindungen wurden angesetzt, als der Kaiser zum Kriege gegen Ungarn von den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen die Stellung von 8000 Mann und die Zahlung von 100 000 Gulden zur Anwerbung von Mannschaften forderte.

Eine vollständige Umwälzung im gesamten Kriegswesen wurde durch die Erfindung des Schießpulvers herbeigeführt, die allerdings erst im Laufe des 16. Jahrhunderts in dem immer allgemeiner gewordenen Gebrauch der Feuerwaffen zu voller Geltung kam.

Zwar hatte schon Kurfürst Friedrich I. zur Bezwingung der Ritterburgen Geschütze in Anwendung gebracht, doch waren diese Kanonen noch so schwerfällig und unhandlich, daß sie für den Feldkrieg kaum in Betracht kamen. Das Geschützrohr lagerte auf unförmigem Blockgestell, das eine Richtung oder Elevation des Rohres nicht zuließ. Allmählich wurden diese Gestelle höher und künstlicher, die Lagerung des Rohres, die durch Schildzapfen bewirkt wurde, gestattete eine gewisse Elevation durch Unterschieben von Keilen. Aber um die Geschütze fortzubewegen, bedurfte es noch besonderer schwerfälliger Fahrzeuge, das Geschütz selbst war noch nicht fahrbar. Die Schießkunst machte raschere Fortschritte, als die Beweglichkeit, sie wurde eine mehr und mehr geschätzte Wissenschaft, die aber nur das sorgfältig behütete Eigentum der Büchsenmeister und Feuerwerker blieb, einer Zunft, die, stolz auf ihre Kenntnisse und Fertigkeiten, sich streng von den Laien abgeschlossen hielt und durchaus keine mit Reiterei und Fußvolk gleichartige Waffengattung bildete, sondern Jahrhunderte lang eine zwar hochgeachtete, aber kaum zum Soldatenstande zu rechnende Handwerksgenossenschaft blieb, die große Privilegien genoß.

Ueber die eigentümliche Stellung der deutschen Büchsenmeister giebt das „Feuerwerksbuch" aus dem 15. Jahrhundert lehrreiche Aufschlüsse: „Der Büchsenmeister muß noch mehr wie andere reisige Leute Gott ehren und in Furcht gegen Gott stehen; denn indem er mit dem Pulver und der Büchse umgehet, hat er seinen größten Feind in der Hand. Er soll auch schreiben und lesen können; denn anders kann er die Stücke der Kunst, als da sind Destillieren, Sublimieren, Separieren, Confontieren, nicht in seinem Sinn behalten. Er soll auch alle Stücke wilden und zahmen Feuerwerks bereiten können; er soll wissen von den Tragweiten und Mensuren, von Festigung der Mauern, Futtern der Gräben, vom Angriff mit Türmen, Kutzen und Schchirmen... Zur Ausübung seines Berufes soll der Büchsenmeister bei sich haben: eine Zündrute von 8 bis 9 Schuh Länge, einen Maß- oder Visierstab, einen Kompaß, einen Quadranten, einen Triangel u. s. w."

Als Obrigkeit stand den Büchsenmeistern der Zeugmeister vor; ohne seine Erlaubnis soll der Büchsenmeister weder bei Tage noch bei Nacht von seinem Stücke weggehen.

Wenn eine Stadt mit Sturm erobert wurde, so erhielt der Büchsenmeister neuen Monatsold. Es werden ihm Handlanger gestellt und besoldet. Wenn er in Streit mit Soldaten und Reisigen geriet, so durfte der Profoß nicht Hand an ihn legen, sondern nur der Zeugmeister ihn strafen. Wenn ein Fußknecht oder Reiter von dem Profoß oder den Steckenknechten festgenommen werden sollte und es gelang ihm, zu den Geschützen zu flüchten, ein Stück mit der Hand zu berühren und einen Büchsenmeister um Schutz anzusprechen, so durfte er vor Ablauf dreier Tage nicht verhaftet werden. Die Frauen der Büchsenmeister hatten das Recht, nicht in den Troß gewiesen zu werden. Wenn man ein Land der Plünderung preisgegeben hatte, so gehörten den Büchsenmeistern die Glocken in Städten und Marktflecken. War ein Land erobert, so gehörte den Büchsenmeistern die Rüstung der Zeughäuser, alle Ladungen in den Geschützen, alles „aufgeschlagene" Pulver, sowie der Galgen der Stadt. Die Schutzheilige der Büchsenmeister war die heilige Barbara; ein neu aufzunehmender Büchsenmeister wurde nach bestandener Prüfung mit bestimmter lateinischer Gebetformel unter den Schutz Sankta Barbaras gestellt.

Ueber die Geschützarten macht das Artilleriebuch eines Zeugmeisters (1530) folgende Angaben: Man unterscheidet Mauerbrecher und Feldgeschütz. Zu den Mauerbrechern gehören Metzicana oder Scharfmetzen, schießen bei 100 Centner Rohrgewicht 1 Centner Eisen; Cara oder Basilisken, schießen bei 75 Centner Rohrgewicht 75 Pfund Eisen; Duplicara oder Nachtigallen, schießen 50 Pfund Eisen bei 50 Centner Rohrgewicht, ebenso die Triplicara oder Singerin; Quartara, Not- oder Viertelbüchsen genannt, 25 Centner Rohrgewicht, schießen 25 Pfund Eisen. Das Geschoßgewicht betrug mithin überall den hundertsten Teil des Rohrgewichts. Zu den Feldgeschützen zählt man Trackhara, Drachen- oder Notschlangen, 16pfündige Geschosse; Schlangkara, Schlangen, 8pfündige Geschosse; Balckonet oder Falken schießen 2 Pfund Blei; Falckhona, halbe Schlangen, schießen 4 Pfund Eisen oder Blei. Neben diesen Geschützen gab es schon damals besondere Wurfgeschütze, Morthiere (Mörser). Der Große Morthier, Narr oder Boler, wirft einen Centner Stein, die gehen durch starke Gewölbe; Halbmorthier, 25 Centner Rohrgewicht, wirft einen halben Centner; Klein-Morthier wirft bei anderthalb Centner Rohrgewicht nicht über 8 Pfund.

Viel langsamer als das Geschützwesen entwickelten sich die Handfeuerwaffen, welche auch erst viel später Bedeutung als Kriegswaffe erlangten. Die ersten Handfeuerwaffen scheinen lediglich zur Jagd verwendet worden zu sein; die ersten „Feuerschützen" fanden sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts in der wehrhaften Mannschaft der Städte, so in Braunschweig, die „Buirscutten". Bei den ältesten Handbüchsen saß das Rohr auf einem ziemlich langen Stiele, der aus der Achse des Rohres hervorging. Aus dem Stiel wurde mit der Zeit ein immer handlicher gestalteter Schaft, der sich mit der Kolbe gegen die Schulter stemmen ließ. Doch mußte die Waffe ihrer Schwere wegen noch auf eine Gabel gestützt werden. Ja, anfangs vermochte der Schütze selbst nicht einmal das Abfeuern zu besorgen, sondern der Nachbar mußte, während der andere das Feuerrohr richtete, das auf das Zündloch gestreute Zündkraut entzünden. Später wurde durch das Luntenschloß das Abfeuern durch den Schützen selbst ermöglicht. Bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts behielten die Feuergewehre, Halbhaken, Haken und Doppelhaken nach ihrer Größe und ihrem Kaliber genannt, ihr schwerfälliges Gepräge. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wandte man der Verbesserung und leichteren Verwendbarkeit der Handfeuerwaffen größere Aufmerksamkeit zu. An die Stelle des Luntenschlosses trat zum Teil das freilich sehr künstliche und deshalb oft versagende Radschloß, wenn auch um dieses Uebelstandes willen vielfach noch dem Luntenschloß der Vorzug gegeben wurde. Ein unentbehrliches Zubehör wurde der hölzerne Ladestock. Für die handlichen Feuergewehre wurde in Deutschland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Name Muskete üblich. Die Musketiere erscheinen im Fußvolk neben den Pikenieren, bleiben aber noch für lange Zeit in der Minderzahl.

Die nächste Folge der Einführung der Feuerwaffen, zumal der schweren Geschütze, der Mauerbrecher, war die Umwandlung der landesherrlichen Burgen, deren Steinmauern den schweren Geschossen keinen Widerstand zu leisten vermochten, in Festungen mit Erdwällen. Mit den Burgen verschwanden die Burgmannen; geworbene Fußknechte traten an ihre Stelle und wurden ihrer Bestimmung gemäß als Festungsgarden bezeichnet. Naturgemäß steigerten sich auch die Anforderungen

an die Ausbildung; die gut gedrillten und einexerzierten Festungsgarden gaben im Kriegsfall oft den Stamm für die Feldtruppen. Wir werden sehen, wie diese Neubildung, wenn auch später als im übrigen Deutschland, im Kurfürstentum Brandenburg zu stande kam.

Kurfürst Joachim I. ging bekanntlich mit Nachdruck und Erfolg gegen die Raubritter vor. Nach der Niederwerfung des widerspenstigen Adels verminderten sich die geworbenen Söldner, und das zu Recht bestehende Lehnsaufgebot trat wieder mehr in den Vordergrund. Das Heer bestand aus dem kurfürstlichen Lehnsgefolge, dem Landesaufgebot und den Mietstruppen. Neben den von den Städten gestellten Mannschaften erscheinen jetzt auch Vybranzen, die von der Landbevölkerung gestellten Fußmannschaften.

Als Joachim 1517 dem Deutsch-Orden Hilfe gegen Polen leistete, verfügte er: „Auff heut Sonnabend nach Katherine virginis (17. November) 1517 haben Wir Joachim . . . den hochwerdigen, hochgeborenen furſten, unsern freuntlichen lieben neffen, Herrn Albrecht, deutschen Ordens Hochmeister, Marggrafen zu Brandenburg, zugesagt hilff zu thun, so es von Seiner Liebden bey uns zukunfftig gesucht und gebeten wird, widder die Cron zu Polen, wye hiernach folget, und also nemlich, das wir Seiner Liebden, wenn wir von derselben drey Monate zuvor ersucht werden, schigken wollen funfhundert geruster Pferde uff unsern Pferdeschaden und seyner Liebden Kosten und gefangen schaden, wie solches Kriegsgewohnheit ist, darzu sechshundert zu Fusse uff unsere Versoldung und auch seyne Liebden Kosten, acht monat lang die nechsten nacheynander. Also daß die rechnung der acht Monat sich anheben soll, sobalde die unsern hyr aus unserm Lande ziehn und die fremde grentz erreichen werden, und sollen och widderumb von Seiner Liebden so zeitlich verlassen werden, das sye mit aufgange des achten monats unser lande bequemlich widder erreichen mogen. Wurd es aber kund, das der Kriegk oder Seyner Liebden Widderwärtigkeit sich in die Harre und lange verziehe, und Seyner Liebden notdurft erforderte, uns anderweit um hulff zu ersuchen, so wollen wir Seyner Liebden uff das andere jar nach Heymkunft der unsern abermals uff unsern Pferdeschaden und

Seyner Liebden Koſten, Futerung und gefangen ſchaden, ſechs monat noch dreyhundert geruſte Pferde ſchigken."

Den Städtern ſchärfte Joachim am Schluß einer längeren Verfügung ein, daß jeder Bürger Harniſch, Langrohr und Wehr zu jeder Zeit in Ordnung vorrätig haben ſollte, auch ſeien die ſtädtiſchen Befeſtigungen „in guten Würden" zu erhalten.

1525 bot Joachim wegen drohender äußerer und innerer Unruhen die märkiſche Landſchaft auf: „Nachdem merklich auffruhr und Kriegeslefft ſich nahet und ſonderlich der pauersmann ſich gegen ihre Obrigkeit erheben, gewalt und mutwillen uben und bereyts nicht fern von unſern landen vorhanden, deßhalben wir uns, unſern Landen und Leutten zu ſchutz und Gegenwehr, in der eyll einen feldzugk furhoben. Demnach begeren wir mit ſonderm Ernſt, du wolleſt dich mit Knechten, pferden, Haupt- und anderm Harniſch, mit Heerwagen und allem andern zum feldzugk gehorende, auff das ſtargkſt und ruſtigſt, als du immer magſt, aufkomen, ruſten und alſo in pereitſchaft ſitzen, ſo wir dir zum andern ſchreiben werden, das du uns zu tage und nacht alſo geruſt in der eyll zuzieheſt an die Orter, dahin wir dich beſcheiden werden, auch alſo geſchickt biſt bey uns im felde eine Zeitlang zu verharren und dich hieran in keine wege nicht verhindern laſſen, ob wir uns ernſtlich bey deinen Pflichten zu geſcheen verlaſſen, dann uns, unſern Landen und Leuten vil und gros daran gelegen iſt, in gnaden zu erkennen. Datum Rathenow Dienſtag nach Philippi und Jacobi (2. Mai)."

Die Reichs-Kriegsverfaſſung war vorläufig für Brandenburgs militäriſche Machtentfaltung um ſo weniger maßgebend, als die Mark faſt nur durch ihren Kurfürſten in Beziehungen zum Reich ſtand. Die märkiſchen Stände fragten nicht viel nach dem Reich. Bezeichnend dafür iſt, daß noch auf dem Reichstage zu Cöln — 1505 — Kurbrandenburgs Kontingent nur mit 60 Reitern und 67 Fußknechten, oder 2000 Gulden angeſchlagen war, während es zu ſeinen eigenen Kriegen oft eine Streitmacht aufgeſtellt hatte, die mehr als das fünfzigfache des Reichs-Kontingents betrug.

Als indeſſen 1532 der Reichskrieg gegen die Türken ausbrach und Kurprinz Joachim den Befehl über das brandenburgiſche Hilfsheer übernahm, ſtellte Brandenburg bedeutend mehr Truppen, als die Reichsmatrikel verlangte: u. A. wurde

der zünftige Oberst von Buch als brandenburgischer Oberst angestellt und führte dem Kurprinzen geworbene Mannschaft zu. Wie stattlich das Heer gewesen, das sich im Türkenkriege Ruhm erwarb, zeigt eine Schilderung des Siegeseinzuges, den der Kurfürst dem Sohne bereitete: „Dem Zuge vorauf trug man die Beute: Waffen, Roßschweife, Fahnen mit dem Halbmond, goldene und silberne Gefäße. Dann folgten die Gefangenen. An der Spitze der Sieger Trompeter und Pauker, an den Trompeten Fähnlein mit dem roten brandenburgischen Adler, hinter ihnen Herren vom Hofe und Reisige. Nun wieder fröhliches Trompetengeschmetter, lauter Jubelruf des Volkes, als der Kurfürst, den jugendlichen Sieger zur Seite, erscheint. Den Fürsten folgt auf gewaltigem Streitroß Johann von Buch, der Führer der Reitergeschwader. Im Eisenharnisch, mit Schwert und Lanze bewehrt, zieht Fähnlein nach Fähnlein vorüber, manche Reiter mit eroberten Türkensäbeln, die Helme mit Tannengrün geschmückt, am Sattelknauf wohl ein Kranz, den die jubelnden Berliner gespendet. Nach den Reitern kommt Fußvolk. Zuerst ein Trupp in Harnisch und Eisenhaube, das Aufgebot der märkischen Stände. Dann die bunten Scharen der Landsknechte, voran der Oberst in Rittertracht, hinter ihm zu Fuß der Hauptmann des ersten Fähnleins, mit mächtigem zweihändigen Schwert und Dolch bewehrt, darauf, Trommler und Pfeifer an der Spitze, der Zug der Landsknechte, in ihrer Mitte ein erprobter Kriegsmann, der Fähnrich; lustig schwenkt er die Fahne mit dem roten Adler. Prall sitzt die enge Hose, das eine Bein mit blauem, das andere mit rotem Tuch umhüllt, das geschlitzte und gepuffte Wams mit buntem Stoff gefüttert, auf dem Haupte ein Barett mit wallenden Federn. Mannigfaltig ausstaffiert sind die Landsknechte selbst, bekleidet mit Wams oder Koller, manche mit Harnisch. Einer trägt eine Blechhaube, der andere ein Barett, der dritte einen Hut. Alle führen große Schwerter, im Gürtel den Dolch. Daneben Träger von Spießen und Hellebarden, ein Teil auch mit Feuergewehren bewaffnet, ihrer 40 zählt man beim ersten Fähnlein. Den Siegern schließen sich die Herren vom heimischen Adel, die Bürger und eine große Volksmenge an. Unter dem Donner der Geschütze und dem Geläute der Glocken ziehen sie nach dem Schloßplatz. Die Geistlichkeit geleitet den Kurfürsten und den siegreichen Kurprinzen nach dem Dom, wo ein feierliches Tedeum

gehalten wird. Bürger und Volk feiern zu Ehren der Sieger ein frohes Fest und reichlich wird den Armen Almosen gespendet. So geschehen anno domini 1533."

Johann von Buch verließ nach dem Feldzuge den brandenburgischen Dienst und trat in den des Pfalzgrafen von Zweibrücken.

Zu dem Reichsheere, das 1550 gegen Magdeburg aufbrach, um diese Stadt zur Annahme des Interims zu zwingen, stießen ebenfalls brandenburgische Hilfstruppen unter dem Kriegsobersten Georg von Blankenburg. Bei dieser Gelegenheit hatten die Stände, anstatt Mannschaften zu stellen, 50 000 Gulden zur Anwerbung von Söldnern bewilligt.

An dem Kriege zwischen dem Kaiser und Moritz von Sachsen nahm Brandenburg zwar keinen Anteil, jedoch machten sich Joachim und Johann von Küstrin kriegsbereit. Johann nahm 1552 Johann von der Asseburg als Rittmeister über 500 reisige Pferde und wohlgerüstete Schützen in seinen Dienst. Die Reiter wurden nicht versammelt, sondern der Rittmeister erhielt für jedes Pferd 5 Thaler Wartegeld und verpflichtete sich im Bedarfsfall zum bestimmten Musterungstage mit vollzähliger Mannschaft zu erscheinen. Aehnliche „Kapitulationen" wurden mit anderen Führern abgeschlossen, unter denen Wolf von Wedell, Thomas Podewils u. a. genannt werden.

Diese Art Mannschaften aufzubringen blieb auf lange hinaus üblich. Der Kurfürst nahm Fürsten, Grafen und Edelleute als Kriegsobersten mit Wartegeld in Bestallung, die sich verpflichteten, bei Kriegsgefahr mit soviel Pferden und Fußknechten zu erscheinen, als der mit ihnen geschlossene Vertrag besagte. Die Kriegsobersten schlossen wieder mit anderen Edelleuten Verträge, sich gegen festgesetzte Besoldung mit einer bestimmten Anzahl von Pferden und Knechten zu stellen. Die Kapitulationen lauteten stets auf eine bestimmte Zeit. Verstrich diese Zeit, ohne daß der Kurfürst die bedungene Mannschaft in Anspruch genommen hatte, so erhielt der Unternehmer das in der Regel auf 5 Thaler für jedes Pferd festgesetzte Wartegeld, ohne dafür etwas geleistet zu haben. Die Wartegelder wurden teils aus der Bierziese und anderen Steuern, teils aus den Einkünften der von Joachim II. säkularisierten Bistümer bestritten.

Trotzdem verzichtete man nicht auf die Lehnsfolge. Sowohl die beiden Joachim, wie Johann von Küstrin kamen auf sie zurück, wenn die Umstände es erforderten.

Die Anlage der Festungen Küstrin, Peitz und Spandau machte es nötig, auch im Frieden Besatzungen in ihnen zu halten. Hierzu wurden Fußknechte in Sold genommen, die bereits erwähnten Festungsgarden, die ohne Zweifel als die ersten Anfänge eines stehenden Heeres anzusehen sind.

Aber neben den durch die Kapitulationen geworbenen Söldnern und den Festungsgarden wurde immer wieder auf die Wehrkraft des Landes Gewicht gelegt. So heißt es in einem Landtagsreceß, Berlin 1549: „Der Adel soll ohne des Kurfürsten Vorwissen außerhalb des Landes keine Kriegsdienste nehmen; doch mögen die Junggesellen, wenn sonst die Hauswirte, welche die Roßdienste zu thun schuldig sind, zu Hause bleiben, der Türkengefahr halber ausreiten, nur daß sie wider den Kaiser und das Reich auch wider die kurfürstlichen Blut- und Einigungsverwandte nicht dienen."

Von hoher Bedeutung für die Weiterentwickelung des brandenburgischen Heerwesens ist die Regierungszeit des Kurfürsten Johann Georg, dessen Organisationstalent sich in mancherlei dauernden Schöpfungen bewährte. Kurz nach seinem Regierungsantritt wurden die Küstriner Festungsgarden auf die von ihm erlassenen Artikelsbriefe vereidigt. Geld- und Leibesstrafen wurden auf Gotteslästerung, Insubordination und andere Vergehen festgesetzt. Eigentümlich ist die Bestimmung: „Wer besoffen ist, darf nicht auf Wache ziehen, sondern muß den, welchen der Hauptmann statt seiner dorthin schickt, entschädigen, und wird überdies mit Gefängnis bestraft."

Die Reiter, die zum Gefolge des kurfürstlichen Hofstaates gehörten, formierte Johann Georg 1571 als Truppenabteilung unter Hauptmann Henning von Möllendorf, der aber seinerseits Untergebener des Hofmarschalls Georg von Ribbeck blieb. Diese Truppe hat als Trabanten-Leibgarde bis zum Jahre 1713 bestanden.

Die Trabanten, in den Urkunden meist „Einspennige" genannt, weil sie nur ein Streitroß zu eigen hatten, sollten „zu des Kurfürsten Dienst gebraucht werden und verpflichtet sein, wohlberitten mit schwarzen Reitkleidungen, Büchsen,

Harnisch, Schützengerät und anderer zugehöriger Rüstung, mit ihren eigenen Pferden zu jeder Zeit nach des Hofmarschalls, Hauptmanns oder Leutnants Befehl, in oder außer Landes zu Verschickungen, Wache, Anstalten, Einfällen oder Bestückungen, in Schimpf und Ernst, mit Darsetzung Leibes und Blutes, sich gebrauchen zu lassen, sonderlich auch auf des Kurfürsten Leib fleißig Achtung zu geben, wie es aufrichtigen, frommen Einspennigen zusteht. Dagegen soll allmonatlich ein jeder zehn Thaler in Allem vor Besoldung, Unterhalt, Futter und Mahl, Schadenstand, Harnisch und andere Notdurft, und daneben des Jahres ein Hofkleid unverkürzt erhalten. Dieweil sie sich auch beklagen, daß sie außerhalb des Hoflagers keinen Hafer bekämen, soll ihnen in solchem Falle zu ihrer Notdurft Hafer, der Scheffel zu sechs Silbergroschen, aus den Kurfürstlichen Vorräten überlassen werden."

Als „Trabanten-Leibgarde" wurden die „Einspennigen" 1592 bezeichnet und auf 29 Artikel vereidigt: „Erstlich soll jeder Trabant pflichtschuldig sein, auf Ihrer Kurfürstlichen Gnaden Leib mit getreuem Fleiß zu warten, seine Ober- und Unterwehr in allen sich zutragenden Notfällen, es sei zu Wasser oder zu Lande, oder wo es wolle, zur Beschützung und Verteidigung Ihrer Kurfürstlichen Gnaden oder derselben Gemahl und jungen Herrschaft Leibe und Leben mannlich zu gebrauchen, solange er dieselben in seinen Fäusten führen und sich damit wehren kann; welcher das nicht thun würde, der soll seines Lebens verlustig sein. Zum andern: Welcher Trabant in solchen Notfällen, es sei im Felde, oder sonsten wo es wolle, vorsätzlich abtrünnig und flüchtig, und hernach bekommen würde, der soll gleichergestalt an Leib und Leben gestraft werden. Zum dritten: Da einer oder mehrere von den Trabanten erfahren oder betroffen würde, daß er sich von Feinden oder Widerwärtigen mit Geld oder um anderer Ursachen willen bestechen oder bewegen ließe und denselben eröffnete und Nachricht gäbe, wo und an welchen Orten Ihre Kurfürstliche Gnaden anzutreffen, wohin und welchen Weg sie hinauszuziehen und zu reisen gedacht, oder wie man sonsten Kurfürstlichen Gnaden gefährlicher Weise beikommen möchte, der oder dieselbigen sollen, wenn sie dessen überwiesen werden können, als Meineider am Leben gestraft werden.

Zum eilften: Da ihnen fortzuziehen befohlen würde, sollen sich die Trabanten sämtlich und einträchtiglich bei einander halten und miteinander ziehen, und wo sie hinkommen werden, inner- oder außerhalb des Landes, in Städten, Flecken oder Dörfern, auch wo sie fourieret werden, züchtig gegen ihre Wirte und Gesinde verhalten, niemand keine Gewalt oder Ueberlast thun und mit der Wirtung und Logierung vorlieb nehmen, wie man es an einem jeden Orte haben kann. Sie sollen auch der Zehrung halber gebührliche Abfindung thun und in den Herbergen nichts schuldig bleiben. Da aber desfalls Klage über sie an ihren Hauptmann oder Lieutenant oder Kurfürstliche Gnaden selbst gelangete, sollen sie nach Gestalt der Verbrechung ohne einige Gnade mit Ernst gestraft werden.

Zum dreizehnten: Da sich zwischen ihnen, den Trabanten, Schelt- und ehrenrührige Worte, von Schelm- oder andern unehrlichen Stücken zutrügen, die einem ehrlichen Kriegsmann nicht gebühren, so soll der Gescholtene nicht wieder schelten, sondern soll die Nächsten, so dabei gewesen, zum Zeugnis rufen und soll solches seinem Hauptmann oder Lieutenant klagen; so ihm nun der Schmäher die Beschuldigung oder ausgegossene Injurien nicht kann darthun (den Beweis der Wahrheit nicht antreten kann) soll derselbe für den gehalten werden, für welchen er diesen gescholten, und soll gestraft werden nach Erkenntnis an seinem Leibe."

Artikel 16 verbietet den Trabanten Fluchen, Schwören und Gotteslästerung.

Die übrigen Artikel setzen die Dienstverpflichtungen der Trabanten eingehend fest und verordnen für Dienstversäumnisse mehr oder minder harte Strafen, auch Geldstrafen.

Eine besondere Elitetruppe, die „reisige Leibgarde", wurde 1596 errichtet. Lediglich aus jungen Adligen zusammengesetzt, war sie ausschließlich zum persönlichen Dienst des Kurfürsten bestimmt: 24 „Adelbursch" unter Hauptmann Baltzer von Schöneich. Sie erhielten jährlich 75 Thaler Sold und 32 Thaler Kleidergeld, außerdem freien Tisch nebst einem Stübchen Landwein und „zween Reigen Semmel". Der Eid der Adelburschen lautete: „Ich gelobe und schwöre dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Markgrafen und Kurfürsten, auf den Inhalt Ihrer Bestallungs-

artikel, welche mir denn itzo vorgelesen sein, und ich dieselben nach Notdurft angehört und genugsam angenommen habe, in derselben Ihrer kurfürstlichen Gnaden verordneten adligen Reisigen Leibguardi zu dienen und Ihrer kurfürstlichen Gnaden getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, dero Nutz und Frommen, soviel immer möglich, zu befördern und fortzusetzen, Gefahr, Schaden, Schimpf und Nachteil besten Vermögens helfen zu verhüten, abzuwenden und zuvorzukommen, und sonsten alles das steifest und unverbrüchlich zu halten und zu erfolgen, dazu mich die obangeregte kurfürstliche mir vorgelesene Bestallungsartikel in allen und jeden Punkten neben der andern Männer Gesellschaft verkündet und wie solches einem getreuen Diener gegen seine Herrschaft, seinen geschworenen Pflichten nach, eignet und gebühret und sonsten einem ehrliebenden von Adel wohl anstehet. Sowahr mir Gott helfe um Jesu Christi, unsers Erlösers willen!"

Unverkennbar ist die Verwandtschaft des Eides der Adelburschen von 1596 mit dem noch jetzt gebräuchlichen preußischen Soldateneide.

Leibgarde und Adelburschen waren Hof- und Haustruppe, aber vorbildlich in ihrer Stellung und in ihren Verpflichtungen für die späteren stehenden Heere. Wichtiger für die Entwickelung des brandenburgischen Heerwesens sind die für die gesamte Wehrkraft des Kurfürstentums maßgebenden Anordnungen Johann Georgs.

Den Hauptleuten, welche die Festungsgarden befehligten, übertrug er die Musterung und dauernde Ueberwachung ganzer Landschaften; sie waren also Territorial-Inspekteure. Auch für die Uebungen der von Stadt und Land zu stellenden Mannschaft hatten diese Hauptleute Sorge zu tragen.

So heißt es in der Bestallung für den Hauptmann Baltzer von Schöneich: „. . . . wie wir denn ihnen, Bürgermeister und Rat in unsern Städten Ruppin, Gransee, Wittstock, Wusterhausen, Pritzwalk, Kyritz, Perleberg, Havelberg und Lenzen, desgleichen in Prenzlau und in den uckermärkischen Städten, hiermit in Ernst befehlen, daß sie Baltzer von Schöneich für ihren Musterherrn halten, was er ihnen desfalls von Unsertwegen befehlen wird, demselben gehorsamlich nachsetzen, auch bei ihren Bürgern die ernsthafte Beschaffung thun, damit dieselben die Mängel, so er an ihren Rüstungen und Wehren befinden wird, jederzeit

erstatten, bessern, solches in guten Würden reinlich und sauber halten; die es aber nicht thaten, deswegen dieselben in gebührende Strafe nehmen und dann auch ihm seine jährliche gebührliche Besoldung und Ehrenkleid auch ohne Verweigerung geben und folgen lassen; ihre Bürger auch mit sonderm Ernst dahin halten, die an einen oder andern Mangel an ihrer Rüstung oder Wehre vorfallen würde, daß sie dasselbe jederzeit auf seine Verordnung ergänzen und bessern sollen, wie er auch dieselben Unterricht und Anweisung geben soll, wie sie sich auf den Fall der Not gegen den Feind in die Ordnung schicken, ihre Rüstung, Wehr und Waffen nützlich und zur Errettung ihres Leibes und Lebens gegen den Feind gebrauchen und sich jederzeit als gefaßt halten sollen, damit Wir in Notfällen uns auf dieselben verlassen können. Er soll auch jederzeit und in jeder Stadt, darin Musterung gehalten, und so oft dieselbe von Uns befohlen und verordnet wird, ein richtig Musterregister machen, wieviel wehrhaftige Mann und wie ein jeder mit Namen genannt, in jeder unserer Stadt und mit unterschiedenen Wehren befunden worden; jedoch dasselbe Register im Geheim bei sich behalten, Uns auch davon Abschrift einschicken und sonst niemandem davon Bericht thun, damit Wir uns bei vorfallenden Gelegenheiten danach zu richten haben mögen."

Zum Ausbau der drei Festungen und zur Beaufsichtigung und Erhaltung des Artillerie-Materials nahm der Kurfürst den Grafen Rochus Quirin zu Lynar als General und Obersten der Artillerie, Zeug- und Baumeister in Dienst.

Die bedeutungsvollste organisatorische That Johann Georgs war die neue und umfassende Regelung des Lehnsdienstes und der Gestellungspflicht im gesamten Kurstaat. Er ordnete im Jahre 1583 die Aufstellung eines allgemeinen Musterungs-Registers von Adel und Städten an und entwarf einen Plan, wie bei drohender Kriegsgefahr das Aufgebot in Kraft treten sollte, entsprechend unserm heutigen Mobilmachungsplan.

Bei der Anfertigung des Muster-Registers wurde zunächst auf die bisher in Kraft gewesene Gestellungspflicht zurückgegangen, wie sie teils zu Recht bestanden hatte, teils sich auf die bei früheren Aufgeboten erreichten Stärkeverhältnisse gründete. Die Städte selbst, zum Bericht aufgefordert, machten die er-

forderlichen Angaben; viele von ihnen jedoch, die nicht im stande waren, den verlangten Nachweis zu führen, überließen die Feststellung der von ihnen aufzubringenden Mannschaften dem Kurfürsten, indem sie um billige Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse und der bei manchen von ihnen bestehenden Notstände baten.

Es hatten z. B. zu stellen:

in der Kurmark: beide Brandenburg 300 Mann zu Fuß, 18 reisige Pferde, 3 Rüstwagen; Spandau 70 Mann zu Fuß, 2 reisige Pferde, 4 Wagenpferde, 1 Rüstwagen; Nauen 30 Mann zu Fuß, 6 Pferde; Potsdam 12 gerüstete Mannen zu Fuß, 1 Wagen mit 2 Pferden; Berlin und Kölln an der Spree 600 Mann zu Fuß, 30 reisige Pferde; die kleinen Städte der Kurmark zusammen 300 Fußknechte, 13 reisige Pferde, 3 Drosten mit 3 Pferden;

in der Uckermark: Prenzlau 100 Mann und 1 Rüstwagen; Templin 25 Mann zu Fuß und 2 Pferde; Neu-Angermünde 25 bis 30 Mann zu Fuß; Granzow 40 Mann u. s. w.;

in der Altmark: Stendal und Salzwedel 500 Mann zu Fuß und 15 reisige Pferde; ebensoviel die übrigen Städte, sodaß auf die Altmark 1000 Mann zu Fuß und 30 reisige Pferde kamen;

in der Priegnitz: Perleberg mit einigen anderen Städten 200 Mann; Havelberg 44 Mann. Pritzwalk und Lenzen baten um Nachlaß, Kyritz wollte 60 Mann stellen.

In der Neumark stellten sämtliche Städte zusammen 237 Kriegsknechte.

Hierzu kamen noch die „stiftischen" Städte, wie Wittstock, Wilsnack, Fürstenwalde und Zieser. Fürstenwalde stellte 18 Mann zu Roß.

Johann Georg suchte an der persönlichen Dienstpflicht seiner Unterthanen festzuhalten, während fast überall das Söldnerwesen an die Stelle des alten Lehn- und Wehrtums getreten war. Schließlich mußte auch Brandenburg zur Werbung von Söldnern greifen, als der Heerbann versagte.

Johann Georgs „Mobilmachungsplan" bestand darin, daß den Aufgeboten des Adels bestimmte Musterplätze angewiesen wurden, wohin sich die einzelnen Abteilungen für den Fall eines Aufgebotes zu begeben hatten. Die Reiter mußten für den Fall einer Zusammenziehung bis zum Musterplatze je

vier Tage reiten und den fünften ruhen. Diese Bedingung wurde in die Kapitulation aufgenommen und man konnte danach berechnen und bestimmen, wo und wann das Aufgebot kampfbereit versammelt sein konnte.

Als 1586 der Heerbann aufgeboten wurde, wurde den Lehngutsbesitzern, welche Ritterpferde zu stellen hatten, gestattet, diese Verpflichtung mit 20 Thalern für das Pferd abzukaufen.

Joachim Friedrich, dem die Verwaltung des Herzogtums Preußen übertragen wurde, hatte keine Veranlassung, den Heerbann aufzubieten, die Wehrverfassung blieb unverändert. Neben der bisherigen Leibgarde zu Fuß und der reisigen Leibgarde werden noch drei andere Kompagnien — von Kanitz, von Kleist und von Buch — erwähnt. Für die von ihm angelegte Festung Driesen errichtete der Kurfürst eine neue Festungsgarde. Diese „Garden" waren allerdings zum Teil so schwach, daß sie höchstens als Stamm für eine Truppe gelten konnten. Ein Verzeichnis der Spandauer Festungsgarde von 1598 weist 12 Mann nach, die in 3 Rotten eingeteilt waren.

Landeshauptleute und Landvögte walteten noch wie vordem ihrer Aemter; zu den Landvögten gehörte auch nach Säkularisation des Johanniterordens der Herrenmeister von Sonnenburg. Doch blieben diese Stellen oft längere Zeit unbesetzt; auch lag den Landeshauptleuten und Landvögten nur noch die Besorgung des Aufgebots selbst ob, während die Führung im Kriege anderen übertragen wurde. Die Hauptleute in den Festungen wurden zwar noch als „Guardi-Hauptleute" bezeichnet, wurden aber auch schon „Kommandanten" genannt und erhielten einen Leutnant beigeordnet.

Noch glaubte man auf die einst so waffentüchtige Bürgerschaft der Städte rechnen zu können. 1604 wurde der für Kriegszwecke verfügbare Ausschuß aus der wehrfähigen Mannschaft der Städte auf 4000 Mann angeschlagen. 1610 wurde ein „Ausschuß des vierten Mannes", später der zehnte und zum Sukkurs der fünfte aus jeder Stadt gefordert. Aber das Erwerbsleben konnte die persönliche Heranziehung der Bürger auf die Dauer nicht vertragen, und der Landesherr mußte wohl oder übel gestatten, daß die Städte ihre Kontingente aus angeworbenen Söldnern zusammensetzten. Wir kommen im 4. Kapitel nochmals auf diese Entwickelung zurück.

Nach dem Dortmunder Vertrage — 10. Juni 1609 — in welchem sich Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg über eine vorläufige Besitzergreifung der Jülichschen Lande geeinigt hatten, wurden Werbungen in größerem Maßstabe erforderlich. Zunächst war es der Bruder und Vertreter des Kurfürsten Johann Sigismund, Markgraf Ernst von Brandenburg, der außer einer zu seinem persönlichen Dienst bestimmten Leibgarde 7 Kompagnien zu Roß und etwa 3000 Mann zu Fuß anwerben ließ, die zusammen mit den Pfalz-Neuburgischen Truppen unter den gemeinsamen Oberbefehl des Fürsten Christian von Anhalt gestellt wurden. Die Infanterie bestand zur Hälfte aus Pikenieren, zur anderen aus Musketieren und scheint gleichmäßig bekleidet gewesen zu sein.

Gleichzeitig mit den Kriegsrüstungen im Jülichschen fanden auch in der Mark militärische Rüstungen statt, da durch kaiserliche Werbungen die Kurlande bedroht schienen. Als Verhandlungen mit den Landständen nicht rasch genug zum Ziel führten, wurde am 4. August 1610 dem Oberst Isaak von Kracht die Bestallung erteilt, 1000 Reiter „in Wartegeld zu bringen" und dem Oberstleutnant Abraham von Lossow ein Werbepatent gegeben, auf 3 Monate „eine gute Notturft wohlgeübter und versuchter Soldaten" zusammen zu bringen. Es wurden 4 Fähnlein — 650 Mann — angeworben, die nach Beendigung des Jülicher Krieges wieder abgedankt wurden.

Als 1614 ein spanisches Heer unter Spinola die Brandenburger aus Aachen vertrieben hatte, warb Kurprinz Georg Wilhelm, der Nachfolger des Markgrafen Ernst, eine bedeutende Truppenmacht an und konnte dem Kurfürsten berichten: „Ich halte nicht, daß auf Erden ein schöner und tapferes Kriegsvolk möge gesehen werden, und hätte Euer Gnaden allhier zu sein wohl wünschen mögen, als vorgestern das Fußvolk von 14000 Mann und heute die Reuterei, so bei 4000 stark, in Schlachtordnung im Felde gestanden und marschiret, nicht zweifelnd, Sie Ihres Herzens Lust würde daran gesehen haben." Nach dem Vertrage von Xanten 1614 wurden diese Truppen nach und nach abgedankt.

3. Preußens Wehrkraft bis zur Vereinigung mit dem Kurfürstentum Brandenburg.

Als gegen Ende der Kreuzzüge der Kampf gegen den Islam immer aussichtsloser, die Wiedergewinnung des heiligen Landes immer unwahrscheinlicher wurde, da entschlossen sich die römischen Päpste, den streitbaren Mannen, die im Dienst der Befreiung des heiligen Grabes das Kreuz genommen hatten, andere Ziele zu stecken, die, leichter erreichbar, die Sache der Kirche um so wirksamer fördern konnten. Daher ließ man das Kreuz predigen gegen Ketzer und Ungläubige, insbesondere gegen die Albigenser und gegen die heidnischen Preußen. Der Same des Evangeliums, den der Bischof Christian von Preußen auszustreuen bemüht war, fand bei den trotzigen Borussen keinen günstigen Boden. Auch die Kreuzfahrer, die, teils vereinzelt, teils in regellosen Scharen, nach Preußen zogen, um dem Bischof zu helfen, richteten wenig aus, weil Führung und Ausdauer fehlten. Ebensowenig hatte ein eigener zur Bekehrung der Preußen gestifteter Ritterorden Erfolg, die fratres militiae Christi von Dobrin, die unter Herzog Conrad von Masovien tapfer kämpften, aber unterlagen, weil Conrad vorzeitig vom Kampfplatz wich. Das Christentum in Preußen, in Polen und Pommern geriet in Bedrängnis, das Kulmerland, wo Bischof Christian seinen Sitz hatte, wurde von den Preußen geplündert und verwüstet. In dieser Not wendete sich der Bischof an einen mächtigen Ritterorden, der nach tapferem Kampf wider den Islam sich in Deutschland und Italien angebaut und festgesetzt hatte, den Orden der Deutsch-Ritter. Auch der Herzog von Masovien gab seine Zustimmung und bot dem Orden als Kampfpreis das Kulmerland an.

Zu Anfang des Jahres 1226 begab sich eine Gesandtschaft nach Italien zum Hochmeister des Ordens, Hermann von Salza. Hermann erkannte sofort die Tragweite dieser Unternehmung für die künftige Machtentfaltung des Ordens und holte die Genehmigung des deutschen Kaisers ein, indem er die Erwerbung des ganzen Landes Preußen für das Christentum und für seinen Orden ins Auge faßte. Eine kaiserliche Urkunde ermächtigte Hermann und seine Nachfolger, das Erbieten des Herzogs von Masovien anzunehmen, die alten Rechte des Kaisertums auf das Land der Preußen geltend zu machen, dasselbe zu erwerben und als Eigentum mit landesherrlicher Gewalt zu besetzen. Der Papst Honorius gab zu dem Unternehmen seinen apostolischen Segen.

Im Jahre 1228 entsandte der Hochmeister als Verweser des Hauses des Deutsch-Ordens in Preußen (Praeceptor domus Teutonicae in Prussia) den streitbaren Ritter Hermann Balk mit einer erlesenen Schar von Ordensbrüdern. Sie fanden am linken Ufer der Weichsel, dem heutigen Thorn gegenüber, eine von Bischof Christian angelegte hölzerne Burg vor, Vogelsang genannt. Von dort aus begann der Kampf gegen die heidnischen Preußen und ihre stetig fortschreitende Unterwerfung, welche die Gründung und Befestigung des mächtig emporblühenden und erstarkenden Ordensstaates zur Folge hatte.

Während der Orden sich zum Herrn des Landes, die Bewohner sich dienstbar machte, war er gleichzeitig mit Erfolg bestrebt, die Wehrkraft seines Gebietes für seine Zwecke auszunutzen und zu organisieren.

Die Kulmische Handveste von 1233 bestimmte, daß auf allen von den Eroberern verliehenen Gütern und Hufen die Verpflichtung zum Kriegsdienst ruhte. Wer 10 Hufen erwarb, hatte mit „Plattenrüstung" Heeresfolge zu leisten, mit leichten Waffen und leicht beritten. Wer 40 Hufen und mehr erhalten, diente in voller Rüstung auf gepanzertem Hengste und stellte zudem mindestens zwei leichtbewaffnete Reiter. Auch kleinere Besitzer mußten gegen die „Preußen und alle, welche des Kulmerlandes Ruhe stören", ausziehen. Gegen entferntere Kriegsgefahr bestand vorläufig für die genannten Besitzer noch keine Dienstpflicht. Burgen und befestigte Wohnsitze standen unter Aufsicht der Ordensobrigkeit.

Mit der Zeit wurde den Ordensrittern der Beistand der streitbaren Bürger der Hansestädte erwünscht; so schrieb 1261 der Landmeister von Livland an die Lübecker, „wie das Feld des Glaubens in beiden Landen mit dem Blute ihrer Väter und Brüder, ihrer Söhne und Freunde so oft benetzt sei, sollten sie auch jetzt Ritter, Knappen und Pflanzer dorthin senden." Auch die Bürger von Elbing wurden nicht nur auf die Verteidigung ihrer Stadt, sondern auch auf die „Beschirmung des Vaterlandes" verpflichtet. Nach dem endgültigen Verlust des heiligen Landes siedelte der Hochmeisterstuhl nach Marienburg über (1311), und es wurde nun der Kriegsstaat des Ordens gründlich und zweckentsprechend geordnet.

Unter dem Oberhaupt des Ordensstaates, dem Hochmeister, war der Ordensmarschall der Kriegsoberst des Ordens. Ihm stand in der Aufsicht über sämtliche Burgen des Ordens der Großkomtur zur Seite, der selbständig den „Schnitz", das Zeughaus mit den Kriegsgeräten, verwaltete. Die Würde des Marschalls als Oberbefehlshaber des Heeres ist vorbildlich geworden für die in vielen Armeen übliche Bezeichnung „Feldmarschall". Der Ordensmarschall berief den Kriegsrat und übte das „Reisegericht" über die Ritter und über die Kriegsgäste. („Reisen" wurden die kriegerischen Unternehmungen des Ordens genannt.) Zum Stabe des Marschalls gehörte der Bannerträger mit der Ordensfahne, der „Rufer", der die Befehle weitergab, und „Kumpane", die stets zum Beistand bereit sein mußten. Eigentümlich ist die Bezeichnung des Führers der leichten Reiterei: „Turkopolier", an die morgenländische Vergangenheit des Ordens erinnernd. Der „Oberspittler" hatte für Kranke und Verwundete zu sorgen. Er hatte seinen Sitz in Elbing, wo das Hauptspital des Ordens sich befand, und führte bei Kriegsreisen das Elbinger Geschwader. Der Komtur zu Christburg verwaltete als „Oberst-Trappier" Bekleidung und Bettzeug. Auch der „Ordens-Treßler" und der „Groß-Schäffer" waren Verwaltungsbeamte. Die Ordensritter hatten ihre Wohnsitze in den verschiedenen Ordenshäusern, wo sie in den „Konventen" in enger Gemeinschaft lebten, unter dem Befehl und der Fürsorge des Komturs und der ihm beigeordneten Ordensbeamten.

Wer in den Orden aufgenommen werden wollte, mußte von deutscher adliger Geburt, von untadliger Leibesbeschaffenheit

und von fleckenlosem Wandel sein. Schlicht und genau nach Vorschrift das Ordenskleid, schmucklos das „geweihte" Schwert und die sonstige Waffenrüstung, entsprechend dem Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams. Während der Blütezeit des Ordens herrschte ungemein strenge Disziplin; nur paarweise durften die Ordensritter sich außerhalb sehen lassen, nur selten und auf kurze Zeit erhielten sie Urlaub. Auf den Kriegsreisen strenge Ordnung, die Konvente in Reih' und Glied, den Heerflüchtigen treffen die schwersten Strafen. Kreisförmig wird das Lager aufgeschlagen, in der Mitte die Fahne und ein Platz für den Gottesdienst, die „Kapelle".

Bei einem geistlichen Ritterorden, der von je auch die Krankenpflege geübt hatte, war die Fürsorge für die eigenen alten oder kranken Genossen geboten. So bestand in Marienburg eine gut eingerichtete „Herren-Firmarie" (Invalidenheim für Ordensritter) und ähnliche Anstalten für Knechte und Hofgesinde.

Neben Andachtsübungen und Kasteiungen gab es strenge Disziplinarstrafen für Vergehen und Uebertretungen, sogar körperliche Züchtigungen, („Juste") in der Kirche von geistlichen Ordensbrüdern vollzogen.

Für allerlei Dienstleistungen und Arbeiten wurden aus bürgerlichem Stande dienende Brüder eingestellt, die in ihren grauen Mänteln ebenfalls mit zu Felde zogen.

Die Dienstpflicht der Landeseinwohner war, wie erwähnt, zuerst durch die Kulmische Handveste geregelt worden. Ihre Bestimmungen wurden im Laufe der Zeit ergänzt und erweitert.

Beim „Kriegsgeschrei" fanden sich die Kulmischen Besitzer mit Platten gerüstet unter der Fahne ihres Komturs zur Heeresfolge ein, während die preußischen Freilehnsleute ebenfalls zu Pferde, aber mit „preußischen" Waffen erschienen. Die Gutsunterthanen des Ordens, die Hintersassen der großen und kleinen Lehngutsbesitzer bildeten das Fußvolk. Ging das Kriegsgeschrei durch das ganze Land, so mußten alle wehrhaften Leute zur „Landwehr" sich einstellen oder Kriegssteuer zahlen.

Als nach Eroberung Preußens der Kampf mit Litthauen und Polen begann und der Orden eine ständige Kriegsmacht brauchte, kam die Bestimmung in Geltung, daß alle Kulmer und deutsche Bauern sich bei der Fahne einfanden, sobald der

Feind im Lande war, während der Dienst außerhalb der Landesgrenzen teils freiwillig, teils auf gewisse Gebiete beschränkt war. Dem entsprechend wurde ein Unterschied gemacht zwischen „gemessenem" und „ungemessenem" Dienst.

Die Kriegspflicht der Städte wurde neu geordnet durch den Hochmeister Winrich von Kniprode in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Anknüpfend an die Einteilung der Städter nach „Maien", den Genossenschaften, welche zusammen zu kriegerischen Spielen „in den Mai" zogen, gliederte er die wehrhafte Mannschaft der Städte nach Maigenossenschaften. Erscholl das Kriegsgeschrei von Ort zu Ort, wie bei einem Einfall der Litthauer, so stellten die Städte ihre Maigenossenschaften zur Verfügung des betreffenden Ordens-Komturs. Die Genossenschaft der „Herren", der angesehenen und wohlhabenden Angehörigen der Ratsgeschlechter, erschien hoch zu Roß, während die kampftüchtigen Zünfte der Fleischer, Schmiede, Schuster, Goldschmiede, Bäcker, Faßbinder, Zimmerer, Maurer und „Schröder" (Schneider) zu Fuß stritten. Damit die Bürger auch während der Friedenszeit sich zum Kriege vorbereiteten, führte Winrich bei den Maispielen das Armbrustschießen ein. Das Vogelschießen wurde alsbald eine mit Vorliebe betriebene Kurzweil, die Schützengilden spielten im städtischen Leben eine wichtige Rolle und die Würde des Schützenkönigs wurde mit ehrgeizigem Eifer erstrebt. Im engen Anschluß an die Kriegsordnung des Ordensstaates gewöhnten sich die Bürger, nicht bloß ihre Stadtmauern zu verteidigen, sondern den Feind auch draußen aufzusuchen, ihn mit eigenen Waffen und auf eigene Kosten zu bekämpfen. Auch Freiwillige verstärkten das Ordensheer, kampflustige Ritter und Mannen, die als „Kriegsgäste" sich dem Hochmeister zur Verfügung stellten und als solche Genossen des „Ehrentisches" wurden. Endlich finden wir im 14. Jahrhundert auch Söldner im Dienste des Ordens.

Bei den „Reisen" des Ordens sind die „kleineren" von den „großen", den wirklichen Kriegszügen, zu unterscheiden. Die kleineren Reisen unternahmen die Komture der Grenzgebiete, um ihre Ritter in Uebung zu erhalten; es waren Streifzüge in das Gebiet der Litthauer, die freilich oft in Raubzüge ausarteten. Die großen Reisen wurden durch Ansage zuvor bekannt gemacht

und an ihnen beteiligte sich die gesamte wehrpflichtige Mannschaft aus Stadt und Land.

Solange die Deutsch-Ritter ihren Gelübden treu blieben, solange sie, eingedenk der hohen Aufgaben des Ordens, als Streiter Christi ihren Beruf erfüllten, wuchs die Macht des Ordens, bewährte sich die Wehrverfassung, die er geschaffen. Doch mit der Zeit schwand die Einfachheit der Sitten, Wohlleben und Hoffart riß ein, die Habsucht der Ordensritter führte zu Bedrückung und Ausbeutung der Bevölkerung. Als nun im Königreich Polen dem Orden ein mächtiger Feind erstand, erlag (1410) das Ordensheer trotz tapferer Gegenwehr bei Tannenberg der polnischen Uebermacht. Wohl wehrte sich Heinrich von Plauen kühn und erfolgreich in der Marienburg, suchte nach dem Frieden von Thorn (1411) die alte Sittenstrenge und Einfachheit im Orden wieder zu Ehren zu bringen, aber vergebens: die Deutsch-Ritter hatten kein Verständnis mehr für die idealen Aufgaben des Ordens; Heinrich von Plauen wurde abgesetzt, und unaufhaltsam geriet der Ordensstaat in Verfall und Ohnmacht. In der Geldnot, in den fortwährenden Streitigkeiten mit den Ständen versagte die Wehrverfassung, versagten die Söldner, und Polen gewann mehr und mehr die Oberherrschaft. Die Neumark wurde an Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg verkauft, die Marienburg den Söldnern verpfändet und von ihnen verschleudert, Westpreußen im Frieden zu Thorn (1466) an Polen abgetreten und in den ihm noch übrig gebliebenen Gebietsteilen war der Orden nur noch Vasall des Königs von Polen. Auf dem Lande griff das Polentum mehr und mehr um sich.

Um dem fortschreitenden Verfall seiner Macht Einhalt zu thun, wählte der Orden seit 1498 deutsche Fürsten zu seinen Hochmeistern. Im Jahre 1511 übernahm Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach das schwere Amt und setzte seine ganze Kraft daran, im Ringen gegen Polen dem Orden die Souveränität wiederzugewinnen. Aber seine Machtmittel reichten nicht aus und vergeblich rief er im deutschen Reich nach Hilfe. Da faßte er den Entschluß, zu dem Luther und Melanchthon ihm geraten, zur lutherischen Kirche überzutreten und in Preußen ein weltliches Herzogtum zu gründen. Schon neigte das Land und eine große Zahl von Ordensbrüdern zur

Reformation: im Jahre 1525 erkannte Albrecht den König von Polen als seinen Lehnsherrn und dieser ihn als Herzog in Preußen an. Albrecht löste den Orden auf und trat mit seinen Unterthanen zur evangelischen Kirche über.

Durch die Säkularisation des Landes gingen aus den Ordenskapiteln die Landstände hervor, die mit dem Herzog alsbald über ihre Rechte und Pflichten zu hadern begannen.

Wenn nun auch die wohlgefügte Wehrordnung, wie der Deutsche Orden sie zur Zeit seiner Herrschaft ins Leben gerufen hatte, vorläufig noch in Geltung blieb, so nahm die bisherige allgemeine Wehrpflicht doch mit der Zeit eine andere Form an, indem die Stände sich nur verpflichteten, eine bestimmte Zahl von Mannschaften zum Heerdienst zu stellen. Noch blieben die Bewohner des platten Landes insgesamt wehrpflichtig. Die Bauern wurden zum Dienst zu Fuß herangezogen, die armen Freien aus den polnischen Gebietsteilen — Szlachszic — wurden als leichte Reiterei gegen die Einfälle der Kosaken gebraucht.

In der Festung Mümmel (Memel) hielt Herzog Albrecht eine Festungsgarde; auch in Königsberg scheint er eine Leibgarde gehabt zu haben.

Das Herzogtum zerfiel in drei Kreise, Natangen, Oberland und Samland, jeder Kreis in mehrere Aemter. Die Aemter führten ein Muster-Register, in welchem die dienstpflichtige Mannschaft verzeichnet war. Freilich war dieses „Defensionswerk" nicht lebenskräftig, da die Stände mit Bewilligung der Mittel kargten und der Adel sich oft genug an den Ober-Lehnsherrn, den König von Polen, wandte, wenn er die Pflichten gegen den Landesherrn unbequem fand.

Als Herzog Albrecht nach mühevoller Lebensarbeit hochbetagt 1568 gestorben war, trat sein Sohn Albrecht Friedrich, nachdem er mündig geworden, die Regierung an, verfiel aber in Gemütskrankheit. Für ihn übernahm nach Georg Friedrich von Ansbach im Jahre 1605 Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg die Vormundschaft und Statthalterschaft von Preußen. In seinem Auftrage reiste sein Sohn Johann Sigismund nach Preußen, erhielt 1608 unterwegs die Nachricht von seines Vaters Tode, setzte aber seinen Weg fort, weil die Ordnung der preußischen Verhältnisse von hoher Wichtigkeit

war. 1609 erhielt er vom König von Polen die Vormundschaft über Albrecht Friedrich, 1611 die Belehnung mit Preußen.

Schon 1610 hatte er den Oberst Wolf von Kreytzen aus niederländischen Diensten in die seinigen genommen und fand in ihm den geeigneten Mann, um das Defensionswerk im Herzogtum Preußen zu ordnen und zu neuer Lebenskraft zu wecken.

1613 wurde Kreytzen beauftragt, „einen Anfang der Defension in den Aemtern Tilsit, Ragnit, Insterburg, Angerburg, Oletzky und Lyck hoger Noturft nach anzustellen". 1614 hielt er dort Musterung, setzte die von jedem Orte aufzubringende Mannschaftszahl fest und bestimmte, daß je 10 Huben, bei dichter Bevölkerung 4 bis 5, einen Mann stellen sollten, im ganzen 3366 Mann. Die „Wachtmeister" erhielten eine schriftliche Dienstanweisung für das Exerzieren der Mannschaft. Die Dorfleute sollten „jedem Moschketier, welchen sie an die Grenze schicken, die Woche einen Gülden an Geld geben". Auch eine Uniformierung suchte Kreytzen einzuführen; so trug die Mannschaft des Amtes Tilsit rote Kosiacken und Hosen, mit weiß und schwarzen Schnüren verbrämt.

Auch in den folgenden Jahren war Kreytzen eifrig bemüht, das Defensionswerk zu fördern, stieß aber bei den wenig opferwilligen Landständen auf unbesiegbare Schwierigkeiten, zumal es an brauchbaren Offizieren fehlte.

So war es mit der Wehrverfassung des Herzogtums Preußen übel genug bestellt, als Johann Sigismund endgültig Preußen mit Brandenburg vereinigte und als nach seinem Tode Kurfürst Georg Wilhelm macht- und ratlos dem furchtbaren Kriege gegenüberstand, der alsbald auch Brandenburg-Preußen in seinen Strudel ziehen sollte.

4. Brandenburg-Preußens Streitkräfte 1618—1640.

War auch Johann Sigismund bei seinem Regierungsantritt noch nicht Herzog in Preußen, sondern nur erst Vormund des geisteskranken Herzog Albrecht Friedrich, so faßte seine organisatorische Thätigkeit im Heerwesen von Haus aus auch Preußen ins Auge, zumal er manche dortigen Einrichtungen für Brandenburg verwertete. Sein Wirken vor der Erlangung der preußischen Herzogswürde läßt sich von den Maßnahmen, die er als Herrscher des Gesamtstaates Brandenburg-Preußen traf, nicht wohl trennen. Wir müssen deshalb auf die am Schlusse des Kapitel 2 gegebenen Ausführungen ergänzend zurückkommen.

Das Aufgebot war über ein halbes Jahrhundert lang nur bei den Musterungen zusammengekommen und die Wehrpflichtigen, zumal die Städter, vergaßen, daß sie zum Kriegsdienst bereit sein mußten. Wie man in den kurfürstlichen Aemtern bei den Musterungen die Bauern der Domänen als Fußknechte vorführte, so machten es die Städte mit den Bauern der Kämmereidörfer. Als daher beim Ausbruch der Cleviſchen Händel Johann Sigismund den Heerbann aufbot, fanden sich überall Schwierigkeiten, ja es kamen bei dem Aufgebot in manchen Städten so arge Widersetzlichkeiten der ausgemusterten Bürger vor, daß die Widerspenstigen mit Waffengewalt zum Gehorsam gebracht werden mußten. Die Ritterschaft war großenteils daheim geblieben und hatte „Kutscher, Vögte, Fischer und dergleichen schlimmes und unversuchtes Lumpengesindel auf kleinen schwachen Kleppern statt auf starken Hengsten“ gesandt.

Infolge dieser Vorgänge erließ der Kurfürst ein Aufgebots-Mandat, in dem es hieß: „Als wollen wir euch hiermit nochmalen bei Verlust Hab und Gutes und alles desjenigen, was euch auf dieser Welt mehr lieb und wert ist, auferlegt und gebeten haben, alle Tage und Stunden gleich, Mann bei Mann von Haus zu Haus, sowohl ein jeder für seine Person, als dem es gebührt, oder die es sonsten zu thun vermögen, mit guten Pferden, Knechten, Jungen, Gesinde, Rüstungen und zugehörigem Proviant und Rüstwagen, Geschütz, Kraut, Loth, Gezelten und anderer Munition, so man zum Ernst und Feldzug haben muß, sich gefaßt zu halten."

Auf dem zum 29. Juli 1610 nach Berlin berufenen Landtage wurde den Ständen der Vorschlag gemacht, anstatt der von ihnen zu stellenden Mannschaften 3000 Knechte 3 Monate lang zu besolden. Die Städte wollten jedoch nur 2000 Knechte besolden und verlangten, daß der Kurfürst die Befehlshaber und Offiziere anstelle. Der Kurfürst ging unter der Bedingung darauf ein, daß die Stände auch die Besoldung der Offiziere übernähmen. Dabei drohte er, wenn die Stände sich dessen weigerten, 4000 Knechte anzuwerben und den Städten ins Quartier zu legen. Der Landtag ging auseinander, ohne daß eine Einigung erfolgt war. Jedoch wurde in demselben Sommer die Musterung der Städte vorgenommen und die Offizierstellen vom Kurfürsten besetzt.

Nachdem die angeworbenen Söldner wieder entlassen waren, weil man kein Geld hatte, sie länger zu besolden, zogen sie als „gardende Knechte" im Lande umher, bettelten und plünderten, raubten und mordeten sogar.

Der Kurfürst konnte bei der weiten Ausdehnung seiner Staaten — von Cleve bis zur Ostgrenze des von ihm als Vormund Albrecht Friedrichs verwalteten Herzogtums Preußen — nicht überall selbst nach dem Rechten sehen und hatte für Cleve, wie im Kapitel 3 erwähnt, den Markgrafen Ernst von Brandenburg als Statthalter eingesetzt, während in Brandenburg, wenn der Kurfürst in Preußen weilte, seit 1615 Markgraf Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf gebot. Diese Statthalter standen an der Spitze der Verwaltung und waren Oberbefehlshaber aller in ihrem Gebiet vorhandenen Truppen.

Die üblen Erfahrungen, die Johann Sigismund mit Aufgebot und Söldnerwesen gemacht hatte, veranlaßten ihn, eine durchgreifende Reform der Wehrverfassung ins Werk zu setzen. Auf seine Veranlassung erschien zunächst eine Denkschrift: „Ungefährliche Bedenken, wie ein Potentat ohne besondere Kosten und Weitläufigkeiten sein Land könne bewehrt machen und wie solches am besten in der Kurmark geschehen könne." In der Denkschrift wird zunächst die Unzulänglichkeit des bisherigen Landesaufgebotes mit aller Schärfe betont. Aber auch die Anwerbung von fremden Söldnern wird als unzweckmäßig und gefährlich verworfen. Die einheimische Mannschaft soll dienstpflichtig sein, in den Städten soll man den dritten, auf dem Lande den zehnten Mann nehmen, Stellvertretungen sollen unzulässig sein. Zur Ausbildung, zur Ausübung der „Drillkunst" sollen gute, alte, gediente Landsknechte im Lande umhergeschickt worden, um die Mannschaft auszubilden. In den Städten sollen die Uebungen am Mittwoch Nachmittag stattfinden. Die Kosten sollen von denen getragen werden, die nicht zum Dienst herangezogen sind. (Wehrgeld!) Es sollen genaue statistische Erhebungen angestellt werden u. s. w. Die Denkschrift schließt also: „Verleihe der oberste Regimentsherr und Wächter Israëls, daß diese Verordnung der Herrschaft, dem Vaterlande und der Posteriorität zum Besten gereiche, und nehme er den goldenen Frieden nicht von uns und den Nachkommen weg."

Diese wohlgemeinten Vorschläge würden, wenn man sie zur Ausführung gebracht hätte, eine Miliz geschaffen haben, die sich ebensowenig kriegstüchtig erwiesen hätte, wie das bisherige Landesaufgebot. Das erkannte der Kurfürst selbst, und er ließ nach seiner Anweisung einen neuen Reformentwurf ausarbeiten: „Defensionswerk, so in der Kur- und Mark Brandenburg anzurichten". „Zur rechten Bewehrung eines Landes", heißt es in der Einleitung, „gehört dreierlei: tüchtige Kriegsleute, Kriegsmaterial und Befestigungen". Von geworbenen Truppen soll, da momentan kein Krieg zu fürchten, zunächst abgesehen, dagegen das Landesaufgebot zweckmäßig reorganisiert werden.

Alljährlich einmal sollen die zu Roß erscheinenden Lehnsleute gemustert, nach Aemtern und Kreisen in Fahnen zusammen-

gestellt und in den Waffen geübt werden; das Fußvolk sollen die Städte und das platte Land stellen. Zwar sei der Bauer gewiß besser zum Soldaten geeignet, als der Städter; aber bei den schweren Lasten und Frohndiensten, die auf dem Bauer ruheten, dürfe man die Bauern erst heranziehen, wenn man sich davon überzeugt habe, wie sich die Sache in den Städten anlassen werde. Wenn Gefahr drohe, sei es Zeit, alle wehrhaften Leute auszuheben. Hier wird klar und entschieden, angeregt durch die im Herzogtum Preußen bestehende Wehrordnung, die allgemeine Wehrpflicht betont. Der Bürger sei verpflichtet, seine eigene Stadt in Kriegsnot gegen den Feind zu verteidigen, dazu aber sei nötig, daß er in den Waffen geübt und in der Wachtordnung erfahren sei. Ein „Ausschuß" (Auswahl aus dem Gesamt-Aufgebot) von 4000 Mann soll zu $^2/_3$ mit Musketen, zu $^1/_3$ mit Spießen bewaffnet werden, um recht viele Leute in dem schwierigen Gebrauch der Muskete zu üben. Auch im geschlossenen Exerzieren, Laden und Schießen, Uebergang aus der Zug- in die Schlachtordnung sollen sie unterwiesen werden. Während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der hohen Feste und der Saatzeit, soll ein Teil der Mannschaften des Ausschusses nach Berlin und in die nächstgelegenen Festungen geschickt werden, um sie im Wachdienst zu unterweisen. Solcher Wachdienst soll jeden Mann eine Woche lang treffen. Ehe die Leute nach Ablauf der Woche wieder nach Hause reisen, soll einen Tag nach der Scheibe geschossen werden. Zu diesem Zweck sollen zwei Thaler zum besten gegeben werden; wenn dann jeder Schütze noch einige Groschen einlege, so könne man verschiedene Preise aussetzen. — Johann Sigismund der Erfinder der Schießprämien! —

Als Obrister der Reiterei soll ein vornehmer Befehlshaber bestellt werden, zu seiner Unterstützung ein Oberstleutnant und drei Rittmeister; jeder dieser fünf Oberoffiziere soll ein Fähnlein von 100 bis 150 Lehnspferden erhalten. Im Kriege aber soll die Stärke vermindert, die Zahl der Rittmeister dagegen vermehrt werden.

Für das Fußvolk werden zwei Obersten vorgesehen, einer für Alt-, Mittel- und Uckermark, der andere für die Neumark, jedem zur Seite ein Oberstleutnant und einige erfahrene Hauptleute, bei jedem Fähnlein von 300 Mann ein Leutnant und ein

Fähndrich, „ein feiner junger Gesell, der ein Stadtkind und guten Vermögens und etwa in einem Kriegszug gewesen, dem soll man das Fähnlein anvertrauen". In jeder Stadt sollen zwei oder drei „feine" Bürger ausgesucht werden, welche im Exerzieren, zumal mit der Muskete, geübt sind; jedem sollen 10 Mann unterstellt werden, welche wöchentlich zwei- oder dreimal auf dem Rathause von demselben exerziert werden. Um die Leute des Ausschusses sämtlich der Reihe nach zu üben, sollen der Oberst und der Oberstleutnant die Stellungsordres zuvor an den Magistrat der betreffenden Stadt schicken mit der Weisung, „daß der Korporal N. N. sich mit seinen 10 Mann an dem befohlenen Mittwoch Abend zu Kölln an der Spree stellen und sich bei N. N. melden solle".

Auch ein genauer Kostenanschlag war aufgestellt. Bei der Reiterei soll der Oberst 600, der Oberstleutnant 400, der Rittmeister 300, der Leutnant 200 Thaler Jahressold erhalten, wofür die Dienstpferde zu halten sind. Beim Fußvolk sind für den Oberst 600 Thaler und 200 Thaler Reisekosten, für den Oberstleutnant 400, für den Hauptmann 200, für den Leutnant 100 Thaler Jahressold ausgesetzt. Um sich erfahrene Sergeanten und Waibel zu verschaffen, wird die Anwerbung geübter niederländischer Soldaten empfohlen. (Sie hatten sich in den niederländischen Befreiungskämpfen einen besonders guten Ruf erworben.) Diese sollten sich gewöhnlich im kurfürstlichen Hoflager aufhalten, aber auch im Lande umherreisen, um den Hauptleuten bei den Uebungen behilflich zu sein. Man rechnete auf 32 Sergeanten, von denen jeder jährlich einen Monat reisen und dafür 8 Groschen Diäten beziehen soll.

Weiter handelt das Defensionswerk von der Verproviantierung der Festungen, von der Einrichtung und Ausrüstung der Zeughäuser und von den Pulvervorräten. Schließlich wird die hohe Bedeutung der Befestigungen hervorgehoben, besonders müsse man Wert legen auf die Befestigung der Pässe, die über die Ströme und durch die Moräste führten.

„Der gnädige Gott," so schließt das Defensionswerk, „ist anzurufen, daß er uns aus Gnaden Frieden verleihen wolle, damit wir aller dieser Zurüstungen nicht bedürfen."

Leider scheint die Ausführung der zahlreichen in diesem Erlaß gegebenen Vorschriften auf große, zum Teil unüberwind-

liche Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Der Kurfürst traf zwar Anordnungen, um die städtische Bürgerschaft wieder an die Waffen zu gewöhnen, wie er denn 1617 dem Rat zu Berlin befahl, vor dem Rathause eine Vogelstange für die Uebungen der Büchsen- und Bogenschützen aufzurichten; er selbst steuerte dazu bei.

Wie wichtig ihm die Wehrhaftigkeit des Landes war und wie tief es ihn schmerzte, daß seine Unterthanen so wenig Sinn und Verständnis dafür bekundeten, davon zeugt ein kurfürstlicher Erlaß von 1618: „Weder vor dem Vaterlande noch vor dem Landesfürsten, noch vor den eigenen Nachkommen kann dieser Adel seine Saumseligkeit, seine Trägheit, seine Selbstsucht verantworten. Ja, nicht einmal vor sich selbst; denn es kommt wohl auf etwas anderes an, als auf die Verteidigung seiner selbst, seiner Weiber und Kinder und was er sonst noch Liebes und Gutes hat, nicht zu gedenken der Freiheit des Gewissens. Wie feindlich, ja wie mehr als barbarisch und tückisch die Unterdrückten behandelt werden, ist offenkundig. Dennoch säumt der Adel aufzusitzen und zur Verteidigung sich anzuschicken."

Gerade in diesem Jahre flammte der furchtbare Brand auf, der in Deutschland 30 Jahre lang wüten sollte; die Erfahrungen des 30jährigen Krieges belehrten die Bewohner der Mark, wie es den Wehrlosen ergeht.

Uebrigens erließ Johann Sigismund, als die Unruhen in Böhmen ausbrachen, ein Edikt, daß ein jeder sich in Bereitschaft stellen solle, damit bei der zu veranstaltenden Landes-Musterung alles fertig erfunden würde, der etwa drohenden Kriegsgefahr gehörig zu begegnen.

Doch ebensowenig wie das wohlgemeinte „Defensionswerk" vermochten die Edikte des Kurfürsten Wandel zu schaffen; die Zeit war noch nicht gekommen, wo Brandenburgs Heeresmacht in heimischen und auswärtigen Kämpfen den Ausschlag gab.

Dennoch hatte die organisatorische Thätigkeit Johann Georgs und Johann Sigismunds bleibenden Wert: der Weg war gezeigt, wie die im märkischen Volke vorhandene gewaltige Wehrkraft freigemacht werden und in Wirksamkeit treten konnte. Selbst während der Verheerungen durch die zügellosen Horden der fremden Kriegs-

völker bewiesen die Märker ihre persönliche Tüchtigkeit und Schneidigkeit.

Bald nach der endgültigen Besitzergreifung von Preußen wurde Johann Sigismund vom Schlage getroffen, kehrte im Sommer 1619 nach Berlin zurück und übergab im November die Regierung dem Kurprinzen Georg Wilhelm, der am 23. Dezember nach des Vaters Tode Kurfürst von Brandenburg und Herzog in Preußen wurde.

Georg Wilhelm hatte als Kurprinz und Statthalter von Cleve anfangs nur eine Leibgarde von 25 Mann, seit 1614 eine Kompagnie Leibgarde zu Fuß von 150 Mann. Diese Kompagnie verblieb in Cleve und wurde in der Folge aufgelöst. Dagegen wurde der Hauptmann Wilhelm Kalckumb genannt Lohausen mit der Anwerbung einer neuen Leibgarde-Kompagnie im Jülichschen beauftragt. Diese Kompagnie, demnächst nach der Kurmark verlegt und in der Regel als „Lohausensche Leibgarde" bezeichnet, begleitete den Kurfürsten Johann Sigismund nach Preußen und kam 1619 nach Peitz. Daß diese Garde, wie früher angenommen wurde, vom Kurfürsten Georg Wilhelm nach seinem Regierungsantritt zu einem Regiment formiert worden ist, läßt sich nicht nachweisen. Ebensowenig kann die Abstammung des Grenadier-Regiments Kronprinz No. 1 von einem unter Georg Wilhelm errichteten Regiment urkundlich begründet werden. Das Regiment Kronprinz hat seinen Ursprung vielmehr auf ein Regiment zurückzuführen, das laut Ordre des Großen Kurfürsten vom 20. Dezember 1655 von Oberst von Schwerin angeworben und errichtet wurde. Auf Grund dieses Sachverhaltes befahl Kaiser Wilhelm II. durch Kabinetsordre vom 6. November 1888, daß das Regiment Kronprinz das bisherige Helmband mit der Zahl 1619 abzulegen und dafür ein Band mit der Jahreszahl 1655 anzulegen habe.

Die schwankende Politik des Kurfürsten Georg Wilhelm und die Intriguen, welche zwischen seinem Ratgeber, dem Grafen Adam von Schwarzenberg und dem Befehlshaber der Kurfürstlichen Leibgarde, Conrad von Burgsdorf, spielten, wirkten hemmend auf die Entwickelung und Verwendung der brandenburgischen Streitmacht. Am 31. Januar 1620 erging ein Edikt, „daß sich jeglicher mit guten Rossen, tauglichen Rüstungen und Gesinde und anderer Notdurft, auf so hoch er immer aufkommen kann,

— denn zu den schuldigen Roßdiensten seid ihr ohnedies verbunden — zur Defension des Vaterlandes also gefaßt halte, damit er auf den erheischenden Notfall alsobald aufkomme, und an den Orten und Stellen, an welche wir ihn bescheiden lassen werden, genugsam und ohne allen Tadel ausgerüstet erscheine, dem auch nachsetzen könne, was ihm also Unserthalb anbefohlen werden möchte".

Durch dies Edikt wird wieder die allgemeine Wehrkraft des Landes in Anspruch genommen, wenn auch mit dem Zusatz, „daß es zu keinem Präjudiz für die Zukunft gereichen solle".

Um die zur Anwerbung von Truppen erforderlichen Gelder zu erhalten, wurde 1620 der Landtag nach Berlin berufen; kraft des Landtags-Recesses vom 1. Mai wurde ein Regiment zu Fuß, 600 Musketiere und 400 Pikeniere in 5 Kompagnien, sowie 3 Kompagnien Reiterei, jede zu 100 Mann, errichtet. Wie es aber mit diesen Truppen stand, davon zeugen die Anordnungen, die der Kurfürst alsbald erlassen mußte: „Nachdem wir etlich Kriegsvolk zu Fuß werben und annehmen lassen, und aber dabei leicht erachten können, daß diese herumlaufen und mit vielen Bitten dem armen Landmann beschwerlich fallen könnten, dafern nicht diesem sein gewisses Maß und Ordnung gegeben würde. Als befehlen wir unserm Kriegsvolk hiermit ernstlich, daß sie nicht über zehn stark und dazu nicht ohne ihrer Hauptleute und Befehlshaber Kundschaft, nicht herumlaufen, auch daran ersättigt sein sollen, wenn ihnen auf einen Trupp von zehn Mann stark in einem jeden Dorfe drei Reichsgroschen oder 36 Pfennige gegen Vorzeigung ihrer Kundschaften gegeben werde." (Die Bettelei der Soldaten wird organisiert.) „Laufen sie aber einzeln herum und es verreicht ihnen abermals ein jeder Bauer oder Hüfner zwei, und der Kossäthe oder Gärtner einen Pfennig, so sollen sie auch daran begnügig sein und niemanden darüber beleidigen, noch weniger aber etwas an Hühnern oder sonsten etwas entfernen. — — Wir wollen auch gar nicht, daß sie zu oft oder zu viele sich an einen Ort zu kommen gewöhnen, und also die Armut des Ortes gar aussaugen; sondern, sobald sie in ein Dorf kommen, sollen sie, wie gemeldet, ihre Kundschaft aufweisen, und weil selten oder nimmer ein Dorf zu finden, da nicht jemand wäre, der schreiben könne, so sollen an jedem Ort die Namen derer, so zu diesem Mal gegardet, wie

auch der Tag, an welchem sie gegardet, aufgezeichnet und hinterlegt werden.

Wir lassen es auch zu dem Landmann gestellt sein, ob er einem jeden gardenden Soldaten die obgemeldeten zwei oder einen Pfennig selbst geben, oder aber insgemein etliche Groschen aufbringen und solche seinem Junker, sie unter die ankommenden Soldaten auszuteilen, zustellen will. Und müssen alsdann die ankommenden Soldaten jedesmal an den Junker gewiesen werden. An Orten auch, da kein Junker seßhaft, könnte es ebenmäßig also mit dem Schulzen des Dorfes gehalten werden."

Diese durch die Not gebotenen Maßregeln ordnen, allerdings in recht urwüchsiger Weise, die Verpflegung der bewaffneten Macht durch die Landeseinwohner; wir könnten von „Einquartierung mit Verpflegung" sprechen, obwohl von Quartier in jenem Erlaß nicht die Rede ist.

Im Sommer 1620 begab sich der Kurfürst nach Preußen und ließ im Herbst seine Leibgarde zu Fuß und zu Roß dorthin nachkommen, ordnete ferner die Errichtung einer weiteren Leib-Kompagnie zu Fuß von 230 Mann und 150 Mann zu Roß an, die ihn zum Reichstag nach Warschau begleiten mußte.

Die in der Mark angeworbenen Mannschaften wurden im Juni 1621 entlassen, da die Stände die Mittel zu ihrem Unterhalt nicht länger hergaben. 800 Mann zu Fuß, 300 zu Roß und 100 Mann von der Leibgarde wurden dem König von Polen zum Feldzuge gegen die Türken überlassen. Die Waffen der entlassenen Mannschaften wurden in das Zeughaus zu Cüstrin abgeliefert.

Als die Haltung des Kaisers den evangelischen Reichsfürsten gegenüber immer feindlicher wurde, verabredeten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg — 1623 — die Aufstellung einer Truppenmacht von 6000 Mann. Die Mannschaften wurden in der Mark zwar angeworben, aber in der Weise, daß die Werbeoffiziere die dienstpflichtigen Leute aufforderten, sich freiwillig zu stellen. Ergab diese „Aufforderung" nicht die erforderliche Zahl, so wurden die fehlenden Leute „ausgemustert", d. h. ausgehoben, empfingen aber das übliche Handgeld. Landsknechte traten nur selten in kurbrandenburgischen Dienst. Nach sechsmonatlicher Dienstzeit wurden auch diese Truppen wieder entlassen.

Im Herzogtum Preußen war es mit dem einst so tüchtigen Defensionswerk ebenfalls übel bestellt. 1621 berichtete der Oberst Wolf von Kreytzen, daß an Fußvolk zwar 2300 Musketiere „enrolliert" seien, aber keine Offiziere für sie vorhanden wären. Für die Reiterei waren Offiziere bestellt, die über etwa 1700 Pferde zu verfügen hatten.

Infolge des Kreytzenschen Berichtes wurde 1622 eine allgemeine Musterung der Dienstpflichtigen in Preußen vorgenommen. Das Ergebnis war sehr kläglich: die vom Herren-Adel und Ritterstande hatten, statt selbst zu erscheinen, „Schuster, Schneider, Schulmeister und andere Handwerker" auf die Pferde gesetzt. Freie und andere gemeine Dienstpflichtige kamen in schlechten Kleidern, „Zipfelpelzen" und dergleichen, und sie wußten weder ihre Pferde zu regieren, noch die Muskete zu führen. Die Musterungs-Kommissare hielten es daher für ratsam, daß die Hauptleute die nötige Anzahl von Küraſſier-Röcken anfertigen ließen, nach den Farben, wie sie für die einzelnen Kompagnien bestimmt worden. Die Dienstpflichtigen sollten diese Röcke bezahlen, aber nicht bei Hochzeiten und Kindelbieren anziehen, sondern nur im Kriegsdienst. Den Freien, denen ihre Güter verliehen waren, damit sie Kriegsdienste dafür leisten sollten, fehlte es an aller Uebung. Daher wurde vorgeschlagen, daß die Söhne solcher Besitzer den Herren von der Ritterschaft in Dienst gegeben würden und daß kein Sohn seines Vaters Erbe antreten dürfe, wenn er nicht eine Bescheinigung vorzeige, daß er bei redlichen Leuten den Gebrauch des Pferdes und der Waffen erlernt habe. Nach vielen weiteren sachgemäßen Bemerkungen und Vorschlägen hob die Musterungs-Kommission hervor, daß die Einführung der militärischen Disziplin bei den Dienstpflichtigen durchaus erforderlich sei. Daher müßten Offiziere in ausreichender Zahl angestellt werden, um die Dienstpflichtigen stets in Uebung zu erhalten. Für Fußvolk und Reiterei müßten regelmäßige Musterungen angeordnet werden. Endlich wurde eine allgemeine Befestigung der Landesgrenzen empfohlen.

Infolge dieses Musterungsberichtes wurde im folgenden Jahre mit den preußischen Ständen eine festere Organisation verabredet, wonach der zehnte Mann ins Feld ziehen, die übrige wehrhafte Mannschaft zur Landesverteidigung zurückbleiben

sollte. Bei der Versammlung der Dienstpflichtigen (Kontroll-Versammlungen!) sollten jeder Kompagnie die Kriegsartikel vorgelesen und von den Leuten beschworen werden.

Ueber die Marken brach bald von allen Seiten die Kriegsnot herein. Einerseits verletzte Christian, der König von Dänemark, das brandenburgische Gebiet, andrerseits brandschatzten die Schaaren Wallensteins die Lande, obgleich der Friedländer versprochen hatte, das „neutrale" Gebiet des Kurfürsten nicht zu berühren. Georg Wilhelm erließ nun am 1. Mai 1626 ein erneutes Aufgebot an die Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte, an alle Lehnsleute und Freischulzen, sich bereit zu halten, „und zwar nicht allein so hoch, als sie Uns zu dienen schuldig, sondern auf so hoch, als sie nur immer aufkommen können, weil Schreiben und Schicken, wie Unsrerseits vielfältig geschehen, nicht verfangen hat, sondern es vielmehr von Tage zu Tage ärger geworden".

Auf das Jahr 1626 weist unser ältestes Infanterie-Regiment zurück, das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. Nr. 4. Am 1. Mai 1626 zur Abwehr der Schweden errichtet, zählte dies in der Kurmark angeworbene Regiment 3000 Mann und war in 15 Kompagnien geteilt. Eine Kabinetsordre vom 20. September 1885 bestätigte die Abstammung des Regiments König Friedrich Wilhelm von jenem von Georg Wilhelm errichteten Regiment.

Uebrigens sah es nach wie vor mit der Wehr- und Heerordnung übel aus.

Die Truppen, die hier und da in der Mark vorhanden waren, trieben sich immer wieder „gardend" im Lande umher, sodaß die Bauern zur Notwehr schritten und nach Kräften um sich schlugen, es mochte fremdes oder brandenburgisches Kriegsvolk sein, das sie brandschatzen wollte. Gegen die Räubereien der Mansfeldischen Scharen ließ der Kurfürst den Heerbann aufbieten; aber das Aufgebot blieb unthätig, und einige hundert Bürger, die auf eigene Faust einen Angriff auf die Mansfeldischen machten, richteten nichts aus.

Nach allen Seiten machte der Kurfürst üble Erfahrungen mit der „Neutralität", äußerte doch Gustav Adolf den preußischen Räten gegenüber: „Ihr wollt von euerm Herrn Resolutionen haben; aber wenn ihr sie gleich erlangt, wird sie doch sehr

schlecht, weder kalt noch warm sein." Damit diese Neutralität wenigstens eine bewaffnete sei, setzte Graf Schwarzenberg durch, daß der Truppenbestand in den Marken auf 19 Kompagnien zu Fuß und 5 zu Pferde erhöht wurde. Aber auch diese Truppen, die den Kurfürsten nach Preußen begleiteten, blieben unthätig.

Es ist nicht Aufgabe dieser Darstellung, die Drangsale zu schildern, die Brandenburg und Preußen zu erdulden hatten, noch alle mehr oder minder unwirksamen Maßregeln anzuführen, die solchem Elend steuern sollten.

Nach der Landung Gustav Adolfs an der pommerschen Küste — den 24. Juni 1630 — wurde der Kurfürst vor eine Entscheidung gestellt: als der Schwedenkönig vor den Thoren Berlins stand, blieb Georg Wilhelm nichts übrig, als sich mit ihm zu verbünden. Infolge des Bündnisvertrages vom 4. Mai 1631 wurden Truppenformationen nötig, und auch hierbei machte sich der schwedische Einfluß insofern geltend, als die im schwedischen Heere übliche Truppeneinteilung für Brandenburg maßgebend wurde.

Im Juni 1631 erhielt Oberstleutnant Konrad von Burgsdorf den Befehl, 1200 Mann zu Fuß und eine Kompagnie Dragoner von 200 Köpfen zu werben und aus den Angeworbenen, sowie aus den 800 Mann, die bereits unter seinem Befehl standen, „ein Regiment" zu errichten.

Der Regimentsstab sollte bestehen aus 1 Oberst, 1 Oberstleutnant, 1 Oberst-Wachtmeister, 1 Regiments-Quartiermeister, 1 Schultheiß, 1 Sekretär, 1 Feldprediger, 1 Regiments-Feldscheer, 1 Regiments-Profoß, 1 Profoß-Leutnant, 2 Trabanten, 1 Regiments-Trommelschläger, 1 Stockmeister und 1 Scharfrichter. Jede Kompagnie bestand aus 1 Kapitän, 1 Leutnant, 1 Fähndrich, 3 Sergeanten, 1 Fourier, 1 Korporal „von die Adelsbursch", 1 Capitain d'armes, 1 Musterschreiber, 1 Feldscher, 3 Trommelschläger, 1 Pfeifer, 1 Profoß und 180 Mann.

Im folgenden Jahre wurden 5 Reiter-Regimenter und 5 Regimenter zu Fuß errichtet, die am Kriege gegen den Kaiser teilnahmen. Außerdem wurde auch das Landesaufgebot versammelt und die Befehlsführung darüber geregelt; so kommandierte Rittmeister v. d. Born die neumärkischen Lehnspferde, Hauptmann Lembke die Mannschaft der altmärkischen Städte,

Hauptmann Berger das altmärkische Landvolk u. s. w. Dies Aufgebot überschritt jedoch die Landesgrenzen nicht. 1634 wurden 3 Regimenter zu Pferde und 2 Regimenter zu Fuß den Schweden überlassen und schieden aus dem brandenburgischen Heeresverbande.

Die brandenburgischen Truppen schlugen sich tapfer, und Georg Wilhelm bewährte sich bei der Belagerung Frankfurts als unerschrockener Kriegsmann.

Doch wieder wandte sich das Blatt. Der Kurfürst wurde mißtrauisch gegen Schweden, das nach dem Besitz von Pommern strebte, und nach der Niederlage der Schweden bei Nördlingen trat er dem Prager Frieden bei. Graf Schwarzenberg, der vor Abschluß des schwedischen Bündnisses den kurfürstlichen Hof verlassen hatte, war zurückgekehrt und wußte es durchzusetzen, daß Georg Wilhelm — 1637 — sich mit dem Kaiser verbündete. Nun wurde das verhängnisvolle Abkommen getroffen, welches *die brandenburgische Streitmacht mit gebundenen Händen dem Kaiser überlieferte*: Der Kaiser erbot sich, 6000 Mann zu Fuß und 1000 Mann zu Roß durch vornehme brandenburgische und pommersche Edelleute werben zu lassen. Die Truppen sollten binnen drei Monaten errichtet, *in des Kaisers und des Reiches Pflicht genommen*, dem Kommando des Kurfürsten aber mituntergeben werden. Die Truppen sollten schwören, daß sie „*dem Kaiser* und anstatt desselben dem Kurfürsten gehorsam sein wollten, damit das Herzogtum Pommern ihm, als seinem natürlichen Erbherrn, rekuperirt werde". Die neuen Regimenter führten in ihren Fahnen Wappen und Namen des Kaisers.

Den Oberbefehl übernahm Generalmajor Kaspar von Klitzing, der alsbald bei Neustadt-Eberswalde die Truppen musterte, 7 Reiter-Regimenter, 1 Dragoner-Regiment und 9 Regimenter zu Fuß, im ganzen 2900 Reiter und 7500 Mann zu Fuß, durchweg *angeworben*, Landesaufgebot und Stände waren nicht in Anspruch genommen worden.

Zu Anfang des Jahres 1639 wurden diese Truppen verringert, sodaß nur noch 3 Regimenter zu Pferde (aber in größerer Regimentsstärke) und 6 Regimenter zu Fuß bestehen blieben.

Bei des Kurfürsten Tode — 1640 — zählte die kaiserlich-

brandenburgiſche Armee noch 3 Reiter-Regimenter und 5 Regimenter zu Fuß, im ganzen 6100 Mann.

Nach dem Bündnisvertrage mit dem Kaiſer war der Kurfürſt nur für den erſten Monat zur Beſoldung des anzuwerbenden Heeres verpflichtet worden; die weitere Unterhaltung hätte auf Koſten des Reiches beſtritten werden müſſen. In der That aber fiel der Unterhalt dieſes Heeres, das für die Landesverteidigung nicht in Betracht kommen konnte, wieder dem Lande zur Laſt. So beklagte ſich die Stadt Berlin über die unerſchwinglichen Koſten: „wie ſoviele Offiziere unterhalten würden und herrlich lebten, ohne die Mannſchaft zu haben, welche ſie wirklich haben ſollten, und wofür ſie den Sold in großen Summen zögen, indeſſen Soldaten und Unteroffiziere ſich erbärmlich behelfen müßten, fortliefen und verhungerten. Die Zügelloſigkeit der kurfürſtlichen Reiter wäre ſo groß, daß kein Pferd, keine Kuh, kein Ochſe, kein Menſch vor denſelben geſichert ſei, und daher der Ackerbau nicht betrieben würde, noch betrieben werden könnte. Man habe in den Städten die Häuſer, Aecker, Gärten, Wieſen und Weinberge dem Bürger genommen und ſie den Offizieren gegeben, welche doch von Kontribution frei wären, und ſolche dagegen andern aufgebürdet, wodurch dann die noch vorhandenen Bürger gedrungen worden, fortzulaufen. Berlin habe 1638 und 1639 zum Unterhalt der kurfürſtlichen Völker monatlich 1800 bis 3000 Thaler und gegenwärtig 1350 Thaler, Kölln an der Spree aber nach Verhältnis ſeit zwei Jahren noch halb mal ſoviel beitragen müſſen.“

Schon aus dieſer Beſchwerde der Stadt Berlin iſt zu erſehen, wie es mit der Disziplin in dem damaligen brandenburgiſchen Heere beſtellt war. Freilich war die Zuchtloſigkeit der Kaiſerlichen noch viel größer und bei den Schweden nach Guſtav Adolfs Tode auch nicht geringer. Je länger der Krieg wütete, deſto mehr löſten ſich alle Bande der Ordnung, deſto mehr verwilderte das Kriegsvolk.

So blieben auch des Kurfürſten wiederholte Erlaſſe gegen das „Garden“ wirkungslos; ernſte Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Manneszucht wurden nicht ergriffen. Zwar in Preußen war für die dort zum Schutze gegen die Polen aufgeſtellte Landmiliz eine „Kriegs-Disciplina und Reuter-Beſtellung“ zu dem Land-Defenſionswerk im Januar 1623 erlaſſen worden, doch

kaum zur Geltung gekommen. Uebrigens waren die Bestimmungen der „Disciplina" zum Teil recht fragwürdig, hieß es doch in einem Artikel derselben, daß der Rittmeister „gegen solch böses Gesindlein (die Polen) nichts Leichtfertiges wagen solle."

Das Defensionswerk für Preußen wurde auf dem Landtage zu Marienwerder 1636 von neuem beraten, seine Festsetzungen geprüft und bestätigt. Es wurden für die Natangische Reiterei 6 Oberstleutnants, Majore und Rittmeister, für die Samländische Reiterei 3 höhere Offiziere, für die Oberländische Reiterei 3 Rittmeister, für das Natangische und Samländische Fußvolk 5 höhere Offiziere bestellt.

Um dem düstern Bilde, das während des 30jährigen Krieges unser brandenburgisches Heerwesen bietet, auch einen lichteren Zug zu leihen, sei an die landesväterliche Fürsorge Georg Wilhelms *für die Invaliden* erinnert. Er war der erste brandenburgische Herrscher, der es nicht bei dem allgemein üblichen Abdankungsgelde bewenden ließ, das dem entlassenen Soldaten gewährt zu werden pflegte, sondern diese Summen oft wesentlich erhöhte. Auch hinterbliebenen Soldaten-Witwen wurden Unterstützungen bewilligt.

Schon während des Bündnisses mit Schweden wurden die Brandenburger als „*Blauröcke*" bezeichnet. Kann man hieraus auf eine gewisse Gleichmäßigkeit der Bekleidung schließen, so darf man andrerseits noch lange nicht an eine streng durchgeführte Uniformierung denken.

Georg Wilhelm verlieh seinen geworbenen Truppen die *ersten Fahnen*. Die eigentlich brandenburgischen Truppen führten den roten brandenburgischen Adler oder den Scepter im Fahnentuch, die Truppen des Herzogtums Preußen den schwarzen Adler. Daß die in Eid und Pflicht des Kaisers stehenden Truppen Fahnen mit den kaiserlichen Hoheitszeichen hatten, ist schon erwähnt. Doch wird berichtet, daß bei den Regimentern des General von Klitzing die Fahnenflaggen auf der einen Seite den kaiserlichen Doppeladler, auf der anderen den brandenburgischen Adler führten; ungemein bezeichnend für die unselige Doppelnatur dieser Schwarzenbergschen Schöpfung.

Eine auf brandenburgischem Boden erwachsene *reglementarische Taktik* gab es noch nicht. Vielmehr waren es

zwei fremde Nationen, deren kriegerische Schulung für die Heere damaliger Zeit maßgebend wurden, die Niederländer und, nach dem entscheidenden Auftreten Gustav Adolfs, die Schweden.

Der Schöpfer der Exerzierkunst, wie sie nach Einführung der Feuerwaffen sich heranbildete, war Moritz von Oranien. Seine Anordnungen sind es, die in den Kriegsbüchern zu Anfang des 17. Jahrhunderts zum Ausdruck kommen.

Beim Fußvolk wurden die Pikeniere unterwiesen, wie sie die Pike aufheben, auf und über sich schwingen und zugleich mit der Linken fangen und angreifen sollen, wie sie selbige auf mancherlei Art zu halten und über sich zu werfen haben, wie sie beim Vorgehen gegen den Feind die Pike zunächst hinter sich sollen „schleifen lassen", damit der Feind nicht von weitem wahrnehme, daß Pikeniere vorhanden; wie man beim Zusammentreffen mit dem Feinde gegen Fußvolk den Spieß in Gürtelhöhe, gegen Reiter entsprechend höher zu richten hat, wie man im Handgemenge sich mit der Pike verteidigt, in- und auswendig den Stich abweisen oder versetzen soll; und wenn einer übereilt oder unterlaufen würde, wie er dann seinen Spieß durch die Hand zurückschießen lassen und solchergestalt auch ferner der Spitze mächtig bleiben kann.

Viel umständlicher und schwieriger, als das „Bajonettieren" mit der Pike war die Hantierung mit dem Luntenschloßgewehr oder der Muskete. Im Reglement des Prinzen Moritz von Oranien werden folgende Kommandos angeführt zur Handhabung des Feuergewehres beim Schießen: „1. Auf eurer Schulter das Rohr wohl haltet und marschirt. 2. Von eurer Schulter das Rohr nehmet. 3. Und mit der rechten Hand emporhaltet. 4. In die linke Hand euer Rohr nehmet. 5. Eure Lunte in die rechte Hand nehmet. 6. Eure Lunte abblaset und wohl haltet. 7. Eure Lunte aufdrückt. 8. Eure Lunte versucht. 9. Eure Lunte abblaset. 10. Euer Rohr legt an. 11. Schießt oder drücket los. 12. Euer Rohr abnehmet und mit der linken Hand wohl haltet. 13. Eure Lunte abnehmet. 14. Und wiederum hinwegnehmet. 15. Eure Pfanne abblaset. 16. Auf eure Pfanne Pulver thut. 17. Eure Pfanne zuthuet. 18. Eure Pfanne abschüttet. 19. Eure Pfanne abblaset. 20. Euer Rohr umdrehet. 21. Und neben eure linke Seite sinken lasset. 22. Eure Maße

(Lademaße) öffnet. 23. Euer Rohr umdrehet. 24. Euern Ladeſtecken ausziehet. 25. Euern Ladeſtecken kurz faſſet. 26. Euer Pulver niederſtoßet. 27. Euern Ladeſtecken aus dem Rohr ziehet. 28. Und kurz faſſet. 29. Euern Ladeſtecken wieder einſtecket. 30. Euer Rohr mit der linken Hand hervorbringt. 31. Und mit der rechten Hand empor haltet. 32. Auf eure Schulter euer Rohr leget. 33. Auf eurer Schulter euer Rohr wohl haltet und marſchirt. 34. Nehmet das Rohr von der Schulter. 35. Und laſſet es in die linke Hand ſinken. 36. Haltet euer Rohr wohl. 37. Haltet euer Rohr in der linken Hand allein. 38. Faſſet eure Lunte in die rechte Hand. 39. Blaſet eure Lunte ab. 40. Drückt die Lunte auf. 41. Verſucht eure Lunte. 42. Deckt die Pfanne und ſteht fertig." — 42 Griffe von einem „Fertig" bis zum andern!

Zum „Exercitium" gehörten ferner ordentliches Marſchieren und Gehen, Laufen, Springen, Klettern und Schwimmen.

Dies die Ausbildung des einzelnen Mannes. Weiter wird vom geſchloſſenen Exerzieren gehandelt: conjuncta exercitia: „wie man die Schützen vor der Scheibe übet in Rotten und Gliedern. Den Schützen wird gezeigt, wie einer hinter dem andern fertig machen und abſchießen, ſolches auch gliederweiſe verrichten ſoll. Die Pikeniere werden unterwieſen, wie ſie ihre Spieße in Schlachtordnung tragen, dieſelben, wenn ſie treffen wollen, fällen, vor ſich durch die enge Gaſſe halten und im Gehen treffen ſollen, oder wie man ſie in geſchloſſenen Gliedern ſchleifet, wenn man etwa ambuscadenweiſe ziehen will oder der Wind zu ſtark iſt".

Die Reiter werden zunächſt ohne Waffen geübt, im Auf- und Abſitzen, im Voltigieren, im Reiten und Regieren des Pferdes. Sodann werden ſie im Schießen mit dem Karabiner unterwieſen, die Speer-Reiter geübt, ihre Lanze einzulegen und damit zu fechten, mit der Lanze etwas vom Boden aufzuheben, um ſicheren Sitz und das Parieren mit der Lanze zu lernen. Es folgen die Uebungen in geſchloſſenen Abteilungen, Marſchieren der Reiter in Paß und Trab nebſt Handhabung der Waffe, Uebungen im Rennen, Galopp und Karriere, endlich im „Sprengen", d. h. im Nehmen von Hinderniſſen und im „Schwemmen", wie man die Pferde zum Schwimmen gewöhnt und wie man ſich dabei verhält.

Schließlich die „Korpsübungen", wie die Abteilungen schwenken und einander jagen können, wie sie aus der Zugordnung schnell in die Schlachtordnung und aus dieser in jene übergehen sollen. Auch auf das Schießen zu Pferde wird Wert gelegt.

Für die weitere Entwickelung der Taktik während des dreißigjährigen Krieges war Schweden, zumal Gustav Adolf, von hervorragender Bedeutung. Bei der Infanterie wurde das Regiment die taktische Einheit, die Kompagnie die einzig in Betracht kommende taktische Unterabteilung. Zahl und Stärke der Kompagnien war sehr verschieden, jedoch pflegten die Kompagnien nicht unter 150 und nicht über 200 Mann stark zu sein. Die Zahl der Pikeniere wurde mehr und mehr herabgesetzt, endlich auf etwa 1/3 der Mannschaft beschränkt. Gustav Adolf errichtete sogar Musketier-Regimenter, in denen die Pikeniere ganz fehlten. Auch bei dem deutschen Kriegsvolk schwand das Vertrauen zur Pike, wie Simplicissimus bezeugt: „Ein Musketier ist zwar eine wohlgeplagte arme Kreatur; aber wenn ich ihn gegen einen elenden Pikenier halte, so besitzt er gegen ihn noch eine herrliche Glückseligkeit; es ist verdrießlich, daran zu denken, geschweige zu erzählen, was die guten Tröpfe für Ungemach ausstehen müssen . . . in Summa, ich habe in meinem Leben viele scharfe Occasionen gesehen, aber selten wahrgenommen, daß ein Pikenier jemand umgebracht hätte".

Die Reiterei wurde in Regimenter und Schwadronen geteilt; Gustav Adolf war bemüht, sie leichter und beweglicher zu machen, da er das Hauptgewicht auf den Angriff und den Gebrauch der blanken Waffe legte. Auch die Dragoner sollten nur im Notfall absitzen. Gustav Adolfs Reiterei war 3 bis 4 Glieder tief aufgestellt.

Die Artillerie wurde erleichtert und vermehrt. Die sogenannten ledernen Kanonen waren Geschütze, deren Rohre aus hölzernen mit eisernen Ringen umschlossenen Dauben bestanden, umschlungen mit harzgetränkten Seilen und zum Schutz gegen die Witterung mit Leder umhüllt. Uebrigens wurden diesen wenig haltbaren Kanonen sehr bald leichte eiserne vorgezogen, die 3- bis 4pfündige Kugeln schossen und — etwa nach Art der späteren Regimentsgeschütze — der Infanterie und Kavallerie beigegeben wurden.

In Deutschland und so auch in Brandenburg steckte die Artillerie noch tief in dem handwerksmäßigen Wesen, das ihr von Alters her anhaftete; jedoch strebte man überall nach Verminderung der vielen Geschützarten und nach Erleichterung der Feldstücke. Die ganzen und halben Karthaunen, 48- und 24-Pfünder, wurden in der Regel nur als Festungs- und Belagerungsgeschütze verwendet, während die Feldgeschütze meist als 6- und 12-Pfünder bezeichnet werden.

In der taktischen Verwendung seiner Artillerie war Gustav Adolf Meister; aber es war einer viel späteren Zeit vorbehalten, seine Lehren zu befolgen und weiterzubilden.

Auch im deutschen und brandenburgischen Heere verminderte sich die Zahl der Pikeniere allmählich. Doch blieb die Umständlichkeit und Schwerfälligkeit der Handgriffe so ziemlich unverändert, wenn auch die Schnelligkeit des Schießens durch die Einführung der Patronen gefördert wurde. Anfänglich enthielt die Papierhülse der Patrone nur das Pulver, erst später kam man auf den Gedanken, das Geschoß ebenfalls der Patrone einzuverleiben.

Bei der brandenburgischen Reiterei wurde die Einteilung der Regimenter in Schwadronen ebenfalls üblich. Bei tiefer, in der Regel 5gliedriger Aufstellung waren die Bewegungen und Evolutionen künstlich und umständlich, während die Anweisungen, wie die Reiterei gliederweise feuern und dann erst zur blanken Waffe greifen sollte, das Verständnis für das Wesen des Reiterangriffs vermissen lassen.

Ein nationales brandenburgisch-preußisches Kriegswesen konnte sich erst entwickeln, als das brandenburgische Heer, losgelöst von aller fremden Gefolgschaft, von seinem Kriegsherrn geschult und zum Siege geführt wurde.

5. Die Armee des Grossen Kurfürsten 1640—1688.

Um die großartige schöpferische Thätigkeit des Großen Kurfürsten nach Gebühr zu würdigen, muß man sich ein deutliches Bild von dem Zustand machen, in dem sich Land und Heer bei dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms befanden.

„Nachdem wegen des unseligen Kriegswesens," berichtet der Magistrat von Prenzlau, „die Felder dieses Ortes etliche Jahre feiern müssen, ist darauf eine so ungeheure Teuerung entstanden, daß die Leute nicht allein viel Jammer, Heulens und Wehklagens treiben, ungewöhnliche Speisen und Dinge, als Hunde, Katzen und, reverenter zu melden, der Toten Aas auf der Gasse essen, sondern auch für den gräulichen Hunger, sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande einander selbst anfallen, kochen und verzehren."

Zerstört die Städte, verwüstet das Land, niedergebrannt und verödet die Dörfer, scharenweise hingerafft die Bevölkerung durch Mord, Hunger und Seuchen; fast schien es, als stünde der Welt Untergang bevor, und dumpf und willenlos ließ das unglückliche Volk über sich ergehen, was abzuwenden es zu schwach und elend war.

Und wie sah es in den einzelnen, weit von einander getrennten Landesteilen aus, die, kaum durch irgend ein gemeinsames Interesse verbunden, sich nur der eigenen Not bewußt waren. Das Gebiet von Cleve hielten die Holländer besetzt, Preußen war polnisches Lehen, der Kurfürst vom guten Willen der Krone Polen abhängig; dabei pochten die preußischen Stände

auf ihre Rechte und machten kein Hehl aus ihren polnischen Sympathien. In Pommern, das der Kaiser für Brandenburg hatte „recuperiren" wollen, saßen die Schweden. In der Mark schaltete nach Willkür der habsburgisch gesinnte Graf Adam von Schwarzenberg, dort standen brandenburgische Truppen, die samt ihren Führern auf den Kaiser vereidigt waren. Ueber den Zustand dieser Truppen berichtete der dem Kurfürsten getreue Statthalter der Mark, der Markgraf Ernst von Jägerndorf: „Von hier haben wir nichts zu melden, als daß es mit Aufbringung der Notdurft für Euer Kurfürstlichen Durchlaucht Volk, sowohl an Unterhalt als Kleidung schwer hernachgehet: und haben die armen, übel bekleideten Knechte die erste Kälte, welche vor ein 14 Tagen etlichemal sehr strenge gewesen, gefühlet und sind dadurch nicht wenig inkommodirt worden; daß es hohe Zeit wäre, daß ihnen Kleider und Schuhe beschafft würden. Aber itzo sind erstlich den Obristen die Assignationen ausgegeben; darauf ist noch wohl lange kein Geld bei der Hand, noch weniger aber Tuch und das daraus gemachte Kleid. Ja, wir sorgen, daß die härtesten Wintermonate hinfließen werden, ehe ein armer Soldat ein Kleid über die Haut bekommt."

Die von Georg Wilhelm hinterlassenen Truppen konnten für den Kurfürsten nur in Betracht kommen, insoweit sie bereit waren, ihm den Eid der Treue zu schwören. Die meisten Obersten weigerten sich, einer solchen Forderung des Kurfürsten nachzukommen, weil sie auf den Kaiser verpflichtet seien, von dem sie zuvor entlassen werden müßten. Ja, der Kommandant von Spandau, Oberst von Rochow, erklärte, er wolle eher die Festung in die Luft sprengen, als dem Kurfürsten den Eid leisten. Rochow und Dietrich von Kracht, der Kommandant von Berlin, machten für ihre Weigerung noch geltend, daß sie das Geld zur Anwerbung ihrer Regimenter vom Kaiser erhalten hätten. Auch der Kommandant von Peitz, Hartmann von Goldacker, widerstrebte. Nur der Kommandant von Cüstrin, Konrad von Burgsdorff, schwur mit seiner Garnison sofort den Eid der Treue und es gelang ihm, noch einigen andern Regimentern den Eid abzunehmen.

Mehrere der widerspenstigen Obersten wurden verhaftet, entkamen aber und traten in kaiserliche Dienste. Um das Verhalten dieser Obersten nicht zu hart zu beurteilen, muß man

sich vergegenwärtigen, daß die damaligen Kriegsobersten den Fürsten und Herren, in deren Dienst sie traten, nur „kontraktlich" verpflichtet waren. Sie hatten sich verpflichtet „ein Regiment aufzurichten", aber nur für einen bestimmten Zweck oder für eine bestimmte Zeit. War der Zweck erreicht oder die Zeit verstrichen, so konnten Oberst und Regiment ihrer Wege gehen. Allerdings waren die 1640 bestehenden brandenburgischen Regimenter schon seit mehreren Jahren im Dienst, aber es war eben der kaiserliche Kriegsdienst, für den sie geworben waren, und noch war kein Frieden, wenn auch von planmäßiger Kriegführung kaum noch die Rede war.

Die Truppen, die sich zur Eidesleistung hatten bereit finden lassen, wurden nun, so gut es gehen wollte, neu formiert, vorläufig nur in Kompagnien.

Unter das Kommando des getreuen Konrad von Burgsdorff wurden gestellt: die Leibgarde zu Fuß und die Kompagnien in Cüstrin und Oderberg. Die Kompagnien in Spandau kommandierte der neue Kommandant, Hans Georg von Ribbek, die Kompagnien in Peitz der Kommandant Georg Friedrich von Trotha, die Kompagnien in Pillau der Gouverneur Otto Wilhelm von Podewils.

Außerdem verfügte der Kurfürst noch über die Kompagnien in Memel, Cleve und Soest.

An Kavallerie wurde nur die Leibgarde, 150 Pferde, unter Oberst Ehrenreich von Burgsdorf beibehalten.

1642 errichtete der Kurfürst eine besondere Leibgarde zu Roß für Preußen unter dem Stallmeister Pierre de la Cave.

In Preußen versagte wiederum die noch zu Recht bestehende Wehrverfassung; die Vybranzen oder Amts-Musketiere kamen 1643 sehr unvollzählig zusammen, und es fehlte nach wie vor an Offizieren.

Durch des Kurfürsten rastlose Thätigkeit wurden 1644 für die Vybranzen vier Kapitäns bestellt, während die preußische Reiterei, 11 Kompagnien und die Dragoner, 4 Kompagnien, ebenfalls unter dem Kommando tüchtiger Offiziere standen.

Im Oktober 1644 schloß Friedrich Wilhelm mit dem Oberst Ehrenreich von Burgsdorf eine Kapitulation, wonach er 11 Kompagnien Arkebusierer anwerben und aus ihnen ein Leib-Regi-

ment zu Roß bilden sollte. Daneben blieb die Leibgarde zu Roß bestehen.

Des Kurfürsten Streben blieb stets auf den Ausbau der nationalen Wehrpflicht gerichtet; er wollte die Soldaten womöglich aus dem eigenen Lande ziehen, allerdings zumeist durch Werbung, da das Aufgebot meist ungeübte und obenein zuchtlose Mannschaften lieferte.

Die Kurbrandenburgische Ritterschaft stellte 1646 dem Kurfürsten vor, daß die persönliche Dienstleistung nicht durchzuführen sei, erbot sich dagegen, falls ihre Unterthanen befreit blieben, 500 Reiter anzuwerben und mit monatlich 6500 Thalern zu unterhalten. Unter den obwaltenden Umständen ging der Kurfürst darauf ein, suchte aber andererseits doch die Wehrhaftigkeit des Volkes zu heben, wie er auch bei den Bürgern die Freude am Waffendienst wieder zu beleben strebte und zu diesem Zweck z. B. die Schützengilden begünstigte.

1646 brachte der Kurfürst mit großer Mühe sein Heer auf eine Stärke von etwa 8000 Mann.

Auf schwer zu besiegende Schwierigkeiten stieß er in Preußen, zumal bei den Ständen. Nach einem alten Privilegium durften keine fremden Truppen ins Herzogtum kommen; jedoch weigerten sich die Stände fortwährend, die Mittel zur Schaffung einer eigenen Truppenmacht zu bewilligen. Friedrich Wilhelm war daher zu strengen Maßregeln genötigt, um die Widerspenstigkeit der Stände zu brechen. So stieß die Einführung der Accise, deren Einnahmen zum Unterhalt der Truppen unentbehrlich waren, auf hartnäckigen Widerstand. Selbst die von den Ständen bewilligten Kontributionen mußten an vielen Orten, so in Königsberg, mit militärischer Gewalt eingetrieben werden.

Doch als der Krieg zwischen Polen und Schweden drohte, wurden die Stände gefügiger.

Schon 1654 hatte der Kurfürst den Ständen einen außerordentlichen Landtag angekündigt. Es gelang dem Kurfürstlichen Geheimen Rat, Generalleutnant Georg Friedrich Grafen von Waldeck-Pyrmont, 1655 mit den Ständen das „Defensionswerk" neu zu vereinbaren. Jeder, der einen Ritterdienst zu leisten oder ein Dienstpferd zu stellen hatte und seiner Verpflichtung nicht nachkam, sollte beim erstenmal 50, beim zweiten-

mal 100 und beim drittenmal 200 Thaler Strafe zahlen. Die Vybranzen sollten im ersten Monat von den Ihrigen versorgt, dann aber vom Kurfürsten unterhalten werden. Auf dem Lande sollte von 20 Hufen, in den Städten von 10 ganzen, 20 halben Häusern oder 20 „Buden" ein Mann gestellt werden; war der Mann nicht zu beschaffen, so mußte binnen 14 Tagen Anzeige erstattet und eine Entschädigung von 10 Thalern gezahlt werden. Das aufgebotene Kriegsvolk sollte gemustert und alsbald „bis auf den Notfall" entlassen werden. Königsberg und Memel waren zur Verteidigung ihres Stadtgebietes verpflichtet, dafür aber vom Aufgebot befreit. Zur Bestreitung der Kosten wurden dem Kurfürsten die Accise und ein Kopfgeld bewilligt. Bei höchster Gefahr sollte jedermann zum Kriegsdienst verpflichtet sein. Es wurden daher Listen geführt, in denen jeder Wehrfähige verzeichnet war, ferner die Art seiner Waffen, ob er bereits Kriegsdienste gethan oder in fremden Heeren als Offizier gedient hatte. Sämtliche Waffenfähigen wurden in Kompagnien geteilt. Von den Domänen wurde nur der zehnte Mann in den Listen geführt.

In der Mark war schon 1641 eine Accise- und Steuerordnung von den Ständen genehmigt worden; durch Landtags-Receß vom 18. April 1643 waren zur Besoldung der Truppen jährlich 110 000 Thaler bewilligt. Dieser Etat wurde im Juni noch um 5000 Thaler erhöht, Beeskow und Storkow fügten noch weitere 3000 Thaler hinzu. Der Landtag von 1653 bewilligte 20 000 Thaler „zur Verpflegung der Kriegsvölker auf 4 Monate".

Infolge der Erwerbung von Hinterpommern, Magdeburg und Halberstadt wurden nicht nur die festen Plätze Colberg und Magdeburg, sondern auch leistungsfähige Landschaften erworben, zumal Hinterpommern durch den Krieg verhältnismäßig weniger gelitten hatte. Seit 1653 finden wir pommersche Regimenter im Heere des Kurfürsten; die im Magdeburgischen und Halberstädtischen angeworbenen Truppen wurden meist im Clevischen verwendet.

Die erste große Probe seiner Kriegstüchtigkeit bestand das kurfürstliche Heer bei Warschau.

Damals bestand die Infanterie aus:

2 Kompagnien Kurfürstliche Garde,
11 „ Sparr,
8 „ Holtz,
12 „ Waldeck,
11 „ Siburg = 44 Kompagnien.

Die Dragoner zählten:
4 Eskadrons Waldeck,
3 „ Kanitz,
3 „ Kalkstein = 10 Eskadrons.

Die Kürassiere:
3 Eskadrons Leib-Regiment,
6 „ Waldeck,
3 „ Kannenberg,
2 „ Ellers,
2 „ Schöneich,
1 „ Lesgewang,
2 „ Fürst von Weimar,
1 „ Brunell = 20 Eskadrons.

Im ganzen 10400 Mann mit 30 Kanonen und 5 Haubitzen.

Nach der Warschauer Schlacht wurde die inländische Werbung gesetzlich geregelt. In dem Werbepatent vom 4. Dezember 1656, worin der zwanzigste Mann aufgeboten wurde, hieß es, „daß von jeden 20 seßhaften Bürgern ein wohlbewährter, tüchtiger und zum Kriege geschickter Mann, auch womöglich geworbener Soldat, gestellt und geliefert werden soll." Unter einem Werbesoldaten verstand man damals einen zum Kriege bereits ausgebildeten Mann, da man andere überhaupt nicht anwarb.

Die Kapitulationen über Anwerbung von Regimentern wiesen jedem derselben ein bestimmtes Gebiet an, in welchem die Werbungen vorgenommen werden mußten. Die Verwaltungsbehörden waren verpflichtet, diesen Werbungen den gehörigen Vorschub zu leisten und für die Aufbringung der Mannschaften mit Sorge zu tragen.

Durch die so organisierte inländische Werbung und durch die Einteilung und Benennung der Truppenteile als „preußische, halberstädtische, clevische" u. s. w. erreichte man, daß bei der Verminderung der Regimenter im Frieden die abgedankten Leute in ihre heimatlichen Kreise zurückkehrten, bis sie bei neuen Wer-

bungen zu dem Regiment eilten, das im heimatlichen Bezirk die Werbetrommel rühren ließ.

Im Jahre 1658 wurden den verschiedenen Landesteilen je nach ihrer Leistungsfähigkeit bestimmte Truppenteile zur Verpflegung und „Kompletirung" überwiesen. Hierbei kamen auf die Marken:

Altmark: 15 Kompagnien zu Roß, 1 Kompagnie Dragoner, 12 Kompagnien zu Fuß; Mittelmark: 8 Kompagnien zu Roß, 5 Kompagnien Dragoner, 41 Kompagnien zu Fuß; Uckermark: 6 Kompagnien zu Roß, 4 Kompagnien Dragoner, 1 Kompagnie zu Fuß; Priegnitz: 6 Kompagnien zu Roß; Neumark: 18 Kompagnien zu Roß. Summa 53 Kompagnien zu Roß, 10 Kompagnien Dragoner, 54 Kompagnien zu Fuß.

Auf Preußen: 17 Kompagnien zu Roß, 9 Kompagnien Dragoner, 29 Kompagnien zu Fuß, außerdem 18 Kompagnien Vybranzen.

Auf Pommern: 21 Kompagnien zu Roß, 5 Kompagnien Dragoner, 8 Kompagnien zu Fuß.

Auf Halberstadt: 5 Kompagnien zu Roß, 2 Kompagnien zu Fuß.

Im ganzen 96 Kompagnien zu Roß, 24 Kompagnien Dragoner, 111 Kompagnien zu Fuß. Noch würde das Clevische Kriegsvolk hinzuzurechnen sein, worüber kein Nachweis vorliegt.

1655 waren „Verpflegungs-Ordonnanzen" erschienen, welche die Gebühren an Löhnung, Fourage, Servis, Brot, Fleisch und Bier festsetzten. Eine Ordonnanz von 1665 regelte die Verpflegung durch die Quartierwirte, ebenso eine ähnliche Verordnung von 1672.

Endlich wurde 1684 ein Einquartierungs-Reglement erlassen, „wonach Seine Churfürstliche Durchlaucht nunmehr deren Miliz wollen verpflegen lassen, auch wie sich dabei ein jeder in denen jetzigen Quartieren verhalten soll." Hier werden neue Grundsätze aufgestellt, z. B. „daß dasjenige, was Dero Miliz bisher in den Quartieren an Servis, teils in natura an denen in voriger Ordonnanz spezifizirten Stücken, teils auch an Gelde genossen, nunmehr gänzlich aufgehoben und abgeschafft sein soll, dergestalt, daß die einquartierten Gemeinen nicht mehr als das bloße Obdach und nebst oder in demselben zwar Licht und Holz zu genießen haben, nicht aber eben des-

wegen was besonders fordern, sondern allewege mit dem Wirte zugleich, sowie es derselbe hat und täglich gebrauchet, fürlieb nehmen, und über dieses nicht das allergeringste mehr fordern; der Wirt selber auch außer diesem, weder freiwillig noch sonst was geben, noch den Soldaten dazu angewöhnen soll, es wäre denn, daß der Soldat dem Wirte an die Hand ginge und ihm mit Arbeit im Hause die Kost abverdiene." Die Truppen wurden auch meist vom platten Lande nach den Städten verlegt, „weil Seine Durchlaucht der gnädigsten Meinung sind, daß es dem Lande zu einer großen Sublevation gereichen, denen Städten zu fernerem Aufnehmen dienen, nicht weniger auch die Miliz darin besser könne zusammengehalten und viele Inkonvenientien solchergestalt verhütet werden".

Um die ausgebildeten Soldaten im Lande und für den Dienst verfügbar zu halten, ergingen wiederholt strenge Verfügungen, daß kein Unterthan des Kurfürsten sich in fremde Kriegsdienste begebe. Fremden Werbern wurde der Zutritt ins Land versagt; die Behörden waren angewiesen, jeden fremden Werber, den sie betrafen, sofort zu verhaften.

Seit dem Frieden von Oliva wurde die brandenburgisch-preußische Streitmacht zu einem nationalen Heere, nach den Landesteilen, aus denen es sich ergänzte, in Regimenter gegeordnet. Auf das Aufgebot kam der Kurfürst dabei immer wieder zurück, wenn auch die Ergebnisse nur selten den Erwartungen entsprachen. Daher trat oft die Ablösung der Lehnspflicht mit Geld in Kraft, 40 Thaler für jedes Ritterpferd, doch nicht als Regel, sondern als unvermeidliche Ausnahme.

Da indessen der Kurfürst in seinen Kriegen gegen Frankreich und Schweden mehr Truppen brauchte, als seine durch den 30jährigen Krieg entvölkerten Provinzen zu stellen vermochten, so kommen auch „ausländische Regimenter" vor, die außerhalb der Kurstaaten geworben wurden. So wurde 1672 der Herzog Friedrich von Mecklenburg zum Obersten bestellt und sollte ein Regiment im Mecklenburgischen werben. Dergleichen Werbungen waren aber nur für den augenblicklichen Bedarf bestimmt, und Herzog Friedrich mußte sich ausdrücklich verpflichten, nach dem Frieden wieder abzudanken, sich nach Mecklenburg zu begeben und „nichts weiter zu prätendiren".

In demselben Jahre überließ Graf Christian Ludwig von

Waldeck-Pyrmont „einige Truppen" an den Kurfürsten und stellte einen „kapablen" Obersten als Kommandeur des Regiments. 1676 wurde Herzog Friedrich Ludwig von Holstein-Beck zum Obersten über die „also genannten und in Unsern Diensten sich befindenden holsteinschen Dragoner" bestellt.

Die inländischen Regimenter wurden nach dem Frieden nicht völlig abgedankt, sondern nur auf einen wesentlich geringeren Stand gesetzt, sodaß oft nur die Leib-Kompagnie beibehalten wurde. Für den Fall, daß „die Armatur weiter fortgesetzt würde," oder der Kurfürst „zu einiger Kriegsverfassung schreiten würde," wurden mit den Obersten und Generalen neue Werbe-Kapitulationen abgeschlossen, ihnen für die Werbung ein bestimmtes Gebiet und als Stamm eine der bestehen gebliebenen Kompagnien überwiesen.

Zuweilen ließ auch der Kurfürst die Werbung in seinem Auftrag vornehmen und übertrug dem Obersten nur das Kommando: „Und weil Wir ihm — dem Oberst von Kanitz — ein komplettes Regiment liefern, so hat er zwar an Werbegeldern nichts von Uns zu prätendiren, wegen der Verpflegung aber wollen Wir jedesmal für ihn und sein Regiment gebührende Sorge tragen."

Aus dem Aufgebot wurden womöglich militärisch organisierte Truppenteile gebildet. So waren 1655 die hinterpommerschen Lehnspferde in 6 Kompagnien formiert. Im Herbst dieses Jahres erhielt Oberst von Manteuffel den Befehl, noch zwei Kompagnien dazu zu „richten" und ein Regiment zu formieren, das demnächst nach Preußen abrückte.

Seine Garden rekrutierte der Kurfürst ausschließlich aus Landeskindern und unterschied dabei scharf zwischen märkischen und preußischen Garden. So bestand die Trabanten-Leibgarde (1677) aus einer Kompagnie märkischer und einer Kompagnie preußischer Trabanten. In einer Verpflegungs-Ordnung von 1687 wird noch eine „dritte Trabantengarde" (Kompagnie) aufgeführt, die sich vermutlich aus den andern Provinzen des Kurstaates ergänzte.

Ebenso blieben märkische und preußische Leibgarde zu Fuß seit 1657 getrennt. „Sobald Wir," befahl der Kurfürst 1669, „Unsere Miliz und Kriegsverfassung dieser Oerter verstärken, so wollen Wir Unsern Obersten die benötigten Mittel anweisen,

damit aus dieser Unserer Preußischen Leibgarde ein vollkommenes Regiment, welches gleichergestalt den Namen Unserer Preußischen Leibgarde führen soll, formirt werden möge." Die Fußgarde bestand schließlich aus 10 Kompagnien kurmärkischer und 10 Kompagnien preußischer Garde.

Die beiden Kompagnien Grands-mousquetairs und eine Kompagnie grenadiers-à-cheval, die 1687 errichtet wurden, waren meist aus französischen Eingewanderten zusammengesetzt, denen der Kurfürst damit eine Aufmerksamkeit erwies.

Gegen Ende der Regierung des Großen Kurfürsten zählte das Brandenburgisch-Preußische Heer: 35 Bataillone Infanterie, 33 Schwadronen Küraſſiere, dabei Trabanten-Leibgarde, Grands-Mousquetairs und Grenadiers-à-cheval, 8 Schwadronen Dragoner und etwa 300 Artilleristen, im ganzen ungefähr 27 000 Mann.

Bis auf den Großen Kurfürsten gab es noch keine Offiziere in heutigem Sinne. Wie einst der Knappe im Dienst eines Ritters sich zum Kriegshandwerk herangebildet hatte, so traten junge Leute, die sich dem Waffendienst widmen wollten, als Pagen in den Dienst eines höheren Offiziers, wurden, wenn sie geschickt und tüchtig befunden, wehrhaft gemacht, von den Kriegsobersten angestellt und nach deren Ermessen befördert. Das änderte Friedrich Wilhelm von Grund aus. Die Obersten wie die Offiziere wurden seine, des Kriegsherrn, Obersten, seine Offiziere. Ohne dem Adel einen andern Vorzug einzuräumen, als den, welchen sorgfältigere Erziehung und ausschließlichere militärische Vorbildung ihm von selbst gewährten, suchte sich der Kurfürst seine Offiziere unter den Gebildeten aller Stände, verbot übrigens seinem Adel in fremde Dienste zu gehen. Die militärische Erziehung der jungen, dem Kriegsdienst sich widmenden Edelleute nahm der Landesherr selbst in die Hand, indem er auf die früheren unter den fränkischen Markgrafen bestandenen „Pagerien" zurückgriff.

Nach der Erwerbung von Hinterpommern überwies er der Garnison Colberg eine Anzahl junger Leute, die auf kurfürstliche Kosten zum Offizier vorbereitet werden sollten und die „Cadets" genannt wurden. Eine gleiche Einrichtung wurde später in der Garnison Magdeburg getroffen. Daneben wurden allerdings auch Offiziere aus fremden Diensten herangezogen, so aus Holland und Schweden, die höheren Offiziere vom Kur-

fürsten selbst angestellt, die niederen von den Obersten vorgeschlagen.

Während früher Ernennung, Beförderung und Entlassung lediglich Sache der „Kriegsobersten" gewesen war, wußte Friedrich Wilhelm als Kriegsherr seine persönliche Einwirkung auf die Besetzung der Offizierstellen mehr und mehr zur Geltung zu bringen. Schon 1659 stand in den Bestallungen der Obersten, daß die Offiziere von dem Obersten nur nach „Urtel und Justiz" entlassen werden konnten. 1672 ordnete der Kurfürst an, „daß die Offiziere tüchtige, capable und kriegserfahrene, auch Uns anständige Personen seien, worunter sie sich dann dergestalt zu verhalten, wie es Unsere desfalls ergangene Verordnung, oder welche Wir noch ergehen lassen möchten, erfordern."

Die vorgefundenen Rangstufen im Offizierkorps wurden beibehalten und um einige Zwischenglieder vermehrt. Die Prima plana — die erste Seite der Musterrolle des Regiments, auf der die Offiziere verzeichnet waren — enthielt: General-Feldmarschall, General, Generalleutnant, General-Major (General-Wachtmeister), Oberst, Oberstleutnant, Oberstwachtmeister, Hauptmann (später Kapitän), Kapitän-Leutnant, Fähndrich oder Kornet.

Von jedem, der Offizier werden wollte, wurde ein entsprechender Bildungsgrad verlangt, die Offiziere selbst wurden angewiesen, sich praktisch und wissenschaftlich weiterzubilden.

Während jetzt in unserer wohlgeordneten militärischen Hierarchie nie ein Zweifel obwalten kann über Kommandoverhältnisse und Unterordnung, hatte der Große Kurfürst hierin bei seinen Kriegsobersten mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, da ihm durch die bisher üblichen „Kapitulationen", die ein kontraktliches Verhältnis zwischen dem Kriegsherrn und dem Kriegsobersten herbeigeführt hatten, die Hände gebunden waren. Zwar ließ Friedrich Wilhelm schon vor dem polnisch-schwedischen Kriege in die Kapitulationen die Bestimmung aufnehmen, daß der Bestallte den ihm vorgesetzten Befehlshabern zu gehorchen und das, was ihm von denselben „seitens des Kurfürsten" aufgetragen würde, zu erfüllen habe; jedoch wurde dies meist nur auf unmittelbare militärische Befehle im Kriege bezogen; auch gehörte zur Regelung der Befehlführung stets eine besondere Verfügung

des Kurfürsten, wonach der eine zum Vorgesetzten, der andere zum Untergebenen erklärt wurde. Daher kamen vielfache Zwistigkeiten zwischen den Befehlshabern vor, und mit Berufung auf die Kapitulation wurde nicht selten der Gehorsam verweigert. Verweigerte doch sogar Derfflinger die Heeresfolge, als er seine Kapitulation verletzt glaubte. Er nahm am Feldzuge von 1672 nicht teil und trat erst wieder in den kurfürstlichen Dienst, als eine neue Kapitulation mit ihm abgeschlossen und er aufs neue in Eid und Pflicht genommen war. Infolgedessen ließ der Kurfürst in die Kapitulationen die Bestimmung aufnehmen, daß sich „die Obersten dergestalt zu verhalten haben, wie es Unsere ergangene Verordnung, oder welche Wir noch ferner ergehen lassen möchten, erfordert." Endlich — 1684 — erließ der Kurfürst eine Verordnung, worin er unter den Regiments-Chefs einen Rang festsetzte und bestimmte, daß die Obersten sich bei Verlust ihrer Aemter und Würden hiernach zu richten hätten. Damit wurden auch die höheren Offiziere unter die kriegsherrliche Disziplin gestellt, wurden die Obersten mit den anderen Offizieren auf gleichen Fuß gesetzt, wurden sie *seine*, des Kurfürsten, Obersten.

Um aus der Gesamtheit der Führer ein geschlossenes, ihm gefügiges Ganze zu bilden, suchte Friedrich Wilhelm das Interesse jedes Einzelnen an sich und sein Haus zu knüpfen, sodaß die Obersten in ihrem Kriegsherrn auch ihren Lehns- und Landesherrn ehrten. Der Name Oberst bedeutete nun nicht mehr einen Führer, der gedungen war, ein Regiment aufzurichten, sondern eine *militärische Charge*, die der Kurfürst verlieh, und zwar nicht nur an Regiments-Inhaber, sondern auch an Adjutanten und andere Offiziere.

Innerhalb des Regiments hatte zwar der Oberst noch die Offizierstellen zu besetzen, dabei jedoch das Dienstalter zu berücksichtigen. Außerdem behielt sich der Kurfürst vor, Beförderungen außer der Reihe selbst vorzunehmen, wo Auszeichnung vor dem Feinde und militärische Tüchtigkeit es rechtfertigten. Dabei sorgte der Kriegsherr nicht nur dafür, daß seine Offiziere ihren Dienst mit Verständnis und Hingebung versahen, sondern er war auch der erste brandenburgische Herrscher, der in seinem Offizierkorps *ritterliche Standesehre* pflegte. Unehrenhafte Handlungen hatten strenge Strafen, endlich Ausstoßung aus

dem Dienst zur Folge. Scharfe Duellgesetze thaten der damals sehr üppig wuchernden Raufluft Einhalt. Doch verkannte der Kurfürst nicht, daß in manchen Ehrenhändeln der Zweikampf kaum zu vermeiden und, wenn nicht zu billigen, doch milde zu beurteilen war.

Die Besoldung der Offiziere war, wenn man den damaligen Geldwert in Betracht zieht, ausreichend; z. B. erhielt der Oberst monatlich 70, der Leutnant 16 Thaler.

Zur Erhaltung der Mannszucht erließ der Kurfürst 1656 das „Kurfürstlich Brandenburgische Kriegsrecht oder Artikul-Brief", wobei er sich in vielen Punkten die Kriegsartikel Gustav Adolfs zum Muster genommen hatte.

Gleich dem Schwedenkönig betonte Friedrich Wilhelm in erster Linie die Gottesfurcht; charakteristisch bei dem in jener Zeit herrschenden Aberglauben ist die Verurteilung von allem Teufels- und Zauberwerk: „derwegen verbieten Wir hiermit alle Abgötterei, dergestalt, daß nun und hinfüro kein anderer als der einige, wahre Gott angebetet, und dagegen kein falscher Anbeter, Abgötter, Zauberer, Waffenbeschwörer, Teufelskünstler in unsern Lägern, Garnisonen und Quartieren unter unserm Kriegsvolk gelitten, sondern, da einer betreten würde, der Abgötterei treibt, die Leute, Waffen und Gewehre beschwört, mit Zauberei und dergleichen teuflischem Wesen und Fürnehmen umgeht, mit einem solchen nach göttlichen und unsern Rechten verfahren, oder, da wegen der Exekution eines solchen Menschen etwas Bedenkliches fürfallen würde, er unsers Lagers und Landes verwiesen werde." Täglich zweimal wurde im Lager Gottesdienst abgehalten, die Marketender durften „währenddessen kein Fressen und Saufen gestatten". Auch die scharfen Bestimmungen wider den Ungehorsam schließen sich den schwedischen an. Auf schwere Vergehen gegen die militärische Unterordnung stand Todesstrafe; wer nach seinem Vorgesetzten schlug, verlor die Hand und wurde schimpflich ausgestoßen. „Wer seinen Degen gegen einen Ober- oder Unteroffizier entblößet, in der Meinung Schaden zu thun, wird arkebusirt." „Wer sich bei der Lagerarbeit widersetzet, der soll auf hölzernem Pferde nach Gelegenheit der Zeit sitzen und drei Tage lang bei Wasser und Brot gespeist werden." Dagegen darf den Soldaten „keine Sklavenarbeit" zugemutet werden. Diese Bestimmungen erklären sich

dadurch, daß den im 30jährigen Kriege verwilderten und verwöhnten Soldaten aller Arbeitsdienst höchst widerwärtig war; man mußte daher einerseits der Faulheit und Bequemlichkeit, andrerseits dem Mißbrauch der Dienstgewalt entgegentreten.

„Derjenige, so auf der Schildwache schläft oder gehet vor der Ablösung weg, oder trinket sich so voll, daß er die Wache nicht bestellen kann, soll ohne Gnade arkebusirt werden." Andere Strafandrohungen gegen Trunkenheit finden sich nicht. In einem Entwurfe zur „Ritterordnung" sagt der Kurfürst über diesen Punkt: „daß uns als der alten Teutschen Kinder und Nachkommen soeben nicht anstehet, hierinnen gar zu scharf zu philosophiren und die Sokratische Lehre der Mäßigkeit einzuführen; wir dürfen auch nicht eben wie eine Jungfrau aus gar zu großer Züchtigkeit über ein Glas Wein spitzmäulern, sondern wir mögen wohl zuweilen einen geselligen Trunk mit thuen und auf alt gut Deutsch fröhlich sein; gleichwohl muß hierinnen die Maaß und das Mittel solchergestalt gehalten werden, daß aus einem Trunk kein Gesäuf und Schwelgerei, Verschwendung der Gaben Gottes, Zank, Schlagen und ein chaotisch und bestialisches Leben entstehen".

Weiter heißt es in den Kriegsartikeln: „Wer außerhalb des Heerzuges über ¼ Meile Weges gefunden wird, erleidet Gefängniß, über eine ganze Meile Todesstrafe." „Der gestohlene Sachen kaufet oder verkaufet, dessen Güter sollen auf beschehenes Beweisen konfisziret und unserm Kriegs-Fisco der halbe, der andere halbe Teil dem Stabe verfallen sein."

Unnachsichtlich wird Fahnenflucht und Verräterei bestraft. „Ein Feldflüchtiger, der seine Fahne nicht bis auf den letzten Blutstropfen defendiret, hat sein Leben verwirkt und wird vogelfrei." Bei gemeinsamen derartigen Vergehen werden die Befehlshaber „an Ehr' und Gut, so auch am Leben gestraft," von der Mannschaft wird der zehnte Mann gehängt. Die Truppe muß ohne Fahne außerhalb des Quartiers liegen und das Lager reinigen („den Unrat aus dem Lager kehren" bei Gustav Adolf). „Keine Festung soll übergeben werden, es muß denn zuerst und vor allen Dingen die äußerste Hungersnot erwiesen werden, daß keine menschlichen Lebensmittel mehr übrig gewesen sind; zum Andern, daß man keine Entsetzung zu hoffen gehabt, und dann drittens, wenn nichts mehr als daß die Festung

oder der Platz in kurzer Zeit mit Verlust des ganzen Kriegsvolks in die Hände des Feindes geraten müsse."

„Kein Reiter oder Fußknecht soll zu Lagern oder Städten anderswo aus- oder eingehen, als durch die gewöhnlichen Pforten und Gassen, bei Leib- und Lebensstrafe." Beutemachen ist nach Besiegung des Feindes gestattet: „Alsdann mag er das Theil, so ihm im Feindeslager zugetheilt worden, plündern."

„Der Kurfürst hat mit besonderm ungnädigstem Mißfallen vernommen, was vor Insolenzien, Plackereien und Gewaltthätigkeiten die ausgeschickten Werber, einquartierte Reiter und andere herumstreifende Parteien, auch wohl herrenlos Gesindel unter dem Namen der Werber in unsern Landen hin und wieder verüben, nicht allein von Dorf zu Dorf herumziehen, aller Orten freien Unterhalt suchen und dabei mit dem, was ihnen die armen Unterthanen und Einwohner reichen oder geben können, nicht vorlieb nehmen, sondern alles vollauf haben wollen, dieselben daneben noch übel traktiren und ihnen Geld abzupressen, auch wohl gar die Einwohner und ledigen Knechte mit Gewalt zu Kriegsdiensten zu zwingen oder wegzunehmen, auch die Leute auf den Straßen anzugreifen und des Ihrigen zu berauben sich unterstehen sollen." Wofern die Offiziere es hierunter an ihrer guten Absicht und schuldigem Fleiß ermangeln lassen, sollen sie den Thätern gleichgeachtet, ihrer Jurisdiktion und Chargen priviret und eben wie dieselben bestraft werden. Die Offiziere sollen darauf sehen, daß des Nachts fleißig Patrouille gegangen und aller Diebstahl verhütet werde, maßen denn auch kein Soldat sich nach dem Zapfenschlag in einigem Wirtshause oder auf den Gassen finden, noch der Wirt ihm nach dem Zapfenschlag Bier reichen soll."

Die Kriegsartikel schließen: „Alles und jedes bei Vermeidung der bei jedem Artikel insonderheit diktirten unausbleiblichen Strafen und unserer schweren Ungnade. Wonach ein jeder sich zu achten." Die Artikel mußten den Regimentern jährlich viermal vorgelesen werden, „also daß sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Ursach haben möge".

Ein echt soldatischer Geist spricht sich in den Kriegsartikeln des Großen Kurfürsten aus. Ihre strenge und gewissenhafte Handhabung ließ jene mustergültige Mannszucht erwachsen, durch die sich das kurbrandenburgische Heer vor allen anderen Kriegs-

völkern auszeichnete. Dabei wußte Friedrich Wilhelm sich in hohem Grade das Vertrauen seiner Soldaten zu erwerben durch die Macht seiner Persönlichkeit, seines Beispiels und seiner kriegerischen Begabung; so folgten ihm seine Streiter in Anhänglichkeit und Treue bis in den Tod. Darum konnte der Kurfürst, als er 1686 über die zum Kriege wider die Türken bestimmte Streitmacht Heerschau hielt, mit Recht sagen: „der Kaiser wußte, daß unsere Waffen ohne eitlen Ruhm einen guten Namen und Ruf in der Welt haben, darum trage auch ich das Vertrauen zu euch, daß ihr nichts thun werdet, was diesen Namen und Ruf beflecken könnte."

Viel umfassender als Georg Wilhelm, sorgte der Große Kurfürst für seine Invaliden. In den Bestallungen und Kapitulationen wurde den höheren Führern und Regiments-Chefs ausdrücklich die Versorgung ihrer Invaliden zugesichert. Die Versorgung geschah durch Zahlung von Gnadengehältern und durch Aufnahme in die während der späteren Regierungszeit des Kurfürsten gestifteten „Blessirten-Kompagnien". Verwundete Offiziere und Unteroffiziere erhielten außerdem „Schmerzensgelder" und Beiträge zu den Kurkosten. Die Kriegs-Invaliden erhielten lebenslängliche Pensionen, die in der Folgezeit — bis 1806 — als „Gnadenthaler" bezeichnet wurden. Nach dem Frieden von Oliva wurden viele der abgedankten Soldaten als „Militär-Kolonisten" versorgt. Sie erhielten ein Stück Land, freies Bauholz und Abgabenfreiheit auf die Dauer von sechs Jahren. Die ausscheidenden Offiziere erhielten nach Bestimmung des Kurfürsten Gnadengehalt auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich. Höhere Offiziere wurden auch wohl mit den Einkünften von Amtshauptmannschaften oder säkularisierten Kirchengütern ausgestattet. Blessierten-Kompagnien wurden seit 1675 zu Spandau und Johannisburg errichtet, ferner eine Kompagnie „Alte Trabanten", ehemalige Angehörige der Trabanten-Leibgarde. Die „Alten Trabanten" versahen, entsprechend der heutigen Schloßgarde, den inneren Dienst am Kurfürstlichen Hoflager.

Freilich war es dem Kurfürsten bei den beschränkten Mitteln des Staates unmöglich, für alle seine alten und bedürftigen Soldaten zu sorgen; es wird aus den Jahren 1677 und 1680 über die zunehmende Bettelei der ausgedienten Soldaten geklagt.

Die Witwen ehemaliger Offiziere erhielten Unterstützungen, meist aber nur einmalige größere oder kleinere Abfindungssummen. Immerhin hat Friedrich Wilhelm für das Versorgungswesen geleistet, was unter den damaligen Verhältnissen irgend thunlich war.

War schon Johann Sigismunds Leibgarde mit blauen Röcken bekleidet gewesen und hatte man die Truppen Georg Wilhelms als „Blauröcke" bezeichnet, so konnte eine einheitliche Uniformierung der brandenburgischen Streitkräfte schon deshalb nicht durchgeführt werden, weil der angeworbene Soldat selbst für seine Bekleidung und Ausrüstung Sorge zu tragen hatte.

Das wurde unter dem Großen Kurfürsten von Grund aus geändert.

Für die Kurfürstliche Leibgarde wurde schon 1642 ein Etat aufgestellt, der die Uniformierung für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften bis auf Knöpfe, Haken und Oesen genau regelte, Schnitt, Form und Farbe vorschrieb. Bei der Infanterie wurden die erforderlichen Stoffe auf Kurfürstliche Rechnung im ganzen angeschafft und dem Hauptmann zur Verwaltung übergeben.

Der bequeme blaue Waffenrock war mit Bandtressen besetzt (Brandebourgs à la mousquetaire), ebenso die nur bis zum Knie reichende Hose. Lange Strümpfe, die noch über die Hose hinaufgingen, wurden unter dem Knie mit einem Riemen befestigt. Als Fußbekleidung dienten starke lederne Schuhe. Unter dem Waffenrock wurde in der Regel noch ein Lederkoller getragen. Als Kopfbedeckung traten an die Stelle der früheren Blechhauben runde Hüte mit breiter, an den Seiten aufgeschlagener Krempe. Im Winter und für den Krieg erhielt der Infanterist einen Mantelüberwurf, der auf dem Marsch zusammengelegt en bandoulière getragen wurde. Die Uniform der Offiziere entsprach durchaus denen der Mannschaften, war aber von feinerem Stoff gefertigt. Offizierabzeichen waren die silberne Schärpe und der mit dem Kurbrandenburgischen Wappen gezierte Ringkragen, ein Ueberbleibsel des früher von den Offizieren getragenen kleinen Brustharnisches. In Reih und Glied führten die Offiziere außer dem Degen die Pike,

die später zum Esponton, bei den Unteroffizieren zum „Kurzgewehr" wurde.

Die Uniformierung des zum Türkenkriege bestimmten Hilfskorps, über das der Kurfürst 1686 bei Crossen Heerschau hielt, schildert ein Prager Chronist: „Durchgehens war das Chur-Brandenburgkische Corps überaus herrlich montiret, die Generale, Obristen und andere Officirer hatten lauter silbern Pferdegeschirr, die Ober-Officirer der Grenadiere an ihren Taschen ganz silbernes Blech, die Unter-Officirer versilbert Messing, die Gemeine aber Messing. Die Infanterie war blau, die Artollerie braun, die Cavallerie sowol Reuter als Dragoner mit ledern Collern gekleidet. Zwey Soldaten bekamen ein Zelt und einen Strohsack, damit wenn sie an einem Orte anlangten, nicht nach Holtz oder Stroh lauffen dürften. Die Unter-Officirer und Piquenirer hatten Pistolen am Gürtel, und die Dörfflingischen Bataillone Kessel an den Seiten, die Reuter und Dragoner führten dabey noch Dolchen."

Der Bewaffnung und der Kampfweise entsprechend unterschied man bei der Infanterie Pikeniere, Musketiere und Grenadiere.

Die gesamte Infanterie führte den langen Stoßdegen, die Pikeniere, anfangs noch mit Blechhauben und Brustharnischen bewehrt, Piken oder Partisanen. Die Musketiere, an Zahl fortwährend steigend und endlich die Pikeniere fast ganz verdrängend, waren mit Musketen bewaffnet, die mit der Zeit so erleichtert wurden, daß sie der zum Auflegen dienenden Gabel nicht mehr bedurften.

Die Grenadiere, welche die Bestimmung hatten, Handgranaten auf den Feind zu werfen, finden sich im Brandenburgischen Heere zuerst bei der Belagerung von Stettin — 1677 — erwähnt. Es wurden zu Grenadieren die kräftigsten und mutigsten Leute der Kompagnie ausgewählt, etwa 10 Mann bei jeder Kompagnie. Beim Angriff an der Spitze der Kompagnie sollten sie mit ihren Granaten den Einbruch der Pikeniere vorbereiten. Im übrigen waren sie bei den Musketieren eingereiht und thaten ihren Dienst mit dem Gewehr.

Endlich wußte der Große Kurfürst auch die Erfindung der gezogenen Feuerwaffen nutzbar zu machen, indem er im Feldzuge 1674 gegen Frankreich jeder Kompagnie eine An-

zahl von Scharfschützen zuteilte, die mit gezogenen Büchsen bewaffnet und meist gelernte Jäger waren.

Die Entwickelung der Infanterie-Taktik war nur langsam und zögernd dem Gebrauch der Feuerwaffen gefolgt, zumal es immer noch eifrige Anhänger der Pike gab, die man für die einzig tüchtige Angriffswaffe hielt. Ebenso dachte man sich das Bataillon als einen Schlachthaufen, der durch die Wucht seiner rasch sich vorbewegenden Masse die feindlichen Scharen über den Haufen werfen müsse.

Der Große Kurfürst erkannte mit richtigem Blick das Veraltete solcher Anschauungen und gab seiner Infanterie eine Aufstellung, welche die ausgiebige Verwertung der Feuerkraft ermöglichte. An die Stelle der tiefen Kolonne trat eine viergliedrige Linienstellung. Beim Feuern knieten die beiden vorderen Glieder nieder, während die hinteren stehend über jene hinwegschossen. Nur zur Abwehr von Reiterei wurden die Pikeniere in das erste und zweite Glied gestellt, um mit ihren Piken den Feind abzuwehren.

Dem Großen Kurfürsten wird die Einführung des Peloton-feuers zugeschrieben. Hierbei gab, von einem Flügel beginnend, ein Peloton (Zug) nach dem andern sein Feuer ab, sodaß, wenn das letzte Peloton geschossen hatte, das erste, das inzwischen mit dem Laden fertig geworden, wieder schußfertig war. Bei den damals noch recht umständlichen Ladegriffen konnte man nur auf diese Weise erreichen, daß das Feuer eines im Gefecht stehenden Bataillons nicht abriß.

Größere Schwierigkeiten machte die Durchführung einer einheitlichen Bekleidung und Ausrüstung bei der Reiterei. Manche Städte und Grundeigentümer hatten gerüstete Reiter zu stellen, sodaß noch längere Zeit hindurch der Reiter sich selbst beritten zu machen und auszurüsten hatte. Dennoch war gegen Ende der Regierung Friedrich Wilhelms auch die Kavallerie gleichmäßig uniformiert.

Küraſſiere wie Dragoner trugen blaue Röcke, lederne Hosen und Stulpstiefel; als Kopfbedeckung dienten anfangs Blechhauben, später Hüte mit breiter Krämpe, inwendig versehen mit Eisenbügeln zum Schutz gegen Hiebe. Die Küraſſiere trugen außerdem einen Brustharnisch. Bewaffnet waren alle Reiter mit langem Pallasch und mit Sattelpistolen.

Die Reiterei war des Kurfürsten Lieblingswaffe; an der Spitze seiner Geschwader stürzte er sich in den Feind, ihr verdankte er seine glänzendsten Siege. Er wußte, daß in der Wucht des stürmischen Angriffs mit der blanken Waffe, in der schneidigen Attacke die Kraft und Bedeutung der Kavallerie einzig zur Geltung kommen konnte; in breiter Front und geringer Tiefe aufgestellt, ritten die Schwadronen in flotter, rasch sich steigernder Gangart zum Angriff an.

Die Dragoner, ursprünglich eine gegen Ende des 16. Jahrhunderts zuerst in Piemont errichtete berittene Infanterie, hatten zwar auch unter dem Großen Kurfürsten noch die Nebenbestimmung, zu Fuß zu fechten, jedoch wurde selten davon Gebrauch gemacht; vielmehr waren Friedrich Wilhelms Dragoner, übrigens nur zwei Regimenter, eine treffliche leichte Kavallerie, die sich bekanntlich bei Fehrbellin glänzend bewährte.

Um die Artillerie machte sich besonders der 1649 aus kaiserlichen in kurfürstliche Dienste übergetretene General-Feldzeugmeister von Sparr verdient, später zum General-Feldmarschall ernannt. Schon beim Ausbruch des Krieges gegen Polen verfügte der Kurfürst über 72 Feldgeschütze, vom 24-Pfünder hinab bis zum Dreipfünder. Allerdings war die damalige brandenburgische Artillerie noch keine einheitliche, den andern Waffen gleichartige Truppe; es haftete ihr noch das handwerksmäßige Wesen an, das den Artilleristen eine zwar geachtete, aber doch mitunter störende Sonderstellung anwies; die Bedienung der Geschütze durch den Büchsenmeister und wenige Stückknechte und Handlanger ließ besonders an Schnelligkeit zu wünschen übrig. Besser war für ausreichende Bespannung gesorgt. Immerhin machte unter dem Großen Kurfürsten die Artillerie Fortschritte in Zahl und Leichtigkeit der Geschütze wie in ihrer Verwendung.

Das stattliche und kriegstüchtige Heer, das Friedrich Wilhelm seinem Sohne hinterließ, setzte sich folgendermaßen zusammen:

Märkische Truppen:

Reiterei: Märkische, Preußische und „Dritte Trabantengarde", Grands Mousquetairs, Grenadiers-à-cheval; zwei Regimenter „zu Pferde" (Küraſſiere), Leib-Regiment Dragoner und Regi-

ment Derfflinger-Dragoner, außerdem noch 1 Kompagnie Reuterſche Dragoner.

Infanterie: Leib-Regiment zu Fuß, 4 Regimenter und 1 Bataillon zu Fuß, dazu die Garniſonen von Spandau, Peitz, Oderberg und Löcknitz und 2 Frei-Kompagnien.

Preußiſche Truppen:

Reiterei: 3 Regimenter zu Pferde.

Infanterie: 3 Regimenter zu Fuß, dazu die Garniſonen von Pillau und Memel.

Pommerſche Truppen:

1 Regiment zu Fuß und die Garniſon von Colberg.

Halberſtädtiſche und Magdeburgiſche Truppen:

Reiterei: 1 Regiment zu Pferde.

Infanterie: 2 Regimenter zu Fuß.

Cleviſche Truppen:

Reiterei: 3 Regimenter zu Pferde.

Infanterie: 2 Regimenter und 1 Bataillon zu Fuß.

6. Die Armee unter König Friedrich I. (Kurfürst Friedrich III.) 1688—1713.

Die Regierungszeit Friedrichs ist für die Entwickelung der Brandenburg-Preußischen Heeresorganisation von nicht zu unterschätzender Bedeutung: das stehende Heer, seine Rekrutierung und Unterhaltung, wurde auf feste Grundlagen gestellt und gewann an äußerer Einheit; in der Schaffung der Landmiliz wurde ein umfassender Versuch gemacht, die Wehrkraft des Volkes auszunutzen und zu organisieren.

Bald nach seinem Regierungsantritt überließ Friedrich dem Prinzen von Oranien 6000 Mann in Sold und Dienst. Zu diesem Zweck wurden die Regimenter zu Fuß durchweg in zwei Bataillone geteilt und von den meisten 1 Bataillon, auf holländischen Etat gesetzt, (10 Kompagnien zu 53 Mann) in die Generalstaaten geschickt. Diese Truppen traten erst 1713 in den vaterländischen Dienst zurück.

Am 24. November 1693 erließ der Kurfürst ein „Interims-Reglement und Verfassung, wie es mit Rekrutierung der Regimenter, sowohl zu Pferde als zu Fuß, gehalten werden soll".

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Reglements lauten:

„Alle Regimenter und Bataillons sollen zu Ausgang Oktobers, oder sobald sie ihre Quartiere bezogen haben, eine genaue Spezifikation der ihnen fehlenden Mannschaften an das General-Kommissariat einschicken. Das General-Kommissariat macht hiernach eine Repartition auf die Provinzen und weist demnächst den Regimentern und Bataillonen die Werbeplätze an-

Es steht jedem Kreise frei, die auf ihn fallende Quote an Mannschaften selbst zu beschaffen und dem Offizier zu überliefern; doch müssen solche in guten und zu Kriegsdiensten geschickten Leuten bestehen.

Wenn die Kreise oder Provinzen die Mannschaften nicht aufbringen, so soll dem Offizier freigestellt werden, dieselben anzuwerben.

Es soll jedesmal ein Termin bestimmt werden, an welchem die Rekruten beisammen sein und sich bei ihren Regimentern einfinden sollen. Zu dem Ende sollen die Offiziere Pässe und Marschrouten nachsuchen und dem General-Kommissariat eine Liste der geworbenen Leute einschicken. Vor dem Abmarsch aus der Provinz werden die Rekruten alsdann von Kommissarien nach der eingereichten Liste revidirt werden."

Die Feldzüge am Rhein und die Aufstellung eines Hilfskorps gegen die Türken machten eine bedeutende Vermehrung des Heeres erforderlich; nach dem Frieden von Ryswick trat eine erhebliche Verminderung des Bestandes ein, indem viele Regimenter bis auf wenige Kompagnien entlassen wurden.

Als Friedrich sich zum König gekrönt hatte, forderte nicht nur das enge Bündnis mit dem Kaiser die Aufbietung bedeutender Streitkräfte, sondern auch die neue Stellung Preußens unter den Mächten schien die volle Entfaltung der Wehrkraft des ganzen Volkes zu verlangen.

Hierzu hielt der König die Errichtung einer Landmiliz für das geeignetste Mittel.

Bald nach der Krönung — am 1. Februar 1701 — erließ Friedrich eine „Circular-Verordnung an die sämtlichen Kreise und Kommissarien wegen Anrichtung der Landmiliz samt denen dazu gehörigen Punkten:

„Es haben Uns sowohl gegenwärtige in- und außerhalb des Römischen Reiches sich anspinnende gefährliche und weit aussehende Konjunkturen, als auch die Konservirung und Beschützung unserer Lande bewogen, einige beständige, wohl ausgeübte Landmiliz richten zu lassen, damit Wir Uns derselben, wenn Wir etwa Unsere auf den Beinen habende Armee zu Felde zu führen genötigt werden möchten, zur Bedeckung der Grenzen bedienen können, zu dem Ende Wir solches heilsame Werk durch gewisse Kommissarien, welche sowohl des

Krieges als auch des Landes kundig sind, wohl erwägen und ausarbeiten, auch auf einen solchen Fuß setzen lassen, daß Wir gar nicht zweifeln, darunter zu Unserer Intention zu gelangen, insonderheit wenn erwogen wird, wie durch diese Landmiliz alle feindlichen Einfälle abgewendet oder doch das Land davon leicht wieder befreiet werden könne.

Weil nun nach der gemachten Repartition unter allen Unsern Provinzen Unsere Kur- und Mark Brandenburg (ohne die Städte) 9000 Mann aufbringen und halten soll, als befehlen Wir hiermit denen Ständen und Unterthanen, die Spezial-Einteilung unter denen Aemtern und denen von der Ritterschaft dergestalt zu machen, damit einer für den andern darunter nicht prägraviret werde. . . . Wir versichern Unsere Vasallen und Unterthanen, daß alle bei dieser Landmiliz zu bestellenden Offiziere von Unsern Vasallen und Landeskindern sind, vornehmlich auch von solchen Leuten, die allbereits im Kriege gedient; zu welchem Ende dann auch die Vasallen und Landeskinder, die sich hierzu employiren lassen wollen, Uns in Vorschlag zu bringen sind."

Der beiliegende „Aufsatz wegen Anrichtung der Landmiliz" bestimmte:

„Jede Kompagnie soll 200 Mann stark sein und für jeden Mann sind 12 Thaler für Montirung, Werbung und Gewehr erforderlich.

Die Montirung soll nur dann benutzt werden, wenn die Mannschaft auskommandirt wird, und die Ortsobrigkeiten haben auf deren Schonung zu sehen, damit sie viele Jahre dauern könne.

Die Enrollirten sind von wirklicher Einquartierung, Marschfuhren, Botenlaufen und Wolfsjagd befreit.

Die Landmiliz steht, so lange sie auskommandirt ist, unter Jurisdiktion und Kommando ihrer Offiziere; beim Auseinandergehen aber tritt jeder unter seine Ortsobrigkeit zurück.

Die zu Oberoffizieren designirten Vasallen und andere Einwohner sollen binnen vier Wochen ernannt und dann eine Verordnung über ihre Bestallung, Gage und Unterweisung der Landmiliz in den Kriegsexercitien erlassen werden."

Die Durchführung dieser tief einschneidenden Maßregeln stieß auf mancherlei Schwierigkeiten; vorläufig wurde nur in den Amtsstädten und Amtsdörfern die Enrollierung vorge-

nommen, die Listen vom Jahre 1703 wiesen etwa 21 000 Enrollierte auf.

In demselben Jahre erging eine Resolution an die Halberstädtischen Aemter, die u. a. folgende Bestimmungen traf: „Geeignete junge Leute sollen in der nächsten Festung ausgebildet und sodann gegen eine monatliche Renumeration von 2 Thalern mit der Einübung der enrollirten Mannschaft betraut worden. Die Kompagnien müssen mindestens einmal im Vierteljahr zu gemeinschaftlicher Uebung zusammentreten. Enrollirt sollen nur junge, kräftige Leute werden, die nicht selbstständige Besitzer sind. Nach sechsjähriger Enrollirung wird der Betreffende nicht mehr eingezogen. Kein Enrollirter darf ohne Genehmigung aus seinem Dorfe oder Kreise verziehen. Wer ohne hinreichende Ursache vom Exerziren fortbleibt, zahlt acht Thaler Strafe; aus den Strafgeldern wird eine Kasse gebildet, woraus „eine Ergötzlichkeit an Bier oder dergleichen gegeben oder zu ein- und andern Kleinigkeiten angewandt werden kann."

Die Offiziere, die mit der Organisation der Landmiliz beauftragt waren, wurden von der Bevölkerung vielfach mit Mißtrauen angesehen, weil die Leute, welche das barsche Auftreten der Werbeoffiziere erlebt hatten, ein Vorurteil gegen solche militärische Erzieher hatten. Daher bestimmte der König am 25. Juli 1703, daß „die Direktion solcher Miliz keinen Militär-Bedienten, sondern den Ortsbeamten aufzutragen, daß der Amtmann des Ortes jedesmal Hauptmann sein und zu den andern Offizieren Amts- und Jagdbediente genommen werden sollten. Aus den Enrollierten solle „keine ordentliche Soldatesque formirt, dieselben nicht zur Kompletirung der Regimenter genommen, und die enrollirte Mannschaft nicht außer Landes geführt werden."

Der spanische Erbfolgekrieg machte abermals eine bedeutende Vermehrung des Truppenbestandes nötig. Man hoffte die Landmiliz wenigstens als Festungsbesatzungen verwenden zu können, und es wurde im Februar 1704 ein Plan entworfen, wonach 4 National-Regimenter zu Fuß aus den Enrollirten formiert werden sollten, im ganzen etwa 10 000 Mann, märkische, pommersche und clevische Mannschaften. Preußen, weil entfernt vom Kriegsschauplatz, war nicht in Betracht gezogen. Uebrigens kamen auch die 4 Nationalregimenter nicht zur Verwendung.

Das Bedürfnis, die für den wirklichen Kriegsdienst bestimmten Truppen wesentlich zu verstärken, führte nun zu der neuen Maßregel, neben der Landmiliz eine „regulirte Miliz" zur Ergänzung der Feldtruppen ins Leben zu rufen. Der König befahl am 11. März 1704 „Unsere auf den Beinen habende Armee mit 12000 Mann anitzo sofort und ohne Verlierung der geringsten Zeit zu verstärken, um selbe diese Campagne ins Feld führen zu können". Es wurde bestimmt:

„Jeder Offizier oder Kapitän, welcher eine Kompagnie hat oder noch bekömmt, hat zu deren Errichtung oder Verstärkung 15 Mann selbst anzuwerben.

Jeder Enrollirte, welcher freiwillig auf zwei oder mehrere Jahre Dienste nimmt, kann eingestellt werden, erhält 4 Thaler Handgeld, und es werden ihm 5 Thaler für seine Montirung zu gut geschrieben. Auch kann er nach Ablauf seiner Dienstzeit auf seinen Wunsch gänzlich von der Landmiliz befreit werden."

Es folgen genaue Festsetzungen, übrigens in mäßigen Grenzen gehalten, wieviel Mannschaften Land und Stadt zu stellen haben.

„Die übrige Mannschaft, welche jedem Kreise und jeder Provinz zugeschrieben ist, und deren Zahl auf dem obigen Wege nicht erreicht wird, ist auf die Städte und Dörfer, entweder nach Proportion der Bürger und Unterthanen oder der Hufenzahl, oder nach jedes Landes Matrikel oder Gebrauch einzutheilen und die Leute an die Miliz abzuliefern."

Die den Kapitäns erteilte Ermächtigung, Enrollierte anwerben zu dürfen, führte hier und da zu Mißbräuchen, indem die Angeworbenen angehalten wurden, andere ebenfalls zum Eintritt zu bewegen. Friedrich befahl daher, daß kein Enrollierter, der sich nicht freiwillig meldete, angeworben werden dürfe. Zugleich erschien — am 10. August — ein neues Enrollierungs-Reglement mit folgenden Bestimmungen:

„In den Amtsstädten und Amtsdörfern soll alle junge Mannschaft zwischen 18 und 40 Jahren unter Angabe von Namen, Alter, Profession und Heimat in eine Liste eingetragen werden. Die Anzahl der Söhne eines Einwohners der Amtsstädte oder Bauers ist bei der Eintragung gleichgültig. Beim Aufgebot soll indeß auf die Anzahl der Söhne Rücksicht genommen werden und

ſelbſt bei drei oder vier Söhnen nur etwa einer davon kommandirt werden.

Beſonders ſollen diejenigen enrollirt werden, welche bereits als Unteroffiziere oder Gemeine in der Armee gedient haben.

Die Enrollirten dürfen nicht außer Landes gehen, ſind dagegen von aller Werbung für die Feldregimenter und Garniſonen befreit.

Wer Gewehr beſitzt, wie Flinten, Büchſen, Karabiner, Degen u. ſ. w., bei dem wird ſolches in der Rolle bemerkt. Zur Einübung der Mannſchaften ſollen von der „regulären Miliz" in jedes Amt ein oder mehrere Sergeanten gegeben werden, welchen vom Amt eine wöchentliche Zulage von 12 Groſchen zu zahlen iſt.

In den Aemtern ſoll die Enrollirung durch die Beamten geſchehen. Die in den Immediatſtädten aus jungen Bürgern oder Bürgersſöhnen errichteten Kompagnien ſollen durch die Steuer-Kommiſſarien und Magiſträte von neuem revidirt und auf einen beſſeren Fuß geſetzt werden.

Wer ſich unter den Enrollirten vor Anderen hervorthut, ſoll zum Unteroffizier befördert und bei Vakanz von Schulzenſtellen und anderen Ehrenämtern berückſichtigt werden."

Ein Reglement vom 7. Mai 1705 ſetzte bezüglich der Uebungen mit Ausnahme der Saat- und Erntezeit wöchentlich einen Exerziertag feſt, an welchem im Sommer 2 Stunden, im Winter 1 Stunde lang exerziert werden ſollte. Dem Kapitän wurde anheimgeſtellt, wenn die Mannſchaft hinreichend geſchult, nur alle 14 Tage einen Exerziertag anzuſetzen, dann aber die Uebungsſtunden zu verdoppeln. Wer Bürger werden will, ſoll nicht eher zum Bürgerrecht zugelaſſen werden, bevor er ſich nicht Flinte, Degen und Gehenke angeſchafft hat. Der Bürgermeiſter oder Orts-Kommiſſarius ernennt die Ober-Offiziere, dieſe die Unteroffiziere. Ferner werden Strafen für Vergehen gegen Disziplin und Subordination feſtgeſetzt und Beſtimmungen über Wachtdienſt gegeben.

In den Zuſatzbeſtimmungen vom 9. Juli 1705 wurde angeordnet, daß die Enrollierung im weſentlichen nach der Hufen- und Einwohnerzahl geſchehen ſolle, nicht nach der „Kontribution", weil es „hierbei nicht ſo ſehr aufs Geld als auf die Mannſchaft ankommt." Die Dienſtzeit in der Miliz wurde auf fünf Jahre feſtgeſetzt; eine frühere Befreiung ſollte nur eintreten,

wenn ein Enrollierter einen Hof übernehmen müsse, bevor seine Dienstzeit abgelaufen.

„Damit Flinten und Degen egal sind, sollen dieselben aus den Zeughäusern vorschußweise gegeben werden."

Wenn auch die Landmiliz König Friedrichs I. nicht zu kriegerischer Verwendung gelangt ist, so wurde durch ihre Errichtung immerhin wieder das Bewußtsein im Volke erweckt, daß jeder wehrfähige Mann auf den Ruf seines Königs zur Verteidigung des Vaterlandes die Waffen ergreifen müsse.

Da das Nebeneinanderstehen von Landmiliz und „regulirter" Miliz den Uebelstand zur Folge hatte, daß durch die Befreiung der Enrollierten von der Werbung dem Ackerbau und dem Gewerbe zuviel Leute entzogen wurden, so erließ der König am 10. September 1708 eine neue Werbe-Instruktion, wodurch die Gestellungspflichtigkeit aufgehoben und den Truppenteilen bestimmte Bezirke angewiesen wurden, aus denen sie sich durch freiwillige Werbung ergänzen sollten. Dabei sollten die Behörden den Werbern Beistand leisten; eine Reihe von scharfen Maßregeln sollte verhüten, daß die Leute sich der Werbung entzogen und die Provinzen wurden angewiesen, „diejenigen Leute, so zu Kriegsdiensten tüchtig und bequem und dem Publiko nichts beitragen, auch im Lande wohl zu entrathen seind, ohne bruit aufgehoben und ad interim in die nächsten Festungen, bis daß die im Felde stehenden Regimenter solche abfordern können, zu liefern".

Diese Bestimmung kam alsbald vorzugsweise zur Geltung, da die Truppen fortwährend im Felde standen und ihren starken Abgang durch gelegentliche Werbung nicht zu decken vermochten. Solches Verfahren wurde daher durch Verordnung vom 14. Oktober 1711 von neuem anempfohlen, ferner das Reglement vom 23. November 1693 wiederhergestellt und bestimmt, daß die Landräte und Steuer-Kommissare sich mit den Gouverneuren und Kommandanten der Garnisonen ins Einvernehmen setzen sollten, um festzustellen, welche Ortschaften mit der Rekrutengestellung im Rückstande seien. Die Rekruten brauchten jedoch nicht durchweg Landeskinder zu sein, nur fremde Deserteure solle man nicht nehmen.

Nun kam es vor, daß die Städte Landleute, die zufällig in der Stadt waren, aufgriffen, um sie als Rekruten zu stellen,

ebenso umgekehrt auf dem Lande städtische Bürger zu gleichem Zweck vergewaltigt wurden. Gegen diese Ungebühr erging am 7. Dezember 1711 ein strenges Edikt: jeder Rekrut sollte gemäß seiner Ortsangehörigkeit seinem Heimatbezirk angerechnet werden, der Ort aber, der den Rekruten unrechtmäßiger Weise geworben, sollte die Kosten tragen, und der Thäter bestraft werden.

Des Königs Vorliebe für Glanz und Prunk kam darin zum Ausdruck, daß er zahlreiche Gardetruppen schuf und hierbei gleich vielen anderen deutschen Fürsten, sich Ludwig XIV. zum Muster nahm, so bei der Errichtung der Schweizergarde und der Grands Mousquetairs. Die Offiziere der Leibgarden hatten den Vorrang vor den Offizieren anderer Regimenter, indem eine Ordre vom 16. Dezember 1702 bestimmte, „daß jene den Dienst bei der Garde qua tales oder in dem Charakter, worin sie stehen, bei der Armee aber nach dem höheren Prädikat thun sollen, und da z. B. ein Major (der Garde) den Rang als jüngster Oberstleutnant hat, soll solches auch bleiben, bis er zu einem höheren Prädikat gelangt ist; so gehen diejenigen, so nach ihm Oberstleutnant werden, nachdem er solch Prädikat wirklich bekömmt, nach ihm und so ferner".

Die Garde-Truppenteile König Friedrichs werden am Schluß dieses Kapitels aufgeführt.

In dem Ersatzwesen, wie es sich während der Regierung Friedrichs gestaltete, sind bereits die Anfänge des Cadresystems erkennbar, wenn auch die Anweisung bestimmter Ersatzbezirke für die Regimenter noch nicht streng durchgeführt wurde und die Verteilung der Rekruten nach Bedarf stattfand. Ferner tritt das Bestreben hervor, die Zahl der Regimenter so zu bemessen, daß sie auch in Friedenszeiten bestehen bleiben konnten. Es war ein großer Schritt weiter zum Miles perpetuus König Friedrich Wilhelms I.

Seine Offiziere wählte und ergänzte Friedrich im wesentlichen nach denselben erprobten Grundsätzen, wie sein großer Vorgänger. Während aber der Große Kurfürst die vom Obersten ernannten Subaltern-Offiziere nur bestätigt hatte, ließ sich Friedrich diese Offiziere vom Regiments-Chef vorschlagen und vollzog selbst die Ernennung. Der Adel wurde dabei nicht grundsätzlich bevorzugt, und auch den Offi-

zieren seiner Leibgarde erklärte der König am 11. März 1704, daß die Offiziere bürgerlichen Standes beim Avancement denen vom Adel durchaus gleich geachtet werden sollten.

Friedrich regelte das Dienstalter der Offiziere aller Chargen nach einheitlichen Grundsätzen, gründete Kadetten-Akademien zu Berlin und Magdeburg und förderte dadurch die schon vom Großen Kurfürsten mit so großem Erfolg angebahnte Heranbildung eines nationalen Offizierkorps.

„Unter der Regierung Friedrichs I.," sagt König Friedrich II. in seinen „Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg" befestigte sich die Disziplin bei den Truppen; sie wurden kriegstüchtig sowohl in Flandern als in Italien."

„Zu Gottesfurcht und Demuth sollte die Mannschaft angewiesen werden," verfügte Friedrich 1704. Gegen das Kartenspiel wandte sich eine Verfügung von 1699: „Wir vernehmen mit sonderbahrem Mißfallen, was massen durch das vielfältige und übermäßige Karten-Spielen der Soldaten, noch immerhin in denen Bier-Krügen, Kellern und Wirthshäusern hin und wieder zum öftern allerhand Ungelegenheit und Unheil vorgehet, womit es auch soweit kommt, daß zu vielen mahlen Mord und Todtschlag dannenhero entstehen." Daher sollten Soldaten und Wirte vorkommenden Falles bestraft werden. Zahlreich waren die Edikte wider das Desertieren und andererseits die General-Pardons für Desertierte. In dem „Geschärfften Edikt wider die Desertion" wird verfügt, „daß wider die Deserteurs binnen 24 Stunden der Proceß gemacht und statt der Todtes-Straffe des Stranges, sie zu Schelmen declarirt, die Nase und ein Ohr ihnen abgeschnitten und in einer Vestung an die Karre geschmiedet, auch nie pardonniret, diejenigen aber, so zum Feinde übergelauffen, sofort gehenket werden sollen sambt angehängtem Pardon von 2 Monathen". 1712 wurde wieder für alle Desertionen die Todesstrafe eingeführt. Man sah dies Verbrechen als eine besondere „Boshaftigkeit" an, da Staat und Truppenteil dadurch empfindliche Verluste hatten.

1699 erschien eine Ordre gegen das Schuldenmachen der Offiziere: damit nahm der Kriegsherr die Erziehung seiner Offiziere selbst in die Hand.

Die vom Großen Kurfürsten angebahnte Invaliden-Versorgung suchte Friedrich weiter auszudehnen. Er plante

den Bau eines Invalidenhauses und gründete zu diesem Zweck eine Invalidenkasse, die indessen in der Folge zu Versorgungszwecken verwendet wurde, nachdem man den Bau des Invalidenhauses vorläufig aufgegeben hatte. Sehr hohe Gnadengehälter erhielten die Feldmarschälle, so z. B. v. Flemming, anfangs 3000, dann 4000 Thaler, ebenso v. Barfuß 4000 Thaler. Nach dem Etat von 1712 wurden an monatlichen Pensionen gezahlt: an 6 Generale je 80 bis 132 Thaler, an 9 Obersten je 50 bis 80 Thaler, an 3 Oberstleutnants je 25 bis 30 Thaler, an 11 Kapitäns je 3 bis 17 Thaler. Auch Witwen gefallener oder verdienter Offiziere und hinterlassene Kinder derselben wurden mit Pensionen und sonstigen Zuwendungen bedacht.

Friedrich der Große sagt in den oben angezogenen „Mémoires" von der Armee seines Großvaters: „Im Anfang dieses Jahrhunderts wurden die Piken abgeschafft und man wandte statt ihrer die spanischen Reiter an. Diese Piken dienten nur zur Verteidigung der Infanterie gegen Reiterei; bei Belagerungen, in Verschanzungen und bei hundert andern Gelegenheiten konnte man die Pikeniere nicht brauchen. Die alten Offiziere trennten sich sehr ungern von dieser Waffe, für die sie das Vorurteil langer Gewohnheit hatten; aber da der Krieg den Krieg vervollkommnet, so mißtraute man alsbald auch den Musketen, weil die Lunten im Regen verlöschten, und ersetzte sie durch die Flinten."

Mit der Erfindung des Steinschlosses trat die Infanterie-Bewaffnung in ein ganz neues Stadium. Noch hielt man, um die Pike zu ersetzen, die Verwendung von spanischen Reitern und von sogenannten „Schweinsfedern" für notwendig, um sich im Nahkampf der Kavallerie zu erwehren, bis die allgemeine Einführung des Bajonetts jene sehr unbeholfenen Werkzeuge überflüssig machte.

Bei der Infanterie wurde schon unter Friedrich I. das Bataillon zur taktischen Einheit: seine Regimenter bestanden durchweg aus 2 Bataillonen.

Ein (geschriebenes) Reglement über Bekleidung und Ausrüstung von 1704 enthält u. a. folgende Bestimmungen:

„Die Stabs- und andere Ober-Officiers führen durchgehends Piquen (die späteren Espontons) und vergüldete Seiten-

Degens und haben schlechte rothe Röcke, Schwarz-Seydene Silberne Feldzeichens und portépées."

„Die Gemeine marschiren alle in der jetzigen neuen Montirung und haben die neue Mäntel, auch gute Flinten Riehmens, schwarze Ueberzüge über die Schlösser und jeder ein Räntzel."

Die Gemeinen trugen bis gegen die Kniee reichende blaue Röcke ohne Kragen und mit roten Aufschlägen. Die Röcke konnten durch achtzehn vom Halsausschnitt bis nach unten aufgesetzte Knöpfe zugemacht werden, gewöhnlich blieben die vier obersten Knöpfe offen. Die unteren 14 Knöpfe wurden mit weißen Schleifen geschlossen; solche Schleifen fanden sich auch auf den Aufschlägen und Seitentaschen. Die Degen der Leute waren ebensolang wie die der Offiziere, der gelbe Säbelriemen wurde um den Rock geschnallt und hielt zugleich den von der linken Schulter nach der rechten Hüfte reichenden Patronentaschen-Riemen. Die gelbe Patronentasche, an der ein Pulverhorn befestigt war, hatte etwa die Form der Husaren-Säbeltaschen, war aber nur halb so groß. Auf den Taschen in weißem Metall ein verschlungenes F. R.

Schon unter König Friedrich I. begann der große Exerziermeister der preußischen Infanterie, Leopold von Dessau, seine Thätigkeit. Bei Nördlingen 1703 bestanden bekanntlich preußischer Drill, preußische Strammheit und Mannszucht eine ihrer ersten glänzenden Proben.

Es gab bereits 1702 ein Exerzier-Reglement für die Infanterie, das jedoch, wie es scheint, erst 1704 gedruckt und herausgegeben worden ist. In diesem Reglement waren eine Menge der kompliziertesten Formationen aufgezeichnet, aus denen in unerschöpflichem Wechsel sich immer wieder neue entwickelten, und man begreift kaum, wie es möglich war, alle diese Griffe, alle Hantierungen mit Handgranate, Schweinsfeder und spanischem Reiter, die Chargierung, die Bewegungen und Evolutionen den Infanteristen einzuprägen. Dazu gehörte eine Exerziergewohnheit und eine Disziplin, die einzig in ihrer Art war, die aber auch im Gewühl der Schlacht nicht versagte. Die Erfolge der preußischen Infanterie bei Nördlingen, bei Höchstedt und in Italien ließen diese Waffengattung im glänzendsten Lichte erscheinen und stellten sie auf den ersten Platz, während die Reiterei, mit welcher der Große Kurfürst so hervor-

ragende Erfolge errungen, mehr und mehr in den Hintergrund trat, ja in ihrer Bedeutung verkannt und fast vernachlässigt wurde. Mußte doch ein so hervorragender General, wie Leopold von Dessau, die Reiterwaffe gering schätzen, deren weit überlegene Scharen er bei Nördlingen so standhaft zurückgeschlagen hatte, die bei Cassano von preußischer Infanterie mit Erfolg attackiert worden war. Desto mehr Interesse wandte König Friedrich der Artillerie zu. Schon 1697 hatte er als Kurfürst seinen Bruder, den Markgrafen von Brandenburg-Schwedt, als General-Feldzeugmeister an ihre Spitze gestellt. Der Markgraf erwarb sich als Grand maître d'artillerie wesentliche Verdienste um die Verbesserung und Vermehrung dieser Waffe, die freilich nur allmählich von dem handwerksmäßigen Wesen befreit werden konnte.

Uebrigens war der Markgraf, wie Friedrich der Große in seinen Memoiren ausdrücklich hervorhebt, der erste, der besondern Wert auf große, stattliche Leute legte; „die Grenadier-Kompagnien seines Regiments überragten weit das gewöhnliche Maß; der Fürst von Anhalt folgte diesem Beispiel und der Kronprinz that desgleichen".

„Diejenigen Offiziere," fährt Friedrich II. fort, „welche den Krieg in Ländern kennen gelernt hatten, wo die Verteidigung und der Angriff fester Plätze die Hauptrolle spielten, bereicherten unsere Kenntnisse der Befestigungskunst; viele von ihnen wußten die Trancheen beim Angriff zu führen, oder die Verteidigung einer belagerten Festung zu leiten. Friedrich I. ließ Magdeburg und Wesel befestigen, und zwar auf Vaubans und Coehorns Manier; er hatte den General von Schöning als Kommandanten von Magdeburg in seinem Dienst, der sich auf diesen Zweig der Kriegskunst wohl verstand, ferner Both, von dem man freilich behauptete, er sei mehr „Maurermeister" als geschickter Ingenieur."

König Friedrich I., der sich im Rheinfeldzuge, insbesondere bei der Belagerung von Bonn, als tapferer Soldat bewährt hatte, ist zwar kein schöpferischer Bildner und Erzieher des vaterländischen Heeres gewesen, hat aber redlich das Seine gethan zur Erhaltung und Förderung der preußischen Wehrkraft.

Der König hinterließ seinem Nachfolger an stehenden Truppen:

Garden: Grenadier-Garde, Füsilier-Garde, Leib-Regiment zu Fuß, Schweizergarde (100 Mann), Gardes-du-Corps, Grands Mousquetairs, Gendarmes, Leib-Regiment zu Pferde, Leib-Regiment Dragoner;

Brandenburgische Truppen: 6 Regimenter zu Fuß, 4 Regimenter zu Pferde, 2 Regimenter Dragoner;

Preußische Truppen: 6 Regimenter zu Fuß, 1 Regiment zu Pferde, 2 Regimenter Dragoner;

Pommersche Truppen: 2 Regimenter zu Fuß, 1 Regiment zu Pferde, 1 Regiment Dragoner;

Magdeburgisch-Halberstädtische Truppen: 1 Bataillon zu Fuß;

Westfälische Truppen: 4 Regimenter zu Fuß, 2 Regimenter zu Pferde.

Ferner mehrere Kompagnien Artillerie in der Stärke von 490 Mann im ganzen.

Die Gesamtstärke dieser Truppen, einschließlich 17 Garnison-, 1 Bau-, 2 Frei- und 2 Marine-Kompagnien belief sich auf etwa 38 000 Mann.

7. Die Armee König Friedrich Wilhelms I. 1713—1740.

Friedrich der Große schließt die Schilderung der Armee seines Vaters mit dem charakteristischen Urteil: „Man könnte auf diese Armee anwenden, was Vegetius von der Römischen sagt: Ihre Mannszucht ließ sie triumphieren über die Kriegslist der Griechen, die Stärke der Germanen, die Körpergröße der Gallier und über alle Völker der Erde.“ Als größten, als bisher unerreichten Vorzug dieser Armee erkannte er ihre Erziehung und Schulung, die Pflichttreue und Tüchtigkeit des Offizierkorps.

Die Eigenart und die persönliche Thätigkeit Friedrich Wilhelms I. war so maßgebend für die Gestaltung des Heerwesens während seiner Regierung, daß man mit der Person des Soldatenkönigs beginnen muß, wenn man den Werdegang seiner Schöpfungen verstehen will.

Schon als zehnjähriger Knabe errichtete Prinz Friedrich Wilhelm aus seinen gleichaltrigen Gespielen eine kleine Kadetten-Kompagnie, die er aus den sorgsam gesammelten Mitteln seiner Sparbüchse uniformierte und ausrüstete und in den Griffen und Evolutionen übte, die er bei der Schweizergarde seines Vaters beobachtet und bis ins Kleinste sich gemerkt hatte. „Das Hübscheste, was man sehen konnte,“ sagt Graf Alexander zu Dohna in seinen Denkwürdigkeiten, „war eine Kompagnie von Knaben vornehmsten Ranges, die der Königliche Prinz kommandirte. Man postirte sie in den Gemächern, wo sie trefflich ihre Schuldigkeit thaten.“

Als der Prinz heranwuchs, und neben der Luſt am Soldatentum die lebhafte Neigung für das edle Waidwerk hervortrat, ſuchte er ſich aus den jungen Leuten, die als Treiber verwendet wurden, die größten und anſehnlichſten heraus und formierte aus ihnen eine Jagd-Kompagnie, die man als den Keim betrachten kann, aus dem ſpäter die Potsdamer Rieſengarde emporwuchs. Der Uebergang vom Spiel zum Ernſt.

Anfangs mit ſelbſtgeſchnitzten Holzgewehren bewaffnet, pflegte die junge Geſellſchaft bei Beginn der Jagd ihren Gebieter mit präſentiertem Gewehr zu empfangen, nach Möglichkeit die feierlich umſtändlichen Griffe nachahmend, wie ſie damals reglementariſch waren. Alsbald faßte der Prinz die Sache mit vollem Eifer an. Er bekleidete die Auserwählten mit Stiefeletten, Beinkleidern und Kamiſolen, ſorgte für kunſtreicher gearbeitete Holzflinten, hielt auf äußerſte Sauberkeit und Gleichmäßigkeit im Anzuge und exerzierte ſeine Jagd-Kompagnie nach allen Regeln der Kunſt, wobei es denn auch an Stockſchlägen nicht fehlte, wenn es nicht klappen wollte.

Seine 30 Jagdgardiſten rangierte der Prinz in drei Gliedern, die als Grenadiere, Musketiere und Pikeniere ausgerüſtet wurden. Als in der Armee die Piken abgeſchafft wurden, erhielt die Kompagnie, durchgehends zu Grenadieren umgewandelt, wirkliche Gewehre kleinen Modells.

Von den 30 Jagdſoldaten wuchſen fünf zu höchſt ſtattlicher Größe heran, eine ganz beſondere Freude für den Prinzen, der dieſe Fünf mit Stolz ſeinem Vater vorſtellte, als dieſer zur Jagd nach Wuſterhauſen kam. Einen Teil der Jagdgarde nahm Friedrich Wilhelm 1709 in den Feldzug nach Flandern mit und bei ſeiner Thronbeſteigung wurden alle 30 Wuſterhauſener in das I. Bataillon des Regiments Kronprinz, von nun an Leib-Regiment, eingeſtellt.

Wenn König Friedrich Wilhelm I. in der Armee, wie er ſie vorfand, den durch Leopold von Deſſau begründeten ſtrammen Drill wohl zu ſchätzen wußte, ſo war er andrerſeits mit der bisherigen Wehrordnung durchaus nicht einverſtanden.

Freilich, was er als Kronprinz von der Miliz und ihrem ſogenannten Exerzieren geſehen hatte, mußte das Auge des großen Exerziermeiſters beleidigen: ihm galt nur der Miles perpetuus als der rechte Soldat, für den das Soldatenhand-

werk Lebensberuf war. Deshalb war eine der ersten Maßregeln, die der neue König schon 12 Tage nach seiner Thronbesteigung ergriff, die gänzliche Aufhebung der Miliz, die er nicht nur für überflüssig, sondern auch für schädlich hielt. Ja, er setzte eine Strafe von 100 Dukaten auf den Gebrauch des ihm verhaßten Wortes „Miliz". Auch den Ausdruck „Militär" mochte der König nicht leiden; es sollte nur von Regimentern, Offizieren und Soldaten gesprochen werden.

Am 22. Juni 1713 erschien ein Patent über die Werbung: „daß die Offiziere die ihnen aufgetragene Werbung zur Kompletirung der Regimenter und Bataillons in denen Standquartieren, welche ihnen angewiesen sind und sie wirklich bezogen, fortsetzen und sich auf alle Weise hinwiederum zu kompletiren bemühet sein sollen, zu welchem Behuf ihnen Patente zugeschickt werden. Gleichwie aber Seiner Majestät Wille ist, daß ein jedwedes Regiment die Werbung nicht weiter, als seine Standquartiere sich erstrecken, extendiren solle, also lassen Seine Majestät sich gnädigst gefallen, wann zu so viel mehrerer Facilirung des Werkes besagte Regimenter und Bataillons, nachdem sie ihre Werbungs-Patente producirt, sich mit denen Regierungen, Commissariaten, Landräthen und Steuer-Kommissarien setzen..... Wobei Seine Majestät sich einzig und allein an die Offiziere der Regimenter halten wollen, welche dahin zu sehen haben, daß sie nichts als zu Kriegsdiensten tüchtige Leute annehmen oder sich liefern lassen."

Durch dieses Werbe-Patent wurde die Rekrutierung den Civilbehörden entzogen und in die Hand der Militärbehörde gelegt.

Ferner verkündete ein Edikt vom 17. Oktober 1713, daß jeder Unterthan, „sie seien von was Condition sie wollen", welcher ohne Erlaubnis außer Landes ginge, einem Deserteur gleichgeachtet und an Leib und Leben gestraft werden solle. Gleichzeitig wurden alle Behörden angewiesen, die zur Werbung geeigneten Leute bei Zeiten zu notieren und demnächst zu überwachen. Trotzdem wanderten die jungen Leute massenhaft aus, zum Teil aus Furcht vor gewaltsamer Anwerbung. Daher untersagte durch Edikt vom 9. Mai 1714 der König jede gewaltsame Werbung im Inlande; die Kompletierung der Regimenter sollte nur durch diejenigen Rekruten erfolgen, die sich

auf die öffentliche Aufforderung gegen Handgeld freiwillig anwerben ließen. Dagegen sollten zwangsweise eingestellt werden „ungehorsame Bürger, Bauern und dergleichen Unterthanen, die das Ihrige liederlich durchbringen oder sonsten solche Verbrechen begehen, warum es besser, eine Bürgerschaft, Kommune und Dorfschaft von dergleichen Widerspenstigen zu reinigen; nicht weniger, wenn Dienstboten, es seien Lakaien, Kutscher, Knechte oder andere Bediente, ihren Brotherrn nicht gut thun, und daher den Regimentern angewiesen und überliefert werden, daß sie dergleichen Leute durch Soldaten aufheben und wegnehmen lassen". Das war allerdings eine für den Geist der Armee recht bedenkliche Maßregel, die indessen in jener eisernen Zeit nicht so schädlich wirkte, als man heute glauben sollte. Uebrigens ist die betreffende Bestimmung nur kurze Zeit hindurch in Geltung gewesen, da der König sich selbst von der Undurchführbarkeit überzeugte.

Immer noch veranlaßte Furcht vor Anwerbung zahlreiche junge Leute zu Fluchtversuchen. Auch zahlreiche „Verzeihungs-Patente" wollten nicht helfen. Um nun das Uebel mit der Wurzel auszurotten, hob Friedrich Wilhelm am 26. Februar 1721 alle *Werbungen im Lande gänzlich auf* und beschränkte sie auf Annahme von Leuten, welche „nicht etwa bereits zum Anbau des Landes, zur Beförderung des commercii und in denen Städten sich gesetzet, oder sich dazu brauchen lassen, ob sie schon das Bürgerrecht noch nicht erworben haben", und sofern sie sich freiwillig zum Eintritt melden. Im übrigen sollten die Werbungen *nur im Auslande* stattfinden.

In allen Reichsstädten wurden permanente Werbe-Kommandos errichtet und unterhalten, da der König als Reichs- und Kurfürst das Recht dazu hatte. Hierdurch wurden der Armee eine namhafte Zahl tüchtiger und ansehnlicher Leute zugeführt. Allein das genügte nicht, um der leidenschaftlichen Vorliebe des Königs für „lange Kerls" genug zu thun. Vielfach griffen die Werber im Auslande zu ungesetzlichen und gewaltsamen Mitteln, um ihrem Könige zu einem schönen Flügelmann zu verhelfen. Daraus entstanden mitunter unliebsame Verwickelungen, hätten doch die Uebergriffe der preußischen Werber in Hannover fast zum Kriege zwischen Preußen und England geführt.

Da Friedrich Wilhelm nur Berufssoldaten gelten ließ und, zumal während der ersten Hälfte seiner Regierung das stehende Heer bis zur äußersten Konsequenz durchzuführen suchte, so hielt er die immer noch zu Recht bestehende Verpflichtung der Vasallen bezw. des Adels zur Lehnsfolge, zum persönlichen Wehrdienst für eine durchaus veraltete und wertlose Einrichtung. Allerdings nicht mit Unrecht, da diese Lehnsverpflichtung fast keine thatsächliche Bedeutung mehr hatte. Bei seinem durch und durch praktischen Sinn suchte der König möglichsten Nutzen aus der Sache zu ziehen: er erklärte am 15. Januar 1717 alle Lehne für Allodial- und Erbgüter und ordnete an, daß sich die Vasallen in den Provinzen über einen an die Krone zu zahlenden Canon einigen sollten. Dagegen sträubte sich die Ritterschaft: sie wollte den Roßdienst in Person, vorkommenden Falles auch durch Zahlung einer Geldsumme leisten, aber die Umwandlung der Lehne in Allodialgut nicht zugestehen. Darauf verfügte der König in einer Resolution vom 24. Februar 1717, daß er den Rechten der Belehnten nicht zu nahe treten, auch den modus succedendi (die Erbberechtigung der Agnaten) nicht ändern wolle, daß aber auch die Verpflichtung zum Roßdienste bestehen bleibe. Da aber bei der gegenwärtigen Art, Krieg zu führen der König keinen Gebrauch von den persönlichen Ritterdiensten machen könne, so wolle er dieselben in einen Canon an Geld verwandeln. Als die Ritterschaft sich auch jetzt über den Canon nicht einigen konnte, setzte ihn Friedrich Wilhelm am 1. Juni 1717 auf vierzig Thaler jährlich für jedes schuldige Pferd fest. *So war der letzte Rest der persönlichen Wehrpflicht der Ritterschaft beseitigt.*

In dem „*Reglement vor die Königlich Preußische Infanterie vom 1. Martii 1726*" lauten die wesentlichen Bestimmungen über *die Werbung*: „Gewaltsame Werbung ist verboten. — Die Regimenter können die Leute (in ihrem Canton) nach Gefallen enrolliren. — Diejenigen, welche wegen Gebrechlichkeit inkapabel sind, wie auch Bürgerkinder, welcher Eltern 10000 Thaler im Vermögen haben, soll kein Offizier enrolliren, und solches bei Cassation. — Keine eingesessenen Bürger, Bauern oder Cossäten, keine Leute von den neu etablirten Unterthanen, die aus der Fremde in Preußen sich niedergelassen, dürfen enrollirt werden. — Die Offiziere,

die in fremden Ländern werben, sollen sich nicht gegenseitig die Rekruten wegnehmen. — Wenn die Capitäns hübsche Leute ohne Klagen und Gewaltthätigkeit mit guter Manier anwerben, die Obristen gute Regimenter, und die Capitäns gute Kompagnien an Mannschaft in guter Ordre vorführen werden, alsdann selbige sich bei Seiner Majestät bestens rekommandiren werden; im Gegentheil diejenigen, welche schlechte Regimenter und Kompagnien haben, auf das Allerübelste sich rekommandiren werden.

Bei der Werbung soll kein Kerl für Geld freigelassen, ebensowenig bei der Kompagnie für Geld entlassen werden. In solchem Fall wird der schuldige Offizier kassirt, der schuldige Unteroffizier kommt 3 Jahre in die Karre. — Wenn ein Kerl abgeht, so ist ein anderer für ihn anzuwerben, muß für dasselbe Glied und für dieselbe Rotte passen, „damit die Kompagnie sich wenigstens nicht verschlimmert." —

Eigentümlich gestaltete sich die Praxis.

Die Kompletierung war den Kompagnie-Chefs überlassen, die eine bestimmte Summe an Werbegeldern erhielten. Bei den jährlichen Musterungen belobte der König die Kapitäns, die ihm die größten, schönsten und am besten ausgebildeten Leute vorführten. Die Kompagnie-Chefs wetteiferten, den königlichen Wünschen gerecht zu werden. Dazu aber wollten die etatsmäßigen Werbegelder nicht ausreichen. Daher ließen die meist dem landsässigen Adel angehörenden Kompagnie-Chefs, gestützt auf das oben angeführte Edikt vom 26. Februar 1721, die Kinder ihrer Gutsunterthanen enrolliren, trugen sie in ihre Stammrollen ein und versahen sie mit Urlaubspässen, bis sie zur Einstellung reif waren. Um aber durch die Einstellung zahlreicher eigener Gutsunterthanen nicht an Arbeitskräften zu verlieren, wurden diese Leute außerhalb der verhältnismäßig kurzen Exerzierperiode als „Beurlaubte" zur Arbeit auf das Gut geschickt. Gehalt und Montierungsgelder der Beurlaubten zog der Kapitän ein, um dafür „lange Kerls" anzuwerben. Dies Beurlaubungssystem wurde mit der Zeit allgemein üblich, und der König duldete es stillschweigend, da es sowohl für den Dienst wie für das Land vorteilhaft erschien, und da es ohne Mehrkosten zu schönem, stattlichem Ersatz verhalf. Aber die Medaille hatte ihre Kehrseite. Kompagnien und Regimenter stritten sich um das Vorzugsrecht auf die künftigen Rekruten, und, was

noch schlimmer war, die Uebergriffe und Gewaltthätigkeiten bei den Werbungen nahmen wieder mehr und mehr überhand. Es liefen Klagen ein, daß nicht nur junge, unerwachsene Lehrbuben, angesessene Bürger und Bauern, sondern auch solche Industriearbeiter, die der König gerade besonders schützen wollte und denen Befreiung von der Werbung zugesichert war, enrollirt und aufgehoben wurden. Die gegen solche Mißbräuche erlassenen Ordres und Edikte blieben fruchtlos.

Nun entschloß sich König Friedrich Wilhelm, das gesamte Ersatzwesen neu zu ordnen: eine Probe seines großartigen Organisations-Talents und seiner persönlichen bis ins Kleinste vorsorgenden Thätigkeit. Laut Ordre vom 1. Mai 1733, die allen Regimentern zuging, wurden sämtliche Feuerstellen im ganzen Lande genau aufgenommen und an die einzelnen Regimenter verteilt, die sich behufs ihres Ersatzes lediglich an den ihnen zugewiesenen Bezirk — Canton — halten mußten. Diese Ordre, anfangs auf die Marken, Preußen, Pommern, Magdeburg und Halberstadt beschränkt, wurde 1735 auch auf Cleve ausgedehnt.

In der an Generalleutnant von Röder gerichteten Ordre — entsprechend allen andern Regiments-Chefs zugegangen — heißt es u. a.: „dieweil bishero soviel Unordnung und keine égalité mit den enrollirten, so die Regimenter haben, gewesen, da ein Regiment mehr enrolliret hat, als es brauchen kann, etliche Regimenter aber zu wenig haben; So habe Ich resolviret und zur Conservation der Armee gut gefunden, eine richtige Disposition zu machen, was jedes Regiment in seinen enrollirten für Oerther und Feuerstellen haben soll. Ich schicke Euch also die Disposition, was Euer Regiment für Feuerstellen bekommt, an der Zahl 7947, so in zehn Theile getheilet auf jede Compagnie 700 und einige 90 Feuerstellen ausmacht. Einen Theil davon kann sich die Leibcompagnie auswählen, um die andern 9 aber sollen die übrigen Compagnien spielen.

An alle die enrollirten, so Euer Regiment durch diese Disposition bekommt, sollen die übrigen Regimenter keinen Anspruch machen. . . .

Die neue Feuerstellen, so jede Compagnie krieget, sollen dazu sein, von der jungen Mannschaft die besten Leute zu

nehmen, um sich complet zu halten und zuwachs zu haben. Dann müssen sie auch soviel Knechte davon nehmen, alß sie vermöge Reglement alßdann haben müssen, wenn das Regiment zu Felde geht. Desgleichen sollen sie soviel Leute davon nehmen, alß sie zu den neuen guarnisons abgeben müssen, wozu sie jedoch ihre alte ausrangirte Knechte mit employiren, und die fehlenden von dem Lande dazu nehmen sollen.

Einem jeden von diesen neuen enrollirten soll ein kleiner Püschel um den Huth gegeben werden, von denen alten Püschels, so das Regiment abgeleget, wenn es neue Hüthe bekommt, und sollen alle diese enrollirte des Regiments nicht nur mit neuen Päßen von denen capitains jeder Compagnie nach denen ihnen zugetheilten Cantons versehen werden, sondern auch vorgedachtermaßen dem Könige, dem Regiment und der Compagnie, wobei sie kommen, schweren (schwören).

Ihr sollet auch sowohl, als der Commandeur des Regiments, fleißig Rollen von denen enrollirten jeder Compagnie halten, wieviel und was für Zuwachs dieselbe nach der neuen repartition habe; und woferne Kinder darunter sind, die sich wegen Werbung auſſer Landes retiriret und bisher conniviret worden, müssen sie suchen, dieselben wieder beizuschaffen, weil Ich will, daß keine Durchschleifferey passiren und niemand conniviret werden, noch einem andern Ueberlast geschehen soll.

Was aber in diesem Canton angeseßen ist, ingleichen was nicht wachsthum hat, soll gar nicht enrolliret werden, und muß bei Vermeidung meiner schwersten Ungnade, auch bei Verlust von Ehre und Reputation, keiner der mit Haus und Hoff angeseßenen enrolliret werden.

Die in der Beilage specificirten Städte sind Euerm Regiment in der Disposition nicht mit angesetzet; also könnet Ihr und der Commandeur des Regiments solche noch eintheilen an die Compagnien, so den schlechtesten Canton bekommen haben.

Hierbei habt Ihr auch die offene Circulair-Ordre zu empfangen, welche Ich an die Priester des Euerm Regiment zugeschlagenen Districts dieserwegen ergehen lassen, auch einem jeden Priester die Nahmens der Oerther von seiner Pfarre, so Euerm Regimente zum enrolliren assigniret seynd, anzeigen, damit sie bei Ablesung meines Edicts solche Oerther zugleich ablesen können.

Ich zweifle also nicht, Ihr und der Commandeur des Regiments werdet euch bestreben, das Regiment hierdurch in gutem Stande zu erhalten und dieses heylsame Werk wohl, gerecht unpartheyisch einrichten, und soll diese meine Ordre von dem 1. Mai zur Execution gebracht werden. Ich bin

Euer wohlaffectionirter König
Friedrich Wilhelm."

Potsdam, den 1. Mai 1733.

„In simili mutat. mutand. an die übrigen Regimenter laut Designation."

Auf eine Beschwerde der hinterpommerschen Stände wurde dann noch verfügt, daß die Wirtschaftsgehilfen der Gutsherrschaften und alle Kinder unter 10 Jahren von der Enrollierung befreit bleiben sollten. Endlich ließ am 15. September 1733 der König den Regimentern eine Resolution zugehen, wonach die Söhne von Offizieren, alle Edelleute und die Söhne von Eltern, die 10000 Thaler und mehr im Vermögen hatten, von der Enrollierung befreit sein sollten. Auch über die Zugehörigkeit der Enrollierten zu den betreffenden Regiments-Cantons waren in dieser Resolution noch einige Sonderbestimmungen getroffen.

So war der inländische Ersatz des Heeres endgültig organisiert und in die Form gegossen, in welcher er im wesentlichen während des 18. Jahrhunderts bestehen blieb.

Bemerkenswert ist, daß schon in den weiter oben angeführten Bestimmungen des Infanterie-Reglements von 1726 manche Anordnungen enthalten sind, die in der Ordre vom 1. Mai 1733 wiederkehren. Aber erst in dieser Ordre wurden sie, eingefügt in die Gesamt-Organisation, allgemein gültig für die Wehrordnung.

Eifrig bemüht, dem Lande möglichst wenig Arbeitskräfte zu entziehen, legte Friedrich Wilhelm nach wie vor großes Gewicht auf die ausländischen Werbungen.

In einem Erlaß über die Werbungen vom 1. Oktober 1732 werden gewaltsame Werbungen im Auslande verboten. Dann heißt es weiter: „Woferne aber ein Offizier einen Kerl, der 6 Fuß und mehr hat, in einem fremden Lande findet, und derselbe sich nicht will gutwillig engagiren lassen, so soll gedachter Officier an Seine Majestät davon berichten und die Umstände

beifügen, wie der Kerl aussieht, wie alt er ist, aus welchem Ort und unter welcher Herrschaft er sich befindet, da dann Seine Majestät das nöthige deswegen disponiren wollen. — — Uebrigens versprechen Seine Majestät denen Stabs-Officiers und Capitains, welche sich durch große Leute von 6 Fuß und darüber distinguiren werden, daß sie Ihnen bey aller Gelegenheit dero Königliche Gnade wirklich angedeihen lassen werden."

Nicht nur die in den Reichsstädten und im Auslande stationierten Werbeoffiziere suchten mit Ueberredung, mit List und Gewalt möglichst viel stattliche Rekruten zu schaffen, sondern auch ganz andere Leute, die sich beim König in Gunst setzen wollten, machten es sich zur Aufgabe, Soldaten anzuwerben, um dem hohen Gebieter eine Aufmerksamkeit zu erweisen. So der Geheime Rat von Borcke, preußischer Gesandter am britischen Hofe, der dem König einen Irländer von 6 Fuß 11 Zoll Länge, den berühmten James Kirckland, als Flügelmann für das Leibbataillon lieferte. Die übertriebene Vorliebe Friedrich Wilhelms für „lange Kerls" ist nicht wegzuleugnen und sie hat in manchen Fällen zu Härte und Ungerechtigkeit geführt; aber man thut dem großen Bildner und Erzieher der Armee Unrecht, wenn man diesem Sport eine entscheidende Bedeutung für das gesamte Wirken und Schaffen des rastlos thätigen Kriegsherrn beilegt.

Dieser König, dessen erste militärische Handlung die Abschaffung der Miliz gewesen war, dessen nur aus Berufssoldaten zusammengesetztes Heer im schärfsten Gegensatz zu stehen scheint gegen die rein nationalen Heere der Neuzeit, that gleichwohl den ersten Schritt zur Schaffung einer Landwehr, indem er 1729 aus Landeskindern der Marken, die im Heere gedient hatten, ein Berlinisches Landregiment errichtete. Die Leute blieben in die Heimat beurlaubt, wurden aber jährlich zu einer 14tägigen Uebung zusammengezogen und hatten eine Anzahl von dauernd angestellten, auf halben Sold gesetzten Offizieren und Unteroffizieren. In den nächsten Jahren wurden nach gleichen Grundsätzen ein Königsbergisches, Magdeburgisches und Stettinisches Land-Regiment gebildet. Die Land-Regimenter wurden mitunter auch im Frieden verwendet, um z. B. im Wachdienst auszuhelfen, wenn die anderen Truppen zur Revue abgerückt waren. Im siebenjährigen Kriege

haben die Landregimenter sodann gute Dienste geleistet. So hat auch Friedrich Wilhelm I., der Verächter der unbrauchbaren Miliz, die Wehrkraft seines Volkes zu schätzen und zu verwerten gewußt, hat trotz seiner ausschließlichen Vorliebe für den miles perpetuus, mit den Grund legen helfen zum nationalen Heere der Zukunft.

Von höchster, für alle Zeiten grundlegender Bedeutung ist Friedrich Wilhelms Auffassung vom preußischen Offiziertum und seine Erziehung der Offiziere. Trotz seiner eisernen Strenge, trotz der übergroßen Anforderungen, die er, wie an alle seine Untergebenen, so auch an seine Offiziere machte, wollte der König nichts sein, als der erste und oberste seiner Offiziere; er stellte sich mit ihnen in sozialer und kameradschaftlicher Beziehung auf gleichen Fuß. Darum verfuhr er mit dem unbotmäßigen Sohne als mit dem ungehorsamen Oberstleutnant Fritz, darum wollte er sich mit dem Major von Jürgaß, mit dem er im Tabaks-Kollegium recht unfeine Scheltworte gewechselt, durchaus persönlich schlagen und stand von diesem Vorhaben erst ab, als Major von Einsiedel für ihn eintrat. Seit Friedrich Wilhelm I. ist das preußische Offizierkorps gewohnt, in seinem König seinen vornehmsten Kameraden zu verehren.

Die ehemalige Verpflichtung der Ritterschaft zum persönlichen Kriegsdienste lebte in der Form wieder auf, daß der König den preußischen Adel dazu erzog, seinen naturgemäßen Beruf, seine höchste Ehre im Heeresdienst zu finden. Wenn das Offizierkorps unter Friedrich Wilhelm sich fast ausschließlich aus dem Adel ergänzte, so hatte das in damaliger Zeit seine Berechtigung, galt es doch, einen Offizierstand zu schaffen, der sich als solcher fühlte und angesehen wurde, der sich nicht nur dem Grade nach, sondern spezifisch von den Unteroffizieren und Soldaten unterschied. Das war aber nur zu erreichen, wenn man die Offiziere grundsätzlich dem Adel entnahm.

Indem der König die bisher einem Colberger Bataillon attachierten Kadetten 1716 nach Berlin versetzte und aus ihnen eine Kompagnie von 110 Köpfen formierte, die sich aus Söhnen von Offizieren und Edelleuten ergänzte, gründete er eine Pflanzschule für sein Offizierkorps. 1719 kamen

auch die einem Magdeburger Bataillon attachierten Kadetten hinzu. Außerdem verlangte Friedrich Wilhelm von seinen Generalen, daß jeder von ihnen einige junge Edelleute als „Pagen" in seinem Gefolge hatte, für deren militärische Ausbildung er Sorge tragen mußte. Der König überzeugte sich persönlich von den Fortschritten der Pagen, pflegte sie selbst zu examinieren und wurde sehr unwillig, wenn die Prüfung nicht nach Wunsch ausfiel. Zugleich wurden die schon vorhandenen Offiziere streng gesichtet: „Man schaffte bei den Regimentern die Offiziere fort," sagt Friedrich II. in seinen Denkwürdigkeiten, „deren Aufführung oder Herkommen sich für die ehrenvolle Laufbahn, in welcher sie vorwärts kommen sollten, nicht schickten, und seit dieser Zeit litten die Offiziere nur untadelhafte Kameraden unter sich." Es bildete sich im preußischen Offizierkorps jener eigenartige Korpsgeist heraus, der seitdem sein Stolz geblieben ist: die Genossenschaft bürgte für den einzelnen und bot die beste Gewähr für die ehrenhafte Führung und die Pflichttreue aller Offiziere.

Zahlreich und von hoher Bedeutung für die grundlegende Auffassung vom Offiziertum und für die Erziehung des Offizierkorps sind des Königs Erlasse und Verfügungen. Obenan steht Dienst und Dienstkenntnis. Darum verfügte Friedrich Wilhelm: „Die Offiziere sollen fleißig im Reglement lesen und Alles thun, was Ich haben will. Weiß ein junger Offizier seine Sache nicht, so sollt Ihr ihn das Reglement in Gegenwart eines Stabsoffiziers in drei oder vier Tagen laut durchlesen lassen."

Charakteristisch ist das erste Duell-Edikt des Königs vom 28. Juni 1713: „Vermessentliche duella sind verwerflich, wenn nicht Nothwehr vorliegt. — Wie denn auch und damit der point d'honneur nicht gänzlich negligiret und Unsere Officiere insbesondere vom Commercio und Umgang anderer Leute von Ehre und Reputation nicht sogar excludiret sein mögen, sollen die Officiers zwar auch außerhalb Preußens Händel nach Möglichkeit vermeiden. Wenn sie aber, wie öfters zu geschehen pfleget, von anderen Fremden, die nicht zugleich Unsere Vasallen und Unterthanen wären, aus übermäßigem Kitzel und Muthwillen außer Unserem Königreich und Landen an ihrer Ehre touchiret, angegriffen und also mit ihnen in duell gerathen sollten, solchen-

falls wird zwar bei dergleichen unvermeidlichen Rencontres und Duellen der Verbrecher nicht als ein Duellant, jedoch sofern dabei eine Entleibung geschieht, pro ratione delicti, nach Disposition des gemeinen Rechtes billig bestrafet; denn über vergossenes Menschenblut werden Wir niemals dispensiren, sondern es allein dem rechtlichen Ausspruch überlassen."

„Wann ein Officier eine lacheté begehet," heißt es im Reglement von 1726, „oder auf sich sitzen hat und kein braver Kerl ist, alsdann der Oberst solches melden soll und Seine Majestät wollen einen solchen Officier kassiren. Derowegen aber das Duell-Edict nicht aufgehoben werden soll, sondern Seine Majestät confirmiren es in diesem neuen Reglement." — „Das Vollsuffen als Hauptursache vieler Händel ist bei Strafe zu verbieten; wer in der Trunkenheit Händel angefangen hat, soll doppelte Strafe erleiden."

Dasselbe Reglement spricht sich eingehend über das Verhalten der Offiziere aus und stellt fest, daß der Offizier, obwohl zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, auch dem Vorgesetzten gegenüber seine Ehre wahren kann und muß.

„Es haben Seine Majestät höchst mißfällig vernommen, wie bei einigen Regimentern keine rechte Harmonie ist und daraus Factions entstehen; solches aber schnurgerade wider die Subordination läufft und Seiner Majestät Dienst darunter leidet." Folgt eine eigentümliche Bestimmung für den Fall, daß der Chef eines Regiments eine Anordnung trifft, die der Commandeur nicht dem Königlichen Willen entsprechend hält: dann soll der Commandeur geziemende Gegenvorstellungen machen, soll schließlich gehorchen, aber an den König berichten.

„Die Capitains sollen sich bessern Respect bey ihren Subaltern-Officiers schaffen. — Wenn ein Officier sich untersteht, den Capitain, der etwas befiehlt, zur Rede zu setzen, so soll der Capitain den Officier sogleich in Arrest schicken und dem Commandeur Meldung machen." — „Wenn ein Stabs-Officier gegen einen Officier nicht geziemende expressions sich gebrauchen möchte, so wollen Seine Majestät zwar solches nicht approbiren; aber der Officier muß dennoch, wenn es im Gewehr geschieht, und im Eifer vom Dienst geschehen ist, auf frischer That sich nicht offendiret finden; sondern der Officier muß, solange er

nicht an seiner Ehre angegriffen ist, sich nicht verantworten; hernach aber kann er bei dem commandirenden Officier sich melden und darüber sich beschweren."

In diesem Reglement werden zuerst jährliche Conduitenlisten (Qualifikationsberichte) gefordert: „Die Obristen sollen alle Jahre den 1. Januar an Seine Majestät eine Liste von denen Officiers vom Regiment einschicken, und eines jeden Officiers Conduite, sie mag gut oder schlimm sein, wie die Wahrheit ist, sonder Passion genau beschreiben, und solche bei Ehr' und Gewissen überschicken. In solche Liste zugleich gesetzet werden soll, ob der Officier ein Säuffer ist, ob er einen guten Verstand und einen offenen Kopf hat, oder ob er Dumm ist."

„Wenn ein Stabs-Officier oder Capitaine, welcher eine Compagnie hat, heyrathen will, soll er an Seine Majestät um Permission schreiben. Seine Majestät wollen, wenn die Parthie convenable, und der Officier sich durch solche Heyrath helfen kann, solches zwar nicht abschlagen; jedennoch Seine Majestät es lieber sehen werden, wenn ein Officier unverheyrathet bleiben will."

Gegen das Schuldenmachen der Offiziere heißt es in einem Patent vom 6. April 1726: „Kein Officier darf über acht Thaler werth Schulden machen"; — „sonsten muß er auf die Hauptwache in Arrest sitzen und dabei Dienst thun, bis die Schulden bezahlt sind." In einer Ordre an die Regiments-Chefs heißt es: „Hiernächst sehe Ich es zwar gerne, wenn die Officiers gut leben, aber es ist Mir sehr zuwider, wenn die Officiers nicht dabei mit ihrem Beutel Rechnung machen und durch den Luxum mehr depensiren, als sie einzunehmen haben und bezahlen können. Ich will demnach, daß die Officiers, wenn sie beisammen kommen, nicht, wie bei einzelnen Regimentern Gebrauch, viele Gerichte und Wein prätendiren, sondern miteinander hauswirthlich vorlieb nehmen sollen, und muß es vor keinen Schimpff gerechnet werden, wenn ein Officier dem andern ein Glas Bier vorsetzet. Ihr habt also darauf Acht zu geben, daß diesem meinem Willen nachgelebet und eine gute Oekonomie unter den Officiers geführt werde." Bei dieser Gelegenheit sprach sich der König auch gegen ungehörige Forderungen aus, die von Offizieren an bürgerliche Behörden gemacht worden waren, wobei die Offiziere die Beamten mit Prügeln und „dergleichen üblem Tractement" bedroht hatten.

Die Instruktion für die Regimenter, so ins Feld gehen sollen, (1734) beschäftigt sich ebenfalls mit dem Verhalten der Offiziere: „Es sollen auch die Chefs und Commandeurs der Regimenter mit den kayserlichen Generals und Officiers in guter Harmonie und beständiger Einigkeit leben und den Ober-Officiers sowohl, als Unter-Officieren und Gemeinen wohl einprägen und scharf anbefehlen, allen Querel mit den Kayserlichen zu vermeiden und keine Händel zu suchen, sonderlich die Officiers. Mit den Officiers von den andern Truppen, sonderlich mit den Lüneburgischen und Hessischen, sollen die Ober-Officiere sowohl, als Unter-Officiere und Gemeine, keinen Umgang noch Commerce haben, und solche, außer guten Tag und guten Weg gehen lassen. Wann ein Officier von jemand attaquirt würde, so soll derselbe sich wehren, keiner aber von ihnen soll sich unterstehen, Händel anzufangen, sonsten er allemal Unrecht haben soll, und müssen insonderheit alle Spiel- und Raufhändel verboten werden. Zu welchem Ende das Spiel soviel nur immer möglich verhindert werden soll, sonderlich bei den Officiers. Kein Stabs- und Ober-Officier soll sich jemals in chamarirten oder andern Kleidern sehen lassen; sondern sie sollen beständig in ihrer Montirung gehen; desgleichen auch alle preußischen Officiers, so als Volontärs bei der Armee sind, thun sollen."

Friedrich Wilhelm I. war der erste preußische Monarch, der ausschließlich Uniform trug, nie die früher übliche Hofkleidung anlegte. Auch darin kam seine Hochschätzung des Offizierstandes zum Ausdruck, und dies königliche Beispiel war von tiefgreifendem Einfluß auf das Offizierkorps.

Die oben angezogene Instruktion für die Regimenter, „so mit zu Felde gehen sollen", legt auch ein sprechendes Zeugnis davon ab, was der König von seinen Offizieren und Soldaten erwartete und zu erwarten berechtigt war: „Es soll ein jeder Chef, wenn er findet, daß bei einem andern Regiment, oder wo Preußische Soldaten sind, nicht alles so en Ordre ist, wie es sein muß, und daß der Dienst nicht gehörig geschieht, der soll solches reprochiren, es an das Regiment melden, damit solches redressiret wird; und soll es in solchem Falle nicht heißen: was gehet es uns an, es ist nicht von unserm Regiment — nein! Es sind alles Preußische Regimenter, und sollen sie des-

halb Seiner Königlichen Majestät Alle vor Einen und Einer vor Alle auf ihre Ehre repondiren, und zwar der Chef und Commandeur sowohl, als übrige Stabs-Officiers, die sich alle assistiren sollen, wie rechtschaffenen, braven Officiers gehöret und gebühret. Wenn was zu attaquiren befohlen wird, als dann sollen sie dazu willig und bereit sein, und in keinen Stücken Difficultäten machen, um sowohl in der That als vor den Augen zu beweisen, daß man immer und in allen Occasionen sich zu distinguiren und sich durch Bravour und Standhafftigkeit hervorzuthun suche. Es sollen aber auch die Leute nicht mal à propos exponiret, und zum Plaisir oder um Nichts kein Mann totgeschossen werden; widrigenfalls die Chefs und Commandeurs der Regimenter vor Gott und vor Seine Königlichen Majestät solches zu verantworten haben sollen."

Bald nach seinem Regierungsantritt erließ der König — 12. Juli 1713 — neue „Kriegs-Articul", die er in Gemeinschaft mit dem General-Auditeur Katsch verfaßt hatte. Diese Kriegsartikel hatten nicht wie früher, für alle Personen des Soldatenstandes, sondern nur für Unteroffiziere und Gemeine Geltung, und aus den bisherigen 91 Kriegsartikeln waren 35 geworden. „Ein jeder Soldat", so lautet Artikel 1, „und wer sich sonsten bey denen Regimentern, Bataillons und Compagnien aufhält, muß sich eines Christlichen und Gottesfürchtigen Wandels befleißigen, alles üppigen und ärgerlichen Lebens sich enthalten, bey den Predigten und Gottesdiensten zu gehöriger Zeit sich fleißig, und so bald dazu umgeschlagen wird, einfinden, und solche ohne Ursach nicht versäumen, sich auch des Mißbrauchs des allerheiligsten Nahmens Gottes, und seiner Sacramente durch Fluchen und Schweren bey Straffe des Stockhauses, Pfahls, Spießruthen oder andrer arbitrairen Straffen gänzlich enthalten." In Uebereinstimmung hiermit heißt es im Exerzier-Reglement: „Weilen ein Kerl, welcher nicht GOTT fürchtet, auch schwerlich seinem Herren treu dienen und seinen Vorgesetzten rechten Gehorsam leisten wird; als sollen die Officiers den Soldaten wohl einschärffen, eines christlichen und ehrbaren Wandels sich zu befleißigen; weshalb die Officiers, wenn sie von eines Soldaten gottlosem Leben in Erfahrung kommen, selbigen vermahnen, und wenn er sich nicht bessert, den Kerl zum Priester schicken müssen."

Die Strafbestimmungen sind zum Teil milder, als in den früheren Kriegsartikeln. Mit aller Schärfe aber werden die Deserteure bedroht. „Welcher Soldat", schreibt Artikel 19 vor, „aber gar meineydiger Weise davonläufft, es sey auf Marchen, im Felde, Lager oder Garnisonen, derselbe soll, wenn er wieder ertappet wird, ohne alle Gnade mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden, ihm auch hierunter keine Entschuldigung zu statten kommen, es mag derselbe mit Gewalt zu Kriegesdiensten gezwungen, von andern dazu verführet, oder solche Desertion zum ersten, zweyten oder dritten mahle geschehen seyn, sondern er soll solchenfalls ohne alle Gnade aufgehangen werden."

Noch manche andere Maßregel zur Verhütung der zahlreichen Desertionen verfügte der König, so in Edikten von 1713 und 1723: „es muß der Wirth des Hauses dieselbe gantze Nacht vor dem Aus-Marche insonderheit, mit seinem Gesinde aufbleiben und wachen, und durchaus nicht gestatten, daß sein einquartirter Soldate sich aus seinem Lager und Quartiere rücken dürffe" und bei Versäumnissen „der Wirth, wenn er zum Soldaten tüchtig, an des Deserteurs Stelle so lange dazu gebrauchet werden, biß er entweder den Desertirten oder einen andern tüchtigen Mann an dessen Platz gestellet."

Im Infanterie-Reglement von 1726 handelt im XI. Teil Titul VI von der „nöthigen Precaution gegen das Desertiren". „Da die Soldaten", heißt es im Eingang, „keine Ursache zur Klage haben, aber dennoch viele desertiren, so glaubt Seine Majestät, daß den Soldaten beym Fahneneyd die Kriegsartikel nicht deutlich genug appliciret werden." Hier folgt genaue Anweisung, wie dabei verfahren werden soll.

Weiter wird verfügt: „Wenn ein Kerl aus der Garnison wegläufft, soll der commandirende Officier auf allen Straßen zu Pferde und zu Fuß Steckbriefe nachschicken. In allen Dörfern soll Allarm gemacht werden, die Bauern sollen die Sturmglocke ziehen und in den Gehölzen und Brüchern nach dem Deserteur suchen. Dem Bauern oder Bürger, der einen Deserteur wiederbringt, soll der Capitaine 12 Thaler bezahlen." — „Kein Kerl darf über eine Viertelmeile weit aus der Garnison ohne besiegelten Paß beurlaubt werden."

In eigentümlichem Gegensatz zu den strengen auf Desertion gesetzten Strafen steht die Bestimmung: „Wann ein Kerl wegläufft, aber nachgehends um Pardon schreibt und wiederkommen will, alsdann der Obrist ihm Pardon schicken soll."

Artikel 17 bestimmt: „Wer eine Viertelstunde ab- oder Seitwerts, absonderlich auf Marche, dergestalt betroffen würde, daß er mit dem Gesicht sich zurück kehrete, und darzu keinen Urlaub hat, noch andere redliche Ursachen anzeigen und erweisen kann, soll als ein Deserteur an Leib und Leben gestraffet werden."

Dagegen werden feindliche Deserteure mit offenen Armen aufgenommen, so nach der Instruktion von 1734: „daß jedes Regiment alle Deserteurs vom Feinde, die es nur bekommen kann, annehmen und zur Arbeit verwenden soll."

Mit gleicher Schärfe ahnden die Kriegsartikel den Ungehorsam. Artikel 7 lautet: „Welcher Soldat aber der Oberauch nach Gelegenheit derer Unter-Officierer Amts-Commando sich entgegen setzet, es sey auch nur mit Worten, oder raisonniren, derselbe soll, nach Condition des Beleydigten und der beschaffenen Umstände mit dreyßigmahligem Gassenlaufen beleget; Wer aber zu dem Ende seinen Degen entblösset, oder ander Gewehr ziehet, arquebusiret werden." Und das Reglement von 1726 schreibt vor: „Absonderlich soll ein Kerl, wenn er im Gewehr nur mit einem Wort raisonniret, augenblicklich in Arrest geschicket werden". — „Im Fall aber ein Soldat zu klagen hat, muß er bei seinen Officier sich melden." (Anerkennung des Beschwerde-Rechts.) Spielen wird mit Spießruthen bestraft. „Wer die Wache versäumet oder truncken darauf kommt, daß er sie nicht bestellen kann, soll mit Gassen-Lauffen bestraffet werden." Als besonderes mit Strafe bedrohtes Vergehen ist die Trunkenheit nicht erwähnt. Schlafen auf Posten im Frieden wird mit 30maligem Gassenlaufen bedroht. Ein ohne Erlaubnis gegebenes Eheversprechen wird für null und nichtig erklärt, der Mann mit Gassenlaufen bestraft, die Frau ins Spinnhaus gesetzt; „es soll aber im Fall, da die Priesterliche Copulation würklich vor sich gegangen, die vorgesetzte Straffe verdoppelt werden."

Am 31. August 1724 erschienen neue Kriegsartikel, die manche ergänzende Bestimmungen brachten. In der Einleitung verfügte der König, „daß künfftig die Krieges-Articul fleißig, und wenigstens alle zwey Monathe einmahl, bey jeder Com-

pagnie, denen Unter-Officiers und Gemeinen vorgelesen werden sollten."

Artikel 19 bedroht denjenigen, der ein ihm bekannt gewordenes Desertions-Komplott nicht zur Anzeige bringt, mit der Strafe des Deserteurs. Weiter ist von der Trunkenheit die Rede: „Würde ein Soldat in der Trunckenheit ein Verbrechen begehen, so soll ihn die Trunckenheit nicht entschuldigen, sondern er nach Befinden doppelt gestraffet werden." Den Schildwachen wurde die Eigenschaft von Vorgesetzten beigelegt, Widersetzlichkeiten gegen den Posten wurden dementsprechend bestraft.

Das Schuldenmachen der Soldaten suchte das Patent vom 6. April 1726 durch die Bestimmung unmöglich zu machen: „Wer Mannschaften Geld borgt, soll nicht allein nichts bekommen, sondern überdem noch bestraft werden."

Das Infanterie-Reglement von 1726 enthält in Teil XI noch eine ganze Reihe von scharfen disziplinarischen Bestimmungen und Strafen. Die Fürsorge Friedrich Wilhelms für alle seine Unterthanen kommt in der Bestimmung zum Ausdruck, daß Bürger, die über Soldaten zu klagen haben, sich an den Regiments-Chef oder Commandeur wenden sollen. „Dieselben sollen den Bürgern Recht schaffen. Thun sie das nicht, so wird Seine Majestät sie scharff dafür ansehen."

Schließlich wird die sehr umfassende Disziplinargewalt des Commandeurs summarisch dahin festgesetzt: „Alles, was mit Spießruthen zu erledigen, soll der Commandeur abthun. Kriegsrecht über Offiziere und Todesurtheile über Soldaten gehen an den General-Auditeur zur Berichterstattung an den König."

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kriegsgerichte waren denen sehr ähnlich, wie sie bis zum Erlaß der jetzigen Militär-Strafgerichts-Ordnung bestanden haben; nur giebt es mehr Richterklassen. Es bestand z. B. das Kriegsgericht über einen Gemeinen, sofern es „über Leib und Leben" ging, aus 1 Stabsoffizier, 3 Kapitäns, 3 Leutnants, 3 Fähnrichs, 3 Sergeanten, 3 Korporalen, 3 Gefreiten und 3 Gemeinen.

Wie sehr auch Laien die Disziplin der damaligen Armee bewunderten, geht u. a. aus der Schilderung des bekannten Baron Pöllnitz hervor, in dessen Memoiren es heißt: „Der

Soldat ist verbunden, seine Pflicht zu thun; aber wenn er sie erfüllt, so genießt er mehr Freiheit, als in jedem andern Dienst. Wenn ich die Muskete tragen müßte, so würde ich das am liebsten im preußischen Dienst thun. Eine scharfe Disziplin ist bemerkbar; der Soldat enthält sich des Fluchens wie des Spielens, mit einem Worte: er erlaubt sich keinerlei Ausschreitungen. Ueberhaupt wird gute Zucht und Sitte bei diesen Truppen in bewundernswerter Weise aufrecht erhalten."

Mit Recht hebt Pöllnitz auch die väterliche Fürsorge des Königs für seine Soldaten und sein kameradschaftliches Verhältnis zu seinen Offizieren hervor.

Bei aller Strenge und Härte hatte der König ein warmes Herz für seine Soldaten, und es war nicht bloße Nützlichkeitsrücksicht, welche ihn auf das leibliche Wohl seiner blauen Kinder bedacht sein ließ. Nicht nur bei den Musterungen pflegte sich Friedrich Wilhelm eingehend zu erkundigen, ob die Leute das Ihrige bekamen, und wie es ihnen erging, sondern auch bei gelegentlichen Begegnungen auf der Straße, in Potsdam oder in Berlin, ließ er sich mit den Soldaten oft in längere Gespräche ein, ließ es sich auch gefallen, wenn sie unaufgefordert an ihn herantraten, um eine Bitte vorzutragen. War das Gesuch gerechtfertigt, so konnte der Bittsteller sicher auf Erfüllung rechnen.

So förderte der König auch die Invaliden-Versorgung. Schon als 17jähriger Kronprinz zum Direktor der Invalidenkasse ernannt, hatte er früh Gelegenheit, der Sache sein Interesse zuzuwenden. Nach seinem Regierungsantritt setzte er unter Oberleitung des Markgrafen Albrecht eine besondere Behörde für das Invalidenwesen ein. Bei den jährlichen Revuen ließ er sich die invaliden Mannschaften vorstellen und verfügte persönlich über deren Verabschiedung oder Versorgung. Die Invaliden erhielten den (monatlichen) Gnadenthaler oder wurden den Invaliden-Kompagnien und Garnison-Bataillonen überwiesen, auch, wenn sie besonderer Pflege bedurften, in der Charité untergebracht. 1714 verfügte der König, daß von allen für das Heer angewiesenen Geldern zwei Prozent der Invalidenkasse als „Recepturgelder" überwiesen werden sollten. Hierdurch hatte die Kasse eine jährliche Mehreinnahme von 40 000 bis 50 000 Thalern. Die von Friedrich I. einzelnen Offizieren

bewilligten, zum Teil unverhältnismäßig hohen Gnadengehälter setzte Friedrich Wilhelm herab; es erhielten Oberstleutnants 10 bis 18 Thaler, Kapitäns 4 bis 12 Thaler, Leutnants durchschnittlich 6 Thaler monatlich. Die Invaliden-Kompagnien wurden allmählich mit den Garnison-Bataillonen verschmolzen, letztere sodann aus der Invalidenkasse verpflegt. Auch allerlei Strafgelder wurden der Invalidenkasse überwiesen, z. B. ein Monats-Traktament desjenigen Offiziers, der sich der Accise-Untersuchung am Stadtthor hatte entziehen wollen. Die abgedankten Soldaten wurden mit vollständigem Anzuge entlassen; diejenigen, die ein Handwerk erlernt hatten, mußten unentgeltlich in die Innungen aufgenommen werden. Friedrich Wilhelm war der Begründer der Civilversorgung der Unteroffiziere: „Zu allen Thorschreibern, Mühlenreitern, Polizeireitern, Ausreitern und dergleichen geringerer Bedienung wollen wir niemand anders, als Invaliden-Unterofficiers und Soldaten employirt sehen." Ebenso wurden die unteren Bedienungen bei der Post mit Unteroffizieren besetzt.

Für die Invaliden seines Garde-Regiments stiftete der König das Garde-Invaliden-Korps zu Pritzerbe, später nach Werder bei Potsdam verlegt. Es stellte Wachtposten an die Brücken und Uebergänge, um die Desertionen der Potsdamer Garnison zu verhüten. In der Instruktion von 1734 versprach der König, „daß alle diejenigen, so zu schanden geschossen würden, es möchten Ausländer oder Inländer sein, ihre Verpflegung bekommen sollen, so lange sie leben."

Die höheren Offiziere erhielten jährliche Gnadengehälter von 500 bis 1000 Thaler, Generalleutnant von Dönhoff sogar 2000 Thaler. Auch wurde es Sitte, bei Verabschiedung eine Charaktererhöhung zu bewilligen. Einzelne Offiziere wurden im Civildienst versorgt. Auch zu Festungs-Kommandanten und „Stadtmajoren" wurden invalide Offiziere ernannt. Andrerseits sah es der König nicht gern, wenn Offiziere ihren Abschied erbaten: „Es ist nicht fein von Euch, daß Ihr Hühner füttern wollt; wenn Euer Vater das wüßte, was würde der sagen!"

Offizier-Witwen wurden, wenn auch nicht regelmäßig, doch im Bedarfsfall anständig versorgt, es finden sich Witwen-Pensionen von 120 bis 500 Thalern. Schwierig war die Versorgung

der zahlreichen Soldatenweiber. Ein Drittel der Kompagnie durfte „beweibt" sein, für die ein „Quartiergeld" gezahlt wurde. Die verheirateten Soldaten betrieben meist nebenbei ein Handwerk; in Kriegszeiten sollten die Soldatenweiber mit Wollspinnen und dergleichen Hantierung beschäftigt werden, „damit sie nicht aus dem Lande lauffen." Für die Erziehung der Soldatenkinder, nicht nur der Waisen, sorgte in umfassender Weise das vom König gegründete große Militär-Waisenhaus zu Potsdam.

Die Uniformierung der Armee, die erst seit 1721 bis in die kleinsten Einzelheiten genau geregelt und vorschriftsmäßig durchgeführt war, zeigte jene Knappheit, peinliche Sauberkeit und Strammheit, die für die Schöpfungen des Soldatenkönigs charakteristisch ist und die Pöllnitz in seiner Weise ganz treffend charakterisiert: „Die Preußen haben eine Einrichtung, die sich bei andern Truppen nirgends findet: sie werden alljährlich neu eingekleidet. Sie tragen im Winter Tuch-, im Sommer leinene Hosen. Man liefert ihnen Hemden, Halsbinden und Gamaschen. — Man hat wohl behauptet, die Röcke seien zu eng und zu kurz. Ich war auch dieser Meinung und bin es noch, wenn ich einen einzelnen preußischen Offizier oder Soldaten unter Andern sehe, die wir im Vergleich damit eigentlich Schlafröcke tragen; aber sobald ich ein preußisches Truppenkorps sehe, gewinne ich eine andere Anschauung, und ich finde, daß ihre Bekleidung ihnen ein so kriegerisches Ansehen giebt, wie keine andere Truppe es hat. Sie sind mit einer Sauberkeit und Nettigkeit gekleidet, daß man sie eher für Offiziere als für gemeine Soldaten halten könnte. Man könnte nun sagen, die Röcke der Preußen seien geeignet für die Garnison, aber für das Feld nicht ausreichend, um den Soldaten in der Nacht Schutz zu gewähren. Darauf entgegne ich, daß die preußischen Soldaten keine Gefahr laufen, ohne genügende Bedeckung zu sein, da jeder Capitän, sobald man ins Feld rückt, soviel Decken mitnimmt, als seine Kompagnie bedarf."

An „kleinen Mundirungsstücken" erhielt z. B. der Infanterist laut Reglement von 1726 jährlich 2 Paar Schuhe, 2 Paar Sohlen, 2 Hemden, 1 Ober-Hemde, 1 Paar Stiefeletten (Gamaschen), 1 Paar rothe Halsbinden (die den kragenlosen Rock oben abschlossen) und alle zwei Jahre 1 Paar Knieriemen.

Alljährlich zum 1. Mai erhielten sämtliche Regimenter „neue Mundirungen". Die Mäntel wurden abgeschafft.

Die Infanterie trug blaue Röcke mit verschiedenfarbigen Klappen und Aufschlägen, welche, unten offen, die weißen Unterkleider, Weste und eng anschließende Kniehosen sehen ließen; dazu schwarze Stiefeletten (Gamaschen), die an den Schuhen mit Bändern befestigt waren. Die Grenadiere trugen die bekannten Grenadiermützen, alle anderen Infanteristen schwarze Hüte, mit weißem Bande eingefaßt. Bei den Offizieren waren die Hüte mit silbernen bezw. goldenen Tressen besetzt, ebenso waren die etwaigen Auszeichnungen auf den Klappen silbern oder golden. Im übrigen entsprach die Offizier-Uniform ganz derjenigen der Mannschaften. Abzeichen der Offiziere waren Schärpe, Portepee und Ringkragen; Grabadzeichen gab es nicht.

Regimenter zu Pferde (Kürassiere): Weiße, später „paille"-Koller, Stulpstiefel, große Hüte. Dragoner: Hellblaue Röcke und ähnliche Hüte wie die Regimenter zu Pferde. Das Husaren-Regiment rote Dolmans.

Das Haar wurde bei allen Truppenteilen mit einem Bande so eingeflochten, daß es in den berühmten, steif gewichsten Zopf von genau vorgeschriebener Länge endete; an den Schläfen war es in zierliche Löckchen gedreht, das ganze Haar mit Mehl gepudert. „Wer sein eigenes Haar tragen kann, soll keine Perrücke tragen," heißt es im Reglement von 1726, „die Perrücken aber sollen ganz kurz und dünn sein." Uebrigens war dem Regiments-Kommandeur die Art der „Frisur" bis zu einem gewissen Grade überlassen; in seinem Regiment aber mußte ein Mann genau wie der andere frisiert sein.

Die Infanterie war mit Steinschloßflinten bewaffnet, die mit Bajonett versehen waren. Die Bajonette, früher in der Verlängerung des Laufes angebracht, sodaß sie beim Schießen abgenommen werden mußten, waren nunmehr mittels der Tülle vom Lauf abgebogen. Ferner hatte die gesamte Infanterie die von Leopold von Dessau nicht erfundenen, aber allgemein eingeführten eisernen Ladestöcke. Die Grenadiere waren auch unter Friedrich Wilhelm I. noch mit Handgranaten ausgerüstet, die besonders gegen den Angriff feindlicher Kavallerie Verwendung finden sollten. Die Regimenter zu Pferde und die Dragoner führten lange Stoßdegen und waren außerdem

mit Pistolen bezw. Karabinern bewaffnet. Die Offiziere der Infanterie führten in Reih und Glied das Esponton, eine Art kleine Hellebarde, die Unteroffiziere das „Kurtzgewehr", etwas größer, als das Esponton.

Gleich nach seinem Regierungsantritt war König Friedrich Wilhelm bestrebt, eine einheitliche Formation des Heeres durchzuführen und dabei ebenso Sparsamkeit wie kriegerische Zweckmäßigkeit walten zu lassen. Die kostbaren und bevorzugten Garden König Friedrichs I. gingen ein. Die Grenadier- und Füsilier-Garde wurden auf den Etat der anderen Regimenter gesetzt und erhielten einfach die Namen ihrer Chefs. Die Schweizer-Garde verschwand spurlos. Die Grands Mousquetairs und die Gardes-du-Corps wurden aufgelöst und unter das Regiment Gendarmes verteilt. Das Leib-Regiment Dragoner wurde in ein Kürassier-Regiment verwandelt, das Leib-Regiment zu Pferde behielt seinen Namen, aber nicht seine Vorzüge. Eine Garde im eigentlichen Sinne des Wortes gab es unter Friedrich Wilhelm nicht. Sein eigenes Regiment, das er als Kronprinz gehabt, zog der König nach Potsdam und nannte es „Regiment des Königs". Es hatte, um immer komplet zu sein, eine besondere Ersatz-Abteilung, das „Corps der Unrangirten". Dies Regiment wurde zu der vielgenannten Potsdamer Riesengarde.

Mit Ausnahme des Regiments des Königs, das 3 Bataillone hatte, bestanden alle Infanterie-Regimenter (Feld-Regimenter) aus 2 Bataillonen zu je 5 Kompagnien.

Die Kompagnie war stark 4 Ober-Offiziere, 11 Unteroffiziere, 3 Tambours, 13 Grenadiere, 108 Musketiere.

Die Kompagnie war in vier Glieder rangiert, die größten Leute ins 1., die nächstgrößten ins 4., die folgenden ins 2. und die kleinsten ins 3. Glied.

Die Grenadiere sind aus dem 3. Gliede auszusuchen, „müssen gut marschiren können, nicht kurtze Nasen haben, nicht magere oder schmale Gesichter. Sie können die Bärte stehen lassen und sollen sie auf Pohlnische Manier tragen."

Das Bataillon war taktische Einheit. Dies kommt am entschiedensten darin zum Ausdruck, daß, ohne Rücksicht auf die Einteilung in Kompagnien, das Bataillon aus

8 Pelotons bestand, deren je zwei eine „Division" bildeten. Die Grenadiere des Bataillons wurden für sich in 3 Gliedern rangiert.

„Der Kerl soll sich auf dem Exerzierplatz bon air geben und den Bauch einziehen, nicht zittern, stöhnen, „nicht krumme Knie haben", nicht sich hinterwärts oder vorwärts überhangen, und den Kopf nicht hängen. — Das Erste am ganzen Exerciren ist, einen Kerl zu dressiren und ihm das air von einem Soldaten beizubringen, daß der Bauer herauskommt. — Das schönste vom ganzen Exerciren ist, wann ein Kerl sein Gewehr gut trägt."

Wenn das Bataillon zum Exerzieren zusammentrat, so mußte der Einzeldrill schon so gut vorgearbeitet haben, daß der Kommandeur zum Beginn des Exerzierens nur kommandierte: „das Bataillon soll sonder Commando die Handgriffe machen". Die Tambours schlagen einen langen Wirbel, die Offiziere und Unteroffiziere treten hinter das Bataillon, die rechten Flügelleute treten aus dem Gliede vor, damit sich Alles nach ihnen richten kann: sie „exerciren mit großem Umschweiff und machen große Mouvements mit dem Gewehr." Sobald die Tambours ihren Wirbel beendet, beginnen die Griffe, sodaß man zwischen jedem Griff bis 8 zählen kann. „Alle Griffe müssen frisch gemacht, und muß stark an das Gewehr oder auf die Tasche geschlagen werden." Diese Griffe, einschließlich Chargierung und Wendungen, die hintereinander weg ohne Kommando ausgeführt und bis aufs Tz klappen mußten, waren 62 an der Zahl.

Zur Abgabe des Feuers wurden 3 Glieder formiert, indem die Leute des 4. Gliedes in die vorderen eindoublierten; das 1. Glied kniete nieder, das 3. rückte auf die Lücken des 2. Gliedes, sodaß alle Gewehre in Thätigkeit traten. Die Anweisungen des Reglements für die Chargierung sind sehr genau und eingehend, immer wieder findet sich darin die Mahnung „Sehr geschwinde!" Zur Erzielung guter Feuerwirkung wird angeordnet: „Das 1. Glied schlägt auf den halben Mann an, die beiden hinteren aber lassen die Mündung besser sinken, wobei die Kerls längs dem Laufe nach dem Korn und ins Feuer hineinsehen müssen; denn ein Soldat wissen muß, wo er hin schießet, nämlich daß er nicht in die Luft oder Erde schieße, worauf die Officiers wohl sehen müssen."

Das Feuer des Bataillons wurde in der Regel als Pelotonfeuer abgegeben, von einem Flügel anfangend, sodaß bei genauer Befolgung der hierfür gegebenen Anweisungen ein ununterbrochenes präzises Feuer unterhalten wurde. Den Eindruck, den dieses Feuern der preußischen Infanterie auf den Zuschauer machte, schildert ein begeisterter Reimschmied jener Zeit:

„Erschallet dann zuletzt das Losungswort „Gebt Feuer!"
So ist der Schall und Knall nichts mehr als einerlei,
Und unser Riesenheer ein niedlich Ungeheuer,
Das einen Schein gewinnt, als ob es Flammen spei'."

Statt mit Pelotons konnte ausnahmsweise auch mit Divisionen gefeuert werden, Bataillonssalven gab es nicht, wohl aus dem sehr einleuchtenden Grunde, weil bei dem immerhin umständlichen Laden zu lange Pausen zwischen den einzelnen Salven eingetreten sein würden.

Die Chargierung konnte „auf der Stelle", „im Ausrücken", „im Avanciren" und „im Retiriren" ausgeführt werden.

Endlich gab es noch „Heckenfeuer", das besonders im Carré zur Anwendung kommen sollte. Das Carré, sowohl Bataillons- wie Regiments-Carré, war ein hohles, um möglichst ausgiebige Feuerfront zu gewinnen. Das Heckenfeuer wurde rottenweise abgegeben, indem die beiden ersten Rotten 5 Schritt vorsprangen, wobei die Leute des 2. und 3. Gliedes derart eindoublierten, daß immer 6 Mann gleichzeitig feuerten. Nach dem Schuß traten diese Rotten rasch zurück und es folgten die nächsten beiden Rotten u. s. w.

Merkwürdig, daß dieses Heckenfeuer, das sich im Ernstfall wohl niemals bewährt hat, in etwas veränderter Form bis zum Erscheinen des Reglements von 1888 bestanden hat: „Schützen aus der Tete vor" beim Rückmarsch im Bataillons-Carré.

Desto gewaltiger und großartiger war auch im Gefecht Eindruck und Wirkung des mit wunderbarer Präzision abgegebenen Pelotonfeuers.

Im Carré warfen die Grenadiere ihre Handgranaten in die anreitende Kavallerie. Die Kommandos bei der Einübung dieser Manipulation lauteten: „Bringt das Gewehr gerade vor euch — Hanget das Gewehr über die Schulter — Ergreifet die

Lunte — Ergreifet die Granate — Blaſet ab die Lunte — Zündet und werfet die Granate — Die Lunte an ihren Ort — Das Gewehr auf die Schulter.“ Beim Vorexerzieren folgten dann noch, ebenſo wie bei den Musketieren nach Vorführung der Chargierung die Kommandos: „Präſentirt das Gewehr — Verkehrt traget das Gewehr unter dem linken Arm — Präſentirt das Gewehr — Das Gewehr auf die Schulter.“

Dieſelbe Strammheit und Präziſion, wie bei Griffen und Chargierung, herrſchte auch in den Marſchbewegungen, Schwenkungen und Evolutionen. „Die Kerls müſſen ſich im Marſchiren bon air geben, nicht ducknäckigt gehen, allezeit die linke Füße, auch die rechte Füße mit ſteifem Knie kurtz zugleich heben, Schulter an Schulter mit grader Front geſchloßen ſein, das Gewehr wohl tragen und feſt den Bügel am Leibe andrücken, daß das Gewehr ſich nicht rühren kann, und die rechte Hand unbeweglich an der rechten Seite herunterhangen laſſen. Wann ein Kerl nicht ſo marchiret, ſteckt der Bauer noch darin.“

Bei allen Marſchbewegungen ſchlugen die Tambours, 75 Schritt in der Minute, mitunter bis auf 80 Schritt geſteigert.

„Wenn man mit Pelotons rechts ſchwencket, muß das ganze 1. Glied, ſobald der rechte Flügelmann ſtille ſteht, die Köpfe und Augen wie ein Blitz nach dem linken Flügelmann haben.“

Nach allen Abmärſchen, Frontveränderungen u. ſ. w. tritt immer wieder das Herſtellen der neuen Linie in den Vordergrund. Man will dem Feinde unter allen Umſtänden in Linie entgegentreten; Friedrich Wilhelm und Leopold von Deſſau waren die entſchiedenſten Vertreter der Linien-Taktik.

Teil III des Reglements, der ſich mit dem Dienſt im Felde beſchäftigt, giebt eingehende Anweiſung für den Lagerdienſt, die Wachen im Lager und über die „Außenpoſten“ (Feldwachen). Dem Offizier auf Außenpoſten wird vorgeſchrieben: „Wird ein Officier vom Feinde attaquirt, ſoll er ſeinen Poſten nicht eher, als bis er alle mögliche Resistance gethan, quittiren und ſich nicht eher retiriren, bis er aus höchſter Noth und wann keine Hoffnung auf Succurs, dazu gezwungen wird. Widrigenfalls ſoll der Officier infam cassirt, an Leib und Leben, Ehre und Gut geſtrafft werden.“

„Wenn ein Officier in einem Retranchement ſtehet, alsdann kein Officier, auch wenn der Feind 100 mal ſtärker, ſich eher

ergeben muß, bevor er nicht alles gethan hat, was einem braven Officier oblieget; er soll sich wehren, so lange er kann."

Unter dem Titul „Wie die Armee mit dem Feinde batailliren soll" heißt es u. a.:

„Die Armee muß allezeit in zwei Linien und die Bataillons 3 Mann hoch aufgestellt werden, und die zweite Linie soll, wenn die erste Linie auf den Feind avanciret, soweit zurückbleiben, daß man mit keiner Flintenkugel hinschießen kann." — „Es soll niemalen in der Action mit Divisions geschossen werden." — „Die Officiers und Unterofficiers müssen die Leute immer encouragiren, ihnen die Sache ganz leicht machen, und, wenn jemand zu weichen anfangen wollte, selbigem den Degen, Sponton oder Kurtzgewehr in die Rippen stoßen." — „Jedes Bataillon muß auch ohne Ordre einem bedrängten Bataillon secundiren." — „Wenn ein Officier nicht brav vor dem Feinde thut, soll er als ein Schelm weggejaget, und der Degen ihm entzwei gebrochen werden. Ist es ein Capitaine, soll er überdem das Geld vor die Compagnie verlieren."

Die Offiziere werden scharf vermahnt, nicht zuviel „Equipage" mit ins Feld zu nehmen. Dennoch wird ihnen nach heutigen Begriffen sehr viel bewilligt: dem Oberst eine Chaise mit 2 bis 4 Pferden, 2 Pack-Kaleschen, 6 Packpferde, 4 Reitpferde; dem Kapitän 2 Pack-Kaleschen, davon 1 für die Kompagnie und 2 Reitpferde; dem Leutnant 1 Reit- und 1 Packpferd.

Sorgliche Vorschriften sind für die Behandlung der Kranken im Felde gegeben. Zur „Conservirung" der Mannschaften wird angeordnet: „Für jedes Zelt wird eine Decke geliefert. — Die Capitains sollen die Kameradschaften von einem jeden Zelt scharff dazu anhalten, daß sie ihre Löhnung zusammen legen und zusammen kochen. Die Soldaten sollen, wenn sie sonst nichts haben, Wasser kochen, Kommisbrot darein schneiden und Salz daran thun. Die Capitains repondiren davor, daß die Kerls alle Tage fleißig kochen und Menage machen."

Einen sehr großen Raum nehmen die Vorschriften für den Garnisondienst ein. Sie beginnen mit Anordnungen für die sonntäglich zweimal stattfindende Kirchenparade.

Charakteristisch, daß der Wachdienst durchaus als Selbstzweck gilt und daß ohne Rücksicht auf das Bedürfnis z. B. jede Kompagnie täglich 2 Unteroffiziere, 22 Mann, jedes

Regiment 1 Kapitän und 8 Offiziere auf Wache ziehen läßt. Sehr umständlich sind die Vorschriften über das Examinieren der einpassierenden Reisenden 2c. an den Thoren. Es wird ein umfangreicher Patrouillendienst vorgeschrieben. Bei jedem Feuer versammelt sich die Garnison auf dem Alarmplatz. „Die Soldaten von der Hauptwache sollen, solange die Bürger noch nicht zur Stelle, löschen. Bleiben die Bürger zu lange aus, so soll jeder Soldat von der Stadt 4 Groschen erhalten."

Bei den „Executions mit Spießruthen" wird vorgeschrieben: „Die Officiers geben Acht, daß die Bursche recht hauen. Der Major galoppirt auf und nieder, damit die Bursche recht hauen."

In diesem Abschnitt ist Titul XV überschrieben: „Wie die Regimenter bei erhaltener Ordre in Campagne zu marchiren sich zu verhalten haben." In wenigen Zeilen wird hier gesagt, daß die „Verurlaubten" einzuholen sind, und daß Alles in gutem Stande sein muß. Die Mobilmachung war damals ein ziemlich einfacher Vorgang, der keine tief einschneidenden Maßregeln erforderte.

Bezüglich der Marschverpflegung auf Friedensmärschen ist bemerkenswert, daß der Quartierwirt nur Obdach und Lagerstroh zu liefern hat; die Ortschaften haben dafür zu sorgen, daß Brot, Fleisch und Bier zur Stelle ist, damit die Soldaten es sich kaufen können. Bar erhielt der Musketier nur 2 Thaler monatlich, da von den ihm zustehenden 3 Thalern 4 Groschen 8 Groschen für die „kleine Mundirung" und das Uebrige für Rezeptur, Regiments- und Kompagnie-Unkosten abgezogen wurde.

Auch die Einnahmen der Offiziere waren recht bescheiden. Der Leutnant erhielt nach Abzug der Kleidergelder monatlich bar 6 Thaler 6 Groschen 5 Pfennig, der Kapitän einschließlich der Kompagnie-Unkosten bar 46 Thaler 23 Groschen 8 Pfennig. Davon mußte er Gewehre, Säbel und Bajonette in Stand halten und alle Unkosten, welche bei der Kompagnie „vorfielen", bezahlen.

Im Felde erhielt der Soldat alle 5 Tage 6 Groschen und alle Tage 2 Pfund Brot.

Das Reglement schließt, wie alle preußischen Reglements des 18. Jahrhunderts mit den Bestimmungen „wie das Regle-

ment verwahret und keinem gezeiget werden soll." „Wer sein Reglement einem fremden Officier zeiget, wird infam cassirt und kommt Zeitlebens auf Festung."

Sehr ungünstig urteilte Friedrich der Große über die Kavallerie seines Vorgängers: „Die Cavallerie war ebenso wie die Infanterie aus sehr großen Leuten zusammengesetzt, die auf mächtigen Pferden saßen; es waren Colosse auf Elephanten, die weder manövriren noch kämpfen konnten. Keine Besichtigung fand statt, ohne daß ein Reiter aus Ungeschicklichkeit auf die Erde fiel; sie waren nicht Herren ihrer Pferde, und ihre Offiziere hatten keine Kenntnis vom Dienst der Reiterei, keine Idee vom Kriege, kein Verständnis für das Terrain, hatten weder Theorie noch Praxis in den Evolutionen, welche die Cavallerie am Tage des Gefechtes ausführen muß." Die üblen Erfahrungen, die Friedrich im ersten schlesischen Kriege mit seiner Kavallerie gemacht hatte, erklären die wohl einigermaßen übertriebene Härte dieses Urteils. Noch bei Oudenarde 1708 hatte General von Natzmer an der Spitze der Grands Mousquetairs drei französische Reitertreffen über den Haufen geworfen; aber zwischen Oudenarde und Hohenfriedberg hatte die preußische Kavallerie ihre schlimmste Zeit.

Bald nach seiner Thronbesteigung setzte Friedrich Wilhelm alle Reiter-Regimenter auf 5 Eskadrons zu 120 Mann, deren jede aus 2 Kompagnien bestand. Die Stärke der Eskadrons betrug nach dem Reglement von 1727: 6 Ober-Offiziere, 12 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 130 Reiter und 2 Fahnenschmiede, war also nicht unwesentlich erhöht. Außer mehreren von ihm errichteten Dragoner-Regimentern erwarb der König ein polnisches Dragoner-Regiment, das den Namen von Wuthenow erhielt, aber lange Zeit das „Porzellan-Regiment" genannt wurde, weil Friedrich Wilhelm zwölf große japanische Vasen dafür an den König von Polen geschenkt hatte. Endlich errichtete der König zwei Husaren-Regimenter.

Bei der gesamten Reiterei wurde großer Wert auf die Ausbildung zu Fuß gelegt: die preußischen Kavalleristen machten ebenso schönen Parademarsch, wie ihre Kameraden von der Infanterie. Demnächst spielte das Feuergefecht eine wichtigere Rolle, als die Attacke, die bei den schweren, allzu wohlgenährten

Pferden und ihren ungewandten Reitern nur in sehr mäßiger Gangart zur Ausführung gelangen konnte.

„Diese braven Offiziere", sagt Friedrich von den Kompagnie-Chefs der damaligen Reiterei, „waren Oekonomen, die ihre Kompagnien als Landgüter ansahen, die sie auf den möglichst hohen Nutzungswert zu bringen trachteten."

Immerhin muß auch in der Reiterei und zumal in den Offizierkorps ein recht guter Kern gesteckt haben; sonst würde auch der größte Meister der Kriegskunst nicht in zwei bis drei Jahren aus ihr eine Kavallerie haben schaffen können, die seit Hohenfriedberg die Bewunderung der Welt erregte.

Groß und wesentlich waren des Königs Verdienste um die Artillerie. Ihm ist es zu danken, daß die Artilleristen wirkliche, vollwertige Soldaten wurden, ebenbürtig den Kameraden der anderen Waffen, befreit von dem handwerksmäßigen Wesen, das der Artillerie so lange eigen gewesen war.

Friedrich Wilhelm organisierte seine Artillerie, indem das in Berlin stehende Bataillon Feld-Artillerie zur Bedienung der Feldgeschütze bestimmt war, während die Garnison-Artillerie in den Festungen Wesel, Magdeburg, Pillau und Stettin die Festungs- und Belagerungsgeschütze zu bedienen hatte. Nach dem Generalbericht von 1722 befanden sich in den Festungen 732 bronzene, 1425 eiserne Kanonen, 171 bronzene, 128 eiserne Mörser, 27 bronzene und 27 eiserne Haubitzen.

Friedrich Wilhelm schuf ein tüchtiges Ingenieur-Korps. Er nahm 1715 den Oberst Walrave, einen hervorragenden Ingenieur, aus Holland in seinen Dienst, unter dem 30 bis 40 Ingenieuroffiziere herangebildet wurden und ersprießliche Dienste thaten. Nach den „Direktiven" des alten Dessauer baute Walrave die Festungswerke von Wesel, Magdeburg, Stettin, Cüstrin, Colberg und Philippsburg aus. In Magdeburg erbaute er die Sternschanze, wo er später, des Hochverrates schuldig, sein Leben beschließen sollte.

Alljährlich inspizierte der König sämtliche Truppenteile des Heeres, und bei seinem scharfen Blick und seiner unerbittlichen Gründlichkeit waren seine Anforderungen ungemein streng, seine Kritik von gefürchteter Schärfe. Selbst bei geringfügigen Verstößen kam es vor, daß der betreffende Kommandeur brevi manu mit einem „Scheret Euch zum Teufel"

kassiert wurde, während die Generale, bei denen alles gut klappte, die Ehre hatten, den König als Gast an ihrer Tafel zu sehen.

„Am Tage nach meiner Ankunft in Berlin," erzählt Pöllnitz, „hatte ich die Ehre, den König zu sehen. Seine Majestät besichtigte gerade die Garde. Der Monarch ist von mittlerer Gestalt und ziemlich wohlbeleibt. Sein Gesichtsausdruck flößt Respekt ein. Jedoch kann er so gnädig sein, wie nur irgend ein Fürst der Welt. Ich hörte ihn zu seinen Offizieren mit einer Güte sprechen, die man bewundern muß. Ich mußte seine geniale Handhabung der Disziplin anstaunen und ich sah, wie ein flüchtiger Blick genügte, um den geringsten Fehler zu bemerken, der gegen die wunderbare Genauigkeit begangen ward, die in den Evolutionen seiner Truppen zu Tage tritt. Der König ließ seine Garde, nachdem sie exerziert hatte, vorbeimarschieren. Noch nie habe ich Truppen strammer und stolzer marschieren sehen; eine einzige Triebkraft schien sie in Bewegung zu setzen. Alle Soldaten sind jung, von gleicher Größe, die schönsten Leute, welche die Natur hervorbringen kann."

Ja, es war eine Pracht, wenn im Lustgarten zu Potsdam die drei Bataillone des Regiments des Königs vorbeimarschierten. Die Tambours und Pfeifer, zum Teil Mohren, spielten, begleitet von den „Hautbois", den Dessauer Marsch; nach seinen Klängen marschierten die Pelotons, 75 Schritt in der Minute, majestätisch, die Riesengestalten in tadelloser, eherner Haltung, Beine und Füße mit einer Regelmäßigkeit und Strammheit erhoben, vorgebracht, gestreckt und niedergesetzt, wie man dergleichen nie gesehen hatte, noch je wieder sehen wird, keine Fußspitze auch nur um einen Centimeter höher als die andere. Ein mächtig schallender Tritt, ein Nachklappen auch nur eines Einzigen nicht denkbar, nur die Beine regen sich, bewegungslos die Riesenleiber samt Gewehren und Ausrüstung; auf den Häuptern die stolzen Grenadiermützen; vor der Front die Offiziere, ebenso tadellos marschierend, vor dem König mit dem Esponton salutierend. Da mußte Friedrich Wilhelm das Herz im Leibe lachen. Denn in solchem Parademarsch steckte immerhin mehr als bloßes Schaugepränge: der Geist der Manneszucht, des unbedingten Gehorsams kam darin zum Ausdruck, der Geist des preußischen Heeres, dem Friedrich der Einzige nicht zum kleinsten Teil seine Siege verdankte.

Freilich, Führer, die seinen Anforderungen genügten, fand Friedrich nicht vor; er sagt von den Generalen Friedrich Wilhelms: „Unter den Generalen gab es mehr brave als befähigte Männer; der Fürst von Anhalt war der einzige unter ihnen, der befähigt war, ein Heer zu befehligen; das wußte er und zog aus dieser Ueberlegenheit jeden möglichen Vorteil, afin de se faire rechercher davantage et de primer sur les autres."

Eine Uebersicht sämtlicher vom König Friedrich Wilhelm I. hinterlassenen Truppenteile ist vielleicht nicht ohne Interesse; wir erwähnen hierbei, soweit nachweisbar, die Abstammung der jetzigen Regimenter.

Brandenburgische Truppen.

Regimenter zu Fuß (je 2 Bataillone).

Regiment des Königs (3 Bataillone);
Markgraf Albrecht von Brandenburg;
Regiment Kronprinz;
Otto von Glasenapp;
Alexander Graf Dönhoff;
Henning von Kleist;
Curt von Schwerin;
Reinhold von Derschau;
Heinrich Friedrich Markgraf von Brandenburg-Schwedt;
Ehrenreich von Sydow;
Wilhelm von Kalkstein;
Berlinisches Land-Regiment.

Regimenter zu Pferd (Küraſſiere) (5 Eskadrons).

Regiment Gendarmes;
August Wilhelm Prinz von Preußen;
Leopold von Geßler (Küraſſiere Nr. 1);

Dragoner (10 und 5 Eskadrons).

Friedrich von Platen (Dragoner 2);
Otto von Wittenhorst-Sonsfeld;
Grenadiere zu Pferde Friedrich Graf v. d. Schulenburg (Dragoner 3).

Leib-Husaren-Corps.

von Wurm (3 Eskadrons) (Husaren 3).

Preußische Truppen.

Regimenter zu Fuß.

Friedrich Wilhelm Herzog zu Holstein-Beck (Grenadier-Reg. 3);
Christoph von Flanß (Grenadier-Reg. 5);
Ernst von Roeder (Grenadier-Reg. 1);
Johann von Lehwald (Grenadier-Reg. 4);
Rudolph von Glaubitz.

Regimenter zu Pferd.

Dietrich von Buddenbrock;
Heinrich von Katte;
Sigmund von Walhow.

Dragoner.

Christoph von Möllendorf (Küraſſiere 3 und 4);
Christoph von Thümen (Dragoner 1 und Küraſſiere 6).

Huſaren-Korps.

von Bronikowski (6 Eskadrons).

Garniſon-Bataillons.

Memel und Pillau;
Königsbergiſches Land-Regiment.

Pommerſche Truppen.

Regimenter zu Fuß.

Wilhelm von Bredow;
Auguſt de la Chevallerie, Frhr. von la Motte;
Bernhard von Borcke;
Chriſtian Günther von Anhalt-Zerbſt (Grenadier-Reg. 2);
Chriſtoph von Jeetze.

Regimenter zu Pferd.

Friedrich Wilhelm Markgraf von Brandenburg-Schwedt.

Dragoner.

Friedrich Markgraf von Brandenburg-Bayreuth (Küraſſiere 2).

Garniſon-Bataillon.

Colberg;
Stettiniſches Land-Regiment.

Magdeburgisch-Halberstädtische Truppen.

Regimenter zu Fuß.

Fürst Leopold von Anhalt-Dessau;
Georg von Grävenitz;
Hans von Wedell;
Carl von der Marwitz;
Fürst Leopold Maximilian von Anhalt-Dessau.

Regimenter zu Pferd.

Leib-Regiment zu Pferd (von Wreech);
Leib-Regiment Karabiniers (Graf von Wartensleben);
Sigmund von Bredow;
Fürst Eugen von Anhalt-Dessau.

Garnison-Bataillon Magdeburg.

Magdeburgisches Land-Regiment.

Clevisch-Westphälische Truppen.

Regimenter zu Fuß.

Fürst Dietrich von Anhalt-Dessau;
Friedrich von Leps;
Ludwig Graf zu Dohna;
Heinrich von Borcke;
Wilhelm von Dossow;
Bataillone Bolrath von Kröcher und Alexander von Beaufort.

Regiment zu Pferd.

Christoph von Waldow.

Bataillon Feld-Artillerie (6 Kompagnien) v. Linger.
Bataillon Garnison-Artillerie (4 Kompagnien).
7 Garnison-Kompagnien und die Garde-Invaliden.

Im ganzen 31 Regimenter und 2 Bataillone zu Fuß, 12 Regimenter zu Pferd (60 Eskadrons), 5 Regimenter Dragoner (45 Eskadrons), 2 Regimenter Husaren (9 Eskadrons), 2 Bataillone Artillerie, 4 Garnison-Bataillone und 7 Garnison-Kompagnien = 83 468 Mann.

8. Die Armee Friedrichs des Großen. 1740—1786.

Während wir bei der Schilderung des Heerwesens, wie es sich unter Friedrich Wilhelm I. gestaltete, mit der Gesamt-Entwickelung des Wehrsystems beginnen konnten, ist das im vorliegenden Kapitel nicht thunlich, weil Friedrich II., gleich zu Anfang seiner Regierung in kriegerischer Thätigkeit, sich zu mannigfachen Neuformationen veranlaßt sah. Erst später traten Aenderungen im Kanton- und Werbe-System ein, das übrigens in seinen wesentlichen Grundzügen bestehen blieb.

Nach seinem Regierungsantritt sonderte Friedrich aus dem bisherigen Regiment des Königs die kaum felddienstfähigen Riesen aus und formierte aus den anderen Mannschaften ein Bataillon Leibgarde und ein Garnison-Bataillon. Das I. Bataillon seines bisherigen Regiment Kronprinz wurde I. Bataillon Garde; aus Abgaben anderer Regimenter wurde ein II. und ein III. Bataillon Garde errichtet. Doch blieb das I. Bataillon das besonders bevorzugte.

Aus Abgaben aller Regimenter zu Pferd wurde eine Eskadron Garde-du-Corps formiert.

Anfangs zwei Grenadier-Kompagnien, dann ein Grenadier-Bataillon von 6 Kompagnien, aus Grenadieren der Armee zusammengestellt, bildeten die Besatzung von Charlottenburg.

Das II. Bataillon des früheren Regiment Kronprinz gab den Stamm zu einem neuen Regiment, das der König seinem Bruder Ferdinand verlieh.

Ebenso machte Friedrich seinen Bruder Heinrich zum Chef eines neuen Regiments.

Als der erste schlesische Krieg ausbrach, wurden 4 Garnison-Bataillone in Füsilier-Regimenter umgewandelt, indem die fehlenden Mannschaften durch Werbungen im Reiche beschafft wurden.

Zahlreiche fremde Offiziere wurden bei diesen Regimentern angestellt, da die einheimischen nicht ausreichten. Bei der Kavallerie wurde zunächst nur das Dragoner-Regiment von Platen um 5 Eskadrons vermehrt. Aus gelernten Jägern bildete Friedrich eine Jägertruppe, 60 Mann zu Fuß und 60 Mann zu Pferde, die vorläufig nur als Guiden und Couriere Verwendung finden sollten. Die Jäger zu Fuß bewährten sich im Gefecht so gut, daß sie während der schlesischen Kriege bis auf 600 Mann vermehrt wurden. Der Kommandeur hatte das Recht, im ganzen Lande Jäger unter 5 Zoll anzuwerben.

Die neugeschaffene Garde hatte keinen Kanton, sie rekrutierte sich, ebenso wie das Regiment des Prinzen Heinrich, aus Abgaben der Regimenter. Am 29. August 1741 ordnete Friedrich an, daß die „hausitzenden" Unterthanen unter keinen Umständen enrolliert werden sollten, und am 14. Januar wurden die Städte Berlin, Potsdam und Brandenburg gänzlich von der Kantonpflicht befreit.

Die zahlreiche leichte Reiterei der Oesterreicher machte die Vermehrung der Husaren erwünscht. Schon 1740 war aus dem Leib-Husaren-Corps (von Wurm) und 3 Eskadrons der Bronikowski-Husaren ein Leib-Husaren-Regiment errichtet worden, dessen Kommandeur 1741 der Oberst Hans Joachim von Zieten wurde. Aus zwei anderen Eskadrons Bronikowski und Angeworbenen wurde ein neues Husaren-Regiment gebildet, das jedoch bei Leubus am 1. August 1741 fast vernichtet wurde. Aus den Resten dieses Regiments und neu Angeworbenen wurde indessen wieder ein neues Regiment beschafft. Endlich wurde in der Mark ein viertes und in Schlesien ein fünftes Husaren-Regiment formiert. In Schlesien wurde ferner ein Dragoner-Regiment angeworben.

Ein in Preußen errichtetes Ulanen-Regiment erlitt bei Alt-Grotkau so schwere Verluste, daß es aufgelöst und später in ein Husaren-Regiment verwandelt wurde.

1741 wurde ein Württembergisches Regiment in den preußischen Dienst übernommen und zu einem Garnison-Regiment gemacht.

Nach der nationalen Zugehörigkeit der Soldaten pflegte man damals wenig zu fragen; kam es doch häufig vor, daß nach der Schlacht der Sieger seine Gefangenen ohne weiteres in seine Regimenter einstellte. Freilich desertierten sie oft scharenweise bei günstiger Gelegenheit und auch Friedrich der Große wußte recht gut, daß seine Märker und seine anderen Landeskinder doch die zuverlässigsten waren und blieben.

Die Eroberung des dichtbevölkerten Schlesien führte dem Heere ein ergiebiges Ersatzgebiet zu. Zunächst wurden dort Garnisontruppen errichtet. Die Breslauer Stadtgarde wurde in ein Garnison-Regiment verwandelt, in Glogau, Brieg und Glatz ebenfalls Garnison-Regimenter gebildet. Gleichzeitig formierte Friedrich auch in der Mark ein neues Garnison-Regiment.

Nach dem 1. Schlesischen Kriege wurde die eroberte Provinz stark mit Garnisonen belegt, teils mit neu errichteten, teils aber auch mit alten, bewährten Regimentern.

1742 wurde die Kanton-Einteilung für Schlesien organisiert, aber die Enrollierung vorläufig noch verboten, um die Schlesier nicht vor den Kopf zu stoßen und sie erst nach und nach an preußisches Soldatenwesen zu gewöhnen. In einer Verfügung, die den nach Schlesien verlegten Regimentern zuging, hieß es: „Ich habe resolviret, eurem unterhabenden Regimente einen gewissen District oder Canton in Schlesien anzuweisen, in welchem euer Regiment seine Werbung mit Ausschluß aller anderen Regimenter alleine haben und aus solchen sich in completem Stand erhalten soll. Es ist aber meine Intention keineswegs, und befehle Ich hierdurch alles Ernstes, daß Ihr diese Cantons oder Creyße keineswegs als Enrollirungs-Cantons, wie solche in meinen andern Landen üblich seyen, ansehen, noch in solchen alle junge Mannschaft enrolliren sollt, sondern mein Wille ist, daß euer unterhabendes Regiment nur allein befugt sein soll, in diesen Creyßen zu werben. Dahingegen euer Regiment auch in keinem andern Creyße noch Orten in Schlesien werben soll, wie denn insonderheit im Fürstenthum Schweidnitz und Jauer unter keinem prätext geworben werden muß. Sodann sollt ihr nicht mit Gewalt in den Cantons eures Regiments werben. — Angesessene Bürger und Unterthanen, Kaufleute, Fabricanten und Manufacturiers, Passagiers und handelnde,

auch Leute, so von ihren Renten leben, und andere dergleichen Leute sollen durchaus nicht angeworben werden, wie denn auch deren Gesellen oder Bediente von aller gewaltsamen Werbung ganz und gar frey sein sollen. Alle Excesse und Geldschneidereien, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, und unter was prätext sie vorgenommen werden, verbiete ich auf das schärfste und bey der schwersten Bestrafung.

Uebrigens dient euch zur Nachricht, daß eine jede Compagnie hinführo zu 122 Mann, an complett und Uebercompletten gerechnet werden soll, sodaß, wenn solche complett zusammen kommen oder das Regiment marschiren soll, eine Compagnie so stark an Mannschaft sein muß, bis dahin aber können die Uebercompletten jederzeit beurlaubt werden. Dieses ist in allen Stücken meine stricte ordre, wonach ihr euch genau zu achten habt."

Doch schon im nächsten Jahre, 16. August 1743, erschien eine „Declaration und Reglement", wonach mit der Enrollierung begonnen werden sollte: „Alle zu Seiner Majestät Kriegsdiensten taugliche Leute in den Städten und auf dem Lande sollen von einem von General von Marwitz zu ernennenden Stabsoffizier und Capitain jedes Regiments mit Zuziehung zweyer durch die Kriegs- und Domainen-Cammern hierzu zu ernennenden Deputirten vom Lande, in einem jeden Canton noch in diesem Jahre aufgeschrieben werden. Von der Enrollirung sind eximirt: alle wirklichen Bürger, Handwerksleute und Professionisten, insbesondere aber alle Kaufleute, Capitalisten, Manufacturiers, Fabricanten, Weber und Bleicher, endlich auch alle diejenigen, so mit Haus und Hof auf dem Lande angesetzen sind, wie auch deren einzelne Söhne, es wäre denn, daß sie 5 Fuß und 10 Zoll groß wären, sollen in itzt gedachter Liste nicht mit aufgeführt werden, sondern von aller Werbung, es sei unter was Vorwand es wolle, befreit sein.

Von denen Cantons in Schlesien werden ferner beständig und gänzlich ausgenommen die Städte und Vorstädte von Breslau, ingleichen die bisher schon eximirte Gebirgs-Creitze, als welche künftig Seiner Majestät im Monat Januar 60 taugliche Rekruten liefern müssen, (für Garde und Regiment Prinz Heinrich) mithin von aller weiteren Werbung ganz und gar befreit bleiben sollen."

Bis 1746 sollten jährlich 80, von da ab nur 30 bis höchstens 40 Schlesier eingestellt werden. Die Reiterei in Schlesien erhielt keine Kantons, sie sollte von jedem Infanterie-Regiment jährlich 30 Kantonisten von 5 bis 8 Zoll erhalten.

Im „Reglement vor die Königl. Preußische Infanterie vom 1. Juni 1743" sind die für die Werbung gegebenen Weisungen denen sehr ähnlich, die wir im Reglement von 1726 fanden. „Vernünftige und gesetzte Offiziere" sollen auf Werbung geschickt werden. Es sollen 8, 9 und 10zöllige Kerls angeworben werden, keine Leute unter 6 Zoll.

„Die Chefs der Regimenter sollen dahin sehen, daß eine jede Compagnie zwei Drittheile Ausländer und nur ein Drittheil Landeskinder habe und daß die Capitains die Leute in ihren Cantons als eine Ressource, welche ihnen allezeit gewiß ist, schonen."

Als der zweite Schlesische Krieg bevorstand, wurden wiederum Neuformationen nötig.

Von seinem nach Schlesien verlegten Regiment durfte der Chef, Graf Dohna, einige Stamm-Mannschaften in Westphalen zurückbehalten, und errichtete dort ein neues Regiment, ebenso General von Dossow. Ferner wurde in der Mark und in Burg bei Magdeburg je ein neues Infanterie-Regiment formiert. Aus den Schulenburgschen „Grenadieren zu Pferde" wurden zwei neue Dragoner-Regimenter, ebenso aus den Dragoner-Regimentern von Werdeck und von Platen. Ein Dragoner-Regiment übernahm Friedrich aus Württembergischem Dienst, und zwar mit sämtlichen Offizieren. Auch der Herzog Alexander von Württemberg blieb Chef.

Aus zwei in Cöpenick zurückgebliebenen Depot-Eskadrons wurden zwei neue Husaren-Regimenter gebildet und durch Werbungen in der Kurmark und in Pommern ergänzt.

In Neisse wurde ein Pionier-Regiment von 10 Kompagnien errichtet und diesem Regiment, das den General Walrave zum Chef hatte, zwei Mineur-Kompagnien überwiesen, die aus Magdeburgischen Bergleuten bestanden.

Während der elfjährigen Friedenszeit, die auf den zweiten Schlesischen Krieg folgte, wurde der Grundsatz, die Vermögenden von der Enrollierung zu befreien, noch etwas weiter ausgedehnt, indem eine Ordre vom 21. Oktober 1746 bestimmte, daß alle

diejenigen, die 6000 Thaler und mehr besaßen, nicht mehr kantonpflichtig sein sollten. Am 24. Mai 1748 befahl der König, daß im Herzogtum Cleve und im Fürstentum Meurs alle Enrollierung und Werbung aufhören sollte, mit Ausnahme des Kantons des Regiments von Quadt. Dafür sollten Cleve und Meurs jährlich 15000 Thaler an die Rekrutenkasse zahlen, während die Städte Blanckenstein, Brackerfeld, Watenscheid, Castrop, Westhoven, Schwerte und Herdicke den Kanton der Wesseler Artillerie-Kompagnie bilden sollten.

In Schlesien wurden durch Edikt vom 16. September 1747 nunmehr auch den Kavallerie-Regimentern Kantons angewiesen. Nur die Husaren blieben ohne Kantons und ergänzten sich durch Mannschaften, die von den anderen Kavallerie-Regimentern an sie abgegeben wurden.

Während die alten, aus der Zeit König Friedrich Wilhelms I. stammenden Infanterie-Regimenter ihre roten Halsbinden trugen, gab Friedrich den von ihm errichteten Infanterie-Regimentern schwarze Halsbinden. Diese Aeußerlichkeit war nicht ohne tieferen Grund. Die alten Regimenter waren durchaus die besseren und zuverlässigeren; ihnen hatte Friedrich seine ersten Siege zu verdanken. Schon während der Friedensjahre 1745 bis 1756 stellte sich die Minderwertigkeit mancher neu errichteten Truppenteile heraus, die überdies teilweise mit fremden, nicht preußisch erzogenen und geschulten Offizieren besetzt waren.

Allerdings hatte der große König in den ihm vergönnten Friedensjahren rastlos an der Vervollkommnung und Kriegstüchtigkeit der Armee gearbeitet und in seiner Einleitung zur Geschichte des 7jährigen Krieges durfte er mit berechtigtem Selbstgefühl die Erfolge seines Wirkens und Schaffens überschauen, wenn er von dem damaligen Heere sagt: „Das Heerwesen, dieses Werkzeug des Ruhmes und der Erhaltung der Staaten, war nicht vernachlässigt. Der König wachte emsig darüber, daß Mannszucht und Subordination in jeder Provinz streng aufrecht erhalten wurden. Die Truppen versammelten sich alljährlich in den Friedenslagern, wo sie in den großen Exerzitien und im Manövrieren geübt wurden. Die Infanterie wurde in den verschiedenen Entwickelungen, in den Formationen, im Angriff auf der Ebene und gegen Postierungen, in der Ver-

teidigung von Dörfern und Verschanzungen, im Ueberschreiten von Flüssen, in verdeckten Märschen, in Kolonnen im Kehrt, im Rückzugsgefecht und endlich in allen Manövern ausgebildet, deren man vor dem Feinde bedarf. Die Kavallerie wurde in den verschiedenen Attacken geübt, geschlossenen wie geöffneten, in Erkundungen, im Fouragieren, in den verschiedenen Formationen, wobei sie lernte, sich auf gegebene Direktionspunkte und Alignements zu bewegen.

Man brachte in manchen Regimentern, deren Kantons dicht bevölkert waren, die Zahl der Ueberzähligen per Kompagnie auf 36 Mann, zum wenigsten aber auf 24; und obgleich man keine neue Aushebung vornahm, stieg die Zahl dieser Ueberzähligen in der Armee auf 10000 Kombattanten. Alle Bataillone, alle Kavallerie-Regimenter hatten ältere Kommandeure an ihrer Spitze, erprobte, tüchtige und verdienstvolle Offiziere. Das Korps der Kapitäns war aus gereiften, gediegenen und tapferen Männern zusammengesetzt. Die Subalternoffiziere waren ausgewählt, viele von ihnen hervorragend befähigt und für höhere Stellen geeignet. Mit einem Wort, die Gewandtheit und der Eifer, wie sie in dieser Armee herrschten, waren bewundernswert. Nicht ganz so gut stand es mit den Generalen, obgleich auch unter ihnen recht verdienstvolle waren. Der größte Teil von ihnen, trotz aller Tüchtigkeit, litt an einer gewissen Schwerfälligkeit. Man berücksichtigte beim Avancement allzusehr die Anciennetät, statt die natürlichen Anlagen und Talente entscheiden zu lassen. Dieser üble Gebrauch stammte von Alters her; er hatte in den bisherigen Kriegen keinen erheblichen Nachteil im Gefolge gehabt, weil der König nur mit einer Armee operierte und keine großen Entsendungen nötig hatte, auch weil die österreichischen Truppen und Generale, mit denen man zu thun hatte, nur mittelmäßig waren und die Regeln der Taktik gänzlich vernachlässigten.

Der König machte eine gute Erwerbung, indem er den Marschall Keith aus Rußland in seinen Dienst nahm. Das war ein Mann von angenehmen Umgangsformen, von trefflichen moralischen Eigenschaften, geschickt in seinem Beruf und bei feinster gesellschaftlicher Bildung von heroischer Tapferkeit am Tage der Schlacht.

Das Artillerie-Korps wurde vermehrt. Der König brachte es (erst im Laufe des 7jährigen Krieges) auf drei Bataillone,

von denen das dritte zum Garnisondienst bestimmt war (Festungs-Artillerie). Die Artillerie war gut eingeübt und in gutem Stande, aber zu wenig zahlreich für die Massen von Artillerie und Feuerschlünden, wie sie in allen Armeen mehr und mehr Brauch wurden. Man hätte sie verdoppeln müssen; aber da dies in den bisherigen Kriegen nicht notwendig gewesen war, und da die beiden Bataillone geleistet hatten, was man von ihnen verlangte, so dachte man anfangs nicht daran, sie zu vermehren.

Während des Friedens wurden die Festungswerke von Schweidnitz erbaut, die Befestigungen von Neisse, Kosel, Glatz und Glogau vervollständigt. Schweidnitz sollte der Armee als Waffenplatz dienen, falls der Krieg in Böhmen sich nach dieser Grenze wandte; und da die Oesterreicher im letzten Kriege wenig Geschick im Angriff und in der Verteidigung von festen Plätzen gezeigt hatten, so begnügte man sich damit, diese Werke nur leicht zu konstruieren; das war im Grunde schlecht überlegt; denn solche Festungen werden nicht für eine kurze Zeit, sondern für die Dauer erbaut; und wer konnte dafür stehen, daß die Kaiserin-Königin nicht einen geschickten Ingenieur in ihren Dienst nahm, der die Kunstfertigkeit mitbrachte, welche der österreichischen Armee bisher fehlte und sie zum Gemeingut des Heeres machte? Aber wenn man Fehler machte, so hatte man in der Folge Grund, sie zu bereuen und künftig besser und reiflicher erwägen zu lernen."

Es ist charakteristisch für Friedrichs an Cäsars Commentarien erinnernde Geschichtschreibung, mit welcher Offenheit er seine eigenen Maßnahmen und Versäumnisse klarlegt und kritisiert. Friedrich fährt fort:

„Andrerseits sah man voraus, daß man zur Kriegführung nicht bloß ein tüchtiges, gut unterhaltenes Heer braucht, sondern daß man auch gewaltige Vorräte haben muß, um es zu bewaffnen, zu bekleiden und sozusagen zu erneuern; daher mußte man auf massenhafte Lieferungen von Sätteln, Bügeln, Gebissen, Stiefeln, Patronentaschen, Lederzeug u. s. w. Bedacht nehmen. Man hielt im Zeughause 50 000 Flinten, 20 000 Säbel, 12 000 Degen, ebensoviel Pistolen, Karabiner und Bandeliere vorrätig, mit einem Worte alles, was fortwährend der Erneuerung bedarf und womit man sich nicht jederzeit wieder

versorgen kann. Man hatte schwere Geschütze gegossen, 80 Kanonen und 20 Mörser, die in der Festung Neisse lagerten. Die Masse des fabrizierten Geschützpulvers betrug 60000 Centner, die in den festen Plätzen des Königreiches verteilt waren. Die Magazine waren mit 36000 Wispeln Mehl und 12000 Wispeln Hafer gefüllt, sodaß durch diese Maßregeln und vorsorglichen Einrichtungen alles für den Krieg vorbereitet war, der in Sicht und nicht mehr fern war. Im Jahre 1755 nahm der König sogar eine Vermehrung der Garnison-Regimenter vor. In Schlesien wurden sie auf die Stärke von 8 Bataillonen gebracht, in Preußen auf 3, in der Mark auf 2, im ganzen auf 13 Bataillone. In einem armen Lande findet der Herrscher keine Hilfsquellen im Geldbeutel seiner Unterthanen, und es ist seine Pflicht, durch Klugheit und weise Oekonomie die unvermeidlichen Ausgaben zu bestreiten. Die Ameisen sammeln im Sommer, was sie im Winter verzehren, und der Fürst muß im Frieden die Summen ersparen, die er im Kriege ausgeben muß. Dieser leider so bedeutungsvolle Punkt war nicht vergessen worden, und Preußen war im stande, mehrere Feldzüge auf eigene Kosten zu führen; mit einem Wort, es war bereit, auf das erste Signal auf dem Kampfplatz zu erscheinen und sich mit seinen Feinden zu messen. In der Folge wird sich zeigen, wie nützlich diese Vorsorge war, zumal ein König von Preußen bei der höchst eigentümlichen geographischen Lage seiner Provinzen auf alle Fälle gerüstet und vorbereitet sein muß, wenn er nicht der Spielball seiner Nachbarn und seiner Feinde sein will. Man hätte sogar noch viel mehr thun müssen, wenn die Leistungsfähigkeit des Staates es gestattet hätte; denn der König hatte in der Person der Kaiserin-Königin eine ehrgeizige und rachsüchtige Feindin, die um so gefährlicher war, weil es eine Frau war, halsstarrig in ihren Meinungen und unversöhnlich."

Beim Ausbruch des Krieges — 1756 — fand in allen Provinzen eine außerordentliche Rekrutenaushebung statt, sodaß die Bataillone 810 Mann stark wurden. Dadurch stieg die Zahl der Inländer, und da während der Kriegsjahre der Abgang an Ausländern unverhältnismäßig stark war, immer mehr Kantonisten zum Ersatz herangezogen werden mußten, so bestanden gegen Ende des Krieges die Truppenteile überwiegend aus Inländern.

Nur die lediglich für den Krieg angeworbenen Freitruppen, die keinerlei Kanton hatten und alle irgend brauchbaren Leute ohne Auswahl einstellten, wiesen eine bunte Musterkarte verschiedener Nationalitäten auf. Ihre Uniform und ihre etwas wilde Tapferkeit erwarb ihnen in der Armee die Bezeichnung „dreimal blau und dreimal des Teufels".

Aus den bei Pirna gefangenen Sachsen wurden 10 Infanterie-Regimenter gebildet, während die Kavalleristen auf die bestehenden Reiter-Regimenter verteilt wurden. Die 10 Regimenter hatten keinen bleibenden Bestand; die Mannschaft desertierte scharenweise, sodaß ein Regiment nach dem andern aufgelöst wurde. Nur eins, das Regiment Horn, bestand noch 1763 und wurde dem Regiment Treskow einverleibt.

Auch die Land-Regimenter wurden bei Beginn des Krieges formiert und in Thätigkeit gesetzt, das Königsbergische zu 4 Kompagnien mit 860 Mann, das Stettinsche zu 7 Kompagnien mit 1505 Mann, ebenso das Berlinische, das Magdeburgische zu 4 Kompagnien mit 860 Mann.

Als 1757 ein Einfall der Schweden und Russen in Pommern drohte, erboten sich die Pommerschen und Uckermärkischen Stände, auf eigene Kosten eine Landmiliz zu errichten und zu unterhalten, wenn der König die Offiziere gäbe und eine Truppenabteilung zur Verfügung stellte, an welche die Miliz sich anschließen könne. Der König ging auf das Anerbieten ein, ordnete die Errichtung von 10 Bataillonen zu 500 Mann an und beauftragte den General von Podewils, in Gemeinschaft mit den Ständen die Organisation in die Hand zu nehmen und alle vorhandenen verabschiedeten Offiziere heranzuziehen. Auch alle irgend abkömmlichen Jäger und Förster sollten eingezogen und „bey diesem besondern und critiquen Vorfall, da es auf den Schutz des Vaterlandes und eine pressente Gefahr abzuwenden ankömmt, mitgebraucht und dem Ober-Forstmeister von Grumbkow untergeben werden, weyl er vorhin bey der Armee gedient hat und Major gewesen ist."

Die Bataillone wurden alsbald formiert und die von den Ständen gezahlten Gelder flossen so reichlich, daß noch eine Schwadron Land-Husaren errichtet werden konnte. Später, als der Einbruch der Schweden wirklich erfolgte, wurden noch zwei weitere Bataillone zu je 700 Mann aufgestellt. Im Laufe des

Krieges wurden die Mannschaften dieser Landmiliz mit zur Kompletierung der Kanton-Regimenter verwendet, ergänzten sich aber immer wieder durch Neu-Einstellungen.

1758 verwandelte der Herzog von Braunschweig-Bevern zwei der pommerschen Miliz-Bataillone in Frei-Bataillone und errichtete eine zweite Eskadron Land-Husaren. Es waren nun außer dem Stettinschen Land-Regiment 10 Land-Bataillone, 2 Frei-Bataillone, 1 Jäger-Korps und 2 Eskadrons Land-Husaren in Thätigkeit, die sich so ersprießlich erwiesen, daß der König 1761 selbst die Verpflegung dieser gesamten pommerschen Miliz übernahm.

Schon am 10. August 1757 hatte Friedrich für Kurmark, Neumark, Altmark, Halberstadt und Magdeburg die Errichtung einer Landmiliz nach dem Muster der Pommerschen angeordnet: „es sollte alle junge Mannschaft, so das Gewehr tragen kann, es sey Enrollirte, ausrangirt oder was es wolle, eingezogen und zum Theil an die dort stehenden Regimenter, zum Theil aber an ermeldete Land-Miliz abgeliefert werden, auf daß diese sowohl complet werden, als auch gedachte Mannschaft nicht das Unglück habe, einem etwa eindringenden Feinde in die Hände zu fallen, und von demselben auswertig weggeführt zu werden."

In der Kurmark wurden 10 Land-Bataillone errichtet. Von ihnen marschierten 7, in der Stärke von 3500 Mann, nach Magdeburg, und es wurde aus ihnen ein Märkisches Land-Miliz-Regiment von 3 Bataillonen und 18 Kompagnien formiert. 1759 wurde dies Regiment um 3 Kompagnien vermindert und aus den Ersparnissen ein Kurmärkisches Land-Husaren-Korps errichtet.

In der Neumark wurden 3 Land-Bataillone zu je 560 Mann und 1 Eskadron Husaren zu 100 Pferden aufgestellt.

Alle diese Truppen leisteten gute Dienste, zumal gegen die Schweden und bei der Verteidigung von Berlin. Nach dem Frieden wurden sie sämtlich aufgelöst; nur die Offiziere der alten 4 Land-Regimenter blieben im Dienst.

In einer Instruktion an die General-Inspekteure vom 9. Februar 1763 wurde festgesetzt, daß von jeder Kompagnie 62 Mann beurlaubt werden sollten. Die Löhnung von 10 Beurlaubten fiel den Kapitäns zu; dafür hatten sie während der Exerzierzeit 10 Ueberkomplette zu verpflegen. Die Löhnung der

übrigen 42 Beurlaubten samt den ihnen zustehenden Klein-Montierungsgeldern floß in die Staatskasse. Die Kavallerie wurde auf 600 Pferde per Regiment verringert; einschließlich 12 Ueberkomplete wurden 52 Mann von jeder Eskadron beurlaubt; die Löhnung von 20 Mann fiel dem Eskadron-Chef zu.

Indessen blieben eine Anzahl von Infanterie- und Kavallerie-Regimentern auf dem höheren Etat, darunter die Garde.

Durch diese Maßregeln wurden die Einkünfte der Kompagnie- und Eskadron-Chefs, die früher Löhnung und Klein-Montierungsgelder aller Beurlaubten für sich eingezogen hatten, beträchtlich geschmälert. Infolge dessen suchten sich die Geschädigten vielfach auf unrechtmäßige Weise schadlos zu halten, teils durch Unterschleife bei den Werbungen, teils durch falsche Angaben in den Listen und Rapporten; Mißstände, die dem sonst so scharfen Auge des großen Königs mehr oder weniger entgangen zu sein scheinen.

Dagegen war es des fürsorglichen Landesvaters eifriges Bemühen, dem durch den langen, verheerenden Krieg entvölkerten Lande aufzuhelfen. Friedrich vermehrte die Exemtionen von der Kantonpflicht und sicherte insbesondere den Kolonisten, die er ins Land zog, Befreiung von Enrollierung und Werbung zu. Schon am 13. Dezember 1762 ordnete er an, „daß alle diejenigen Leute und Familien, die sich auf ihre Kosten in der Neumark, Pommern und der Kurmark etabliren, sowohl für sich selbst als für ihre Söhne, desgleichen die mit ins Land gebrachten Leute, auf ihre und deren ganze Lebenszeit von allen und jeden Werbungen und Enrollirungen gänzlich befreit und eximirt sein sollten."

Ein Edikt vom 8. April 1764 setzte fest, „daß alle und jede mit gutem Vermögen und Habseligkeiten anziehende Familie, sammt den ihrigen, von aller gewaltsamen Werbung und Enrollirung gänzlich befreit gehalten, auch sogar, und wenn ein oder anderer es verlangen sollte, Wir selbigen, unter Unserer Höchsteigenen Hand und Siegel, besondere protectoria darüber ertheilen und ausfertigen lassen, auch das nöthige dieserhalb besonders an Unsere Generalität, Gouvernements und Officiers ihrethalben zu verfügen und zu befehlen geneigt sind, damit dergleichen Fremde und Anziehende, mit allen den Ihrigen, eines immerwährenden Schutzes und der beständigen Ausnahme von solchen

Werbungen und Enrollirungen zu genießen haben und dieses alles aufs heiligste gehalten werden soll."

Ein Patent vom 2. März 1764 bestimmte, daß „diejenigen Handwerksleute, so sich in den Städten ansetzen, die völlige Sicherheit vom Enrollement und Militärdienst für sich und ihre Kinder haben sollen." Dagegen wurde den inländischen Handwerksburschen das Wandern in fremden Ländern bedeutend erschwert. Da die Zahl der Kantonpflichtigen wesentlich abnahm, so wurde der Etat an Ausländern wieder beträchtlich erhöht: Die Musketier- und Füsilier-Kompagnien sollten nur 71, die Grenadier-Kompagnien 79 Inländer haben.

Die Neuregelung der Kanton-Verhältnisse wurde nach Anweisung des Königs von den General-Inspekteuren durchgeführt: „es sind alle Cantons-Instruktionen auf Seiner Majestät expresse Ordre von denen General-Inspekteurs selbst gemacht, in allen Provincien auch gleich", heißt es in einer königlichen Verfügung vom 7. April 1777.

Nach der Instruktion des General von Möllendorf sind eximiert:

„1. Diejenigen Professionisten und Künstler, welche der Steuerrath nöthig findet, frei zu lassen, um in denen Städten angesetzt zu werden. Wobei es sich aber von selbst verstehet, daß hierinnen nicht zu weit gegangen werden muß, und nur die Professionisten verstanden werden, welche an einem Orte ganz unentbehrlich, zugleich auch nicht so häufig sind;

2. Die Söhne derer fremden Familien, welche auf Königliche Versicherung der Befreiung von aller Enrollirung ins Land gezogen, zu dem Ende auch von der Kammer mit Protectoriis versehen werden;

3. Diejenigen, welchen von dem Herrn Geheimen Finanzrath von Brenckenhoff Freibriefe ertheilt worden;

4. Die Söhne distinguirter Königlicher Bedienten, Kaufleute, Rentners, Fabricanten, ansehnlicher Weinhändler und Materialisten, auch solcher Leute, von denen bekannt ist, daß sie ein gewisses ansehnliches Vermögen von wenigstens 6000 Thalern haben;

5. Diejenigen, welche Herrschaften zu ihrem besonderen Dienst bestimmt haben, und ihnen zu dem Ende auch etwas

lernen lassen, als z. B. Oeconomus, Koch, Gärtner und dergleichen, doch aber muß dieses keineswegs zu weit extendiret werden;

6. Die einzigen Söhne, welche künftig ordentliche Bauernhöfe von ihren Eltern annehmen sollen, gehören zwar auch unter die Eximirten: Weil sie aber alsdann nur erst erlassen werden sollen, wenn der Fall würcklich da ist, daß sie den Hof annehmen müssen; so werden sie vor der Hand mit aufgezeichnet, bei einem jeden aber ganz genau die Umstände mit angemerkt, ob der Vater noch lebt, und so berührig ist, daß er die Wirthschaft selbst noch und zwar auf wie lange vorstehen kann, oder ob der Vater schon todt, oder so alt und unvermögend ist, daß der Hof einen neuen Wirth haben muß. Im ersteren Falle bleibt ein solcher einziger Sohn so lange Soldat, bis die Wirthschaft ohne ihn noch fortgeführt werden kann; im letzteren Fall aber wird der Abschied sogleich ertheilt und ausgefertigt.

Außer diesen ausdrücklich benannten Leuten ist weiter niemand frei, sondern es wird Alles, was nur in den Cantons befindlich ist, es habe Nahmen wie es wolle, ohne Unterschied aufgeschrieben."

Durch eine Königliche Instruktion vom 25. Oktober 1764 wurde die Anlegung einer permanenten Kantonrolle bei den Regimentern befohlen, in welche alle Kantonpflichtigen sofort nach der Geburt eingetragen werden mußten. Ein zweites Exemplar dieser Rolle wurde vom Land- oder Steuerrat geführt, beide Rollen mußten genau übereinstimmen. Die Schlichtung von Streitigkeiten beim Kantongeschäft wurde den General-Inspekteurs übertragen.

Weiter wurde angeordnet, nur große Leute wirklich einzuziehen und es nach und nach dahin zu bringen, daß die Kompagnien mit 5 Zoll ausgingen.

Auch wurde festgesetzt, daß von mehreren Söhnen eines Hofwirtes der kleinste den Hof übernehmen, die übrigen aber Soldaten werden sollten. Jeder von der Civil-Behörde reklamierte Kantonist mußte sich persönlich beim Regiment vorstellen. War er klein, so konnte der Abschied ohne Weiteres erteilt werden; bei großen Leuten sollte die Unentbehrlichkeit erst genau „recherchirt" werden.

Alljährlich ließ sich der König von den General-Inspekteuren genaue summarische Verzeichnisse ihrer Kantonisten einreichen,

teils um von den Bevölkerungsverhältnissen unterrichtet zu sein, teils um die Kriegs-Augmentation kontrollieren zu können.

Die Erwerbung West-Preußens veranlaßte die Errichtung mehrerer neuer Regimenter.

Die letzte Verfügung, die der große König bezüglich des Kantonwesens erließ, ordnete an, „daß zur Verhütung aller nachtheiligen Folgen die Söhne derer an andere Regimenter außer dem Canton abgegebenen unangesetzenen Cantonisten, oder die im Kriege, auch bei anderer Gelegenheit bei selbigen Dienste genommen, wenn die Väter ordinaire auf Urlaub ins Canton gehen, und nicht beständig zum Dienst in der Garnison sich mit ihren Kindern aufhalten, dem Canton verbleiben, und solche nicht von dem fremden Regiment in Anspruch genommen werden sollen."

Durch die nach dem Hubertusburger Frieden ergangenen Ordres, Edikte und Instruktionen erlitt das Kanton-Reglement von 1733 wesentliche Aenderungen. Die Kompagnie-Kantons verschwanden, und die Enrollierung war nicht mehr alleinige Sache der Militärbehörden. Wenn, jedesmal auf besonderen Befehl, die Enrollierung stattfinden sollte, so begab sich ein vom Regiment kommandierter Stabsoffizier in den Kanton, um in Gemeinschaft mit den Land- und Steuerräten die dienstpflichtige Mannschaft zwischen 10 und 40 Jahren in die Kantonsliste einzutragen. Diese Kommission nahm, ebenfalls auf besonderen Befehl, die Aushebung selbst vor.

Friedrich berichtet in seinen Memoiren über die nach dem großen Kriege nötig gewordenen Maßnahmen bezüglich des Ersatzwesens: „Die Regimenter bestanden nach dem Kriege mehr aus Einheimischen, als aus Fremden; die Kompagnien waren 162 Mann stark; man entließ je 40, um das Land wieder zu bebauen. Die Freibataillone dienten dazu, die Garnison-Regimenter zu verstärken, die ebenfalls ihren Ueberschuß an einheimischer Mannschaft entließen. Die Kavallerie-Regimenter entließen je 150, die Husaren je 400 Mann; so gewannen die Provinzen 30 780 Landarbeiter, die ihnen fehlten. Früher war die Zahl der Einheimischen dem Ermessen der Kommandeure überlassen gewesen; jetzt setzte man sie auf 720 Mann per Regiment fest; was an der etatsmäßigen Zahl fehlte, wurde in der Fremde ausgehoben. Die Soldaten aus den Kantons hatten Erlaubnis sich ohne Zustimmung ihres Kapitäns zu verheiraten, und die Mehr-

zahl war gern bereit, zum Wachstum der Bevölkerung beizutragen. Die Erfolge dieser guten Einrichtungen entsprachen den Erwartungen der Regierung, und schon 1773 überstieg die Zahl der Enrollierten beträchtlich diejenige von 1756.

Früher rekrutierten die Kapitäns ihre Kompagnien selbst aus den Geldern, die ihnen halbjährlich gezahlt wurden. Diese Methode hatte zu manchen Mißbräuchen geführt; die Offiziere enrollierten, um Geld zu sparen, mit Gewalt; alle Welt schrie, kein Fürst wollte solche Gewaltthätigkeiten in seinem Gebiet dulden. Man änderte also dieses System derart, daß der General Wartenberg allein die halbjährlichen Raten einzog, wovon die Kapitäns außer ihrem Gehalt 30 Thaler monatlich empfingen; den Ueberschuß verwendete man für die Enrollierungen, die jährlich 7 bis 8000 im Auslande ausgehobene Soldaten lieferten. Diese bildeten mit den Frauen und Kindern, die sie mit sich führten, eine Militär-Kolonie von etwa 10 000 Personen. Obgleich der einzige Sohn eines Bauern nicht Soldat wurde, so gewann die Armee von Jahr zu Jahr an Körpergröße, und 1773 gab es in der Infanterie keine Kompagnie mehr, deren Soldaten unter 5 Fuß 5 Zoll maßen."

Aus dieser Darstellung Friedrichs geht hervor, daß die Aenderungen in der Wehrordnung von dem fürsorglichen Landesvater getroffen wurden, der die Wunden heilen wollte, die der Krieg dem Lande geschlagen hatte: Der Kriegsherr sucht den Nachweis zu führen, daß jene Maßnahmen auch dem Heere nicht nachteilig gewesen seien.

Der große König fand bei seinem Regierungsantritt ein Offizierkorps vor, wie es in einheitlicher Zusammensetzung, nach Geist und Gesinnung nicht trefflicher zu denken war. Das wußte er, und von diesem Offizierkorps konnte er viel erwarten, alles verlangen. Daher konnte er beim Beginn des ersten schlesischen Krieges zu den Offizieren der Berliner Garnison sagen: „Ich unternehme einen Krieg, meine Herren, in welchem ich keine andern Verbündeten habe, als Ihre Tapferkeit und Ihren guten Willen. — — Ihr Schicksal liegt in Ihrer Hand; Auszeichnungen und Belohnungen, die Sie mit Ihren Thaten sich verdienen werden, erwarten Sie. Aber ich brauche Sie ja gar nicht zum Ruhme zu mahnen; ihn allein haben Sie ja vor Augen, er ist der einzig würdige Gegenstand Ihres Strebens."

Friedrich Wilhelm I. hatte das vornehme, ritterliche und pflichttreue Offizierkorps geschaffen, das der Halt und der Stolz des Heeres wurde, Friedrich erfüllte dieses Offizierkorps mit edler Ruhmbegierde, mit einem Thatendrang ohne gleichen.

Friedrich hielt, gleich seinem Vater, den preußischen Adel in erster Linie für berufen, die Offiziere für sein Heer zu stellen und begründet in seinen Memoiren diese Auffassung folgendermaßen: „Es ist notwendiger, als man glauben sollte, die Auswahl der Offiziere in diesem Sinne zu treffen (sie dem Adel zu entnehmen), weil in der Regel der Adel Ehrgefühl besitzt. Es läßt sich ja nicht verkennen, daß man mitunter auch Verdienst und Talent bei Personen anderer Herkunft findet; aber das ist selten, und in solchem Fall thut man gut, sie zu konservieren. Aber im allgemeinen hat der Adel keine andere Hilfsquelle, als sich mit dem Schwert hervorzuthun; wenn er seine Ehre verliert, so findet er selbst in seinem Vaterhause keine Zuflucht, während der Bürgerliche, wenn er sich Niedriges hat zu schulden kommen lassen, ohne zu erröten wieder den Beruf seines Vaters ergreift und sich dadurch nicht mehr für entehrt hält."

Diese Auffassung des großen Königs vom „noblesse oblige" entsprach durchaus den Anschauungen seiner Zeit. „Edelmann" und „anständiger Mensch" war beinahe gleichbedeutend. So war das Streben Friedrichs, möglichst nur adlige Offiziere zu haben, erklärlich und gerechtfertigt. Bürgerliche Offiziere gab es — abgesehen von den Zeiten großen Offiziermangels in den letzten Jahren des 7jährigen Krieges — nur bei den Husaren und den Garnison-Regimentern in größerer Zahl.

Der Erziehung seiner Offiziere wandte Friedrich dieselbe Sorgfalt zu, wie sein Vater, so dem Kadettenkorps, dieser Pflanzschule des Offizierkorps. „Es wurden," so berichtet der große König selbst, „tüchtige Lehrer ausgewählt, und ihre Zahl entsprechend der Zahl der Zöglinge vermehrt. Um der Erziehung der Jugend des pommerschen Adels aufzuhelfen, der zu arm war, um selbst dafür zu sorgen, richtete der König eine Schule in Stolp ein, wo 56 Knaben von Stande auf seine Kosten ernährt, gekleidet und erzogen wurden. Nachdem sie dort den ersten Elementarunterricht erhalten und die nötigsten Schulkenntnisse erworben hatten, kamen sie ins Kadettenkorps, wo ihre Erziehung vollendet wurde. Der Unterricht erstreckte sich

besonders auf Geschichte, Geographie, Logik, Geometrie und Befestigungskunst, lauter Kenntnisse, die ein Offizier nicht entbehren kann. Gleichzeitig wurde eine Akademie gegründet, in welche die bestbeanlagten Kadetten eintraten; der König regelte die Einrichtung derselben selbst und verfaßte eine Instruktion, welche die Gegenstände der Studien und die Art und Weise der Erziehung für die Zöglinge bestimmte; die tüchtigsten Männer, die in Europa zu finden waren, wurden ausgewählt; fünfzehn junge Edelleute wurden unter den Augen von fünf Gouverneuren erzogen. Die ganze Erziehung zielte darauf hin, ihr Urteil zu bilden. Die Akademie gedieh und lieferte seither nützlichen Zuwachs für die Armee."

Nach der Erwerbung von Westpreußen errichtete Friedrich in Culm eine ähnliche Kadettenschule, wie sie in Stolp bestand, für 60 junge Edelleute. In den Jahren 1776 und 1777 wurde das Berliner Kadettenhaus in der Neuen Friedrichstraße erbaut.

Daß in vielen wesentlichen Punkten Friedrichs Anschauungen vom preußischen Offiziertum mit denen seines Vaters übereinstimmten, geht aus einem Vergleich der Reglements von 1726 und 1743 hervor; Teil XI „Ordres, wonach sämmtliche Officiers sich ferner zu verhalten haben", ist in beiden Reglements zum Teil gleichlautend.

Von wesentlichen Bestimmungen, die im Reglement von 1743 neu hinzugekommen sind, seien folgende erwähnt: „Die Stabs-Officiers müssen eine sonderbare Attention auf die Zucht der neuen Ober- und Unter-Officiers haben und selbige mit der größten Schärffe zu ersinnlichster Accuratesse im Dienst anhalten, damit aus den jungen Officiers wieder Leute gezogen werden, als wie die jetzigen Capitaines und Stabs-Officiers sind."

„Und es muß sämmtlichen Officiers gesaget werden, daß Seine Majestät der festen Meinung sind, daß kein Officier der Compagnie gut vorstehen könne, wofern er nicht ein guter Wirth ist, und daß man allezeit finde, daß eine Compagnie, wovon der Capitain ein Wirth ist, besser im Stande sey, als eine andere, wovon der Capitain kein Wirth ist. Weshalb ein Lieutenant oder Fähndrich, welcher ein schlechter Wirth ist und sich nicht selbst corrigirt, niemals eine Compagnie zu erwarten habe."

Ueberaus zahlreich sind die Instruktionen und Ordres, die sich mit den Anforderungen an die Offiziere beschäftigen. Hierbei ist unverkennbar, daß Friedrich die Subordination unter den Offizieren noch um einen Grad schärfer betont, als Friedrich Wilhelm I. Das erklärt sich zum Teil aus den vielen Neuformationen, welche Heranziehung und Einstellung von zahlreichen fremden Offizieren nötig machten, sodaß hier und da der Korpsgeist darunter litt und die Zügel der Disziplin schärfer angezogen werden mußten.

Hatte Friedrich Wilhelm I. verfügt, daß der im Gliede stehende Offizier sich nicht verantworten dürfe, „so lange er nicht an seiner Ehre angegriffen," so erließ Friedrich in der Ordre vom 12. Dezember 1748 folgende Bestimmung: „„Wenn ein Officier von seinem Chef oder Stabs-Officier geschimpft, oder gar mit dem Stock von selbigem gedrohet werde, als wollte er ihn stoßen oder schlagen, so muß der beleidigte Officier, so lange er im Dienst ist, stille sein; sobald aber der Dienst völlig vorbey ist, so kann derselbe wegen des Schimpfes gehörige Satisfaction suchen." Hatte aber der Vorgesetzte nur „scharfe Worte" gegen den Offizier gebraucht, so war die Forderung bei achtjährigem Festungsarrest verboten. Hatte der Offizier gegen einen Vorgesetzten den Degen gezogen, so erhielt er „ewigen Festungsarrest"; hatte er ihn verwundet, so wurde er erschossen; war es im Dienst geschehen, enthauptet.

„Die Generale haben auf scharffe Mannszucht und rigoreuse Disziplin zu halten, welches die Seele vom Dienst ausmachet, und sollen vom ersten Stabs-Officier bis zum letzten Musketier nichts übersehen, sondern durchgreifen."

In einer an General von Tauentzien gerichteten Ordre heißt es: „Hiernächst muß auch auf die Zucht der Officiers genau geachtet werden, vornehmlich bei die jungen Officiers und die Frey-Corporäle. Junge Leute sind immer etwas flüchtig und machen gern Sottisen; das muß jedoch nicht allemal nach der größten Rigueur genommen werden, sondern das kommt immer auf die Umstände an; wenn sie sich aber zu sehr in Schulden verthun und sich nur zu liederlichen Sachen appliciren und das Gute negligiren, so ist gewiß sein Tage von solchen Leuten kein guter Dienst zu erwarten."

„Darum ſollen," heißt es anderer Stelle, „um alle unanſtändige und üble Lebensart von den Officiers abzuwenden, die höheren die niederen Officiers bei ſich bitten, auf eine gute Art mit ihnen umgehen und mit ſelbigen öfters ſprechen." — „Die Officiers ſollen nicht ſpielen, nicht ſonder Urlaub aus ihren Brigaden gehen."

Ging es in einem Offizierkorps gar zu übermütig her, wie in den 40er Jahren im Regiment Bayreuth-Dragoner, vermutlich im Hochgefühl der Hohenfriedberger Siegesthat, dann konnte Friedrich ſehr unangenehm werden. Er ſchrieb an den Kommandeur, Oberſt Otto von Schwerin: „Wenn ich Euch durch den Lieutenant v. R. habe ſagen laſſen, daß bei dem Bayreuthiſchen Regiment viele Desordres ſind, welche Ihr abſtellen ſollt, ſo habe ich nichts von dem gemeinen Mann im Regiment geſprochen, ſondern vielmehr meine Abſicht auf die Lebensart der Officiers und die daher entſtehenden Desordres gehabt. Um Euch aber deutlich zu ſagen, was ich dadurch eigentlich verſtehen wollen, ſo iſt ſolches zuvörderſt dieſes: daß Ihr die Officiers nicht kurtz genug haltet, nächſtdem aber, daß das Sauffen im Regiment unter den Officiers eingeriſſen iſt, welches Sauffen denn Ihr abſchaffen ſollt." Kurz darauf wird Oberſt von Schwerin vermahnt, von wegen des Trinkens mehr Acht auf ſich ſelber zu haben und von den familiären Geſellſchaften mit den jungen Offizieren abzulaſſen.

In dem 1784 ausgearbeiteten Entwurf eines Geſetzbuchs für die preußiſchen Staaten werden zum erſtenmal Ehrengerichte zur Beſeitigung bezw. Regelung der Duelle vorgeſchlagen; es blieb aber einer ſpäteren Zeit vorbehalten, dieſe Idee des großen Königs zur Ausführung zu bringen.

Wie gern auch Friedrich das Verdienſt belohnte, ſo konnte er Beförderungs-Vorſchläge, die ihm unbegründet ſchienen, ſehr ſchroff ablehnen: „Ich habe einen Hauffen alter Mauleſel im Stall. Die Länge des Dienſts macht aber nicht, daß ſie Stallmeiſters werden," lautet eine Randentſcheidung von 1770. Einem alten Kapitän, der um endliche Beförderung bittet, antwortet der König: „Das Regiment iſt beſtändig vor den Feind gelauffen, und muß Er notwendig allerwegens mitgelauffen ſein, ich avancire die Officiers, die den Feind geſchlagen haben."

Im Anhang zum Reglement (1779) spricht sich Friedrich sehr eingehend und scharf über die Conduite der Offiziere aus: es wird vor Schuldenmachen, vor „Soff", vor dem Besuch liederlicher Häuser, vor dem Spiel, vor dem Umgang mit gemeinen Leuten gewarnt; die Chefs „sollen solche niederträchtige Leute vom Regiment schaffen, weil sie keine gehörige Ambition haben, auch niemals solche bekommen werden."

Dann heißt es bezüglich Verwendung und Fortbildung der Offiziere: „Weillen es sich aber findet, daß nicht alle Menschen egale Talente haben, so muß man hiernach seine Leute eintheilen, und diejenigen, welche wenig Einsicht besitzen, oder keine sonderliche Ambition haben, zu dem kleinen Dienst anhalten. — — Diejenigen Officiere aber, welche mehr Verstand bezeigen und von einer edlen Ambition animirt werden, sich vor ihrem Metier besser als andere appliciren, weder Faulheit noch Schläfrigkeit verspüren lassen, solche Officiere sollen zwar ebenfalls den kleinen Dienst auf das accurateste thun, aber sich auf die Kenntniß der großen Manoeuvres legen, die Fortification, Geographie, Sprachen und dergleichen Wissenschaften zu erlernen suchen, welche zu wissen einem General höchst nöthig sind. — — Daher haben seine Majestät in nachfolgenden Städten Militär-Academien angelegt, worinnen die Officiere in den 4 Monaten November bis Februar Fortification und Geographie gründlich lernen sollen: Wesel für die Westphälische Inspection, Magdeburg, Berlin, Stettin, Königsberg und Breslau.

Sollte es sich ereignen, daß die nach solchen Militär-Academien hingeschickten Officiers vielmehr dem Spiel oder dem Gesöffe nachgingen, so soll der Gouverneur sie mit einem Commando an die Regimenter schicken. Solche Officiere kommen nicht wieder auf Academie, sondern sollen ihnen in Rang jüngere Officiere im Avancement vorgezogen werden."

Trotz seiner Vorliebe für den Geburtsadel sprach schon Friedrich den seit 1808 immer mehr zur Geltung kommenden Grundsatz aus, daß das preußische Offizierkorps einen Schwertadel repräsentiere, der dem Geburtsadel ebenbürtig sei. Als für einen hochverdienten Oberst S. wiederholentlich die Erhebung in den Adelstand nachgesucht wurde, schlug Friedrich unter Bezeigung seines Wohlwollens das Gesuch mit der

Begründung ab: „Es thut nicht noth, ihm den Adel zu verleihen, denn sein Degen nobilitirt ihn schon."

Friedrich übernahm bei seiner Thronbesteigung ein so wohl disziplíniertes Heer, daß er zunächst nur zu erhalten brauchte, was er vorfand an militärischer Zucht und Pflichttreue. So blieben auch die Kriegsartikel Friedrich Wilhelms vorläufig in Kraft. Erst am 16. Juni 1749 erschienen „neu approbirte Krieges-Articul, Vor Unter-Officier und gemeinen Soldaten." In diesen Artikeln wurde nach wie vor auf die Gottesfurcht hoher Wert gelegt. Auch im Reglement von 1743 wird angeordnet: „Die Bursche sollen zu aller Kirchen-Ordnung, von der Religion sie sind, angehalten werden, wie es gebräuchlich." Dem Lutherischen Ober-Konsistorium befahl Friedrich, bei den Predigern darauf zu sehen, „daß das Wort Gottes von ihnen lauter und rein geprediget werde."

Viel Not machte dem großen König die Desertion, die in Kriegszeiten noch wesentlich zunahm. Nach den Artikeln von 1749 werden die Deserteure gehängt. „Alle Desertions-Complots, sie bestehen von 2, 3 oder mehreren Personen, sollen mit dem Leben gestrafet werden." Wer durch Urkundenfälschung Deserteuren forthilft, wird gleichfalls gehängt, ebenso Deserteure, die sich wegen neuen Handgeldes wieder anwerben lassen. In einer Instruktion „Vor die Generalmajors von der Infanterie" heißt es: „es muß darauf gehalten werden, daß die Bursche nicht außer denen Bataillons noch außer denen Regimentern lauffen; Als wodurch nichts wie Unordnung entstehet. — — Die Generals sollen nicht vor die Brigade reiten und träumen, wie es der alte Gebrauch ist, sollen insonderheit aber, wenn durch Defilés und Wälder marchiret wird, alle ersinnliche precaution wegen der Desertion haben und darauf sehen, daß es denen Trouppen an keinem nöthigen fehlet." 14 Punkte werden angeführt, auf die es behufs Verhütung der Desertion ankommt.

„Wenn ein Mann sich widersetzet, so soll solcher Kerl ohne Pardon arquebusiret werden. Ein Soldat, welcher sich dem Spießruthen- oder Steigriemen-Laufen (bei der Kavallerie) widersetzt, hat dies zuerst auszuführen und dann von einem Kriegsrecht neue Strafe zu gewärtigen.

Vorgesetzte sollen einen Wortwechsel „mit besoffenen Untergebenen" vermeiden (Reglement von 1743).

„Wenn einer seinen Mitarrestanten tückischer Weise verwundet, soll 30mahl Gassenlaufen und nach befinden noch in die Karre geschickt werden.“ Auf Selbstbeschädigung oder Selbstmordversuch stand Festung oder Landesverweisung „nach Befinden seiner Boßheit“. Auf Münzfälschung standen Spießruthen, auf Brandstiftung Todesstrafe. „Wenn ein Unter-Officier oder Gemeiner einem Ober-Officier Geld leiht, soll nach der deshalb bereits an die Regimenter ergangenen Ordre ersterer degradiret werden, letzterer aber 200mahl Gassenlaufen.“

„Wer seines Vergehens nicht überführt werden kann, aber sehr verdächtig ist, jedennoch keine scharffe Mittel zur Bekenntniß gebraucht werden können (die Folter war abgeschafft) soll zur mäßigen Vestungs-Arbeit geschickt werden.“

1764 erschien ein Neuabdruck der Kriegsartikel, in welchem neben unwesentlichen Aenderungen sich ein neuer Artikel findet: „Wann ein Soldat, der ein Ausländer ist, zum Feind desertirt, und demnächst gegen uns mit dem Gewehr in der Hand betroffen wird; So soll derselbe alsdann mit 30mahligem Spießruthenlaufen durch 200 Mann und mit Vestungs-Arrest auf eine zu bestimmende Zeit bestrafet werden: Ist solcher aber ein Landeskind, welcher mit dem Gewehr in der Hand gegen uns betroffen wird; So soll solcher sofort aufgehangen werden.“

Zum Schutz der Untergebenen wurde angeordnet: „Zu dem Ende soll kein Officier sich beykommen lassen, einen Soldaten mit Faustschlägen ins Gesicht, noch auch mit Stockschlägen auf die Schienbeine und Lenden, oder mit andern unanständigen Strafen und Ausdrücken zu mißhandeln.“ Offiziere, die sich dergleichen zu schulden kommen lassen, sollen beim ersten und zweiten Mal auf Festung geschickt, beim dritten Mal kassiert werden.

Wenn der große König das Ehrgefühl als ein Privilegium des Adels und des Offizierkorps ansah, und wenn in den Kriegsartikeln kaum an die Soldatenehre appelliert wird, so wußte er doch recht gut, daß seine alten Soldaten, seine Grenadiere, seine Landeskinder Ehre im Leibe hatten; ja, er verstand es im gegebenen Fall vortrefflich, solches Ehrgefühl als eine gewaltige Triebfeder der Tapferkeit anzurufen. So in seiner berühmten Anrede vor der Schlacht bei Leuthen: „Das Regiment Kavallerie, das nicht gleich, wenn es befohlen wird,

sich unaufhaltsam in den Feind stürzt, lasse ich gleich nach der Schlacht absitzen und mache es zu einem Garnison-Regiment. Das Bataillon Infanterie, das, es treffe worauf es wolle, nur zu stutzen anfängt, verliert die Fahnen und die Säbel, und ich lasse ihm die Borten von der Montierung abschneiden." Infolgedessen versprachen sich's die Grenadiere mit Handschlag, sie müßten siegen und nahmen die Rekruten scharf ins Gebet, daß sie ihre Schuldigkeit thun sollten. Ja, die Kämpfer von Leuthen thaten Wunder der Tapferkeit, nicht weil sie die Fuchtel fürchteten, sondern weil sie voller Pflicht- und Ehrgefühl waren, und weil sie für ihren König, ihren Fritz, durchs Feuer gingen. Die Macht der Persönlichkeit des großen Friedrich übte einen wunderbaren Einfluß auf seine Soldaten, wie das hunderte von Beispielen gerade aus den schwersten Zeiten des Krieges bezeugen.

Im Soldatenliede, nicht in den Reimereien zopfiger Poeten, sondern im echten Soldatenliede, wie es aus dem Herzen und aus der Kehle des preußischen Kriegers drang, kommt der Geist, der in Friedrichs Streitern lebte, am sprechendsten zum Ausdruck:

(Roßbach.)

„Ihr reichbordierte Generale,
Die Pracht erschreckt den Friedrich nicht;
Er achtet nicht solch groß Geprahle,
Er schweigt und macht sich fürchterlich.
Drum eilt, säumt nicht, ihr müßt bei Zeiten
Für diesen Held Quartier bereiten
Im Reich, da insgemein
Die Preußen lustig seyn
Bei Bier und Wein."

In einem Liede von 1758:

„Wer als Kriegsmann will bestehen
In des großen Friedrichs Heer,
Muß dem Tod ins Auge sehen
Ohne Wanken und Beschwer:
Denn da heißt's Sieg oder Tod —
Kerls, drauf, Gott's Schwerenoth!"

Und in einem anderen Liede aus derselben Zeit:

„So ein König soll noch kommen,
Der im Frieden und im Feld
Uns wie Kinder aufgenommen
Und es mit Soldaten hält.

Darum setzen wir das Leben
Vor ihn ein, ihm Sieg zu geben,
Ob sich auch die ganze Welt
Uns aufs Neu' entgegenstellt."

Im Hochgefühl des Sieges singt man leicht frohe Lieder; aber auch nach schweren Niederlagen verzagten die Soldaten Friedrichs nicht. Sie sangen nach der Schlacht von Kunersdorf:

„Friderikus, König, Herr,
Wovor wären wir die Preußen,
Wenn wir nicht verstünden mehr
Unsre Feinde zu zerschmeißen?
Mohrentausendelement,
Thu du uns nur kommandieren,
Wie man auf ein' Hochzeit rennt,
So woll'n wir an'n Feind marschieren!"

In umfassender Weise, soweit es die stark in Anspruch genommenen Finanzen gestatteten, sorgte der König für seine Invaliden. „Wann bei den Regimentern Bursche Alters oder Krankheits halber invalide worden sind, so wollen Seine Majestät durchaus nicht haben, daß selbige ohne ihr Vorbewußt verabschiedet werden, sondern die Regimenter sollen es Ihrer Majestät melden, damit solche versorget werden und nicht nöthig haben, betteln zu gehen." So im Reglement von 1743. Schon 1742 war ein „Neues Garnison-Regiment" formiert worden, das lediglich Invalidentruppe und in die kleinen Festungen verteilt war. Außerdem wurde für jede Provinz eine Provinzial-Invalidenkasse gegründet.

1746 wurden die Invaliden in drei Klassen geteilt: 1. solche, die sich nicht helfen können, 2. solche, so zu employiren (die noch Dienste leisten können), 3. so noch was zu leben haben. Die 1. Klasse sollte monatlich 2 Thaler, die beiden andern 1 Thaler erhalten. Zu diesem Zweck wurde 1748 ein „Neuer Fonds" gestiftet, aus welchem 4685 Invaliden verpflegt wurden. Auch das schon lange geplante Invalidenhaus zu Berlin — Laeso et invicto militi — wurde erbaut und 1748 vollendet, ein noch heute des großen Königs Fürsorge bezeugendes Denkmal. 600 Invaliden fanden dort Aufnahme.

Den Schwerpunkt der Invalidenpflege suchte Friedrich in eine umfassende Civilversorgung zu legen. Da die Ver-

waltungsbehörden sich hierbei, wie erklärlich, nicht sehr entgegenkommend erwiesen, verfügte der König u. a.: „er werde sich persönlich überzeugen, ob die kleinen Civil-Posten nicht etwa an Jungens und Domestiquen vergeben seien; solche werde er sofort wegjagen und mit dem Minister übel zufrieden sein.“ Invalide Unteroffiziere sollten auch als Küster und Schulmeister auf dem Lande untergebracht werden; doch scheiterten des Königs Absichten in dieser Beziehung vorläufig an dem einmütigen Widerstande der Behörden.

Nach dem siebenjährigen Kriege wuchsen die Anforderungen an die Invaliden-Versorgung unverhältnismäßig; eine geregelte gesetzliche Versorgung war damals noch nicht zu erreichen, obgleich der König mit allen nur irgend verfügbaren Mitteln half, soweit es möglich war. „Denn,“ sagt Friedrich in seinem militärischen Testament (1768), „der Soldat, welcher dem Gemeinwohl Gesundheit, Kraft und Leben opfert, hat, wenn er alt oder verstümmelt ist, ein Recht auf Erkenntlichkeit von Seiten derjenigen, für die er alles eingesetzt hat.“

Schon nach dem zweiten schlesischen Kriege versorgte der König einen Teil seiner Invaliden als „Büdner und Militär-Kolonisten,“ „um das Land zu peupliren und damit diese Leute nicht außer Landes gehen.“ Entsprechende Verfügungen ergingen nach dem siebenjährigen und nach dem bayerischen Erbfolgekriege. Seit 1779 gelang es, invalide Unteroffiziere, wenn auch in beschränkter Zahl, als Schulmeister anzustellen. Dabei mag die moralische Erziehung der Jugend besser gefördert worden sein, als die Schulbildung.

Die Gnadengehälter der Offiziere bestimmte der König nach Bedarf und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen. Generale erhielten 1000 bis 3000 Thaler jährlich, Stabsoffiziere 2 bis 500 Thaler. Dagegen wurden Offiziere, die im Kriege den Erwartungen des Königs nicht entsprochen hatten, mit ihren Ansprüchen abgewiesen. „Das Kanonikat hat Er bei Maxen verloren,“ verfügte Friedrich, als ein General vom Finckschen Korps um Pension bat. Gern überwies der König verdienten Offizieren die Einkünfte von Amtshauptmannschaften und Stifts-Präbenden. In umfassender Weise wurden Offiziere im Civildienst angestellt, als Landräte, Postmeister, im Forstfach, bei den Salz-Faktoreien, im Steuer- und Münzfach. Manche

Offiziere sind Kriegsräte und sogar Minister geworden. Halbinvalide Offiziere wurden bei den Land-Regimentern angestellt. Auch ernannte Friedrich überalterte Offiziere zu Gouverneuren und Festungs-Kommandanten, eine Maßregel, die, später beibehalten, recht traurige Folgen haben sollte.

Reichlich wurden Witwen und Waisen bedacht, das Militär-Waisenhaus in Potsdam wurde wesentlich erweitert.

So hat der große König, wenn auch eine gesetzliche Versorgung aller Invaliden, Witwen und Waisen noch nicht thunlich war, für seine Invaliden und deren Hinterbliebene gethan, was irgend in seinen Kräften stand.

Die Uniformierung des Heeres blieb im wesentlichen unverändert. So schließen sich auch die betreffenden Bestimmungen des Reglements von 1743 ganz an diejenigen von 1726 an. Doch befahl Friedrich zu gunsten der heimischen Industrie: „Das Tuch zu der Officier-Mundirung und das Tuch zu Kamisolen, Hosen, Aufschlägen und Klappen soll aus dem Königlichen Lagerhause genommen, und das gemeine Tuch mit zwölf Groschen die Elle bezahlet werden. Hingegen das blaue Tuch und der Boy, auch das Tuch zu den Kamisölern und Hosen vor die neuen Regimenter sollen aus den Städten, wo die Regimenter laut Oekonomie-Reglement angewiesen sind, genommen werden, und solches bei Cassation des Obristen."

Immerhin erhielt unter Friedrich die Uniform mancher Regimenter etwas reicheren Schmuck. Die Rangliste von 1782 giebt genaue Beschreibungen der Uniformen, von denen wir einige Beispiele anführen.

„Garde zu Fuß: Die Leibgarde (I. Bataillon) hat offene rothe Aufschläge, blaßgelbe Unterkleider und weiße Knöpfe. Die Röcke der Gemeinen sind mit breiten silbernen Schleifen und ihre Hüthe mit breiten Tressen besetzt; die Unterofficiers haben außerdem noch eine rothe Feder auf dem Huth. Die Officiers weiße Federn und gestickte silberne Tressen auf den Hüthen und reichlich besetzten Röcken. Die dazu gehörigen Flügelgrenadiers tragen rothe Grenadiermützen mit silbernen Blechen."

„Die Gemeinen des Regiments Garde haben auf ihren rothen breiten Klappen, Aufschlägen und Röcken silberne Bandborten und die vom zweyten Bataillon auf ihren Hüthen dergleichen Tressen von mittlerer Breite. Das dritte trägt blaß-

gelbe Grenadiermützen mit weißen Blechen. Die Officiers beyder Bataillons haben auch mit Silber gestickte Röcke, doch minder reich, als die von der Leibgarde, und um die Hüthe breite gebogene Tressen und Achselbänder."

„Regiment Buddenbrock: Runde rothe Aufschläge und dergleichen schmale Klappen. Die Gemeinen unter einer jeden 2 Schleifen von weißem Grund mit rothen und blauen Streifen, an welchen Quasten und 2 über jedem Aufschlag. Die Officiers hingegen 9 auf, 2 unter jeder Klappe, 2 auf und 2 über dem Aufschlag; um die Hüthe schmale goldene Tresse. Rothe und dunkelblaue Grenadiermützen."

„Garnison-Regiment Pirch: Weiße, runde Aufschläge. Wegen des Wohlverhaltens dieses Regiments im dritten Schlesischen Kriege hat der König 1778 den Gemeinen Seitengewehre und Hutschnüre bewilligt. Die Officiers breite gebogene silberne Tressen um die Hüthe."

„Artillerie: Dunkelblaue Röcke mit dergleichen runden Aufschlägen, gelbe Knöpfe und blaßgelbe Unterkleider. Die Officiers breite goldene Tressen auf den Westen und schmale auf den Hüthen. Feldartillerie rothe, Garnison-Artillerie schwarze Halsbinden."

„Cuirassiers: Die Mondur des Preußischen Cuirassiers bestehet aus einem paillen Coller, dessen Aufschläge offen und fliegend sind, aus einer kurzen Weste, Hosen von weißem Leder, Stülpstiefeln, dergleichen Handschuhen und einem großen Huth mit weißem Federbusch."

„Regiment Gensd'Armes: Rothe Aufschläge und Kragen, dunkelblaue Westen, bey den Gemeinen weiß und roth, bey den Officiers mit Gold besetzet."

„Gardes-du-Corps: Rothe Westen mit Silber. Bey feyerlichen Gelegenheiten darüber noch Superwesten von rothem Sammet, worauf vorn und hinten ein grosser silberner Stern und in demselben der preußische Adler gestickt ist. Außerm Dienst tragen die Officiers scharlachne Röcke mit blauen Aufschlägen, silberne Achselbänder, blaßgelbe Westen und Hüthe mit breiten silbernen Tressen und weißen Federn."

„Dragoner: Rock von hellblauem Tuche mit einem Kragen, offenen Aufschlägen und breiten Klappen, tuchene Weste, Achselschnüre, weiße lederne Beinkleider, Stülpstiefeln, dergl.

Handschuhe und einen großen Huth mit etwas emporstehendem Federbusch."

„Husaren-Regiment Ziethen: Rothe Dolmans und Säbeltaschen, blaue Pelze mit Fuchs ausgeschlagen, Bärenmützen. Die Gemeinen tragen blaue Schaerfen (Schärpen) und den Dollmann mit weißen Schnüren besetzt. Die Officiers haben Gold. Bei den Revuen sind sie mit Tygerdecken bekleidet und tragen Reyherfedern auf den Mützen."

In der Reihe der Husaren-Regimenter wird unter Nr. 9 das Regiment Bosniaken aufgeführt: „Schwarze Pelze mit rothen Aufschlägen, rothe Dolmans, mit weißen, bei den Officiers mit silbernen Schnüren besetzt. Außer Säbel und Pistolen führen sie rothe und schwarze Piken, an deren oberem Ende ein Fähnlein befestiget ist, dessen obere Hälfte roth ist und dessen untere sich in Absicht der Farbe nach den Escadrons abändern."

Die Bosniaken waren also mit Lanzen bewaffnete Husaren, immerhin Vorläufer der späteren Ulanen.

Bewaffnet war die Infanterie mit verbesserten Steinschloßflinten und Säbeln — die Garnison-Regimenter hatten in der Regel keine Säbel — die Küraſſiere mit Degen und Pistolen, die Dragoner mit Degen, Karabinern und Pistolen, die Husaren mit Säbeln und zum Teil mit Karabinern.

Nach dem Reglement von 1743 bestand das Infanterie-Regiment aus 2 Bataillonen, jedes Bataillon aus 1 Grenadier- und 5 Musketier-Kompagnien = 25 Oberoffizieren, 59 Unteroffizieren, 3 Pfeifern, 19 Tambours, 126 Grenadieren, 570 Musketieren. Die Musketier-Kompagnien zählten 4 Offiziere, 12 Unteroffiziere, 3 Tambours, 114 Musketiere.

Die Grenadier-Kompagnien, die im Kriege zu Grenadier-Bataillonen vereinigt wurden, hatten 4 Offiziere, 9 Unteroffiziere, 2 Pfeifer, 3 Tambours, 126 Grenadiere, dabei 6 Zimmerleute. Außerdem sollte jede Grenadier-Kompagnie 10, jede Musketier-Kompagnie 8 Ueberkomplette haben.

Die Kompagnie rangierte in 3 Gliedern, die größten Leute im 1., die kleinsten im 2. Gliede. In der Einteilung und in den meisten Bestimmungen schließt sich das Reglement an das von 1726 an, vielfach den Wortlaut beibehaltend. Von wesentlichen Aenderungen ist zu erwähnen: Die Handgriffe, die laut „Manual" beim Beginn des Exerzierens im

Bataillon (ohne Kommando) ausgeführt wurden, sind von 62 auf 39 vermindert. Bei der Chargierung, die nach wie vor auf der Stelle, im Avancieren und Retirieren ausgeführt wird, findet die Chargierung im Kehrt besondere Berücksichtigung. Das Pelotonfeuer bleibt Regel, das Heckenfeuer ist beibehalten. Bei den Carréformationen ist nur das Regiments-Carré beibehalten.

Abmärsche, Schwenkungen, Ralliieren, Anweisungen über die Einzelausbildung fast wörtlich wie im Reglement von 1726. Demnächst wird ausdrücklich bestimmt, daß die Truppen bei der Revue und im „Anfang der Campagne" in voller Stärke zu erscheinen haben.

Der VIII. Teil, „Dienst im Felde" enthält neben manchen unwesentlichen Aenderungen folgende Bestimmungen: „Das Hauptquartier vom Könige (im Lager) ist im Centrum von der Infanterie zwischen beiden Linien, und es soll Alles, was zum Generalstab gehört (Großes Hauptquartier) als der General-Quartiermeister, die Adjutante, Brigade-Majors und Ingenieur-Officiere, beim König campiren." — „Es soll kein General ohne Permission vom König von seinem Posten weggehen und ausserhalb ihren assignirten Orten campiren bei 200 Ducaten Strafe zur Invalidenkasse. Wann aber Generals sind, welche ihre Gesundheit zu schonen nöthig haben, so wird ihnen erlaubet werden, in den nächsten Dörfern bei der Armee zu cantonniren; jedoch wenn sie du jour sind, sie bei ihren Brigaden bleiben müssen."

Zur Sicherung des Lagers sind „Redans" und „Fleschen" aufzuwerfen, „spanische Reiter" davor zu setzen.

Alle Tage zweimal Betstunde. „Es soll keine Betstunde länger als eine Viertel Stunde währen. Sonst zahlt der Priester 1 Thaler zur Invalidenkasse. — Sonntags eine ordentliche Predigt, die 1 Stunde währt."

„Es ist unmöglich, daß ein Officier auf Vorposten gezwungen werden kann, sich gefangen zu geben, indem er nicht ohne Succurs bleiben kann; wenn solches dennoch arriviren sollte, so meritirt ein solcher Officier nicht anders, als infame cassirt zu werden."

Ueberall wird auf den Wert von fortifikatorischen Verstärkungen und flüchtigen Befestigungen hingewiesen.

Echt fridericianisch sind die Bestimmungen in Titul XXII: „Was bei vorfallender Bataille von einem Officier zu beobachten ist": „Die Armee wird in zwei Linien gestellet und die Linien müssen 300 Schritt auseinander bleiben." „Wann gegen den Feind marchirt wird, so geschieht solches mit klingendem Spiel und mit fliegenden Fahnen und mit scharf geschultertem Gewehr." — „Kein Divisionsfeuer, am allerwenigsten mit ganzen Lagen im Bataillon." — „Wann die Officiere ruinirt werden, so sollen die Unter-Officiere die Züge übernehmen." — „Es muß den Burschen gesaget werden, daß, wenn jemand blessiret wird, er nach der Bagage gehen soll, allwo sich die Feldscheers alle aufhalten müssen, um die Leute mit mehr Sicherheit, als in der ersten Linie, zu verbinden und zu versorgen." — „Vor der Action muß allemal, wann man die Zeit hat, den Burschen die Tornister und alles, was ihnen beschwerlich fällt, abgenommen werden."

„Es muß ein jeder Officier, Unter-Officier und Gemeiner sich die feste Impression machen, daß es in der Action auf weiter nichts ankomme, als wie den Feind zu zwingen, von dem Platze, wo er steht, zu weichen. Deshalb die ganze Gewinnung der Bataille darauf ankommt, daß man nicht sonder Ordre stille steht, sondern ordentlich und geschlossen gegen den Feind avancirt und chargirt. Und weillen die Stärke der Leute und die gute Ordnung die Preußische Infanterie unüberwindlich macht, so muß den Leuten wohl imprimiret werden, daß, wenn der Feind wider alles Vermuthen stehen bleiben sollte, ihr sicherster und gewissester Vortheil wäre, mit gefälltem Bajonett in selbigen herein zu drängen, alsdann der König davor repondiret, daß Keiner widerstehen wird."

Unter „Ordres bei Belagerung einer Festung" heißt es: „Bei feindlichen Ausfällen ist der Officiers ihre Schuldigkeit, daß sie sogleich mit ihren Leuten auf die Banquets herausspringen, dem Feinde mit größter Ordnung und Standhaftigkeit entgegen marchiren und ihn nach der Stadt repoussiren. Sie müssen ihn aber nicht zu weit verfolgen, sondern sich in größter Ordnung wieder in die Tranchées zurückziehen." — „Beim Sturm der Contreescarpe muß den Officiers und Gemeinen wohl imprimiret

werden, daß sie nicht eher schießen, als bis sie an die Pallisades von der Contreescarpe sind, und daß sie, sobald sie ihren Schuß gethan haben, sogleich in die Contreescarpe hereinspringen müssen, um den Feind, welcher solche defendiret, vollends zu verjagen." Endlich wird dringend empfohlen, den Sturm wirksam durch Feuer zu unterstützen.

Genaue Anweisungen werden über die Ordnung bei der Bagage gegeben — im Notfall soll der General-Wagenmeister eine Wagenburg formieren.

Die Vorschriften über den Garnisondienst sind wenig verändert.

„Wie die Regimenter bei erhaltener Ordre in die Campagne zu marchiren sich zu verhalten haben." „Alle Regimenter müssen jederzeit bereit sein, daß sie den 12. Tag nach erhaltener Ordre marchiren können." — Der Auditeur hält vor dem Ausmarsch eine kleine Rede und liest die Kriegsartikel vor. „Der Prediger soll ein Gebet thun und darin Gott um seine Gnade bitten, daß der liebe Gott jeden Soldaten vor Meineyd bewahren und so regiren wolle, daß ein jeder bei allen Begebenheiten, in Bataille, in Belagerung und in allen Rencontres der Fahne treu bleibe, damit der Feind der Fahne sich nicht bemeistern möge."

„Jede Compagnie erhält im Frühjahr 2 Centner Pulver — hat per Mann 60 scharfe Patronen in Vorrath zu halten."

Unter „Oekonomie" werden z. B. folgende Gehaltsätze aufgeführt:

Oberst an Stabs-Tractament	66	Thlr.	22	Gr.		
Douceur	302	„	5	„	8	Pf.
Als Capitaine	29	„	8	„		
Kompagnie-Unkosten	11	„	20	„	10	„
Gewehrgeld	4	„	14	„		
Summa	414	„	22	„	6	„
Capitaine Tractament	29	Thlr.	8	Gr.		
Kompagnie-Unkosten	11	„	17	„	2	Pf.
Gewehrgeld	4	„	14	„		
Summa	45	„	14	„	2	„
Sekond-Leutnant	11	Thlr.				
Musketier	2	Thlr.				

In diesem Teil wird bei den mit 1726 gleichlautenden Bestimmungen betr. Schuldenmachen befohlen: „Es soll in jeder Guarnison diese Ordre mit Trommelschlag alle halbe Jahre publiciret werden; auch soll das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium eine Ordre aufsetzen, welche nach vorgehender Approbation von Seiner Majestät in den Städten angeschlagen und von den Kanzeln publiciret werden soll."

Dem Reglement ist eine Königliche Ordre angefügt, welche die strengste Beachtung des Reglements verlangt und dann fortfährt: „Absonderlich Seine Majestät ferner Allergnädigst befehlen, daß die Chargirung laut Reglement accurat gemacht werden soll, weil man gesehen hat, wie sehr der Infanterie das geschwinde Laden und das ordentliche Chargiren zu Paß kommt."

Ein Nachtrag zu diesem Reglement erschien am 12. Dezember 1748.

Der Gliederabstand wird von 2 Schritt auf „2 kleine Tritte" vermindert. — Beim Linksaufmarsch soll der linke Flügel etwas zurückbleiben, ebenso der rechte beim Rechtsaufmarsch (mit erläuternder Zeichnung). Genaue Vorschriften für das Exerzieren mit der Wachtparade, „damit die Leute das Exerciren nicht völlig vergessen".

„Im Lager soll das Piquet und die Fahnenwacht zugleich aufziehen und nicht mehr Fahnenwacht sondern Feldwacht heißen." — „Die Feldkessels mit Caßrollen sollen nicht mehr von den Soldaten auf dem Marsche getragen, sondern auf die Packpferde mit den Zeltern und Zeltdecken geleget, und deshalb 6 lederne Beutels von schwarz Kuhleder gemacht werden."

Endlich erschien 1779 wieder ein ziemlich umfangreicher „Anhang zum Reglement", der neben verschärften disziplinarischen Bestimmungen mancherlei neue Formationen und Evolutionen vorschreibt. Bei den „augmentirten", auf einen höheren Etat gebrachten Regimentern werden statt 8, der Einteilung im 5 Kompagnien entsprechend, 10 Züge (Pelotons) formiert, sodaß auch die Offiziere bei ihren Kompagnien bleiben.

Dementsprechend werden auch veränderte Vorschriften für das Pelotonfeuer bei den augmentierten Regimentern gegeben.

Neu hinzugekommen das Deployieren mit schräger Front, Salven mit Rechts- oder Linksanschlag, Durchziehen mit Zügen, Flankenmarsch mit Abschwenken zu Sechsen, Rechts- und Links-

schließen im Bataillon. An den Wachtagen soll die Wachtparade vors Thor hinaus marschieren, soll bisweilen auf frisch gepflügtem Acker üben, Aufstellung schräg zu den Beeten. Neue Vorschriften über das Marschieren in Linie, Abschwenken mit Pelotons, Achsschwenkungen, Contremarsch, Frontänderung durch Verwechseln der Züge, Deployiement aus der Tiefe, Formation von großen aus 4 bis 6 Bataillonen bestehenden Carrés.

Unverkennbar tritt hier die Neigung hervor, allerlei mannigfache und künstliche Formationen einzuüben: als ein Fortschritt werden diese aus einer längeren Friedenszeit geborenen Künsteleien nicht gelten können. Trefflich dagegen sind viele Belehrungen, die für den „Dienst im Felde" gegeben werden. „Wachsamkeit auf allen Postirungen; lieber einmal falscher Allarm, als Versäumniß." — „Eine alte General-Regel ist es, daß, wer in seinem Quartier ruhig sein will, der muß dem Feinde was zu thun geben, und die Postirungen haben hierzu die Patrouillen derer Husaren, ingleichen die ihnen zugetheilte Cavallerie, wodurch sie nicht nur erfahren können, wo der Feind stehet, sondern auch selbst was unternehmen können." — „Wenn der Commandeur einer Postirung durch seine eigene Mühe, durch Kundschafter, oder durch andere Mittel Gelegenheit gefunden und erfahren hat, wie man dem Feinde einen Possen spielen könne, so muß er gleich sein Project darauf machen und solches dem commandirenden General vorlegen. Bey diesen Umständen kommt es vornehmlich auf eine gute Kenntniß der Wege an; denn geradezu gerathen die Sachen auf denen Wegen nicht, wo der Feind seine mehresten Posten hat; sondern es müssen hierzu Wege genommen werden, wodurch man dem Feinde könne in den Rücken kommen, als woselbst man ihm den größten Schaden würcklich thut. Sollten dergleichen Projecte auch nicht executiret werden, so wollen doch Seine Majestät Allerhöchst Dero Augenmerk auf diejenigen Officiers richten, welche dergleichen Projecte vorgeschlagen haben, und Sie wollen ihnen für ihre Application Allerhöchst Dero Dankbarkeit bezeigen."

Nach den Mißerfolgen der preußischen Kavallerie im ersten schlesischen Kriege setzte der große König seine volle Thatkraft ein, um seine Reiterei der österreichischen nicht nur ebenbürtig, sondern auch überlegen zu machen; ein Streben, das in unglaublich kurzer Zeit vom glänzendsten Erfolge ge-

krönt wurde, dank dem Verständnis und dem Eifer seiner großen Reiterführer, wie Seydlitz, Zieten und vieler anderer, dank aber auch dem tüchtigen Fonds, der schon im Offizierkorps der Kavallerie vorhanden war, wie dies bereits im vorigen Kapitel hervorgehoben wurde. Der schneidige Reitergeist, der in den Geschwadern des großen Kurfürsten so glänzende Thaten gezeitigt hatte, war nicht erloschen, sondern nur zurückgedrängt durch einen auf falsche Ziele gerichteten, lähmenden Drill; nun regte dieser Reitergeist alsbald wieder seine Schwingen: Pegasus, der ins Joch gespannt war, begrüßte froh die wiedergewonnene Freiheit und schwang sich in die Gefilde empor, wo Sieg und Ruhm ihm winkte.

Wir schlagen das „Reglement für die Königlich Preußischen Dragoner-Regimenter vom 1. Juni 1743 auf, um uns einen Begriff von den Grundsätzen zu verschaffen, nach denen Friedrich seine Kavallerie ausgebildet und verwendet wissen wollte.

Die Eskadron zählte 6 Ober-Offiziere, 12 Unteroffiziere, 3 Tambours, 132 Dragoner, 1 Fahnenschmied, 1 Feldscheer, 148 Pferde, 10 Ueberkomplette (ohne Pferde), die Regimenter teils 5, teils 10 Eskadrons.

Die Eskadron rangiert in 3 Gliedern, die größten Leute und Pferde ins 1., die kleinsten ins 3. Glied, die Eskadron in 4 Züge geteilt. „Die Glieder müssen 12 Werkschuh auseinander sein, und zwar so, daß Zwei nebeneinander durchreiten können."

„Es ist Seiner Majestät ernster Wille, daß alle Evolutions und Mouvements mit der größten Geschwindigkeit gemacht werden. Es muß bei allen Schwenkungen der Flügel, welcher sich schwenket, im vollen Galopp herumkommen."

Von der Einzelausbildung heißt es: „Wann die Leute zu Fuß vollkommen dressirt sind, so muß ihnen nachgehends das Reuten gelernt, und vornehmlich darauf gesehen werden, daß sie einen guten Schluß bekommen und die Zügel so führen wie befohlen, damit sie Meister von ihren Pferden sind, die Arme am Leibe behalten und feste im Sattel sitzen, damit die Pferde durch das viele Bewegen nicht gedrucket werden. Wann die neue Leute eine Weile mit Bügels geritten und vollkommen Meister sind, ihre Pferde im Trab oder Galopp zu tummeln,

so muß ihnen beigebracht werden, ohne Sattel zu reiten, damit sie noch fermer werden, und ohne Sattel so Meister von ihren Pferden sind, als wie der beste Bereuter im Piqueursattel sein kann."

„Die Officiers müssen darauf sehen, daß die Bursche allezeit geschlossen reiten und die Degens fest in den Händen halten."

„Es muß den Officiers sowohl als den Leuten wohl eingeprägt und bedeutet werden, daß dieses Schießen zu Pferde ihnen nicht gewiesen werde, um es gegen den Feind zu machen, sondern nur allein, um den Pferden abzugewöhnen, sich zu scheuen, wenn gegen sie geschossen wird."

„Seine Majestät befehlen allen Commandeurs der Regimenter aufs schärfste, daß ihre einzige Arbeit, Tichten und Trachten dahin gehen soll, aus dem gemeinen Mann gute und tüchtige Dragoners zu machen. Es sollen selbige zu Pferde so adroit wie die Husaren sein, ihre Pferde wohl kennen und mit dem Degen wohl umzugehen wissen. Den Dragoners muß wohl imprimiret werden, daß das Schießen, welches ihnen beim Exerciren gewiesen, nicht anders müsse gebraucht werden, als wenn sie das 1. und 2. Treffen vom Feinde mit dem Degen in der Faust über den Haufen geschmissen hätten."

„Alle Escadrons sollen, sobald sie avanciren, den Feind zu attaquiren, mit aufgenommenem Gewehr und fliegenden Fahnen gegen den Feind marchiren und die Tambours sollen Marsch schlagen: dahero kein Commandeur von einer Escadron bei Ehre und Reputation sich unterstehen soll zu schießen, sondern die Escadrons sollen den Feind mit dem Degen in der Faust attaquiren, wovor die Generals von den Brigades repondiren sollen."

„Bei der Attaque vom Feinde müssen die Officiers allezeit dahin trachten, daß sie zum ersten attaquiren und sich nicht attaquiren lassen. Ingleichen müssen sie ihren Leuten wohl imprimiren und einschärfen, gute Contenance zu halten, auch beibringen, daß sie sich den Feind viel schlechter, als wie sie sind, vorstellen; ferner müssen die Officiers den Leuten auf das schärfste befehlen, den Feind nicht zu schonen, sondern soviel todt und niederzumachen, wie nur möglich ist, und, wenn der Feind über den Haufen geworfen

ist, ihn nicht so hitzig verfolgen, sondern sogleich, wenn gelocket wird, sich hurtig an ihre Escadron anschließen sollen, weillen einzelne Dragoner nichts, hingegen eine formirte Escadron viel ausrichten kann."

„Wenn der Feind attaquiret wird, so soll solches geschehen, wie es in den Evolutions vorgeschrieben ist, nämlich erstlich in einem starken Trabe und zuletzt in vollem Galopp, jedoch wohl geschlossen (Bügel an Bügel). Wann man solchergestalt attaquirt, so sind Seine Majestät versichert, daß der Feind allezeit geschmissen werden wird."

„Wann ein Kerl sein Devoir nicht thun und ausreißen wollte, so soll ihm der erste Officier oder Unter-Officier den Degen in die Rippen stoßen."

„Sobald das erste Treffen des Feindes übern Hauffen geworfen ist, so müssen die Commandeurs der Escadrons locken lassen, die Escadrons so geschwinde wie möglich wieder formiren und, ohne Zeit zu verlieren, das 2. Treffen des Feindes attaquiren."

„Das 2. Treffen muß gerade auf die Intervallen vom 1. gerichtet stehen und, wann etwa eine Escadron aus dem ersten Treffen sollte repoussiret werden, so muß die nächste Escadron aus dem 2. Treffen hurtig vorrücken, den Feind attaquiren, sich mit ihm meliren und standhaft zurücktreiben. Wenn auch das ganze 1. Treffen viel gelitten hätte, so muß sogleich das 2. vorrücken."

„Es muß jeder Officier von der Cavallerie sich wohl imprimiren, daß es nur auf zwei Sachen ankomme, den Feind zu schlagen: nehmlich vors erste, ihn mit der größten Geschwindigkeit und Force zu attaquiren, und zweitens zu suchen, selbigen zu überflügeln. Ein jeder Officier von der Cavallerie muß sich auch niemals aus den Gedanken kommen lassen, daß er suche, den Feind in die Flanke zu attaquiren, um ihn desto eher über den Hauffen zu werfen."

Anweisungen für Patrouillen: „Die Patrouilles müssen allezeit, absonderlich in Defilées, weit wie die Gänse hintereinander reiten, und in kein Dorf sich engagiren, bevor sie nicht das Dorf durch 1 oder 2 Mann recognoscirt und womöglich den Priester, den Schulzen oder einige Bauern davon examinirt haben."

„Die vordersten Leute der Patrouille müssen oft stille halten und horchen, ob sie nicht was hören können, weshalb sie zuweilen das Ohr auf die Erde halten, so stille als möglich reiten, nicht singen, nicht Tobak rauchen, oder wenigstens mit Stöpseln auf der Pfeiffe. Das Gebriesche der Pferde muß auch soviel möglich verhütet werden."

„Ein Officier, welcher auf Parteien commandiret wird, muß alle Stege und Wege des Landes wohl wissen, in Ermangelung dessen aber muß er mit guten Wegweisern versehen sein."

Er muß sich verdeckt halten, in der Regel des Nachts marschieren, Ortschaften vermeiden; ist dies nicht zu vermeiden, dann „confusement durcheinander marchiren", damit die Stärke nicht erkennbar. „Rafraichiren" auf freiem Felde, nicht in Ortschaften, beim Nachtmarsch den Vortrupp dicht vor sich, das Commando in viele kleine Trupps einteilen, um den Feind täuschen zu können.

„Die Avantgarde muß des Nachts nicht allein stärker sein und kurz vor dem Commando marchiren, sondern muß auch, sobald sie auf den Feind stoßen sollte, sofort den Feind brusquement attaquiren, und desfalls stets mit aufgenommenem Gewehr marchiren." — „Bei Tage muß die Avantgarde ordinairement eine gute Ecke vor dem Commando vorausgehen, jedoch daß sie nicht aus dem Gesicht des Commandos komme."

Im VIII. Teil, Garnisondienst, wird vorgeschrieben, daß „in einer Garnison, wo ein ganzes Regiment stehet, allezeit 1 Stabs-Officier und 150 Mann nebst Ober- und Unter-Officieren zur Feldwacht commandirt und die Wachten so ausgesetzt werden, daß vor einem jeden Thor eine aparte Feldwacht stehet; die Feldwachten werden allemal um 9 Uhr abgelöset und vom 1. Mai bis 1. November ausgesetzt." Bei diesen Feldwachten wird der ganze Dienst wie im Felde betrieben. Nach Zapfenstreich rückt die Feldwacht ein. Im Winter ziehen die Wachten um 11 Uhr auf.

„Die Officiers sollen sich alle Mühe geben, daß die Bursche Liebe zu ihren Pferden kriegen, und sie von selbsten gut in Acht nehmen, damit sie, wenn es zum Marsch kommt, gute Dienste von solchen haben können. Daß die Dragoner alle Tage ihre Pferde reiten, mit solchen traben und galoppiren sollen, ist Seiner Majestät ernstlicher Befehl, und es gereicht

solches mehr zur Conservation der Pferde, als daß es ihnen schaden sollte. Es wollen Ihre Majestät auch, daß die Officiers auch sich mit denen Burschen zu thun machen, damit sie dadurch ihre Leute und die Leute ihre Officiers kennen lernen."

In einem Nachtrag von 1744 wird für die Attacke festgesetzt: „Die Escadrons reiten in kurzem Trabe vom Platze, fallen nach 15 Schritten in starken Trab und galoppiren hernach auf 90 bis 120 Schritt wohlgeschlossen und attaquiren den Feind."

Die Mahnung des Reglements von 1743, immer zuerst zu attackieren, kommt in einer Königlichen Ordre noch drastischer zum Ausdruck: „Es verbietet der König allen Officiers von der Cavallerie bei infamer Cassation, sich jemals vom Feinde attaquiren zu lassen, sondern die Preußen sollen allemal den Feind attaquiren."

Dieser Geist der unbedingten, rücksichtslosen Offensive beseelte die gesamte preußische Reiterei; er verkörperte sich in Reiterführern, wie Seydlitz, Zieten, Belling, Driesen. Seydlitz war nicht bloß ein wagemutiger Draufgänger, sondern er verstand auch zu warten, den richtigen Moment zu erfassen und im entscheidenden Augenblick die bereitgestellten Kavallerie-Massen an rechter Stelle zu verwenden und zum Siege zu führen.

Seit 1760 rangierte und attackierte die Kavallerie in zwei Gliedern.

Die Artillerie war im ersten schlesischen Kriege mit dem alten Material und mit der früheren Kampfweise aufgetreten. Nach dem Kriege wurde 1742 eine neue Feldartillerie formiert, die mit leichteren Geschützen und erhöhter Beweglichkeit die Aufgabe lösen sollte, den Schwesterwaffen vorzuarbeiten und sie wirksam zu unterstützen. Die dreipfündigen Regimentsgeschütze, zwei bei jedem Bataillon, bildeten den Hauptbestandteil der Feldartillerie, während die schweren Kanonen, die Haubitzen und bisweilen auch Mörser der Positions-Artillerie überwiesen waren. Die drei- und sechspfündigen Geschütze erhielten Kastenprotzen und wurden dadurch unabhängiger von den Munitionswagen. Nach den großen Verlusten der ersten Jahre des siebenjährigen Krieges hielt Friedrich eine ausgiebigere Verwendung von schweren Geschützen für not-

wendig und ließ in Berlin und Breslau 130 Zwölfpfünder und 20 siebenpfündige Haubitzen gießen. Um aber auch eine leicht bewegliche Artillerie zu haben, die den Truppen nicht nur folgen, sondern sogar ihnen vorauseilen konnte, errichtete der König, als der erste, der auf diesen Gedanken kam, 1759 im Lager von Landshut eine reitende Batterie von 6 sechspfündigen Kanonen, mit wohleingeübter Bespannung von je 6 Pferden und berittener Bedienungsmannschaft. Diese neue Waffe bewährte sich so gut, daß sie in der Folge vermehrt wurde und 12 Sechspfünder und 2 siebenpfündige Haubitzen führte.

Auch nach dem siebenjährigen Kriege richtete Friedrich sein besonderes Augenmerk auf die Ausbildung und Verwendung der Artillerie: „Die Artillerie soll nicht zu früh feuern, sondern, sobald die Kanons auf 600 bis 700 Schritte auf den Feind avancirt sind, alsdann müssen sie ein unaufhörliches Feuer machen und damit solange continuiren, als sie dem Feinde ganz nahe sind; denn ein Schuß mit einer Paßkugel in einer so nahen Distance schlägt nicht nur durch alle Treffen durch, sondern das Geräusch der Kugeln selbst setzt schon die feindlichen Truppen in Furcht, und das Gewinsel von ihrer Wirkung verursacht weit mehr Schrecken, als ein Kartätschenschuß in einer zu weiten Entfernung.“ Der große König warnt endlich noch vor dem Fehler, immer vorzugsweise auf die feindliche Artillerie zu feuern, oder die Geschütze immer auf „die größten Anhöhen zu placiren.“

Den Bericht über seine militärische Thätigkeit in den letzten Jahrzehnten beginnt Friedrich mit einer Schilderung des Zustandes der Armee nach dem Hubertusburger Frieden: Sieben Feldzüge, die 17 rangierte Schlachten und fast ebensoviel nicht minder blutige Gefechte gebracht hatten, drei Belagerungen, welche die Armee unternommen, und fünf, welche sie zu ertragen hatte, ohne die Unternehmungen gegen die feindlichen Winterquartiere und andere ähnliche kriegerische Streifzüge zu rechnen, hatten die Armee so hart mitgenommen, daß der größte Teil der besten Offiziere und der alten Soldaten im Kampf umgekommen war. — —

Mehr als 1500 Offiziere, die im Felde geblieben waren, hatten die Reihen des Adels furchtbar gelichtet, und was von ihm im Lande noch übrig, waren Greise oder Kinder, unfähig zum Dienst.“

„Nichts kostete mehr Mühe," fährt der König fort, „als Ordnung und Disziplin in dieser Infanterie wieder herzustellen, die so tief gesunken war. Es bedurfte der Strenge, um den Soldaten gehorsam, der Uebung, um ihn geschickt zu machen, und einer langen Gewöhnung, um ihn zu lehren, viermal in der Minute zu laden und zu schießen, ohne Schwanken in Linie zu marschieren und endlich sich in allen Manövern zurechtzufinden, welche die verschiedenen Wechselfälle des Krieges verlangen. Aber wenn man mit den Soldaten fertig war, so war es noch schwieriger, die jungen Offiziere zu bilden und ihnen das nötige Verständnis für ihre Obliegenheiten beizubringen." Es folgt ausführliche Aufzählung der mit den Offizieren vorgenommenen Uebungen und eine Schilderung der alljährlich im Frühling und im Herbst stattfindenden großen Manöver. Dann heißt es weiter: „Die Präcision, die herzustellen so sehr erwünscht war, fing erst seit 1770 an, sich bemerkbar zu machen. Seitdem bekam die Armee ein anderes Ansehen, und man hätte sie ins Feld führen können, ohne Enttäuschungen befürchten zu müssen. Um auf die Höhe der Tüchtigkeit zu gelangen, die so wichtig für das Wohl des Staates ist, wurde das Offizierkorps möglichst von bürgerlichen Elementen befreit; diese Offiziere wurden in die Garnison-Regimenter versetzt, wo sie mindestens ebensoviel leisteten, als ihre wegen Dienstuntauglichkeit verabschiedeten Vorgänger. Da nun das heimische Land nicht soviel Edelleute stellen konnte, als die Armee brauchte, so wurden fremde Offiziere aus Sachsen, Mecklenburg und dem Reich in Dienst genommen, unter denen es manche tüchtige Leute gab." Nachdem der König sich ausführlich über die Ausbildung der Offiziere verbreitet, fährt er fort: „Was die Kavallerie betrifft, so hatte sie lange nicht so große Verluste erlitten, wie die Infanterie; da sie bei allen Gelegenheiten siegreich gewesen war, so waren ihr alte Offiziere und alte Soldaten in großer Zahl erhalten geblieben. Je länger ein Krieg dauert, um so mehr leidet die Infanterie, und um so mehr, ganz im Gegensatz hierzu, vervollkommnet sich die Kavallerie. Es wurde Sorge getragen, diese achtungswerte Waffengattung mit den besten Pferden zu versehen, die zu finden waren. Trotzdem konnte man manchen unserer Kavallerie-Generale, die gemischte

Abteilungen zu führen hatten, den Vorwurf machen, daß sie ungeschickt mit der Infanterie manövrierten; dasselbe galt von manchen Infanterie-Offizieren bezüglich der Verwendung der Kavallerie. — Daher verfaßte der König ein Werk über Taktik und Lagerkunst, welches die allgemeinen Regeln für den Verteidigungs- wie für den Angriffskrieg enthielt." Der König äußert sich sehr befriedigt über den guten Erfolg, den das Studium dieses Werkes für seine höheren Offiziere gehabt habe.

Dann heißt es von der Artillerie: „Nach der Praxis, wie sie sich während des letzten Krieges eingebürgert hatte, war die Artillerie ein Hauptteil des Heeres geworden; die Zahl der Geschütze war so erstaunlich vermehrt worden, daß es zum Mißbrauch ausartete. Aber um nicht in Nachteil zu geraten, mußte man ebensoviel Geschütze haben, wie der Feind; zu diesem Zweck fing man an, die Feldartillerie zu erneuern und 868 Rohre wurden umgegossen."

Weiter wird über die Vermehrung der Artillerietruppe berichtet und eingehend die Art und Weise geschildert, wie die Ausbildung und die Schießfertigkeit der Waffe gefördert wurde.

In den Kriegen hatte sich das Bedürfnis herausgestellt, gute Generalstabsoffiziere zu haben. Friedrich sagt darüber: „Die Armee hatte viele Feldzüge aufzuweisen; aber oft hatte es im Hauptquartier an guten Generalstabsoffizieren (maréchaux de logis, also eigentlich Quartiermeistern) gefehlt. Der König wollte ein solches Korps bilden und wählte zwölf gut beanlagte Offiziere aus, um sie selbst in die Schule zu nehmen; er ließ sie daher Terrainaufnahmen machen, Truppenkorps markieren, Dörfer befestigen, Höhen verschanzen, Verpfählungen errichten, Marschkolonnen berechnen, und vor allem wurden sie angewiesen selbst alle Sümpfe und Gewässer zu prüfen, um nicht aus Nachlässigkeit Mißgriffe zu machen, etwa einer Armee einen leicht zu durchwatenden Fluß als Deckung zu geben, oder wohl gar einen Sumpf, den die Infanterie durchschreiten konnte, ohne sich die Knöchel zu beschmutzen; solche Fehler sind folgenschwer: die Franzosen wären bei Malplaquet und die Oesterreicher bei Leuthen nicht geschlagen worden, wenn sie nicht ähnliche Fehler begangen hätten."

„In Schlesien wurde außer den vorhandenen festen Plätzen Silberberg befestigt, um der Straßen Herr zu sein, die zur Linken nach Glatz, zur Rechten nach Braunau führen. In Pommern wurde Colberg befestigt. — — In Magdeburg und in Schlesien wurden Magazine für 35 000 Wispel Roggen angelegt, um zwei Armeen von je 70 000 Mann ein Jahr lang davon ernähren zu können."

Mit berechtigtem Stolze berichtet der große König von seiner unermüdlichen und vorsorglichen Thätigkeit für die Armee nach dem großen Kriege. Er that alles, um das Heer entsprechend zu vermehren, in Stand zu halten und kriegstüchtig zu machen. Dennoch kann man sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die vielbewährte fridericianische Armee in ihrer Taktik seit dem siebenjährigen Kriege keine Fortschritte mehr gemacht hat. Bei den großen Revuen wurden Schlachtbilder eingeübt und vorgeführt, wie sie den erfolgreichsten Anordnungen entsprachen, die zu den großen Siegen der schlesischen Kriege geführt hatten. Wenn aber — abgesehen von dem im Sande verlaufenen bayerischen Erbfolgekriege — Friedrichs Heer in der letzten Periode seiner Regierung sich wieder mit anderen europäischen Heeren gemessen hätte, so ist die Frage, ob die preußische Ueberlegenheit noch eine so gewaltige gewesen wäre, wie ehedem. Denn das Festhalten an den Formen, die so oft zum entscheidenden Siege verholfen hatten, übte schon zu des großen Königs Lebzeiten einen schädlichen Einfluß; sonst wäre nicht so bald nach seinem Tode jene völlige Erstarrung in den alten Formen bemerkbar geworden, die neben andern tiefer liegenden Ursachen zu immer verhängnisvolleren Mißerfolgen führte. In der Rekrutierung des Heeres, in der Behandlung und der Disziplinierung der Soldaten, ja auch im Ersatz des Offizierkorps gab es Mißstände, die zu Keimen des künftigen Verfalles wurden. Es giebt in der Kriegskunst wie überall keinen Stillstand; und wo ein solcher für längere Zeit eingetreten zu sein scheint, da wird er den Fortschritten der Zeit gegenüber zum Rückschritt.

Beim Tode des großen Königs wies die Armee folgenden Bestand auf:

55 Infanterie-Regimenter zu 2 Bataillonen à 5 Kompagnien und je 1 Grenadier-Kompagnie.

Von diesem Etat wichen ab: das Garde-Grenadier-Bataillon mit 6 Kompagnien, das Regiment Fuß-Garde mit 3 Bataillonen à 5 Garde- und 1 Flügel-Grenadier-Kompagnie, das Regiment Nr. 3 mit 3 Bataillonen à 5 Musketier- und 1 Grenadier-Kompagnie, das Regiment Nr. 49 zu 2 Bataillonen à 5 Kompagnien ohne Grenadier-Kompagnie und das Bataillon Nr. 50 mit 5 Musketier- und 1 Grenadier-Kompagnie.

Sämtliche Grenadier-Kompagnien formierten beim Ausrücken 25 kombinierte Grenadier-Bataillone; nur die Grenadiere von Nr. 50 blieben beim Bataillon.

Ferner 7 Garnison-Grenadier-Bataillone zu 4 Kompagnien und das Garnison-Grenadier-Regiment Nr. 1 mit 6 Kompagnien.

8 Garnison-Regimenter zu 18 Garnison- und 2 Grenadier-Kompagnien.

3 Garnison-Bataillone mit 5 Garnison- und 2 Grenadier-Kompagnien, ein Bataillon darunter ohne Grenadiere.

1 Feldjäger-Korps zu Fuß mit 10 Kompagnien.

4 Land-Regimenter mit im Ganzen 25 Kompagnien.

Gesamtstärke der Infanterie rund 150000 Mann.

Kavallerie.

1 Regiment Gardes-du-Corps zu 3 Eskadrons.
12 Kürassier-Regimenter zu 5 Eskadrons.
12 Dragoner-Regimenter zu 5, zwei davon zu 10 Eskadrons.
10 Husaren-Regimenter zu 10 Eskadrons.
1 Feldjäger-Korps zu Pferde, 172 Mann.

Im Ganzen rund 40000 Mann Kavallerie.

Artillerie.

4 Feld-Artillerie-Regimenter zu 2 Bataillonen à 5 Kompagnien, dabei die neu errichtete reitende Artillerie.
3 Kompagnien Augmentation.
12 Garnison-Artillerie-Kompagnien.
2 Garnison-Artillerie-Kommandos.
4 Mineur-Kompagnien.
1 Pionier-Kompagnie.
Das Ingenieur-Korps.

Artillerie und Spezialwaffen rund 10000 Mann.

Gesamtstärke rund 200000 Mann.

Die Regimenter trugen außer dem Namen ihres Chefs seit dem siebenjährigen Kriege noch eine fortlaufende Stamm-Nummer.

Die Infanterie stand unter 5 Infanterie-, die Kavallerie unter 4 Kavallerie-Inspektionen. Die Artillerie hatte ihren besonderen General-Inspekteur.

Es kamen hinzu die Garde-Invaliden-Kompagnien zu Werder und das Invalidenhaus zu Berlin, das Kadetten-Korps zu Berlin und die Kadetten-Vorschulen zu Stolp und Culm.

Friedrich der Große hatte somit die von seinem Vater überkommene Armee um mehr als das Doppelte verstärkt.

9. Vom Tode Friedrichs des Grossen bis zum Frieden von Tilsit. 1786—1807.

Die Erbschaft des großen Friedrich anzutreten war eine schwere, verantwortungsvolle und undankbare Aufgabe. Friedrich Wilhelm II. hatte sich im bayerischen Erbfolgekriege als tapferer Soldat und umsichtiger Führer bewährt und seines königlichen Oheims Anerkennung erworben. Mit gutem natürlichem Verstande begabt, erkannte er die im Heerwesen vielfach zu Tage getretenen Mängel und suchte, von den besten Absichten erfüllt, die bessernde Hand anzulegen. Am 17. Februar 1787 ging den General-Inspekteuren ein königlicher Erlaß zu, in dem es heißt: „Seine Majestät haben mit äußerstem Mißvergnügen wahrnehmen müssen, daß dero ruhmvolle und siegreiche Armee neben ihrer großen Vortrefflichkeit dennoch mancherlei Unregelmäßigkeiten, Mißbräuche und Mängel nach und nach in sich aufgenommen und bisher unterhalten habe.... Solchergestalt hat es dem Ruhme der preußischen Armee äußerst nachtheilig werden müssen, daß bei Anwerbung der Ausländer nicht nur hinterlistige Täuschung und selbst Gewaltthätigkeiten angewendet, sondern ein Handel mit Menschen getrieben worden ist; daß die Behandlung des gemeinen Mannes hier und da in übertriebene und das menschliche Gefühl beleidigende Härte ausgeartet gewesen, und daß vorzüglich zu Kriegszeiten von Männern von Ehre die Wahrheit aus Listen verbannt, und um schnöden Gewinnstes willen unrichtige Angaben hintan gesetzt worden, wodurch mancher commandirende General in nicht geringe Verlegenheit gerathen ist; anderer noch dunklerer Flecken der

Armee nicht zu gedenken, worüber die häufigsten Denunciationen und die befremdliche Menge schmutziger Processe in verschiedenen Regimentern ein höchst widriges Licht vor der Welt verbreitet haben."

Freilich war Friedrich Wilhelm II. nicht der Mann, um die Armee an Haupt und Gliedern zu reformieren. Mild und wohlwollend, freigebig, wollte er die Mängel im Heerwesen „zum Besten der Menschheit" beseitigen; aber nicht streng genug gegen sich selbst und gegen Andere, besaß er nicht die stahlharte Energie, durch welche Preußen, das Sparta Deutschlands, zur Durchführung seiner großen Aufgaben im friedlichen und im kriegerischen Wettkampf allein befähigt werden konnte.

Die Oberaufsicht über das Heerwesen übertrug der König einem aus bewährten Offizieren zusammengesetzten Ober-Kriegs-Kollegium, an dessen Spitze der Herzog Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig als Ober-Präsident und der Feldmarschall von Möllendorf als Vize-Präsident standen.

Zunächst richtete Friedrich Wilhelm sein Augenmerk auf die Kanton-Verfassung. Durch Ordre vom 30. September 1786 forderte er eine genaue Nachweisung sämtlicher Kantons ein und ließ sich alle auf das Kantonwesen bezüglichen Verordnungen vorlegen. Sodann verlangte er von seinen Generalen Gutachten und setzte endlich (1788) eine Immediat-Kommission zur Regelung des Kantonwesens ein.

Die Etats an Beurlaubten wurden für alle Regimenter gleichmäßig festgesetzt, und die dadurch erzielten Ersparnisse wieder den Kompagnie- und Eskadrons-Chefs überlassen. Die ausländische Werbung wurde in die Hand der Kompagnie-Chefs gelegt und ihnen hierzu monatlich 41 Thaler 16 Groschen angewiesen. Bei der Infanterie sollte die Kompagnie aus 76 Ausländern und 93 Kantonisten bestehen, bei der Artillerie aus 52 Ausländern und 152 Kantonisten, bei Kürassieren und Dragonern jede Eskadron aus 66 Ausländern und 96 Kantonisten, bei den Husaren aus 75 Ausländern und 95 Kantonisten.

Den Truppen wurde anheimgestellt, die ausländische Werbung kompagnieweise zu betreiben, oder die Werbegelder in einer vom Regiment zu verwaltenden Kasse zu sammeln und daraus die Werbungen im Regiment zu bestreiten. Später wurde dies

letztere Verfahren allgemein eingeführt. Ein neues Werbe-Reglement vom 1. Februar 1787 schrieb genau das Verfahren bei der ausländischen Werbung vor. Für den Kriegsfall wollte der König diese Werbung auf eigene Kosten übernehmen, da zu solcher Zeit die den Regimentern bewilligten Werbegelder nicht ausreichten.

Die oben erwähnte Immediat-Kommission arbeitete mehrere Entwürfe aus, auf Grund deren am 12. Februar 1792 ein Kanton-Reglement erlassen wurde, „nach welchem in den königlichen Staaten mit Ausschluß des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz bei Ergänzung der Regimenter mit Einländern in Friedenszeiten verfahren werden soll."

Dies Reglement stellt die allgemeine Wehrpflicht als Grundsatz auf: „Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist eine Obliegenheit Unserer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staates, zu dessen Wohlstand Wir eine zahlreiche Armee gebrauchen, und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Habe und Güter in der allergenauesten Verbindung steht." — — „Da der Verbindlichkeit, den Staat zu vertheidigen, niemand, der dessen Schutz genießt, sich entziehen kann, so finden von dieser Verbindlichkeit keine andern Ausnahmen statt, als die in diesem Reglement zur Beförderung des Wohlstandes des Staates ausdrücklich bestimmt sind." Diese Ausnahmen waren allerdings so zahlreich, daß von einer thatsächlichen allgemeinen Dienstpflicht nicht die Rede sein konnte. Es waren u. A. befreit: der gesamte Adel, die Besitzer von Rittergütern, die Civil-Beamten, die Söhne von zahlreichen Beamten, viele Städte, Gewerbe und einzelne Personen, alle Ausländer mit ihren Söhnen und Knechten, die Söhne der Universitätslehrer, die Besitzer von 10000 Thaler Vermögen und deren Söhne. Außerdem gab es noch eine Reihe von bedingt Eximierten. Die Dienstzeit wurde allgemein auf 20 Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf die Soldaten ohne weiteres entlassen werden sollten. Gänzlich ausgeschlossen von der Kantonpflicht waren die Fürstentümer Ostfriesland und Meurs, die Grafschaften Lingen und Tecklenburg, ein Teil der Grafschaft Mark und die sechs schlesischen Gebirgskreise, endlich die Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg, Altstadt-Magdeburg, Breslau, Danzig und Thorn. Die seit 1733 angelegten Kolonistendörfer waren der Artillerie als Kanton

überwiesen, die seit 1792 entstehenden Kolonien wurden der königlichen Verfügung vorbehalten.

Die Land-Regimenter ließ Friedrich Wilhelm seit 1788 allmählich eingehen, indem die freiwerdenden Offizier- und Unteroffizierstellen nicht wieder besetzt wurden, und die jährlichen Uebungen unterblieben.

Als während des Feldzuges von 1794 — gegen Frankreich — von seiten des Kaiserhofes in Wien eine allgemeine Volksbewaffnung angeregt wurde, sprach sich Feldmarschall von Möllendorf sehr entschieden gegen eine solche Maßregel aus: die Bewaffnung unterblieb. Auch die Errichtung einer Landmiliz in Westfalen kam nicht zustande.

Nach der Erwerbung von Süd- und Neu-Ostpreußen mußte die Organisation der Armee auf einen der Vergrößerung des Staatsgebietes entsprechenden Fuß gesetzt werden. Der König setzte durch Kabinetsordre vom 30. November 1795 unter dem Präsidium Möllendorfs eine Immediat-Militär-Organisations-Kommission ein, die am 10. Dezember einen vollständig ausgearbeiteten Plan einreichte. Darnach sollte eine wesentlich veränderte örtliche Verteilung der Armee und ihrer Kantons stattfinden, da die neuen Provinzen mit den zur Ost- und Südpreußischen Armee bestimmten Truppen besetzt und ihnen dort auch ihre Ersatzbezirke angewiesen werden sollten.

Schon 1787 waren 20 Füsilier-Bataillone errichtet worden, zu deren Bildung man 3 Infanterie-Regimenter, die stehenden Grenadier-Bataillone (die nicht erst im Kriege zusammentraten) und einen Teil der Garnison-Regimenter verwendete. Die Füsilier-Bataillone wurden in 8 besondere Brigaden formiert. Jedes Regiment erhielt 2 Grenadier-Kompagnien mehr, sodaß es beim Ausrücken sein eigenes Grenadier-Bataillon formieren konnte. 1788 wurden sämtliche Garnison-Regimenter aufgelöst und statt dessen jedem Regiment ein Depot-Bataillon von 3 Kompagnien zugeteilt.

Infolge der Erwerbung der neuen Provinzen und auf die Vorschläge der Organisations-Kommission erhielt jedes Infanterie-Regiment ein drittes Musketier-Bataillon zu 4 Kompagnien, das Bataillon Steensen wurde zu einem Regiment ergänzt, ein Regiment Nr. 58, drei Füsilier-Bataillone und ein Bataillon Artillerie neu errichtet.

Endlich wurde noch ein mit Lanzen bewaffneter „Tartaren-Pulk" aufgestellt.

Die Offiziere des General-Quartiermeisterstabes wurden als besonderes Korps formiert, erhielten eine eigene Uniform und Potsdam als Garnison. Jedem Bataillon wurden 2 leichte Feldgeschütze zugeteilt.

Das Ingenieur-Korps wurde erheblich vermehrt. An Militär-Bildungsanstalten wurden errichtet: die Ingenieur-Akademie in Potsdam, die Militär-Akademie, die Artillerieschule, die Kadettenschule zu Kalisch, die Pepiniere (militärärztliche Bildungsanstalt in Berlin) und die Tierarzneischule.

Der Tod überraschte den König, während er noch mit weiteren Organisations-Plänen sich beschäftigte.

Nun bestieg — den 16. November 1797 — Friedrich Wilhelm III. den preußischen Königsthron. Herangewachsen unter den Augen seines großen Oheims Friedrich II., fern und ferner sich stellend seinem so ganz anders gearteten Vater, hatte sich der junge Prinz zum pflichtgetreuen, tief und reiflich erwägenden Manne entwickelt, der wohl mit klarem Blick und urgesundem Verstande Menschen und Dinge beurteilte, aber mehr und mehr sich gewöhnte, Erkenntnis und Empfindung in seiner Brust zu verschließen, ja dem eigenen Urteil zu mißtrauen. Auf solchem Boden konnte die rasche, thatkräftige Entschlossenheit nicht erwachsen, die Friedrich den Großen ausgezeichnet hatte: der Zweifel an der eigenen Befähigung war die Quelle mancher Verzögerung und Unterlassung, die eine wohlfeile Kritik von jeher dem edlen, bescheidenen, selbstlosen Herrscher über Gebühr zum Vorwurf gemacht hat. Ungemein treffend sagt Stein von Friedrich Wilhelm III.: „Der König ist der einsichtvollste und gescheuteste von uns allen, ohne es zu wissen; wie gerade der wahrhaft gute Mensch nicht weiß, daß er gut ist." Ganz übereinstimmend mit den obigen Ausführungen und mit dem Steinschen Ausspruch, urteilt Clausewitz über die Persönlichkeit Friedrich Wilhelms III., hebt aber die Schattenseite etwas zu scharf hervor. Dann fährt er fort: „Die Kabinets-Regierung stellte an die Spitze aller kriegerischen Einrichtungen den Kabinetsrat, welcher der militärische General-Adjutant hieß, weil alle Befehle, Vorschläge, Berichte u. s. w. durch seine Hand gingen. Das sogenannte Kriegs-Kollegium, welchem das

ganze Material der Armee untergeordnet war, hatte zwar mehrere vornehme Präsidenten, den Herzog von Braunschweig und den Feldmarschall von Möllendorf, ersteren als Chef-, den anderen als Vize-Präsidenten, allein diese Stellen waren bloß Courtoisie gegen diese Männer und ohne Realität. . . . Hätte es einen Kriegsminister mit gehöriger Machtvollkommenheit gegeben, und hätte man sich nur ein wenig nach einem ausgezeichneten Mann für diese Stelle umgesehen, so war wohl zu erwarten, daß er des Königs Vertrauen gewinnen, ihn mit seinen Absichten auf eine überzeugende Art bekannt machen und durch seine eigene Verantwortlichkeit auf der einen und Sicherheit auf der andern Seite den Willen des Monarchen kräftigen würde. Dann würde man die Krankheit entdeckt haben und mit ihr das Heilmittel."

Die Arbeiten der Immediat-Militär-Organisations-Kommission nahmen ihren Fortgang. Den Verhandlungen fehlte Stetigkeit und Einheitlichkeit, weil den reformatorischen Vorschlägen eines Kneſebeck die konservativen Bedenken Möllendorfs scharf gegenüberstanden.

Kneſebeck wollte die Wehrkraft des Volkes durch Errichtung einer „Vaterlands-Reserve" und von „Provinzial- oder Ehrenlegionen" ausnutzen, wollte auf diese Art die ehemalige Landmiliz in zeitgemäßer und wesentlich verbesserter Form wieder ins Leben rufen. Die Kommission jedoch, unter dem maßgebenden Einfluß Möllendorfs, wollte zunächst von allen „gefährlichen Neuerungen" nichts wissen. So hieß es im Eingange des Kommissionsberichtes: „Die von dem Major v. Kneſebeck vorgeschlagene gänzliche Umwälzung des Militärs und seiner Verhältnisse gegen den Staat ist unserer Ueberzeugung nach gar nicht auf die durch die Erfahrung bewährte Verfassung Euer Majestät siegreichen, allen übrigen Nationen zum Muster dienenden Armee, und ebensowenig auf die Kräfte des Staates und den Nationalgeist der Unterthanen berechnet." Das war immer noch das alte Dogma von der Unbesiegbarkeit und Unverbesserlichkeit der friedericianischen Armee. Ebenso absprechend urteilte die Kommission über diejenigen Vorschläge Kneſebecks, die neben Abschaffung der allzu harten Strafen und Züchtigungen das Ehrgefühl und den Patriotismus der Soldaten wecken und für den militärischen Geist nutzbar machen wollten: „Auch die Mittel, den Patriotismus der Einge-

borenen zu wecken, welche der Major von Kneſebeck vorſchlägt, ſcheinen uns nicht nur überflüſſig, ſondern zum Teil ſelbſt gefährlich zu ſein. Den Märkern, Magdeburgern, Pommern, Preußen u. ſ. w. fehlt es keineswegs an Patriotismus und Nationalſtolz. Die Gattung deſſelben iſt aber jeder Provinz eigentümlich, und wir halten es durchaus für bedenklich, ſie darin zu reformieren, indem der angeborene Patriotismus dadurch zerſtört werden würde, ohne daß etwas Beſſeres an deſſen Stelle träte. Aus eben dieſem Grunde müſſen wir die vorgeſchlagene Abſchaffung der eingeführten Strafen für bedenklich erachten. Der Soldat iſt einmal an das Daſein derſelben gewöhnt und ihre Abſtellung würde der Disziplin und mithin der Militär-Verfaſſung nachteilig ſein."

Während Kneſebeck ſeine „Vaterlands-Reſerve" aus gedienter Mannſchaft hatte bilden wollen und deshalb eine Herabſetzung der Dienſtzeit bei der Fahne vorgeſchlagen hatte, ſollte die Landmiliz, wie ſie aus den Kommiſſionsberatungen hervorging, hauptſächlich aus den nicht kantonpflichtigen Leuten beſtehen — eine Miliz ohne militäriſche Ausbildung und Erziehung. Allerdings rechnete man noch auf die „20 Jahre gedienten Einländer, die im Falle der Not noch 10 Jahre bei der Landmiliz dienen könnten." Nur ein ſehr kleiner Prozentſatz dieſer im Einerlei eines zwanzigjährigen Dienſtes müde und ſtumpf gewordenen Leute wäre noch brauchbar geweſen.

Die Kommiſſion rechnete auf eine Landmiliz von 50 000 Mann, darunter 12 000 Mann alte Soldaten und 38 000, die, weil nicht kantonpflichtig, auch nicht militäriſch ausgebildet waren.

Ein Vorſchlag des Generals v. Courbière, durch vermehrte Einſtellung von Rekruten und entſprechend verminderte Einziehung von Beurlaubten einen größeren Vorrat von ausgebildeten Mannſchaften zu erhalten, kam nicht zur Ausführung.

Durch Kabinets-Ordre vom 17. Auguſt 1805 gab der König u. a. folgende Ausführungsbeſtimmungen: „Allerhöchſtdieſelben genehmigen die vorgeſchlagene Einteilung der Landmiliz in Bataillons und Brigaden und die Stärke der erſteren, ſodaß jedes Bataillon aus 1 Commandeur, 3 andern Compagnie-Chefs, 1 Stabs-Capitain, 3 Premier-Leutnants, 5 Second-Leutnants, 1 Adjutanten, 4 Feldwebeln, 32 Corporalen, 8 Tambours und

600 Gemeinen, zusammen aus 658 Combattanten besteht, wozu noch 1 Büchsenmacher, 1 Bataillons-Chirurgus und 2 Compagnie-Chirurgen kommen. Diese Truppen erhalten die Bezeichnung Land-Reserve-Truppen. . . . Die Mondirung soll in blauen, übergeknöpften Jacken mit zwei Reihen Knöpfen, mit Kragen und runden Aufschlägen von der Civil-Provinzialfarbe bestehen. Ferner sollen die Bataillons lange, tuchene Beinkleider von weißer Farbe, Schuhe und kurze zwillichne Stiefeletten erhalten."

Es folgen Bestimmungen über die Auswahl der Feldwebel und Unteroffiziere und der zur Landmiliz heranzuziehenden Mannschaften. Die nach 20jähriger Dienstzeit entlassenen Leute sollen nicht zu 10jährigem Dienst verpflichtet, sondern nur so lange herangezogen werden, als sie noch brauchbar und abkömmlich sind. Ebenso sollen die pensionierten Offiziere nicht auf eine bestimmte Reihe von Jahren zur Dienstleistung verbindlich gemacht werden, sondern auf so lange, als es ihre Dienstfähigkeit irgend gestattet. Diese Offiziere sollen schon in Friedenszeiten für die ihnen zugedachten Stellen designiert und mit ihrer Bestimmung bekannt gemacht werden; sie dürfen auch stets die Uniform der Land-Reserve tragen. Ueber alle Offiziere der Land-Reserve-Bataillone sind namentliche Verzeichnisse und jährliche Conduiten-Listen dem Ober-Kriegs-Kollegium einzusenden.

Sodann fährt die Ordre fort: „Daß von den Land-Reserve-Bataillons nur soviele gestiftet werden, als nöthig sind, ist der Intention Seiner Majestät völlig angemessen, und können die dann eintretenden Umstände erst bestimmen, ob und wie weit die Errichtung solcher Bataillons erforderlich ist. . . . „Die Errichtung von Miliz-Cavallerie halten Allerhöchstdieselben nicht für zweckmäßig; die wegen 20jähriger Dienstzeit verabschiedeten Cavalleristen, ingleichen die Artilleristen, können aber unbedenklich zu den Land-Reserve-Truppen genommen werden."

Schließlich werden für die fränkischen Provinzen besondere mit dem Minister von Hardenberg zu vereinbarende Maßnahmen in Aussicht genommen.

Obgleich die Organisations-Kommission alsbald an die Ausführung der königlichen Anordnungen ging und die entsprechenden Verfügungen an die Militär- und Civil-Behörden erließ, war man in den Provinzen mit den erforderlichen Vorarbeiten noch

nicht fertig, als das Vordringen der Franzosen die Errichtung der Land-Reserve-Bataillone unmöglich machte, wenigstens in dem westlich der Weichsel belegenen Staatsgebiet.

König Friedrich Wilhelm III. hatte Veranlassung, mancherlei Neuformationen von Truppenteilen vorzunehmen. Nachdem — durch den Frieden von Lüneville — Münster, Paderborn, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen und das Eichsfeld an den Staat gekommen waren, erhielt aus den Münsterländischen Truppen das Regiment Nr. 44 ein neues drittes Musketier-Bataillon, während das bisherige den Stamm zu einem neuen Regiment Nr. 60 abgab, das in Warschau formiert wurde. Aus Münsterländischer Kavallerie wurde das Dragoner-Regiment Nr. 14 errichtet. In Erfurt wurde aus Kurmainzischen Truppen und aus dem II. Bataillon Nr. 45 das Regiment Nr. 59 gebildet. Westpreußen erhielt ein neues Dragoner-Regiment Nr. 13.

Die Grenadiere bei den Regimentern wurden wieder auf zwei Kompagnien vermindert und, wie zur Zeit Friedrichs II., stießen wieder die Grenadiere zweier Regimenter zu Grenadier-Bataillonen zusammen; jedoch geschah dies schon im Frieden.

Das Regiment Gardes-du-Corps erhielt 5 Schwadronen und behielt deren Einteilung in Kompagnien bei, abweichend von den anderen Kürassier-Regimentern, die nur noch Eskadrons hatten.

Das Bosniaken-Regiment und der Tartaren-Pulk wurden zu einem Korps „Towarczy's" von 15 Schwadronen vereinigt, die mit Lanzen bewaffnet blieben.

1799 wurde die Reitende Artillerie um 7 Kompagnien vermehrt und 1805 zu einem besonderen Regiment formiert, dem das bisherige 9. Artillerie-Bataillon einverleibt wurde. Das Pontonier-Korps wurde um eine halbe Kompagnie vermehrt. Der Generalquartiermeisterstab (Generalstab) wurde vermehrt und neu organisiert.

Im Ersatz und in der Stellung des Offizierkorps traten unter Friedrich Wilhelm II. keine Aenderungen von grundsätzlicher Bedeutung ein. Die Bestimmungen über die Subordination im Offizier-Korps blieben in Kraft: „Ein falscher Wahn ist es, wenn die jüngeren Offiziere meinen, ein Stabsoffizier hätte ihnen nur unterm Gewehr oder im wirklichen Dienst zu befehlen. Wenn es sich daher ereignen sollte, daß ein Subaltern

in Gegenwart eines Stabsoffiziers sich unanständig betrüge, so hat letzterer nicht allein das Recht, sondern es ist Pflicht für ihn, dem Offizier solches zu verweisen und nach Umständen ihn zu arretiren." Bezüglich der Duelle und Rencontres heißt es im Reglement von 1788: „Das Kriegsgericht muß vornehmlich, wenn etwa bei Duellen eine Entleibung oder tödliche Verwundung geschehen wäre, den vorherigen Lebenswandel der beiden Duellanten und die eigentliche Veranlassung zu ihrem Zweikampfe sorgfältig erwägen, um hiernach die größere oder geringere Verschuldung von Seiten des Verstorbenen oder des anderen Theils zur richtigen Abmessung der Strafe beurtheilen zu können." ... „Rencontres, bei denen der Beleidigte in der ersten Hitze zum Degen gegriffen hat, sollen milder beurtheilt, Händelsucher aber auch in solchen Fällen als vorsätzliche Duellanten bestraft werden." ... „Ein Offizier, der sich des Stockes bedient, um Beleidigungen zu rächen, wird infam cassirt."

Vielfach ist die Meinung verbreitet, daß um die Zeit der Jahrhundertwende und besonders vor der Katastrophe von 1806 ein übertriebenes Selbstgefühl der Offiziere und eine Ueberhebung derselben niederen Ständen gegenüber sich bemerkbar gemacht habe. Schriftsteller und Publizisten damaliger Zeit haben solche Vorwürfe vielfach erhoben und stark übertrieben, indem einzelne Vorfälle geflissentlich ans Licht gezogen und verallgemeinert wurden. Auch dem König wurde durch eifrige Berichterstatter das Gebahren seiner Offiziere in dieser Richtung verdächtigt, sodaß er sich veranlaßt sah, in einer Kabinetsordre vom 1. Januar 1798 sich scharf dagegen auszusprechen:

„Ich habe sehr mißfällig vernehmen müssen, wie besonders junge Offiziere Vorzüge ihres Standes vor dem Civilstande behaupten wollen. Ich werde dem Militair sein Ansehen geltend zu machen wissen, wenn es ihm wesentliche Vortheile zu Wege bringt, und das ist auf dem Schauplatze des Krieges, wo sie ihre Mitbürger mit Leib und Leben zu vertheidigen haben; aber im Uebrigen darf sich kein Soldat unterstehen, wes Standes und Ranges er auch sei, einen meiner Bürger zu brüskiren."

Sehr beachtenswert ist, was General von Boguslawski in seiner Schrift „Armee und Volk im Jahre 1806" zur Klarstellung der historischen Sachlage ausführt. U. a. bemerkt er: „Es ist richtig, daß der höhere Bürgerstand, je mehr

sich wissenschaftliche Bildung in ihm verbreitete, desto unangenehmer von der Vorzugsstellung des Offiziers berührt wurde. Hieraus entsprangen nun aber auch vielfach ungerechte Anschuldigungen. Das Hauptmaterial derselben besteht nicht in angeführten Thatsachen, sondern hauptsächlich aus einigen Parolebefehlen der Garnison von Berlin, die sich gegen überhebendes Wesen und Ausschreitungen von Militärs wendeten. Dabei wird man lebhaft an die Aufbauschungen und Hetzereien der Sozialdemokratie in der Gegenwart erinnert, welche das Thema der Mißhandlungen in der Armee unermüdlich zur Lockerung der Disziplin hervorzieht. Sind keine Befehle zur Steuerung angeblicher Mißhandlungen erlassen, so heißt es: „Schreitet ein! Wie könnt Ihr das dulden!“ Werden aber Befehle gegeben, so schreit man: „Wie schlimm muß es aussehen, daß Ihr solche Befehle erlaßt!“

Die Aufrechterhaltung der Disziplin im Heere erfolgte unter Friedrich Wilhelm II. nach denselben Grundsätzen, die bisher maßgebend gewesen waren, wenn der König in seiner Herzensgüte auch bestrebt war, gegen die allzuharte Behandlung der Soldaten sich auszusprechen und allzustrenge Strafen zu mildern. Die am 18. November 1787 „allergnädigst neu bestätigte Kriegs-Articul, für die Unter-Officiers und gemeine Soldaten von der Infanterie, Cavallerie und Artillerie“, entworfen vom General-Auditeur Cavon, erklären die Pflichten genauer, sind in ihren Strafen sehr viel milder, setzen Art und Maß der Strafen bestimmter fest und enthalten zum erstenmal Belohnungen für treu erfüllte Pflichten.

Artikel 1 lautet: Ein jeder Soldat muß ein Christliches und tugendhaftes Leben führen, die ihm nach seiner Religion obliegenden Pflichten sorgfältig erfüllen und aller solcher Handlungen, wodurch seine Religion entehret wird, sich gänzlich enthalten.“ Der Begriff „Deserteur“ wird folgendermaßen erklärt: „Für einen Deserteur, der diese Strafe leiden muß, ist jeder Soldat zu halten, welcher in der Absicht zu entweichen, außerhalb der Mauern oder Bezirk des Orts seiner Garnison ergriffen oder gefunden wird.“ Gegenrede führende Soldaten sollen sofort arretiert, und es soll über sie Standrecht gehalten werden. „Dergleichen kurze Processe,“ sagt das Reglement von 1788, „machen auf den Gemeinen Mann starken Eindruck; daher müssen

hierbey keine Entschuldigungen Statt finden, noch der Raisonneur etwa bloß darum verschont werden, weil er ein hübscher und junger Mensch ist." Andrerseits spricht der König in der Erklärung zu den Kriegsartikeln die Hoffnung aus, daß die Vorgesetzten nicht durch tyrannische oder brutale Behandlung die Untergebenen zur Widersetzung reizen werden.

Artikel 9 bestimmt: „Von Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartier oder Zelte sein, wenn er nicht im Dienst sich befindet, oder von seinen Vorgesetzten Erlaubniß hat, sich anderwärts aufzuhalten." Artikel 10: „Wer im Dienst besoffen ist, soll mit 6, 8 bis 10maligen Gassenlaufen nach Beschaffenheit der Umstände bestraft werden." Also die Trunkenheit an sich ein mit Strafe bedrohtes Vergehen, was früher nicht der Fall war. Allerdings behandelt das Reglement die Trunkenheit außer Dienst als Schwachheit, die dem Schuldigen „verwiesen" werden soll.

Hatte der Schuldige gegen die Landesgesetze (nicht gegen die Kriegsartikel) gefehlt, so wurde er nach diesen bestraft. Zwölfmaliges Gassenlaufen galt gleich sechs Monaten Festung. Unteroffiziere wurden anstatt 6 bis 10maligen Gassenlaufens degradiert, bei höherer Bestrafung gleich den Soldaten gezüchtigt. Die Erklärung der Kriegsartikel empfahl Vorsicht beim Gassenlaufen, „damit solche Strafe den Soldaten nicht zum ferneren Dienst untüchtig mache, noch weniger seinen Todt veranlasse."

Artikel 40 handelt von der Anerkennung, die dem guten Soldaten zu teil werden soll: „Wenn aber ein Unteroffizier oder Soldat keiner Verbrechen sich schuldig macht, vielmehr eines christlichen und tugendhaften Lebenswandels sich befleißiget, die ihm obliegenden Pflichten in und außer Dienst, zu Friedens- oder Kriegeszeiten, in ihrem ganzen Umfange nach seinen Kräften erfüllet, und dadurch den Beyfall und das Lob seiner Vorgesetzten erlangt: so hat er nicht nur die genaueste und pünktlichste Befolgung dessen, was durch die Kapitulation und sonst bey seiner Anwerbung ihm versprochen worden, zu erwarten, sondern auch überdem gewiß zu hoffen, daß auf alle andere Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für ihn vorzüglich gesorget werden soll."

Die den Kriegsartikeln angehängte Eidesformel ist gegen früher wesentlich gekürzt und nähert sich der jetzigen.

Am 20. März 1797 erschien eine Neu-Ausgabe der Kriegsartikel, die sich nicht wesentlich von den eben besprochenen unterschied. Es war in ihnen eingehender von den Unzuchts-Vergehen die Rede. Diebe sollen des Landes verwiesen und ihnen ein W eingebrannt werden.

Diese Kriegsartikel blieben unter König Friedrich Wilhelm III. vorläufig in Kraft. Die beabsichtigten Aenderungen wurden durch den Ausbruch des Krieges von 1806 unausführbar.

Der König, der trotz seiner entschiedenen Friedensliebe durch und durch Soldat war, den Dienst gründlich verstand und das scharfe Hohenzollernauge auch für das Kleinste hatte, erkannte sehr wohl die Mängel, die dem alternden Heerwesen anhafteten; er fühlte und wußte, daß der rechte militärische Geist in der Armee durch die bisherigen Mittel weder aufrecht erhalten, noch gefördert werden konnte; aber bei seiner Scheu vor durchgreifenden Neuerungen, die von Männern wie Köckeritz und Möllendorf für gefährlich und grundstürzend gehalten wurden, konnte er sich mit den Ideen der militärischen Fortschrittsmänner noch nicht befreunden.

Das Invaliden- und Versorgungswesen wurde von König Friedrich Wilhelm II. als eine staatliche Verpflichtung anerkannt, deren Regelung Sache der Gesetzgebung ist.

So heißt es im Werbe-Reglement von 1787: „Jeder Soldat, der in Seiner Königlichen Majestät Dienst invalide wird, hat eine lebenslängliche Versorgung zu gewärtigen.“ Und das Kanton-Reglement von 1792 bestimmt: „daß jeder Invalide entweder durch Civil-Bedienungen oder durch Unterbringung in einer Invaliden-Versorgungsanstalt, Anstellung bei einer Invaliden-Kompagnie oder den Gnadenthaler versorgt werde.“

Offiziere wurden, je nach dem Grade ihrer noch bestehenden Leistungsfähigkeit versorgt durch Civil-Bedienungen, durch Anstellung bei Invaliden-Kompagnien, durch Wartegeld, oder durch auskömmliche Pensionen; Unteroffiziere und Gemeine als Kolonisten oder Professionisten mit kleiner Unterstützung, durch Civil-Anstellung, bei den Invaliden-Kompagnien, oder in den Gemeinde-Versorgungsanstalten (Versorgungshäusern).

Die aus den früheren Garnison-Regimentern gebildeten Depot-Bataillone wurden zur Unterbringung der nicht mehr felddienstfähigen, aber noch zum Garnisondienst brauchbaren Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften benutzt. Bei den Infanterie-Regimentern wurde je eine Regiments-Invaliden-Kompagnie von 58 Köpfen gebildet. Außerdem wurden 16 Provinzial-Invaliden-Kompagnien zu 4 Offizieren, 10 Unteroffizieren, 150 Gemeinen formiert.

Bezüglich der Civilversorgung sollte der Chef des Invaliden-Departements darüber wachen, „daß sich nicht in solche Versorgungsposten, welche für invalide Officiere, Unter-Officiere und Gemeine bestimmt sind, andere Leute einschleichen."

Jeder Offizier erhielt nach mindestens 20jähriger Dienstzeit Anspruch auf ein Invaliden-Beneficium; wenn er durch den Dienst invalide geworden, auch schon vor Ablauf dieser Zeit. Sofern keine anderweite Versorgung eintrat, erhielt der Generalleutnant eine Pension von jährlich 1200 Thaler, der Generalmajor 1000, der Oberst 600, der Oberstleutnant 500, der Major 350 bis 400, der Kapitän 250 bis 300, der Subalternoffizier 72 bis 96 Thaler.

Gleichzeitig wurden für die aktiven Offiziere regelmäßige Abzüge zum Pensionsfonds eingeführt.

1792 wurde die Offizier-Witwenkasse gestiftet. Während der König die Pensionen für die Witwen der im Kriege gefallenen Offiziere auf eigene Rechnung übernahm, erwarben die verheirateten Offiziere durch Zahlung eines Eintrittsgeldes und monatliche Beiträge — nach Altersklassen verschieden — für ihre Witwen die Anwartschaft auf Pensionen von 50 bis 500 Thalern jährlich.

Schwieriger war die Versorgung der Soldatenfrauen, da etwa ein Drittel aller Mannschaften verheiratet war. Jedoch wurde eine wirksame Unterstützung geboten durch regelmäßige Gewährung von Kinder-Erziehungsgeldern, monatlich 8 Groschen (1 Mark) für jedes Kind bis zum 13. Lebensjahre. In allen Garnisonen wurden Garnison- und Regimentsschulen errichtet, in denen die Soldatenkinder kostenfreien Unterricht erhielten.

So hat sich Friedrich Wilhelm II. das Verdienst erworben, daß er das Versorgungswesen nicht nur gefördert, sondern auch auf feste, gesetzliche Grundlagen gestellt hat.

Unter Friedrich Wilhelm III. wurden 1798 die mit Pension verabschiedeten Offiziere unter die Militär-Gerichtsbarkeit gestellt. 1801 wurden endlich auch die Militärärzte pensionsberechtigt, indem den Regiments-Feldscheers eine Pension von 300, den Bataillons-Chirurgen eine solche von 120 bis 150 Thalern bewilligt wurde.

Im Jahre 1799/1800 empfingen 736 verabschiedete Offiziere aller Grade an Pensionen und Wartegeldern 237 629 Thaler; das Invalidenhaus wurde verpflegt mit 23 468 Thalern, die 15 Provinzial-Invaliden-Kompagnien mit 98 530 Thalern, das Korps der Ausrangierten der Garde mit 26 785 Thalern, die Invaliden in den Provinzen (ohne Schlesien) mit 100 676 Thalern.

Von allen militärischen Einrichtungen der nachfridericianischen Zeit hatte das Versorgungswesen die erheblichsten Fortschritte aufzuweisen.

Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung erlebten keine wesentliche Veränderung; jedoch finden sich im „Reglement für die Königlich Preußische Infanterie" von 1788 sehr eingehende Vorschriften hierüber, von denen einzelne für uns von Interesse sind. Dies genannte Reglement, in der Armee gewöhnlich kurzweg als „Schweinsleder" bezeichnet, obschon auch die älteren Reglements meist ebenso eingebunden waren, ist ein vollständiges, sehr ausführliches Dienst- und Exerzier-Reglement. In vielen Formen, Anordnungen und Bestimmungen noch an die Reglements von 1726 und 1743 erinnernd, trägt es durchaus den Stempel der fridericianischen Zeit, enthält aber trotzdem einige nicht unwesentliche Neuerungen, die entschieden auf den persönlichen Einfluß des Königs Friedrich Wilhelm II. hinweisen.

Von den Steinschloßgewehren der Infanterie wird vorausgesetzt, daß 30 Schuß abgegeben werden können, ohne daß ein Versagen eintritt (meist infolge Abnutzung des Steins). Jeder Infanterist soll zwei gute Steine in der Tasche haben. Sorgsamste Instandhaltung der Waffe wird in eingehendster Weise eingeschärft.

Die Röcke der Leute sollen 4 Finger breit über das Knie heruntergehen, „die Ermel aber die Weite haben, daß der Soldat im Winter Brusttücher mit Ermel darunterziehen kann". „Die Hosen müssen nicht zu weit, auch nicht zu enge seyn und so hoch

hinaufgehen, damit sie auch den Unterleib bedecken." „Die Patrontasche muß gerade so lang seyn, als es nöthig ist, daß der Soldat hurtig in dieselbe greifen kann." „Von der alten Mondirung sollen die Unter-Officiere, Spielleute und Gemeinen sich Brusttücher, Schlafmützen und Handschuhe machen lassen." „Den Hauptleuten ist es erlaubt, den Beurlaubten die alte Mondirung abzukaufen, um Rekruten damit einzukleiden."

Aus den Kavallerie-Reglements geht hervor, daß die Bekleidungsvorschriften fast ganz unverändert geblieben sind, auch bezüglich der Haartracht. So heißt es im Reglement für die Husaren und Bosniaken von 1796: „Die Officiere und Mannschaften tragen die Haare und Perrücken, wie der Regiments-Chef es vorschreibt."

Da die Tragezeit der Pelze und Dolmans 3 Jahre betrug und alle Jahre zum 1. Mai eine „neue Mondirung" geliefert wurde, so ergiebt das 3 reglementsmäßige Garnituren; doch hat es ohne Zweifel schon damals auch eine 4. und 5. gegeben.

Die schon kurz erwähnte Formation der Infanterie ist im Reglement von 1788 folgendermaßen festgesetzt: „Ein jedes Regiment Infanterie bestehet aus 3 Feld- und 1 Depot-Bataillon. Von ersteren ist eins ein Grenadier-, die beyden anderen Musquetier-Bataillons. Jedes derselben enthält 4 Compagnien, das Depot-Bataillon hingegen hat nur 3 Compagnien." Die Stärke der Kompagnie betrug 1 Kapitän, 3 Subalternen, 12 Unteroffiziere, 4 Artilleristen, 3 Tambours, 10 Schützen und 140 Gemeine. Hiervon sollten 76 Mann Ausländer, 93 Mann Kantonisten sein. Außerhalb der Exerzierzeit konnten 76 Mann beurlaubt werden. Die Kompagnie rangierte in 3 Gliedern und wurde in zwei, bezw. in vier Züge eingeteilt.

Bei den „General-Commandos" ist eine wesentliche Vereinfachung bemerkenswert: „Da, um den Soldaten nicht mit unnützen Dingen zu beschweren, dagegen aber auf die ihm zu wissen nöthigen und von ihm zu executirenden Dinge desto genauer halten zu können, haben Seine Königliche Majestät zu befehlen für gut befunden, daß die bisher üblich gewesenen Handgriffe nicht allein gänzlich abgeschafft werden, sondern auch der allergrößte Theil der General-Commandos wegfallen soll; so werden künftighin nur die hiernächst Folgenden den Rekruten

gelehrt und beygebracht werden:" Hier folgen 12 Kommandos für Griffe und Wendungen.

Die Anordnungen für die Chargierung, Pelotonfeuer, Heckenfeuer u. s. w. entsprechend wie in den früheren Reglements, ebenso die Evolutionen. Neu und auf die ausdrückliche Willensmeinung des Königs zurückzuführen sind die Bestimmungen des 5. Teils über die Auswahl und den Dienst der Schützen. Um der in anderen Armeen bereits eingeführten zerstreuten Fechtart Rechnung zu tragen, wurden in jeder Kompagnie zehn Mann mit Büchsen bewaffnet und als Schützen ausgebildet. Freilich entsprachen diese Schützen, meist ältere, schwerfällige Leute, wenig ihrer Bestimmung. Auch hielten die höheren Führer nichts von solcher Schützen-Taktik; Möllendorf war der Ansicht, daß man mit einer wohlgerichteten, stramm und gleichmäßig avancierenden Linie die Franzosen am sichersten schlagen werde.

Im Reglement heißt es: „Niemand muß zum Schützen gewählt werden, er habe sich denn durch eine gute Conduite dieses Vorzuges würdig gemacht. Auch muß er ein erprobter, ganz geschickter und vollkommen ausgearbeiteter Musquetier oder Grenadier gewesen sein. Er muß einen offenen Kopf haben, und alle Eigenschaften besitzen, die ihn fähig machen, in der Folge Unter-Officier zu werden, weil niemand hierzu avanciren soll, der nicht vorher einige Zeit Schütze gewesen." ... Sie werden im Schießen nach dem Ziele geübt." ... Sie werden angelernt, wie sie besonders in waldigten und coupirten Gegenden Patrouillen zu machen haben. Dabey müssen sie lernen, sich der Avantage eines Baumes, Grabens, Zaunes und dergleichen zu ihrer Deckung zu bedienen, sich von einem Baume oder verdeckten Orte weg nach einem andern fortzuschleichen, sich sowohl selbst einzeln zu vertheidigen, als ihre Cameraden zu unterstützen und ganz so wie die Fußjäger zu fechten." ... „Bey allen Märschen machen die Schützen die Seiten-Patrouillen der Bataillons." ... „Desgleichen wenn die Bataillons hinter einem kleinen Walde liegen, so wird solcher besonders des Nachts durch die Schützen besetzt. Sie müssen gewöhnt werden, die steilsten Felsen hinaufzuklettern, um auf diese Art Passage zu gewinnen, durch welche entweder ein Bataillon selbst gehen will, oder durch welche der Feind gehen könnte. Bey Avantgarden bekommen sie, besonders in coupirten Gegenden, die Tête, und müssen suchen,

sich der Päſſe zu bemächtigen. Bey Arrieregarden haben ſie in ſolchem Terrain die Queue."... „Wenn ein Regiment oder Bataillon, um einen Poſten zu emportiren, avanciret, ſo können ſich die Schützen etwa 100 Schritt vor der Front vertheilen, vor den Bataillons avanciren, um durch ihr Feuer dem Feinde Abbruch zu thun und ihn in Confuſion zu bringen, ehe die Bataillons herankommen."... „Bei einem Quarré werden ſie auf die Ecken deſſelben, oder rund um daſſelbe einzeln vertheilt, um ſolches zu decken; ſowie auch beim Zurückgehen über eine Brücke ihnen ihre Poſten gleichfalls angewieſen werden."

Aus den Beſtimmungen für den Dienſt der Schützen ſpricht eine Vorahnung von der künftigen Bedeutung des zerſtreuten Gefechts. Aber man konnte ſich nicht entſchließen, dieſer Gefechtsordnung einen der geſchloſſenen Ordnung ebenbürtigen Platz anzuweiſen. Mit zehn Schützen per Kompagnie ließ ſich ein ernſtes Gefecht kaum einleiten, geſchweige denn führen. Da überdies die alten Offiziere aus der fridericianiſchen Schule eine entſchiedene Abneigung gegen die Sache hatten, ſo erſtickte die Neuſchöpfung in der Geburt und blieb für die Kämpfe bis zum Tilſiter Frieden bedeutungslos.

Die folgenden Abſchnitte des Reglements enthalten vielfach nur redaktionelle Aenderungen, zum Teil auch gewiſſe Abſchwächungen der früheren Beſtimmungen. Für „vorfallende Bataille" oder bevorſtehende „Action" wird angeordnet: „Die Commandeurs der Regimenter müſſen dafür verantwortlich ſeyn, daß die Leute beſtändig 59 Patronen in der Taſche und die 60ſte im Laufe haben. Ueberdies aber muß darauf geſehen werden, daß der Munitionswagen beſtändig angefüllt ſey."

Der Garniſondienſt iſt nach denſelben Grundſätzen und ebenſo weitläufig behandelt, wie in den früheren Reglements.

„Wenn ein Regiment aus ſeiner Garniſon in Campagne marſchiret, ſo verbieten Seine Königliche Majeſtät hiermit ausdrücklich und ernſtlich, daß ſich kein Officier unterfangen ſoll, ſeine Gemahlin mitzunehmen, als welches Sie, wenn es dennoch geſchehen ſollte, auf das allerſchärfſte beſtrafen werden."

Dagegen bleiben die alten Beſtimmungen über die Soldatenweiber, denen z. B. das Marketendern „unter Aſſiſtenz des Mannes" geſtattet iſt, in Kraft.

Dem Reglement, das 688 Seiten zählt, sind fünf Figuren-Tafeln zur Erläuterung der Aufstellungen und Evolutionen beigegeben.

Die Reglements für die Kavallerie legen Zeugnis davon ab, wie man die großen Errungenschaften der Reiterei der schlesischen Kriege zu wahren bemüht war.

Nach dem „Reglement für die Husaren-Regimenter und das Regiment Bosniaken" bestand das Regiment aus 1 Chef, 1 Kommandeur, 4 Stabsoffizieren, 4 Rittmeistern, 4 Stabsrittmeistern, 6 Premierleutnants, 1 Adjutant, 20 Second-Leutnants, 10 Cornets, 150 Unteroffizieren, 30 Trompetern, 120 Carabiniers, 1200 Gemeinen, außerdem 200 Mann unberittene Reserve, 10 Chirurgen und 10 Fahnenschmieden; jede der 10 Eskadrons aus 15 Unteroffizieren, 3 Trompetern, 12 Carabiniers, 120 Gemeinen, 20 Mann unberittene Reserve.

Beim Ausmarsch ins Feld bleiben 20 Unteroffiziere, 1 Trompeter, 160 Gemeine im Depot, während die Eskadrons mit 132 Mann — ihren „besten Leuten" — ausrücken.

Zu Carabiniers werden die besten Leute gewählt, gute Schützen, „die auf 100 Schritt ihren Mann treffen können". Aus den Carabiniers werden die Unteroffiziere genommen.

Die Eskadrons werden in drei Gliedern aufgestellt, atackieren aber in zwei Gliedern. Fühlung Bügel an Bügel, nicht Knie an Knie.

Bei der Attacke wird besonderer Wert auf das Geradeausreiten gelegt. Es wird im Schritt angeritten, nach 20 bis 30 Schritten Trab; zwei Drittel der zu durchreitenden Strecke im lebhaften Trabe; auf das Signal „Galopp" zunächst kurzer Galopp. Auf 200 Schritt vom „Point de vue" wird „Fanfaro" geblasen, „wo sich der Galopp schon verstärkt haben muß". 80 Schritt vom Point de vue nimmt der Kommandeur den Säbel hoch und kommandiert: „Marsch! Marsch!" Die Eskadron-Chefs kommandieren nach, „die Leute nehmen den Säbel über den Kopf und muß das Regiment solchergestalt in einer raschen und geschlossenen Carriere an das Ziel kommen".

Außerdem giebt es Attacke in Echelons und Schwärm-Attacke.

Besondere Regeln werden für die Attacke auf Infanterie

gegeben; es sollen keine stehenden Bataillone oder Linien attaciert werden, sondern nur die retirierenden Bataillone, ausnahmsweise die Teten vorgehender Infanterie.

„Da der Husarendienst im Felde die schnellsten Bewegungen erfordert, um sich geschwind zu formiren oder dem Feinde in die Flanquen zu gehen, so müssen auch bey selbigen alle Evolutions mit größerer Schnelligkeit ausgeführt werden, als bey der Cavallerie."

„Bey allen Märschen der Armee machen die Husaren-Regimenter die vorderste Avantgarde. Das Regiment oder Detachement, so die Avantgarde macht, giebt nach Proportion seiner Stärke wieder eine Avantgarde und Seiten-Patrouillen vor sich, und das Regiment hält sich 1000 Schritt vor der Avantgarde der Armee, um Zeit zu gewinnen, das vor- und seitwärts liegende Terrain genau abzupatrouilliren."

Sehr schätzenswerte und treffliche Regeln giebt das „Reglement für die Königlich Preußische Cavallerie im Felde vom 7. März 1790."

„Die vorzüglichste Sicherheit des Lagers besteht (nicht in Posten sondern) in Patrouillen."

„Unter dem Wort „Patrouillen" verstehen Seine Majestät nicht bloß vorgeschickte kleine Haufen von 2 bis 3 Mann, sondern nach Beschaffenheit der Umstände Detachements von 8 bis 10 bis 12, ja 20, 40, 50 bis 100 Mann, nachdem das Terrain und die Umstände erfordern. Diese Detachements können allenfalls über Nacht ausbleiben und sich in der Gegend herumtreiben, ohne einen festen Posten zu nehmen. Dergleichen Patrouillen müssen 2 bis 3, auch mehr Meilen vorwärts gehen." „20 bis 30 Mann, in der Art gehörig angewandt, werden ein Lager mehr decken, als 3 bis 400 Pferde mehr auf Feldwache."

„Cavallerie-Abteilungen, die weit vorgeschoben, müssen ihre Sicherheit in Patrouillen und Spions suchen." „Jede Infanterie-Abteilung muß mit Aufopferung ihres Lebens den Abzug der Cavallerie decken."

„Bei großen Actionen muß sich Cavallerie nach dem ersten Choc nicht viel mit Gefangenmachen abgeben. Hier ist die erste Sache, Terrain zu gewinnen, den Feind zu schwächen und soviel als möglich Leute im Gefecht zu behalten. Hundert vom Feinde

Niedergehauene oder Bleſſirte nützen für den Augenblick mehr, als dreihundert Gefangene, weil durch dieſe auch dreihundert von unſerer Cavallerie außer Gefecht kommen."

„Kein Choc kann fehlen, wenn ein Regiment ſo nahe als möglich an den Feind im Trabe heranzukommen ſucht. Jedes Regiment, das ſchon auf 1000 oder mehrere 100 Schritt herangejagt kommt, verliert alle Vortheile."

Mittelalterlich klingt die Beſtimmung: „Per Eskadron ſollen nicht mehr als 5 bis 6 Weiber mitgenommen werden. Darüber iſt Liſte zu führen. Wird ein Weib betroffen, das nicht auf der Liſte ſteht, ſo kommt der Capitaine in Arreſt und das Weib wird aus der Escadron gepeitſcht."

Bei der Artillerie traten keine weſentlichen Aenderungen ein. Jedes Bataillon führte zwei Geſchütze (3- oder 6-Pfünder) mit ſich, deren Bedienungsmannſchaft aus dem Bataillon entnommen und von einem Artillerie-Unteroffizier ausgebildet wurde. Das Feld-Artillerie-Korps wurde in 4 Regimenter geteilt, ein reitendes Regiment ſtand in Warſchau. Die Artillerie erhielt Kragen und Aufſchläge von ſchwarzer Farbe.

Während beim reitenden Regiment alle Batterien beſpannt waren, hatten die Fuß-Regimenter im ganzen nur zwei beſpannte Exerzier-Batterien. Die Batterien hatten durchweg 8 Geſchütze, 6 Kanonen und 2 Haubitzen, die Fußbatterien 12pfündige Kanonen und 10pfündige Haubitzen, die reitenden Batterien 6pfündige Kanonen und 7pfündige Haubitzen.

Als König Friedrich Wilhelm III. den Thron beſtieg, waren die Männer, die berufen waren, nach dem Frieden von Tilſit die neue Armee erſtehen zu laſſen und die neue Kampfweiſe zu lehren, zum Teil ſchon in wichtigen Kommandoſtellen. Sie erkannten auch ſehr wohl die Gebrechen, an denen Organiſation und Ausbildung litt, ſie beſaßen mehr oder minder das Vertrauen des Kriegsherrn und es fehlte nicht an Vorſchlägen zu gründlichen Reformen; aber noch fehlte an maßgebender Stelle der Entſchluß, mit den „bewährten" alten Einrichtungen zu brechen, und die Zeit bis zum Ausbruch des unglücklichen Krieges war zu kurz, um die vielfach einander widerſprechenden Meinungen der militäriſchen Ratgeber des Monarchen zu einer that-

kräftigen Ueberzeugung sich abklären zu lassen und einmütig ans Werk zu gehen.

In einem 1808 erschienenen Buch „Gemählde des gesellschaftlichen Zustandes im Königreich Preußen bis zum 14. Oktober des Jahres 1806" schildert der Verfasser auch die Gebrechen des Heerwesens, allerdings stark übertrieben und einseitig. Indessen sind manche Ausführungen interessant und nicht ohne einen Kern von Wahrheit. „Als ein organisches Ganze gedacht, hatte die Preußische Armee alle die Gebrechen, welche dem Staate selbst eigen waren. Die Idee der Erbunterthänigkeit ging nämlich ebenso sehr durch die Armee, als durch den ganzen Staat; und die Folge davon war, daß es für den, welchen man den Gemeinen nannte, nur Pflichten, aber keine Rechte gab, und daß, auf gleiche Weise, der Officier nur Rechte, aber keine beschwerlichen Pflichten kannte." ... „Der Gemeine in der Preußischen Armee rächte sich für die Behandlung, die ihm widerfuhr, wenigstens durch seine Verdrossenheit und Langsamkeit. Weil er den Beruf zum Soldatenstande, unter den gegebenen Bedingungen, ungerecht und unnatürlich fand, so legte er der Dressur und Disciplin soviele Hindernisse in den Weg, daß ein ewiges Exerciren und die allerstrengste Aufsicht unvermeidlich wurden; doch der Erfolg von beiden blieb immer derselbe, weil man dem Gemeinen, wenn ich mich so ausdrücken darf, das innere Gaz (Gas) genommen hatte, welches ihn leichter, beweglicher und folgsamer machen konnte." ... „Insofern der Gemeine ein Landeskind war, lag noch immer etwas in ihm, wodurch sein Schicksal erträglich gemacht wurde, hätte dies Etwas auch nur in der Liebe zu seinen Verwandten und zu seiner Heimat bestanden. Für Ausländer hingegen gab es auch nicht die geringste Aufmunterung." ..... „Nur der fürchtet die Schande, für den es eine Ehre giebt." .... „Für das ganze Heer hätte es wenigstens einen Generalstab geben sollen; aber das, was davon vorhanden war, konnte, in Vergleichung mit dem Französischen, nur für den Schatten eines Generalstabes gelten: denn viele von den Personen, die ihn ausmachten, hatten nie gelernt, wie man sich mit Bestimmtheit ausdrückt, und verstanden nicht einmal eine Karte zu gebrauchen. Der Geist der Compagnie-Chefs verderbte vollends alles Gute. Sie knapsten von allem, was der Staat zum Unterhalt der Gemeinen

gab, soviel sie nur immer konnten, ab. Man strebte nach dem Grade des Capitäns nur, um in den Besitz der baaren Vortheile zu gelangen, welche mit der Würde eines Compagnie-Chefs verbunden waren; und glücklich wurde Der genannt, der das Ziel der allgemeinen Bestrebung um einige Jahre früher erreichte."

Bekanntlich wird unter den Ursachen, welche die Katastrophe von 1806 herbeigeführt haben sollen, auch das überaus hohe Lebensalter der höheren Offiziere angeführt. Da die damaligen Ranglisten das Alter der betreffenden Offiziere genau angeben, so läßt sich feststellen, daß es unter den Generalen und Stabsoffizieren allerdings nicht wenig recht alte Herren gab: Wir finden 80jährige Generale, 70jährige Obersten und 60jährige Stabsoffiziere. Jedoch stellt sich das Durchschnittsalter in diesen Chargen sehr viel niedriger. Von den höheren Führern standen, abgesehen von dem 70jährigen Herzog von Braunschweig, viele im besten Mannesalter, so Hohenlohe, Rüchel und Massenbach.

Ein Rückblick auf die Entwickelung des Staats- und Heerwesens seit dem Frieden von Hubertusburg läßt erkennen, daß sehr viele und mannigfache Ursachen zusammenwirkten, welche das Unglück verschuldeten. Hierzu kam ein in unserer Darstellung nicht erwähntes Moment: die Unterschätzung des Feindes. Sie war erklärlich bei den Nachkommen der Sieger von Roßbach, erklärlich auch nach den Erfahrungen, die man in den Rheinfeldzügen gemacht hatte, wo nur die mangelnde Einheit und Energie der höheren Führung die durch preußische Tapferkeit errungenen Erfolge verkümmerte.

Es wurde bereits erwähnt, daß schon nach dem siebenjährigen Kriege kaum noch wesentliche Fortschritte im Heerwesen, in Kampfweise und Gefechtsführung zu verzeichnen waren.

An den mannigfachen und schwerwiegenden Uebelständen, die endlich den Zusammenbruch des altpreußischen Militärstaates herbeiführten, trugen Staatsregierung, Armee und Volk gleichmäßig die Schuld. Keiner dieser drei Faktoren hat das Recht, dem einen oder dem andern die alleinige Verantwortung zuzuschieben.

Nach der Rangliste von 1806 wies die Armee bei Ausbruch des Krieges folgenden Bestand auf:

I. Infanterie.

Potsdamsche Inspektion:

2 Grenadier-Bataillone, Regiment Garde, Bataillon Grenadier-Garde, 2 Regimenter.

Berlinische Inspektion:

3 Grenadier-Bataillone, 6 Regimenter.

Märkische Inspektion:

2 Grenadier-Bataillone, 4 Regimenter, Feldjäger-Regiment (York).

Magdeburgische Inspektion:

2 Grenadier-Bataillone, 5 Regimenter, 3 Füsilier-Bataillone.

Pommersche Inspektion:

2 Grenadier-Bataillone, 2 Regimenter.

Ostpreußische Inspektion:

3 Grenadier-Bataillone, 6 Regimenter, 6 Füsilier-Bataillone.

Westpreußische Inspektion:

3 Grenadier-Bataillone, 6 Regimenter.

Südpreußische Inspektion:

2 Grenadier-Bataillone, 2 Regimenter.

Warschauer Inspektion:

2 Grenadier-Bataillone, 5 Regimenter, 6 Füsilier-Bataillone.

Oberschlesische Inspektion:

3 Grenadier-Bataillone, 6 Regimenter, Mineur-Korps.

Niederschlesische Inspektion:

2 Grenadier-Bataillone, 5 Regimenter, 6 Füsilier-Bataillone.

Westphälische Inspektion:

2 Grenadier-Bataillone, 5 Regimenter, 3 Füsilier-Bataillone.

Fränkische Inspektion:

1 Grenadier-Bataillon, 2 Regimenter, Besatzungen von Plassenburg und Wülzburg.

II. Kavallerie.

Märkische Inspektion:

Regiment Gensd'armes, 1 Kürassier-, 1 Dragoner-, 1 Husaren-Regiment.

Magdeburgische Inspektion:

4 Kürassier-Regimenter.

Pommersche Inspektion:

1 Kürassier-, 3 Dragoner-, 1 Husaren-Regiment.

Preußische Inspektion:
1 Kürassier-, 7 Dragoner-, 3 Husaren-Regimenter.

Oberschlesische Inspektion:
2 Kürassier-, 3 Husaren-Regimenter.

Niederschlesische Inspektion:
2 Kürassier-, 2 Dragoner-, 1 Husaren-Regiment.

Inspektion der Towarczys:
Regiment und Bataillon Towarczys, 1 Regiment Dragoner.
Jäger-Korps zu Pferde.

Artillerie-Inspektion:
4 Regimenter Fuß-Artillerie, 1 Regiment reitender Artillerie, Festungs-Artillerie Neisse, Graudenz, Magdeburg, Glatz, Stettin, Cüstrin, Cosel, Hameln, Schweidnitz, Breslau, Pillau, Glogau, Silberberg, Colberg, Brieg, Danzig, Plassenburg.
Pontonier-Korps.
Ingenieur-Korps: 2 Brigaden.

Nach den Etats in Summa 194 436 Mann Infanterie einschließlich 4952 Artilleristen zur Bedienung der Regimentsgeschütze;

40 102 Mann Kavallerie;

10 345 Mann Feld- und 2550 Mann Festungs-Artillerie mit 464 Geschützen der Linie und 136 der Reserve, nebst 434 Regiments-Geschützen.

Mit Mineur- und Pontonier-Korps im ganzen eine Armee von 247 724 Mann.

Dabei kommt allerdings in Betracht, daß die wirklich vorhandene Zahl nicht unerheblich hinter dem Etat zurückblieb.

Da ferner in Schlesien und Preußen größere Heeresabteilungen stehen blieben und zahlreiche Entsendungen stattfanden, so berechnet Clausewitz die in Thüringen auftretende Operations-Armee nur auf 110 000 Mann.

Die Ost-Preußischen und ein Teil der Neu-Preußischen Truppen blieben unter den Generalen von Courbière und von L'Estocq auf dem rechten Weichselufer, wurden in die Katastrophe von 1806 nicht mit verwickelt, fochten 1807 rühmlich unter L'Estocq und bildeten den Stamm der späteren Neuformationen.

Durch die unseligen Niederlagen, das gänzliche Versagen der Feld-Armee und den schmählichen Fall der meisten Festungen in den Nordosten seiner Staaten gebannt, versäumte der sonst so gütige König nicht, was ihm als Kriegsherr oblag, scharfes Strafgericht zu halten über die Schuldigen.

In seinem Erlaß vom 2. Dezember 1806, Ortelsburg, heißt es u. a.: „Seine Majestät sind weit entfernt, Ihrer braven Armee alle Drangsale und Unglücksfälle zuzuschreiben, welche sowohl Ihr selbst als dem Lande begegnet sind; vielmehr gereicht es Ihnen zur Beruhigung, daß sich viele derselben durch ausdauernden Muth und Beharrlichkeit und wahres Ehrgefühl ausgezeichnet haben. Ebenso haben sich leider Thatsachen ergeben, die für sich selbst sprechen, und die von der Art sind, daß solche nicht länger mit Stillschweigen übergangen werden können, vielmehr zum warnenden Beispiele für die Zukunft auf das Allerstrengste und Oeffentlichste geahndet werden müssen. Hierunter sind zu rechnen:

1. Alle diejenigen, die auf eine beispiellose Art in den Festungen Stettin, Küstrin und Magdeburg sich dem Feinde übergeben haben;

2. ferner alle diejenigen Offiziere, welche nicht bei den kapitulirenden Corps zugegen gewesen, sich aber freiwillig als hierzu gehörig angesehen und wohl gar ihren Kommandos, ja selbst ihren Untergebenen zugeredet haben, einen gleichen nichtswürdigen Entschluß zu fassen;

3. endlich alle diejenigen, welche, ohne Urlaub erhalten zu haben oder gefangen worden zu sein, sich von der Armee weg oder nach Hause begeben haben."

Hier folgen die Strafbestimmungen über die schuldigen Festungs-Kommandanten, die Offiziere vom Hohenloheschen Korps und über diejenigen Offiziere, die ihre Korps verlassen haben.

Die Ordre schließt: „Außerdem behalten Seine Majestät sich vor, noch besonders alle diejenigen Generale, hohe und niedrige Offiziere, auch Verwaltungsbeamte, zur Verantwortung zu ziehen, deren Benehmen zweifelhaft geblieben, oder die sich sonst in den Augen der Armee etwas Pflichtwidriges haben zu Schulden kommen lassen. Sollten unter den specificirten Fällen

bei näherer Untersuchung sich noch besonders gravirende Umstände ergeben, so wird dieses vorläufige Urtheil noch verschärft werden.

Friedrich Wilhelm."

Unter allen Schicksalschlägen wächst vor unsern Augen die schlichte Gestalt des ritterlichen, wohl tief gebeugten, aber ungebrochenen Herrschers, der nicht einen Augenblick vergaß, was er seinem Vaterlande, seinem Königsberuf und der Würde seines Hauses schuldig war.

10. Scharnhorst und die Reorganisation des Heerwesens 1808 bis 1814.

Im Jahre 1807 schrieb Scharnhorst an Clausewitz: „Wäre es möglich, nach einer Reihe von Drangsalen, nach Leiden ohne Grenzen aus den Ruinen sich wieder zu erheben, wer würde nicht gern alles daransetzen, um den Samen einer neuen Frucht zu pflanzen, und wer würde nicht gern sterben, wenn er hoffen könnte, daß sie mit neuer Kraft und Leben hervorginge! Aber nur auf einem Wege, mein lieber Clausewitz, ist dies möglich. Man muß der Nation das Gefühl der Selbständigkeit einflößen, man muß ihr Gelegenheit geben, daß sie mit sich selbst bekannt wird, daß sie sich ihrer selbst annimmt; nur erst dann wird sie sich selbst achten und von andern Achtung zu erzwingen wissen. Darauf hinzuarbeiten, das ist alles, was wir können. Die Bande des Vorurteils lösen, die Wiedergeburt leiten, pflegen und sie in ihrem freien Wachstum nicht hemmen, weiter reicht unser Wirkungskreis nicht. So sehe ich die Sache, so sehe ich unsere Lage an. Ich ziehe mich sehr wenig bei dieser Lage des Ganzen in Betracht. Ich habe den besten Willen zu wirken, wo ich kann; ich bin aber nicht dazu gemacht, mir Anhang, Zutrauen durch persönliche Bearbeitung zu verschaffen. Ohne daß ich es vorher wußte, avancierte mich der König und übertrug mir die Reorganisation einer sehr heterogenen Commission (des Kriegsministeriums). Freunde habe ich mir nicht zu machen gesucht, und wenn es möglich ist, wird man mich bei so heterogenen Ansichten, so wenig persönlichen Rücksichten vom Könige zu entfernen suchen, obgleich dieser mir sehr gnädig ist und mich bisher mit unverdientem Zutrauen behandelte. Eine

ruhige, ehrenvolle Existenz steht noch in diesem Augenblick mir anderwärts offen. Aber Gefühle der Liebe und Dankbarkeit gegen den König, eine unbeschreibliche Anhänglichkeit an das Schicksal des Staates und der Nation und Abneigung gegen die ewige Umformung von Verhältnissen hält mich bis jetzt davon ab und wird es thun, so lange ich glaube, hier nur entfernt nützlich sein zu können. Obwohl es mit unserer Zukunft mißlich steht, so haben wir doch auf eine innere Reorganisation des Militärs, in Hinsicht sowohl auf Formation, das Avancement, die Uebung, als auch insbesondere den Geist hingearbeitet; der König hat, ohne alle Vorurteile, hier nicht allein sich willig gezeigt, sondern uns sehr viele, dem Geist und den neuen Verhältnissen angemessene Ideen selbst angegeben. Folgt der König dem neuen Entwurfe, den er zum Teil schon sanktioniert hat, erschwert das Vorurteil nicht die Ausführung, wird nicht der Hauptzweck durch Aenderungen, durch schlechte Executoren verfehlt, so wird das neue Militär, so klein und unbedeutend es auch sein mag, in einem andern Geiste sich seiner Bestimmung nähern und mit den Bürgern des Staates in ein näheres und innigeres Bündnis treten."

Dieser Brief Scharnhorsts kennzeichnet den Mann, seine Denkungsart und seine für das Reorganisationswerk maßgebend gewordene Grundanschauung so überzeugend, daß er, obschon erst im November geschrieben, als die passendste Einleitung zu der kurzen Darstellung der Reorganisation selbst erscheint.

Nach den Bestimmungen des Tilsiter Friedens durfte die Preußische Armee nur noch 42000 Mann stark sein. Unmittelbar darauf, am 25. Juli 1807, setzte der König eine Militär-Reorganisations-Kommission ein und ernannte Scharnhorst zum Vorsitzenden. Mitglieder der Kommission waren Gneisenau, Grolman, Boyen, Clausewitz und Graf Götzen, der opfermutige Verteidiger Schlesiens. „Seine Majestät selbst," berichtet die Stammliste von 1840, „entwarfen zu der neuen Organisation die Grundzüge." Am 31. Juli reichte Scharnhorst eine „Denkschrift — die Verteidigungsmittel des preußischen Staates betreffend" ein, in der es hieß: „Es bleibt äußerst wichtig, eine solche Anordnung zu treffen, durch die man die Armee, und vorzüglich die Infanterie, geschwind ver-

mehren kann. Dies möchte auf folgende Art am leichteſten möglich ſein:

Man läßt bei jeder Kompagnie 1 Offizier mehr, als angeſetzt und nötig iſt.

2. Man entläßt von jeder Kompagnie in den erſten 3 Jahren jährlich 20 Mann noch dienſttüchtige Leute ins Kanton, nachher jährlich 10, und erſetzt die abgehende Mannſchaft durch andere.

Durch dieſe Einrichtung bekommt man in 3 Jahren gegen 17000 Mann geübter Leute, zu denen man 280 Offiziere hat. Fordert die Politik, ſo wenig Truppen als möglich aufzuſtellen, ſo wird die oben erwähnte Mannſchaft als auf immer entlaſſen angeſehen und die Offiziere als zum Etat gehörig. Ein großer Teil der denkenden Militärs war von jeher für eine Landmiliz. Sie kann zu zwei Zwecken dienen:

1. Die Ruhe des Landes zu erhalten, die Polizei zu unterſtützen, das Land gegen die Plünderungen der Marodeure zu decken und feindliche Streifereien zu verhindern.

2. Das Land in Verbindung mit regelmäßigen Truppen zu verteidigen.

Fänden Euer Majeſtät eine ſolche Einrichtung für die dereinſtigen Verhältniſſe vorteilhaft, ſo würde es ſich fragen, ob nicht die Brüder und Söhne der Königlichen Bedienten (Beamten) u. ſ. w., kurz, ein Teil der bisher vom Militärdienſt eximierten jungen Leute, welcher in den kantonfreien Städten ſehr beträchtlich ſein würde, zu einer ſolchen Miliz organiſiert und bloß zu dem erſten Zweck beſtimmt würden, damit man ſie zum zweiten nur dann heranziehen könnte, wenn man es dereinſt für gut fände. Die Ausführung würde jetzt weniger Schwierigkeiten haben, als in der Folge, indem in dieſem Augenblick eine ähnliche Einrichtung in den Städten jenſeits der Weichſel ſtattfindet. (Die Franzoſen hatten in den von ihnen beſetzten preußiſchen Städten eine Nationalgarde eingeführt.) Eine jede Stadt mit einem gewiſſen Kreis des umgebenden Landes hätte dann ihre Miliz-Kompagnien, teils Infanterie, teils Kavallerie. Sie beſetzten einige Thore der Stadt und hätten außerdem ihre Waffen. Sie kleideten und bewaffneten ſich ſelbſt und erhielten keine Beſoldung. Die Infanterie könnte Büchſen führen, alle ſich grün kleiden. Die Kompagnien eines jeden Stadtviertels verſammelten ſich jährlich und würden von dem kommandiren-

den General der Provinz, den Landständen und den ersten Civilbehörden gemustert; nachher erfolgte ein Scheibenschießen.

3. Würde diese Miliz, wenn günstige Umstände zur Verteidigung des Vaterlandes eintreten sollten, sehr bald ohne Aufsehen vermehrt werden und mit den stehenden Truppen dienen können. Sie würde zur Verteidigung der Flüsse, Posten und in durchschnittenem Terrain in Verbindung mit Linientruppen verwendet werden und bald den Dienst guter leichter Truppen leisten. Nur in der Hinsicht, daß diese Einrichtung jetzt ohne Aufsehen angeordnet und in der Folge vielleicht zu großen Zwecken dienen kann, bringe ich sie bei Euer Majestät als einen Gegenstand, der eine nähere Untersuchung verdient, allerunterthänigst in Anregung."

In dieser Denkschrift legte Scharnhorst seine ersten Gedanken über die Errichtung einer Landwehr nieder. Er stellte weiter eine Berechnung über die Wehrkraft des Landes an und kam zu dem Schlusse, daß eine Bevölkerung von 5 Millionen genügen würde, eine Armee von 120—150 000 Mann zu stellen; doch würde bei der schwierigen Finanzlage des Landes die Zahl zunächst auf 65—70 000 Mann zu beschränken sein.

Wie richtig Scharnhorst rechnete, beweist die Thatsache, daß Preußen 1813 im ganzen etwa 140 000 Mann Landwehr ins Feld stellte.

Der große, schöpferische und grundlegende Gedanke der Scharnhorstschen Reorganisation ist der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht. Es ist charakteristisch, daß dieser Grundsatz nicht als eine neue, bisher unerhörte Forderung ausgesprochen wird, sondern daß man anknüpfte an die ehemalige Landmiliz, anknüpfte an die niemals aufgehobene Verpflichtung des wehrfähigen Mannes, seine Person zur Verteidigung des Vaterlandes einzusetzen, wie sie in Brandenburg und besonders im Herzogtum Preußen zu Recht bestanden und wie sie die Heeresverfassung von 1616 zur Voraussetzung gehabt hatte.

Nach dem Frieden galt es zunächst, aus den Trümmern der alten Armee die noch tüchtigen Bausteine zur Herstellung des neuen Heeres zu verwerten und diese kleine Streitmacht zweckentsprechend zu organisieren.

Die Ost- und Westpreußischen Regimenter, die unter L'Estocq

in Preußen gefochten hatten, bildeten den Stamm des Heeres. Aus den sonstigen verfügbaren Bestandteilen der ehemaligen Regimenter wurden neue Truppenteile errichtet und die gesamte Streitmacht in 6 Brigaden formiert. Jede Brigade bildete ein aus allen Waffen zusammengesetztes Ganze von 7 Bataillonen, 12 Eskadrons, einer 6pfündigen Fuß- und einer 6pfündigen reitenden Batterie. Dazu für je 2 Brigaden 1 Jäger- oder Schützen-Bataillon, eine 12- und eine 6pfündige Fuß- und eine 6pfündige reitende Batterie. Entsprechend den Brigaden war der preußische Staat in 6 Militär-Kantons eingeteilt: Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Niederschlesien und Oberschlesien.

Die Füsilier-Bataillone wurden den Infanterie-Regimentern einverleibt, jedoch erhielten sie einen gemeinschaftlichen Inspekteur. Die Kommandeure der Füsilier-Bataillone wurden bezüglich der Ausbildung ihrer Bataillone selbständig gegenüber dem Regiments-Kommandeur. Die Generale hörten auf Chefs der Regimenter zu sein.

Die Artillerie, für den Ernstfall in der oben erwähnten Weise den Brigaden zugeteilt, war in 3 Brigaden formiert, deren jede noch eine Handwerks-Kompagnie erhielt.

Infanterie und Kavallerie waren folgendermaßen in die Brigaden verteilt.

Ostpreußische Brigade:

1. Ostpreußisches Infanterie-Regiment, 2. Ostpreußisches Infanterie-Regiment, 1. Ostpreußisches Grenadier-Bataillon; Ostpreußisches Kürassier-Regiment, Lithauisches Dragoner-Regiment, 1. Leibhusaren-Regiment.

Westpreußische Brigade:

3. Ostpreußisches Infanterie-Regiment, 4. Ostpreußisches Infanterie-Regiment, 2. Ostpreußisches Grenadier-Bataillon; 2. Westpreußisches Dragoner-Regiment, 2. Leibhusaren-Regiment, 1. Westpreußisches Ulanen-Regiment.

Pommersche Brigade:

1. Pommersches Infanterie-Regiment, Colbergsches Infanterie-Regiment, Pommersches Grenadier-Bataillon; Regiment Königin-Dragoner, Brandenburgisches Dragoner-Regiment, Pommersches Husaren-Regiment.

Brandenburgische Brigade:

Regiment Garde zu Fuß, Leib-Infanterie-Regiment nebst Leib-Grenadier-Bataillon; Garde-Jäger-Bataillon; Garde du Corps, Garde-Ulanen-Eskadron, Brandenburgisches Kürassier-Regiment, 1. Brandenburgisches Husaren-Regiment, 2. Brandenburgisches Husaren-Regiment („von Schill", aus der Schillschen Kavallerie formiert), Brandenburgisches Ulanen-Regiment.

Niederschlesische Brigade:

1. Westpreußisches Infanterie-Regiment, 2. Westpreußisches Infanterie-Regiment, Westpreußisches Grenadier-Bataillon, Ostpreußisches Jäger-Bataillon; 1. Westpreußisches Dragoner-Regiment, Neumärkisches Dragoner-Regiment, 2. Schlesisches Husaren-Regiment.

Oberschlesische Brigade:

1. Schlesisches Infanterie-Regiment, 2. Schlesisches Infanterie-Regiment, Schlesisches Grenadier-Bataillon, Schlesisches Schützen-Bataillon; Schlesisches Kürassier-Regiment, 1. Schlesisches Husaren-Regiment, Schlesisches Ulanen-Regiment.

Für jedes Infanterie-Regiment wurde zur Aufnahme der Halb-Invaliden eine Garnison-Kompagnie und für die Kavallerie bei jeder Brigade eine Brigade-Garnison-Kompagnie errichtet. Diesen Kompagnien, die noch für den Garnisondienst brauchbar, wurden auch zum Festungsarrest verurteilte Soldaten „attachirt"; doch sollten ihnen gegenüber die Veteranen der Garnison-Kompagnien die Rechte eines Unteroffiziers haben.

Bei der Kavallerie wurden alle Regimenter auf 4 Eskadrons gesetzt.

Bei der Artillerie war im Frieden aus Ersparnisrücksichten in jeder Brigade nur eine Batterie bespannt; die früher aus Trainknechten bestehenden Mannschaften, welche die Geschütze führten, wurden aus exerzierten Leuten der Artillerie genommen.

Das Ingenieur- und Pionier-Korps wurde in 3 Brigaden vereinigt und zwar enthielten die 6 Kompagnien je eine Mineur-, 1 Sappeur- und 1 Pontonier-Sektion. Zur Unterbringung der Invaliden wurden 25 Provinzial-Invaliden-Kompagnien errichtet.

Zur Aufnahme solcher Mannschaften, die nicht mehr feldtüchtig, aber noch garnisondienstfähig waren, wurde jedem In-

fanterie-Regiment eine Garnison-Kompagnie beigegeben. Aus gleichmäßigen Abgaben aller Regimenter wurde ein Normal-Infanterie-Bataillon, eine Normal-Dragoner- und eine Normal-Husaren-Eskadron formiert und den Gardetruppen attachiert. Dadurch sollte die gleichmäßige und kriegsgemäße Ausbildung des Heeres gefördert werden.

Die oberste Leitung aller Militärangelegenheiten wurde einem Kriegsministerium übertragen. Der Generalstab wurde reorganisiert, Generalstabsreisen wurden eingeführt, die topographischen Aufnahmen Offizieren übertragen.

Das Militär-Medizinalwesen, das vielfach sehr im Argen gelegen hatte, wurde gründlich umgestaltet; es wurde für bessere Verpflegung in den Lazaretten gesorgt, Rang und Gehalt der Chirurgen erhöht, aber auch ihre gründliche Vorbildung durch die Errichtung der chirurgisch-medizinischen Militär-Akademie gewährleistet.

Das Militär-Justizwesen wurde umgeformt. Der Militär-Gerichtsstand wurde in Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit an die Civilgerichte abgegeben. An die Stelle der Regimentsgerichte traten Brigade-Auditeure. Zur Aufrechthaltung der Polizei wurde für alle Provinzen eine Gendarmerie errichtet.

Unter dem Kriegsministerium beaufsichtigten die Kriegs-Kommissariate die Ausrüstung, Verpflegung, Bekleidung und Oekonomie der Truppen, sowie das gesamte Fuhrwesen.

Die Geschäfte der ehemaligen Regiments-Quartiermeister wurden Offizieren übertragen, die Verwaltung der „kleinen Montirungsgelder" den Kompagnie-Chefs entzogen und besonderen „Regiments-Kommissionen" übergeben.

Die Beurlaubungen für Rechnung der Kompagnie- und Eskadron-Chefs hörten zugleich mit dem Ausländer-System auf, die Gewehrgelder wurden abgeschafft, den Kompagnie- und Eskadron-Chefs ein festes, aber höheres Gehalt bewilligt. Für die Offiziere wurden für den Kriegsfall Gehaltzulagen, erhöhte Rationen und Portionen gewährt, auch im Frieden Rationen für die Offizierpferde bewilligt, für die Subaltern-Offiziere der Kavallerie und Artillerie Chargenpferde eingeführt. Dagegen war es den Leutnants der Infanterie nicht mehr gestattet, Pferde mitzuführen. Den Soldaten wurden im Frieden und im Kriege

bestimmte Brot-Portionen und „Viktualien-Zulagen" gewährt. Die Bagage der Truppen wurde wesentlich vermindert, die Zelte wurden abgeschafft.

Wir kommen nun zu der weiteren Entwickelung der Wehr- und Heerordnung.

Die Organisations-Kommission griff vielfach auf die früher erwähnten Vorschläge des Majors v. Kneseb eck zurück, ging aber noch wesentlich weiter. So heißt es in einem Schreiben an den Minister von Stein: „Der Entwurf, welchen die Kommission von der Einrichtung der National-Miliz und der stehenden Armee gemacht hat, setzt die Anlage einer allgemeinen militärischen Einrichtung des Preußischen Staates, sowohl in den höheren Ständen als in den niederen Ständen voraus. Die letzteren brauchen weiter keine Bildung, als die in dem Verfassungsplane angegebene; ganz anders aber ist es mit den ersteren — diese können nicht nach ihren Verhältnissen eintreten, und auch nicht die Glieder der Kette ausmachen, zu welchen ihre Erziehung, ihre Lage sie bestimmt, ohne früher schon eine Vorbereitung zum Militär erhalten zu haben."

Die Kommission verlangt nun, daß die Stadtschulen „eine militärische Richtung" erhalten und Vorbereitungsschulen für den Unteroffizier und Offizier, insbesondere den der Miliz werden. Zu diesem Zweck soll in den Schulen „mehr reine Mathematik" getrieben, eine „völlig militärische Disziplin" eingeführt, in den höheren Klassen der Geist der Disziplin und der Militärgesetze erklärt werden. Ein Exerziermeister soll die Schüler im Gebrauch der Waffen üben, jede Schule sich in Kompagnien formieren (Jugendwehr!), es sollen Leibesübungen, wie Fechten, Schwimmen und Voltigieren betrieben werden.

Der Entwurf der Kommission vom Winter 1807 teilte die bewaffnete Macht in zwei Kategorien, ein stehendes Heer und eine Reserve-Armee, wovon die letztere „zur inneren Ruhe des Staates und zur Defension des Landes gegen einen angreifenden Feind" bestimmt sein soll. Diese „Provinzialtruppen" sollen ihre heimische Provinz nur verlassen, wenn die Deckung der Monarchie es erfordert, außerhalb der Landesgrenzen überhaupt nicht verwendet werden. Man rechnete bei der National-Miliz nur auf Mannschaften, die im stehenden Heere

nicht gedient hatten. Endlich wurde vorgeschlagen, daß sämtliche „Individuen eines Provinzial-Regiments oder Bataillons ihre Offiziere bis zum Kapitän einschließlich wählen sollten.

Zu den Provinzialtruppen sollen nur solche Leute genommen werden, welche 100 Thaler in die Kasse der Provinzialtruppen deponieren können, die — unverzinst — beim Austritt zurückgezahlt werden; die Mannschaften sollen sich kleiden, armieren und bei der Kavallerie beritten machen können, sollen sich anfangs jährlich auf 2, nachher auf 1 Monat zu Uebungen stellen und sich „frei erhalten" können.

Das stehende Heer soll bestehen aus den streitbaren Männern des Staates, welche in ihm freiwillig dienen wollen, ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Vermögen; ferner aus einem Teil der streitbaren Männer des Staats, welche sich nicht selbst bewaffnen, kleiden und im Gebrauch der Waffen üben können, und sich im Alter von 19 bis 31 Jahren befinden.

Dabei wurden die Exemtionen des früheren Kanton-Reglements noch wesentlich erweitert, sodaß Stein mit Recht dem Bedenken Ausdruck gab, es würde die Anzahl der zum stehenden Heere bestimmten Mannschaft zu klein werden, „da theils die Auslage, so die Befreiung vom Dienst in der stehenden Armee giebt (100 Thaler), von sehr vielen wird getragen werden, theils die Abneigung gegen den Zwang des Garnisondienstes für viele ein Reiz sein wird, sich über ihre Kräfte anzustrengen."

Stein schlug dagegen vor, die gewissen Ständen, einzelnen Städten und Distrikten eingeräumte Exemtion von der Kantonpflicht gänzlich aufzuheben, die der Gewerbe aufs Neue zu prüfen und dagegen die Dienstzeit im stehenden Heere vom 18. bis zum 25. Jahre festzusetzen. Die nötigen Leute sollten durchs Los ausgewählt und alle übrigen, auch durch ihr Gewerbe befreiten, zum Dienst in der Reserve-Armee verpflichtet werden.

Nachdem das Land mit Ausnahme der Oder-Festungen von den französischen Truppen geräumt war, erfolgte die bereits kurz beschriebene Formation des stehenden Heeres.

Die Armee sollte in Zukunft nur aus Inländern bestehen. Ausländer durften nur angenommen werden, wenn sich Leute aus den abgetretenen preußischen Provinzen meldeten, die diensttauglich und von guter Erziehung

seien, andere Ausländer nur, wenn sie noch nicht 30 Jahr alt, völlig diensttaugliche Deutsche und keine Deserteure seien.

Eine Kabinettsordre vom 18. November 1808 verteilte die Kantons an die Regimenter. Alle in dem betreffenden Kanton sich aufhaltenden Soldaten blieben dem Regiment verpflichtet; doch konnten sie auf ihren Wunsch auch bei den Regimentern, bei denen sie früher gestanden, eingestellt werden. Der Dienststand bei der Infanterie wurde für die Kompagnie auf 5 Offiziere, 12 Unteroffiziere, 4 Spielleute, 135 Gemeine festgesetzt: für die Eskadron auf 6 Offiziere, 12 Unteroffiziere, 3 Trompeter, 110 Gemeine; für die Fuß-Artillerie-Kompagnie auf 5 Offiziere, 14 Unteroffiziere, 20 Bombardiere, 2 Spielleute, 96 Gemeine, für die reitende Kompagnie ebenso, aber auf 112 Gemeine. Die Jäger- und Schützen-Kompagnie sollte 5 Offiziere, 10 Unteroffiziere, 2 Spielleute, 88 Gemeine, eine Garnison-Kompagnie 3 Offiziere, 8 Unteroffiziere, 2 Spielleute, 60 Gemeine zählen.

Die Einkünfte der Kompagnie-Chefs, die sie für Beurlaubte u. s. w. bezogen hatten, fielen, wie erwähnt, fort; es mußte für jeden beurlaubten Mann sofort ein Rekrut aus dem Kanton eingezogen werden. Die Beurlaubung sollte möglichst begünstigt, nach einer Ordre vom 10. März 1810 keinem Unteroffizier oder Gemeinen der Urlaub ohne genügenden Grund verweigert werden.

Von jeder Kompagnie mußten mindestens 5 Mann monatlich beurlaubt und Rekruten an deren Stelle eingezogen werden. Diese Beurlaubten dienten zunächst zur Kriegs-Augmentation der Regimenter, wie die Mobilmachungs-Instruktion vom 12. April 1809 es ausführt: „Um im Kriege eine immer bereite Ergänzungs-Mannschaft zu haben, hat die gesammte Infanterie pro Kompagnie 3 Unterofficiere (oder dazu tüchtige Subjekte) und 35 Gemeine im Kanton vorräthig, welches exercirte Leute sind, die im Frieden aber weder bezahlt noch gekleidet werden.

Die Cavallerie hat an solchen Ergänzungs-Mannschaften 25 Mann pro Eskadron in ihrem Canton. Unter denselben befinden sich 3 Vice-Unterofficiere, welche im Kriege das Gehalt eines Unterofficiers bekommen, im Frieden aber wieder in die Klasse der Gemeinen zurücktreten.

Da die Cavallerie bei ihrer Reformation auf 100 Pferde pro Eskadron gesetzt ist, ihr folglich 25 Pferde manquiren, so soll dieselbe bei entstehendem Kriege mit 100 Pferden pro Regiment remontirt werden.

Die Garnison-Kompagnie wird mit 5 Unterofficieren und 110 Gemeinen augmentirt."

Die Fuß-Artillerie hatte keine Augmentation, der reitenden Artillerie fehlten zur Besetzung einer Batterie 65 Kanoniere, die sie als „Krümper" im Kanton hatte und jederzeit einziehen konnte.

„Krümper", (zuerst ein in Ostpreußen bei der Kavallerie gebrauchter Ausdruck) hießen seit Friedrich II. diejenigen Mannschaften, welche die Regimenter über die Zahl der reglementsmäßig Beurlaubten im Kanton hatten, um aus ihnen zufällige Abgänge zu ergänzen. Jetzt wurden alle Leute als Krümper bezeichnet, welche außer den erforderlichen Augmentationsmannschaften noch im Kanton verfügbar waren.

Durch den Ausbau und die Ausnutzung des Krümper-Systems wurde es ermöglicht, die Zahl der ausgebildeten Mannschaft wesentlich und fortdauernd zu erhöhen.

Als durch die Maßregel, für jeden Beurlaubten sofort einen Rekruten einzustellen und auszuexerzieren, der Bestand an Augmentations-Mannschaften erreicht und überall gesichert war, wurde in dieser Richtung weiter vorgegangen. Am 7. Februar 1811 befahl der König, daß jede Infanterie- und Fuß-Artillerie-Kompagnie 8, jede Eskadron und jede reitende Artillerie-Kompagnie 3 Kantonisten in vier aufeinanderfolgenden Monaten einziehen, und ebensoviel andere Leute dafür beurlauben sollte, sodaß hierdurch wieder 32 bezw. 12 Mann pro Kompagnie bezw. Eskadron über den Etat ausexerziert wurden. Als Grund für diese Maßregel wurde, um die französischen Behörden und Aufpasser zu beschwichtigen, offiziell angegeben, daß durch eine lebenslängliche Dienstzeit der Inländer dem Lande zu viele Männer entzogen würden, die in dem Alter seien, sich zu verheiraten und niederzulassen. Deshalb müsse man die ältesten Landeskinder entlassen und durch Rekruten ersetzen.

Die Regimenter, welche die meisten Krümper hatten, wurden belobt: „Dem Allgemeinen Kriegs-Departement trage Ich die

weitere Anordnung des Details in der Ausführung der obigen Bestimmungen hierdurch auf, und indem es Meine darüber hier gegebenen Befehle der Armee bekannt machen wird, will Ich zugleich, daß dieselbe erfahre, wie Ich die Anstrengungen der Ost- und Westpreußischen Brigade, Meine Befehle wegen Vermehrung der Krümper durch selbst exercirte Leute in Ausübung zu bringen, und deren Anzahl bei allen Waffen derselben die größeste ist, mit besonderem Wohlgefallen erkenne. Von der Brandenburgischen Brigade ist das Leib-Regiment mit einer beträchtlichen Anzahl im Canton befindlicher exercirter Leute versehen; die Cavallerie ist aber noch sehr zurück, sodaß dieselbe, und insbesondere die Husaren und Uhlanen, mit besonderer Thätigkeit werden zu Werke gehen müssen."

Wie sorgsam man darauf hielt, die beabsichtigte Verstärkung der Wehrkraft möglichst geheim zu halten, beweist z. B. die Anordnung, daß ein den französischen Aufpassern besonders ausgesetzter Truppenteil, wie das Leib-Regiment in Berlin, nur mit 135 Mann beim Exerzieren erscheinen durfte, obwohl die Kompagnien auf einen Etat von 188 Gemeinen gebracht waren.

Im Juli 1811 wurden bei sämtlichen Truppen mit Ausnahme der Garde „Exercir-Depots" errichtet, zu denen die Kompagnien und Eskadrons den Stamm hergaben und den dadurch entstehenden Ausfall durch Rekruten deckten. Ihrerseits zogen die Depots der Infanterie soviel Rekruten ein, daß sie eine Stärke von 100 Mann erreichten. Allmonatlich entließen die Depots ihre ältesten Leute und zogen dafür Rekruten ein. Die erforderlichen Offiziere wurden von den Regimentern kommandiert, ihre Stellen aber möglichst wieder besetzt. Jedes Regiment bestand jetzt 1. aus der dem Etat entsprechenden Mannschaft, 2. aus der Augmentation, 3. aus einer Reserve von 20 Mann pro Kompagnie, 4. aus den im Kanton verfügbaren Krümpern, 5. aus dem Depot.

Durch die fortwährenden Aushebungen wurden die Kantons so stark in Anspruch genommen, daß man dreizöllige Leute einstellte, wenn sie sonst brauchbar waren. Auch suchten nicht wenige Leute sich der Aushebung zu entziehen, indem sie ihren Kanton verließen. Die kurmärkische Regierung berichtete eingehend über diesen Uebelstand, der weniger der Abneigung gegen den Dienst, als dem Umstande zuzuschreiben, daß dem Namen nach immer

noch eine 20jährige Dienstzeit bestand und daß der Eingezogene fürchten mußte, zum gänzlichen Aufgeben seines Berufes gezwungen zu werden.

Zu dem preußischen Hilfskorps, das 1812 den Feldzug gegen Rußland mitmachen mußte, stellte jede Brigade ein kombiniertes Infanterie- und ein kombiniertes Kavallerie-Regiment, sowie die entsprechende Artillerie. Gegen Recht und Vertrag nahm Napoleon, als er durch Königsberg zog, die preußischen Artilleristen mit, die er dort antraf; ohne Geschütze, ohne alle feldmäßige Ausrüstung mußten Offiziere und Mannschaften dem Heereszuge des „Thierannen", wie Blücher ihn nannte, folgen.

Mit verbissenem Ingrimm hatten die Preußen das immer drückendere Joch der Fremdherrschaft getragen. Freudig wäre man an Oesterreichs Seite in den Kampf gezogen; der Heldenkampf der Tiroler, das verwegene Unternehmen Schills hatten die Geister mächtig erregt. Nun setzte Yorcks kühne That, durch die er sich vom Erbfeinde lossagte, die Vaterlandsliebe und die Kampfbegierde von neuem in Flammen. Oft ist die Begeisterung jener Tage geschildert, besungen und gepriesen worden, und in vielen geschichtlichen Werken wird der Anschein erweckt, als habe nur unter dem Druck der öffentlichen Meinung die preußische Staatsregierung endlich den Kampf aufgenommen. Es ist nicht Aufgabe dieser Darstellung, jene geschichtliche Auffassung zu widerlegen; wohl aber muß darauf hingewiesen werden, daß man mit kampflustigen Volksmassen ohne Ausbildung und ohne Disziplin keine kriegsgeübten Heere schlägt und daß ohne die langjährige, stille, unermüdliche und sachkundige Arbeit des Kriegsherrn und seiner Berater alle Begeisterung und Opferwilligkeit des Volkes fruchtlos geblieben wäre.

Angesichts der in Rußland eingetretenen Katastrophe waren König, Regierung, Heer und Volk einmütig in dem Bewußtsein, daß jetzt der Augenblick zum Handeln gekommen war.

Die Garnison-Kompagnien der Regimenter wurden zu Bataillonen ergänzt, aus den Depots wurden dritte Feld-Musketier-Bataillone gebildet. Die Zahl der Krümper in den Kantons betrug 150000 Mann; aus ihnen wurden bei den Regimentern, zu deren Kanton sie gehörten, zunächst 32 Reserve-Bataillone gebildet. Die beiden Regimenter der Ost-Preußi-

schen Brigade formierten aus ihren Krümpern 5 Ostpreußische Reserve- und 3 Litthauische Reserve-Füsilier-Bataillone.

Aus zwei Reserve-Bataillonen des Leib-Regiments und dem 3. Musketier-Bataillon 1. Westpreußischen Infanterie-Regiments wurde ein neues Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 12 zusammengestellt. In Breslau wurde eine Garde-Kosaken-Eskadron errichtet.

In Genehmigung eines von Scharnhorst eingereichten Entwurfes befahl der König die Bildung von freiwilligen Jägerdetachements; in seinem Auftrage verfügte am 3. Februar 1813 der Staatskanzler von Hardenberg: „Ein jedes Infanterie-Bataillon und jedes Cavallerie-Regiment wird mit einem Jägerdetaschement vermehrt, und zwar in nachstehenden Verhältnissen:

1. Die Jägerdetaschements bestehen blos aus Freiwilligen, die sich selbst kleiden und beritten machen. Sie können zu jeder Zeit den Dienst verlassen, nur nicht im Laufe des Feldzuges und nicht Detaschementsweise.

2. Die Kleidung ist dunkelgrün. Sowohl bei der Infanterie als Cavallerie sind die Montirungsstücke denen der Regimenter gleich, und nur durch die grüne Farbe des Rockes verschieden. Die Jäger zu Fuß tragen Stiefeln. Die Armatur ist denen der Regimenter gleich, nur sind denjenigen Büchsen erlaubt, welche damit versehen sind und mit denselben umzugehen wissen. Bei der Cavallerie können die Jäger, welche einen eigenen Degen oder Säbel haben, den des Regiments vorziehen oder jenen tragen. Die gewöhnliche Armatur wird geliefert.

3. Die Jäger haben die Besoldung der Truppengattung, mit der sie dienen, stehen übrigens in dem Verhältniß des Feldjäger-Korps zu Fuß.

4. Kein junger Mann, welcher jetzt 17 Jahre erreicht, und noch nicht das 24. zurückgelegt hat, und in keinem activen Königlichen Dienst steht, kann, wenn der Krieg fortgesetzt werden sollte, zu irgend einer Stelle, einer Würde, einer Auszeichnung, (eines Ordens) u. s. w. kommen, wenn er nicht 1 Jahr bei den aktiven Truppen oder bei diesen Jägerdetaschements gedient hat. Hiervon sind nur diejenigen ausgenommen, deren Körper solche Gebrechen haben, welche sie zum activen Militärdienst unbrauchbar machen, oder

die einzigen erwachsenen Söhne einer Wittwe, deren häusliche Verhältnisse und Erhaltung den Beistand des Sohnes erfordern.

5. Aus diesen Jägerdetaschements werden nach Umständen Offizier- und Unteroffizierstellen in den Bataillonen und Regimentern besetzt, wenn die Individuen diese Anstellung wünschen, sich dazu eignen, und die Gelegenheit sich bietet.

6. Ueber den Gebrauch der Jäger-Detaschements.

7. Sie sind übrigens den allgemeinen militärischen Gesetzen gleich den Jägerkorps unterworfen.

8. Ein jedes Individuum kann sich das Regiment und Bataillon wählen, bei welchem es dienen will. . . .

9. Einzel-Bestimmungen.

10. Diejenigen, welche bei diesen Detaschements sich durch Tapferkeit, Diensteifer und Patriotismus auszeichnen, sollen auch in ihrer dereinstigen Civildienst-Laufbahn vorzugsweise berücksichtigt werden, sowie es ihre Qualifikation erlaubt."

Erst nachdem das mit Kaiser Alexander von Rußland abgeschlossene Offensiv- und Defensiv-Bündnis bekannt geworden war, begann ein lebhafter Andrang zu den Jäger-Detachements, und zwar so massenhaft, daß viele Detachements überfüllt waren.

Als nach Verdrängung der Franzosen die Provinz Preußen von den Russen besetzt war, ermächtigte Kaiser Alexander am 6. Januar 1813 den (aus dem preußischen Dienst entlassenen) Minister von Stein, in dieser Provinz die Miliz „nach den vom König von Preußen genehmigten Plänen" zu organisieren. Die preußischen Stände setzten sich mit dem General-Gouverneur von Preußen und Litthauen, Generalleutnant von York, ins Einvernehmen und es wurde der Beschluß gefaßt, eine Landwehr von 20000 Mann und eine Reserve von 10000 Mann zu organisieren. Der erste Entwurf dieser Organisation rührte vom Oberstleutnant von Clausewitz her, damals ebenfalls in russischen Diensten. Danach sollte die „allgemeine Landesbewaffnung" aus Landwehr und Landsturm bestehen, zum Dienst in der Landwehr (mit sehr wenigen Ausnahmen) alle Männer vom 18. bis 45. Jahre verpflichtet sein.

Diesen Entwurf sollte Major Graf Dohna dem König in Breslau vorlegen und dessen Genehmigung erbitten. Als Graf Dohna in Breslau eintraf, war bereits folgendes vom 9. Februar 1813 datierte Gesetz erlassen:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, haben in Erwägung der von Unsern getreuen Unterthanen längst anerkannten Verbindlichkeit eines jeden waffenfähigen Bürgers, sein Vaterland zu vertheidigen, bereits allen gebildeten Jünglingen Gelegenheit gegeben, durch den Dienst unter den freiwilligen Jägern ihren guten Willen mit der That zu äußern.

In Uebereinstimmung mit diesen Anordnungen verordnen Wir, daß für die Dauer des Krieges alle Ausnahmen zu der Verpflichtung zum Militärdienst nach der bisherigen Kantonalverfassung unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit aufgehoben sein sollen: „Es soll zwar einem jeden bisher Eximirten zwischen dem vollendeten 17. und 24. Jahre überlassen werden, sich freiwillig den Jägerabtheilungen nach eigener Wahl zu widmen; derjenige aber, der nicht binnen acht Tagen sich bei der Ortsobrigkeit dazu freiwillig gemeldet, soll jene Wahl nicht mehr auszuüben befugt sein, und er soll bei derjenigen Truppengattung angestellt werden, welcher die Militärbehörde ihn zutheilt.

Es haben hiervon jedoch folgende Ausnahmen statt:

1. bleiben eximirt alle gebrechlichen jungen Männer aus dem obigen Alter;

2. alle diejenigen, die keine Väter haben und bereits die Bewirtschaftung eines Bürgerhauses, Bauernhofes oder einer größeren Besitzung führen, und Eigenthümer derselben sind;

3. die Söhne von Wittwen, wenn keine ältern nicht im Militärdienst befindlichen Brüder vorhanden sind;

4. jeder, der notorisch der einzige Ernährer seiner ohne ihn hülflosen Familie ist;

5. in Unserm Dienst stehende aktive und besoldete Offizianten und in geistlichen Aemtern stehende junge Männer.

Sämmtliche Behörden, die es angeht, besonders die Landräthe, Magistrate, Gutsbesitzer und Schulzen-Gerichte, haben bei der größten Verantwortlichkeit diese Verordnung sogleich in Ausübung zu bringen.

Wir wiederholen die Versicherung, daß jeder im Militärdienst Angestellte ohne Unterschied des Standes und Vermögens nach seinen Fähigkeiten und nach seinem Betragen, sobald er einen Monat gedient und sich die Gelegenheit dazu ereignet,

zum Offizier oder Unteroffizier befördert werden und vorzugsweisen Anspruch auf Versorgung im Civildienst erhalten soll."

Durch dieses Gesetz war mit einem Schlage fast die gesamte junge Mannschaft für den Waffendienst verfügbar gemacht. Von den älteren Leuten über 24 Jahre war in dem Gesetz noch nicht die Rede. Der vom Grafen Dohna dem Könige überreichte Clausewitzsche Entwurf, der alle Wehrfähigen vom 17. bis 45. Lebensjahre für landwehrpflichtig erklärte, mag aber maßgebend geworden sein für die „Verordnung über die Organisation der Landwehr", wie sie am 17. März 1813 erlassen wurde.

Eingeleitet wurde die Verordnung durch folgenden Aufruf:

„Ein vor Augen liegendes Beispiel hat gezeigt, daß Gott die Völker in seinen besonderen Schutz nimmt, die ihr Vaterland im unbedingten Vertrauen zu ihrem Beherrscher mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung vertheidigen.

Preußen, würdig des Namens, theilt Ihr dies Gefühl! Auch Ihr hegt den Wunsch, vom fremden Druck Euch zu befreien. Mit Rührung werde Ich die Beweise davon gewahr in dem Eifer, mit welchem die Jünglinge aus allen Ständen zu den Waffen greifen und unter die Fahnen Meines Heeres sich stellen, in der Bereitwilligkeit, mit welcher gereifte Männer voll Verachtung der Gefahr sich zum Kriegsdienst erbieten, und in den Opfern, mit welchen alle Stände, Alter und Geschlechter wetteifern, ihre Vaterlandsliebe an den Tag zu legen. Ein mit Muth erfülltes Heer steht mit siegreichen und mächtigen Bundesgenossen bereit, solche Anstrengungen zu unterstützen. Diese Krieger werden kämpfen für unsere Unabhängigkeit und für die Ehre des Volkes; gesichert aber werden beide nur werden, wenn jeder Sohn des Vaterlandes diesen Kampf für Freiheit und Ehre theilt!

Preußen! zu diesem Zweck ist es nothwendig, daß eine allgemeine Landwehr auf das schleunigste errichtet und ein Landsturm eingeleitet werde. Ich befehle hiermit die erste und werde den letzteren anordnen lassen. Die Zeit erlaubt nicht, mit Meinen getreuen Ständen darüber in Verbindung zu treten; aber die Errichtung der Landwehr ist nach den Kräften der Provinzen entworfen, die Regierungen werden selbige den

Ständen mittheilen. Eile ist nöthig, der gute Wille jedes Einzelnen kann sich hier zeigen. Mit Recht vertraue Ich auf ihn.

Mein getreues Volk wird in dem letzten entscheidenden Kampf für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eigenen Heerd alles anwenden, den alten Namen treu zu bewahren, den unsere Vorfahren uns mit ihrem Blute erkämpften. Wer aber aus nichtigen Vorwänden und ohne Mangel körperlicher Kraft sich Meinen Anordnungen zu entziehen suchen sollte, den treffe nicht nur die Strafe des Gesetzes, sondern die Verachtung aller, die für das, was dem Menschen ehrwürdig und heilig ist, das Leben freudig zum Opfer bringen.

Meine Sache ist die Sache Meines Volkes und aller Gutgesinnten in Europa!

Gegeben Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm."

In der Verordnung selbst heißt es u. a.:

„Die Stände errichten gemeinschaftlich die Landwehr. Ich und alle Prinzen Meines Hauses stehen an ihrer Spitze. Die Landwehr einer Provinz steht unter dem unmittelbaren Oberbefehl des Militär- und Civil-Gouverneurs derselben. Jeder Kreis errichtet eine der Bevölkerung angemessene Landwehr-Abtheilung, ohne Verbindung mit anderen Kreisen. Wieviel Landwehr-Männer in jedem Kreise gestellt werden, wird die Regierung den Kreisen bekannt machen.

Alle wehrbaren Männer, welche nicht zur Landwehr gezogen werden, bilden einen Landsturm, welcher den Feind im Kreise erwartet. Bis zu diesem Augenblick bleiben die bürgerlichen Gewerbe und häuslichen Verhältnisse ungestört."

Aus dieser Bestimmung geht unzweifelhaft hervor, daß die Landwehr — im Gegensatz zum Landsturm — von Haus aus zu aktiver Verwendung auch auf entfernteren Kriegsschauplätzen ausersehen war.

Von den weiteren Bestimmungen sind besonders erwähnenswert folgende:

„Die Landwehr besteht aus Freiwilligen und zunächst aus den wehrbaren Männern vom 17ten bis zum 40sten Jahre einschließlich, welche zur Ergänzung der Freiwilligen auf die be-

stimmte Anzahl Landwehr-Männer, ohne Rücksicht auf Stand und Bedienung, nach den Jahrgängen durchs Loos bestimmt werden.

Die Landwehr besteht aus Infanterie und Kavallerie, letztere nach Kosaken-Art; der 15te bis 8te Mann ist Reuter.

Die Officiere werden von dem Ausschuß der Kreise, bis einschließlich den Compagnie- und Schwadron-Chef, ohne Rücksicht aufs Alter, aus der ganzen Volksmenge gewählt, und Mir zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis diese erfolgt, bleibt die Anstellung nur vorläufig. Die Bataillons-Chefs, Brigadiers und Divisionaire werden von Mir gesetzt; Ich werde jedoch gern auf die Wahl des Ausschusses Rücksicht nehmen.

Die Unterofficiere werden von den Officieren gewählt und von den Brigadiers bestätigt. Aus den Unterofficieren wird der Abgang der Officiere mit einigen Ausnahmen ersetzt.

Die Officiere, Unterofficiere und Gemeinen leisten den gewöhnlichen Eid des stehenden Heeres, und stehen mit diesen in gleichem Range, in gleichen Vorrechten, und daher auch gleichen Verpflichtungen.

Die Landwehr-Männer kleiden sich selbst, oder sie werden von den Ständen oder Communen gekleidet, nachdem es die Umstände erfordern.

Die Landwehr erhält ihre Waffen und Munition, soweit solche nicht in den Kreisen angefertigt werden können, aus dem Zeug-Hause auf Kosten des Staates.

Die Landwehr tritt in die Besoldung und Verpflegung der stehenden Truppen, sobald sie außerhalb ihres Kreises gebraucht wird.

Die Landwehr ist der Disciplin des stehenden Heeres unterworfen und wird bei Vergehungen nach den Kriegs-Artikeln derselben gerichtet.

Wenn (bei Einberufung und Formierung der Landwehr) alles beisammen ist, versammelt der Commissarius die Anwesenden in einen Kreis um sich, eröffnet ihnen in wenigen kräftigen Worten den Zweck, sucht ihre Vaterlandsliebe und ihr Pflichtgefühl für den Zweck zu erwärmen, und fordert dann die Freiwilligen auf, sich nach geöffnetem Kreise besonders zu stellen, und zwar so, daß diejenigen, welche zu Pferde dienen wollen und ein Pferd stellen können, besonders treten. Er eröffnet

ihnen, daß die Freiwilligen den Rang eines Gefreiten erhalten, und daß bei eintretendem Avancement auf sie vorzüglich gerücksichtigt werden soll. — —

Wenn alles beendigt und die vorher schon gewählten Officiere zusammengetreten sind, so führt der Commissarius die Landwehr-Männer in die nächste Kirche. Der hierzu schon beauftragte Prediger hält eine kurze, herzliche Anrede an die neuen Vertheidiger des Vaterlandes, legt ihnen das Ehrenvolle und Rühmliche ihres Berufs ans Herz, und sucht dadurch ihren Muth und Eifer zu entflammen. Nach beendigter Rede läßt der Commissarius die Landwehr-Männer den gewöhnlichen Soldaten-Eid schwören. — —

Die Landwehr soll in Compagnien und Schwadronen dergestalt eingetheilt werden, daß 150 bis 200 Mann Fußvolk eine Compagnie, und 72 bis 96 Mann Reuter eine Schwadron bilden.

Das Fußvolk wird von 12 zu 12 Mann, und die Reuter von 8 zu 8 Mann in Corporalschaften eingetheilt. Die Compagnie oder Schwadron erhält soviel Unterofficiere, als sie Corporalschaften enthält. Außerdem bekömmt jede Compagnie oder Schwadron einen Feldwebel oder Wachtmeister.

Jede Compagnie Infanterie erhält einen Hauptmann und 4 Lieutenants und theilt sich demnach in Officier-Abtheilungen zu 30 bis 40 Mann ein. Eine Schwadron erhält einen Rittmeister, und nach Verhältniß ihrer Stärke 2 bis 3 Lieutenants, sodaß eine Officier-Abtheilung nicht über 24 Mann stark wird. — —

(Bei der Wahl der Unterofficiere durch die Officiere) muß nach Möglichkeit darauf gesehen werden, diese Stellen mit solchen Männern zu besetzen, welche mit dem Dienst nicht unbekannt sind, weshalb die Gensd'armes und gewesene Soldaten dazu gewählt werden können. . . . —

Vier Bataillons mit der zu ihnen gehörenden Reuterei sollen eine Brigade, die Reuter-Schwadronen derselben ein Regiment Reuter bilden, und je drei und drei Brigaden eine Division formiren. — —

Die Bekleidung eines Landwehr-Mannes kann bestehen in einer Litewka von blauem oder schwarzem Tuch mit farbigem Kragen der Provinz, langen, weiten, leinenen Hosen, Stiefeln oder

Schuhen mit kurzen, leinenen Stiefeletten, einer Mütze von dem Tuch der Litewka, mit dem Tuch des Kragens unten besetzt. —

Die Officiere tragen die Interims-Uniform der Stände, jedoch ohne alle Stickerei und eine ähnliche Mütze wie die Landwehr-Männer.

Jeder Landwehr-Mann wird als solcher durch ein Kreuz von weißem Blech mit der Inschrift „mit Gott für König und Vaterland" bezeichnet, welches vorn an der Mütze angeheftet wird. — —

Die Landwehr, welche sich bei der Infanterie jederzeit in drei Gliedern stellt, wird im ersten Gliede mit Piken, in den beiden hintern Gliedern mit Flinten bewaffnet. Die Flinten liefert die Regierung. — —

Die Waffen-Rüstung eines Reuters soll aus einer Pike von der Länge der Uhlanen-Piken, einem Säbel und einer Pistole bestehen; letztere beiden liefert die Regierung."

Die Landwehr von 1813 war also etwas durchaus anderes, als die spätere und die jetzige Landwehr. Sie war eine im Drange der Not geschaffene Miliz, teils aus Freiwilligen, teils aus allen waffenfähigen Männern vom 17. bis zum 40. Jahre bestehend, die weder dem stehenden Heere, noch den freiwilligen Jägern angehörten. Nur zum kleinsten Teil bestand sie aus gedienten Soldaten und aus „Krümpern", die im stehenden Heere keine Verwendung gefunden hatten.

Es stellten die

Kurmark	7	Infanterie-,	7	Kavallerie-Regimenter	
Neumark	3	„	2	„	„
Ost-Preußen	5	„	5	„	„
West-Preußen	3	„	3	„	„
Pommern	3	„	3	„	„
Schlesien	15	„	7	„	„
Cottbus	1	Reserve-Bataillon.			

Am eifrigsten, ein Vorbild für alle anderen Landesteile, erwies sich Ost-Preußen. Ost-Preußen, das schon im Feldzug von 1807 schwer gelitten hatte und 1812 von der „Großen Armee" beim Vormarsch und auf dem Rückzuge heimgesucht worden war, bewies gleichwohl in allen Ständen und in allen Schichten der

Bevölkerung eine Bereitwilligkeit und Opferfreudigkeit ohnegleichen.

Auch die Kurmark war rasch zur Hand: das 3. Kurmärkische Regiment war zuerst kriegsbereit, und zwar in trefflicher Bekleidung und Ausrüstung.

Dagegen stieß in Schlesien die Errichtung der Landwehr auf mancherlei Schwierigkeiten und in einigen Kreisen kam es bei der Aushebung und bei der Losung zu Unruhen und offener Widersetzlichkeit. Auch kam es vor, daß bereits ausgehobene Wehrmänner über die polnische Grenze flüchteten. So stellte die volkreiche und vom Kriegselend weniger berührte Provinz statt der ursprünglich geforderten 17 Regimenter nur 15.

Nach den königlichen Verordnungen vom 21. April und vom 17. Juli war der Landsturm, alle wehrfähigen Männer vom 17. bis zum 60. Lebensjahre, die weder dem Heere noch der Landwehr angehörten, zur Verteidigung des heimischen Bodens bestimmt und sollte erst bei feindlichem Einfall in Thätigkeit treten. Ueber Organisation, Befehlführung, Ausrüstung, Bewaffnung und Uebungen waren ebenfalls genaue Vorschriften erlassen. Welche namhafte Wehrkraft der preußische Landsturm in sich barg, zeigt uns eine Nachweisung des Bestandes der Ost- und Westpreußischen Landsturmmannschaften, die unter 3 Ober-Kommandanten und 20 höheren Führern 192 089 Kämpfer aufwies, worunter gegen 40 000 Kavalleristen.

Als der Aufruf zur Bildung der Landwehr, der „Aufruf an Mein Volk!“ erschien, sah Preußen zum erstenmal sein Volk in Waffen. Der König rief und alle kamen: der Sohn verließ die Eltern, der Gatte die Gattin und jedes deutsche Mädchen ließ mutigen Herzens den Bräutigam in den Kampf ziehen, hätte sich verachtungsvoll von ihm abgewendet, wenn er träge hätte daheim bleiben wollen. Es leerten sich Universitäten und Schulen, der Bauer vertauschte den Pflug mit dem Gewehr, der Beamte die Feder mit dem Schwert. Wer nicht mit in den Kampf ziehen konnte, der gab das Köstlichste, was er hatte, um Waffen und Kriegsrüstung beschaffen zu helfen; die Reichen gaben ihr Silbergerät, die Frauen ihren Schmuck, die Tagelöhner ihre letzte Habe, die Kinder ihre Sparbüchsen. „Gold gab ich für Eisen“, stand auf den eisernen Trauringen, welche die Ehepaare

erhielten, die ihre Trauringe auf dem Altar des Vaterlandes geopfert hatten.

Neue, angestrengte Arbeit brachte der am 4. Juni beginnende Waffenstillstand, mit Anspannung aller Kräfte wurden die Rüstungen fortgesetzt und gefördert.

Die Garde wurde als Elite-Truppe zusammengestellt: 1. Garde-Regiment zu Fuß, Garde-Jäger und Gardes-du-Corps. Zugleich wurde aus dem Normal-Bataillon, dem I. Bataillon des Colbergschen und dem Füsilier-Bataillon des Leib-Regiments ein 2. Garde-Regiment zu Fuß gebildet. Die Garde-Ulanen-, Garde-Dragoner-, Garde-Husaren- und Garde-Kosaken-Eskadron wurden zu einem leichten Garde-Kavallerie-Regiment vereinigt.

Aus den Reserve-Bataillonen wurden 12 Reserve-Regimenter zu 3 und 4 Bataillonen zusammengestellt, demnächst die Regimenter 13 bis 24.

Teils schon vor dem Waffenstillstand, teils während desselben waren mit Genehmigung des Königs von Einzelnen und von den Ständen der Provinzen errichtet: das Königlich Preußische Freikorps des Major von Lützow, das Elb-Infanterie-Regiment, das Ausländische Jäger-Bataillon von Reiche, das von Hellwigsche Freikorps, das Preußische aus Freiwilligen bestehende National-Kavallerie-Regiment, das Schlesische National-Husaren-Regiment, das Pommersche National-Kavallerie-Regiment und das Elb-National-Husaren-Regiment, endlich 5 neue Artillerie-Kompagnien.

In die einzelnen Landesteile wurden Kommissare entsandt, um die Ausbildung der Landwehr und des Landsturms zu überwachen, so Gneisenau nach Schlesien, Boyen in die Mark. Der 90jährige General von Möllendorf setzte sich in Havelberg zu Pferde und stellte sich an die Spitze des Landsturms, als es hieß, die Franzosen hätten die Elbe überschritten.

Aus Mansfeldischen Bergleuten wurde ein Pionier-Bataillon formiert und in den vom Feinde frei gewordenen Landesteilen schleunigst mit der Bildung der Landwehr vorgegangen.

So wurden im Halberstädtischen 4 Landwehr-Infanterie-Regimenter, 5 Landwehr-Schwadronen, 1 National-Kavallerie-Regiment und 2 Schwadronen freiwillige Jäger errichtet, im Münsterschen 5 Landwehr-Infanterie-Regimenter, 5 Landwehr-Schwadronen und 4 Schwadronen freiwillige Jäger.

Im ganzen zählte die zum Befreiungskampfe aufgebotene Landwehr 149 Bataillone und 124 Schwadronen, etwa 140 000 Mann.

Das Offizierkorps wurde „an Haupt und Gliedern reformirt". Wie schon die Kriegsartikel von 1808, auf die wir weiter unten kommen, bestimmten, daß jeder Soldat und Unteroffizier fortan nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse ohne Rücksicht auf die Geburt bis zu den höchsten Offizierstellen befördert werden solle, so hieß es in der Vorschrift über die Besetzung der Stellen der Portepeefähnriche und über die Wahlen zum Offizier vom 6. August 1808: „Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen. Aller bisher stattgehabte Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf, und ein jeder hat, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, gleiche Rechte und gleiche Pflichten."

Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung und der erforderlichen Kenntnisse mußte durch wissenschaftliche Prüfungen geführt werden: Fähnrichs- und Offizier-Examen; durch die Bestimmung, daß der Ernennung zum Offizier die Wahl durch das Offizierkorps des betreffenden Regiments vorausgehen mußte, wurde dafür gesorgt, daß nur ehrenhafte Männer zu Offizieren ernannt wurden, welche das Offizierkorps „für würdig erachtete, in seine Mitte zu treten".

Nach einer Verordnung über die Bestrafung der Offiziere (3. August 1808) konnten die Offiziere mit Verweisen oder mit Arrest in einer Offizier-Wachtstube bestraft werden. Die jüngeren Herren sollten den älteren mehr Achtung erweisen, die älteren die jüngeren bei Zeiten warnen und alle sich wechselseitig untereinander sorgsam bewachen, „sodaß der gute Ruf des ganzen Offizierkorps als der Antheil jedes Einzelnen angesehen wird". Bei besonderen Vernachlässigungen konnte eine Dreiviertel-Mehrheit des Offizierkorps als Ehrengericht den Betreffenden zeitweise vom Avancement ausschließen.

Wie in das Offizierkorps, so zog in das ganze Heer ein neuer

Geist ein, der Geist der Vaterlandsliebe, des Pflichtgefühls und der Ehre. Das kam zum deutlichsten Ausdruck, wie in den neuen Kriegsartikeln, so in der Verordnung wegen der Militärstrafen. In dieser Verordnung hieß es: „Da die allgemeine Militair-Conscription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahne stellen wird: so ist mit Zuversicht zu erwarten, daß diese nicht nur selbst ihren Vorgesetzten willig folgen und durch gute Application den Militair-Dienst leicht erlernen, sondern auch hierdurch ihren Kameraden aus den weniger gebildeten Ständen ein Beispiel vernünftigen Gehorsams und wirksamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben und zu ihrer Ausbildung mitwirken werden, und daß daher mit einer gelinden Behandlung Ordnung und Disciplin in der Armee werden erhalten werden können. Seine Königliche Majestät versehen Sich zu den Officieren, daß sie sich ihre ehrenvolle Bestimmung, die Erzieher und Anführer eines achtbaren Theils der Nation zu seyn, immer vergegenwärtigen."

Das Gassenlaufen wurde abgeschafft, die Stockschläge wurden auf die neu eingeführte 2. Klasse des Soldatenstandes beschränkt. Die Arreststrafen entsprachen den jetzigen; nur war beim strengen Arrest, der bis zu 6 Wochen verhängt werden konnte, der Fußboden mit Latten benagelt. Bei entehrenden Verbrechen verlor der Soldat das National-Militär-Abzeichen, das nur die Königliche Gnade ihm wieder verleihen konnte. Festungsarbeit, etwa wie jetzt Festungsstrafe; Festungs-Baugefangenschaft, bei der die Gefangenen in Fesseln schwere Arbeit zu verrichten hatten und besondere Kleidung trugen, trat ein, wo jetzt Zuchthausstrafe verhängt wird.

Für Unteroffiziere war eine schwere Strafe die Degradation. Um der Willkür der mit Strafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten Schranken zu ziehen, wurden Straf-Register eingeführt, in welche jede verhängte Strafe einzutragen war.

Von demselben Geiste sind die Kriegsartikel beseelt, die der König ebenfalls zu seinem Geburtstag, den 3. August 1808, der Armee zum Geschenk machte. Artikel 7: „Da künftig jeder Unterthan des Staates ohne Unterschied der Geburt, unter den näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen, zum Kriegsdienst verpflichtet werden soll und hiernach die Armee fast

gänzlich aus Einländern bestehen wird; so erwarten Seine Königliche Majestät, überzeugt von dem Pflichtgefühle und der treuen Anhänglichkeit Höchstdero Unterthanen, daß sie als Söhne des Vaterlandes, ihren hohen Beruf und ihre Pflicht dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, sowohl bei ihrem Eintritt in den Soldatenstand, als bei Leistung der ihnen in demselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerk haben und sich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebens-Wandels zu geben."

Die Strafbestimmungen der Kriegsartikel sind eingeteilt in Strafen für Dienstverbrechen und in solche für gemeine Verbrechen. Im Vergleich zu den Artikeln von 1797 sind die Strafmaße herabgesetzt. Bei der Bedrohung der Feigheit heißt es: „Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, daß er müde oder entkräftet sey, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird."

Wie man sich in der Armee bestrebte, dem Geiste der Kriegsartikel gemäß auf das Ehrgefühl zu wirken, zeigt das Beispiel Schills: er ließ Leutern, die im Gefecht sich feige benommen hatten, die Uniform ausziehen, und ließ sie, mit Schürzen und Weibermützen bekleidet, vor der Front eine Stunde lang das Spinnrad drehen.

Deserteuren wurde je nach der Dauer ihrer Abwesenheit die Dienstzeit verlängert, auch verloren sie das National-Militär-Abzeichen. Die seit 1713 in den Kriegsartikeln fortgelassene Bestimmung, daß die Namen von Ueberläufern und Deserteuren, deren man nicht habhaft werden konnte, an den Galgen angeschlagen wurden, kam laut Artikel 23 von neuem zur Geltung.

Wer sich vorsätzlich selbst beschädigt, um sich dem Dienste zu entziehen, wird unfähig, „je im Dienste des Staates angestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben". Ueberall leuchtet die Absicht hervor, auf das Ehrgefühl zu wirken. Das kommt auch bei den Strafandrohungen für gemeine Verbrechen zur Geltung.

Gemeine Soldaten dürfen in der Regel nicht mit Geldstrafen belegt werden; mit Züchtigungen nur, wenn sie in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt sind. Die bei „Nothwehr gebrauchten

Mittel sollen mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen." Sehr eingehend wird Diebstahl, Raub und „Diebstahl in Banden" behandelt. Wer zum drittenmal stiehlt, „wird mit geschärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Bestungsstrafe solange bestraft, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können."

In einem Nachtrag zu den Kriegsartikeln — 7. Juli 1809 — wurde bestimmt, „daß Trunkenheit nicht die Anwendung der gesetzlichen Strafen ausschließen dürfe" und daß der kommandierende Offizier „bei Trommelschlag und Trompetenschall" bekannt machen lassen soll, wann die in den Artikeln für den Kriegsfall vorgesehenen Bestimmungen auch im Frieden Anwendung zu finden haben.

Ueber den neuen Geist, der seit 1808 im Heere zur Geltung kam, schrieb General-Feldmarschall von Boyen: „Der Soldat, nicht mehr durch willkürliche Züchtigung niedergedrückt, fühlte sich freyer und schloß sich nun mit den Empfindungen treuer Vaterlandsliebe an seine Führer an. Der Dienst ward ihm nicht durch kleinliche Spielereyen verleidet; er sowohl als das Ganze Volk begriff, daß das, was geübt wurde, nicht ein bloßer Parade-Schlendrian, sondern wirklich nützlich sey."

Die selbstlose Pflichttreue, die dem ritterlichen Friedrich Wilhelm III. im höchsten Maße eigen war, sollte auch im Soldatenherzen ihre Stätte finden, wie das im Aufruf „An Mein Kriegsheer" am schönsten in der Mahnung zum Ausdruck kam: „Des Einzelnen Ehrgeiz, er sei der Höchste oder Geringste, verschwinde in dem Ganzen. Wer für das Vaterland fühlt, denkt nicht an sich; den Selbstsüchtigen treffe Verachtung; wo nur dem allgemeinen Wohl es gilt, diesem weiche jetzt alles."

Die eiserne, spartanisch-strenge und sparsame Zeit, die mit der Wiedergeburt des preußischen Staates und Heeres begonnen hatte, übte auch auf die Uniformierung und Ausrüstung des Heeres maßgebenden Einfluß. Der Staat hatte nichts übrig für äußern Glanz; nur auf das Notwendige und Nützliche wurde gesehen.

Wie schlicht und karg die Bekleidung der Landwehr eingerichtet war, ging schon aus der Verordnung über ihre Organisation hervor; aber auch die Truppen des stehenden Heeres

gingen sehr einfach einher. Knapp saß die von oben bis unten zugeknöpfte Uniformjacke mit ihren kurzen Frackschößen und noch weniger anmutig kleidete der lederüberzogene Czako, wohl die unschönste Kopfbedeckung, welche preußische Soldaten je getragen haben. Am kreuzweisen Lederzeug hing Säbel und Patrontasche, an den durch einen über die Brust gehenden Riemen verbundenen Tragriemen der Tornister. Kragen und Achselklappen waren von gleicher Farbe, der Provinzialabstammung der Regimenter entsprechend: weiß, rot, blau oder gelb. Die mit Bajonett versehene Steinschloßflinte war noch unverändert. Bei der Kavallerie war die Husaren-Uniform etwas reicher ausgestattet, während Kürassiere, Ulanen und Dragoner einfache blaue Röcke trugen, dazu die Kürassiere einen Stahlhelm von ähnlicher Form, wie die ehemaligen bayerischen Helme, die andern Reiter-Regimenter Czakos gleich der Infanterie. Artillerie wie Infanterie, aber mit schwarzen Kragen und roten Achselklappen. Alle Truppen erhielten Mäntel.

So war, auch äußerlich angesehen, das Heer, mit dem Preußen in den Befreiungskampf zog, himmelweit verschieden von der Armee von 1806. Und es war nicht ohne tiefere Bedeutung, daß mit der künstlichen Haarfrisur der Fridericianischen Soldaten auch der Zopf für immer gefallen war, der freilich in manchen deutschen Kontingenten nach dem Frieden wieder zu neuem Leben erweckt wurde, ein Wahrzeichen des deutschen Beharrungsvermögens und des starren Festhaltens an „berechtigten Eigentümlichkeiten".

Schmuck kleideten sich die freiwilligen Jäger, allen voran die Lützower mit ihren schwarzen Schnürenröcken; man konnte nichts Hübscheres und Flotteres sehen, als die schneidigen Lützowschen Reiter auf ihren raschen Pferden.

Die eigentümlichen Verhältnisse, unter denen Preußen den Krieg begann, während der Feind noch das Ländergebiet westlich der Elbe besetzt hielt, die Neuformationen, die erst nach den ersten Schlachten und zum Teil erst im Waffenstillstande vorgenommen wurden, erschweren eine genaue Berechnung der Truppenzahl, die während des Krieges aufgeboten wurde.

Wenn wir für die Landwehr die wohl etwas hoch gegriffene Zahl 140 000, für das stehende Heer mit den ihm angeschlossenen freiwilligen Jäger-Abteilungen 110 000 Mann,

für die Freischaren 5000 Mann ansetzen, so ergiebt sich eine Gesamtstärke von 255 000 Mann, das Sechsfache der Truppenzahl, die Preußen unmittelbar nach dem Tilsiter Frieden aufstellen konnte: eine gewaltige Leistung binnen 6 Jahren für ein armes, vom Feinde ausgesogenes und gebrandschatztes Land, wie sie nur durch die Opferwilligkeit des Volkes, durch die thatkräftige Einführung und die geniale Ausnutzung der allgemeinen Wehrpflicht zu ermöglichen war. Gesetzlich festgelegt und geregelt war die allgemeine Wehrpflicht noch nicht, obgleich sie thatsächlich bestand und in voller Wirksamkeit war, nachdem allmählich alle entgegenstehenden einschränkenden Bestimmungen aufgehoben worden waren.

Charakteristisch und eigenartig war die Kriegsgliederung des preußischen Heeres, wie sie sich während des Befreiungskrieges entwickelte und bewährte.

Bei der Neuformation des kleinen stehenden Heeres nach dem Tilsiter Frieden erschien es angezeigt, kleine, aus allen Waffen zusammengesetzte Einheiten zu bilden: die Brigaden. Diese Brigaden, verstärkt durch die Landwehr, wurden im Laufe des Krieges thatsächlich zu Divisionen, werden aber in der Regel weiter Brigaden genannt. Aus mehreren Brigaden setzten sich die Korps zusammen, zunächst vier unter Yorck, Kleist, Bülow und Tauentzien. Für die Zusammenfassung der Korps in Armeen war die preußische Truppenmacht zu schwach: die Armeen wurden von den verbündeten Mächten gemeinsam aufgestellt und bei jeder der drei Armeen befanden sich preußische Korps. Nur eine Armee, die Schlesische, stand unter preußischem Oberbefehl. Die Nord-Armee würde allerdings ohne Bülow so gut wie nichts ausgerichtet haben; auch die Haupt-Armee unter Schwarzenberg verdankte den preußischen Truppen und ihren Führern glänzende Erfolge (Culm und Leipzig). Wenn die Kriegführung in den Feldzügen von 1813 und 1814 durch den Mangel einer straffen und einheitlichen Oberleitung empfindlich beeinträchtigt wurde, so zeigte der Feldzug von 1815, was eine Führung vermag, in welcher die Blücher-Gneisenausche geniale Energie ihre sieghafte Macht ungehemmt entfalten konnte.

Die Leistungen der Landwehr von 1813 sind oft überschätzt, oft unterschätzt worden. Parteistandpunkt und politische

Tendenz haben vielfach das rein militärische Urteil beeinflußt und getrübt.

Die Landwehr war anfangs wenig mehr, als eine ungeübte Miliz, die im Gefecht nur teilweise, auf dem Marsch durchaus nicht dasselbe leistete, wie die geschulten Truppen des stehenden Heeres. Doch jede Miliz, in der ein gesunder Kern steckt, gewinnt mit der Zeit an Brauchbarkeit und Kriegstüchtigkeit, so auch die preußische Landwehr von 1813, die mehr und mehr in die ihr gestellten Aufgaben hineinwuchs und schließlich den Linientruppen ebenbürtig an die Seite gestellt werden konnte. So sehen wir beim Sturm auf das Grimmaische Thor von Leipzig das Landwehr-Bataillon Friccius im rühmlichen Wettstreit mit den Pommerschen Grenadieren und dem Füsilier-Bataillon des 2. Reserve-Regiments: Linie und Landwehr hatten gleichen Anteil am Siegeserfolge. Zu solcher Tüchtigkeit aber war die Landwehr erst allmählich gelangt im engen Anschluß an und gestützt auf die Linientruppen.

Wir haben gesehen, daß die Reglements von 1788, 1790 und 1796, die für die preußischen Truppen in den Feldzügen von 1806 und 1807 maßgebend geblieben waren, im wesentlichen die Taktik Friedrichs des Großen wiederspiegelten, ja daß wir im Reglement von 1788 noch ganze Abschnitte wiederfinden, die wortgetreu dem Reglement von 1726 entnommen waren.

Das wurde von Grund aus anders seit der Reorganisation von 1808. Bei der Infanterie trat das zerstreute Gefecht, dem seit 1788 einige bedeutungslose Zugeständnisse gemacht worden waren, als eine mit der geschlossenen Fechtart gleichberechtigte Kampfesform in den Vordergrund und an die Stelle der Linie trat vielfach die Kolonne.

In den Reglements von 1812 fanden die neuen Grundsätze der formalen Taktik ihren endgültigen, klaren und unzweideutigen Ausdruck. Diese Reglements haben für das 19. Jahrhundert dieselbe Bedeutung, wie das Reglement von 1726 für das 18te. Erst die seit 1888 erschienenen Reglements sind wieder Marksteine einer tiefgreifenden Aenderung.

Es ist daher von höchstem Interesse, die wesentlichen Bestimmungen kennen zu lernen, welche insbesondere das Reglement für die Infanterie enthält.

Stellung und Wendungen ungefähr wie heute. Vom Marsch heißt es: „Die Absicht beim Marschiren ist, mit möglichster Schonung des Soldaten Terrain zu gewinnen; der Marsch erhält nur dann seine Vollkommenheit, wenn beide Zwecke erreicht werden." — — „In Rücksicht auf die Geschwindigkeit finden zwei Marsch-Arten statt: a) der Ordinair-Schritt, in diesem werden 75 Schritt in der Minute zurückgelegt; b) der Geschwindschritt, seine Cadence ist 108 in der Minute."

Wie es jedoch in der Exerzier-Vorschrift für die Landwehr heißt: „Der Marsch geschieht jederzeit im Geschwindschritt, 108 in der Minute", so wurde auch für die Infanterie des stehenden Heeres sehr bald der Geschwindschritt die Regel, zumal im Gefechtsverhältnis.

Das Gewehr wird bei den Uebungen in der Regel „angefaßt" getragen, aber im linken Arm: „Die linke Hand umfaßt die Kolbe so, daß die vier Finger unter derselben sind und die Kolbennase zwischen dem Daumen und dem ersten Finger ist. Der Ballen dieser Hand ist an den auswärtsstehenden flachen Theil der Kolbe angedrückt, der linke Arm unmerklich gebogen, der Ellenbogen zurück und am Leibe, ohne fest angedrückt zu seyn. — — Man muß nie das Gewehr so lange angefaßt tragen lassen, daß die Leute dadurch ermüdet werden könnten." Griffe sind: „Gewehr — auf!" „Gewehr ab!" — „Achtung! Präsentirt das Gewehr!" „Achtung! Das Gewehr auf Schulter!" „Gewehr — über!" „Faßt das Gewehr an!"

Für die Landwehr fiel, wie alles Parademäßige, das Präsentieren des Gewehres fort.

Die Vorschriften über die „Chargirung" beginnen mit der Mahnung: „Als Hauptgrundsatz ist anzunehmen, daß dieser Theil der Uebung so behandelt werden muß, wie es sein einziger Zweck, Zerstörung des Feindes, erfordert. Uebereilung beim Laden, welches der Wirksamkeit des Schusses nachtheilig ist, darf nicht stattfinden." Die Kommandos zum Schießen lauten: „Fertig! An! Feuer! Geladen!" Das Anschlagen erfolgt auf Kommando „An!" „Das Gewehr wird mit der rechten Hand in die wagerechte Lage gerissen, und durch die linke, welche sich schnell am Laufe vorbewegt, unterstützt. Der linke Arm ist hierbei nicht völlig ausgestreckt, der rechte Fuß wird

ungefähr einen Fuß weit gerade zurückgesetzt, die linke Hüfte wird eingezogen, das Gewicht des Körpers ruht auf dem linken Fuß, dessen Spitze etwas einwärts gedreht ist. Die Kolbe ist an die rechte Schulter hart angesetzt, der rechte Ellenbogen etwas aufwärts gedreht. Der Kopf ist auf die Kolbe gebückt, das linke Auge geschlossen, mit dem rechten wird die Mitte der Schwanzschraube (dient als Visir), das Korn und die Schußlinie wohlgefaßt, der Zeigefinger wird auf den Abzug gelegt."

In der Exerzier-Vorschrift für die Landwehr heißt es noch: „Das Schießen ist die Hauptsache des Kriegers, es muß daher auf die Uebung darin vorzüglicher Fleiß verwendet werden."

Die Unteroffiziere führten noch das „Kurzgewehr", dagegen die Offiziere nicht mehr das „Esponton".

„Die Infanterie wird in drei Gliedern aufgestellt; die Entfernung von einem Gliede ist zwei Fuß, vom Rücken des Vordermannes bis zur Brust des Hintermannes gerechnet." Hier folgen die durchweg sehr kurz gefaßten Vorschriften über Richtung, Bewegungen, Schwenkungen und Aufmärsche des Trupps.

Das Feuer einer geschlossenen Abteilung wird nur auf zwei Arten abgegeben, auf Kommando oder als Bataillenfeuer. Beim Feuern rückt das zweite Glied rechts über, während das dritte einen Schritt zurücktritt und still steht. Beim Bataillenfeuer wird, nachdem Fertig gemacht ist, ein Zeichen mit der Trommel gegeben, worauf jeder Mann des ersten Gliedes anschlägt, so gut als möglich zielt, feuert und wieder ladet. Sobald er wieder fertig gemacht hat, schlägt der Hintermann an. Auf diese Weise wird weitergefeuert, bis die Trommel das Zeichen zum Einstellen des Feuers giebt.

Bei der Landwehr fand diese Art des Feuerns ausschließlich statt.

„Jede Kompagnie wird in drei Gliedern aufgestellt, die Größesten bilden das erste Glied, die Gewandtesten und die besten Schützen werden für das dritte Glied ausgesucht." Die Kompagnien werden in zwei gleiche durch das Bataillon numerierte Züge (1 bis 8) eingeteilt. Besondere Vorschriften für die Bewegungen mit der Kompagnie werden nicht gegeben, sondern es

wird hierbei auf das Bataillon verwiesen, die taktische Einheit, mit der im Gefecht ausschließlich gerechnet wird.

Auf die Aufstellung und Richtung des Bataillons in Linie folgen ganz kurze Anweisungen für die Parade, nur 4½ Druckseiten.

Die Chargierung im Bataillon wird nach den für den Trupp gegebenen Vorschriften sowohl vorwärts wie rückwärts ausgeführt.

„Avanciren in Linie" im „ordinairen" Schritt, wenn nicht Geschwindschritt kommandiert wird. Wird jedoch zur Bajonett-Attacke in Linie angetreten, so geschieht dies immer sofort im Geschwindschritt. Auf Kommando „Zur Attacke Gewehr rechts" wird ein noch rascheres Tempo angenommen, das durch die Tambours markiert wird, 12 Schritt vor dem Feinde wird das Gewehr gefällt.

An die alte Linear-Taktik erinnern die Vorschriften über das „Vor- und rückwärts durchziehen" und die „Achsschwenkungen".

Die nun folgenden Bestimmungen über die Kolonnenformationen lassen erkennen, daß die Kolonne mehr und mehr in den Vordergrund tritt, zumal die Kolonne nach der Mitte ausdrücklich als „Angriffs-Kolonne" bezeichnet wird. Wir finden, ganz wie in dem als bekannt vorauszusetzenden Reglement von 1847, das bis 1888 in Geltung war, die rechts und links abmarschierte Zug-Kolonne und die entsprechenden Anweisungen zum Aufmarsch aus diesen Kolonnen zur Linie, sowie zum Uebergang aus einer Kolonne in die andere. Alle diese Vorschriften sind aber viel kürzer und allgemeiner gefaßt, als im Reglement von 1847, indem auf die dabei zur Sprache kommenden Einzelheiten weniger Wert gelegt wird, als auf möglichste Einfachheit und Schnelligkeit der Ausführung. Dies geht z. B. aus folgender Bestimmung hervor: „Wenn eine Kolonne, welche rechts abmarschirt ist, durch Terrain-Gegenstände gezwungen ist, sich nach rechts zu entwickeln, so geschieht das auf dieselbe Weise, als sollte eine links abmarschirte rechts aufmarschiren. Die daraus hervorgehende Ordnung der Züge in der Linie muß hierbei nie in Betracht kommen. Derselbe Fall findet Statt, wenn eine links abmarschirte Colonne sich links entwickeln soll." Das Reglement kennt also kein

„Deployement aus der Tiefe", vermeidet vielmehr diese künstliche Evolution, weil es mit Recht die Reihenfolge der Züge im Bataillon als nebensächlich betrachtet.

Das „Quarree" wird auf die einfachste Weise aus der Kolonne nach der Mitte gebildet. Auch hier sind die Vorschriften für Formation und Bewegungen kurz und einfach.

Eigentümlich ist die Vorschrift für das Feuern im Quarree, deren Künstlichkeit sich durch das Bestreben erklärt, bei dem umständlichen Laden dennoch ein rasches, nicht abreißendes Feuer zu erzielen: „Die angegriffene Seite eines Quarree chargirt jedesmal ohne Commando auf nachstehende Art: Die Leute des zweiten Gliedes schlagen an und feuern, schließen Hahn und Pfanne, und geben ihre Gewehre mit der rechten Hand schnell rechts herum an ihre Hinterleute im dritten Gliede; von diesen empfangen sie ein geladenes Gewehr mit der linken Hand zurück. Mit diesem Gewehr schlägt der Mann im zweiten Gliede wieder an, feuert ab, ladet das fremde Gewehr selbst, feuert es abermals ab, schließt Hahn und Pfanne, vertauscht es wieder mit dem Gewehr, welches indeß sein Hintermann geladen hat, feuert es ab, ladet selbst, und fährt in dieser Weise fort, sodaß er einmal selbst ladet, und einmal das Gewehr von seinem Hintermann laden läßt, damit zwei Schuß so schnell als möglich auf einander folgen. Soll das Feuer enden, so geschieht es durch dieselben Signale wie beim Bataillen-Feuer."

Vom „Ralliren" (Ralliiren) heißt es: „Es werden häufig Fälle eintreten, wo ein oder mehrere Bataillone aus der festgesetzten Stellung in Glied und Rotten sich mit Unordnung zerstreuen. — — Ueberhaupt wird es schwer seyn, bei allen Vorfällen des Krieges die festgesetzte Ordnung fortwährend ganz zu erhalten. Die Fertigkeit der einzelnen Leute, sich in selbige nach jeder Zerstreuung wieder zu finden, ist also der wichtigste Theil von dem, wohin ihn seine Ausbildung führen sollte. Man muß Gelegenheit nehmen, diese Fertigkeit der Leute häufig zu prüfen, und sie sowohl auf Märschen als Bivouacs, oder nachdem man auf den Uebungsplätzen das Bataillon sich ganz hat zerstreuen lassen, durch das Zeichen mit der Trommel in Reih und Glied zu rufen. —

— Alles Lärmen, Schreien und Rufen mit Namen ist hierbei strenge untersagt."

Die wichtigste Neuerung im Reglement von 1812 ist die Bestimmung des dritten Gliedes, also eines Drittels der gesamten Infanterie, zum zerstreuten Gefecht.

„Die Infanterie muß im offenen und im durchschnittenen Terrain, gegen geschlossene und zerstreute Truppen fechten können. Ein jeder abgesonderte Haufe, Bataillon, Compagnie u. s. w. hat daher seine Abtheilung zum geschlossenen und zerstreuten Gefechte; zu dem ersteren das erste und zweite, zu dem letzteren das dritte Glied.

Die Abtheilung zu dem geschlossenen Gefechte muß auf die Haltung der Reihen und Glieder, den Schluß, das Feuern in Masse, und auf den Angriff mit dem Bajonett den größten Werth setzen; die Abtheilung zum zerstreuten Gefechte sucht dagegen ihre Vorzüge in der Geschicklichkeit im einzelnen Schießen, Benutzung des Terrains und der Vortheile, welche die Stellungen und Bewegungen des Feindes darbieten. Bei dieser Hauptbestimmung beider Abtheilungen wird aber dennoch erfordert, daß der eine die Bestimmung des andern übernehmen könnte, daß die beiden vorderen Glieder des Bataillons im Nothfall zerstreut, und die Abtheilungen des dritten Gliedes geschlossen fechten können.

Das Gefecht der Infanterie ist eine wechselseitige Unterstützung der zerstreuten und geschlossenen Fechtart. Wenn das dritte Glied zerstreut ficht, so wird es, wenn es dem Feinde nicht mehr Widerstand leisten kann, sich auf das Bataillon zurückziehen, oder wird von ihm unterstützt."

„Aus dem dritten Gliede einer jeden Compagnie wird auf das Commando des Bataillons-Commandeurs „Züge aus dem dritten Gliede formirt!" ein Zug zwei Mann hoch dadurch gebildet, daß die dritten Glieder der geraden Züge sich mit „rechts um" hinter die der ungeraden setzen. Jeder aus dem dritten Gliede formirte Zug wird durch einen Officier und drei Unterofficiere befehligt, und hat einen Horniſten bei sich. Die vier Züge des Bataillons befehligt ein Capitain, welcher die Uebungen derselben leitet."

Auch aus dieser Bestimmung geht hervor, daß unter allen

Umständen das Bataillon die Gefechtseinheit bleibt, die Kompagnie niemals selbständig auftritt.

Weiter heißt es: „Man muß sich der zerstreuten Fechtart bedienen:

1. wo die Natur des Bodens den Bewegungen geschlossener Trupps Schwierigkeiten in den Weg legen würde;

2. um geschlossene Linien oder Colonnen in beträchtlicher Entfernung gegen das Feuer einzelner feindlicher Schützen zu sichern;

3. um ein besser gezieltes Feuer zu erhalten, als es in der geschlossenen Linie möglich ist, wo ein Mann den andern drängt, und der Pulverdampf am Zielen hindert, während der einzeln stehende Schütze die Vortheile des Bodens benutzt, und sein Feuer mit Ruhe und Sicherheit anbringt;

4. um einen anderweitigen Angriff zu maskiren, und dem Feinde einen Schwarm zerstreut fechtender Truppen entgegenzuwerfen, die ihn verhindern, unsere Bewegungen gewahr zu werden. — —

Einige hier aufgestellte Fälle werden über die Anwendung näheren Aufschluß geben.

1. Wenn die Infanterie im durchschnittenen Terrain postirt ist, so steht vor den geschlossenen Bataillonen das dritte Glied und ein Theil des Geschützes. Beide bilden nun die Feuerlinie, bis geschlossene Angriffe von einem oder dem andern Theile erfolgen.

2. Steht die Infanterie auf einem Berge, oder hat sie in einiger Entfernung einen Bach, oder Hecken, oder Defileen, Häuser u. dergl. vor sich, so ist das dritte Glied vorwärts so gestellt, daß es auf eine vortheilhafte Art den Feind aufhalten kann, ohne unsere geschlossenen Bataillone ins Feuer zu verwickeln."

Es folgen Anweisungen: „Wenn man den Feind aufsucht oder angreifen will" — „Wenn man die feindliche Linie eine gewisse Zeit beschäftigen will" — „Wenn der Feind weicht oder wir uns zurückziehen" — „Wenn man Festungs- und Verschanzungswerke angreift und vertheidigt".

Bei der Auswahl der Leute für das dritte Glied verlangt das Reglement: „vorzügliche Geschicklichkeit im Gebrauche seiner Waffe, körperliche Gewandheit, Beurtheilungsvermögen, List, Kühnheit am rechten Ort, und Selbstvertrauen."

Demnächst wird eine sorgfältige Ausbildung der Schützen vorgeschrieben: „Kenntniß und Gebrauch des Feuergewehres, Gewandheit des Körpers, richtiges Benutzen der Local-Vortheile zu eigenem Schutz, Vertheidigung gegen einzelne Reiter im offenen Terrain.“ — — „Bei Terrain-Gegenständen soll der Schütze im Allgemeinen den Vortheil ziehen, daß sie 1. seine Person gegen den Schuß des Gegners decken, ihm aber erlauben, sich jenem unentdeckt bis auf die beste Schußweite zu nähern; 2. daß sie ihm Gelegenheit geben, sein Gewehr auf- oder anzulegen, um richtiger zu schießen.“ — — „Die beiden Leute, welche in der geschlossenen Ordnung eine Rotte gebildet haben, bleiben bei einander. Es ist gleichgültig, ob sie neben oder hintereinander stehen, nur müssen sie sich nie ganz aus den Augen verlieren. — — Bei Aufstellung einer Schützenlinie auf einem freien und größtentheils ebenen Terrain können die einzelnen Schützen angewiesen werden, sich ungefähr unter einander zu richten. Nur muß dies nie ängstlich und mit Aufopferung der kleinsten Terrainvortheile geschehen.“ — — „Für eine Schützenlinie giebt es keine methodische Chargirungs-Art. Jeder Einzelne schießt, wenn er glaubt, durch seinen Schuß etwas bewirken zu können.“

Die Leute einer Schützenrotte sollen mit ihrem Feuer einander sekundieren, sollen aber nicht pedantisch an die Form gebunden werden, daß der eine immer erst schießt, wenn der andere wieder geladen hat.

„Die Bewegungen in einer Schützenlinie müssen völlig zwanglos sein; die Verbindung in derselben darf jedoch nie ganz verloren gehen.“

Feuer in der Bewegung soll nur ausnahmsweise abgegeben werden. „Der gesunde Menschenverstand und die Uebung werden dem einzelnen Schützen für diese Fälle ein richtiges Benehmen besser als alle Formen lehren, die man hierüber vorschreiben wollte, von denen keine einzige im wirklichen Gefecht gerade so anwendbar seyn würde, wie man sie gelehrt hat.“ — — „Werden die Schützen von geschlossener feindlicher Kavallerie auf ebenem Terrain — auf durchschnittenem und bewachsenem können sie hinlänglich widerstehen — plötzlich bedroht, so eilen sie zu ihren Unterstützungstrupps und bilden

mit diesen zusammen kleine, unregelmäßige Massen, welche nach allen Seiten Front machen." — —

„Die Füsilier-Bataillone sind vorzugsweise zum zerstreuten Gefecht bestimmt, sie müssen zu dieser Fechtart vollkommen gebildet, und jeder Füsilier im Schützendienst völlig gewandt und unterrichtet seyn. — — Jede Compagnie muß sich in drei Zügen, zwei Mann hoch, formirt betrachten, die wechselsweise zum zerstreuten Gefecht verwendet werden. — — Der Commandeur des Bataillons bestimmt die Aufstellung der Compagnien und leitet ihre Bewegungen im Allgemeinen. Die Befehlshaber der Compagnien benutzen speciell die Vortheile, welche das Terrain für ihren Zweck darbietet, sie bestimmen die Züge oder Sectionen, welche sich zerstreuen sollen, verstärken oder vermindern die Feuerlinie nach dem Gange des Gefechtes, wählen für die geschlossenen Züge eine vortheilhafte Stellung, aus der sie die Schützenlinie leicht unterstützen können."

Hier, aber nur bei den Füsilierbataillonen, finden wir eine gewisse Selbständigkeit der Kompagnien angebahnt, wie sie sich erst viel später weiter entwickeln sollte.

Die am Schluß des Abschnittes aufgeführten Benennungs- und Kommando-Signale sind im wesentlichen dieselben, wie im Reglement von 1847.

Der fünfte Abschnitt handelt von der (aus allen Waffen zusammengesetzten) Brigade.

Das 1. Kapitel führt die Ueberschrift „die gewöhnliche Schlachtordnung". „Die beiden Füsilier-Bataillone befinden sich als Avantgarden vor dem ersten Treffen. Das erste Treffen besteht aus drei Bataillonen. Zwei Bataillone bilden das zweite Treffen oder die Reserve desselben, nämlich das Grenadier-Bataillon und das erste Bataillon des ältesten Infanterie-Regiments.

Die Kavallerie formirt das hintere Treffen. Das älteste Linien-Kavallerie-Regiment oder die Küraſſiere stehen in der Mitte des Kavallerie-Treffens. Ist auch ein Dragoner-Regiment bei der Brigade, so stehet dies auf dem rechten Flügel; sonst aber nimmt diesen das älteste Regiment der leichten Kavallerie ein. — Die Intervalle zwischen zwei Bataillonen beträgt 12 Schritte. Die Entfernung der Treffen voneinander wird nach Terrain und Umständen bestimmt; ist keine besondere Veranlassung, sie

näher oder weiter zu bestellen, so ist 150 Schritte die festgesetzte Entfernung.

Die Fuß-Batterie, welche jede Brigade führt, stehet im Lager hinter den beiden Reserve-Bataillonen. Die reitende Batterie der Brigade stehet bei der Aufstellung hinter dem mittelsten Kavallerie-Regiment."

Es folgen nähere Anweisungen für die Formation und die Verwendung der verschiedenen Truppenteile der Brigade, wobei überall dem Brigade-Kommandeur freie Hand gelassen wird, nach den Umständen zu handeln.

Das zweite Kapitel giebt Direktiven für Angriff und Verteidigung, gleich dem ersten Kapitel durch Figurentafeln erläutert. Auch hier tritt das Bestreben hervor, dem Führer nicht durch unumstößliche Normen die Hände zu binden, sondern ihm nur die Mittel und Wege anzugeben, wie er seine Truppen dem Gefechtszweck entsprechend entwickeln und verwenden soll.

Während die früheren Reglements alle Zweige des Dienstes umfaßten, ist das Reglement von 1812 lediglich Exerzier-Reglement. Dabei zeichnet es sich durch außerordentliche Kürze und Beschränkung der Vorschriften auf das Notwendige aus; es ist nur 131 Seiten stark.

Diese Knappheit ist allerdings Veranlassung geworden, daß in der Zeit nach 1815 sich um den Kern des Reglements soviel Spezial-Bestimmungen der verschiedenen Kommandobehörden krystallisierten, daß kaum noch hindurch zu finden war.

Die Reglements für die Kavallerie und Artillerie sind ebenfalls lediglich Exerzier-Reglements, die in allen ihren Bestimmungen, Formen und Evolutionen den Kriegszweck im Auge haben und nach möglichster Einfachheit streben.

Wenn die Erfolge der Kavallerie in den Befreiungskriegen mit einzelnen glänzenden Ausnahmen nicht auf der Höhe derjenigen stehen, die Friedrichs Generale mit ihr zu erringen wußten, so mögen verschiedene hier nicht zu erörternde Ursachen dabei mitgewirkt haben, vor allem die veränderten Gefechtsverhältnisse und die erhöhte Bedeutung des Feuergefechts. Die entscheidendsten und folgenreichsten Siege von 1813 bis 1815 kommen überwiegend auf Rechnung der Infanterie, wenn auch die anderen Waffen in Hingebung und Todesmut mit ihr wetteiferten.

Aus dem Artillerie-Reglement ersehen wir, daß die Artil-

lerie 6- und 12pfündige Kanonen und 7pfündige Haubitzen führte, eine Bewaffnung, wie sie im wesentlichen bis zur Einführung der gezogenen Geschütze dieselbe geblieben ist.

Die bei Besprechung des Infanterie-Reglements kurz charakterisierten Schlußkapitel „Die gewöhnliche Schlachtordnung" und „Angriff und Vertheidigung" finden sich gleichlautend in den Reglements für die Kavallerie und Artillerie.

Das Artillerie-Reglement ist umfangreicher, weil nicht nur der Dienst der reitenden Artillerie, sondern auch die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze mit eingeschlossen ist.

Der Vorschlag Scharnhorsts, die Bataillonsgeschütze ganz abzuschaffen, wurde noch nicht angenommen. Die Artillerie-Brigaden wurden den Truppen-Inspektionen unterstellt und dadurch das Zusammenwirken der Waffen gefördert. Die bisherigen Stückknechte wurden abgeschafft und durch Fahrkanoniere ersetzt, das Pferdematerial wurde verbessert und vermehrt.

„Bei der Bedienung des Geschützes", heißt es im Reglement, „muß man sich zum unverbrüchlichen Gesetz machen, nur allein auf dasjenige zu sehen, was vor dem Feinde von Nutzen sein kann. Der Kanonier der Fußbatterie muß auch in der Bedienung der Festungsgeschütze geübt sein und muß wissen, was auf jedes Kommando beim Auf- und Abprotzen sowie bei den Bewegungen und den Evolutionen der Batterie zu geschehen hat .... Die ganze Kompagnie muß geübt werden in der Behandlung der Geschütze in unebenem Terrain, sowie in dem Heraufbringen derselben auf einen steilen Berg, im Durchschaffen durch einen Graben oder einen kleinen Fluß; ferner muß sie unterwiesen werden in der Behandlung des Geschützes auf engen Dämmen, in dem Umwenden desselben in Hohlwegen, wenn es im Morast versinkt und wenn es umgeworfen hat, in dem Durchbringen durch einen Wald voll Bäume und Gebüsche, wo kein Weg ist."

Beim Beginn des Befreiungskampfes wurden zwar 45 neue Batterien errichtet, sie konnten aber nur zum Teil sofort mit ausrücken; viele dieser Batterien blieben immobil und wurden in den Festungen verwendet.

Was die Artillerie in den Befreiungskriegen geleistet hat, verdankt sie dem unermüdlichen Scharnhorst und dem Prinzen August von Preußen, der seit 1808 an ihrer Spitze stand.

11. Das Wehrgesetz von 1814 und die Entwickelung bis 1859.

Was Scharnhorst und seine großen Mitarbeiter geplant und ersonnen, was auf seines Königs Ruf und Gebot Preußens Volk mit beispielloser Hingebung und Opferwilligkeit zur That gemacht hatte, das wurde nun, als Wehrgesetz vom 3. September 1814, die unverrückbare, bis heute bewährte Grundlage unseres preußischen, unseres deutschen Wehrtums. Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

§ 1. Jeder Eingeborene, sobald er das 20. Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indes, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen stattfinden:

§ 2. Die bewaffnete Macht soll bestehen: a) aus dem stehenden Heere, b) der Landwehr des ersten Aufgebots, c) der Landwehr des zweiten Aufgebots, d) aus dem Landsturm.

§ 3. Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

§ 4. Die stehende Armee ist beständig bereit ins Feld zu rücken; sie ist die Hauptbildungsschule der Nation für den Krieg und umfaßt alle wissenschaftlichen Abteilungen des Heeres.

§ 5. Das stehende Heer besteht: 1. aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung zum Dienst melden und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen; 2. aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienst widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können; und 3. aus einem Teil der jungen Mannschaft der Nation vom 20. bis zum 25. Jahre.

§ 6. Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen; die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres (Reserve). Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, erhalten die Erlaubniß, sich in die Jäger- und Schützen-Corps aufnehmen zu lassen und nach Ablauf eines Jahres zu ihrem Beruf zurückzukehren. Sie sollen nach den abgelaufenen drei Dienstjahren zur Landwehr ersten Aufgebots übertreten und dort die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben.

§ 8. Die Landwehr ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem im Kriege im In- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath zu entlassen. Sie wird ausgewählt: a) aus allen jungen Männern vom 20. bis 25. Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen; b) aus denen, die in den Jäger- und Schützenbataillonen ausgebildet werden; c) aus der Mannschaft vom 26. bis zum zurückgelegten 32. Jahre.

§ 10. Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnisonbataillone durch einzelne Teile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten, und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39. Jahre ausgewählt.

§ 13. Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besonderen Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern a) bis zum 50. Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind; b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind; c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17. Jahre an.

§ 15. Im Frieden bestimmen als Regel die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschie-

denen Heeresabtheilungen; im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienst aufgerufenen Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt."

Die Landwehr-Ordnung vom 21. April 1815 enthielt die Ausführungsbestimmungen zum Wehrgesetz.

Jedem Landwehr-Regiment wurde ein Bezirk zugewiesen, um sich fortwährend daraus zu ergänzen. Die Regiments-Bezirke zerfielen in Bataillons-, diese in Kompagnie-Bezirke. Bei jedem Bataillons-Bezirk wurde eine Schwadron mit eingeteilt. Die Bezirke galten für beide Aufgebote.

Jedes Landwehr-Regiment sollte bestehen aus: 2 Bataillonen des ersten Aufgebots, 2 Bataillonen des zweiten Aufgebots, 2 Schwadronen des ersten und 2 Schwadronen des zweiten Aufgebots. Die nicht in ihren Bataillons- und Regimentsbezirken wohnhaften Mannschaften sollten nach und nach ausgetauscht und den Regimentern überwiesen werden, zu denen sie künftig gehören sollten.

Zu Offizieren der Landwehr konnten vorgeschlagen werden a) die aus dem stehenden Heere (ihrer häuslichen Verhältnisse wegen) ausgeschiedenen Offiziere, insofern sie noch landwehrpflichtig. Sie behielten ihren in der Armee erdienten Rang. Ferner b) freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung das Zeugnis der Befähigung zum Offizier erhielten und nun in dem betreffenden Kreise angesessen oder angestellt sind; c) Unteroffiziere, insofern sie freie Grundeigentümer sind; d) Eingesessene des Kreises, die ein Vermögen von 10 000 Thalern besitzen oder die Einkünfte eines solchen Kapitals beziehen.

In jedem Regierungs-Departement wurde ein General oder Stabsoffizier als Inspekteur der beiden Aufgebote angestellt, der die Uebungen sowie die Ergänzungs- und Mobilmachungs-Angelegenheiten im Verein mit den Civilbehörden unter dem Oberbefehl des kommandierenden Generals zu leiten hatte.

Das erste Aufgebot sollte jährlich zwei, das zweite jährlich eine größere Uebung haben. Die erste Uebung des ersten Aufgebotes sollte 3 Wochen, die zweite 8 Tage dauern. An der zweiten Uebung sollte ein Bataillon des zweiten Aufgebots teilnehmen.

Die Artillerie formierte bei jedem Bataillon 1 Kompagnie von 1 Offizier, 8 Unteroffizieren und 100 Gemeinen. Die

Kompagnien ersten Aufgebots sollten mit dem stehenden Heere vereinigt werden, die des zweiten in die nächsten Festungen rücken.

Mit der Durchführung des Wehrgesetzes ging die weitere Organisation des stehenden Heeres Hand in Hand.

Während die Musketier-Bataillone bis 1787 fünf, dann zwei Fahnen führten, die neuformierten Truppenteile aber noch keine Feldzeichen hatten, erhielt nunmehr jedes Infanterie-Bataillon, jede Artillerie-Brigade, jedes Landwehr-Bataillon eine Fahne, jedes Kavallerie-Regiment eine Standarte.

Aus den „Eingeborenen" des Fürstentums Neufchatel wurde das Garde-Schützen-Bataillon errichtet. Das Leib- und die beiden Ostpreußischen Grenadier-Bataillone wurden zum Kaiser-Alexander-Grenadier-Regiment, das pommersche, westpreußische und schlesische Grenadier-Bataillon zum Kaiser-Franz-Grenadier-Regiment, zur bleibenden Erinnerung an die zum Befreiungskampfe mit Preußen verbündeten Kaiser von Rußland und von Oesterreich.

Die Reserve-Infanterie-Regimenter erhielten als neue Linien-Infanterie-Regimenter die Nummern 13 bis 24. Aus der Lützowschen Infanterie wurde das 25. Infanterie-Regiment gebildet. Das Elb-Infanterie-Regiment wurde zum 26. Infanterie-Regiment, das Elb-Reserve-Bataillon, das Reichesche „Ausländische" Jäger-Bataillon, die Hellwigsche Infanterie und der Rest eines westfälischen Regiments, das die Verteidigung von Danzig mitgemacht hatte, vereinigten sich zum 27. Infanterie-Regiment. Zwei Bergische Regimenter erhielten die Bezeichnung 28. und 29. Infanterie-Regiment. Aus der russisch-deutschen Legion gingen das 30. und 31. Infanterie-Regiment hervor, aus Abgaben der westfälischen, sächsischen und Elb-Landwehr das 32. Infanterie-Regiment.

An Stelle des 1813 formierten leichten Garde-Kavallerie-Regiments wurde aus der Garde-Ulanen-, der Garde-Kosaken-Eskadron und zwei Schwadronen der schlesischen National-Husaren ein Garde-Ulanen-Regiment, aus der Normal-Dragoner-Eskadron, zwei Schwadronen des Pommerschen National-Kavallerie-Regiments und einer Eskadron des Dragoner-Regiments Königin ein Garde-Dragoner-Regiment, aus der Normal-Hu-

saren-Eskadron und 3 Schwadronen des Preußischen National-Kavallerie-Regiments ein Garde-Husaren-Regiment.

Aus Abgaben der Kürassier-Regimenter und aus sächsischen Kürassieren ging das 4. Kürassier-Regiment hervor, aus Abgaben der Dragoner-Regimenter und aus dem Elb-National-Husaren-Regiment das 7. und 8. Dragoner-Regiment. 2 Schwadronen Schlesische National-Husaren und Eskadrons anderer Husaren-Regimenter, sowie 1 Eskadron Lützow-Husaren bildeten das 7., 8. und 9. Husaren-Regiment. Das Elb-National-Husaren-Regiment wurde zum 10., das Bergische Husaren-Regiment zum 11. Husaren-Regiment. Endlich wurde aus der Sächsischen leichten Kavallerie (des abgetretenen Landesteils) das 12. Husaren-Regiment formiert. Schwadronen des Preußischen und Pommerschen National-Kavallerie-Regiments und des Westpreußischen Ulanen-Regiments vereinigten sich zum 4. Ulanen-Regiment; Schlesische, Brandenburgische Ulanen und Bergische Husaren lieferten den Stamm für das 5. Ulanen-Regiment. Aus der Kavallerie des Lützowschen Freikorps wurde das 6., aus der des Hellwigschen Freikorps, verstärkt durch sächsische Kavalleristen, das 7. Ulanen-Regiment. Die Husaren der Russisch-deutschen Legion bildeten das 8. Ulanen-Regiment.

Diese Neuformationen waren kaum vollendet, als die Landung Napoleons und seine im Sturmfluge wiedergewonnene Herrschergewalt Preußen abermals zu den Waffen rief. Preußen hatte den Löwenanteil an der raschen Niederwerfung des Feindes, wie an der schnell darauf folgenden Einnahme von Paris; aber wieder verkürzten ihm Mißgunst und Eifersucht den Lohn seiner rettenden That. Statt Metz und Straßburg erhielt Preußen nur Saarlouis und Saarbrücken. Nach dem Frieden wurde die Neugestaltung des Heeres, soweit sie noch nicht abgeschlossen war, wieder in Angriff genommen.

Aus Jägern der Deutschen Legion und aus andern freiwilligen Jägern, die weiter zu dienen wünschten, wurde ein Magdeburgisches Jäger- und ein Rheinisches Schützen-Bataillon gebildet. Bei der Uebernahme des bisher schwedischen Teils von Vorpommern lieferten die schwedischen Regimenter Königin und von Engelbrechten den Stamm zum 33. Infanterie-(1. Reserve-)Regiment. Später wurde aus dem 1. Bataillon

dieses Regiments und aus nassauischen Soldaten und junger Mannschaft das 34. Infanterie-(2. Reserve-)Regiment gebildet.

Die Artillerie wurde in 9 Brigaden formiert, jede Brigade zu 3 Abteilungen mit je 4 Fuß- und 1 reitenden Kompagnie, das Ingenieur-Korps in 3 Brigaden und in 9 Pionier-Abteilungen, jede zu 2 Kompagnien. Eine Artillerie-Brigade und eine Pionier-Abteilung wurden dem Gardekorps zugeteilt.

Ferner befahl der König, „um der älteren Landwehr einen Beweis des Allerhöchsten Wohlwollens für ihren in den drei letzten Feldzügen bewiesenen Muth zu geben", die Errichtung von 4 Landwehr-Garde-Bataillonen, zu denen jedes Landwehr-Regiment 88 Mann stellte. Offiziere und Unteroffiziere wurden dazu kommandiert. Standorte dieser Bataillone waren Königsberg, Stettin, Breslau und Berlin. Außerdem wurden noch 4 Grenadier-Landwehr-Bataillone formiert, je 1 Magdeburgisches, Sächsisches, Westfälisches und Rheinisches.

In der neuerworbenen Provinz Sachsen wurden 4, in Westfalen 5, in Posen 2 Landwehr-Regimenter, in Westpreußen 1 neues (drittes) Landwehr-Regiment errichtet.

Nachdem im Jahre 1817 die gesamte Organisation und Formation vorläufig abgeschlossen war, wies die Armee folgenden Bestand auf:

Stehendes Heer (rund 130 000 Mann).

Infanterie: 2 Garde-, 2 Grenadier- und 34 Linien-Regimenter zu 3 Bataillonen; 1 Garde-Jäger-, 1 Garde-Schützen-, 2 Jäger- und 2 Schützen-Bataillone.

Kavallerie: 1 Regiment Gardes du Corps, 4 Kürassier-Regimenter, 1 Garde- und 8 Linien-Dragoner-Regimenter, 1 Garde- und 12 Linien-Husaren-Regimenter, 1 Garde- und 8 Linien-Ulanen-Regimenter.

Artillerie: 1 Garde- und 8 Linien-Artillerie-Brigaden.

Pioniere: 1 Garde- und 8 Linien-Pionier-Abteilungen.

1 Garnison-Bataillon der Garde- und 1 Garnison-Bataillon der Grenadier-Brigade und 34 andere Garnison-Bataillone, 1 Garde-Invaliden- und 1 Berliner Invaliden-Bataillon, 18 Provinzial-Invaliden-Kompagnien und 2 Invalidenhäuser. Endlich an Landwehrstämmen 4 Garde-, 4 Grenadier-Landwehr-Bataillone und 12 Landwehr-Regimenter.

Eingeteilt waren diese Truppen in 1 Garde- und Grenadier-

Korps, 7 Provinzial-General-Kommandos (Brandenburg bildete mit Pommern ein General-Kommando), 1 Armeekorps zur Occupation in Frankreich. Endlich gab es 1 General-Kommando der Artillerie und 1 General-Inspektion der Festungen und Pioniere.

Behufs kriegswissenschaftlicher Ausbildung der Portepee-Fähnriche wurden Brigadeschulen errichtet, die später zu Divisionsschulen umgewandelt wurden.

1818 trat eine Umformung der Garnison-Bataillone ein, und aus den jüngeren Mannschaften derselben wurden das 35. und 36. Linien-Regiment (3. und 4. Reserve-Regiment) gebildet.

Alle diese organisatorischen Maßregeln und Neuformationen waren das Werk des hochverdienten Kriegsministers von Boyen. An seine Stelle trat 1819 General von Hacke und alsbald wurden wesentliche Aenderungen vorgenommen.

Die Landwehr-Inspektionen wurden aufgehoben und statt ihrer Landwehr-Brigaden eingerichtet, die unter den Divisionskommandeuren standen.

Es gab 1823 4 Garde-Landwehr-Regimenter, 32 Landwehr-Infanterie-Regimenter zu 3 Bataillonen, 8 Reserve-Landwehr-Bataillone zu 2 Bataillonen, 4 Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter und 16 Provinzial-Landwehr-Kavallerie-Regimenter I. Aufgebots und dieselbe Zahl von Truppenteilen im II. Aufgebot.

So bestand, da die Infanterie jeder Division aus einer Linien- und einer Landwehr-Brigade zusammengesetzt war, fast die Hälfte der in erster Linie fechtenden Feld-Armee aus Landwehr. Das war ein Uebelstand. Allerdings wurde jedes Landwehr-Bataillon von einem aktiven Stabsoffizier kommandiert, dem ein Stamm von einem Adjutanten und einer Anzahl von Unteroffizieren und Gemeinen des aktiven Dienststandes beigegeben war. Von der durch die Landwehr-Ordnung von 1813 vorgeschriebenen Wahl der Offiziere durch die Kreise war man zwar abgegangen, aber die aus den Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Landwehroffiziere allein konnten ohne Anlehnung an geschulte Linien-Offiziere keinen festen und zuverlässigen Rahmen für die Truppe abgeben, ebensowenig die Landwehr-Unteroffiziere.

Da nicht annähernd alle Wehrpflichtigen in die schwachen Cadres der Linienregimenter eingestellt werden konnten, so half

man sich mit den sogenannten Landwehr-Rekruten, die nach einer drei Monate währenden Einübung entlassen wurden und keineswegs für kriegstüchtig ausgebildete Mannschaft gelten konnten.

Die Infanterie-Regimenter 33 bis 36 lieferten den Stamm zu 8 Regimentern von je 2 Bataillonen, den Infanterie-Regimentern 33 bis 40. (1. bis 8. Reserve-Regiment).

Aus den Jäger- und Schützen-Bataillonen der Linie wurden 8 Jäger- und Schützen-Abteilungen zu 2 Kompagnien; es erhielt jedes Armeekorps eine Abteilung.

Die Bezeichnung der Regimenter nach Landesteilen und Provinzen wurde 1823 aufgehoben, sodaß die Regimenter lediglich mit ihrer Nummer benannt wurden. Nur bei der Landwehr wurden die Bataillone nach den Städten bezeichnet, wo sich ihre Standquartiere befanden.

Bei der Kavallerie wurden von den 8 Dragoner-Regimentern 4 in Kürassier-Regimenter umgewandelt, sodaß fortan bei der Linie 8 Kürassier- und nur 4 Dragoner-Regimenter bestanden. Aus dem Garde-Ulanen-Regiment wurde das Garde-Kürassier-Regiment.

Die Garnison-Bataillone wurden aufgelöst und aus den halbinvaliden Leuten wurde für jedes Infanterie-Regiment und jede Kavallerie-Brigade eine Garnison-Kompagnie gebildet.

Während die Garde sich früher durch ausgebildete, besonders tüchtige Leute ergänzt hatte, die von den andern Truppenteilen des Heeres abgegeben wurden, erhielt sie fortan Rekruten, wie jedes andere Regiment, jedoch ausgewählte Mannschaft.

Seit 1820 wurde alljährlich aus Abkommandierten der Infanterie-Regimenter das Lehr-Bataillon zusammengezogen und der 1. Garde-Infanterie-Brigade attachiert.

Neben einer zu Stabswachen bestimmten Armee-Gendarmerie von 150 Pferden wurden zu polizeilichem Zweck, den Provinzen entsprechend, 8 Land-Gendarmerie-Brigaden, außerdem 6 Grenz-Gendarmerie-Sektionen errichtet.

Um auch bei der Landwehr die Gleichmäßigkeit in Ausbildung und Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten, war 1821 in derselben Art wie für die Armee, ein Garde-Landwehr-Lehr-Bataillon formiert worden, das nur alle 3 Jahre, jedesmal aus anderen Mannschaften, zusammengezogen wurde. 1826 wurde aus diesem

Bataillon das Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-)Regiment zu 2 Bataillonen gebildet und wurde ein Bestandteil des Garde-Korps.

Aus Unteroffizieren der Garde-Garnison-Kompagnien wurde 1829 eine Garde-Unteroffizier-Kompagnie errichtet, mit der Bestimmung, in den Königlichen Schlössern und Gärten die polizeiliche Aufsicht zu führen und bei Feierlichkeiten im Innern der Schlösser den Wachdienst zu versehen.

1838 wurden sämtliche Garnison-Kompagnien der Armee aufgelöst und an ihrer Stelle formiert: bei jedem Armeekorps ein kombiniertes Reserve-Bataillon von 4 Kompagnien zu 100 Mann; bei der Garde Halbinvaliden-Sektionen, 2 Unteroffiziere und 2 Gemeine bei jeder Kompagnie und Eskadron; ebenso bei der Kavallerie und Artillerie.

Die kombinierten Reserve-Bataillone ergänzten sich durch Rekruten, soweit die Halbinvaliden der Infanterie-Regimenter ihrer Armeekorps nicht ausreichten.

Während das Wehrgesetz von 1814 und die zu seiner Durchführung nötigen Maßnahmen in erster Linie die Wehrhaftigkeit und die tüchtige militärische Schulung des Volkes im Auge gehabt hatten, traten nach Boyens Rücktritt vielfach Rücksichten auf die Sparsamkeit in den Vordergrund.

Einerseits wurde das Offizierkorps des stehenden Heeres vermindert, indem der Etat des Generalstabs und der Adjutantur herabgesetzt wurde und die zu Adjutanten kommandierten Offiziere beim Truppenteil ausfielen; andrerseits begann man auch an der Dienstzeit zu sparen. Freilich mußten manche Einrichtungen, die sich nicht bewährten, geändert werden. So lehrte die Erfahrung, daß die Ausbildung der nicht im stehenden Heere geschulten, aber nach dem Wehrgesetz zum 1. Aufgebot gehörigen Mannschaften von 20 bis 25 Jahren, der sogenannten Landwehr-Rekruten, eine ungenügende war. Man war also genötigt, mehr Mannschaften im stehenden Heere einzustellen. Um zu sparen, griff man zu dem Auskunftsmittel, die Reserven — nach 2½ Jahren — im Frühjahr zu entlassen und die Rekruten nach wie vor erst im Herbst einzuberufen.

Endlich wurde — 1833 — bei der Infanterie und der Fuß-Artillerie die zweijährige Dienstzeit eingeführt, obwohl Prinz Wilhelm — unser nachmaliger Kaiser und König, der

schon damals eine gewichtige Stimme in allen militärischen Angelegenheiten hatte, mit großer Entschiedenheit und mit ausführlicher Begründung seine schweren Bedenken gegen eine derartige Verkürzung der Dienstzeit ausgesprochen hatte. Die vom Kriegsministerium herausgegebenen „Militärischen Schriften Kaiser Wilhelms des Großen" geben hierfür interessante Beläge. Trotzdem blieb die zweijährige Dienstzeit bestehen. Hierdurch litt die innere Tüchtigkeit des Heeres, sodaß manche Fehler und Mängel der großen Armee-Reform, die durch die allgemeine Begeisterung und sittliche Erhebung der Befreiungskriege überwunden worden waren, im Laufe der Zeit mehr und mehr hervortraten. Dazu kam, daß das Avancement sich zunehmend verlangsamte, die Offiziere überalterten, die Kompagnie-Chefs und Kommandeure übermäßig lange in ihren Stellungen blieben und die Gewohnheiten und die Routine des Exerzierplatzes wieder bedenklich überwucherten.

Mit der endgültigen Festsetzung der allgemeinen Wehrpflicht mußte folgerichtig auch eine gesetzliche Regelung der Pensionierung und Versorgung verbunden sein.

Offiziere durften ihre Pensionierung nachsuchen, wenn sie 40 Jahre alt waren oder ihre Invalidität nachweisen konnten. Bei unmittelbarer Dienstbeschädigung erhielt jeder Offizier lebenslängliche Pension, sonst nach einer Dienstzeit von mindestens 15 Jahren. Die Pension stieg mit der Dienststellung, außerdem in Zeiträumen von 10 zu 10 Jahren. Kriegsjahre wurden dabei doppelt gerechnet.

Unteroffiziere und Mannschaften hatten, wenn sie Halb- oder Ganz-Invaliden waren, Versorgungsansprüche. Halb-Invalide waren die noch zum Garnisondienst fähigen, Ganz-Invalide die völlig Dienstunfähigen. Die Halb-Invaliden wurden, insoweit sie ihre Felddienstfähigkeit durch Verwundung oder Dienstbeschädigung eingebüßt hatten, in die Reserve-Bataillone eingestellt; ebenso Unteroffiziere nach 12jähriger, Gemeine nach 15jähriger Dienstzeit. Einen Civilversorgungsschein erhielten sie nur ausnahmsweise.

Die Ganz-Invaliden konnten bei Verwundung oder Dienstbeschädigung in eine Invaliden-Kompagnie eingestellt werden, oder die Unteroffiziere nach 21jähriger, die Gemeinen nach

28jähriger Dienstzeit. Den Ganz-Invaliden von guter Führung und „Qualification" wurden Civilversorgungsscheine erteilt.

Unteroffiziere konnten nach 12jähriger Dienstzeit angestellt werden als Kanzlei-, Registratur- und Kalkulatur-Beamte bei der Verwaltung, als Grenzaufseher, als Unterbeamte bei der Polizei, als Kondukteure der Schnellposten und Schirrmeister der Fahrposten, als Telegraphisten (bei optischen Telegraphen), als Aufseher bei den Straf- und Korrektionsanstalten, als Gendarmen. Endlich erhielten Unteroffiziere und Mannschaften, die durch Verwundung oder Dienstbeschädigung invalide geworden, die nach längerer Dienstzeit erwerbsunfähig waren, Gnadengehälter, die Feldwebel 3 Thaler, die Unteroffiziere 2 Thaler, die Mannschaften 1 Thaler monatlich.

Mögen uns alle diese Versorgungen heutzutage knapp und unzureichend erscheinen, so lag doch schon darin ein ungemeiner Fortschritt gegen die frühere Zeit, daß *jeder Angehörige des Heeres* gesetzlichen Anspruch auf Versorgung hatte.

Mehr und mehr bewährte und befestigte sich die in den Kriegsartikeln von 1808 zur Geltung gekommene Auffassung, daß *Ehre und Pflichtgefühl* und nicht Furcht vor Strafe die Haupthebel der Manneszucht sein müssen. So konnte der König im Jahre 1832 unter Anerkennung des „rühmlichen Zustandes der Disciplin der Truppen" eine Milderung des strengen Arrestes eintreten lassen, indem die „Latten" fortblieben und nur noch für die Festungssträflinge beibehalten wurden. „Ich hege das Vertrauen", heißt es in der Kabinettsordre, „daß die Truppen in dieser Anerkennung ihres sittlichen Zustandes die Aufforderung finden werden, sich derselben auch ferner würdig zu zeigen."

Trotzdem ließ die Behandlung der Mannschaften durch Offiziere und Unteroffiziere noch manches zu wünschen übrig und der General-Auditeur Friccius hielt die Militärjustiz seiner Zeit für recht verbesserungsbedürftig.

Wenn in der langen auf die Befreiungskriege folgenden Friedenszeit manche Uebelstände in Beziehung auf Organisation und Dienstbetrieb hervortraten und wenn von den allzulange in ihren Dienststellen verbleibenden Hauptleuten und Kommandeuren nicht immer der anregende Einfluß ausging, wie er für die

Kriegstüchtigkeit der Armee erwünscht gewesen wäre, so wollen wir nicht vergessen, daß alle unsere großen Heerführer von 1866 und 1870 aus jener scheinbar so wenig fruchtbaren Periode stammen.

Was König Friedrich Wilhelm III., der edle, selbstlose Herrscher, der eifrige, scharfblickende und verständige Kriegsherr, als Bildner und Erzieher des preußischen Heeres geleistet hat, ist hoher Anerkennung wert und sichert ihm für alle Zeit die dankbare Verehrung der späteren Geschlechter.

Friedrich Wilhelm IV. war kein Soldatenkönig wie Friedrich Wilhelm I.; aber er hatte volles Verständnis für unsers Soldatentums Wesen und Bedeutung. Er wußte wohl zu würdigen, was sein in Gott ruhender Vater und seine Berater geschaffen und was sein ritterlicher Bruder, der damalige Prinz von Preußen, für die Armee war und was er für sie leistete.

Die schon einmal erwähnten „Militärischen Schriften Kaiser Wilhelms des Großen" aus den Jahren 1821 bis 1865 geben ein Bild von der geradezu allumfassenden militärischen Thätigkeit des unvergleichlichen Fürsten, dessen Kleines wie Großes beherrschende Sachkenntnis, dessen klarer militärischer Blick schon von seinem königlichen Vater so hochgeschätzt wurde, daß ihm bereits 1821 der Vorsitz in einer Kommission übertragen wurde, die sich mit Revision des Exerzier-Reglements für die Infanterie beschäftigen sollte. In jenen „Militärischen Schriften" finden wir eingehende, stets klar und sachlich begründete Berichte, Aeußerungen und Randbemerkungen über größere Kavallerie-Uebungen, Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen, Beförderung der Offiziere, Bekleidungsangelegenheiten, Ersatzverhältnisse, Bestrafungen, Manöver, Erleichterung des Gepäcks, Mobilmachung, Dienstzeit, Verwendung der Artillerie, Annahme von Avantageuren, Anforderungen an die Landwehr, Gymnastische Uebungen, Ehrengerichtliche Verordnungen und Zweikampf der Offiziere, Infanterie- und Kavallerie-Reglement, Gebrauch der Kompagnie-Kolonnen, deutsche Wehrverfassung (1848), Zündnadelgewehr, militärische Vorsichtsmaßregeln gegen Oesterreich, Inspizierungs-Berichte, Feuergefecht der Infanterie, stehende Lager, Befestigung von Berlin und Breslau.

Der wiederholten Anregung des Prinzen war es zuzuschreiben, daß der König sich zur Wiedereinführung der

dreijährigen Dienstzeit entschloß. Die Mobilmachung von 1850 hatte viele Schäden der Organisation und manche empfindliche Mängel aufgedeckt, und obwohl das Ministerium sich aus ökonomischen Gründen dagegen erklärte, setzte es Friedrich Wilhelm IV. durch, daß schon 1856 die dreijährige Dienstzeit thatsächlich wieder ins Leben trat und 1858 von neuem gesetzlich festgelegt wurde.

Ebenso hatte bei allen organisatorischen und reglementarischen Maßnahmen der Prinz von Preußen eine gewichtige und oft entscheidende Stimme, da er in dieser Hinsicht das volle Vertrauen seines königlichen Bruders besaß.

Die Jäger- und Schützen-Abteilungen wurden 1845 sämtlich zu Jäger-Abteilungen, 1848 zu Jäger-Bataillonen von je 3 Kompagnien; 1852 erhielten diese Bataillone 4 Kompagnien.

Das Garde-Reserve-(Landwehr-)Infanterie-Regiment und die beiden Garde-Ulanen-(Landwehr-)Regimenter verloren ihre bisherige Bestimmung, im Kriege als Stämme der Garde-Landwehr zu dienen.

Die Zahl der im Kriege zu formierenden Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter wurde auf zwei festgesetzt; die Provinzial-Landwehr-Kavallerie-Regimenter wurden von 3 auf 4 Schwadronen gebracht. 1842 wurde die Landwehr-Bezirks-Einteilung neu geregelt.

Die beiden Infanterie-Brigaden jeder Division wurden aus je einem Linien- und einem Landwehr-Regiment zusammengesetzt, dem entsprechend die Kavallerie-Brigaden aus je zwei Linien- und zwei Landwehr-Kavallerie-Regimentern.

Für die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg wurden zwei besondere Besatzungsbrigaden gebildet.

Die Artillerie-Brigaden erhielten „zur richtigeren Bezeichnung ihres Verhältnisses" den Namen „Regimenter". Jedes Regiment bestand aus einer reitenden Abteilung zu 3 Batterien, 2 Fuß-Abteilungen zu je 4 Batterien, einer Festungs-Abteilung zu 4 Kompagnien und einer Handwerks-Kompagnie. Für Mainz und Luxemburg wurde eine kombinierte Festungs-Artillerie-Abteilung, sowie eine Reserve-Pionier-Kompagnie formiert.

Die Entwickelung des immer noch in den Kinderschuhen steckenden Trainwesens machte insofern einen kleinen Fortschritt, als jedes Armeekorps einen Kommandeur des Trains und zwei

Train-Offiziere erhielt. An die Stelle der bisherigen Lehr-Eskadron trat 1849 die Militär-Reitschule.

Der Generalstab erfuhr eine Erweiterung seines Etats; seit 1852 begann eine erhebliche Verstärkung des Offizier-Korps bei allen Waffengattungen, eine Maßregel, welche sich für die Zukunft um so nützlicher erweisen sollte, als bei der späteren Reorganisation der Armee ein großer Mehrbedarf an Offizieren eintrat.

Jedoch nicht minder wichtig blieb die Erziehung des Offizierkorps, eine Weiterentwickelung in dem Sinne und Geist, wie er seit 1808 zur Geltung gekommen war.

Grundlegend für die Zukunft wurden die Verordnungen über die Ehrengerichte und über den Zweikampf unter Offizieren vom 20. Juli 1843.

Der erste Paragraph des Entwurfes zur ehrengerichtlichen Verordnung lautete: „Der Zweck jedes Ehrengerichtes ist es, die gemeinschaftliche Ehre der Genossenschaft und die jedes Einzelnen zu bewahren . . . und auf die Entfernung eines unwürdigen Mitgliedes anzutragen, damit auf diesem Wege die Ehre des preußischen Offizierstandes in ihrer Reinheit erhalten und der gute Ruf jedes Mitgliedes sowie des Ganzen unbefleckt erhalten bleibe."

Hierzu bemerkte der Prinz von Preußen u. a.: „Nach der Fassung dieses Paragraphen gewinnt es den Anschein, als sollte das Ehrengericht zum Wächter der Offiziersehre bestellt werden. Damit bin ich nicht einverstanden. Denn das Ehrengericht soll nur über bestimmte zur Sprache gebrachte Vorfälle seine Meinung aussprechen. . . . Vielleicht wäre dieser Paragraph besser wie folgt zu normiren: Durch die ehrengerichtlichen Institutionen sollen die Militäroberen in den Stand gesetzt werden, um so kräftiger die Ehre der Genossenschaft, sowie des Einzelnen zu bewachen und auf die Entfernung jedes unwürdigen Mitgliedes anzutragen, damit die Ehre des vaterländischen Offizierstandes in ihrer Reinheit erhalten und der gute Ruf jedes Mitgliedes sowie des Ganzen unbefleckt bleibe."

In ebenso eingehender Weise hatte sich der Prinz über alle Paragraphen dieses Entwurfs, sowie über die zur Verhütung des Zweikampfes bestimmten Verordnungen ausgesprochen, und die sodann erlassenen endgültigen Verfügungen zeugten von seiner

sachkundigen und erfolgreichen Mitarbeit. Die aus dem gesamten Offizierkorps jedes Regiments gebildeten Ehrengerichte wurden berufen, um, wenn die Ehre eines Offiziers gefährdet oder verletzt erschien, ihr Urteil abzugeben, während die vom Offizierkorps gewählten Ehrenräte dauernd dem Kommandeur zur Seite standen.

Die Erziehung des Soldaten, die seit 1808 in ganz neue Bahnen gelenkt war, mußte ebenfalls weiter vervollkommnet werden.

Schon am 21. Oktober 1841 erließ der König eine „Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee", die von neuem das Ehrgefühl betonte, wie es z. B. im § 7 hieß: „Auch bei Anwendung der kleineren Disziplinarstrafen ist die Verletzung des Ehrgefühls möglichst zu vermeiden. Körperliche Züchtigung darf niemals vor den Augen des Publikums vollstreckt und, wenn Bedenken über die Züchtigungsfähigkeit entstehen, so muß dieselbe durch ärztliche Untersuchung festgestellt werden."

Ferner erschien am 1. Februar 1843 folgende Kabinettsordre: „Mit Mißfallen habe Ich es vernommen, daß öfters, sowohl bei Ausbildung der Rekruten, als in andern Dienstverhältnissen, Mißhandlungen der Soldaten durch Unteroffiziere und auch sogar durch Offiziere stattfinden, welche ebensowohl durch die bestehenden Gesetze verboten, als der Bestimmung des Soldaten und Meiner schon früher ausgesprochenen Willensmeinung durchaus entgegen sind. Bei jedem Soldaten muß von seinem Eintritt in den Dienst an, neben der Erwerbung seiner Kriegstüchtigkeit, auch zugleich ein seinem jedesmaligen Dienstverhältniß angemessenes Ehrgefühl geweckt und dadurch die Lust zu seinem Beruf, die Anhänglichkeit an den Staat vermehrt werden. Schimpfworte und körperliche Mißhandlungen sind diesem durchaus entgegen und daher auch bei Einführung der Kriegsartikel vom Jahre 1808 bereits aufs Strengste untersagt."

Am 27. Juni 1844 gab Friedrich Wilhelm IV. neue Kriegsartikel, die nicht nur gegen die früheren einen wesentlichen Fortschritt bedeuten, sondern auch manche Vorzüge vor den später erlassenen aufweisen. Artikel 1 beginnt: „Jeder preußische Unterthan, welches Standes er sei, ist durch die Verpflichtung zum Dienst im Heere zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes berufen. Eingedenk dieses hohen Berufes muß ein Jeder, der in den Soldatenstand eintritt, die Pflichten des Sol-

daten zu erfüllen eifrig bemüht sein." Artikel 6: „Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen, im Kriege und im Frieden, Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, jede Gefahr von Seiner Königlichen Majestät abzuwenden, und des Vaterlandes Wohl stets vor Augen zu haben."

Die Strafarten sind dieselben geblieben wie unter Friedrich Wilhelm III., aber ihre Anwendung ist gemildert. „Wer im Frieden desertirt, hat das erste Mal 6 monatliche bis 2jährige Festungsstrafe, das zweite Mal 2- bis 4jährige Festungsstrafe und das dritte Mal Ausstoßung aus dem Soldatenstande und 10- bis 15jährige Baugefangenschaft verwirkt."

Die Vermögenskonfiskation, die man über Deserteure verhängte, deren man nicht habhaft werden konnte, wurde 1850 aufgehoben.

„Der ehrenvolle Beruf des Soldaten, seinen König und das Vaterland gegen die Feinde desselben zu vertheidigen, erfordert von ihm Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege. Der Soldat muß daher die Feigheit als schimpflich und erniedrigend verabscheuen." „Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden."

„Nur durch Gehorsam der Untergebenen gegen die Vorgesetzten läßt sich Ordnung im Heere erhalten und im Kriege der Sieg über den Feind erkämpfen."

Begründeten Beschwerden soll abgeholfen werden, „sobald der Soldat dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt."

„Wer ein liederliches Leben führt, verliert die Kraft und Fähigkeit, die Pflichten seines Standes zu erfüllen."

„Trunkenheit außer Dienst ist in der Regel disziplinarisch mit Arrest zu bestrafen. Wer aber betrunken in den Dienst kommt, oder, nachdem er zum Dienst kommandirt worden, sich betrunken hat und dadurch zur Ausrichtung des Dienstes untauglich geworden ist, soll ebenso wie derjenige, der sich im Dienst betrinkt, mit strengem Arrest bis zu 6 Wochen bestraft werden."

„Der Soldat soll das Eigenthum des Staats und der Unterthanen gegen jeden Angriff beschützen. Deshalb sind Diebstahl und Betrug für den Soldaten besonders schimpflich und strafbar."

1845 wurde ein Militär-Strafgesetzbuch eingeführt.

Die schweren Prüfungen, welche die Jahre 1848 und 1849 auch der Armee auferlegten, wurden glänzend von ihr bestanden. Das erkannte niemand williger und dankbarer an, als der königliche Kriegsherr selbst, der seinem Heere schon am 1. Januar 1849 zurief: „Ich wünsche Meinem herrlichen Kriegsheer, Linie und und Landwehr, Glück zum neuen Jahre. — — Im verflossenen Jahre, wo Preußen der Verführung und dem Hochverrathe ohne Gottes Hülfe erlegen wäre, hat Meine Armee ihren alten Ruhm bewährt und neuen geerntet. König und Volk blicken mit Stolz auf die Söhne des Vaterlandes. Sie hielten ihre Treue, als Empörung die friedliche Entwickelung der freisinnigen Institutionen störte, denen Ich mein Volk besonnen entgegen führen wollte. — — Ueberall hat die Armee ihre Pflicht gethan. Höher noch schlage Ich aber die Haltung an, welche die Armee Monate hindurch bewährt hat, als sie abscheulichen Schmähungen, Verleumdungen und Verführungen ihren vortrefflichen Geist und edle Manneszucht rein und ungetrübt entgegenstellte. Ich kannte Meine Armee; wo Ich rief, stand sie bereit, in voller Treue, in voller Disziplin."

Als der König am 9. Mai 1850, dem Jahrestage des Dresdener Maiaufstandes, das Füsilierbataillon des Alexander-Regiments besichtigte, sagte er in seiner Ansprache: „Füsiliere! Ich bin hierher gekommen, um Euch an den Tagen, wo Ihr vor einem Jahre den Dank eines ganzen Landes und unsers Heeres erworben habt, meine Anerkennung auszusprechen. Ihr habt gekämpft, wie man es von preußischen Soldaten nicht anders erwarten konnte, ja ich kann es nicht anders sagen, wie die Engel gegen die Teufel!"

Endlich, bei der Enthüllung des Friedrichs-Denkmals in Berlin, am 31. Mai 1851, stellte der König seinem Heere ein herrliches Zeugnis aus: „— — meine Armee ist Gottlob noch heute würdig, das Heer des großen Königs zu heißen. Es hat durch böse und gute Tage die höchsten Kleinodien des Soldaten fest bewahrt: Muth, Manneszucht, Ehre und Treue, und ich freue mich des Augenblicks, wo ich an dieser Stätte meiner Armee

den feierlichen Dank sagen kann, daß es also ist, daß sie noch in jüngster Zeit, als alles Land umher mit schwarzer Nacht bedeckt erschien, über den giftigen Nebel wie ein Berg Gottes in den heitern Aether des Himmels geragt hat, im hellsten Sonnenschein unangetasteter Ehre und Treue."

Die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 stellte auch das Heerwesen auf neue Grundlagen, obschon für alle Angehörigen des Heeres Wille und Gebot des Kriegsherrn einzig maßgebend blieb. Die auf die Armee bezüglichen Verfassungsartikel lauteten: „Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr. Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen und Formen und auf Verlangen der Civilbehörden verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahme zu bestimmen. Der Militär-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militär-Disziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen (verschiedene Rechte und Freiheiten) nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen. Der König führt den Oberbefehl über das Heer. Der König besetzt alle Stellen im Heere."

Infolge des Inkrafttretens der Verfassung wurde eine Neubearbeitung der Kriegsartikel erforderlich, zumal die Strafandrohungen derselben schon seit Erscheinen des Militär-Strafgesetzbuches ihre Bedeutung verloren hatten. „Es ist der eigentliche Zweck der Kriegsartikel", hieß es in einem Circular-Rescript des Kriegsministeriums, „die Unteroffiziere und Soldaten mit den ihnen obliegenden Pflichten, den bei Pflichtverletzungen nach den bestehenden Gesetzen zu gewärtigen-

den Strafen und den bei treuer Pflichterfüllung zu erwartenden Belohnungen im Allgemeinen bekannt zu machen. Diesem Zweck können die Kriegsartikel vom 27. Juni 1844 nicht mehr vollständig entsprechen, weil infolge der neueren Gesetzgebung mehrere der darin enthaltenen Bestimmungen ihre Gültigkeit verloren haben."

Die Kriegsartikel mußten nun im wesentlichen sich auf die Pflichtenlehre beschränken, wenn auch nach wie vor zur Belehrung der Mannschaften Strafandrohungen hinzugefügt blieben. In einigen besonderen Fällen setzten die Kriegsartikel, die der König am 9. Dezember 1852 erließ, Strafen fest, die im Militär-Strafgesetzbuch nicht enthalten waren. Die Abänderungen sind im allgemeinen mehr redaktioneller Art und verdienen nicht immer den Vorzug vor der älteren Fassung. Durch die Erfahrungen von 1848 veranlaßt sind die Artikel 20 bis 22, die vom Aufruhr handeln. Artikel 20 bespricht den militärischen Aufruhr, Artikel 21 lautet: „Der Soldat darf weder im Dienst noch außer demselben mit Anderen über militärische Einrichtungen, Befehle und Verordnungen eigenmächtig berathschlagen, noch an Vereinen oder Versammlungen sich betheiligen, die der Gewalt Seiner Majestät des Königs über seine Lande oder den von ihm eingesetzten Behörden feindlich entgegentreten." Artikel 22: „Wer an einem Aufruhr im Innern des Landes mit bewaffneter Hand Theil nimmt, wird ebenso wie der Theilnehmer an einem militärischen Aufruhr bestraft."

Charakteristisch für den ästhetischen Sinn des kunstliebenden Königs ist die völlige Aenderung der Uniformierung. An die Stelle des Uniformfrackes mit seinem hohen Kragen trat der kleidsame Waffenrock mit niedrigerem Kragen, der Czako machte dem Helm Platz. Freilich waren die damaligen Helme ungemein hoch und schwer. Ein einfacher Leibgurt mit Schloß ersetzte das kreuzweise Lederzeug. Die Trageweise des Tornisters entsprach freilich noch nicht den heutigen Anforderungen.

Mit scharfem und richtigem Blick erkannte der König die Epoche machende Bedeutung des Zündnadelgewehres, dessen Einführung — anfangs bei den Füsilier-Bataillonen, dann bei der gesamten Infanterie — dem Kriegsherrn um so mehr zum Verdienst angerechnet werden muß, als sich in der Armee sehr gewichtige Stimmen gegen dieses Gewehr erhoben: Die Waffe

sei viel zu subtil für den Kriegsgebrauch, die Infanterie werde sich in kurzer Zeit verschießen u. s. w. Andere Stimmen traten für das Minié-Gewehr in die Schranken. Aber unbeirrt ging der König, dem der Prinz von Preußen auch in dieser für die Infanterie entscheidenden Frage treu zur Seite stand, seinen Weg, und die glänzenden, mit verhältnismäßig geringen Verlusten errungenen Erfolge von 1866 haben ihm recht gegeben.

Inzwischen hatte sich das seiner Zeit mustergültige Exerzier-Reglement von 1812 weiter entwickelt. Einerseits war es unverkennbar, daß in der langen Friedensperiode, die auf die Befreiungskriege folgte, die formalen Exerzier-Vorschriften allzusehr ausgestaltet und allzuhoch bewertet wurden. Das Reglement von 1847, wie es aus umfassenden und langen Beratungen hervorging, war in seinen Einzelbestimmungen von peinlicher Genauigkeit und Ausführlichkeit, daher auch viel umfangreicher, als das Reglement von 1812. Andrerseits bedeutete es einen nicht unwesentlichen Fortschritt, indem die Kompagniekolonnen mehr und mehr in den Vordergrund traten, das Gefecht des Bataillons durch das Gefecht der Kompagnie vorbereitet und unterstützt wurde.

Verschwunden war der im Reglement von 1812 noch (theoretisch) beibehaltene Ordinaire-Schritt von 75 in der Minute und bald steigerte sich der Schritt von 108 bis auf 112, wunderlicherweise zuerst beim Parademarsch; aber geblieben war die im Gefecht unausführbare Achsschwenkung in Linie, hinzugekommen u. a. die schwierigen und künstlichen Deployements aus der Tiefe.

Am 15. November 1853 erließ der König eine Kabinetts-Ordre, die sich eingehend über das Schützengefecht aussprach und gegenüber der immer noch allzusehr bevorzugten geschlossenen Fechtart zur Würdigung und zum Verständnis des zerstreuten Gefechts wesentlich beitrug. Es hieß dort u. a.: „Eine jede zum zerstreuten Gefecht verwendete Abtheilung muß unter der ganz unmittelbaren Beaufsichtigung und Leitung ihres Führers und derartig in seiner Hand bleiben, daß er verantwortlich gemacht werden kann, keinen Mann seiner Abtheilung auf zu weite Entfernung schießen zu lassen, die eine Wahrscheinlichkeit des Erfolges nicht gewähren. Die Leute müssen ihrem Führer so nahe bleiben, daß er nach Maßgabe der Entfernung vom Feinde, auf welche er jedesmal aufmerksam zu machen hat, die Anwen-

dung der richtigen Visirmittel kontrolliren und die Feuerwirkung seiner Abteilung beobachten kann. Es müssen deshalb die zum zerstreuten Gefecht bestimmten Leute gruppenweise zusammengehalten werden, d. h. der Führer darf seine Abtheilung sowohl während der Bewegung, als auch besonders, wenn er dieselbe postirt, nicht eine Ausdehnung nehmen lassen, welche jene ihm übertragene Kontrolle unausführbar macht. Diese Feuergruppen sind mit Oekonomie zu bilden und zu verwenden. Die Gruppen bestehen aus einer Sektion, aus einem Halbzuge und können erforderlichen Falles auch aus ganzen Zügen gebildet werden. Das Feuer dieser Gruppen muß möglichst wirksam zusammenfallen. Die bisher noch immer vorkommenden langen, aus einzelnen Rotten mit mehr oder weniger großen Zwischenräumen bestehenden Schützenlinien fallen von jetzt ab selbst auf ganz freier Ebene weg und an ihre Stelle treten nach Umständen eine oder mehrere Feuergruppen. Die einer zum zerstreuten Gefecht verwendeten Abtheilung bestimmte Gefechtsaufgabe darf sie nie zu einer unverhältnismäßigen Ausdehnung ihrer Gefechtsfront nötigen."

Hier, wie bei allen militärischen Maßnahmen und Anordnungen des Königs, war es der Prinz von Preußen, der die Ideen und Absichten seines königlichen Bruders weiter ausgestaltete, sie lebensfähig für die Praxis machte, sie in verständnisvoller, mustergültiger Weise auf die Truppen übertrug. Seiner Anregung, seinem unermüdlichen Eifer und seiner Sachkenntnis waren die wichtigsten Neuerungen und Einrichtungen zu danken.

Lebhaftes Interesse widmete der König auch der mehr und mehr zu Ehren kommenden Gymnastik, die er als ein wichtiges Hilfsmittel der Ausbildung erkannte, um in das allzulange, abstumpfende Exerzieren und Drillen Abwechselung und frisches Leben zu bringen. Ebenso wurde das Bajonettfechten mit Eifer betrieben.

Hand in Hand mit dem Bajonettieren gingen die Fechtübungen bei der Kavallerie.

1841 eröffnete der König dem Kriegsminister die Absicht, zur Beratung über verschiedene, die Kavallerie betreffenden Fragen eine Kommission unter dem Vorsitz des Prinzen von Preußen zu berufen. Dabei sprach Friedrich Wilhelm in richtiger Erkenntnis des Berufes der Reiterei sich dahin aus, daß man „vornehm-

lich nur auf die Schnelligkeit der Bewegungen Werth legen müsse.“ Es sollte ferner ein möglichst einfaches Reglement für die Führung größerer Kavalleriemassen entworfen werden, das den Führer keineswegs an gewisse Formen binden, sondern ihm nur die Mittel an die Hand geben sollte, der ihm gewordenen Auszeichnung ehrenvoll zu genügen, seiner Einsicht aber die Wahl der Mittel überließe.

Ein neues Reglement für die Kavallerie wurde im November 1847 versuchsweise eingeführt, aber schon im Februar 1848 wieder außer Kraft gesetzt. Der Prinz von Preußen hatte sich von Hause aus gegen wesentliche Bestimmungen jenes Reglements ausgesprochen.

Die Artillerie litt nach den Befreiungskriegen in ihrer Entwickelung schwer unter der ungünstigen Finanzlage des Staates; auch ihr rühriger und kriegskundiger Inspekteur, Prinz August von Preußen, vermochte nur wenig gegen die überall überwiegenden Sparsamkeitsrücksichten. Zwar wurde das Geschütz-Material M. 16 im Jahre 1842 durch die den damaligen Anforderungen durchaus genügenden Geschütze M. 40 ersetzt; aber um so schlimmer stand es um die Ausbildung der bespannten Batterie. Anfangs hatte jede Fußbatterie noch zwei bespannte Geschütze; später verlor noch eine Batterie jeder Abteilung die Pferde und wurde zum Festungsdienst verwandt. Die Batterien mußten sich zu den Uebungen gegenseitig aushelfen, sich Gespanne von der Kavallerie borgen, oder sogar Bauernpferde einspannen. Die Schießübungen standen noch auf ziemlich niedriger Stufe und wurden wenig kriegsgemäß betrieben.

Nur die reitenden Batterien waren sämtlich mit ausreichender Bespannung versehen. Endlich, nach den Erfahrungen in Schleswig und Baden, wurde im Herbst 1849 den Fußbatterien die Bespannung für 4 ihrer 8 Geschütze dauernd überwiesen, jede Batterie erhielt ein einheitliches Kaliber.

Die neue Einteilung der Artillerie, die wenige Monate später erfolgte, wurde bereits erwähnt. Um die Kriegsformationen noch besser vorzubereiten, wurde 1859 jedes Regiment in drei Fußabteilungen zu je zwei 12pfündigen und einer Haubitzbatterie eingeteilt, während die reitenden Batterien in ihrem bisherigen Bestande blieben.

Von den Fußabteilungen sollte je eine den Infanterie-Divisionen zugeteilt werden; die dritte Abteilung, sowie die nach Abgabe an die Kavallerie-Brigaden noch übrig bleibenden reitenden Batterien bildeten die Reserve-Artillerie.

Seit 1857 fanden in größerem Maßstabe Versuche mit gezogenen Geschützen statt, die bei den Artilleristen der alten Schule auf lebhaften Widerstand stießen. Sagte man doch dem General-Inspekteur von Hahn nach, daß er in seiner Sterbestunde sich alle gezogenen Geschütze bei seiner Leichenfeier verbeten habe.

Im Jahre 1859 wies die Armee folgenden Bestand auf:

An Infanterie: 2 Garde-, 2 Grenadier-Regimenter, 1 Garde-Reserve-Infanterie-Regiment zu 2 Bataillonen, 32 Linien-Regimenter zu 3, 8 Reserve-Regimenter zu 2 Bataillonen, 8 kombinierte Reserve-Bataillone, 1 Lehr-Infanterie-Bataillon, 1 Schul-Abteilung (Unteroffizierschule), 1 Garde-Unteroffizier-Kompagnie; ferner 1 Garde-Jäger-, 1 Garde-Schützen- und 8 Linien-Jäger-Bataillone.

An Kavallerie: 1 Regiment Gardes-du-Corps, 1 Garde-Kürassier-Regiment, 8 Linien-Kürassier-Regimenter, 1 Garde- und 4 Linien-Dragoner-Regimenter, 1 Garde- und 12 Linien-Husaren-Regimenter, 2 Garde- und 8 Linien-Ulanen-Regimenter, 1 Lehr-Eskadron.

An Artillerie: 1 Garde- und 8 Linien-Regimenter, 1 kombinierte Festungs-Artillerie-Abteilung, 1 Feuerwerks-Abteilung und die Oberfeuerwerker-Schule, endlich 1 Artillerie-Prüfungs-Kommission.

An Pionieren: 1 Garde-, 8 Linien-Abteilungen, 2 Reserve-Pionier-Kompagnien.

Die Gesamtstärke des stehenden Heeres betrug etwa 151 000 Mann.

Für die Invaliden bestanden 2 Invalidenhäuser, die Garde- und 8 Provinzial-Invaliden-Kompagnien.

Die Landwehr umfaßte in ihren zwei Aufgeboten: an Infanterie 4 Garde-Landwehr- und 32 Landwehr-Regimenter, 8 Landwehr-Regimenter der Reserve-Regimenter.

An Kavallerie: 2 Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter, 8 schwere Landwehr-Reiter-Regimenter, 4 Landwehr-Dragoner-,

12 Landwehr-Husaren-, 8 Landwehr-Ulanen-Regimenter und 8 Eskadrons der 8 Reserve-Regimenter.

Verteilt waren die Truppen in 1 Garde-Korps und, den Provinzen entsprechend, in 8 Armeekorps. Außerdem bestand 1 Inspektion der Jäger und Schützen, 1 Ober-Kommando in den Marken, 1 Militär-Gouvernement in der Rheinprovinz und Westfalen, 1 General-Inspektion der Artillerie, 1 General-Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.

Das Zeitalter König Friedrich Wilhelms IV. war nicht nur eine Sturm- und Drangperiode für Preußen und Deutschland, sondern auch eine Zeit des Werdens, des Erwachens und Emporringens auf politischem wie auf militärischem Gebiete. Mag man die bösen Geister, die 1848 ihr Wesen trieben, mit vollem Recht brandmarken als Ausgeburten von Treulosigkeit und Verrat: jenes tolle Jahr und die Zeit, die ihm folgte, haben den deutschen Michel aus dem Schlafe gerüttelt, haben überall rege Thätigkeit geweckt. Wie nach dem Ausdruck der Königin Luise das fridericianische Heer auf den Lorbeeren Friedrichs des Großen eingeschlafen war, so drohte ein ähnlicher Schlummer dem Preußenheere in den 33 Friedensjahren, die den Befreiungskriegen folgten. Wie aber seit 1848 im deutschen Volke der Einheitsgedanke Wurzel schlug und immer greifbarere Gestalt gewann, so kam im Heere die Erkenntnis wieder zur Geltung, daß Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft das einzige Ziel aller militärischen Ausbildung und Erziehung sein muß.

12. Die Armee-Reorganisation König Wilhelms und ihre Bewährung. 1859 bis 1866.

Als 1830 die Juli-Revolution in Paris die Ruhe Europas bedrohte und hierzu noch die belgischen Kriegswirren kamen, war Preußen genötigt, seine Armee auf den Kriegsfuß zu setzen und stellte ein Beobachtungs-Korps am Rhein auf. Dem Prinzen von Preußen wurde die Inspizierung der bei Aachen vereinigten Truppen des VII. und VIII. Armeekorps übertragen. Bei dieser Besichtigung konnten dem Prinzen die unleugbaren Schwächen nicht entgehen, die der damaligen Landwehr-Verfassung anhafteten. Damals mag zuerst der Gedanke einer Heeres-Reorganisation, der sich erst dreißig Jahre später verwirklichen sollte, im Geiste des Prinzen feste Wurzel gefaßt haben.

Bei der Mobilmachung von 1850 erhielt der Prinz den Oberbefehl über die bei Berlin zusammengezogene Armee. Die Mobilmachung hatte die vorhandenen Uebelstände abermals mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, und der erfahrene, scharfblickende Führer säumte nicht, die Lehren und Folgerungen daraus zu ziehen, die zum Heile der Armee ins Auge gefaßt werden mußten. Die begeisterte Stimmung von Linie und Landwehr vermochte doch über die Thatsache nicht hinwegzutäuschen, daß fast die Hälfte der Kriegsmacht, die Landwehr, und von dieser besonders die Kavallerie, eine Waffe von mindestens zweifelhaftem Werte war. In diesem Urteile stimmten in seltener Einmütigkeit die von dem Kriegsministerium erforderten Berichte über die bei der Mobilmachung gemachten Erfahrungen überein.

In dem sehr eingehenden Bericht des Prinzen von Preußen, der schon viele von den Grundsätzen enthält, die später in der

Reorganisation durchgeführt wurden, wird u. a. vom Train gesagt: „Dieser ist eine sehr schwache Seite der Preußischen Armee und läßt eine gründliche Reform dringend nothwendig erscheinen.“ Trotz der rückhaltlosen Offenheit, mit der sich der Prinz über die Mängel der Organisation ausgesprochen hatte, war er sorglich bemüht, im Publikum keine abfälligen Urteile über die Landwehr aufkommen zu lassen. Dem Hofrat Schneider, Redakteur der „Wehrzeitung“ und des „Soldatenfreundes“, gab er folgende Weisungen: „Alle öffentlichen Besprechungen dieses Gegenstandes (Verbesserungen in der Landwehr) müssen sorgfältig vermeiden, glauben zu machen, als habe sich das Landwehr-Institut bei der Mobilmachung als unhaltbar bewiesen, welche Ansicht bereits durch einige unvorsichtige Zeitungs-Artikel Platz greift. Dieser Ansicht muß sehr bestimmt entgegengetreten werden. Verbesserungen ergeben sich bei jedem Institut von Zeit zu Zeit, also bei dem vorliegenden auch. — Meine Ansicht: Eine totale Reform erscheint nicht nothwendig, und wenn sie selbst nöthig wäre, so wäre der jetzige Moment nicht der zeitgemäßeste, weil von einem Augenblick zum andern ein Aufgebot der Armee möglich ist, also eine totale Reorganisation uns unschlagfertig finden würde. Dagegen ist nothwendig, den einzureihenden Offizieren an Quantität und Qualität zu Hülfe zu kommen. — — Der Wille und Geist ist größtentheils vortrefflich, le savoir aber gering. (Dieser Punkt muß öffentlich sehr schonend besprochen werden.)“ Hier folgen Vorschläge zur Erhöhung der Offizier-Etats. Weiter heißt es: „Der Einjährig-freiwillige Dienst darf künftig nicht mehr als die unbedingte Schule zum Landwehr-Offizier bezeichnet werden. Nur notorische Qualifikation kann und darf dazu führen, nicht aber Treibhaus-Erziehung.“

„Es müssen (als Landwehrstamm) kleine Kompagnien in der Stärke von 120 bis 150 Mann per Bataillon formirt werden. Es sind dies vollständige Linientruppen, werden von Linien-Offizieren und Unteroffizieren befehligt und wie die Linie rekrutirt. Bei der Uebung und Mobilmachung treten sie vollständig in ihre Bataillone ein. — — In beiden Regimentern (Linien- und Landwehr-Regiment der Brigade) werden im Kriege, ganz nach Befinden des Brigade-Kommandeurs, die Linien- und Landwehr-Offiziere durcheinandergeworfen.“

War schon 1830 in dem Prinzen von Preußen der Gedanke aufgestiegen, daß die Wehrverfassung verbesserungsbedürftig sei, so erkannte er es seit 1850 als seine erste große Lebensaufgabe, die Hand an das große Werk der Umgestaltung zu legen, sobald er an die maßgebende Stelle berufen sein würde. Wie eifrig er sich fortwährend mit allen einschlägigen Fragen beschäftigte, davon zeugen seine militärischen Schriften und Korrespondenzen.

So hatte der hohe Herr bereits klar und in gewissem Sinne fertig vor Augen, was zunächst zu thun war, als er bei der Uebernahme der förmlichen Regentschaft am 8. November 1858 zu seinen Ministern sprach: — — „Eine vierzigjährige Erfahrung und zwei kurze Kriegsepochen haben uns aufmerksam gemacht, daß manches, was sich nicht bewährt hat, zu Aenderungen Veranlassung geben wird. Und es wäre ein schwer sich bestrafender Fehler, wollte man mit einer wohlfeilen Heeresverfassung prangen, die deshalb im Moment der Entscheidung den Erwartungen nicht entspräche. Preußens Heer muß mächtig und angesehen sein, um, wenn es gilt, ein schwerwiegendes politisches Gewicht in die Wagschale legen zu können."

Seit 1857, angeregt durch ein Projekt des Generals von Willisen die Umformung der Infanterie betreffend, durch einen Bericht des General von Wrangel über die mangelhafte Kriegstüchtigkeit der Landwehr-Kavallerie und durch andere gewichtige Aeußerungen erfahrener Offiziere hatte sich das Kriegsministerium mit den Reorganisationsfragen beschäftigt.

„Unter der Annahme, daß für die Infanterie eine zweijährige, für die Fuß-Artillerie und die Pioniere eine zweiundeinhalbjährige Dienstzeit bei der Fahne ausreichend sei, wurde, neben einer Etatserhöhung bei der Artillerie und den Pionieren, per Armeekorps die Formation von 8 Infanterie-Regimentern zu 3 Bataillonen mit einer Friedensstärke von 450 Mann, sowie die Reduktion der Landwehr-Kavallerie auf die Hälfte vorgeschlagen. Die Landwehr-Infanterie, per Armeekorps 12 Bataillone unter 2 Inspekteuren, sollte zunächst zur Besetzung der Festungen bestimmt sein." — Hierauf erfolgte zunächst keine Allerhöchste Entscheidung.

„Im Juni desselben Jahres nahm der Prinz-Regent Gelegenheit, mit Generalmajor von Roon über die organisatorischen Verhältnisse der Armee zu sprechen und verlangte dessen schriftliche Meinungsäußerung. In einer äußerst umfangreichen, sich jedoch auf die Infanterie beschränkenden Denkschrift kam Roon diesem Befehle nach."

„Von dem Satze ausgehend, daß die Landwehr eine politisch falsche, militärisch falsche und schwache Einrichtung sei, befürwortete er eine Verstärkung der Kadres an Offizieren und Unteroffizieren, sowie bei gleichzeitiger innigster Verschmelzung der Linie und Landwehr eine Vermehrung des Präsenzstandes an Gemeinen." —

„Am 8. Januar 1859 übersandte der Prinz-Regent die beiden Entwürfe (des Allgemeinen Kriegsdepartements und des Generals von Roon) dem Kriegsminister von Bonin mit dem Bemerken, daß er unbedingt für das Roonsche Projekt stimme — denn dieses enthalte vor allem die dreijährige Dienstzeit."

Es würde zu weit führen, die eingehenden und umfassenden Erörterungen zu verfolgen, zu welchen die verschiedenen Reorganisationspläne Veranlassung gaben. Man war im Kriegsministerium in voller Arbeit, als die Verwickelung zwischen Oesterreich und Sardinien-Frankreich den Ausbruch des Krieges herbeiführten und die Hereinziehung Preußens in den Kampf besorgen ließen. Blitzschnell folgten sich die Ereignisse: 3. Mai die Kriegserklärung Napoleons an Oesterreich, 4. Juni Schlacht bei Magenta, 14. Juni Kriegsbereitschaft von 6 preußischen Armeekorps, 24. Juni Schlacht bei Solferino, Mobilmachung der ganzen preußischen Armee, 4. Juli preußischer Antrag auf Mobilmachung der Bundeskorps zum Schutze des deutschen Gebietes, am 11. Juli Friede von Villafranca.

Kriegsbereitschaft und Mobilmachung hatten wiederum die alten, längst bekannten Uebelstände aufgedeckt. Nun durfte der sorgliche Kriegsherr keinen Augenblick mehr zögern, Hand ans Werk zu legen.

So reiflich hatte der Regent alle für den Beginn des Reorganisationswerkes erforderlichen Einzel-Anordnungen erwogen, daß bereits vier Tage nach dem Frieden von Villafranca, am 15. Juli 1859, ein „Demobilmachungs-Entwurf" fertig gestellt war, der in geradezu genialer Weise den

Uebergang auf den Friedensfuß zur Einleitung der wichtigsten reorganisatorischen Maßnahmen benutzte.

Dieses vom Regenten selbstverfaßte Schriftstück hatte im wesentlichen folgenden Wortlaut:

„Formation der Armee während eines Jahres vom 1. August 1859.“ „Infanterie“, „Garde- und Provinzial-Landwehr“.

Infanterie.

1. Sämmtliche Landwehr-Bataillone werden bis auf die Stammmannschaften entlassen. Ueber die Offiziere wird wie nachstehend verfügt:

2. Sämmtliche Linien-Infanterie-Bataillone setzen sich auf den Friedensetat von 686 Köpfen, indem sie

a) die älteste Klasse der Reserve-Mannschaften entlassen,

b) die jüngste Klasse derselben dagegen an die Landwehrstämme abgeben.

3. Die Stammmannschaften der kombinierten Reserve-Bataillone, welche die Stämme der Ersatz-Bataillone jetzt bilden, treten zu gleichen Theilen zu den Stamm-Mannschaften ihrer gleichnamigen Landwehr-Regimenter über.

4. Die zum 1. August ausgeschriebenen Rekruten werden den Landwehrstämmen überwiesen und mit den dahin gleichfalls überwiesenen Abgaben der Linien-Regimenter in vier Kompagnien getheilt, um ausgebildet zu werden.

5. Die Landwehr-Kompagnieführer und Landwehroffiziere bleiben bei ihren Landwehrbataillonen, jedoch nur der Kompagnieführer, ein Premier- und ein Sekondlieutenant per Kompagnie.

6. Jede Kompagnie eines Infanterie-Regiments giebt einen Unteroffizier zu dem neuformirten Landwehr-Stamm-Bataillon ab. Wünschen Landwehr-Unteroffiziere im Dienst zu bleiben, so werden so viel Unteroffiziere weniger von Linien-Regimentern abgegeben.

7. Die gleichnamigen Linien- und Landwehr-Regimenter geben die Bekleidung für die Landwehr-Stamm-Bataillone.

8. Am 1. Oktober erfolgt die gewöhnliche Rekrutirung der Linien-Infanterie und zwar aus den noch vorhandenen Dienstpflichtigen aller Jahrgänge von 20 bis 25 Jahren. Wenn ein

Stamm-Landwehr-Bataillon jetzt nicht sofort 200 Rekruten erhält, so wird ihm am 1. Oktober aus dieser nachträglichen Rekrutirung die benöthigte Anzahl gestellt.

9. Die Ersatzkommissionen haben sofort diese nachträgliche Aushebung zu bewirken, aber zugleich ihre Revision auf die Altersklasse pro 1860 auszudehnen, um die Leute zu designiren, welche etwa ihrer Körperstärke nach schon im Winter oder Frühjahr einstellungsfähig sind.

10. Die Landwehr-Regiments-Kommandeure verbleiben in ihrer Stellung.

Kavallerie.

Garde- und Linien-Regimenter verbleiben auf der Kriegsstärke.

Landwehr-Regimenter.

1. Sie entlassen die Mannschaften bis auf 160 Mann und 200 Pferde, welche in vier gleiche Abtheilungen getheilt werden, über welche die Eskadronsführer sowie der Landwehr-Regiments-Kommandeur über dies Stamm-Regiment das Kommando fortführen.

Außerdem verbleibt ein Landwehroffizier per Stammabtheilung bei derselben.

3. Jede Eskadron eines Linien-Regiments giebt zwei Unteroffiziere an jede Stamm-Abtheilung ab.

4. Am 1. Oktober treten die ausgedienten Mannschaften der Linien-Kavallerie-Regimenter zu dem Landwehr-Stamm-Regiment über, wogegen diese die Landwehrleute entlassen. Sollte dadurch die Zahl von 160 Mann nicht komplet bleiben, so werden die Manquements durch Rekruten ersetzt.

5. Am 1. Oktober erfolgt die gewöhnliche Rekrutirung der Linien-Regimenter inkl. der ad 4. bezeichneten Rekruten für die Landwehr-Stamm-Regimenter.

6. Die Linien-Kavallerie-Regimenter dürfen bei Auflösung der Landwehr-Kavallerie-Regimenter und Kolonnen sich Pferde von diesen austauschen.

Artillerie

bleibt auf die (so!) volle Kriegsstärke. Nur die Kolonnen werden aufgelöst. Austausch an Pferden ist dabei der Artillerie und Ka-

vallerie gestattet. Es werden am 1. August soviel Mannschaften der nächsten Jahrgänge entlassen, als an dem Tage Rekruten eingestellt werden.

Die Jäger-Bataillone

setzen sich auf die Friedensstärke. Die Ersatzabtheilungen stellen die jüngste Altersklasse der von den Bataillonen zu entlassenden Mannschaften bei sich ein, entlassen dagegen ihre anwesenden Jäger in die Heimath und erhalten außerdem am 1. Oktober 50 Rekruten, während die Bataillone am 1. August ihre vorschriftsmäßige Quote empfangen.

Pioniere.

Sie bleiben auf drei Kompagnien per Abtheilung formirt, setzen sich auf die Friedensstärke, geben den jüngsten Reservejahrgang an die Ersatzabtheilung; diese entläßt dagegen alle Landwehrmannschaften, wogegen sie am 1. Oktober ... Mann Rekruten einstellt, während die Abtheilung selbst ihre jährliche Quote am 1. August empfängt. Die Pontontrains bleiben zur Hälfte bespannt.

Alle Formationen der nicht in Reih und Glied stehenden Mobilmachungskörper werden aufgelöst.

Die Kriegsformation der Armeekorps in drei Divisionen wird vorläufig beibehalten."

Am 30. August reichte General von Bonin ein ausführliches Promemoria ein, in welchem er als Hauptgesichtspunkte hinstellte: 1. Ausbildung einer größeren Anzahl von Rekruten und damit Ausscheidung der älteren Altersklassen aus der mobilen Armee; 2. die Erzielung einer erhöhten Kriegsbereitschaft durch eine auch im Frieden bei den Kadres vorgenommene gleichmäßige Verteilung der für den Kriegsdienst in erster Linie designierten Altersklassen in alle die Truppenkörper, welche zur mobilen Armee gehören.

„Die Durchführung des ersterwähnten Gesichtspunktes kann allein das Grundgesetz der Armee-Organisation Preußens, das der allgemeinen Wehrpflicht, annähernd realisiren und die große Zahl von tief im Volke gefühlten Mißständen beseitigen, welche daraus erwachsen, daß eine Menge verheiratheter Mannschaften zu den Fahnen herangezogen werden, während ebensoviele kräf-

tige, dienstfähige, unverheirathete Mannschaften zurückgelassen werden."

General von Roon stimmte in einem Berichte vom 19. September den vom Kriegsminister aufgestellten Grundsätzen und Gesichtspunkten zu, indem er nur über einzelne Maßnahmen und Anordnungen abweichende Ansichten begründete.

Auf Grund dieser Berichte erließ der Prinz-Regent am 28. September eine neue „Organisationsbasis", die nur wenige in kurzen Sätzen ausgesprochene Grundzüge enthielt.

Am 31. Oktober trat auf Befehl des Regenten unter dem Vorsitz des General-Feldmarschall von Wrangel eine Kommission zusammen, zu der u. a. die Prinzen Friedrich Karl und Friedrich Wilhelm, die Generale von Werder, von Roon, von Steinmetz und von Schlemüller gehörten. Dieser Kommission wurden eine Reihe von Fragen vorgelegt, die sich auf die Reorganisation der Armee bezogen.

Der Kriegsminister selbst nahm an den Beratungen nicht teil, wurde jedoch durch einen Dezernenten, Oberstleutnant von Hartmann, vertreten.

Während bisher zwischen dem General von Bonin und dem General von Roon, dessen Anschauungen der Regent in allen wesentlichen Punkten teilte, volles Einvernehmen über die Grundlagen und die Ziele der Neugestaltung geherrscht hatte, nahm jetzt der Kriegsminister eine Stellung ein, die dem Zustandekommen des Reorganisationswerkes nicht förderlich sein konnte.

In einem ausführlichen, lichtvollen und für die Ritterlichkeit und die Anschauungen des hohen Herrn ungemein charakteristischen Vortrage legte der Regent im November dem Staatsministerium die Sachlage dar. In diesem Vortrage heißt es u. a.:

„Es ist Ihnen bekannt, was der Kriegsminister von Bonin gegen mich gethan hat. Sein Benehmen mußte mich um so schmerzlicher berühren, als er weiß, daß gerade ich es war, welcher ihn zweimal auf diese Stelle hob. — — Der Minister kannte meine Ansichten seit dem Februar, sie mußten ihm im Juli bis zur Evidenz klar geworden sein und — — es durfte ihm nicht der geringste Zweifel bleiben, daß ich daran festhalten würde. Damals erhob er keine Schwierigkeiten, und es mußte mich daher

nicht wenig überraschen, diese jetzt und in solchem Maße zu finden. — — Auf meine Aufforderung, seine Bedenken noch einmal zu prüfen, antwortete er mit dem Gesuch um Entlassung. Sie ist erfolgt, und man darf sich nicht verhehlen, daß die Reorganisationsfrage durch diesen Zwischenfall nicht gefördert wird, ja, daß die politische Färbung, welche der Minister seinem Austreten gegeben hat, ihre Lösung gefährden kann.

„Unter diesen Umständen erscheint es mir notwendig, daß ich selbst Ihnen deren Dringlichkeit vor Augen rücke. Rein militärisch erzogen, habe ich den bei Weitem größten Teil meiner Thätigkeit der Armee gewidmet und, von des Höchstseligen Königs Majestät von frühester Zeit her mit Organisationsfragen betraut, vermag ich es vielleicht, Ihnen die unwandelbaren Grundsätze, auf welche es hier ankommt, besser zu entwickeln, als der Fürst (Hohenlohe-Sigmaringen, Präsident des Ministeriums), welcher, da er die Geschäfte erst übernommen hat, nicht so eingeweiht sein kann, als ich. — — Als im Jahre 1814 der glorreiche Krieg endete, — — kam es darauf an, eine Armeeverfassung ins Leben zu rufen, welche wohlfeil und doch stark war. Dieses Problem löste Boyen in damaliger Zeit auf grandiose Weise durch sein Landwehrsystem. — — Dabei versäumte man indessen den Anschluß an die Einteilung der Linie; die Landwehr wurde vollständig isoliert — — und sehr bald fehlte es allen Bataillonen an Disziplin und Ausbildung. — — Ich kann Ihnen den Beweis geben, daß ich schon im Jahre 1827 die Organisation der Landwehr für nicht brauchbar ansah und daß ich schon damals Vorschläge zu ihrer Verbesserung machte, die der Minister von Bonin erst 25 Jahre später zum Teil ins Leben rufen konnte. Wenn ich alle Kräfte aufwandte, dies Institut zu heben, so geschah dies nicht, weil ich ihm eine große Leistungsfähigkeit über den Exerzierplatz hinaus zutraute, sondern weil ich einsah, daß für Preußens Machtstellung dem übrigen Europa gegenüber uns nichts weiter übrig blieb.“ Hier folgt eine längere Auseinandersetzung über die bei verschiedenen Gelegenheiten hervorgetretene Mangelhaftigkeit der Landwehr. Weiter heißt es: „Die Landwehr hatte ihre Leistungsohnmacht kennen gelernt und der eitlen Selbstüberschätzung war eine gesunde Demut gefolgt, die beste Unterlage für Disziplin und Unterordnung. Aber

aus den Erfahrungen jener Zeit (1848—1849) hatte sich noch eine andere Erkenntnis Bahn gebrochen. Im Jahre 1850 lastete zum erstenmale seit Errichtung der neuen Landwehrverhältnisse eine allgemeine Mobilmachung auf dem Lande, und vielen wurde erst durch die praktische Anschauung die Natur und die Tiefe der Wunden klar, welche sie allen Verkehrskreisen schlagen muß. Von den Opfern, welche sie verlangt, erschienen keine auf die Dauer so unerträglich, als die Gestellung der älteren Altersklassen der Landwehr und die Lieferung der Landwehr-Kavallerie-Pferde seitens der Kreise.

Jene hatte außerdem das Gefühl der Gerechtigkeit gegen sich; denn indem sie zahlreichen Familien ihre Ernährer, dem Lande den eigentlichen Nährstand entführte, ließ sie bei der vermehrten Bevölkerung fast ebensoviel jüngere und entbehrlichere Leute zu Hause. — — Die Abhülfe konnte jedoch nur in einer totalen Umgestaltung der Landwehr gefunden werden, und wer hätte in jener Zeit die Hand an dieses National-Institut legen mögen. Es hieß dies in ein Wespennest stechen! — — Nach dem Frieden von Villafranca befahl ich mit der Demobilmachung zugleich die Maßregeln in der Armee, welche mit einigen Modificationen noch jetzt bestehen. Sie hatten neben einer größeren Kriegsbereitschaft auch die Ueberführung zu dem Neuplan im Auge." Es folgt eine genaue Auseinandersetzung, wie anfangs der Kriegsminister von Bonin sich „schweigsam, widerwillig und hinhaltend" bezüglich der Reorganisation verhielt, wie er aber, nachdem der Prinz mit Rom konferiert hatte, einen Reorganisationsentwurf einreichte, mit dem der Regent im wesentlichen einverstanden war. (Dieser Entwurf ist Seite 267 im Auszuge gegeben.) Der Prinz unterzog in Beratung mit dem Minister den Entwurf einer genauen Revision und der so revidierte Entwurf sollte nun der unter dem Vorsitz des Feldmarschalls von Wrangel einberufenen Kommission vorgelegt werden.

Weiter heißt es in dem Vortrage des Prinz-Regenten: „Hierbei ereignete sich nun der sehr eigentümliche Fall, daß der Referent des Kriegsministeriums der Kommission nicht den revidierten, sondern den nicht revidierten Entwurf unverändert vortrug, daß meine in demselben eingetragenen Entscheidungen nicht als solche, sondern nur beiläufig in der Kommission zur Sprache kamen, ja daß einige derselben zur Diskussion und

Abstimmung gelangten und daß der Referent einen besonderen Standpunkt des Kriegsministeriums geltend machte, der von finanziellen Rücksichten und Bedenken geboten werde. Sie können sich mein Befremden denken, als ich dies aus dem Protokoll ersah. Der Minister, welchen ich über diese Art, meine Befehle auszuführen, zur Rede stellte, wußte keine andere Entschuldigung als die, daß die Generale seinen Ansichten beigestimmt hätten und diese dadurch gerechtfertigt würden.

Hiernach blieb mir nichts weiter übrig, als nun selbst die Kommission unter meinem Vorsitze noch einmal zu versammeln, um sie über die betreffenden Punkte zu hören. Nachdem ich den Generalen bemerkt hatte, daß nicht die finanziellen, sondern nur die militärischen Seiten der Vorlagen ihrer Beurteilung angehörten, traten sie einstimmig meinen Bestimmungen bei. Nunmehr remonstrierte der Kriegsminister gegen dieselben, indem er mir schrieb, daß er nicht mit der Gewißheit eines glücklichen Erfolges an ihre Ausführung gehen könne. — — — Ueber die Notwendigkeit der Reorganisation herrscht nur eine Stimme, denn niemand zweifelt mehr daran, daß die Landwehr in ihrer heutigen Gestalt den Anforderungen militärischer Disziplin nicht entspricht. — — — Diese Verhältnisse fordern zunächst die Verjüngung der Armee, und soll diese ihre Kriegsstärke beibehalten, auch eine größere Ersatzquote, welche die vermehrte Bevölkerung stellen kann und welche zugleich der allgemeinen Dienstpflicht mehr entspricht als die jetzige. Darf nun aber die Armee auf die dreijährige Dienstzeit nicht verzichten, so kann diese vermehrte Rekrutenquote nur ausgebildet werden, wenn man die Linienkadres vermehrt.

Dies soll nun bei der Infanterie in der Art geschehen, daß die Linienkadres der Garde und Linie sich an Zahl verdoppeln, die Reserve-Regimenter einen dritten Bataillonskadre erhalten und die ganze Infanterie demnach 243 Kadres in 81 Regimentern zählen wird, mit der Verpflichtung zu dreijähriger Dienstzeit im stehenden Heere, fünfjähriger Dienstzeit in der Reserve und elfjähriger Dienstzeit in der Landwehr, und mithin bei eintretender Mobilmachung nur die ersten acht Jahrgänge der mobilen Armee angehören, die Landwehr nach eintretendem Bedürfnis in die Festungen als Besatzung rückt. Die Landwehr-Kavallerie da-

gegen soll eingehen, die Linien-Kavallerie aber inkl. Garde um 18 Regimenter vermehrt werden mit vierjähriger Dienstzeit im stehenden Heere, vierjähriger Dienstzeit in der Reserve und elfjähriger Verpflichtung in der Landwehr. Die Kavallerie würde also in Zukunft nur 56 Regimenter zählen und um 11 000 Pferde schwächer auftreten als früher."

Der Vortrag kommt nun auf die verschiedenen Differenzpunkte, die zwischen dem Reorganisationsentwurf des Generals von Bonin und der bestimmt ausgesprochenen Willensmeinung des Kriegsherrn bestanden. Hier heißt es u. a.: „Die dritte Differenz entspann sich über die Winterbeurlaubungen. Sie würden effektiv die 2½jährige Dienstzeit wieder einführen, den dritten Jahrgang nach Hause senden in dem Moment, wo gerade aus ihm und nur aus ihm allein die Unteroffiziere erzogen und kreirt werden können. Jeder, der das Metier nur einigermaßen versteht, wird Ihnen sagen, daß mit dieser Maßregel der innere Dienst der Kompagnien und damit der innere Halt der Armee zu Grunde gehen müsse. — — Soll ich, der ich jene Experimente (1820) mit eigenen Augen gesehen, mit durchlebt und nie gutgeheißen habe, nun selbst darauf zurückkommen? Im Gesetz nimmermehr! Besteht dies einmal, so wird es nicht wieder zurückgenommen. Als vorübergehende Maßregel dagegen in einzelnen Armeekorps, zur Schonung bei besonderen Kalamitäten behalte ich sie mir vor. — — Wenn der neue Organisationsentwurf dem Lande bedeutende Opfer zumutet, so bringt er ihm andrerseits große Erleichterungen zu, die in ihrer ganzen Größe kaum noch gewürdigt werden. Ueberdies ist es die eiserne Notwendigkeit, welche gebietet, und ich hoffe, Sie in dem Vorgetragenen überzeugt zu haben, daß sich ihr finanziell nichts abdingen läßt, ohne in die Fehler zurückzufallen, welche eine vierzigjährige Erfahrung bloßgelegt hat."

Die „eiserne Notwendigkeit", durch welche die Reorganisation bedingt war, gründete sich auf zwei unbestreitbare Thatsachen: Die Wehrverfassung von 1814 war ein stattliches Kriegskleid für das damalige Preußen gewesen; aber seitdem war Preußen gewachsen und das Kriegskleid war zu eng geworden. Die Kadres, die 1814 für die 11 Millionen Preußen hingereicht hatten, um den bei weitem größten Teil der waffenfähigen Mannschaft drei Jahre lang bei den Fahnen zu versammeln, boten

keinen Raum mehr für die 17 Millionen von 1859; die allgemeine Wehrpflicht stand nur noch auf dem Papier.

Ferner war die Streitmacht, welche Preußen im Kriegsfall aufzubieten vermochte, durchaus unzureichend, um mit irgend einer der europäischen Großmächte in die Schranken treten zu können; die Landwehr hätte sofort in erster Linie verwendet werden müssen.

Das war die „eiserne Notwendigkeit", mit der man rechnen mußte.

An die Stelle des General von Bonin wurde am 5. Dezember 1859 der Mann berufen, der ehrenfest und ohne Wanken für seines Kriegsherrn klare und zielbewußte Willensmeinung eintrat, der General Albrecht von Roon. Mit dem Vollgewicht seiner ehernen Willenskraft stellte er seine überzeugende Rednergabe, seine ganze Person in den Dienst der ihm gewordenen Aufgabe, und wie er das Vertrauen seines ritterlichen Herrn nie getäuscht hat, so vertrat der Regent, der König seinen getreuen Kriegsminister gegen alle Anfeindungen der Gegner.

Mit Roons Ernennung begann alsbald die sichere und zielbewußte Weiterführung des Reorganisationswerkes, Schritt vor Schritt, ohne Zögern und ohne Uebereilung, unter freudiger Zustimmung der Armee und aller derer, die mit dem Prinz-Regenten Preußens Fahne hochhielten.

Schon am 10. Dezember wurde die Kabinettsordre erlassen, wonach am 1. Februar 1860 von den alten Regimentern des stehenden Heeres eine bestimmte Zahl von Mannschaften an die durch die Ordre vom 15. Juli 1859 bestehen gebliebenen Landwehr-Regimenter abgegeben werden sollten. Hiermit wurden diese Regimenter zu „kombinierten Infanterie-Regimentern", welche vorläufig die Nummer der betreffenden Mutter-Regimenter trugen. Entsprechende Anordnungen ergingen für Kavallerie, Artillerie und Spezialwaffen.

Bei der Eröffnung des Landtages am 12. Januar 1860 wies der Prinz-Regent mit vollem Nachdruck auf den Ernst der Aufgabe hin, welche der Volksvertretung durch die Vorlage über die Neugestaltung der Armee gestellt wurde: „Als ich im vergangenen Jahre genötigt war, die Entfaltung unserer Kriegsmacht anzuordnen, eilten die einberufenen Mannschaften mit Eifer und Hingebung zu den Fahnen, und ich bin stolz darauf,

diesem sich nie verleugnenden Patriotismus Anerkennung zu zollen. Wenn unsere Heeresverfassung dennoch einer Reform bedarf, so findet diese weder in Mangel an Opfermut noch an mutiger Streitbarkeit ihren Grund. Aber die Erfahrungen der letzten zehn Jahre, in denen die Wehrkraft des Volkes mehrfach einberufen werden mußte, haben verschiedenartige, tief empfundene Uebelstände immer klarer herausgestellt. Die Beseitigung derselben ist mein Recht und meine Pflicht, und ich nehme Ihre Mitwirkung für Maßregeln in Anspruch, welche zugleich die Wehrkraft steigern und der Entwickelung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse gerecht werden. Es ist hierbei nicht die Absicht, mit dem Vermächtnis einer großen Zeit zu brechen. Die preußische Armee wird auch in Zukunft das Volk in Waffen sein. Es liegt nur die Aufgabe vor, die überkommene Heeresverfassung durch Verjüngung ihrer Formen mit neuer Lebenskraft zu erfüllen. Der Vertretung des Landes ist eine Maßregel von solcher Bedeutung für den Schutz und Schirm, für die Größe und Macht des Vaterlandes noch nicht vorgelegt worden. Es gilt die Geschicke des Vaterlandes gegen die Wechselfälle der Zukunft sicher zu stellen."

Am 10. Februar legte Roon den Entwurf eines „Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste" vor, in dessen Text und Begründung das gesamte Organisationswerk, wie es in markigen Zügen der Prinz-Regent in seinem epochemachenden Vortrage dargelegt hatte, klargestellt und mit den einleuchtendsten Ausführungen als notwendig, zweckmäßig und allseitig heilsam nachgewiesen wurde.

Bei der Rechtfertigung der Vorlage sagte der Kriegsminister im Abgeordnetenhause: „Ich bin am 5. Dezember ernannt worden, und am 12. Januar folgenden Jahres hatte ich bereits die Ehre, vor Ihrem Hause zu stehen. In dieser kurzen Zeit schüttelt man keine neue Reorganisation aus dem Aermel. Ich muß sagen, daß ich mit dem Plane der Reorganisation, wie ich sie vorgefunden, mich leicht befreundet habe, und zwar um deswillen, weil man meine geringen Kräfte in Anspruch genommen, ihn mitzuarbeiten. Aber den Reorganisationsplan, welchen ich vorgefunden, und keinen anderen habe ich bisher verteidigt; wenn also immer von besonderen sogenannten Roonschen Re-

organisationsplänen in den Zeitungen die Rede ist, so ist das eitel Wind. Ich habe an dieser Reorganisation mich lebhaft beteiligt, und ich bekenne mich sehr gern dazu. Die zu diesem Plane gegebenen Motive sind vielfältig angefochten worden, rechts und links; was dort geschrieben ist, das habe ich geschrieben, und das glaube ich auch für alle Zeiten als vernünftig und zweckmäßig vertreten zu können."

Der Landtag bewilligte „zur Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft" auf ein Jahr die erforderlichen Mittel; die anderweitige Regelung der Wehrpflicht blieb jedoch in der Schwebe.

Am 5. Mai 1860 wurden durch Kabinettsordre die seit dem 1. August 1859 bestehenden, am 1. Februar durch Abgaben der alten Regimenter ergänzten Landwehr-Stamm-Regimenter zu „kombinierten Infanterie-Regimentern", und die Formation der neuen Kavallerie-Regimenter wurde vorbereitet.

Eine weitere Kabinettsordre vom 4. Juli 1860 verfügte: „Bei der nunmehr vollendeten Reorganisation der Armee verleihe ich den Truppentheilen aller Waffen die aus beiliegender Zusammenstellung ersichtlichen Benennungen, bei denen ich theils die ruhmwürdige Vorgeschichte und den Ursprung der Regimenter, theils ihre taktische Bestimmung im Auge gehabt habe."

Die Grenadier-Regimenter Alexander und Franz wurden Garde-Grenadier-Regimenter, die beiden neu errichteten Garde-Grenadier-Regimenter erhielten die Bezeichnung Elisabeth und Augusta, die ältesten 12 Linien-Regimenter wurden Grenadier-Regimenter. Alle Linien-Regimenter erhielten die Bezeichnung nach Provinzen und Landesteilen, ähnlich wie dieselben früher bestanden hatten, z. B. 2. Brandenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 12, 1. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 13, 2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32. Die bisherigen Reserve-Regimenter, auf 3 Bataillone ergänzt, wurden zu Füsilier-Regimentern, z. B. Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39. Entsprechend hieß es bei der Kavallerie Schlesisches Kürassier-Regiment Nr. 1 (Prinz Friedrich von Preußen), Ostpreußisches Ulanen-Regiment Nr. 8, bei der Artillerie Magdeburgisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4, bei den Pionieren Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8 u. s. w.

Am 2. Januar 1861 wurde König Friedrich Wilhelm IV. von seinen langen, schweren Leiden erlöst, und König Wilhelm I. bestieg den preußischen Königsthron. In seinem „Erlasse an Mein Volk" vom 7. Januar 1861 rief der hohe Herr mahnend seinen Unterthanen zu: „Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genuß der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, in dem Ernst und der Aufrichtigkeit seiner religiösen Gesinnung, in der Vereinigung von Gehorsam und Freiheit, in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht."

Die erste feierliche Königsthat des neuen Herrschers war die Weihe der 142 neuen Fahnen und Standarten, die am 18. Januar 1861 den neuformierten Bataillonen und Regimentern verliehen wurden. Am Denkmal Friedrichs des Großen fand die erhebende Feier statt, welche der Reorganisation den feierlichen Abschluß gab, das königliche Siegel auf ihre Vollendung, auf ihre Unwiderruflichkeit drückte. Mit freundlichem Wohlgefallen mochte der große König auf die rauschenden Banner schauen, die dem Heere bald zu neuen Siegen voranwehen sollten pro gloria et patria.

Die reorganisierte Armee wies folgenden Bestand auf:

Infanterie: 4 Garde-, 4 Garde-Grenadier-, 1 Garde-Füsilier-Regiment; 1 Garde-Jäger-, 1 Garde-Schützen-Bataillon; 12 Grenadier-, 52 Infanterie-, 8 Füsilier-Regimenter, 8 Jäger-Bataillone; 1 Lehr-Infanterie-Bataillon, 1 Garde-Unteroffizier-Kompagnie, 2 Unteroffizierschulen, 1 Militär-Schießschule.

Kavallerie: 1 Regiment Gardes du Corps, 1 Garde-Kürassier-, 2 Garde-Dragoner-, 1 Garde-Husaren-, 3 Garde-Ulanen-Regimenter; 8 Kürassier-, 8 Dragoner-, 12 Husaren-, 12 Ulanen-Regimenter; 1 Militär-Reitschule.

Artillerie (seit 1864): 1 Garde-Feld-, 1 Garde-Festungs-Regiment; 8 Feld-, 8 Festungs-Regimenter; 1 Oberfeuerwerker-Schule, 1 Feuerwerks-Abteilung, außerdem Werkstätten, Laboratorium, Geschützgießerei, Pulver- und Gewehr-Fabriken.

Ingenieur-Korps und Pioniere: 3 Ingenieur-Inspektionen, 1 Garde- und 8 Linien-Pionier-Bataillone, 2 Reserve-Pionier-Kompagnien (für Luxemburg und Mainz).

Train: 1 Garde-Train- und 8 Linien-Train-Bataillone zu 2 Kompagnien.

Invaliden: 2 Invalidenhäuser, 1 Garde- und 6 Provinzial-Invaliden-Kompagnien.

Landwehr.

Infanterie: 2 Garde- und 2 Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter; 32 Provinzial-Landwehr-Regimenter, 8 Landwehr-Bataillone (den Füsilier-Regimentern entsprechend).

Kavallerie: 2 Garde-Landwehr-Regimenter; 8 schwere Landwehr-Reiter-, 4 Landwehr-Dragoner-, 12 Landwehr-Husaren-, 8 Landwehr-Ulanen-Regimenter, 8 Landwehr-Eskadrons.

Gendarmerie: 8 Gendarmerie-Brigaden; Hafen-Gendarmerie in Swinemünde.

1 Allgemeine Kriegsschule (später Kriegs-Akademie), vier Kriegsschulen, 1 Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, Kadetten-Korps (1 Kadettenhaus zu Berlin und 4 andere Kadettenhäuser, Voranstalten); Militär-Waisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretsch, Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg; Central-Turn-Anstalt; Militär-Roßarzt-Schule; 9 Remonte-Depots.

Hierzu kam noch das Reitende Feldjäger-Korps und die Leib-Gendarmerie.

Das Kriegsministerium bestand außer einer Central-Abteilung aus dem Allgemeinen Kriegs-Departement mit drei Abteilungen und dem Militär-Oekonomie-Departement mit sechs Abteilungen. Eine besondere Abteilung war für die persönlichen Angelegenheiten bestimmt.

Der Generalstab gliederte sich in den Großen Generalstab und die Truppen-Generalstabsoffiziere. Dem Großen Generalstabe waren die trigonometrische und topographische Abteilung, sowie die Plankammer angegliedert.

Armee-Einteilung.

Ober-Commando in den Marken (General-Feldmarschall von Wrangel) und Militär-Gouverneur der Rheinprovinz und Provinz Westfalen.

Vorgesehen, aber noch nicht besetzt waren 4 Armee-Abteilungen zu je 2 Armee-Korps.

Unter einer General-Inspektion der Artillerie bestanden 4 Artillerie-Inspektionen; ferner gab es eine General-Inspektion der technischen Institute der Artillerie und 3 Artillerie-Festungs-Inspektionen. Unter der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen standen 3 Ingenieur-Inspektionen, endlich unter diesen wieder 7 Festungs- und 3 Pionier-Inspektionen.

Ferner bestanden 1 General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, 1 Inspektion der Jäger und Schützen, 1 Train-Inspektion und 1 Inspektion der Gewehrfabriken.

Das Garde-Korps gliederte sich in 2 Garde-Infanterie- und 1 Garde-Kavallerie-Division, jede Division zu 2 Brigaden.

Die 8 Provinzial-Armee-Korps zerfielen in 2 Divisionen zu je 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Brigade.

Hierzu kam die Inspektion der Besatzung der Bundesfestungen Mainz und Rastatt und die Brigade der Besatzung der Bundesfestung Luxemburg.

Festungen waren Coblenz und Ehrenbreitstein, Cöln, Colberg, Cosel, Cüstrin, Danzig, Erfurt, Glatz, Glogau, Graudenz, Königsberg, Magdeburg, Minden, Neisse, Pillau, Posen, Saarlouis, Schweidnitz, Spandau, Stettin, Stralsund, Swinemünde, Thorn, Torgau, Wesel und Wittenberg.

„Des Königs Thron steht immer wie Fels im Meer
Und rings im Waffenschimmer das treue Heer."

Bei der Krönung in Königsberg — 18. Oktober 1861 — war es dem König Herzensbedürfnis, der Armee für die in den letzten Jahrzehnten bewährte Haltung seine Anerkennung auszusprechen, wie das in den an die versammelten Generale gerichteten Worten zum Ausdruck kam: „Nur die Armee ist es gewesen, welche den König und das Vaterland in den Tagen unheilvollster Stürme erst vor Kurzem gerettet und seine Sicherheit befestigt hat."

Während die Gegnerschaft im Landtage und die Wühlerei im ganzen Lande die Reorganisation als „nicht zu Recht bestehend" angriff und zu Fall zu bringen suchte, trat der König, dem sein Kriegsminister Roon treu und mannhaft zur Seite stand, bei jeder Gelegenheit für sein großes Lebenswerk ein.

Besonders charakteristisch ist die Ansprache des Königs an eine Abordnung aus dem Lande, die ihre Ergebenheit versicherte: „Es ist sehr schmerzlich für einen Monarchen, seine besten Absichten verkannt und entstellt zu sehen. Was die Militär-Reorganisation betrifft, so ist diese mein eigenstes Werk und mein Stolz, und ich bemerke hierbei: „es giebt kein Boninsches und kein Roonsches Projekt; es ist mein eigenes, und ich habe daran gearbeitet nach meinen Erfahrungen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung. Ich werde fest daran halten und die Reorganisation mit aller Energie durchführen, denn ich weiß, daß sie zeitgemäß ist."

Das Abgeordnetenhaus blieb bei seinem Widerstand, der sich schließlich bis zu dem berüchtigten „Diesem Ministerium keinen Mann und keinen Groschen!" verschärfte.

Am 26. September 1862 hatte das Abgeordnetenhaus seine Militärdebatte mit Reden und Abstimmungen geschlossen, die den vollständigen Sieg der Opposition bekundeten. Roon hielt dem König Vortrag über diese Vorgänge. „Was nun?" fragte der König. „Berufen Euer Majestät Bismarck!" lautete die Antwort. „Er wird nicht wollen, wird es jetzt auch nicht übernehmen, er ist auch nicht da!" „Er ist hier," antwortete Roon, „und wird Euer Majestät Ruf bereitwillig folgen."

Bismarck, der von seinem Gesandtschaftsposten in Paris eine Erholungsreise nach dem Süden Frankreichs angetreten hatte, war am 15. September eine Depesche Roons zugegangen: „Die Birne ist reif." Nach Paris zurückgekehrt, fand er am 18. ein Telegramm Roons vor: „Periculum in mora. Dépêchez-vous."

Am Morgen des 20. September war er in Berlin, besprach sich am 21. mit Graf Bernstorff, dem Minister des Auswärtigen, und eilte am 22. zum König nach Babelsberg. Er traf den König in tief gedrückter Stimmung. Der hohe Herr zeigte ihm ein Schriftstück, seine mit eigener Hand geschriebene Abdankung. „Majestät, dahin darf es in Preußen nicht kommen", sagte Bismarck ruhig und bestimmt. Auf die Entgegnung des Königs, er habe alles versucht und sehe nirgends einen Ausweg, erklärte Bismarck unumwunden seine Bereitwilligkeit, ins Ministerium einzutreten und die Reorganisation aufrecht zu erhalten, mit oder gegen den Willen der Volksvertretung, nötigenfalls ohne Budget. „Dann ist es meine Pflicht," sagte der König, „die

Weiterführung des Kampfes zu versuchen und ich danke nicht ab.“ Während eines Spazierganges durch den Park zeigte der König Bismarck ein von ihm entworfenes Regierungs-Programm. Ohne auf die Erörterung der einzelnen Punkte desselben einzugehen, wußte Bismarck den König zu überzeugen, daß es eines solchen Programms nicht bedürfe, und erklärte schließlich: „Ich werde, selbst wenn Euer Majestät mir Dinge befehlen sollten, die ich nicht für richtig halte, zwar diese meine Meinung offen entwickeln, aber wenn Sie auf Ihrer Meinung bestehen sollten, lieber mit dem Könige untergehen, als Euer Majestät im Kampfe mit der Parlamentsherrschaft im Stiche lassen.“

Der König zerriß das Programm, der Bund war geschlossen, ein Bund, der alle Wechsel der Zeiten überdauern sollte. Am 28. September wurde Bismarck zum Staatsminister, am 8. Oktober zum Ministerpräsidenten und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ernannt.

Ohne Verzug begann der Kampf. Im Abgeordnetenhause wußte man sehr wohl, was Bismarcks Ernennung zu bedeuten hatte; aber die damals mächtige Fortschrittspartei hoffte auch mit diesem gewaltigen Kämpen fertig zu werden. Mit Hohn und Spott wurde in der Budget-Kommission des Abgeordnetenhauses die Ansprache Bismarcks aufgenommen, in der er erklärte: „Die großen Fragen der Zeit können nicht durch Reden und Parlamentsbeschlüsse entschieden werden, sondern nur durch Eisen und Blut.“

Das Abgeordnetenhaus lehnte die Kosten der Reorganisation ab, das Herrenhaus verwarf diesen Beschluß und stellte die Regierungsvorlage wieder her, ein Verfahren, welches das andere Haus für ungesetzlich erklärte. Der Landtag wurde am 13. Oktober mit der Erklärung Bismarcks geschlossen, daß die Regierung Seiner Majestät nunmehr ohne die verfassungsmäßige Unterlage den Staatshaushalt weiterführen müsse.

Im Kriege gegen Dänemark 1864 bestand die reorganisierte Armee ihre erste Feuerprobe; an der Seite der alten fochten die neuen Regimenter mit gleichem Ruhm und gleichem Erfolg.

Doch dieser Krieg, der freilich nur einen kleinen Teil der preußischen Streitkräfte in Anspruch genommen hatte, galt den

Gegnern der Reorganisation nicht als beweiskräftig: der Widerstand dauerte mit unverminderter Heftigkeit fort.

Der König sah sich deshalb bewogen, nochmals in einer ausführlichen Denkschrift die Scheingründe der Gegner zu widerlegen, mit klaren, unwidersprechlichen Thatsachen die Notwendigkeit und Heilsamkeit der Reorganisation zu beweisen und in alle die Irrgänge hineinzuleuchten, in welche die Opposition des Abgeordnetenhauses die öffentliche Meinung hineingetrieben hatte. In dieser Denkschrift — vom Januar 1865 — hieß es:

„Muth, Tapferkeit sind Eigenschaften, die allen Menschen mehr oder weniger angeboren sind; sie aber unter allen Mühseligkeiten und Entbehrungen des Krieges als Pflichtgefühl sich zu erhalten und sie im entscheidenden Augenblick in fester Form zur Ausübung zu bringen, sich zur Ertragung jener Mühseligkeiten und Entbehrungen vorzubereiten, dazu gehört eine längere Erziehung; und nur wenn dies alles in gehörige Wechselwirkung gebracht ist, wird der Soldatengeist geschaffen. Diesen Geist, namentlich bei langem Frieden, von Geschlecht zu Geschlecht durch Tradition und Uebung zu erhalten, ist die Aufgabe jedes Kriegsherrn. Ja, es ist eine seiner höchsten Pflichten, weil von der Tüchtigkeit des Heeres und von dem Geist, der es belebt, oft die Existenz des Vaterlandes abhängen wird, so daß eine Vernachlässigung auf diesem Gebiete dem Kriegsherrn zum gerechten Vorwurf durch seine Nation gemacht werden müßte."

Die Denkschrift schloß mit folgenden Betrachtungen:

„Bei der gestiegenen Einwohnerzahl seit 50 Jahren, von 10½ auf fast 20 Millionen, bei einem über alle Erwartung gestiegenen Wohlstande der Bevölkerung, wodurch sich das Budget statt von 52 nunmehr auf 150 Millionen balanzirt, ist diese Reorganisation völlig durchführbar, ohne die Bevölkerung über die Gebühr zu belasten, sowohl an Mannschaftsgestellung als an Abgaben. Die früheren Landwehr-Uebelstände sind geschwunden, sie ist ihrer ersten Bestimmung, hauptsächlich zur inneren Landesvertheidigung verwendet zu werden, zurückgegeben, und die Linien-Armee hat einen inneren Halt bekommen, der sich bereits im eben beendigten glorreichen Kriege völlig bewährt hat. Die Opposition, die stets auf die alten Landwehrverhältnisse als idealisch zurückkommen will, behauptet, weil einzelne Landwehrmannschaften tapfer bei Düppel und Alsen

mitgefochten haben, daß die Landwehr es ja beweise, daß sie aus tüchtigen Männern bestehe. Und wenn die Opposition jetzt daraus, daß 4000 bis 5000 Landwehrleute in die Linientruppen zum Kriege eingestellt waren, den Schluß zieht, daß die Landwehr überhaupt brauchbar sei, so gereicht dies nur zum Beweise, daß diese Opponenten den wahren Kern der Armee-Reorganisation noch gar nicht erkannt haben. Denn diese so sehr belobten Landwehrmannschaften sind ja gerade dieselben Menschen an Alter und Dienstpflicht, welche nach dem Reorganisationsgedanken auch künftig in die Linientruppen zum Kriege eingestellt werden sollen und welche nur den Namen wechseln, indem sie nicht Landwehrmannschaft, sondern Reservemannschaft heißen werden. (Verlängerung der Reservedienstzeit.) Daß aber diese Landwehren, wenn sie im Moment des ausbrechenden Krieges einberufen werden, beim besten Willen ohne genügende Vorbildung, ohne Kadres und ohne routinirte Offiziere keine schlagfähigen Truppen bilden können, ist Jedem einleuchtend, der eben nicht etwas Anders als eine festgegliederte, eidestreue und pflichterfüllte Armee will."

„Schließlich sei bemerkt, daß es doch sehr in die Augen springend sein dürfte, welche Erleichterung dem Lande durch die Reorganisation zu Theil geworden ist, indem zum Dänischen Kriege nur 4000 bis 5000 Mann Landwehr eingezogen wurden, während nach den früher bestandenen Bestimmungen über 30 000 Mann derselben hätten einberufen werden müssen. Und faßt man die in Reserve aufgestellten Truppen, sowie die zum Schutz der Polnischen Grenze aufgestellten ins Auge, so würde nach der alten Landwehr-Organisation die Mannschaft von sechs Armeekorps einberufen worden sein, d. h. 70 000 Mann Landwehr."

Was der Feldzug von 1864 nicht hatte herbeiführen können, das wurde in vollem Maße erreicht durch die wunderbaren, über alles Erwarten raschen und großartigen Erfolge von 1866. Diese Probe auf das vielumstrittene Exempel überzeugte auch die verbissensten Gegner.

Nun durfte der sieggekrönte König sicher sein, daß die zum Frieden dargebotene Hand mit dankbarer Freude ergriffen wurde, als er am 5. August 1866 den neu gewählten Landtag eröffnete: „Die Staatsausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt,

wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungsurkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtags zu vereinbarende Gesetz erhält. Die vierjährige Verwaltung ohne diese Grundlage entsprang einer Notlage, die der Regierung anders zu handeln ganz unmöglich machte, jetzt aber nicht weiter bestehen wird. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung insoweit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushaltsgesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Vertretung angegangen werden soll, bereitwillig erteilt und damit der bisherige Konflikt für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, daß dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden."

Die von der Regierung nachgesuchte Indemnität wurde von der Volksvertretung bereitwillig erteilt: die Reorganisation war verfassungsmäßig unter Dach und Fach.

Der nationale Gedanke, der schon in der Scharnhorstschen Reorganisation leuchtend und schaffenskräftig zum Ausdruck gekommen war, er hatte jetzt der monumentalen Neuschöpfung König Wilhelms zum Siege verholfen, zum Siege durch Siege, welche im Dienste der deutschen Sache erfochten wurden. Die Erweiterung des preußischen Staatsgebietes durch die drei neuen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau führte zur Errichtung von drei neuen Armeekorps: der Infanterie-Regimenter 73—88, der Jäger-Bataillone 9—11, der Dragoner-Regimenter 9—16, der Husaren-Regimenter 13—16, der Ulanen-Regimenter 13—16, der Feld-Artillerie-Regimenter 9—11, der Festungs-Artillerie-Bataillone 9—11, der Pionier-Bataillone 9—11, der Train-Bataillone 9—11 und der entsprechenden Landwehr-Truppenteile.

Am Schlusse des vorigen Kapitels wurde hervorgehoben, daß seit 1848 ein reges Streben nach Kriegstüchtigkeit in der Armee sich geltend machte.

Wenn dieses Streben Hand in Hand mit den Fortschritten der Reorganisation sichtliche Früchte trug, so war das nicht allein das Verdienst des Kriegsherrn, sondern auch eines allzufrüh der Armee entrissenen Heerführers, des Prinzen Friedrich Karl.

Als 20jähriger Jüngling, damals Hauptmann im 1. Garde-Regiment, verdiente der Prinz sich seine Sporen im Gefecht von Busdorf bei Schleswig, wo er, dem Stabe Wrangels zugeteilt, einen Befehl des Generals an das Königs-Regiment (Nr. 2) zu überbringen hatte.

Das stürmische Draufgehen des Prinzen im Gefecht bei Wiesenthal, wo der verwegene Husaren-Major an der Spitze von 40 Husaren die 4—500 Mann starke „polnische Legion" über den Haufen ritt, ist vielfach als eine nicht zu rechtfertigende Tollkühnheit verurteilt worden. Auch hatte sich im größeren Publikum infolge jenes kühnen Husarenstreiches eine falsche Anschauung von der soldatischen Eigenart des Prinzen gebildet: man konnte den jugendlichen Draufgänger nicht vergessen. Aber selten hat sich ein Führer bei warmem Herzen und glühender Kampflust einen klareren Kopf und kühlere Besonnenheit anzueignen und zu bewahren gewußt, wie gerade Prinz Friedrich Karl.

Die auf die kurzen Kriegsepisoden von 1848 und 1849 folgenden Friedensjahre wurden den eifrigsten und gründlichsten Studien gewidmet. Prüfend, kritisierend und die Ergebnisse seines Nachdenkens in kurzen Notizen festlegend, arbeitete der Prinz die mannigfachsten Gebiete der Kriegsgeschichte durch, mit besonderer Vorliebe bei den Feldzügen des großen Friedrich verweilend. Daneben verfolgte er mit lebhaftem Interesse und tiefem Verständnis die Einrichtungen, die Fechtweise, die Fortschritte der fremden Armeen, zumal der französischen, die seit ihren Erfolgen im Krimkriege und im Feldzuge gegen Oesterreich viel von sich reden machte, als die tüchtigste Europas galt und vor allem den Deutschen sehr imponierte, die ihrer Bewunderung kein Ende wußten und die preußische Armee als unkriegerische Parabetruppe ansahen, die es mit den Franzosen in keiner Weise aufnehmen könne. Da erhob der Prinz, der die guten kriegerischen Eigenschaften der Franzosen sehr wohl zu würdigen wußte, aber auch ihre Schwächen und die Vorzüge des preußischen, des

deutschen Kriegertums kannte, zum ersten Male seine Stimme und hielt, damals Commandeur der 3. Division, in Stettin einen Vortrag „über die Kampfesweise der Franzosen", dem alsbald ein zweiter Vortrag folgte, der sich hauptsächlich mit den Mitteln und Wegen beschäftigte, um die preußische Infanterie der französischen nicht nur ebenbürtig, sondern auch überlegen zu machen. Beide Vorträge erschienen bald darauf als anonyme Broschüren und machten in Deutschland wie in Frankreich gewaltiges Aufsehen. Treffend faßte F. Hönig in seiner dem Prinzen gewidmeten Charakterskizze den Hauptinhalt jener Veröffentlichung zusammen: „Diese Armee, obwohl tapfer, geschickt geführt und unternehmend, ist nicht das, wofür sie gehalten wird. Wir brauchen diese Armee keineswegs zu fürchten, wir dürfen uns mit ihrem élan nicht imponieren lassen, wir müssen der Gefechtsausbildung den Hauptwert beimessen, darauf in der Ausbildung der Infanterie hinarbeiten; denn diese ist die Hauptwaffe. Wir müssen die Initiative auf dem Schlachtfelde, durch welche die Franzosen bei Montebello und Solferino siegten, nachahmen." In dem zweiten Aufsatz des vom idealsten Streben erfüllten Fürsten finden sich u. a. nachstehende, auch für unsere Zeit höchst beherzigenswerte Ausführungen: „Unsere Zeit und ihre Kinder sind freilich materiell; aber zu unserm Stande gehört Gluth, Hochgefühl, Leidenschaft, um Großes zu leisten.

Verstand, Seele, Körper sind die drei Theile, aus denen der Soldat besteht. Beschränken wir uns auf die Ausbildung eines dieser Theile, z. B. des Körpers, unsere Resultate während des Friedens mögen noch so sehr in die Augen springend und glänzend sein, für den Krieg sind sie nicht ausreichend, weil sie einseitig sind, und weil im Kampfe erst dann der volle kriegerische Mannesmuth erreicht wird, wenn auch die Seelenkräfte ausgebildet werden. — — Auf überwundene Strapazen ist der Soldat ähnlich stolz, wie auf überwundene Gefahr. — — Fechten, Turnen und Schwimmen entwickeln den persönlichen Muth, geben Selbstvertrauen bis zum Uebermuth, fördern die Willenskraft, den Entschluß und auch den Ehrgeiz. Sie bieten dem Einzelnen Gelegenheit, sich vor der Masse auszuzeichnen. —— Es muß den Soldaten durchglühen, wenn er sein Feldzeichen erblickt, dessen Geschichte er kennt; denn auch er brennt danach,

unter demſelben ſich den blutigen Lorbeer zu brechen. Die Ehre des Truppentheils iſt die ſeinige, und wer ſie verletzt hat, hat es mit ihm zu thun. Er muß zu dem Vollgefühl ſich erheben, daß der preußiſche Soldat der geborene und berufene Vertheidiger ſeiner Fahne iſt, damit er, wenn ſeine Vorgeſetzten kampfunfähig geworden, ſich nicht ſeiner Pflicht überhoben glaubt, ſondern noch immer wiſſe, im Namen des Königs die Waffe zu führen, und damit er lebhaft fühle, daß es die größte Schande iſt, unverwundet ſich zu ergeben." „Zu jedem Können gehört viel Wiſſen!" Dieſen aus Ueberzeugung und Erfahrung ſtammenden Ausſpruch des Helden, der ein Mann der That war, wie einer, ſollte unſer heutiges Kriegertum ebenfalls beherzigen.

Prinz Friedrich Karl war aber kein Mann der grauen Theorie: wie wenige hat er es verſtanden, ſeine Grundſätze und Anſchauungen in das Leben zu übertragen, die ihm unterſtellten Truppen mit ſeinem Geiſte zu erfüllen, ſo vor allem ſein liebes brandenburgiſches Armeekorps und demnächſt die geſamte preußiſche Reiterei, die er als Inſpekteur der Kavallerie im Sinne des großen Friedrich zu höchſtem Streben anfeuerte. Des Prinzen Anweiſungen und Belehrungen über Organiſation, Bewaffnung, Ausbildung und Verwendung der Reiterei ſind auf lange hinaus maßgebend geworden für die thatkräftige Weiterentwickelung dieſer Waffe, haben ihr den Weg gezeigt zu den Erfolgen von 1870.

Am 1. Juli 1860 zum kommandierenden General des III. Armeekorps ernannt, begann der Prinz ſeine epochemachende Thätigkeit als Bildner und Erzieher ſeiner Truppen. Einerſeits die höchſten Anforderungen in allen Zweigen der Ausbildung ſtellend, legte er andererſeits das größte Gewicht auf die Pflege des rechten Soldatengeiſtes. Der Soldat ſollte „keine Maſchine" ſein, ſondern ein denkender Mann werden; er ſollte nach vorausgegangener gründlicher Inſtruktion eine Ehre darein ſetzen, ſein Beſtes, ſein Höchſtes zu thun. „Der Soldat ſoll ſich", ſo äußerte einſt der Prinz, „als ſelbſtändiger Organismus fühlen und ins Ganze verſchmelzen lernen. Der Handwerksburſche, der von Potsdam nach Berlin ging und ganz marode ankam, macht als Soldat eine zweifache Tour mit viel ſchwererem Gepäck und merkt, daß ſeine Körperkräfte durch die militäriſche Ausbildung geſtählt worden ſind. Der Vorrang des alten Soldaten vor dem

Rekruten ist vornehmlich das Verständnis der Notwendigkeit der ihm zugemuteten Strapazen. Wir hatten Truppenteile im Kriege, in die man einen Ersatz hineinstecken konnte, welchen man wollte, er wurde von den alten Kerlen mit fortgerissen. Es muß also dem gemeinen Mann das Bewußtsein seines Wertes und seiner Kraft beigebracht werden, das verlange ich als Chef von jedem Offizier; der Soldat lernt daran auch seine Vorgesetzten taxieren."

Unbedingten Gehorsam, strenge Pflichterfüllung, persönliche Tapferkeit, hingebende Selbstverleugnung wußte er zu pflegen und bis zum höchsten zu steigern, dabei festhaltend an den alten preußischen Ueberlieferungen. Streng im Dienst gegen seine Untergebenen, am strengsten gegen sich selbst, kannte er keine persönlichen Rücksichten, wo es der Sache und dem hohen Ziele galt, das er sich gesteckt hatte. Ausgestattet mit einem geradezu wunderbaren Namens- und Physiognomieen-Gedächtnis pflegte er alle Offiziere seines Korps, selbst die jüngeren, direkt beim Namen zu rufen, wenn er eine Bemerkung zu machen hatte, und er erinnerte sich, wenn er zum zweitenmal in eine Garnison kam, jedes Mannes, der ihm das erstemal irgendwie aufgefallen war, nach Namen und Art. So gewann er, bei seinem leutseligen, gemütvollen Verkehr mit Offizieren und Mannschaften, einen persönlichen Einfluß auf alle seine Untergebenen, wie ihn ein kommandierender General wohl nur selten erworben hat. Darum wurde der Prinz trotz aller Strenge, ja Rücksichtslosigkeit, von seinen Brandenburgern schwärmerisch verehrt und geliebt.

Alle Führer, Unterführer und Soldaten erzog er zur Entschlußfähigkeit und Selbstthätigkeit. Dieser Geist der bewußten und überlegten Initiative kam im III. Korps schon im Frieden bei den großen Manövern des Jahres 1863 zu allgemein bewunderter Geltung, ebenso wie die mustergültigen Leistungen der Brandenburger im Marschieren, im Ueberwinden von Hindernissen, im Ertragen von Strapazen, in der Findigkeit im Gelände, in der Feuerdisziplin und im flotten, selbstthätigen Draufgehen im Gefecht.

Wie das vom „roten Prinzen" geschulte Korps seine Tüchtigkeit in drei Feldzügen glänzend bewährte, gehört ebenso der Kriegsgeschichte an, wie die Leistungen und Erfolge des Prinzen als Heerführer.

Der militärische Erzieher des hohen Herrn war Roon gewesen, ein herrliches Vorbild für seinen Zögling in Charakterfestigkeit und soldatischer Anschauung. Noch ein anderer wackerer Degen war bedeutungsvoll für des Prinzen militärische Entwickelung, der General von Wrangel. Obgleich dieser tapfere Kriegsheld und Reiterführer sich schon in den Befreiungskriegen hervorgethan hatte, so fällt seine für die Armee fruchtbringende Thätigkeit in die lange Friedensperiode. Seit 1840, wo der damals 12jährige Prinz Friedrich Karl den alten Wrangel bei der Huldigung kennen gelernt hatte, hing er mit inniger Verehrung an dem urwüchsigen alten General mit dem goldechten Herzen und der knorrigen Schneidigkeit. Des Prinzen Vorliebe für die Reiterwaffe und seine kavalleristischen Kenntnisse sind in erster Linie dem Einfluß zu danken, den Wrangel auf ihn gewonnen hatte. Bis in sein spätes Lebensalter hinein bewahrte der Prinz dem Papa Wrangel die höchste Pietät, und stets sprach er von ihm als dem „ehrwürdigen alten Herrn". Auch im Kommando des Brandenburgischen Korps war Wrangel des Prinzen verdienstvoller Vorgänger. Die zahlreichen, teils wahren, teils erfundenen Anekdoten, die über Wrangel im Schwange sind, rücken diesen originellen Charakter vielfach in allzu humoristische Beleuchtung.

Wrangel war nicht nur ein tapferer Haudegen und ein Preuße von altem Schrot und Korn, sondern auch ein Führer und Bildner der Truppe, ein Soldat von klarem Verstande und hoher Einsicht. Neben der äußersten Strammheit hat er den ihm unterstellten Truppen auch eine Schneidigkeit und Kampfbereitschaft anerzogen, die in der langen Friedenszeit ungemein erfrischend wirkte. Es ist interessant und erfreulich zu sehen, wie der alte Wrangel und der junge Prinz Friedrich Karl einander verstanden und schätzten, der urwüchsige Vertreter des alten preußischen Soldatentums und der kühn emporstrebende Held einer glanz- und ruhmvollen Zukunft.

Wie die Reorganisation auch bezüglich der Schonung der Landwehr sich bewährte, zeigte sich bei der Mobilmachung 1866.

Von der Landwehr waren in Schlesien und Posen anfangs nur Kadres von 300 Mann einberufen gewesen. Diese 24 Bataillone wurden dann auf 806 Mann verstärkt und zum Schutz

der bedrohten Grenze 4 Landwehr-Kavallerie-Regimenter mobil gemacht.

Da in dem größten Teil der Festungen nur Friedens-Garnisondienst zu versehen war, so schien es zulässig, einen Teil der Landwehr außerhalb zu verwenden. Es wurden das 9. und 21., 13. und 15. Landwehr-Regiment, sowie die 12 Garde-Landwehr-Bataillone auf die Stärke von 806 Mann gebracht und mit Zündnadelgewehren bewaffnet, ferner 8 Landwehr-Kavallerie-Regimenter mobil gemacht. Noch zwei andere Landwehr-Regimenter wurden auf 806 Mann augmentiert, aber nicht mobil. Alle übrigen, zur planmäßigen Besatzung der Festungen, Landwehr-Bataillone wurden in der Stärke von nur 500 Mann formiert und blieben mit Minié-Gewehren bewaffnet.

Somit war nicht die volle Wehrkraft des Landes aufgeboten, namentlich nicht die Kavallerie.

Die Infanterie des im Felde stehenden Heeres war ausschließlich mit Zündnadelgewehren bewaffnet und verdankte diesem vortrefflichen Hinterlader insofern ihre Erfolge, als die eigenen Verluste unverhältnismäßig viel geringer waren, als die des Gegners. Dagegen sehen wir noch mehrfach geschlossene Bataillone im Gefecht, beim V. Armeekorps wurde die Formation in Halbbataillonen bevorzugt, während die durch das Reglement sanktionierte Kompagnie-Kolonnen-Taktik noch nicht überall in Fleisch und Blut übergegangen war.

Die Aufklärung durch weit vorgesandte und frei sich bewegende Kavallerie stand ebensowenig auf der später erreichten Höhe, wie die wirksame Verwendung großer Reitergeschwader in der Schlacht und bei der Verfolgung. Auch die Artillerie war nicht immer glücklich im Zusammenwirken mit den anderen Waffen; die Massenwirkung des Artilleriefeuers wurde noch nicht voll ausgenutzt. Die Palme gebührt im böhmischen Feldzuge der Führung und der Infanterie und dem Geist der Initiative, der das ganze preußische Heer beseelte von der höchsten leitenden Stelle bis zum letzten Unterführer.

Moltke sagt in seinem „Memoire über die bei der Bearbeitung des Feldzuges von 1866 gemachten Erfahrungen“: „Die Infanterie hat in jeder Beziehung Ausgezeichnetes geleistet, im Marschieren wie im Fechten. Von der Artillerie unzureichend, von der Kavallerie so gut wie gar nicht unterstützt, tritt sie,

im Gefühl ihrer Kraft, überall selbständig auf und trägt ihr Feuer dem Feinde offensiv entgegen. . . . .

Wo die preußische Kavallerie während des Feldzuges von 1866 zum Gefecht gelangte, ist sie stets in die feindliche hineingeritten. Es haben sich die einzelnen Schwadronen und Regimenter dem Gegner mehrmals überlegen gezeigt, auch sind vortreffliche Marschleistungen ausgeführt worden. Dennoch ist die Wirksamkeit dieser Waffe verhältnismäßig eine geringe geblieben, die Zahl der Abteilungen groß, welche mit dem Feinde gar nicht in Berührung gekommen sind. . . . . Die preußische Artillerie hat in ihrem lebenden und toten Material sich der österreichischen überlegen gezeigt und mehrfach den Kampf gegen die doppelte Zahl des Gegners erfolgreich durchgeführt. Dennoch entsprach ihre Wirksamkeit den Erwartungen nicht überall, welche man von ihr hegen durfte, und die anderen Waffen haben sich zuweilen beklagt, nicht genügend von der Artillerie unterstützt worden zu sein. Allerdings muß anerkannt werden, daß die während des Feldzugs noch bestehende Bewaffnung mit glatten Zwölfpfündern mehr als ein Dritteil unserer Batterien von dem Gefecht auf große Distanzen fast ganz ausschloß."

Als der Feldzug begann, waren erst neun Batterieen mit gezogenen Geschützen bewaffnet. Die Einteilung der Artillerie in Divisions- und Reserve-Artillerie hatte zur Folge, daß manche Batterieen vereinzelt auftraten, während die Reserve-Artillerie, die fast am Ende der Marschkolonne folgte, oft zu spät zur Verwendung kam.

Die rasch fortschreitende Ausrüstung der Artillerie mit gezogenen Geschützen war die segensreiche Folge der Erfahrungen von 1866.

13. Die Fahnen und Standarten der Preußischen Armee bis 1867.

Nach dem Frieden von Prag 1866 beginnt die Entwickelung der Preußischen Armee zum Deutschen Reichsheer. Dieser Wendepunkt fordert dazu auf, der alten Feldzeichen zu gedenken, die dem Brandenburgisch-Preußischen Heere in der Schlacht voranwehten.

Unter Kurfürst Georg Wilhelm hatte jede Kompagnie eine Fahne, welche bei Auflösung der Kompagnie von der Stange abgerissen und vernichtet wurde. Dieses Verfahren fand nicht selten statt, da ja die zu bestimmtem Kriegszweck angeworbenen Truppen oft nach kurzer Zeit wieder verschwanden. Die märkischen Truppen führten meist karmoisinrot- und weiße Fahnen mit dem roten brandenburgischen Adler, die Truppen des Herzogtums Preußen schwarz-weiße Fahnen mit dem schwarzen Adler. Sehr verschiedenartig waren die Fahnen unter dem Großen Kurfürsten, oft mit Sinnbildern und Emblemen geziert, die sich auf den Kriegszweck bezogen, so z. B. bei dem zum letzten Türkenkriege (1686) ausrückenden Truppenkorps. Es verschwanden aber die Fahnen, welche unter Georg Wilhelm auf der einen Seite den brandenburgischen, auf der anderen den kaiserlichen Doppeladler gezeigt hatten, eine Erinnerung an die Zeit, wo brandenburgische Regimenter in Pflicht und Sold des Kaisers standen.

Einfacher und gleichmäßiger wurden die Fahnen unter König Friedrich I.; sie führten seit der Krönung fast ausschließlich den preußischen Adler, obschon noch 1703 auf einzelnen Fahnen der rote Adler zu sehen war. König Friedrich Wilhelm I.

setzte die Inschrift „Nec soli cedit" auf das Fahnentuch, Friedrich der Große schrieb „Pro gloria et patria" auf seine Fahnen.

1787 erhielten die Fahnen orangefarbenes Tuch mit dem schwarzen Adler im weißen Mittelfelde, in den Ecken den königlichen Namenszug F. W. R. Die Leibfahne jedes Regiments war weiß mit orangefarbenem Mittelschild, der von einem Lorbeerkranz umrahmt war. Vom Mittelschilde aus liefen nach den Ecken schwarze Streifen, in den Ecken der verschlungene und gekrönte Namenszug des Königs, ebenso in der durchbrochenen, vergoldeten Spitze der Fahnenstange, die schwarz-silberne Banderols trug. Die Standarten, mit Franzen geschmückt, wiesen verschiedene Farben und Stickereien auf.

Eine Ordre vom 3. Juni 1814 regelte die Form und die Ausstattung der Fahnen und Standarten, indem die Garde weiße Fahnen mit schwarzem eisernem Kreuz, die Linie schwarze Fahnen mit weißem eisernem Kreuz, die Landwehr schwarze Fahnen mit schmälerem weißem Kreuz erhielt. Die Standarten der Garde und Linie waren gestickt, die der Landwehr gemalt. Die Fahnen der Truppen, die den Feldzug mitgemacht hatten, erhielten das eiserne Kreuz in der Fahnenspitze und Fahnenbänder entsprechend dem Bande der Kriegsdenkmünze. Die Truppen, die an der Verteidigung von Colberg teilgenommen, führten seit 1834 blaue mit Gold gestickte Fahnenbänder mit der Inschrift „Colberg 1807". 1835 wurden die Fahnen der Regimenter, die mehr als 100 Jahre bestanden, mit Säkular-Bändern in Schwarz und Silber geschmückt. 1837 wurden alle Fahnenstangen mit einem gelben Metallring umgeben, auf dem Name und Nummer des Truppenteils verzeichnet war.

1861 kam zu den drei Fahnenklassen eine vierte Klasse hinzu, die Fahnen der Grenadier-Regimenter. Gleichzeitig erhielten die Fahnen, die 1848 und 1849 im Feuer gewesen waren, das Band des Militär-Ehrenzeichens mit Schwertern als Fahnenband.

1865 wurde den Fahnen, die im Dänischen Kriege entfaltet waren, das Band der neugestifteten Kriegsdenkmünze und den beteiligten Fahnen die Bänder des Düppel- und Alsenkreuzes verliehen, ebenso 1867 das Band des Erinnerungskreuzes für den Feldzug gegen Oesterreich. Die bei der Reorganisation neu formierten Truppenteile führten in der Fahnenspitze den Namens-

zug W.R. Gleichzeitig (20. Juli 1867) wurde bestimmt, daß die Fahnenstangen der Garde-Infanterie gelb, die Standartenstangen der Garde-Kavallerie weiß, die Fahnenstangen der Grenadier-Regimenter ebenfalls weiß, alle anderen Fahnen- und Standartenstangen schwarz sein sollten.

Die ersten Fahnen soll 1619 Georg Wilhelm seiner Leibgarde verliehen haben. Auf diese Leibgarde führte ehedem das Grenadier-Regiment Nr. 1 seine Stiftung zurück, so daß die Fahne des II. Bataillons des Regiments Alexander, die ehemalige Retirirfahne des II. Bataillons 1. Ostpreußischen Infanterie-Regiments als die älteste der Armee galt. Nachdem durch Kabinetsordre vom 6. November 1888 festgestellt ist, daß als Stiftungsjahr des Grenadier-Regiments Nr. 1 nicht das Jahr 1619, sondern das Jahr 1655 anzusehen ist, kann auch die Fahne des II. Bataillons Alexander nicht mehr als die älteste der Armee gelten. Das älteste Regiment des Heeres ist vielmehr das Grenadier-Regiment Nr. 5.

Die älteste Standarte, verliehen am 1. Juni 1717, führt das Kürassier-Regiment Nr. 2.

Ursprünglich war die Instandhaltung der Fahnen und Standarten Sache der Regiments-Chefs. Der Große Kurfürst verlieh den Regimentern alle fünf Jahre neue Fahnentücher, während die Fahnenstöcke solange als irgend möglich beibehalten werden sollten.

König Friedrich Wilhelm I. setzte für die Fahnen ebenfalls eine „Tragezeit" von 5 Jahren fest. „Wenn aber die Regimenter länger als 5 Jahre mit ihren Fahnen auskommen, sollen auch keine neuen Fahnen gemacht werden, bis es nöthig ist."

Die verhältnismäßig recht kurze „Tragezeit" erklärt sich dadurch, daß die Fahnen zu jeder Exerzierübung mitgenommen wurden.

Friedrich der Große bestimmte im Reglement von 1743: „Die Regimenter sollen nicht eher neue Fahnen machen lassen, als bis es nöthig ist, und wenn die Regimenter neue Fahnen haben sollen, werden Seine Königliche Majestät es befehlen, wenn die Regimenter die Revue passiren." Von einer fünfjährigen Tragezeit war nicht mehr die Rede.

In der Regel hatte noch jede Kompagnie eine Fahne, also das Bataillon deren fünf.

Friedrich Wilhelm II. nahm den Kompagnien die Fahne und ließ jedem Regiment nur noch vier, jedem Bataillon eine „Avancir- und eine Retirir-Fahne". Beim I. Bataillon hieß die Avancirfahne „Leibfahne". Die neu errichteten Füsilier-Bataillone erhielten keine Fahnen. Bei der Kavallerie hatte bis 1806 noch jede Eskadron ihre Standarte.

Seit 1812 führte jedes Bataillon nur eine Fahne, die andere wurde in einer Festung aufbewahrt.

König Friedrich Wilhelm III. verlieh sehr vielen Regimentern und Bataillonen neue Fahnen, zum Teil mit entsprechenden Feierlichkeiten, so am 3. September 1815 in Paris den Regimentern 10, 12 bis 31, den Füsilier-Bataillonen der Regimenter 1 bis 11, dem Garde-Jägerbataillon und den Jägerbataillonen 1 und 5, dem Garde-Kürassier-Regiment und den Kürassier-Regimentern 7 und 8, dem Garde-Dragoner-Regiment und dem Dragoner-Regiment 4, dem Garde-Husaren-Regiment und allen Husaren-Regimentern mit Ausnahme des 10., den Ulanen-Regimentern 1 bis 8. Auch mehrere Garde-Landwehr-Bataillone erhielten Fahnen.

Seit 1807 führte jedes Kavallerie-Regiment nur eine Standarte.

Friedrich Wilhelm IV. gab 1842 und 1843 allen Landwehr-Bataillonen und Landwehr-Kavallerie-Regimentern Fahnen und Standarten.

Obwohl bei der Infanterie seit 1812 das Bataillon nur eine Fahne führte, erhielt sich im Exerzier-Reglement der Name „Retirirfahne" zur Bezeichnung der im 2. bezw. 3. Gliede stehenden Fahnenunteroffiziere.

König Wilhelm verlieh allen neu formierten Bataillonen und Regimentern Fahnen und Standarten, die in der Fahnenspitze den Namenszug W. R. führten.

Für die Artillerie hat die Fahne nicht die Bedeutung, wie für die anderen Waffen. Während der Infanterie die Fahne, der Kavallerie die Standarte zum Richtungs- und Sammelpunkt im Gefecht dient, ist des Artilleristen Palladium das Geschütz. Von ihm darf er nicht lassen, ohne sein Geschütz ist er fast wehrlos. So war von je für die Artillerie-Truppenteile die Fahne nur ein Schmuck, der für den Ernstfall bedeutungslos, sogar hinderlich wurde.

Auch für die Pioniere, solange sie ihrer Hauptbestimmung gemäß in Thätigkeit sind, ist die Fahne entbehrlich. Doch auch für die Pioniere, zumal sie nicht selten am Infanteriegefecht teilnahmen, ist die Fahne ein heiliges Feldzeichen und allen ihren Bataillonen sind Fahnen verliehen.

Sämtlichen Artillerie-Brigaden verlieh 1816 König Friedrich Wilhelm III. Fahnen, ebenso König Wilhelm 1867 den Artillerie-Regimentern 9 bis 11.

Aber 1895, im silbernen Gedenkjahre des Krieges gegen Frankreich, bekränzten auf Anordnung unseres Kaisers Infanterie und Kavallerie ihre Fahnen und Standarten, die Artillerie ihre Geschütze.

14. Die Entwickelung der Preußischen Armee zum Deutschen Reichsheer. 1866—1874.

Die Heeresverstärkung, wie sie durch die Landerwerbungen von 1866 geboten war, betraf zunächst das preußische Heer. Bevor wir zur Entwickelung des preußischen Heeres zum Heere des Norddeutschen Bundes übergehen, werfen wir einen Rückblick auf die Angliederung von deutschen Kontingenten an den preußischen Heeresorganismus, wie sie schon unter König Friedrich Wilhelm IV. begonnen hatte.

Es war das Vertrauen zum preußischen Heere und zur preußischen Monarchie, durch welches das lockere Gefüge der deutschen Bundestruppen sich um den preußischen Kern zu kristallisieren anfing.

Mit dem Jahre 1849 begann der Abschluß einer Reihe von Militär-Konventionen, durch welche einsichtsvolle deutsche Fürsten sich mit ihren Kontingenten mehr oder weniger eng an die preußische Armee anschlossen, der gemeinsamen vaterländischen Sache einen Teil ihrer Souveränitätsrechte opfernd. König Friedrich Wilhelm IV. kam diesen Bestrebungen verständnisvoll entgegen. Mecklenburg-Schwerin gab das erste Beispiel. Am 22. Mai 1849 wurde zwischen dem König und dem Großherzog eine Vereinbarung getroffen, wonach das Mecklenburgische Kontingent eine Division bilden und dem III. preußischen Armeekorps angegliedert werden sollte: „Die Großherzoglich Schwerinschen Truppen nehmen alle taktischen preußischen Reglements an, desgleichen die für die preußische Armee sonst bestehenden reglementarischen Bestimmungen, das preußische Militär-Strafrecht und die preußische Militär-Gerichtsordnung. Die Schwerinschen Truppen erhalten nach und nach das preußische

Kaliber für Handfeuerwaffen und Geschütze. Die Qualifikation zum Portepeefähnrich und zum Offizier wird nach den preußischen Vorschriften erworben, und die Prüfungen werden vor der preußischen Examinations-Kommission abgelegt. Die Beförderung zum Offizier erfolgt nach preußischen Grundsätzen. Den Schwerinschen Offizieren wird der Besuch der preußischen Militär-Bildungsanstalten gestattet. Der kommandirende General des III. Armeekorps hat sich durch Inspizirungen von dem kriegstüchtigen Zustande der Schwerinschen Truppen zu überzeugen. Die größeren Uebungen, bei denen die Divisionen zusammengezogen werden, macht die Schwerinsche Division gemeinsam mit denen des preußischen III. Korps."

„Zur Erleichterung der gleichmäßigen Ausbildung treten mehrere Offiziere und Unteroffiziere aus preußischen in Mecklenburgische Dienste über."

Dem Beispiel Mecklenburgs folgten Anhalt, Braunschweig und Baden, die ebenfalls Militär-Konventionen mit Preußen abschlossen.

Die Thronbesteigung König Wilhelms I. und die Vollendung der heißumstrittenen Armee-Reorganisation war für die deutschen Fürsten eine neue Mahnung, sich mit ihren Kontingenten enger an Preußen anzuschließen. Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha schloß bereits 1861 eine Konvention mit Preußen ab, wonach das Coburg-Gothaische Infanterie-Regiment in der Stärke von zwei Bataillonen in ein engeres Verhältnis zur preußischen Armee trat. Die Krone Preußen übernahm gegen Zahlung einer Aversionalsumme von jährlich 60 000 Thalern die Erhaltung des Kontingents im Frieden und besetzte die Offizierstellen im Einverständnis mit dem Herzog. Für die Mobilmachung war ein Pauschquantum von 9000 Thalern und für die Mobilhaltung während eines Jahres ein solches von 148 000 Thalern zu entrichten.

Eine ähnliche Konvention schloß 1862 Sachsen-Altenburg ab. In demselben Jahre that Waldeck ein gleiches, dessen Füsilier-Bataillon von da an preußische Kommandeure und preußische Offiziere erhielt.

Soweit hatten die „moralischen Eroberungen" Früchte getragen; aber es bedurfte heißerer und stürmischerer Werbungen, bevor sich die Jungfrau Germania Preußen zu eigen gab. „Ich

räume ein," hat Moltke einmal gesagt, „daß auf dem Wege der Vereinbarung in Deutschland nicht leicht etwas geschaffen wird. Was auch über deutsche Einheit geredet und gedruckt, gesungen und getoastet worden, etwas Reales ist daraus nie hervorgegangen. Die Möglichkeit sich zu einigen, welche unser Herrgott der deutschen Nation in Abschnitten von Jahrhunderten geboten, wurde nicht benutzt, weil jeder sie so versteht, daß er der Mittelpunkt derselben wird, jeder einen andern, daher meist unmöglichen Weg will."

Der Krieg von 1866 legte von der Mangelhaftigkeit der Bundes-Kriegsverfassung ein unwiderlegliches und sprechendes Zeugnis ab. Der Anschluß der deutschen Bundes-Kontingente an Preußen wurde zur politischen und militärischen Notwendigkeit. Die allgemeine Wehrpflicht wurde die unerläßliche Grundlage des neu erstarkenden deutschen Wehrtums.

Am 17. April 1867 wurde die Verfassung des Norddeutschen Bundes verkündet. Der Norddeutsche Bund umfaßte unter dem Präsidium des Königs von Preußen sämtliche deutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Baden. Mit diesen drei Staaten verbündete sich Preußen in geheimen Verträgen zu Schutz und Trutz.

Am 9. November 1867 trat das später für das ganze deutsche Reich maßgebend gewordene Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste für den Norddeutschen Bund in Kraft.

Seine wesentlichen Bestimmungen lauteten: „Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. — — Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm. — Das Heer wird eingeteilt in 1. das stehende Heer, 2. die Landwehr; die Marine in 1. die Flotte, 2. die Seewehr. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. — Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg. — Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden

Heeres und der Flotte bestimmt. Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt. Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden. — Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt. — Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seemannschaften zur Flotte einberufen.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar, und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre. Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet. — — Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres die Einberufung zum Dienst erfordern. — — Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ist von fünfjähriger Dauer. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere. — Die Einberufung der Reserve und Landwehr zu den Fahnen erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn. Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur a) zu den jährlichen Uebungen, b) wenn ein Teil des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt wird. — Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer einzustellenden Rekruten. — Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten. — Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst

bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden. — — Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer und die Landwehr gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt. — — Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht. — Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat. — — Den Freiwilligen steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, frei. Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den andern zur Reserve beziehungsweise Landwehr des letzteren über."

In diesem Gesetz ist von einer Einteilung der Landwehr in ein erstes und zweites Aufgebot nicht die Rede.

Die Truppen der norddeutschen Bundesstaaten wurden in den Verband der preußischen Armee aufgenommen und in die alten und neuen Armeekorps eingereiht: die Infanterie-Regimenter 89 bis 96, das Jäger-Bataillon Nr. 14, die Dragoner-Regimenter 17 bis 19, das Husaren-Regiment Nr. 17 und die Mecklenburgischen Batterien. Die Großherzoglich Hessischen Truppen wurden als 25. Division dem XI. Armeekorps zugeteilt.

Selbständig blieb das Königlich Sächsische XII. Armeekorps, umfassend die Infanterie-Regimenter 100 bis 108, die Jäger-Bataillone 12 und 13, 4 Reiter-Regimenter, die Ulanen-Regimenter 17 und 18, die 12. Artillerie-Brigade, das Pionier-Bataillon Nr. 12 und das Train-Bataillon Nr. 12.

Mit den Staaten des norddeutschen Bundes schloß Preußen neue, den veränderten Verhältnissen entsprechende Militär-Konventionen ab. Sie waren in ihren Grundsätzen und Hauptbestimmungen einander ähnlich, wenn auch die Rücksicht auf die Wünsche der Kontingentsherrn manche „berechtigte" Eigentümlichkeit bestehen ließ und manche Verschiedenheit zur Folge hatte. Hier einige Beispiele. Die wesentlichen Bestimmungen der Konvention mit Anhalt lauten: „Die Verfügung über die Stellen der Offiziere und Portepeefähnriche hat der König von Preußen. Die Verwaltung des Regiments und seine Unterhaltung aus Bundesmitteln hat die Krone Preußen gegen Zahlung der zur Zeit herabgesetzten verfassungsmäßigen Beiträge von 225 Thalern pro Kopf übernommen. Dem Dislokationsrecht hat der König von Preußen als Bundesfeldherr konventionsmäßig entsagt und sich dasselbe nur für die Fälle vorbehalten, wo militärische und politische Rücksichten anderweite Maßnahmen bedingen. Demselben steht auch das oberste Begnadigungsrecht zu. Die Mannschaften leisten ihrem Landesherrn den Fahneneid, werden aber gleichzeitig zum Gehorsam gegen den König von Preußen als Bundesfeldherrn eidlich verpflichtet."

Die Konvention mit Mecklenburg enthielt folgende besondere Bestimmungen: „Den mecklenburgischen Offizieren wird der Eintritt in den Verband der preußischen Armee freigestellt; der König von Preußen erhält das Recht der Anstellung, Beförderung, Versetzung der Offiziere. Die Offiziere, welche Aufnahme in die preußische Armee wünschen, werden in jener nach ihrem Range und nach ihrer Anciennetät eingereiht; die Offiziere des stehenden Heeres, welche den Uebertritt nicht wünschen, scheiden aus dem Kontingent aus und werden mit der verdienten Pension in den Ruhestand versetzt.

„Die Offiziere des großherzoglichen Kontingents verpflichten sich mittels Handgelöbnisses für die Dauer ihrer Anstellung im Kontingent das Wohl und Beste des Kontingentsherrn zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden. Alle Offiziere der mecklenburgischen Truppen werden als „Großherzoglich Mecklenburgische" bezeichnet, sie erhalten (neben den preußischen) mecklenburgische Patente und tragen die mecklenburgische Kokarde und mecklenburgische Dienstabzeichen (blau-rot-goldene Schärpe)."

Die Konventionen mit den andern norddeutschen Bundesstaaten weichen nicht wesentlich von der anhaltischen ab.

Durch die Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten wurde dem König von Preußen für den Kriegsfall der Oberbefehl über die süddeutschen Heere übertragen.

„Freilich," sagt Moltke in dem Entwurf zu einer für das Zollparlament bestimmten Rede, „wäre eine größere Annäherung auf militärischem Gebiete zu wünschen. Es besteht zur Zeit ein Schutz- und Trutzbündnis. Es ist dies die unvollkommene Form gegenseitiger Hilfeleistung. Ein Schutz- und Trutzbündnis hat gerade soviel Wert, als jeder Teil Schutz und Trutz zu üben vermag. Ich rede nicht davon, daß Norddeutschland die größeren Streitmittel besitzt, das versteht sich von selbst; aber wir stellen eine Armee, Sie Kontingente; wir haben einen Kriegsherrn, Sie einen Oberfeldherrn. Der Unterschied ist groß, und das Jahr 1866 hat das gezeigt. Man hat die süddeutsche Kriegführung hart getadelt und die Führer dafür verantwortlich gemacht. Die Eigenliebe verlangt immer bei unglücklichen Feldzügen, daß Einer die Schuld trägt: wäre dieser Eine nicht gewesen, so wäre alles gelungen. Aber, meine Herren, in der Hauptsache tragen nicht die süddeutschen Führer die Schuld an dem Mißerfolg, auch nicht die süddeutschen Truppen, welche sich überall tapfer geschlagen haben. Es waren die süddeutschen Partikularinteressen, welche es möglich machten, daß 46 000 Preußen, einheitlich und kräftig geführt, gegen 100 000 Gegner die Offensive ergreifen und von der Eider bis zur Jaxt vordringen konnten. Sie hatten in die Hand des Führers eine Waffe aus trefflichstem Stahl gelegt, aber sie bestand aus Stücken.

Dies der Unterschied zwischen einheitlichem Heer und Koalition. Beim besten Willen können die Staaten Süddeutschlands für jetzt nur eine Koalition bieten, während wir doch rings um uns nur große einheitliche Heere erblicken. Auch wir wünschen daher eine innerliche Verschmelzung, aber wir wünschen sie weniger im norddeutschen oder im preußischen, als im allgemeinen deutschen und ganz besonders in Ihrem eigenen (süddeutschen) Interesse. Der Norden braucht den Süden nicht zu drängen; er kann es abwarten, bis das Bedürfnis den Süden zu uns führt.

Dies Bedürfnis nun tritt jedesmal hervor, sobald eine Wolke am politischen Horizont sich zeigt. Freilich mit dieser Wolke verduftet auch alsbald jede Neigung, Institutionen dauernd einzuführen, welche die Hülfe des Nordens ermöglichen und selbst entbehrlich machen würden. Man erkennt die Nützlichkeit der Einrichtungen an, welche sich in Preußen bewährt haben, aber man hofft den Lasten zu entgehen, welche sie notwendig mit sich führen, — Lasten, welche doch Preußen 50 Jahre allein getragen, ohne zu erliegen, und deren Verwendung wir es danken, wenn heute in diesem Saal Abgeordnete aus dem Norden wie dem Süden zusammen tagen. Und dies Zögern liegt nicht etwa allein an den Regierungen, sondern namentlich an den Volksvertretungen.

Sie haben im Prinzip allgemeine Wehrpflicht, dreijährige Dienstzeit angenommen, aber in der Praxis werden Sie bei der Schwäche Ihrer Cadres und Größe der Ersatzeinstellung die zweijährige und bei den bewilligten Geldmitteln nach wie vor die einjährige haben.

Daß der Norden den Anschluß des Südens wünscht, ist bekannt, dafür bedarf es nicht des Ausdrucks durch eine Adresse. Es bedarf der Einigung zwischen Regierung und Volksvertretung innerhalb der süddeutschen Staaten, und dies, meine Herren aus Süddeutschland, scheint mir Ihre häusliche Angelegenheit, die Sie doch daheim abmachen mögen. — — Wir können Verträge nicht einseitig umstoßen. Bringen Sie uns zur Einigung, und keine Rücksicht auf etwaige Verwickelungen nach außen wird davon abhalten, Ihnen die gleichberechtigte wie gleichverpflichtete Stellung im Bunde einzuräumen. Nichts könnte einer vollständigen Einigung förderlicher sein, als ein Anstoß von außen, eine Erschütterung, welche den in seinem Verlaufe unterbrochenen Kristallisationsprozeß wieder in Fluß brächte.

Unsere Nachbarn wissen sehr gut, auch die, welche thun, als ob sie nicht wüßten, daß Deutschland keine Eroberung will. Wenn einer oder der andere thut, als ob er einen Angriff von uns besorgte, so liegen dabei ganz andere Absichten als Abwehr zu Grunde. Aber man weiß auch ebenso bestimmt, daß wir uns keine Einmischung in innere Angelegenheiten gefallen lassen.

Sollten daher noch ruhige Zeitläufte uns vorbehalten sein, so wird doch auch eine allmähliche Annäherung immer zu hoffen

sein. Eine starke Nötigung besteht auch jetzt noch fort, nicht der materielle Zwang, aber der Zwang, welchen gesunde Vernunft und das eigene Interesse überhaupt im menschlichen Leben üben.

Ich erwarte eine Annäherung des Südens an den Norden wie von seinem Patriotismus so deshalb, weil wir den höheren Preis bieten. Wir stellen ein Heer, Sie Kontingente; wir haben einen Kriegsherrn, Sie nur einen Oberbefehlshaber; wir bieten Ihnen, was wir mit Blut errungen und was uns keine Macht der Erde wieder entreißen wird, bieten Ihnen, was Sie ohne uns nie erreichen können —, ein Vaterland."

In demselben Sinne äußerte sich Bismarck am 26. Oktober 1867: „Man geht sehr häufig von dem Gedanken aus, daß diese Bündnisverträge für den Süden Deutschlands eine Last, eine Pflicht zur Heeresfolge und nur für den Norden von Nutzen seien. Diese Pflicht zur Heeresfolge liegt aber dem Norden ebensogut dem Süden gegenüber ob, und der Schwächere kann leichter in gefährliche Händel verwickelt werden, als der Stärkere, und er erhält an dem norddeutschen Bundesheere eine ganz andere Unterstützung, als ein Teil der süddeutschen Wehrkraft in dem jetzigen militärischen Zustande dieses ausgezeichneten kriegerischen Materials uns darzubieten im Stande ist.

Es ist keine Kleinigkeit, wenn in den Zeitläuften, wie sie jetzt in Europa sind, wo das Schwert unter Umständen hart in die Wage fallen kann, ein kleiner an sich europäisch nicht wehrfähiger Staat sich zu seinem Schutz auf die fast unbegrenzte Zahl von Bajonetten berufen kann, die der Norddeutsche Bund ihm an die Seite stellen kann."

Moltkes Ausführungen sprechen klar und erschöpfend aus, was vor dem französischen Kriege zur vollen einheitlichen Entfaltung der deutschen Wehrkraft noch fehlte; mit prophetischem Blick deutet er zugleich darauf hin, wie eine einmütige Erhebung gegen einen äußeren Feind am raschesten und sichersten zum ersehnten Ziele führen wird, zum Reichsheer.

Dagegen betont Bismarck den hohen Wert, den schon die bloßen Bündnisverträge für den Süden hatten, der sich getrost auf die fast „unbegrenzte Zahl" der norddeutschen Bajonette stützen konnte.

Dieser Fall trat ein beim Ausbruch des Krieges gegen Frankreich. Moltke charakterisiert in seiner Geschichte des Deutsch-französischen Krieges die damalige Lage in markigen Strichen: „Die Mobilmachung des norddeutschen Heeres war alljährlich den eingetretenen Verhältnissen entsprechend bearbeitet und zwischen Kriegsministerium und Generalstab vereinbart. Jeder Behörde war mitgeteilt, was sie in dieser Beziehung zu wissen brauchte. Aber auch mit den Generalstabschefs der süddeutschen Staaten war man in vertraulichen Besprechungen zu Berlin über wichtige Punkte einig geworden. Es wurde anerkannt, daß eine gesonderte Verteidigung, etwa des Schwarzwaldes, auf Hülfe durch Preußen nicht rechnen könne, daß vielmehr Süddeutschland am sichersten geschützt werde durch ein angriffsweises Vorgehen im Elsaß vom Mittelrhein her, welches durch die dort zu versammelnde Hauptmacht nachhaltig unterstützt werden konnte. Von vollem Vertrauen auf die preußische Heeresleitung zeugt es, wenn die Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, anscheinend das eigene Land entblößend, ihre Kontingente bereitwillig der Hauptversammlung anschlossen und unter Befehl des Königs Wilhelm stellten."

Deutschland stellte in erster Linie etwa 484 000 Mann ins Feld; mit Hinzurechnung aller Ersatz- und Besatzungstruppen waren in kurzer Zeit eine Million Streiter verfügbar. Der Landsturm brauchte nicht aufgeboten zu werden, da deutsches Gebiet seit dem Tage von Saarbrücken vom Feinde nicht wieder betreten wurde.

An Landwehr wurden eine Garde-Landwehr-Division und die für 4 Reserve-Divisionen bestimmten Landwehr-Regimenter mobil. Jeder Reserve-Division war ein Linien-Regiment zugeteilt. Die außerdem verfügbare Landwehr wurde als Besatzungs-Regimenter formiert und verwendet.

Die Reserve-Divisionen, vorläufig zur Deckung der deutschen Küsten bestimmt, waren an den Kämpfen bis zur Einschließung von Paris nicht beteiligt. Sodann wurde zur Belagerung von Straßburg die Garde-Landwehr und die 1. Reserve-Division, zur Einschließung von Metz die 3. Reserve-Division herangezogen. Die 2. und 4. Reserve-Division wurden zur Besetzung des Gouvernements Reims und des Elsaß verwendet. Viele Landwehr-Bataillone dienten als Etappenbesatzungen in

den eroberten französischen Gebietsteilen. Die Landwehr hatte im französischen Kriege einen Gesamtverlust von nur 4338 Mann. Die von Kaiser Wilhelm I. bei der Reorganisation zum Ausdruck gekommene Absicht, die Landwehr zu schonen, sie nicht in erster Linie zu verwenden, war mithin durchgeführt worden.

Welche gewaltige Wehrkraft im deutschen Volke steckte, eine Wehrkraft, die durch die Reorganisation von 1860, durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst von 1867 und durch die Bündnis-Verträge mit Süddeutschland frei und verfügbar geworden war, das zeigte sich beim Friedensschluß: trotz eines Verlustes von 128000 Mann standen ebensoviel streitbare Mannschaften unter den Waffen, wie zu Anfang des Krieges, vollwertige, ausgebildete Soldaten, tadellos ausgerüstet und bewaffnet, keine eilig zusammengerafften Milizen, wie sie Frankreich nach dem Sturze des Kaisertums aufgeboten hatte, in anerkennenswerter Opferwilligkeit, aber ohne jede Aussicht, der nationalen, unter einheitlichem Oberbefehl kämpfenden deutschen Streitmacht erfolgreich die Spitze bieten zu können.

Nach dem Frieden galt es, das Heerwesen des neu erstandenen Deutschen Reiches einheitlich zu gestalten. Doch bevor die hierzu nötigen Vereinbarungen getroffen, die gesetzlichen Grundlagen geschaffen waren, mußte das in das französische Gebiet hineinragende Reichsland Elsaß-Lothringen seine ständige Besatzung erhalten. Aus Abgaben preußischer, sächsischer und bayerischer Korps wurde ein XV. Armeekorps gebildet, sowie ein Feld-Artillerie-Regiment, ein Pionier- und ein Trainbataillon mit der Nummer des Armeekorps neu errichtet. Das XIV. Armeekorps wurde vom Großherzogtum Baden, das XIII. vom Königreich Württemberg gestellt, während Bayern seine Streitkräfte in zwei nach preußischem Muster zusammengesetzte Armeekorps formierte.

In Frankreich ging man sofort nach dem Friedensschluß mit aller Energie an die Neugestaltung des Heerwesens. Auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht wurde die Armee auf die möglichst hohe Stärke gebracht und nach jeder Richtung vervollkommnet. Ohne Zögern bewilligte die Volksvertretung alle Forderungen der Regierung, ja sie ging in ihrem patriotischen Eifer noch über diese Forderungen hinaus.

Anders in Deutschland. Hier fehlte es bei der Beratung des Reichsmilitärgesetzes vielfach noch an dem richtigen Verständnis für die Notwendigkeit einer starken Waffenrüstung des Reiches, fehlte es an der einmütigen Opferwilligkeit, die sich während des Krieges so schön bewährt hatte. So hielt man die maßvoll bemessene Präsenzziffer von 1 Prozent der Bevölkerung noch für zu hoch gegriffen, so wollte man überall abstreichen und sparen. Es bedurfte der vollen Entschiedenheit der Reichsregierung und langer parlamentarischer Verhandlungen, um zu dem unumgänglich Notwendigen die Zustimmung des Reichstages zu erhalten.

Ein Hauptverdienst beim Zustandekommen des Reichsmilitärgesetzes erwarb sich Feldmarschall Moltke, dessen gedankenreiche und schlagende Ausführungen den Volksvertretern aller Parteien nicht weniger imponierten, als seine Kriegserfahrung und sein Kriegsruhm. In seiner berühmten Rede vom 16. Februar 1874 sagte er u. a.: „— — Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit vor allem darauf richten, daß es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf darum handeln wird, zu erwägen, ob Deutschland künftighin die schweren Lasten zu tragen haben wird, welche bedingt werden durch eine Friedenspräsenz von 401 000 Mann. Meine Herren, es wird sich dabei um innere und äußere Verhältnisse des Landes handeln. Eine jede Regierung wird ihre Einnahmen verwenden müssen für die unabweislichen Erfordernisse auf allen Gebieten des Staates, bevor sie an Ersparnisse und Schuldentilgung und zuletzt wohl an Steuererlasse denken kann. Nun ist aber doch das erste Bedürfnis eines Staates, zu existieren, sein Dasein nach außen gesichert zu sehen. Im Innern schützt ja das Gesetz Recht und Freiheit des Einzelnen; nach außen von Staat zu Staat nur die Macht. Einem Tribunal des Völkerrechts, wenn ein solches existierte, würde immer noch die vollstreckende Gewalt fehlen, und seine Aussprüche unterliegen schließlich der Entscheidung auf dem Schlachtfelde. Kleine Staaten können sich auf Neutralität, auf internationale Garantien verlassen; ein großer Staat besteht nur durch sich selbst und aus eigener Kraft; er erfüllt den Zweck seines Daseins nur, wenn er entschlossen und gerüstet ist, sein Dasein, seine Freiheit und sein Recht zu behaupten, und ein Land wehrlos zu lassen, wäre das größte Verbrechen seiner Regierung. . . . Vergessen dürfen

wir nicht, daß die Ersparnisse am Militäretat aus einer langen Reihe von Friedensjahren verloren gehen können in einem Kriegsjahr.

Ich erinnere daran, was nach einem unglücklichen Feldzuge der Zeitabschnitt von 1808 bis 1812 unserm Lande gekostet hat. Dies waren Friedensjahre, waren Jahre, wo der Präsenzstand der Armee gering, die Dienstzeit so kurz war, wie es nur irgend gefordert werden kann, und doch durfte Kaiser Napoleon sich rühmen, aus dem damaligen kleinen und armen Preußen eine Milliarde herausgezogen zu haben. Wir sparten, weil wir mußten, an unserer Armee und zahlten zehnfach für eine fremde. ... Ich meine, daß jeder, auch der Geringste, etwas für den Staat steuern müsse, und wäre es auch nur, damit er nicht ganz vergißt, daß es überhaupt einen Staat giebt, der für ihn sorgt, ihn schützt und den er zu schützen wieder berufen ist; — denn die größten Wohlthaten, die der Mensch umsonst hat, weiß er erfahrungsmäßig nicht zu schätzen. ... Keine Nation hat bis jetzt in ihrer Gesamtheit eine Erziehung genossen wie die unsrige durch die allgemeine Militärpflicht.

Man hat gesagt, der Schulmeister habe unsere Schlachten gewonnen. Meine Herren, das bloße Wissen erhebt den Menschen noch nicht auf den Standpunkt, wo er bereit ist, das Leben einzusetzen für eine Idee, für Pflichterfüllung, für Ehre und Vaterland; dazu gehört die ganze Erziehung des Menschen. Nicht der Schulmeister, sondern der Erzieher, der Militärstand, hat unsere Schlachten gewonnen, welcher jetzt bald sechzig Jahrgänge der Nation erzogen hat zu körperlicher Rüstigkeit und geistiger Frische, zu Ordnung und Pünktlichkeit, zu Treue und Gehorsam, zu Vaterlandsliebe und Mannhaftigkeit. Meine Herren, Sie können die Armee, und zwar in ihrer vollen Stärke, schon im Innern nicht entbehren für die Erziehung der Nation. Und wie nun nach außen? Vielleicht, daß eine spätere glücklichere Generation, für welche wir im Voraus die Lasten mittragen, hoffen darf, aus dem Zustande des bewaffneten Friedens heraus zu gelangen, welcher nun schon so lange auf Europa lastet. Uns, glaube ich, blüht diese Aussicht nicht. Ein großes, weltgeschichtliches Ereignis, wie die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, vollzieht sich kaum in einer kurzen Spanne Zeit. Was wir in einem halben Jahr mit den Waffen er-

rungen haben, das mögen wir ein halbes Jahrhundert mit den Waffen schützen, damit es uns nicht wieder entrissen wird.“ Moltke weist sodann ausführlich auf die großartigen Opfer hin, die Frankreich für seine Armee bringt und kommt weiter auf den Wert der Milizen: „Die durch Milizen geführten Kriege haben die Eigentümlichkeit, daß sie sehr viel länger dauern und schon aus diesem Grunde sehr viel größere Opfer an Geld und Menschenleben kosten, als alle übrigen Kriege. . . . Washington sagt: „Die Erfahrung, welche die beste Leiterin für das Handeln ist, verwirft so völlig klar und entschieden das Vertrauen auf die Miliz, daß niemand, der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sparsamkeit schätzt, und der seine eigene Ehre, seinen Charakter und seinen Seelenfrieden liebt, diese an den Ausgang eines Unternehmens mit Milizen setzen wird. Kurze Dienstzeit und ein unbegründetes Vertrauen auf die Miliz sind die Ursachen alles unsers Mißgeschicks und des Anwachsens unsrer Schuld.“

„Meine Herren, Frankreich hat es zweimal mit der Miliz versucht. Nach der Revolution (von 1789) war begreiflich das Erste, daß man die verhaßte Armee auflöste: die Nation selbst sollte die junge Freiheit schützen, der Patriotismus sollte die Disziplin, der Elan und die Massen sollten die kriegerische Bildung ersetzen. Es schwebt immer noch ein gewisser Nimbus um die Volontärs von 1791; aber, meine Herren, es giebt auch eine unparteiische Geschichte derselben, geschrieben von einem Franzosen nach den Akten des französischen Kriegsministeriums. Auf jedem Blatt finden Sie, wie nutzlos, wie kostspielig und welche Geißel für das eigene Land diese Formationen gewesen sind. Erst nach dreizehnjährigen, bitteren Erfahrungen hat man sich überwunden, nicht mehr die Armee unter Volontärs, sondern die Volontärs in die Armee einzustellen. Als dann ein Mann wie der erste Konsul und andere ausgezeichnete Generale sich an die Spitze setzten, da haben freilich diese Volontärs ganz Europa siegreich durchzogen; aber, meine Herren, es waren eben Soldaten geworden.... Was den Präsenzstand anbelangt, meine Herren, so möchte ich eindringlich davor warnen, ihn zu einer Budgetfrage zu machen. . . . . Erwägen Sie, ob Sie durch Handhabung dieses Rechts nicht das Recht schädigen, welches das Land hat, auf Ihre Mit-

wirkung zu rechnen in einer Frage, wo es sich um den Bestand des Reiches handelt. ... Es muß die normale Ziffer des Friedensstandes notwendig auf eine lange Reihe von Jahren eine konstante bleiben. Durch Schwankungen dieser Ziffer tragen Sie die Unsicherheit hinein in alle die vielen, umfassenden Vorbereitungen, welche lange vorher und bis ins letzte Detail festgestellt sein müssen, wenn Sie mit ruhiger Zuversicht einem Angriff von außen entgegensehen wollen. Erwägen Sie, daß jede Verminderung dieser Ziffer zwölf Jahre lang nachwirkt und daß keiner von uns übersehen kann, ob in zwölf Jahren Krieg oder Frieden sein wird."

Bismarck, durch Krankheit verhindert, mit seinem gewaltigen Wort persönlich für das Reichs-Militärgesetz einzutreten, mußte es seinen Mitarbeitern und Vertretern, konnte es der guten Sache selbst überlassen, daß der Reichstag zur Ueberzeugung von der Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Vorlage gelangte.

Aber was der große Kanzler dreizehn Jahre später in seiner großen Septennatsrede sagte, ist so allgemein gültig, daß es schon an dieser Stelle angeführt werden darf, zumal es die soeben erwähnten Ausführungen Moltkes in überzeugender Weise ergänzt und bestätigt.

„Die Tapferkeit ist ja bei allen zivilisierten Nationen gleich; der Russe, der Franzose schlagen sich so tapfer wie der Deutsche; aber unsere Leute sind kriegsgedient, rompus au métier, ausgediente Soldaten, und die noch nichts verlernt haben. Und was uns kein Volk in der Welt nachmachen kann: wir haben das Material an Offizieren und Unteroffizieren, um diese ungeheure Armee zu kommandieren. Dazu gehört das ganz eigentümliche Maß der Vorbereitung der Volksbildung in Deutschland, wie es in keinem andern Lande wieder vorkommt. Das Maß der Bildung, welches erforderlich ist, um einen Offizier und Unteroffizier zum Kommando zu befähigen, nach den Ansprüchen, die der Soldat an ihn macht, existiert bei uns in viel breiteren Schichten, als in irgend einem anderen Lande. Wir haben mehr Offiziermaterial und Unteroffiziermaterial, als irgend ein anderes Land, und wir haben ein Offizierkorps, welches uns kein anderes Land der Welt nachmachen kann.

Darin besteht unsere Ueberlegenheit und ebenso in der Ueberlegenheit unsers Unteroffizierkorps, welches ja die Zöglinge unsers Offizierkorps bilden. Das Maß von Bildung, welches einen Offizier befähigt, nicht nur die sehr strengen Anforderungen an seinen Stand, an Entbehrungen, an Pflege der Kameradschaft unter sich, sondern auch die außerordentlich schwierigen sozialen Aufgaben zu erfüllen, deren Erfüllung notwendig ist, um die Kameradschaft, die bei uns, Gott sei Dank, im höchsten Grade in rührenden Fällen existiert zwischen Offizieren und Mannschaften, um die ohne Schaden der Autorität herzustellen, das können uns die andern nicht nachmachen, das Verhältnis, wie es in deutschen Truppen zwischen Offizieren und Mannschaften namentlich im Kriege mit wenigen üblen Ausnahmen besteht — exceptio firmat regulam; aber im Ganzen kann man sagen: kein deutscher Offizier läßt seinen Soldaten im Feuer im Stich und holt ihn mit eigener Lebensgefahr heraus, und umgekehrt, kein deutscher Soldat läßt seinen Offizier im Stich — das haben wir erfahren.

Wenn andere Armeen gleiche Truppenmassen, wie wir sie zu schaffen beabsichtigen, mit Offizieren und Unteroffizieren besetzen sollen, so werden sie unter Umständen genötigt sein, Offiziere zu ernennen, denen es nicht gelingen wird, eine Kompagnie durch ein enges Thor zu führen, und noch viel weniger, die schweren Obliegenheiten zu erfüllen, die ein Offizier seinen Mannschaften gegenüber hat, um sich deren Achtung und deren Liebe zu bewahren; das Maß von Bildung, welches dazu erforderlich ist, und das Maß von Leistung, welches überhaupt bei uns an Kameradschaft und Ehrgefühl aus dem Offizier herausgedrückt wird, das kann ja kein Reglement und keine Anordnung der Welt im Auslande aus dem Offizierstande herausdrücken. Darin sind wir jedermann überlegen, und deshalb können sie uns das nicht nachmachen. Ich bin also darüber ohne Sorge.

Außerdem ist noch ein Vorteil der Annahme dieses Gesetzes: gerade die Stärke, die wir erstreben, stimmt uns selbst notwendig friedfertig.... Wenn wir in Deutschland einen Krieg mit der vollen Wirkung unserer Nationalkraft führen wollen, so muß es ein Krieg sein, mit dem alle, die ihn mitmachen, alle, die ihm Opfer bringen, kurz und gut, mit dem

die ganze Nation einverstanden ist; es muß ein Volkskrieg sein; es muß ein Krieg sein, der mit dem Enthusiasmus geführt wird, wie der von 1870, wo wir ruchlos angegriffen wurden. Es ist mir noch erinnerlich der ohrengellende, freudige Zuruf am Kölner Bahnhofe, und so war es von Berlin bis Köln, so war es hier in Berlin. Die Wogen der Volksstimmung trugen uns in den Krieg hinein, wir hätten wollen mögen oder nicht. So muß es auch sein, wenn eine Volkskraft wie die unsere zur vollen Geltung kommen soll. . . . Ein Krieg, zu dem wir nicht vom Volkswillen getragen werden, der wird geführt werden, wenn schließlich die verordneten Obrigkeiten ihn für nötig halten und erklärt haben; er wird auch mit vollem Schneid und vielleicht siegreich geführt werden, wenn man erst einmal Feuer bekommen und Blut gesehen hat. Aber es wird nicht von Hause aus der Elan und das Feuer dahinter sein wie in einem Kriege, wenn wir angegriffen werden. Dann wird das ganze Deutschland von der Memel bis zum Bodensee wie eine Pulvermine aufbrennen und von Gewehren starren, und es wird kein Feind wagen, mit diesem furor teutonicus, der sich beim Angriff entwickelt, es aufzunehmen. . . . Wenn unsere Gegner etwa vermuten, daß es die Furcht vor dem Ausgange ist, der uns friedfertig stimmt, so irren sie sich ganz gewaltig. . . . Wir können durch Liebe und Wohlwollen leicht bestochen werden — vielleicht zu leicht — aber durch Drohungen ganz gewiß nicht! Wir Deutsche fürchten Gott, aber sonst nichts in der Welt; und die Gottesfurcht ist es schon, die uns den Frieden lieben und pflegen läßt. Wer ihn aber trotzdem bricht, der wird sich überzeugen, daß die kampfesfreudige Vaterlandsliebe, welche 1813 die gesamte Bevölkerung des damals schwachen, kleinen und ausgesogenen Preußen unter die Fahnen rief, heutzutage ein Gemeingut der ganzen deutschen Nation ist, und daß derjenige, welcher die deutsche Nation irgendwie angreift, sie einheitlich gewaffnet finden wird, und jeden Wehrmann mit dem festen Glauben im Herzen: Gott wird mit uns sein!"

Am 2. Mai 1874 trat das Reichs-Militärgesetz in Kraft. Zugleich erhielt das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 Geltung für das Gesamtgebiet des deutschen Reiches.

Das Reichs-Militärgesetz bestimmte:

„Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401 659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung. — Die Infanterie wird formiert in 469 Bataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feld-Artillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abteilung bilden; die Fuß-Artillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillone. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abteilungen, bezw. Bataillonen ein Regiment formiert. —

2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie oder Kavallerie zu einer Division vereinigt. Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Train-Formationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesamte Heeresmacht des deutschen Reiches im Frieden aus 18 Armeekorps besteht. — 2 Armeekorps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armeekorps formiert.

Für je 3 bis 4 Armeekorps besteht eine Armee-Inspektion.

In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hilfe eines Premier-Leutnants, 2 oder 3 Sekond-Leutnants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt. An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerie-Abteilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier. Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone bezw. Abteilungen je ein Leutnant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Aerzten, Zahlmeistern, Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generalleutnant befehligt. An der Spitze eines jeden Armeekorps steht ein kommandierender

General. Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reih und Glied, als: Generale, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegsministerien, des Generalstabes, des Ingenieur-Korps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens u. s. w., sowie das gesamte Heeres-Verwaltungspersonal. . . . . Das Gebiet des deutschen Reiches wird in militärischer Hinsicht in 17 Armeekorps-Bezirke eingeteilt. Unbeschadet der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandierenden Generale die Militär-Befehlshaber in den Armeekorps-Bezirken. Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armeekorps-Bezirke in Divisions- und Brigade-Bezirke, und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr-, Bataillons- und Kompagnie-Bezirke eingeteilt.

Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturms bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen. . . . Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen erläßt der Kaiser. . . . Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen."

Aus dem Abschnitt „Ergänzung des Heeres" ist hervorzuheben: „Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. . . . Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird durch das Loos bestimmt. . . . . Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen an der Loosung nicht Teil. . . . Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst . . . . zu befreien.

Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzreserve zu überweisen. . . . Auf ein bis zwei Jahre

können zurückgestellt werden: 1. die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister; 2. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden ....; 3. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch Zurückstellung desselben den Angehörigen eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann; 4. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen ist ....; 5. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements (unter besonders erschwerenden Umständen); 6. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden ....; 7. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben....

Die Ersatzreserve wird in zwei Klassen geteilt. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse dauert 5 Jahre..... Nach Ablauf der fünf Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatzreserve versetzt. Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt mit dem vollendeten 31. Lebensjahre.

Die erste Klasse der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppenteilen. Derselben sind alljährlich soviel Mannschaften zu überweisen, daß mit fünf Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird....

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erfolgt auf Grund kaiserlicher Verordnung..... Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind: a) für den Aushebungsbezirk die Ersatz-Kommission, bestehend aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks ...; b) für den Infanterie-Brigade-Bezirk die Ober-Ersatz-Kommission, bestehend aus einem Infanterie-Bri-

gabe-Kommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten; c) für den Armeekorps-Bezirk der kommandierende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde .....; d) für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten .....

Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. . . . Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstands-Register und der zu erstattenden Meldungen geführt. . . . ."

Der III. Abschnitt handelt „vom aktiven Heere". Es werden zunächst diejenigen Personen aufgeführt, welche zum aktiven Heere gehören. Demnächst wird die rechtliche Stellung der aktiven Militärpersonen im bürgerlichen Leben behandelt, ihre besonderen Rechte und Pflichten werden festgesetzt. U. a. werden ihnen in Kriegszeiten besondere Erleichterungen bei Errichtung letztwilliger Verfügungen gewährt.

Der IV. Abschnitt betrifft „die Entlassung aus dem aktiven Dienst". Dort heißt es u. a.: „Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesamtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr, oder zum Landsturm über.... Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit."

Im V. Abschnitt „Vom Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve erster Klasse" sind folgende Bestimmungen von besonderer Bedeutung:

„Die Personen des Beurlaubtenstandes (Reserve, Landwehr, zur Disposition der Ersatzbehörden entlassene Mannschaften pp.) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können. Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform er-

ſcheinen, ſind ſie der militäriſchen Disziplin unterworfen... Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Perſonen des Beurlaubtenſtandes ſich unverzüglich in das Inland zurück zu begeben, ſofern ſie hiervon nicht ausdrücklich dispenſiert werden.

Im Frieden können Mannſchaften der Reſerve und Landwehr, welche nach außereuropäiſchen Ländern gehen wollen, unter Dispenſation von den gewöhnlichen Dienſtpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden. . . . Offiziere und im Offizierrang ſtehende Perſonen des Beurlaubtenſtandes, welche ohne Erlaubnis auswandern, werden mit Geldſtrafe bis zu dreitauſend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu ſechs Monaten beſtraft. Die . . . beurlaubten Mannſchaften ſind den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches . . . über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht . . . in gleicher Weiſe wie die Perſonen des aktiven Dienſtſtandes unterworfen. . . . . Im Uebrigen gelten für die Perſonen des Beurlaubtenſtandes die allgemeinen Landesgeſetze und ſind dieſelben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rückſichtlich ihrer Verheiratung und ihrer ſonſtigen bürgerlichen Verhältniſſe Beſchränkungen nicht unterworfen. . . . Bei notwendigen Verſtärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes nach Bedarf . . . zur Fahne einberufen, und zwar, ſoweit die militäriſchen Intereſſen es geſtatten, nach den Jahresklaſſen, mit der jüngſten beginnend. . . . Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte ſollen durch ihre Einberufung zum Militärdienſt keinen Nachteil erleiden... Mannſchaften der Erſatzreſerve 1. Klaſſe . . . haben der Militärbehörde den Wechſel ihrer Wohnung anzuzeigen. . . . Bei eintretender Mobilmachung haben ſie . . . ſich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben... Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden ſind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer geſetzlichen Befugniſſe die Militärbehörden bei der Kontrole und bei Regelung der Militärverhältniſſe der Perſonen des Beurlaubtenſtandes und der Erſatzreſerve erſter Klaſſe, insbeſondere auch bei Einberufung derſelben zum Dienſt, zu unterſtützen."

Dem Reichs-Militärgeſetz folgte am 12. Februar 1875 das Geſetz über den Landſturm: „Der Landſturm beſteht aus

allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahr, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Das Aufgebot des Landsturmes erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird. . . . Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abteilungen formiert. . . Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrole oder Uebung unterworfen werden. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. . . . Die Aufgebotenen sind (während der Einberufung) den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen."

An demselben Tage, an welchem das Reichs-Militärgesetz veröffentlicht wurde, erließ der große Kaiser die „revidierte Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere" und die Ordre „enthaltend Ausführungsbestimmungen zur revidierten Verordnung über die Ehrengerichte."

Dadurch bekundete der Kaiser feierlich, daß ihm die Erziehung des Offizierkorps nicht minder am Herzen lag, wie die Stärke und Kriegstüchtigkeit des Heeres.

Die zuletzt genannte Ordre, die gewissermaßen die Einleitung zu den ehrengerichtlichen Verordnungen bildet, bringt die eigensten Anschauungen des ritterlichen Kriegsherrn in so herrlicher Weise zum Ausdruck, enthält so heilsame, für alle Zeiten gültige Wahrheiten, daß sie hier ihrem ganzen Wortlaut nach angeführt werden muß:

„Ich will, daß die heute von Mir vollzogene Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere in Meinem Heere in dem Geiste verstanden und angewandt wird, der Mein Heer von Alters her ausgezeichnet hat.

Ich erwarte daher von dem gesamten Offizierkorps Meines Heeres, daß ihm wie bisher so auch in Zukunft, die Ehre das höchste Kleinod sein wird; dieselbe rein und fleckenlos zu erhalten, muß die heiligste Pflicht des ganzen Standes wie des Einzelnen bleiben. Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller andern Pflichten des Offiziers in sich. Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den

Tod, ohne unerschütterlichen Mut, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit, wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten Pflichten nicht bestehen. Sie verlangt, daß auch in dem äußeren Leben des Offiziers sich die Würde ausdrücke, die aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Verteidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist. Der Offizier soll bestrebt sein, nur diejenigen Kreise für seinen Umgang zu wählen, in denen gute Sitte herrschend ist, und darf am wenigsten an öffentlichen Orten aus dem Auge lassen, daß er nicht bloß als gebildeter Mann, sondern auch als Träger der Ehre und der gesteigerten Pflichten seines Standes auftritt. Von allen Handlungen, welche dem Ruf des Einzelnen oder der Genossenschaft nachteilig werden können, besonders von allen Ausschweifungen, Trunk und Hazardspiel, von der Uebernahme solcher Verpflichtungen, mit denen auch nur der Schein unredlichen Benehmens verbunden sein könnte, vom hazardmäßigen Börsenspiel, von der Teilnahme an Erwerbsgesellschaften, deren Zweck nicht unantastbar und deren Ruf nicht tadellos ist, sowie überhaupt von jedem Streben nach Gewinn auf einem Wege, dessen Lauterkeit nicht klar erkennbar ist, muß der Offizier sich weit abhalten. Sein Ehrenwort darf er nie leichtsinnig verpfänden.

Je mehr anderwärts Luxus und Wohlleben um sich greifen, um so ernster tritt an den Offizierstand die Pflicht heran, nie zu vergessen, daß es nicht materielle Güter sind, welche ihm die hochgeehrte Stellung im Staate und in der Gesellschaft erworben haben und erhalten werden. Nicht nur, daß die kriegerische Tüchtigkeit des Offiziers durch eine verweichlichende Lebensweise beeinträchtigt werden könnte, sondern völlige Erschütterung des Grundes und Bodens, worauf der Offizierstand steht, ist die Gefahr, welche das Streben nach Gewinn und Wohlleben mit sich bringen würde.

Je eifriger die Offizierkorps treue Kameradschaft und richtigen Korpsgeist pflegen, um so leichter werden sie Ausschreitungen vorbeugen, auf Abwege geratende Kameraden in die richtigen Bahnen zurückleiten, unnütze Händel und unwürdige Zänkereien vermeiden.

Niemals darf das berechtigte Selbstgefühl des Offiziers in Mangel an Achtung oder in Ueberhebung gegen andere Stände ausarten. Je mehr der Offizier seinen Beruf liebt und je höher er dessen Zweck auffaßt, um so mehr wird er ermessen, in wie hohem Grade das Vertrauen aller Stände zum Offizierstande eine Bedingung für die erfolg- und ruhmreiche Lösung der letzten und höchsten Aufgabe des Heeres ist.

Ich habe das Vertrauen zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes und zu den verabschiedeten Offizieren, welchen Ich die Beibehaltung der äußeren Zeichen des Standes bewilligt habe, daß, wie sie fortdauernd Anteil an der Standesehre haben, sie der Verpflichtung, für die Wahrung dieser Ehre zu sorgen, auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen stets eingedenk bleiben werden.

Dafür, daß in den Offizierkorps des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes ein geläutertes Ehrgefühl sich lebendig erhalte, sind Mir zunächst die Regiments-Kommandeure und diejenigen Befehlshaber, welchen gleiche Pflichten obliegen, verantwortlich. Sie vor allen besitzen in den ihnen für die Heranbildung der jüngeren Offiziere zu Gebote stehenden Mitteln die Möglichkeit, auf die Erhaltung des Geistes, welcher allein ein Heer groß macht, weit über den Bereich und die Dauer ihrer eigenen Wirksamkeit hinaus Einfluß zu üben. Dieser Pflicht werden sie besonders dann mit Erfolg genügen, wenn sie die jüngeren Offiziere ernstlich anhalten, den wohlgemeinten Weisungen ihrer älteren Kameraden nachzukommen, und wenn sie ebenso diese nicht in Zweifel darüber lassen, daß es eine wesentliche Pflicht der älteren Offiziere ist, ihre jüngeren Kameraden zu überwachen und zu sich heranzubilden.

Wenn in dieser Art durch Erziehung, Beispiel, Belehrung, Warnung und Befehl entsprechend gewirkt wird, müssen Vorkommnisse, welche den in der Verordnung über die Ehrengerichte angeordneten Spruch der Standesgenossen erheischen, immer seltener werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben den Zweck, die Pflege der bewährten Ueberlieferungen ritterlichen Sinnes im Offizierstande zu fördern, und gewähren die Mittel, da, wo einen Offizier der Vorwurf trifft, er habe Schaden an seiner Ehre ge-

litten, oder wo er selbst dies befürchtet, im geordneten Wege einzuschreiten.

Hierbei sollen die Ehrenräte die Organe der Kommandeure bilden, während diesen die Leitung der Ehrengerichte und die Verantwortung für die richtige Behandlung der in ihrem Dienstbereich vorkommenden ehrengerichtlichen Angelegenheiten ausschließlich obliegt. Auch sollen die Ehrenräte denjenigen ihrer Kameraden, welche an sie in Ehrensachen sich wenden, mit kameradschaftlichem Rate zur Seite stehen. Indem Ich die Zusammensetzung der Ehrenräte der Offizierkorps von der Wahl der Kameraden abhängig gemacht habe, ist es nicht allein Meine Absicht, den Kommandeuren für die oft schwierigen Geschäfte in Ehrensachen besonders geeignete Organe zu geben, sondern auch die, solche Offiziere für diese Funktionen zu finden, welche das Vertrauen ihrer Kameraden in so hohem Grade besitzen, daß sie mit Erfolg als deren berufene Ratgeber in Ehrensachen wirken können. Ich setze voraus, daß kein Offizier sich bei der Wahl von andern als mit dieser Meiner Absicht übereinstimmenden Beweggründen wird leiten lassen.

Die Ehrengerichte aber haben die doppelte Aufgabe, sowohl durch ihren Spruch die Ehre des Einzelnen von unbegründeten Verdächtigungen, insoweit ihm andere standesgemäße Wege hierzu nicht offen stehen, zu reinigen, als auch zur Wahrung der Ehre des Standes gegen diejenigen Mitglieder desselben, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl und den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, einzuschreiten. Die Fälle, in denen ein solches Einschreiten erforderlich werden kann, lassen sich nicht erschöpfend vorausbestimmen; sie im Einzelnen zu erkennen, soll Mein vorstehend ausgesprochener Wille einen Anhalt geben.

Zugleich halte Ich hierbei Mich versichert, daß die Befehlshaber, in richtiger Würdigung der zur Wahrung der Disziplin und zur Aufrechthaltung ihrer Autorität ihnen verliehenen Strafgewalt solche Fälle, welche im Disziplinarwege füglich erledigt werden können, nicht zum ehrengerichtlichen Verfahren verweisen werden, um die gewichtige Bedeutung eines ehrengerichtlichen Spruchs nicht herabzudrücken.

Bei allen Verhandlungen der Ehrenräte und des Ehrengerichts soll neben der Rücksicht auf die Erhaltung der Standes-

ehre der Sinn wechselseitigen Wohlwollens walten. Das Verfahren soll auf Erörterung der Anschuldigungspunkte sich beschränken und nicht auf Nebendinge eingehen, oder durch unnötige Förmlichkeiten erschwert und aufgehalten werden. Auch ist hierbei noch ernstlich darauf zu halten, daß innere Angelegenheiten eines Offizierkorps nicht weiter aus diesem Kreise hinausgetragen werden, als unumgänglich nöthig ist.

In dem Vertrauen, daß edler Sinn und guter Ton in den Offizierkorps Meines Heeres sich heimisch erhalten, und Privatstreitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter einander immer seltener vorkommen werden, habe Ich das durch die Verordnung II vom 20. Juli 1843 vorgeschriebene Verfahren außer Kraft gesetzt. Nur soll für den Offizier, welcher mit einem andern Offizier in eine die Ehre berührende Privatzwistigkeit gerät, die Verpflichtung fortbestehen, seinen Ehrenrat, und zwar spätestens, wenn er eine Herausforderung zum Zweikampf erläßt oder erhält, hiervon Anzeige zu machen, oder durch einen Kameraden Anzeige machen zu lassen. Der Ehrenrat hat alsdann sofort und möglichst noch vor Vollziehung des Zweikampfes dem Kommandeur Meldung zu erstatten und da, wo die Standessitte es irgend zuläßt, einen Sühneversuch vorzunehmen; falls dieser aber nicht gelingt, dahin zu wirken, daß die Bedingungen des Zweikampfes zur Schwere des Falls in keinem Mißverhältniß stehen. Kommt es zum Zweikampf, so hat der Präses des Ehrenrats oder ein Mitglied desselben sich als Zeuge auf den Kampfplatz zu begeben und darauf zu achten, daß bei Vollziehung des Zweikampfes die Standessitte gewahrt wird.

Auf ehrengerichtlichem Wege soll wegen eines Zweikampfes nur dann gegen Offiziere eingeschritten werden, wenn der Eine oder der Andere der Beteiligten bei dem Anlaß oder dem Austrag der entstandenen Privatstreitigkeiten gegen die Standesehre gefehlt hat. Dies muß insbesondere in dem immerhin möglichen Falle geschehen, wenn ein Offizier in frevelhafter Weise einem Kameraden ohne jede Veranlassung eine schwere Beleidigung zugefügt haben sollte. Denn einen Offizier, welcher im Stande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, werde Ich ebensowenig in Meinem Heere dulden, wie einen Offizier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß.

Die Regiments-Kommandeure und die ihnen gleichstehenden Befehlshaber haben dafür Sorge zu tragen, daß jeder neu ernannte Offizier des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes von dieser Meiner Ordre Kenntnis erhält. Auch ist durch gelegentliches Vorlesen bei Versammlungen der Offizierkorps Mein hier ausgesprochener Wille den Offizieren Meines Heeres öfter in Erinnerung zu bringen."

Will man aus diesen von Anfang bis zu Ende bedeutsamen und beherzigenswerten Mahnungen des großen, unvergeßlichen Kaisers ein Wort unterstreichen, das eine ewig gültige Grundwahrheit für Geist und Wesen unseres Offiziertums ausspricht, so ist es der Hinweis, „daß es nicht materielle Güter sind, welche dem Offizierkorps die hochgeehrte Stellung im Staate und in der Gesellschaft erworben haben und erhalten werden." Dies Wort ist nicht nur gegen den Luxus gerichtet, sondern es betont auch die idealen Grundlagen des Offiziertums, an denen nur zum Schaden der Armee und des Vaterlandes gerüttelt werden kann. Will das deutsche Offizierkorps festhalten an Gottesfurcht, Königstreue, Ritterehre, Selbstverleugnung, Todesmut, so gilt es Front zu machen gegen alle materialistischen Zeitströmungen, gegen alles Wegleugnen und Wegspotten der ewigen Ideen, die, so lange es denkende und geistbegabte Menschen giebt, der Halt und der Stolz der Menschheit gewesen sind. Die stärkste Stütze des Staates ist die Religion, die Gottesfurcht eine Lebensbedingung für die Erhaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Darum ist auch das deutsche Offizierkorps als staatserhaltende Macht berufen, Stellung zu nehmen im Kampfe gegen die Gottlosigkeit; ja, mit der Religion lebt und stirbt auch die Seele des Offiziertums.

Hand in Hand mit der Erziehung des Offizierkorps ging die Erziehung des Soldaten, wie ihr seit 1808 der den neuen Verhältnissen entsprechende Weg vorgezeichnet war. Die Grundsätze, nach denen Disziplin und Soldatengeist aufrecht zu erhalten und zu bilden sind, mußten Gemeingut des deutschen Heeres werden.

Dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, das mit dem 1. Januar 1872 in Kraft getreten war, folgte am 20. Juni 1872 das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche

Reich, das nun auch eine Neubearbeitung der Kriegsartikel nötig machte.

Aus den „Einleitenden Bestimmungen" des Militär-Strafgesetzbuches: „Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Vergehen oder Verbrechen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt. — Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heere oder zur Marine gehören. Unter Heer ist das Deutsche Heer, unter Marine die Kaiserliche Marine zu verstehen. — Die in diesem Gesetze für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten: 1. für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Teile derselben; 2. für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten; 3. in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei, oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände; 4. in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen, welchen der höchste an ihrem Aufenthaltsort befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten. — Den Kriegsgesetzen unterworfen sind 1. die Personen des aktiven Dienststandes von dem Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung; 2. die Personen des Beurlaubtenstandes von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zu ihrer Entlassung. — Im Sinne dieses Gesetzes ist als vor dem Feinde befindlich jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat."

Die Strafbestimmungen lassen meist dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters einen ziemlich großen Spielraum und sind so milde, als es mit den ernsten und unerbittlichen Anforderungen an die Disziplin irgend vereinbar ist.

Festungs-Baugefangenschaft und Latten-Arrest sind beseitigt und das höchste Maß des strengen Arrestes auf 4 Wochen herabgesetzt.

Am 31. Oktober 1872 erließ der Kaiser neue Kriegsartikel und gleichzeitig mit ihnen eine neue Disziplinar-

Strafordnung für das Heer. Bayern und Württemberg folgten mit wörtlich gleichlautenden Kriegsartikeln. Der Hauptzweck der Kriegsartikel von 1872 ist die Pflichtenlehre.

Insoweit in den Kriegsartikeln Strafbestimmungen angeführt sind, stimmen diese meist wortgetreu mit den betreffenden Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuches überein. In keinem Fall dienen die Kriegsartikel den Militärgerichten als Grundlage für ihre Erkenntnisse, die lediglich auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgen.

Wo die Kriegsartikel ausnahmsweise Bestrafungen festsetzen, die nicht im Strafgesetzbuch verzeichnet sind, bezieht sich dies nur auf Disziplinarstrafen. So in Artikel 46: „Schlägereien der Soldaten unter einander, und Beleidigungen, durch welche die militärische Zucht und Ordnung gestört wird, werden nachdrücklich bestraft.“ Ferner in Artikel 48: „Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit, dem Spiel oder andern Ausschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zum Wecken in seinem Quartier sein, wenn er nicht im Dienst sich befindet, oder von seinen Vorgesetzten Erlaubnis erhalten hat, sich anderswo aufzuhalten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.“ Endlich setzt Artikel 51 eine besondere, nicht im Strafgesetzbuch enthaltene Strafbestimmung fest: „Der Soldat, der einem Kameraden Eßwaaren, Getränke, Tabak oder Gegenstände zum Reinigen oder zum Ausbessern von Montierungs- oder Armaturstücken, wenn auch nur von unbedeutendem Werte, oder in geringer Menge und zum alsbaldigen eigenen Gebrauch entwendet oder veruntreut, wird nachdrücklich bestraft.“

Die gesamte Pflichtenlehre faßt einleitend der zweite Kriegsartikel also zusammen: „Die unverbrüchliche Wahrung der im Fahneneide gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Mut bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzen, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und rechtliches Verhalten gegen die Kameraden.“ Mit wohlthuender Wärme sprechen die Artikel 53 und 54 von den Belohnungen für treu erfüllte Pflichten: „Während der Soldat, welcher seine Pflichten verletzt, Strafe zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene,

unverzagte und ehrliebende Soldat der Anerkennung und des besonderen Wohlwollens seiner Vorgesetzten sich versichert halten. — Dem Soldaten steht nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen im Heere offen. Derjenige, der sich durch Tapferkeit und Mut hervorthut, wird sich aller Auszeichnungen zu erfreuen haben, welche zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege bestimmt sind. Desgleichen hat derjenige, welcher in Folge von vor dem Feinde erhaltenen Wunden dienstunfähig wird oder sonst im Dienst zu Schaden kommt, oder welcher nach langer vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, für seine treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung durch ehrenvolle Auszeichnungen, sowie durch Anstellung im Civildienst nach den darüber bestehenden Vorschriften zu gewärtigen."

Artikel 55 beschließt die Pflichtenlehre mit eindringlicher Mahnung: „Von dem Ehr- und Pflichtgefühl des Soldaten wird erwartet, daß sie fort und fort ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Heeres im In- und Auslande zu bewahren."

Gleichzeitig mit den Kriegsartikeln wurde eine „Allerhöchste Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer" erlassen, durch welche auch der letzte Rest der körperlichen Strafen in Fortfall kam.

Der stolze Bau des Preußischen Heeres, der durch die Reorganisation von 1860 geschaffen war, wurde durch das Reichs-Militärgesetz zu einer festen Burg für das Deutsche Reich, während die soeben angeführten Gesetze und Allerhöchsten Verordnungen für Heer und Offizierkorps die Fundamente festlegten, auf die der gute Geist und die innere Tüchtigkeit des Heeres sich gründet. Diese Fundamentierung war, wie vordem die Reorganisation des Heeres, des großen Kaisers eigenstes Werk, für das ihm nicht minder der Dank der Mit- und Nachwelt gebührt.

Pensionierung und Invalidenversorgung war bereits durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 geregelt worden. Hierbei hatte sich der Reichstag willig und entgegenkommend

erwiesen, zumal den Unteroffizieren und Mannschaften gegenüber, die sich durch ihre Leistungen im Kriege gegen Frankreich gerechten Anspruch auf ausgiebige Versorgung erworben hatten.

„Jeder aktive Offizier, der Gehalt bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er durch Dienstbeschädigung ganzinvalide oder nach wenigstens zehnjähriger Dienstzeit zur Fortsetzung des aktiven Dienstes unfähig geworden ist. . . Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung noch nach vollendetem 10. Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens und steigt von da ab, mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ des Diensteinkommens, bis zu $^{3}/_{4}$ des früheren Diensteinkommens. Jeder Offizier, der nachweislich durch den Krieg invalide geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension... Jeder Offizier, der nachweislich durch den aktiven Militärdienst verstümmelt, erblindet, oder schwer und voraussichtlich unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension eine fernere Erhöhung von 600 Mark jährlich. . . . Für jeden Feldzug, an dem ein Offizier im Reichsheere teilgenommen hat, . . . wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet. . . . Den Witwen von Offizieren, welche im Kriege geblieben sind . . . . werden Beihilfen gewährt, und zwar den Witwen der Generale 1500 Mark, der Stabsoffiziere 1200 Mark, der übrigen Offiziere 900 Mark jährlich. . . . Für jedes Kind (eines gefallenen Offiziers) wird bis zum vollendeten 17. Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 150 Mark, und wenn das Kind mutterlos ist, von 225 Mark jährlich gezahlt."

„Den Mannschaften vom Feldwebel abwärts wird die Pension 1. Klasse (30 bis 42 Mark monatlich) gewährt nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität, den Ganzinvaliden nach 25jähriger Dienstzeit oder wenn sie durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können. — Die Pension 2. Klasse (21 bis 33 Mark) wird gewährt nach einer Dienstzeit von 30 Jahren, Ganzinvaliden nach 20jähriger Dienstzeit, oder wenn sie durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind. Die Pension 3. Klasse (15 bis 27 Mark) wird gewährt nach einer Dienstzeit von 24 Jahren, Ganzinvaliden, die nach 15jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind. Die Pension 4. Klasse

(9 bis 21 Mark) wird gewährt nach einer Dienstzeit von 18 Jahren, Ganzinvaliden nach 12jähriger Dienstzeit oder wenn sie durch Dienstbeschädigung teilweise erwerbsunfähig geworden sind. Die Pension 5. Klasse (6 bis 15 Mark) wird gewährt Ganzinvaliden, die nach 8jähriger Dienstzeit oder durch Verwundung, äußere Dienstbeschädigung oder kontagiöse Augenkrankheit zu jedem Militärdienst untauglich geworden sind; Halbinvaliden, die nach 12jähriger Dienstzeit oder durch Verwundung, äußere Dienstbeschädigung oder kontagiöse Augenkrankheit zum Felddienst untauglich geworden sind. — Mannschaften, die durch den Krieg Militärdienst untauglich geworden sind; Halbinvaliden, die nach beschädigung oder kontagiöse Augenkrankheit zum Felddienst un- Ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Zulage von 9 Mark monatlich neben der Pension. — Mannschaften, die durch Dienstbeschädigung in Krieg oder Frieden verstümmelt, erblindet oder schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension (und der Kriegszulage) eine Verstümmelungszulage von 18 Mark monatlich. .... Die Unteroffiziere erlangen durch 12jährigen aktiven Dienst ohne Doppelrechnung der Kriegsjahre den Civil-Versorgungsschein. ... Die Ganzinvaliden erhalten den Schein ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit neben der Pension. ... An Stelle der Pension können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch in ein Invalidenhaus eingestellt werden. ... Halbinvalide Unteroffiziere von guter Führung können im Garnisondienst verwendet werden, wenn sie dies statt der Pension wünschen. ... Die Witwen der im Kriege gefallenen Feldwebel erhalten 27 Mark, der Unteroffiziere 21 Mark, der Gemeinen 15 Mark monatlich. ... An Erziehungsbeihülfe werden für die Kinder der Gefallenen pp. bis zum vollendeten 15. Jahre monatlich 10 Mark, für mutterlose Kinder 15 Mark gewährt."

Vergleicht man diese gesetzlich geregelte Fürsorge mit den Almosen, die vor der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht dem „laeso et invicto militi" gespendet werden konnten, so ist ein großartiger Fortschritt unverkennbar, wenn es auch immer schwer, ja unmöglich bleiben wird, daß der Staat allen seinen Veteranen ein sorgenfreies Dasein verschafft. Wenn mehr oder minder berechtigte Wünsche nicht ganz erfüllt werden, so muß daran erinnert werden, daß auch das reichste

Land der Erde nicht im Stande ist, allen seinen ehemaligen Kriegern einen Ehrensold zu gewähren, der zum Lebensunterhalt ausreicht. Wer das vom Staate erwartet oder verlangt, stellt an ihn ebenso unbillige Anforderungen wie die Sozialisten.

Nach dem Kriege von 1866 war das Heer des Norddeutschen Bundes nach preußischem Muster einheitlich formiert, bewaffnet, ausgerüstet und ausgebildet.

Auch die Heere der süddeutschen Staaten hatten sich die preußischen Reglements und die preußischen Heereseinrichtungen nach Möglichkeit zu eigen gemacht. Freilich war Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung keine einheitliche und es konnte vorkommen, daß im Durcheinander der Schlacht Württembergische Infanterie von weitem für Franzosen gehalten wurde.

Die Preußische Infanterie rückte 1870 wieder mit dem Zündnadelgewehr ins Feld. Aber diese vortreffliche Waffe, die der preußischen Infanterie 1866 eine entschiedene Ueberlegenheit verschafft hatte, konnte sich mit dem Chassepot-Gewehr der französischen Infanterie nicht messen. Erst auf nähere Entfernungen machte sich die Ueberlegenheit des besser gezielten und besser geleiteten deutschen Feuers geltend.

Durchgehends war die in vorderster Gefechtslinie kämpfende Infanterie in Kompagniekolonnen formiert, die unter Umständen zur Linie aufmarschierten, um die Wirkung des feindlichen Artilleriefeuers zu schwächen, während sie im wirksamen Bereich des feindlichen Infanteriefeuers sofort ganze Züge auflösten. In ebenem Gelände zwang die verheerende Wirkung des rasanten feindlichen Infanteriefeuers zu möglichst raschem Durcheilen der Feuerzone: man kam auf das erst später reglementarisch gewordene sprungweise Vorgehen der Schützenlinien.

Zur Abwehr von Kavallerieangriffen verschmähte die Infanterie fast ausnahmslos die Formation von Karree oder Knäuel. Führer und Truppe kamen überraschend schnell zu der Erkenntnis, daß man die Kavallerie in jeder Formation empfangen kann, die eine möglichst ausgiebige und erfolgreiche Feuerwirkung gestattet. Geschlossene Abteilungen blieben in Linie, Schützen in ihrer mehr oder minder vorteilhaften Stellung, und es bildete sich in der deutschen Infanterie die fest begründete Ueberzeugung, daß eine

Truppe, die in der Hand des Führers bleibt und mit Ruhe und Sicherheit ihr Feuer abgiebt, jedem Angriff auch von überlegener Reiterei standzuhalten vermag.

Dies nur einige schlagende Beispiele, wie die Vorschriften des beim Ausbruch des Krieges in voller Geltung bestehenden Reglements sich selbstthätig korrigierten: man ließ sich nicht töten durch den Buchstaben, sondern man erhielt sich lebendig, indem man Geist und Wesen der neuen Gefechtsführung verstehen lernte.

In manchen Schlachten wurden durch verfrühte, nicht hinreichend durch Feuer vorbereitete Angriffe unverhältnismäßig große Verluste herbeigeführt, zumal wenn diese Angriffe nicht einheitlich erfolgten, sondern einzelne Bataillone oder Regimenter solche Verstöße unternahmen. Ueberlegen war die französische Infanterie der deutschen in der Anlage und Ausnutzung von Schützengräben und ähnlichen rasch herzustellenden Deckungen. Doch schließlich gab auch im Infanteriegefecht die selbstthätige Offensive den Ausschlag, wie sie in jedem deutschen Bataillon, in jeder deutschen Kompagnie zum Ausdruck kam, wenn auch mitunter in dem fehlerhaften Drange „nach vorwärts durchzugehen".

Erhebliche Fortschritte hatte seit 1866 die preußische Kavallerie gemacht. Der französischen war sie nicht nur an Zahl, sondern auch in der Beherrschung des Pferdes, in der Schnelligkeit und Präzision der Bewegungen, in Geschlossenheit und Ausdauer bei der Attacke überlegen.

Was aber die französischen Kriegs- und Gefechtsberichte fortwährend hervorhoben, zum Teil mit einer dem nationalen Charakter entsprechenden Uebertreibung und Emphase, das war die furchtbare Wirkung der deutschen Artillerie.

Allerdings war die deutsche Artillerie zahlreicher als die französische. Doch nicht darin allein bestand ihre Ueberlegenheit. Dank der höheren Führung und dank der großen Manövrierfähigkeit der deutschen Artillerie war sie stets zur Stelle, wo sie gebraucht wurde, bereitete den Angriff der Infanterie nicht nur wirksam vor, sondern begleitete und unterstützte ihn auch mustergültig, indem sie weit in den Bereich des feindlichen Gewehrfeuers hineinfuhr. Ihre gezogenen Hinterlader, 4- und 6-Pfünder waren leicht und dennoch hinreichend leistungsfähig.

Nur die Bayern führten einige schwere 12pfündige Batterien. Gegen Ende des Krieges kam es vor, daß bei der großen Schußzahl, die manchen Batterien zugemutet werden mußte, die 4pfündigen Geschütze versagten, weil die Kupferliderungen der Verschlüsse schadhaft geworden waren; im ganzen aber bewährte sich das deutsche Artillerie-Material vortrefflich. Den Infanterie-Divisionen war je eine Abteilung von 2 schweren und 2 leichten Batterien zugeteilt, während die Korps-Artillerie aus der III. Fuß-Abteilung und einigen reitenden Batterien bestand. Die Kavallerie-Divisionen führten 1 bis 2 reitende Batterien mit sich.

Die Festungs-Artillerie fand mannigfache Gelegenheit zu erfolgreicher Thätigkeit. In den Jahren vor dem Feldzuge war ein Belagerungstrain formiert worden, der 200 schwere gezogene Kanonen und gegen 100 glatte Mörser enthielt.

Die mit Perkussionszündern versehenen Granaten der Feldgeschütze entsprachen allen Anforderungen, die im Feldkriege zu stellen sind, weniger die damaligen Shrapnels. Die deutsche Artillerie bewies durchweg große Schießfertigkeit und tüchtige Schußleistungen, war findig in der Wahl der Stellungen und wußte sich schnell einzuschießen. Sie verfiel auch nicht in den Fehler, sich allzulange mit der feindlichen Artillerie zu beschäftigen, sondern nahm meist sobald als möglich den Kampf mit der feindlichen Infanterie auf.

Ueberhaupt hatte das verständnisvolle Zusammenwirken der Waffen seit 1866 wesentliche Fortschritte gemacht. Das war das Verdienst der niederen wie der höheren Führung. Jede Kompagnie, jede Eskadron, die in der Nähe einer vom Feinde gefährdeten Batterie war, sorgte mit aufopfernder Hingebung für die Sicherheit der Artillerie; jede Batterie, die in der Lage war, den Angriff oder die Verteidigung einer benachbarten Truppe zu unterstützen, that dies ohne Rücksicht auf ihre eigene Gefährdung. Jeder Truppenteil, der nicht durch zwingenden Befehl an eine bestimmte Gefechtsaufgabe gebunden war, marschierte auf den Kanonendonner, eilte den bedrängten Waffengefährten zu Hilfe. Nach denselben Grundsätzen handelten die höheren Führer. Und nun die Oberleitung! „Der vom Chef des Generalstabes eingereichte und vom König genehmigte Feldzugsplan," sagt Moltke in seiner Geschichte des Krieges

gegen Frankreich, „faßte von Haus aus die Eroberung der feindlichen Hauptstadt ins Auge, welche in Frankreich von größerer Bedeutung ist, als in anderen Ländern. Auf dem Wege dahin sollte die Streitmacht des Gegners möglichst von dem an Hülfsmitteln reichen Süden ab- und in das engere Hinterland des Nordens gedrängt werden. Maßgebend aber vor allem war der Entschluß, den Feind, wo man ihn traf, unverzüglich anzugreifen und die Kräfte so zusammenzuhalten, daß es mit überlegener Zahl geschehen konnte.

Durch welche besonderen Maßnahmen diese Ziele zu erreichen seien, blieb der Entschließung an Ort und Stelle vorbehalten; nur der erste Vormarsch bis an die Landesgrenze war bis ins Einzelne im Voraus geregelt.

Es ist eine Täuschung, wenn man glaubt, einen Feldzugsplan auf weit hinaus feststellen und bis zu Ende durchführen zu können. Der erste Zusammenstoß mit der feindlichen Hauptmacht schafft, je nach seinem Ausfall, eine neue Sachlage. Vieles wird unausführbar, was man beabsichtigt haben mochte, manches möglich, was vorher nicht zu erwarten stand. Die veränderten Verhältnisse richtig auffassen, daraufhin für eine absehbare Frist das Zweckmäßige anordnen und entschlossen durchführen, ist alles, was die Heeresleitung zu thun vermag."

Diese klassischen, stolz bescheidenen Sätze sind der Schlüssel zu dem „Geheimnis" der deutschen Heeresleitung im ganzen Feldzuge.

Eigenartig und in Anlage und Durchführung neu war die Formation und Verwendung der Kavallerie-Divisionen. Mehrere Tagemärsche vor die Front der operierenden Armee vorgeschoben hatten sie die doppelte Aufgabe, die eigenen Maßnahmen zu verschleiern und, weit um die feindlichen Flügel herumgreifend, Einblick in die Bewegungen und Absichten des Feindes zu gewinnen.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Schrift, die Thaten des preußischen oder des deutschen Heeres zu erzählen. Wohl aber konnte und mußte darauf hingewiesen werden, wie im Werdegang des preußischen Heeres der Krieg gegen Frankreich einen Höhepunkt bezeichnet, der eine weite und erfreuliche Rückschau auf die fast immer in aufsteigender

Linie erfolgte Entwickelung des nationalen Wehrtums gewährt.

Die einheitliche Gestaltung zu einem deutschen Reichsheere begann im wesentlichen erst nach dem Frieden von Frankfurt, wurde nur vorläufig abgeschlossen durch das Reichsmilitärgesetz von 1874, ist bis auf diesen Tag noch im Werden. Aber gerade das im Kriege gegen Frankreich von allen deutschen Stämmen gemeinsam vergossene Blut, das mehr und mehr sich befestigende Vertrauen auf die oberste Heeresleitung, die willige Unterordnung unter den preußischen Oberbefehl, alles das ist ein Kitt geworden, der fest und wetterbeständig die deutsche Wehrmacht zusammenhält, fester als jemals zu den glorreichsten Zeiten des alten römischen Reiches deutscher Nation.

Das verdanken wir nächst Gottes Führung dem großen Kaiser und seinen Paladinen Bismarck, Moltke und Roon.

15. Ueberblick bis zur Gegenwart 1874 bis 1902. Schluss.

Wir haben den Werdegang des preußischen Heeres bis zu seiner Entwickelung zum deutschen Reichsheer verfolgt. Die weiteren Veränderungen, Vermehrungen und Fortschritte betreffen nicht mehr das preußische Heer allein, sondern werden alsbald Gemeingut der gesamten Streitmacht des Reiches. Zu einem Abschluß, wie 1874, ist die Weiterentwickelung des Heerwesens noch nicht gekommen; vieles ist naturgemäß noch *im Werden*, eignet sich daher noch nicht für eine unbefangene historische Darstellung und Würdigung.

Dennoch wird ein *kurzer Ueberblick* über die seit 1874 erfolgte Weiterbildung des deutschen Heerwesens erwünscht sein.

Unsere Nachbarn in Ost und West vermehrten unablässig ihre Heeresmacht. Da nun die Bevölkerung des Deutschen Reiches stetig in hohem Maße zunahm, so war bei Ablauf des 1874 auf 7 Jahre festgesetzten Armeeetats eine *Heeresverstärkung* geboten. „Im Feldzuge 1870", rief Moltke am 1. März 1880 dem Reichstage zu, „trat Frankreich uns entgegen mit 8 Armeekorps; gegenwärtig besitzt es deren 19. Damals hatte es 26 Infanterie-Divisionen, jetzt 38; damals 26 Kavallerie-Brigaden, jetzt 37. Die Stärke der französischen Armee in ihrer ersten Aufstellung betrug 336 000 Mann; gegenwärtig kann Frankreich uns nach den Etatszahlen 670 000 Mann entgegenstellen. Die Territorialarmee ist darin nicht eingerechnet.

„Ich komme zu dem Resultat, daß Frankreich seit dem Jahre 1874, also in sechs Jahren, seine Armee mehr als verdoppelt hat, und, meine Herren, in dieser selben Zeit oder viel-

mehr seit dem letzten Frieden sind wir ruhig stehen geblieben bei einem Prozent der antiquierten Volkszählung. . . . Frankreich hält (im Frieden) unter den Waffen 497 000 Mann, während Deutschland bei einer um mehrere Millionen stärkeren Bevölkerung 401 000 Mann bei der Fahne hat. . . . Wenn nun unter diesen Umständen die Regierung glaubt, eine mäßige Vermehrung unserer Friedenskadres beantragen zu müssen, können wir uns dagegen verschließen, wenn wir nicht ganz hinter unsern Nachbarn zurückbleiben wollen?"

Der Reichstag gab schließlich seine Zustimmung, und es wurde vom 1. April 1881 ab die Friedensstärke des Reichsheeres auf 427 274 Mann festgesetzt. Es wurden neuformiert 8 preußische, 2 sächsische, 1 bayerisches Infanterie-Regiment und 40 Feldbatterien. Für die preußische Armee kamen hinzu die Infanterie-Regimenter 97 bis 99, 128 bis 132, das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 31, das Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 11 und das Pionier-Bataillon Nr. 16. Ferner wurde bestimmt, daß die Ersatz-Reserve I. Klasse zu jährlichen Uebungen herangezogen werden sollte, damit ihre Mannschaften, wenn sie im Kriege zur Einstellung gelangten, nicht ganz unerfahren im Waffendienst wären.

Nach dem Kriege hatte die deutsche Infanterie ein neues Gewehr M. 71 (Mauser-Gewehr) erhalten, das in der Folge durch ein Magazingewehr M. 84 ersetzt wurde. Auf die Schießausbildung wurde immer höherer Wert gelegt, wie das z. B. in den Schießvorschriften von 1877 und 1884 zum Ausdruck kam. Dem bayerischen Hauptmann Mieg gebührt das Verdienst, daß eine verbesserte Theorie des Schießens aufgestellt und die Bedeutung des Massen- bezw. Abteilungsfeuers auf weitere Entfernungen erkannt wurde.

Die Reglements erfuhren zweckentsprechende Veränderungen und Zusätze auf Grund der im letzten Feldzuge gemachten Erfahrungen. Die „Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und die größeren Truppen-Uebungen" vom 17. Juni 1870 wurden durch die mustergültige Felddienst-Ordnung vom 23. Mai 1887 ersetzt.

Inzwischen hatten Frankreich und Rußland, deren gegenseitiges Einverständnis immer deutlicher erkennbar wurde, ihre

Heeresmacht nicht nur fortwährend vermehrt, sondern auch mehr und mehr Truppenmassen in der Nähe der deutschen Grenzen angehäuft.

Demgegenüber durfte das Deutsche Reich, dessen Bevölkerung abermals beträchtlich angewachsen war, mit den notwendigen Gegenmaßregeln nicht zögern. Wie es Kaiser Wilhelms I. erste Regententhat gewesen war, das vaterländische Heer stark und kriegstüchtig zu gestalten, so lag es am Abend seines Lebens dem fürsorglichen Kriegsherrn am Herzen, das deutsche Heer auf der Höhe der fortwährend steigenden Anforderungen zu erhalten.

So hatte denn der Reichstag in der Sitzungsperiode 1886 bis 1887 wieder über eine dringend notwendige Heeresverstärkung zu beraten, die zum 1. April 1887 ins Leben treten sollte. „Ganz Europa starrt in Waffen", lautete Moltkes Mahnruf vom 6. Dezember 1886, „wir mögen uns nach links oder nach rechts wenden, so finden wir unsere Nachbarn in voller Rüstung, in einer Rüstung, die selbst ein reiches Land auf die Dauer schwer nur ertragen kann. Das drängt in Naturnotwendigkeit auf baldige Entscheidungen hin und ist der Grund, weshalb die Regierung schon vor Ablauf des Septenats eine Verstärkung der Armee verlangt. Aus den die Regierungsvorlage begleitenden Motiven ersehen Sie, wie sehr wir hinter den Rüstungen der übrigen Großmächte zurückgeblieben sind. Sie ersehen daraus, daß von allen großen Armeen die unsrige noch die mindestkostspielige ist, daß sie weniger als eine andere auf der Gesamtbevölkerung lastet und daß Frankreich nahezu das doppelte an seine Armee wendet wie wir... Und dann, meine Herren, diese Forderung, die an das Land gestellt wird, sie wird gestellt, um den bisher mühsam aufrecht erhaltenen Frieden in Europa, wenn es möglich ist, auch ferner noch zu sichern.... Die ganze Welt weiß, daß wir keine Eroberungen beabsichtigen. Mag sie aber auch wissen, daß wir das, was wir haben, erhalten wollen, daß wir dazu entschlossen und gewappnet sind."

Noch zweimal ergriff Moltke das Wort, um dem Reichstage die Bedeutung und die Unabweisbarkeit der Regierungsvorlage ans Herz zu legen, Bismarck hielt in seinen großartigen „Septennatsreden" den Vertretern des deutschen Volkes ihre patriotischen Pflichten angesichts der Weltlage vor; der

Reichstag konnte sich nicht entschließen, die geforderte Heeresverstärkung auf 7 Jahre zu bewilligen und wurde infolge dessen aufgelöst. Doch die lichtvollen Darlegungen der beiden großen Paladine des Kaisers hatten, wenn auch nicht auf die widerstrebenden Parteien im Reichstage, so doch im Volk und auf alle unbefangenen Freunde des Vaterlandes einen so starken Eindruck gemacht, daß bei den Neuwahlen sich die Erkenntnis Bahn brach, daß eine deutsche Volksvertretung zum Wohle und zur Sicherheit des Vaterlandes für die Erhaltung und Stärkung der Wehrkraft sorgen muß. Der Reichstag bewilligte jetzt die Militärvorlage, wonach die Friedensstärke des Heeres für die nächsten 7 Jahre auf 468 409 Mann festgesetzt wurde. Die Landwehrpflicht währte nach dem neuen Gesetz 8 Jahre, die Landsturmpflicht wurde bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ausgedehnt. Für die Landwehr gab es wieder ein erstes und ein zweites Aufgebot.

Aus Ersparnisrücksichten wurden nur wenige neue Infanterie-Regimenter errichtet, dagegen eine größere Zahl von vierten Bataillonen formiert, die den bereits bestehenden Regimentern überwiesen wurden. Die Artillerie wurde um 24 Batterien vermehrt.

Des Kaisers Fürsorge für seine Offiziere und Soldaten bethätigte sich noch in seinem letzten Regierungsjahre durch die Vorlage und Durchführung des sogenannten Reliktengesetzes, das umfassend und ausgiebig die Versorgung der Witwen und Waisen regelte. Nach den Bestimmungen dieses am 17. Juni 1887 in Kraft getretenen Gesetzes erhalten die Witwen der aktiven und pensionierten Offiziere lebenslängliches Witwengehalt, während für die hinterlassenen Waisen bis zu deren vollendetem 18. Lebensjahre Waisengelder gezahlt werden. Die Witwen von Unteroffizieren und Soldaten, die nach zehnjähriger Dienstzeit verstorben sind, erhalten ebenfalls lebenslängliches Witwengehalt; für die hinterbliebenen Kinder wird Waisengeld gewährt.

Als der unvergleichliche große Kaiser am 9. März 1888 die Augen zum ewigen Schlummer schloß, er, der auch auf dem Sterbebett noch „keine Zeit hatte müde zu sein", konnte er mit dem Bewußtsein scheiden, daß er auch als Kriegsherr bis zum letzten Augenblick seines thatenreichen Lebens für Preußens

und Deutschlands Wehrkraft gesorgt und gearbeitet hatte, daß er das Reichsschwert blank und schneidig in die Hände seines Nachfolgers legte.

Schwer leidend an unheilbarer, tückischer Krankheit eilte Kaiser Friedrich auf seinen Posten, um in Hohenzollernscher Pflichttreue seines Amtes als Kaiser und Kriegsherr zu walten, solange die schwindenden Kräfte es gestatten wollten.

Wie hätte er sich im blühenden Mannesalter als glücklicher und ruhmgekrönter Feldherr, wie hatte er als Führer und nach dem Frieden als Inspekteur sich die Herzen der Bayern und Schwaben gewonnen, die einst so herrliche Siegfriedsgestalt mit seinem leutseligen und doch so hoheitsvollen Wesen. Auch jetzt gedachte er in seinem Erlaß an Bismarck seiner wichtigen Aufgabe als Kriegsherr: „Die notwendigste und sicherste Bürgschaft für ungestörte Förderung dieser Aufgaben sehe Ich in der ungeschwächten Erhaltung der Wehrkraft des Landes, Meines erprobten Heeres und der aufblühenden Marine, der durch Gewinnung überseeischer Besitzungen ernste Pflichten erwachsen sind. Beide müssen jederzeit auf der Höhe der Ausbildung und der Vollendung der Organisation erhalten werden, welche deren Ruhm begründet hat und welche deren Leistungsfähigkeit sichert."

Kaiser Friedrich hat in den wenigen Monaten seiner Regierung die Fürsorge für die Schlagfähigkeit des Heeres bethätigt, indem auf seinen Befehl ein neues kriegsgemäßes Exerzier-Reglement für die Infanterie in Angriff genommen wurde.

Am 15. Juni 1888 wurde der edle Dulder von seinen qualvollen, mit heldenmütiger Ergebung getragenen Leiden erlöst und mit festem Griff erfaßte Kaiser Wilhelm II. das Schwert des Kriegsherrn, den Kommandostab des Oberbefehlshabers der deutschen Streitmacht.

„So gehören wir zusammen, Ich und die Armee", rief er dem Heere zu, „so sind wir für einander geboren und so wollen wir unauflöslich festzusammenhalten, möge nach Gottes Willen Friede oder Sturm sein .... und Ich gelobe, stets dessen eingedenk zu sein, daß die Augen Meiner Vorfahren aus jener Welt auf Mich herniedersehen und daß Ich ihnen

dermaleinst Rechenschaft über den Ruhm und die Ehre der Armee abzulegen haben werde."

Kriegsgemäße Ausbildung aller Waffen, rühriges Leben im ganzen Heere, war die Parole, die der voll jugendlicher Thatkraft ans Werk gehende Kriegsherr ausgab. Keine Tages- noch Jahreszeit durfte ungenutzt bleiben. Auch im Winter durfte die Infanterie nicht ins Exerzierhaus, die Kavallerie nicht in die Reitbahn gebannt bleiben: hinaus ins Gelände bei Nacht und Nebel, bei Schnee und Frost! Oft prüfte der Kaiser, wenn er unangemeldet in eine Garnison kam, durch Alarmierung die rasche Gefechtsbereitschaft der Truppen.

Des Kaisers erstes bedeutungsvolles Geschenk an die Armee war das neue Exerzier-Reglement für die Infanterie vom 1. September 1888: „In dankbarem Gedenken an Meines in Gott ruhenden Vaters Majestät übergebe Ich hiermit der Armee das aus seiner Anregung hervorgegangene neue Exerzier-Reglement für die Infanterie. Dasselbe soll neben der vollen Aufrechterhaltung der althergebrachten Zucht und Ordnung der Ausbildung für die Bedürfnisse des Gefechts neuen Raum schaffen." Am 25. März 1889 folgte ein entsprechendes Reglement für die Feld-Artillerie, während die Kavallerie erst 1895 ein neues Reglement erhielt, nachdem angesichts der neuen großen Anforderungen, die an die Kavallerie gestellt werden mußten, sich die Ansichten über Ausbildung, Formationen, Bewegungen und Verwendung der Reiterwaffe geklärt hatten.

Wieder forderten das Anwachsen der Bevölkerung und die Rüstungen der Nachbarstaaten eine Vermehrung des Heeres, die vom 1. April 1890 ab zunächst nur im notwendigsten Umfange von der Regierung beantragt und vom Reichstage bewilligt wurde. Für die Sicherung der West- und Ostgrenze wurde ein neues XVI. Armeekorps mit dem General-Kommando Metz und ein XVII. Armeekorps mit dem General-Kommando Danzig formiert. Zunächst wurden nur die Infanterie-Regimenter 140 bis 144 errichtet, denen sodann (im Juli) noch das Regiment 145 folgte. Ferner entstanden die Feldartillerie-Regimenter 33 bis 36 und die Eisenbahnbrigade. Die Feldartillerie wurde um 33 Batterien vermehrt, das Pionier-Bataillon Nr. 17 und die Train-Bataillone 16 und 17 formiert.

Diese verhältnismäßig geringen Vermehrungen erwiesen sich auf die Dauer nicht ausreichend. So entschloß sich der Kaiser, die Armee auf die den Verhältnissen entsprechende Stärke zu bringen, dagegen vorläufig aus Ersparnis-Rücksichten bei der Infanterie die Dienstzeit auf zwei Jahre zu beschränken, ohne diese Herabsetzung zu einer endgiltigen und gesetzlichen Einrichtung zu machen.

Der Reichstag wurde, als er sich zur Annahme der Regierungsvorlage nicht entschließen konnte, aufgelöst, der neugewählte Reichstag stimmte, wenn auch nur mit schwacher Mehrheit, der Vermehrung zu und am 3. August 1893 konnte das Gesetz vollzogen werden. Sämtliche Infanterie-Regimenter erhielten vorläufig eine 13. und 14. Kompagnie (173 Halbbataillone); 51 Feldbatterien, 3 Pionier-Bataillone (Nr. 18 bis 20), ein drittes Eisenbahn-Regiment und 5 Fußartillerie-Bataillone wurden errichtet.

Da diese ziemlich schwachen Halbbataillone sich nicht bewährten und der an sie gestellten Anforderung, die Regimenter von manchen unbequemen Leistungen zu entlasten, nicht ganz genügten, so wurden 1897 die Halbbataillone zu Regimentern und Brigaden vereinigt: 16 Infanterie-Brigaden mit 33 Regimentern zu zwei Bataillonen.

Endlich wurde am 1. April 1899 aus der 21. und 25. Division ein neues XVIII. Armeekorps mit dem Sitz in Frankfurt a. M. gebildet und dafür dem XI. Korps eine aus verfügbaren Brigaden zusammengesetzte 38. Division überwiesen, ebenso dem I. Armeekorps eine 37. und dem XIV. Armeekorps eine 39. Division.

Bayern formierte ein drittes, das Königreich Sachsen ein zweites Armeekorps, so daß die deutsche Armee nunmehr 23 Armeekorps zählte.

Am ersten Geburtstage, den der Kaiser als Kriegsherr feierte, am 27. Januar 1889, erschien folgende Kabinettsordre: „Ich will das Andenken an Meine in Gott ruhenden Vorfahren, sowie an diejenigen hochverdienten Männer, die im Kriege und im Frieden ihnen mit besonderer Auszeichnung zur Seite gestanden und sich gerechte Ansprüche auf die dankbare Erinnerung von König und Vaterland erworben haben, dadurch ehren und für alle Zeiten lebendig erhalten, daß Ich Regimentern und

Bataillonen Meiner ruhmreichen Armee ihre Namen verleihe."

67 Truppenteile aller Waffen erhielten die Namen von Königen, Kurfürsten und Markgrafen, von Heerführern alter und neuer Zeit, endlich von solchen Geschlechtern, deren Angehörige sich im Heeresdienst ausgezeichnet haben. Jedes Regiment, dem ein solcher Name verliehen wurde, erhielt eine besondere Ordre mit dem Hinweis auf die Bedeutung der Auszeichnung.

Hatten die neuen Reglements den Anforderungen des jetzigen Gefechts Rechnung getragen, so erforderte das rauchschwache Pulver und die bei allen europäischen Heeren mehr und mehr sich vervollkommnenden Schußwaffen die sorgsamste Schießausbildung. Die Schießvorschrift von 1893 war das Ergebnis der auf des Kaisers Anregung verbesserten Methode der Schießausbildung. Der Eifer der Mannschaften wurde angefeuert durch die Einführung der Schützenschnüre, und um die Erlangung des Kaiserabzeichens wetteiferten alle Kompagnien eines jeden Armeekorps.

Die neueste, im Jahre 1900 erlassene Schießvorschrift nimmt Bezug auf das zur Einführung gelangende Gewehr M. 98, das gegenüber dem Gewehr M. 88 wesentliche Verbesserungen aufweist. Der Laufmantel ist fortgefallen, die Schäftung handlicher für den Anschlag gestaltet, Mehrladevorrichtung, Verschluß, Visierung und Vorrichtung zum Aufpflanzen des Seitengewehrs verbessert.

Bei der hohen Bewertung der Schießfertigkeit lag die Gefahr nahe, dem Angriff mit der blanken Waffe zu wenig Bedeutung beizulegen. Daher die Mahnung des Kaisers, das Bajonettieren nicht zu vernachlässigen, zumal gerade in dieser Uebung Mut, Entschlossenheit und Selbstvertrauen gefördert werden.

Was für die Infanterie das Bajonett, das ist für die Kavallerie die Lanze. Um dem Reiterangriff erhöhten Nachdruck zu geben, um seinen moralischen Eindruck zu verstärken, verfügte der Kaiser die Bewaffnung der gesamten Kavallerie mit Lanzen. Ueberhaupt wandte der Kaiser der Ausbildung und Verwendung der Reiterei eingehende Fürsorge zu. Gegenüber der gesteigerten Feuerkraft der Infanterie

und Artillerie wird die Aufgabe der Kavallerie immer schwieriger. Umsomehr soll sie bestrebt sein, durch Gewandtheit und Ausdauer in raschen Gangarten, durch Ueberwindung aller Hindernisse und durch schnelles Erfassen des richtigen Moments zum Eingreifen Erfolge zu erringen. Gleichzeitig wurde der Kavallerie möglichst oft Gelegenheit gegeben, in *größeren Massen zu operieren*, während die Führer lernten, mit diesen Massen zu manövrieren. Ferner wurden die Dauerritte geübt und hierbei Wert darauf gelegt, daß Reiter und Roß nach langem Marsch in kriegstüchtiger Verfassung am Ziel anlangten.

Das *Artillerie-Material von* 1874 genügte nicht mehr den neuesten Anforderungen, zumal auch alle anderen Staaten bestrebt waren, sich schnellfeuernde und leistungsfähige Geschütze zu verschaffen. Nach langen und eingehenden Versuchen, zu denen der Kaiser fortgesetzt anregte, kam ein *Schnellladegeschütz* zu stande, mit dem 1896 die deutsche Feldartillerie bewaffnet wurde. Gegen die im jetzigen Feldkriege mehr und mehr zur Verwendung kommenden Schützengräben und anderen Deckungen bedurfte man der *Steilfeuergeschütze*: der Feldartillerie wurden daher *Haubitzbatterien* zugeteilt und der *Fußartillerie* eine Organisation und eine Bespannung gegeben, daß sie unter Umständen der Feldarmee als „schwere Artillerie des Feldheeres" zu folgen vermag. Eine durchgreifende und folgenreiche Maßregel des Kriegsherrn war es, daß er die *Feldartillerie eng den anderen Truppenverbänden angliederte*, sie schon im Frieden unter die Kommandobehörden stellte, die im Kriege über sie zu verfügen haben. Die Artillerie, der ausschließlichen Bevormundung durch ihre Spezialvorgesetzten entzogen, trat dadurch in fortwährende, anregende Wechselbeziehungen zu den anderen Waffen, befreit von einem Drucke, der allzulange auf ihr gelastet hatte. Die Artillerie-Brigaden bezw. Regimenter wurden den Divisionen unterstellt. Die Fußartillerie wurde auch insofern gefördert, daß die sogenannten „Festungsmanöver", losgelöst von dem früheren Schematismus, kriegsmäßig betrieben wurden. Feld- und Fußartillerie erhielten gesonderte *Schießschulen*.

Unter der *Inspektion der Verkehrstruppen* wurden 3 Telegraphen-Bataillone, das Luftschiffer-Bataillon und die Versuchsabteilungen der Verkehrstruppen errichtet, alle

neueren Erfindungen, soweit möglich, für das Heerwesen verwertet: Elektrisches Licht, drahtlose Telegraphie, Fesselballons, Automobile. Die militärischen Radfahrer leisten wichtige Dienste im Ordonnanz- und Meldedienst.

Da aus Sparsamkeitsrücksichten die Kavallerie nicht vermehrt werden konnte, so wurden bei mehreren Armeekorps Melbereiter-Abteilungen unter der Bezeichnung „Eskadrons Jäger zu Pferde" errichtet. 1901 wurden 5 Eskadrons dieser Truppe zu einem Jäger-Regiment zu Pferde vereinigt.

Seit dem 1. Oktober 1901 wurden bei mehreren Jägerbataillonen Maschinengewehr-Abteilungen gebildet, nachdem sich durch mannigfache Versuche herausgestellt hatte, daß die Maschinengewehre, die bei der Marine schon längere Zeit in Gebrauch waren und in Ostasien sich gut bewährt hatten, auch zur Unterstützung der Infanterie und bei den Kavallerie-Divisionen gute Dienste leisten können. Vom 1. Oktober 1902 ab haben zwölf deutsche Armeekorps Maschinengewehr-Abteilungen.

Nach dem Vorbilde und ganz im Sinne seines Erlauchten Großvaters erblickte der Kaiser eine wichtige Aufgabe in der Erziehung des Offizierkorps. In einem Erlaß vom 29. März hieß es: „Der gesteigerte Bildungsgrad unseres Volkes bietet die Möglichkeit, die Kreise zu erweitern, welche für die Ergänzung des Offizierkorps in Betracht kommen. Nicht der Adel der Geburt allein kann heutzutage, wie vordem, das Vorrecht für sich in Anspruch nehmen, der Armee ihre Offiziere zu stellen. Aber der Adel der Gesinnung, der das Offizierkorps zu allen Zeiten beseelt hat, soll und muß demselben unverändert erhalten bleiben. . . . Ich schätze diejenigen Regimenter besonders hoch, deren Offiziere sich mit geringen Mitteln einzurichten und doch ihre Pflicht mit der Befriedigung und Freudigkeit zu erfüllen wissen, die den preußischen Offizier von altersher ausgezeichnet hat. . . . Unausgesetzt haben die Kommandeure sich klar zu machen, daß es heutzutage mehr wie je darauf ankommt, Charaktere zu erwecken und groß zu ziehen, die Selbstverleugnungen bei ihren Offizieren zu heben, und daß hierfür das eigene Beispiel in erster Linie mitwirken muß.

. . . . Dem überhand nehmenden Luxus in der Armee muß mit allem Ernst und Nachdruck entgegengetreten werden."

In einer gegen leichtfertige Zweikämpfe gerichteten Verfügung vom 1. Januar 1897 mahnte der Kriegsherr zur Versöhnlichkeit: „Ich will, daß Zweikämpfen der Offiziere mehr als bisher vorgebeugt wird. . . . Der Offizier muß es als Unrecht erkennen, die Ehre eines andern anzugreifen. Hat er hingegen in Uebereilung oder Erregung gefehlt, so handelt er ritterlich, wenn er an seinem Unrecht nicht festhält, sondern zu gütlichem Ausgleich die Hand bietet. . . . Es ist deshalb Mein Wille, daß der Ehrenrat hinfort grundsätzlich bei dem Austrage von Ehrenhändeln mitwirken soll. Er hat sich dieser Pflicht mit dem gewissenhaften Bestreben zu unterziehen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen."

In demselben Sinne suchte der Kaiser auf die Hauptpflanzstätte für das Offizierkorps einzuwirken, auf das Kadettenkorps: „Zweck und Ziel aller, namentlich der militärischen Erziehung ist auf gleichmäßiges Zusammenwirken der körperlichen, wissenschaftlichen und religiös-sittlichen Schulung und Zucht beruhende Bildung des Charakters. Keine Seite der Erziehung darf auf Kosten der anderen bevorzugt werden."

Andrerseits sorgte der Kriegsherr für das Wohl seiner Offiziere. Zur Beschaffung von Dienstpferden und bei unverschuldeten Verlusten von solchen wurden den Offizieren Pferdegelder gewährt. Es wurden Darlehnskassen eingerichtet, um den Offizieren, die in Geldverlegenheit geraten, mit kleineren oder größeren Summen zu helfen, damit sie nicht den Wucherern in die Hände fallen. Der Anregung des Kaisers ist es auch zu danken, daß die Gehälter der unteren Chargen angemessen erhöht wurden.

Nicht weniger, wie die Erziehung der Offiziere, lag von je dem Kaiser die Erziehung der Soldaten am Herzen. Darum giebt er alljährlich der Vereidigung der Rekruten des Gardekorps durch seine Anwesenheit besondere Weihe, ergreift er nach der Rede des Geistlichen oft das Wort zu kerniger Ansprache, um sie auf die Treue gegen König und Vaterland hinzuweisen.

So verlieh er treu bewährten Regimentern neue Fahnen, oder als Auszeichnung an Gedenktagen Fahnenbän-

der. Immer war solche Verleihung von einem anerkennenden und mahnenden Königswort begleitet, das die Soldatenherzen höher schlagen machte, gute Vorsätze wach rief, den preußischen Soldatengeist festigte.

Eng verbunden mit solcher Einwirkung auf den guten Soldatengeist war die Sorge für die Wohlfahrt. Von neuem wurde den Vorgesetzten die richtige und wohlwollende Behandlung der Untergebenen zur Pflicht gemacht; die Vereinfachung des Beschwerdeverfahrens erleichtert es dem Soldaten, begründete Klagen zu Gehör zu bringen. Bei den hohen Anforderungen, die an die Leistungen des Soldaten gestellt werden müssen, mußte auch auf gute und reichliche Ernährung Bedacht genommen werden. Während in früheren Zeiten nur Mittagessen, später Morgensuppe oder Morgenkaffee geliefert wurde, hat unser Kaiser seinen Soldaten dazu noch warmes Abendbrot verschafft.

Auf Anregung des Kaisers werden jetzt auch solche Kriegs-Veteranen mit dauernden Unterstützungen bedacht, die erwerbsunfähig sind, ohne daß ihre Invalidität von Verwundung oder Feldzugsstrapazen herrührt. Ebenso trat ein neues Gesetz zu gunsten von Witwen und Waisen der Heeresmitglieder vom Feldwebel abwärts in Kraft.

Das Unteroffizierkorps erhielt durch Bewilligung von Dienstprämien — 1000 Mark nach 12jähriger Dienstzeit — eine dankenswerte Aufmunterung; übrigens hatte der Kaiser seinen Unteroffizieren noch mehr zugedacht, als der Reichstag bewilligte.

Daß es nach 30jährigem Frieden noch gut stand um die Kriegsbereitschaft und die Opferwilligkeit des Volkes in Waffen, davon zeugten die Leistungen der deutschen Streitmacht zu Lande und zu Wasser in Ostasien.

Im Jahre 1900 schlug die Stunde, wo zur Vergeltung des unerhörten am deutschen Gesandten verübten Mordes, zur Bestrafung aller Greuel, die in China an Missionaren, Deutschen und chinesischen Christen begangen waren, der Kaiser zum Schwert griff.

Zunächst wurden die beiden in der Heimat befindlichen Seebataillone auf den Kriegsfuß gesetzt und durch Freiwillige auf die Stärke von je 1100 Mann gebracht. Hierzu kam eine Feldbatterie zu 6 Geschützen, eine Abteilung Pioniere

und Telegraphisten und ein Sanitätsdetachement. Diese Truppen verließen an Bord zweier großer Dampfer am 3. Juli Wilhelmshaven. Ihnen folgte am 9. Juli ein Geschwader der Marine.

Schon bevor die Seebataillone ihre Reise antraten, hatte der Kaiser die Aufstellung eines besonderen, *für Ostasien bestimmten Truppenkorps* befohlen. An alle Offiziere und Truppenteile des deutschen Heeres erging des Kaisers Aufruf: „Freiwillige vor!" Freiwillig sollten sich alle diejenigen stellen, die, körperlich kräftig und den Einflüssen des fremden Klimas gewachsen, Mut und Lust in sich fühlten, den gelben Unholden das Handwerk zu legen. Der Kaiser hatte sich in seinen Erwartungen nicht getäuscht. Viel mehr Freiwillige, als Verwendung finden konnten, drängten sich zu den ostasiatischen Truppenteilen, auch Süddeutschland blieb an Opferwilligkeit nicht zurück.

Es wurden formiert: 1. Ostasiatische Infanterie-Brigade, bestehend aus dem 1. und 2. Ostasiatischen Infanterie-Regiment, jedes Regiment zu 2 Bataillonen zu 812 Mann; 2. Ostasiatische Infanterie-Brigade, 3. und 4. Infanterie-Regiment. Ferner ein Ostasiatisches Reiter-Regiment, ein Ostasiatisches Feldartillerie-Regiment zu 3 Kanonen- und 1 Haubitz-Batterie, ein Pionier-Bataillon mit Telegraphen-Abteilung und Eisenbahn-Kompagnie, eine Sanitäts-Kompagnie und eine Munitionskolonnen-Abteilung. Hierzu kamen Proviantkolonnen, Feldlazarette und die sonst erforderlichen Trains.

Diese Truppen wurden auf geeignet gelegenen Truppen-Uebungsplätzen versammelt und formiert und den klimatischen Verhältnissen entsprechend bekleidet und ausgerüstet, eine gewaltige Aufgabe, die indessen unter Heranziehung aller verfügbaren Arbeitskräfte in kürzester Zeit gelöst wurde. Die Infanterie wurde mit dem Gewehr M. 98 bewaffnet und im Gebrauch dieser Waffe geübt. So wurde es möglich, daß schon vor Ende Juli das gesamte Expeditionskorps zur Einschiffung in Bremerhaven bereit war.

Da es sich alsbald als wünschenswert herausstellte, die für Ostasien bestimmten Truppen zu *verstärken*, zumal nicht nur Gefechtsverlust, sondern auch infolge Ungunst des Klimas starker Abgang in Aussicht stand, so verfügte der Kaiser die Aufstellung einer *dritten Ostasiatischen Brigade*, die wie-

herum aus Freiwilligen gebildet wurde. Abermals überstiegen die Meldungen aus den Reihen des deutschen Heeres weit das Bedürfnis. Am 31. August konnte die Einschiffung beginnen: 5. und 6. Ostasiatisches Infanterie-Regiment, 1 Eskadron, 4 Feld- und 2 Gebirgsbatterien, 1 schwere Batterie, 1 Pionier- und 2 Eisenbahn-Kompagnien.

Für den Oberbefehl über die sämtlichen in Ostasien versammelten deutschen und fremden Truppen stellte der Kaiser den Feldmarschall Grafen von Waldersee zur Verfügung und sämtliche Mächte stimmten diesem Anerbieten zu.

Wenn die Aufbringung, Formation und Ausrüstung des Ostasiatischen Expeditionskorps unter schwierigen Umständen und in so kurzer Zeit ein Beweis für die Leistungsfähigkeit unserer vom Kaiser immer noch vervollkommneten Heereseinrichtungen war, so war die Anerkennung eines preußischen Generals als Oberbefehlshaber ein Vertrauensbeweis der europäischen Mächte, der für das deutsche Heer und seinen obersten Kriegsherrn ungemein ehrenvoll war.

Nachdem unsere braven Ostasiaten in vollem Maße ihre Schuldigkeit gethan, überall deutsche Tapferkeit und Ausdauer, deutsche Manneszucht und deutsche Soldatenehre bewährt hatten, konnte der Kriegsherr im Sommer 1901 seine Kämpfer zurückrufen, nachdem China sich unter den Willen der verbündeten Mächte gebeugt hatte, nachdem die Frevel gesühnt waren und die Sicherheit gewährleistet war, daß in Zukunft solche Unthaten sich nicht wiederholen würden. In China blieb vorläufig noch eine Besatzungs-Brigade zurück, deren Bestand neuerdings noch vermindert worden ist.

In einem den heimkehrenden Chinakämpfern gewidmeten Armeebefehl rief der Kaiser ihnen zu: „— — Mit gerechtem Stolze darf das Vaterland auf die Leistungen zurückblicken und in ihnen die Bürgschaft dafür finden, daß trotz friedlicher Zeiten das deutsche Heer und Volk seinen kriegerischen Geist und seine Opferwilligkeit nach dem Vorbilde der Väter bewahrt hat und daß es der hohen gemeinsamen Aufgabe bewußt ist, für deutsche Ehre und deutsches Recht an allen Orten Gut und Blut einzusetzen."

Unter dem zielbewußten Regiment unseres Kaisers, der aber immer die Eigenart der deutschen Stämme und die Rechte

der Landesfürsten berücksichtigt, hat im deutschen Heere der Einheitsgedanke stetige Fortschritte gemacht: davon zeugt die deutsche Nationalkokarde, die seit dem 22. März 1897 alle deutschen Heeresteile tragen, „das Wahrzeichen der durch den großen Kaiser errungenen Einheit, eine für alle Zeiten sichtbare Mahnung, einzustehen für Deutschlands Ruhm und Größe, es zu schirmen mit Blut und Leben."

Gesetzlich ist der Friedensstand des deutschen Reichsheeres folgendermaßen festgesetzt: Vom 1. Oktober 1899 wird die Friedenspräsenzstärke als Jahres-Durchschnittsstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1903 die Zahl von 495 509 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt.

Die Zahl der vorhandenen Formationen wird so vermehrt, daß am Schlusse des Rechnungsjahres 1902 bestehen: an Infanterie 625 Bataillone, an Kavallerie 482 Eskadrons einschließlich 17 Eskadrons Jäger zu Pferde, an Feldartillerie 574 Batterien, an Fußartillerie 38 Bataillone, an Pionieren 26 Bataillone, an Verkehrstruppen 11 Bataillone, an Train 23 Bataillone.

Zur Zeit bestehen:

Infanterie:

11 preußische Garde-Regimenter,

141 preußische und norddeutsche Infanterie-Regimenter, Nr. 1 bis 99, 128 bis 132, 135 bis 138, 140 und 141, 143 bis 167, 171 bis 176;

16 sächsische Regimenter Nr. 100 bis 108, 133 und 134, 139, 177 bis 179, 181;

9 badische Infanterie-Regimenter, Nr. 109 bis 114, 142, 169, 170;

5 Großherzoglich hessische Regimenter, Nr. 115 bis 118, 168;

10 württembergische Regimenter, Nr. 119 bis 127, 180;

24 bayerische Regimenter, Leib-Regiment und Nr. 1 bis 23 (die bayerischen Truppen führen ihre eigenen, nicht durch das Reichsheer fortlaufenden Nummern).

Jäger und Schützen:

preußisches Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon,

12 preußische und norddeutsche Jäger-Bataillone, Nr. 1 bis 11, 14;
2 sächsische Jäger-Bataillone, Nr. 12 und 13;
2 bayerische Jäger-Bataillone, Nr. 1 und 2;
im ganzen 216 Infanterie-Regimenter oder 607 Bataillone und 18 Jäger- und Schützen-Bataillone.

Kavallerie:

8 preußische Garde-Kavallerie-Regimenter und 1 Eskadron Gardejäger zu Pferde;
60 preußische und norddeutsche Kavallerie-Regimenter und 12 Eskadrons Jäger zu Pferde;
6 sächsische Kavallerie-Regimenter und 1 Eskadron Jäger zu Pferde;
3 badische Kavallerie-Regimenter;
2 Großherzoglich hessische Kavallerie-Regimenter;
4 württembergische Kavallerie-Regimenter;
10 bayerische Kavallerie-Regimenter und 2 Eskadrons Jäger zu Pferde;
im ganzen 93 Kavallerie-Regimenter zu 5 Eskadrons und 16 Eskadrons Jäger zu Pferde = 482 Eskadrons.

Feld-Artillerie:

4 preußische Garde-Regimenter;
52 preußische und norddeutsche Regimenter, Nr. 1 bis 11, 15 bis 24, 26 und 27, 31, 33 bis 47, 51 bis 59, 60, 62 und 63, 67, 69 bis 75;
8 sächsische Regimenter, Nr. 12, 28, 32, 48, 64, 68, 77, 78;
5 badische Regimenter, Nr. 14, 30, 50, 66, 76;
2 Großherzoglich hessische Regimenter, Nr. 25 und 61;
4 württembergische Regimenter, Nr. 13, 29, 49, 65;
12 bayerische Regimenter, Nr. 1 bis 12;
94 Regimenter mit 574 Batterien.

Fuß-Artillerie:

1 preußisches Garde-Regiment;
13 preußische Regimenter, Nr. 1 bis 11, 13 und 15;
1 sächsisches Regiment, Nr. 12;
1 badisches Regiment, Nr. 14;
2 bayerische Regimenter, Nr. 1 und 2;
16 Fuß-Artillerie-Regimenter mit 38 Bataillonen.

Pioniere:

1 preußisches Garde-Bataillon;
18 preußische Bataillone, Nr. 1 bis 11, 15 bis 21;
1 badisches, 1 württembergisches, 2 sächsische, 3 bayerische Bataillone;
26 Pionier-Bataillone.

Verkehrs-Truppen:

3 preußische Eisenbahn-Regimenter;
1 bayerisches Eisenbahn-Bataillon;
3 preußische Telegraphen-Bataillone;
1 bayerische Telegraphen-Kompagnie;
1 preußisches Luftschiffer-Bataillon;
1 bayerische Luftschiffer-Abteilung.

Train:

1 preußisches Garde-Bataillon,
14 preußische Bataillone, Nr. 1 bis 11, 15 bis 17;
2 sächsische Bataillone, Nr. 12 und 19;
1 badisches Bataillon, Nr. 14;
1 württembergisches Bataillon, Nr. 13;
1 Großherzoglich hessisches Bataillon, Nr. 18;
3 bayerische Bataillone, Nr. 1 bis 3.
23 Train-Bataillone.
5 Maschinengewehr-Abteilungen.

Ostasiatische Besatzungsbrigade:

3 Infanterie-Regimenter zu 3 Bataillonen à 3 Kompagnien;
1 Eskadron Jäger zu Pferde;
1 Feld-Artillerie-Abteilung zu 3 Batterien;
1 Pionier-, 1 Train-Kompagnie, 1 Sanitäts-Halbkompagnie.

Kriegsministerien bestehen in Preußen, Sachsen, Württemberg und Bayern.

Außer den 23 Generalkommandos mit ihren Divisions- und Brigadestäben bestehen im Deutschen Reiche 5 Armee-Inspektionen mit dem Sitz in Berlin, Dresden, Hannover, München und Karlsruhe.

Ferner für das Reichsheer (ohne Bayern) folgende höhere Kommandobehörden:

General-Inspektion der Kavallerie nebst 4 Kavallerie-Inspektionen, Inspektion der Jäger und Schützen, Inspektion der

Feld-Artillerie, General-Inspektion der Fuß-Artillerie mit 2 Fuß-Artillerie-Inspektionen, Präsidium der Artillerie-Prüfungs-Kommission zu Berlin (mit einem bayerischen General besetzt), Feldzeugmeisterei, unter ihr: Central-Abteilung, Inspektion der technischen Institute der Artillerie, Artillerie-Depot-Inspektion mit 4 Artilleriedepot-Direktionen, Train-Depot-Inspektion mit vier Traindepot-Direktionen; General-Inspektion des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen, unter ihr: 3 Ingenieur-Inspektionen mit 7 Festungs-Inspektionen, Ingenieur-Comité, drei Pionier-Inspektionen; Inspektion der Verkehrstruppen mit der Inspektion der Telegraphentruppen; General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens mit der Inspektion der Kriegsschulen, Inspektion der Infanterieschulen; dazu eine Königl. sächsische Zeugmeisterei und eine sächsische Inspektion der Unteroffizierschule und Vorschule.

In Bayern: Inspektion der Kavallerie, Inspektion der technischen Institute, Artillerie- und Traindepot-Direktion, Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen, Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.

Militär-Schulen und Anstalten (ohne Bayern): Kriegs-Akademie, Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, 10 Kriegsschulen, Haupt-Kadettenanstalt und 8 Voranstalten, Kadettenkorps in Dresden; Infanterie-Schießschule, Feldartillerie-Schießschule, Fußartillerie-Schießschule; Kavallerie-Telegraphenschule; Festungsbau-Schule, Oberfeuerwerker-Schule, Militär-Turn-Anstalt, 8 Unteroffizierschulen, 8 Unteroffizier-Vorschulen; Militär-Reit-Institut und Militär-Reit-Anstalt (Dresden).

In Bayern: Kriegsakademie, Artillerie- und Ingenieurschule, Kriegsschule, Kadettenkorps, Militär-Schießschule, Equitations-Anstalt, Oberfeuerwerker-Schule, Kavallerie-Telegraphenschule, Unteroffizierschule mit Vorschule.

Militär-Werkstätten und Fabriken (einschließlich Bayern): 4 Gewehr-Fabriken, Munitions-Fabrik, Artillerie-Konstruktions-Bureau, Militär-Versuchs-Amt, Beschaffungs-Amt, 6 Artillerie-Werkstätten, 2 Geschütz-Gießereien, 2 Geschoß-Fabriken, 3 Feuerwerks-Laboratorien, 4 Pulver-Fabriken.

Heerbann, Lehnswesen und Rittertum, Werbung und Söldnertum, stehendes Berufsheer (miles perpetuus), endlich das Volk

in Waffen als Folge der allgemeinen Wehrpflicht — das ist der Entwickelungsgang des Heerwesens in einem großen Teil der Länder und Staaten Europas.

Natürlich trägt diese Entwickelung überall ein eigenartiges nationales Gepräge, zumal in Brandenburg-Preußen.

Die Zeiten des Heerbannes waren fast vorüber, als das brandenburgische Wehrtum sich zu gestalten begann. Die andern Phasen hat der Werdegang des brandenburgisch-preußischen Heeres ebenfalls aufzuweisen, aber mit zwei charakteristischen Eigentümlichkeiten: Stärker und sichtbarer als in jedem andern Staate war in Brandenburg-Preußen der maßgebende Einfluß des Herrschers auf die Gestaltung des Heerwesens und immer wieder brach sich Bahn der nationale Gedanke, das Bewußtsein, daß jeder Wehrfähige zur Verteidigung des Vaterlandes berufen ist, ja daß er solchen Dienst als ein Ehrenrecht anzusehen hat. Dieses Bewußtsein wurde immer wieder wachgerufen, selbst zu der Zeit, als man angesichts einer auf Lebenszeit angeworbenen Berufsarmee am weitesten von einem nationalen Heere entfernt schien.

Als die Hohenzollern ins Land kamen, mußten sie sich wohl oder übel mit den bestehenden Verhältnissen abfinden. Wo Lehnspflicht und Ritterschaft versagten, mußte geworbenes Kriegsvolk herangezogen werden; zu einer grundlegenden Organisation der Wehrkraft des Landes hatten die ersten Kurfürsten keine Zeit. Erst Johann Georg und Johann Sigismund legten Hand ans Werk und in der Aufstellung von Musterrollen der gesamten wehrfähigen Mannschaft, im Defensionswerk und in vielen gleich diesem nur unvollständig durchgeführten Anordnungen und Einrichtungen kam der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht zum Ausdruck. Mit dem Großen Kurfürsten beginnt die Reihe der Herrscher, die so bahnbrechend und maßgebend für die Gestaltung des Heerwesens gewirkt haben, daß die Schilderung der unter ihnen dienenden und kämpfenden Heere mit ihren Namen überschrieben werden muß, um der Eigenart der Entwickelung gerecht zu werden. Wir sahen, wie Kurfürst Friedrich Wilhelm sein Heer fast ganz neu schaffen mußte, weil die von seinem Vater Georg Wilhelm hinterlassene Kriegsmacht zum großen Teil nicht dem Landesherrn, sondern dem Kaiser verpflichtet war. Die Mann-

schaften erhielt er durch Werbung, vielfach in Anlehnung an die von Johann Sigismund getroffenen Einrichtungen; zu Soldaten und zur kriegstüchtigen Truppe wurden diese Mannschaften durch die Schaffung eines dem Kriegsherrn ergebenen, wohl unterrichteten Offizierkorps, durch die Befestigung der Disziplin und durch die Schulung der Truppen nach holländischem und schwedischem Muster, aber doch in vaterländischem, gut brandenburgischem Geist. Die Früchte der Arbeit seines großen Vaters erntete der Sohn; wie die Königskrone, so das kriegstüchtige Heer: er fügte nach des Dichters Wort zum Guten den Glanz und den Schimmer.

Auf Friedrich I. folgte wieder ein großer Organisator, Friedrich Wilhelm I., „Preußens größter innerer König", wie der Minister von Schön ihn mit Recht genannt hat. Wohl muß man einräumen, daß sein stehendes Berufsheer, mit seinen zum großen Teil in der Fremde geworbenen, vielfach zum Dienst gepreßten Soldaten kein Nationalheer genannt werden kann; aber diese mustergültig ausgebildete, stramm disziplinierte Armee wurde kommandiert von einem echt nationalen Offizierkorps, preußisch bis auf die Knochen, pflichtgetreu und ehrliebend, das keinen andern Willen kannte, als den seines Königs. Und dieser Kriegsherr, dessen erste militärische Maßregel die Abschaffung der Landmiliz war, errichtete gleichwohl die Land-Regimenter, die ersten lebensfähigen Vorläufer der späteren Landwehr.

Hatte der „größte innere König" organisiert, diszipliniert und gedrillt, so wußte der große Friedrich, in der Organisation den Spuren seines Vaters folgend, dem wohlgestalten, jedem Druck und Anstoß willig folgenden Heereskörper die Seele, den Feuergeist einzuhauchen, der wie ein elektrischer Strom, ausgehend von dem genialen königlichen Heerführer, die ganze Armee durchflutete vom General bis zum Grenadier. Das Jahr 1757 mit Prag, Roßbach und Leuthen bezeichnet die Glanzhöhe der friedericianischen Siegesgewalt. Von da an, bei den großen immer empfindlicher sich geltend machenden Verlusten an Offizieren und tüchtiger Mannschaft, konnte es nicht mehr vorwärts gehen und nach dem Frieden begann mit dem trotz alles rastlosen Wirkens und Schaffens des großen Königs eintretenden Stillstand, auch unmerklich der

Niedergang, wohl erkennbar seit den Rheinfeldzügen dem klaren soldatischen Blick Friedrich Wilhelms III., aber nicht mehr aufzuhalten bis zur Katastrophe von 1806. Die Schilderung der Wiedergeburt des Preußenheeres ist mit Scharnhorsts Namen überschrieben, weil er vor allem der Träger des nationalen Gedankens war, der durch ihn zum Leitmotiv der gesamten Heeresorganisation wurde. Doch unvergessen soll dabei das stille und doch so nachhaltige und fruchtbare Wirken des schlichten Königs bleiben, von dem Kaiser Wilhelm I. rühmen durfte: „Indem mein Vater das Alte und Unhaltbare beseitigte, gestaltete er die Armee um und gründete sie auf Vaterlandsliebe und Ehrgefühl. So erreichte er mit ihr Erfolge, welche auf ewige Zeiten in den Annalen der preußischen Armee verzeichnet stehen."

In der Zeit, die auf die Befreiungskriege folgte, trat in den militärischen Anschauungen und Einrichtungen zwar mancher Wandel ein; doch blieb das Wehrgesetz von 1814 die Grundlage, auf welcher der weitere Ausbau des preußischen Heeres vor sich ging. Auch der hochbegabte Friedrich Wilhelm IV., obschon kein Soldatenkönig, wußte, was er an seinem Heere hatte, das ihm manchen zeitgemäßen Fortschritt verdankt, wie das Kaiser Wilhelm in seiner schlichten Art mit den ehrenden Worten anerkannte: „Mein schwergeprüfter Bruder Friedrich Wilhelm IV. sah mit Genugthuung auf seine Armee, die in schweren, schmerzlichen Tagen fest zu ihm stand, die er zeitgemäß fortbildete und die neue Lorbeeren pflücken konnte."

Bei derselben Gelegenheit, bei dem Diensteintritt des Prinzen Wilhelm in das 1. Garde-Regiment, sagte der Kaiser, mit keinem Worte seines grundlegenden Schaffens und Wirkens gedenkend: „So fand ich die Armee. Wenn es je eine Regierung von erst kurzer Dauer gegeben, deren Geschicke sichtlich durch die Vorsehung gnädig gelenkt wurden, so ist es die der letzten Jahre. Und wieder ist es die Armee, die durch ihren unerschütterlichen Mut und ihre Ausdauer Preußen auf die Höhe gestellt hat, auf der es nun steht."

Aber des großen Kaisers eigenstes Werk war es, daß der Grundgedanke der Scharnhorstschen Reorganisation wieder zur Wahrheit wurde, daß die allgemeine Wehrpflicht

wieder zu voller Geltung kam, daß die Armee das Volk in Waffen blieb.

Das preußische Heer erreichte unter Kaiser Wilhelm I. auch insofern den Höhepunkt seiner Entwickelung, als die beiden charakteristischen Eigentümlichkeiten des preußischen Wehrtums in glücklichster Weise zusammenwirkten: die nationale Gestaltung der Wehrkraft und das einheitliche Gepräge, das die zielbewußte Leitung eines weisen und starken Kriegsherrn dem Heere zu geben vermag. Nun mußte mit Naturnotwendigkeit das preußische zum deutschen Heere werden, weil nach dem Beispiel Preußens der nationale Gedanke mit unwiderstehlicher Gewalt in allen deutschen Staaten den Sieg errang, und weil das gesamte deutsche Volk in dem ruhmgekrönten Oberfeldherrn auch den obersten Kriegsherrn erblickte, dessen organisatorische Thätigkeit vorbildlich wurde für die Gestaltung der ganzen deutschen Wehrkraft.

Das trat in erfreulichster Art in die Erscheinung, wenn der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen, der allgeliebte nachmalige Kaiser Friedrich, in Süddeutschland Heerschau hielt. Da hat er, was ihm während seiner kurzen schmerzenreichen Regierung nicht mehr vergönnt war, nachhaltig mitgewirkt an der Festigung der inneren Einheit des Reichsheeres.

Das köstliche Erbe trat unser Kaiser Wilhelm II. an mit dem Gelöbnis: „Ich gelobe, stets dessen eingedenk zu sein, daß die Augen meiner Vorfahren aus jener Welt auf mich herniedersehen und daß ich ihnen dermaleinst Rechenschaft über den Ruhm und die Ehre der Armee abzulegen haben werde."

Jedes Regierungsjahr unseres Kaisers bis auf diesen Tag erzählt von der mit der That bezeugten Fürsorge des Kriegsherrn für sein Heer, so neuerdings der Erlaß der Kriegsartikel vom 22. September 1902. Während die 55 Artikel von 1872 manche für den Soldaten entbehrliche Ausführungen und Strafbestimmungen enthielten, geben die 28 neuen Artikel in gedrängter Kürze eine gemeinverständliche Pflichtenlehre.

„Der Dienst bei der Fahne ist die Schule für den Krieg", damit weist Artikel 1 auf Zweck und Ziel unseres Soldatentums hin. Nachdem Artikel 3 und 4 der Belohnungen für treu erfüllte Pflichten gedacht haben, giebt Artikel 5 eine kurze Uebersicht der militärischen Strafen.

In Artikel 15 wird dem Soldaten die ihm gebührende ehrenhafte Behandlung ausdrücklich zugesichert, es werden den Mannschaften des Beurlaubtenstandes ihre Pflichten eingeschärft, endlich wird im letzten Artikel die Gottesfurcht als Grundlage aller Soldatentugend feierlich betont.

Obgleich der Kaiser seit seinem Regierungsantritt mit der ihm eigenen, zielbewußten Energie an der Förderung der deutschen Seemacht gearbeitet hat, an der Schaffung einer kriegstüchtigen Flotte, die „uns bitter not thut", — das Landheer hat nie darunter gelitten. Im Gegenteil: das Zusammenwirken von Heer und Flotte, wie es schon bei manchen Kaisermanövern zum Ausdruck kam, wie es in Ostasien gute Früchte trug, kann auch für das Heer nur förderlich sein, kann in Armee und Marine einen edlen Wetteifer erzeugen, sich einander zu überbieten in Hingebung und Kriegstüchtigkeit.

Das kurbrandenburgische Schwert schmiedete der Große Kurfürst und härtete es im Feuer. Zum wuchtigen und stattlichen Königsschwert wurde es durch König Friedrich Wilhelm I. Seine sieghafte Gewalt erprobte zum Staunen der Welt der große Friedrich, der geniale Feldherr vom Zollernstamme. Als die Klinge zerbrochen war in der Unglückszeit von Jena bis Tilsit, da wurde das preußische Schwert neu geschweißt und gestählt im Feuer der vaterländischen Begeisterung; verdreifacht wurde seine Wucht durch den Kampfzorn des ganzen Preußenvolkes. Nach dem Siege über den Erbfeind wuchs das Volk an Kraft und Zahl. König Wilhelm wog das Schwert mit kundiger Hand und fand es zu leicht. Als nun ein Schwert daraus geworden, wie es weit und breit kein mächtigeres gab, da sauste es mit Siegesgewalt auf die Feinde; wachgerufen aus langem Schlaf griff der deutsche Michel kräftig mit an und aus dem Schmelzofen von Sedan ging hervor das deutsche Reichsschwert, goldig strahlend in ungeahntem Glanze.

Nie möge eine Scharte seine Schneide verunzieren, nie der Rost den spiegelblanken Stahl versehren und nur im gerechten Kriege mag es der Kaiser, der Heerkönig der Deutschen, schwingen an der Spitze seines bis in den Tod getreuen Volkes in Waffen!

Namen- und Sach-Register.*

Seite

Adel im Offizierkorps unter Friedrich Wilhelm I. 100
„ „ „ „ Friedrich II. 141
Adelbursch 23
Albrecht der Bär 2
Albrecht Achilles 9
Albrecht Friedrich, Herzog von Preußen 35
Allgemeine Wehrpflicht unter Johann Sigismund 40
„ „ nach Scharnhorst 200
Angriff der Infanterie unter Friedrich II. 155
Angriffskolonne 1812 229
Armee-Einteilung 1861 277
Armee-Reorganisation König Wilhelms 261
Artillerie unter Georg Wilhelm 55
„ „ dem Großen Kurfürsten 75
„ „ König Friedrich I. 88
„ „ Friedrich Wilhelm I. 120
„ 1742 163
„ 1756 131
„ nach dem siebenjährigen Kriege 164
„ unter Friedrich Wilhelm II. 190
„ 1808 202
„ 1812 (Reglement) 235
„ unter Friedrich Wilhelm IV. 258
„ 1866 290
„ 1870 330
Askanier 2
Attacke der Kavallerie 1743 160
„ „ „ 1745 163
Aufhebung der Wehrpflicht der Ritterschaft 1717 94
„ der Ausnahmen von der Wehrpflicht 1813 212
Aufruf bei Organisation der Landwehr 1813 213
Aufruf an Mein Volk 1813 218
August Prinz von Preußen 236

* Anmerkung: Das Register giebt nur die wichtigeren und außerdem solche Nachweisungen, deren Aufsuchung zeitraubend sein könnte.

Bajonett, Einführung 86
Bajonettfechten 257
Baltzer von Schöneich 24
Bataillenfeuer 1812 228
Befreiung der Ausländer von der Enrollierung 1762 136
Belagerung, Verhalten der Infanterie Friedrich II. 155
Bericht der Musterungs-Kommission 1622 46
Bernhard, Markgraf 1
Beschwerde der Stadt Berlin unter Georg Wilhelm 50
Bestand des Heeres unter Georg Wilhelm 49
„ „ „ zur Zeit der Schlacht bei Warschau 61
„ „ „ 1688 75
„ „ „ 1740 122
„ „ „ 1786 167
„ „ „ 1817 242
„ „ „ 1859 259
„ „ „ 1861 276
„ „ „ 1902 348
Beurlaubtenstand 1874 316
Beurlaubungen unter Friedrich Wilhelm I. 95
Bewaffnung unter dem Großen Kurfürsten 73
„ „ Friedrich Wilhelm I. 112
„ „ Friedrich II. 153
„ der Landwehr 1813 217
Bismarck Minister-Präsident 280
„ über Schutz- und Trutzbündnis 304
„ Septennatsrede 310
Boguslawski über 1806 179
Bonin Kriegsminister 264
Bonin Promemoria 267
Bonins Entlassung 269
Bosniaken 153
Brigaden 1808 201
Brigaden seit 1812 234
Brigadeschulen 243
Buch, Johann von 19
Büdner und Militär-Kolonisten Friedrichs II. 150
Bürgerschaft, wehrhafte 27
Burgsdorff, Ehrenreich von 58
Burgsdorff, Konrad von 57

Carree 1726 115
„ 1812 230
Chargierung 1812 227
Chinakrieg 345
Civilversorgung unter Friedrich Wilhelm I. 110
„ „ Friedrich II. 149

Civilverſorgung 1787 182
„ 1814 247
Clauſewitz über Friedrich Wilhelm III. 174
„ Miliz und Landwehr 211
Conduitenliſten unter Friedrich Wilhelm I. 103
Conrad von Maſovien 29
Culm, Kadettenſchule 142
Courbière, Vorſchläge zur Rekruteneinſtellung 176

Defenſionswerk Johann Sigismunds 39
„ in Preußen 1636 51
Demobilmachungs-Entwurf 1859 264
Denkſchrift König Wilhelms 1865 281
Deſertionen unter Friedrich Wilhelm I. 106
„ „ Friedrich II. 146
Deutſch-Ordensritter 29
Dienſt im Felde unter Friedrich Wilhelm I. 116
„ „ „ 1779 158
Dienſtpflicht im Ordensland Preußen 32
„ in der Mark 1641—1653 60
Dienſtzeit, zweijährige 1833 245
„ dreijährige, Wiedereinführung 1856 249
Dietrich von Quitzow 6
Disziplinar-Gewalt der Kommandeure 1726 108
Disziplinar-Beſtrafung 1841 251
Diviſionsſchulen 243
Dragoner-Reglement 1743 159

Ehrbegriff im Offizierkorps unter Friedrich Wilhelm I. 102
„ „ „ „ Friedrich II. 143
Ehrengerichte, erſte Anregung durch Friedrich II. 144
„ 1808 220
„ 1843 250
„ 1874 318
Ehrgefühl im Heere Friedrichs II. 147
„ deſſen Belebung 1808 221
Einquartierungs-Reglement 1684 62
Einſpennige 21
Enrollierung 1762 136
„ 1777 137
Enthüllung des Friedrich-Denkmals in Berlin 253
Entlaſſung aus dem Heere 1874 316
Equipage der Offiziere im Felde 1726 117
Ernſt von Jägerndorf, Markgraf 57
Erſatz-Kommiſſionen 1874 315
Erſatz-Reſerve 1874 314
Erſatz-Reſerve I. Klaſſe 1881 335

Esponton der Offiziere 113
Exerzier-Depots 1811 208
Exerzieren mit dem Luntenschloß-Gewehr 52
Exerzier-Reglement 1704 86
„ „ 1726 113
„ „ 1743 153
„ „ „ Nachtrag 157
„ „ „ Anhang 1779 157
„ „ 1743 Dragoner 159
„ „ 1788 184
„ „ 1812 226
„ „ 1847 256
„ „ 1888 339
„ „ für die Kavallerie 1895 339
„ „ „ „ Feld-Artillerie 1889 339
Exerzier-Vorschrift für die Landwehr 1812 227

Fahnen unter Georg Wilhelm 51
Fahnen und Standarten 291
Fahnenweihe 1861 276
Felddienst 1726 116
Felddienst-Ordnung 1887 335
Feldzug 1812 209
Festungen unter Friedrich II. 132
„ nach 1763 167
„ 1861 278
Festungsgarden 16. 21
„ unter Joachim Friedrich 27
Feuer der Infanterie unter Friedrich Wilhelm I. 115
Feuer in der Bewegung 1812 233
Formation des Heeres unter Friedrich Wilhelm I. 113
„ der Infanterie 1743 153
„ „ „ 1788 185
„ „ Armee 1808 201
„ „ Landwehr 1813 216
Formations-Aenderungen seit 1823 244
„ „ unter Friedrich Wilhelm IV. 249
Formation der Armee „während eines Jahres" 1859 265
„ des Reichsheeres 1871 306
Freitruppen Friedrichs II. 134
Freiwillige Jäger 1813 210
Friccius, General-Auditeur 247
Frieden von Oliva 65
Friedenspräsenzstärke 1874 313
Friedrich VI., Burggraf 6
Friedrich I., Kürfürst 8
Friedrich II., Kurfürst 9

Friedrich I., König 77
Friedrich II., König 125
Friedrich, Kaiser 338
Friedrich Karl, Prinz 284
Friedrich Wilhelm, Kurfürst 56
Friedrich Wilhelm I., König 90
Friedrich Wilhelm II., König 170
Friedrich Wilhelm III., König 174
Friedrich Wilhelm IV., König 248
Führung 1870 334
Füsilier-Regimenter unter Friedrich II. 126
Füsilier-Bataillone 1787 173
„ „ 1812 234
„ Brigaden 1795 173
„ Regimenter 1860 275

Garde des Großen Kurfürsten 64
Garden König Friedrichs I. 84
Garde unter König Friedrich II. 125
Garde 1813 219
Garnisondienst unter Friedrich Wilhelm I. 117
„ 1788 187
Garnison-Regimenter 1755 133
Garnison-Bataillone aufgelöst 244
Gassenlaufen abgeschafft 1808 221
Gefecht der Infanterie 1726 117
„ „ „ 1743 155
Gehalt der Offiziere 1726 118
„ „ „ 1743 156
Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes in Preußen 1806 191
Gendarmerie 1808 203
Generalstabsoffiziere unter Friedrich II. 166
Georg Wilhelm, Kurprinz 28
Georg Wilhelm, Kurfürst 42
Gero, Markgraf 1
Geschützwesen, früheſtes 14
Geschütze, gezogene 1857 259
Geschwindschritt 1812 229
Gesetzentwurf über die Gestellung zum Kriegsdienst 1860 274
Gestellungspflicht 1583 26
Gewehre, gezogene unter dem Großen Kurfürsten 73
Gewehrtragen 1812 227
Gnadengehälter der Offiziere unter Friedrich Wilhelm I. 110
„ „ „ „ Friedrich II. 150
Grenadiere Friedrich Wilhelms I. 113. 115
Grenadiere zu Pferde 129
Griffe 1726 114

Griffe 1743 153
Gruppen-Tiraillement unter Friedrich Wilhelm IV. 257
Gustav Adolf 48
Gustav Adolfs Einfluß auf die brandenburgische Taktik 54
Gymnastik unter Friedrich Wilhelm IV. 257

Haartracht unter Friedrich Wilhelm I. 112
Hacke, von, Kriegsminister 243
Halsbinden, rote und schwarze 130
Handfeuerwaffen, Anfänge 54
Heckenfeuer 1726 115

Heerbann 5
Heeresergänzung 1874 314
Heeresverstärkung 1881 335
„ 1887 337
„ 1890 339
„ 1893 340
„ 1899 348
Heerschild 3
Heerwesen seit 1756 130
Heinrich I., deutscher König 1
Heinrich von Plauen 34
Heiraten der Offiziere unter Friedrich Wilhelm I. 103
Hermann Balk 30
Hermann von Salza 30
Husaren unter Friedrich II. 126
Husaren und Bosniaken (Reglement) 188

Immediat-Militär-Organisations-Kommission 1795 173
Indemnität 1866 283
Infanterie 1866 289
„ 1870 329
Infanterie-Gewehr seit 1871 329
Infanterietaktik unter dem Großen Kurfürsten 74
Ingenieurkorps Friedrich Wilhelms I. 120
Inspizierungen Friedrich Wilhelms I. 120
Invalidenhaus zu Berlin 149
Invaliden-Versorgung unter Georg Wilhelm 51
„ „ „ dem Großen Kurfürsten 71
„ „ „ König Friedrich I. 85
„ „ „ Friedrich Wilhelm I. 109
„ „ „ Friedrich II. 149
„ „ „ Friedrich Wilhelm II. 182
„ „ nach den Befreiungskriegen 246
„ „ 1871 326

Jagdgarde Friedrich Wilhelms I. 91
Jäger unter Friedrich II. 126
Jäger zu Pferde 343
Joachim I., Kurfürst 17
Joachim II., Kurfürst 20
Joachim Friedrich, Kurfürst 27
„ „ Belehnung mit Preußen 35

Jobst von Mähren 6
Johann Cicero, Kurfürst 10
Johann Georg, Kurfürst 21
Johann Georg v. Brandenburg-Jägerndorf 38
Johann Sigismund, Kurfürst 37
Juli-Revolution 1830 261

Kadetten unter Friedrich Wilhelm I. 100
„ „ Friedrich II. 141
Kadetten-Akademie Friedrichs II. 142
Kampfweise der Franzosen (Friedrich Karl) 285
Kantonverfassung 1733 96
„ 1743 127
„ 1763 139
„ 1777 . . . . . 137. 139
„ 1787 171
„ 1792 172
„ 1808 206
Karl IV., Kaiser 5
Katsch, General-Auditeur 105
Kavallerie unter Friedrich Wilhelm I. 119
„ „ Friedrich II. 165
„ 1796 185
„ im Felde (1792) 189
„ 1808 202
„ 1812 234
„ unter Friedrich Wilhelm IV. 257
„ 1866 289
„ 1870 331
„ unter Kaiser Wilhelm II. 355
Keith, Marschall 131
Klitzing, Caspar von 49
Knesebeck, Organisations-Vorschläge 175
Knesebeck an Stein 204
Kombinierte Infanterie-Regimenter 1860 273
Kriegsartikel des Großen Kurfürsten 68
„ 1713 105
„ 1724 107

Kriegsartikel 1749 146
„ 1764 147
„ 1787 180
„ 1808 221
„ 1844 251
„ 1852 254
„ 1872 325
„ 1902 355
Kriegs-Augmentation 1809 206
Kriegs-Gliederung 1813 225
Kriegsministerium 1808 203
Kriegsobersten unter Joachim II. 20
Kriegsrat unter Albrecht Achilles 11
Kriegsstaat des Deutschen Ordens 31
Kriegsvorbereitungen Friedrichs II. 1756 130
Kriegsvorräte 1756 132
Krümper 207
Kulmische Handveste 30
Kurzgewehr der Unteroffiziere 113

Ladestöcke, eiserne 112
Landesaufgebot unter Georg Wilhelm 48
Landmiliz König Friedrichs I. 72
„ 1805 176
„ nach Scharnhorst 199
Land-Regimenter Friedrich Wilhelms I. 99
„ „ 1756 134
Land-Reserve-Truppen 1805 177
Landstände 35
Landsturm 1813 . . . . . 213. 218
„ 1867 300
„ 1874 314
„ 1875 (Gesetz) 317
Landtags-Eröffnung 1860 273
Landwehr im Ordensstaat Preußen 32
„ in Ostpreußen 1813 211
„ nach Scharnhorst 200
„ -Organisation 1813 214
„ -Bekleidung 1813 216
„ -Formation 1813 216
„ -Bewaffnung 1813 217
„ -Leistungen der Provinzen 1813 217
„ im Waffenstillstand 1813 219
„ -Leistungen der Landwehr 1813—1814 226
„ 1814 238
„ 1815 239
„ 1823 243

Landwehr-Rekruten 1823 244
„ -Bezirkseinteilung 1842 249
„ „ 1866 288
„ im Norddeutschen Bund 299
„ 1870 305
„ 1874 314
„ 1887 337
Lange Kerls Friedrich Wilhelms I. 99
Lanzen der Kavallerie 341
Lebensalter der Offiziere 1806 192
Lehrbataillon 1820 244
Leopold von Dessau 120. 122
Linear-Taktik Friedrich Wilhelms I. 116
Löhnung 1726 118
Lohausensche Leibgarde 43
Lüneviller Frieden (Neuformationen) 178

Mäntel, Abschaffung durch Friedrich Wilhelm I. 112
Maigenossenschaften 33
Marken, ihre Entstehung 1
Marschall 5
Marschbewegungen 1726 116
Marschverpflegung 1726 118
Maschinengewehr-Abteilungen 343
Militär-Akademie Friedrichs II. 145
Militärische Schriften Kaiser Wilhelms I. 246
Militär-Justizwesen 1808 203
Militär-Medizinalwesen 1808 203
Militär-Konventionen vor 1866 296
„ „ nach 1866 301
Militär-Reorganisations-Kommission 1807 198
Militär-Strafgesetzbuch 1845 253
„ „ 1872 323
Militär-Waisenhaus Potsdam 111
Mißhandlung der Untergebenen unter Friedrich II. 147
„ „ „ Ordre 1843 251
Mobilmachung 1850 261
„ 1859 264
Möllendorf Instruktion 1777 137
Möllendorf gegen Knesebeck 175
Moltke über 1866 289
„ „ Schutz- und Trutzbündnisse 302
„ „ Kriegsvorbereitung 1870 305
„ „ Reichs-Militärgesetz 307
„ „ Miliz 309
„ im Kriege 1870 331
Moritz von Oranien 52

Mundirungsstücke, kleine 1726 111
Musketiere (die ersten) 16
Musterungs-Register Johann Georgs 25

Namenverleihung an Regimenter 1889 340
Nationale Wehrpflicht unter dem Großen Kurfürsten 59
Nationalkokarde, deutsche 348
Neuformationen 1740 125
„ 1744 129
„ nach dem Frieden von Lüneville 178
„ während des Waffenstillstandes 1813 219
„ 1814 240
„ 1815 241
„ nach 1866 283
Neuordnung des Ersatzwesens 1733 96
Norddeutscher Bund, Gesetz über den Kriegsdienst 298
Norddeutsche Truppen 1867 300

Ober-Kriegs-Kollegium unter Friedrich Wilhelm II. 171
Offizierkorps des Großen Kurfürsten 65
„ Friedrichs I. 85
„ Friedrich Wilhelms I. 100
„ Friedrichs II. 140
„ Ordre Friedrichs II. 1743 142
„ Friedrich Wilhelms II. 178
„ 1797 bis 1807 178
„ 1808 220
„ Kaiser Wilhelms I. 318
„ Kaiser Wilhelms II. 343
Offizier-Prüfungen 1808 220
Offizierwahl 1808 220
Offizierwahl bei der Landwehr 1813 215
Organisation des stehenden Heeres seit 1814 240
Organisations-Basis 1859 268
Ostasiatisches Expeditionskorps 345

Pagen als Offizier-Aspiranten unter Friedrich Wilhelm I. 101
Patrouillen der Kavallerie 1743 162
„ „ „ 1790 189
Pelotonfeuer 1726 115
Pension der Offiziere Friedrich Wilhelms I. 110
„ „ „ 1792 183
Pensionsgesetz seit 1814 246
„ 1871 326
Pikeniere 16
Pionier-Regiment 1743 129
Pöllnitz Memoiren 108

Pöllnitz über die Armee Friedrich Wilhelms I. 121
Potsdamer Parade Friedrich Wilhelms I. 121
Preußische Stände unter dem Großen Kurfürsten 59
Prinz von Preußen, militärischer Einfluß 257
„ „ „ über Ehrengerichte 250
„ „ „ über die Landwehr 262
Prinz-Regent über das Heer 1858 263
„ „ Vortrag im Ministerium über die Reorganisation 268
„ „ bei Eröffnung des Landtages 1860 273
Provinzial-Truppen 1807/8 204

Regulierte Miliz König Friedrichs I. 81
Reichs-Militär-Gesetz 1874 312
Reisen des deutschen Ordens 33
Reisige Leibgarde 1596 23
Reitanweisung 1743 159
Reiterei unter Georg Wilhelm 53
Reiterei des Großen Kurfürsten 75
Reitvorschrift für die Dragoner 1743 159
Rekrutierung unter König Friedrich I. 77
Reliktengesetz 1887 337
Reorganisation 1859—61 261
„ ihre Vollendung 275
„ König Wilhelms eigenstes Werk 279
Reserve-Armee (Provinzialtruppen) 1807 204
Reserve-Bataillone 1813 209
„ „ (kombinierte) 245
Reserve-Divisionen 1870 305
Reserve-Regimenter 1813 219
Riesengarde Friedrich Wilhelms I. 113
Roon, erste Besprechung mit dem Prinz-Regenten 264
Roon, Bericht 1859 268
Roon, Kriegsminister 273

Sachsenspiegel 3
Scharnhorst an Clausewitz 197
Scharnhorst, Denkschrift 1807 198
Scharnhorst und die Heeresorganisation 197
Scheibenschießen unter Johann Sigismund 40
Schießen und Feuerarten 1812 228
Schießen der Kavallerie 1743 160
Schießvorschrift 1726 114
Schießvorschriften 1893—1900 341
Schneider, Hofrat 262
Schützen 1788 186
„ 1812 233
„ 1853 256

Schuldenmachen der Offiziere 1726 103
Schutz- und Trutzbündnisse 1866 302
Schwarzenberg, Adam von 49
Schwerin, Otto von 144
Schwertadel, durch Friedrich II. proklamiert 145
Selbstgefühl der Offiziere 1806 179
Sigismund, Kaiser 6. 7
Soldatenlieder unter Friedrich II. 148
Spielen der Offiziere 1726 104
Standesehre der Offiziere unter dem Großen Kurfürsten 67
Stein über Exemtionen 205
Steinschloß, Einführung 86
Stolp, Kadettenschule 141
Strafgericht über die Schuldigen 1806 195

Taktik Friedrichs des Großen nach 1756 167
Tataren-Pulk 174
Tauentzien, Ordre Friedrichs II. an ihn 143
Tilsiter Frieden 198
Towarczys 1805 178
Trabanten 11. 21
Trabanten-Leibgarde 1592 22
Train unter Friedrich Wilhelm IV. 249
Trunkenheit, Bestrafung 1724 108
„ „ 1787 181

Ueberlassung brandenburgischen Kriegsvolks an Polen 45
Ulanen unter Friedrich II. 126
Ungehorsam, Bestrafung unter Friedrich Wilhelm I. 107
Uniformierung unter dem Großen Kurfürsten 72
„ 1734 104
„ unter Friedrich II. 151
„ 1813 223
„ unter Friedrich Wilhelm IV. 255
Unteroffizier-Prämien 345

Vaterlands-Reserve nach Knesebeck 176
Verbot gewaltsamer Werbungen im Inlande 1714 92
Vereidigung des Heeres unter dem Großen Kurfürsten 57
Verfassung, Preußische 1850 254
„ des Norddeutschen Bundes 298
Verpflegungs-Ordonnanzen 1655 62
Verpflegung unter Friedrich Wilhelm I. 117
Verpflichtung zum Kriegsdienst 1860 274
Veteranen, Fürsorge Kaiser Wilhelms II. 345
Vogteien 4
Vybranzen 17. 58

Wachdienst 1726 117
Waffenstillstand 1813 219
Wagenburg 11
Waldemar der Große 5
Waldersee, Graf, Ober-Befehlshaber 347
Walrave, Ingenieur 120
Wartenberg, General Friedrichs II. 140
Wehrgesetz 1814 237
Wehrpflicht unter Friedrich Wilhelm II. 172
„ 1813 212
„ im Norddeutschen Bunde 298
Wehrordnung seit 1807 204
Werbungen (erste) 9
„ 1609 28
„ nach der Schlacht von Warschau 61
„ unter Friedrich I. 83
„ 1713 (Inland) 92
„ 1721 (Ausland) 93
„ 1732 98
„ 1743 129
„ 1787 172
Wilhelm I., Thronbesteigung 1861 276
Wilhelm II., Kaiser 339
Williſen 263
Wittelsbacher, die 5
Witwen-Versorgung unter Friedrich Wilhelm I. 110
Witwenkasse 1792 183
Wolf von Kreytzen 46
Wrangel, Vorsitzender der Reorganisations-Kommission 268
„ Persönlichkeit 288

Zahlung von Almosen an das Kriegsvolk 44
Zaunjunker 2
Zerstreutes Gefecht 1812 231
Zieten 126
Zopf fällt 1813 224
Zündnadelgewehr 255
Zustand des Landes und Heeres 1640 56
Zustand des Heeres nach 1763 164

Setzmaschinensatz und Druck von Paß & Garleb
Berlin W. 35.

Printed in Germany

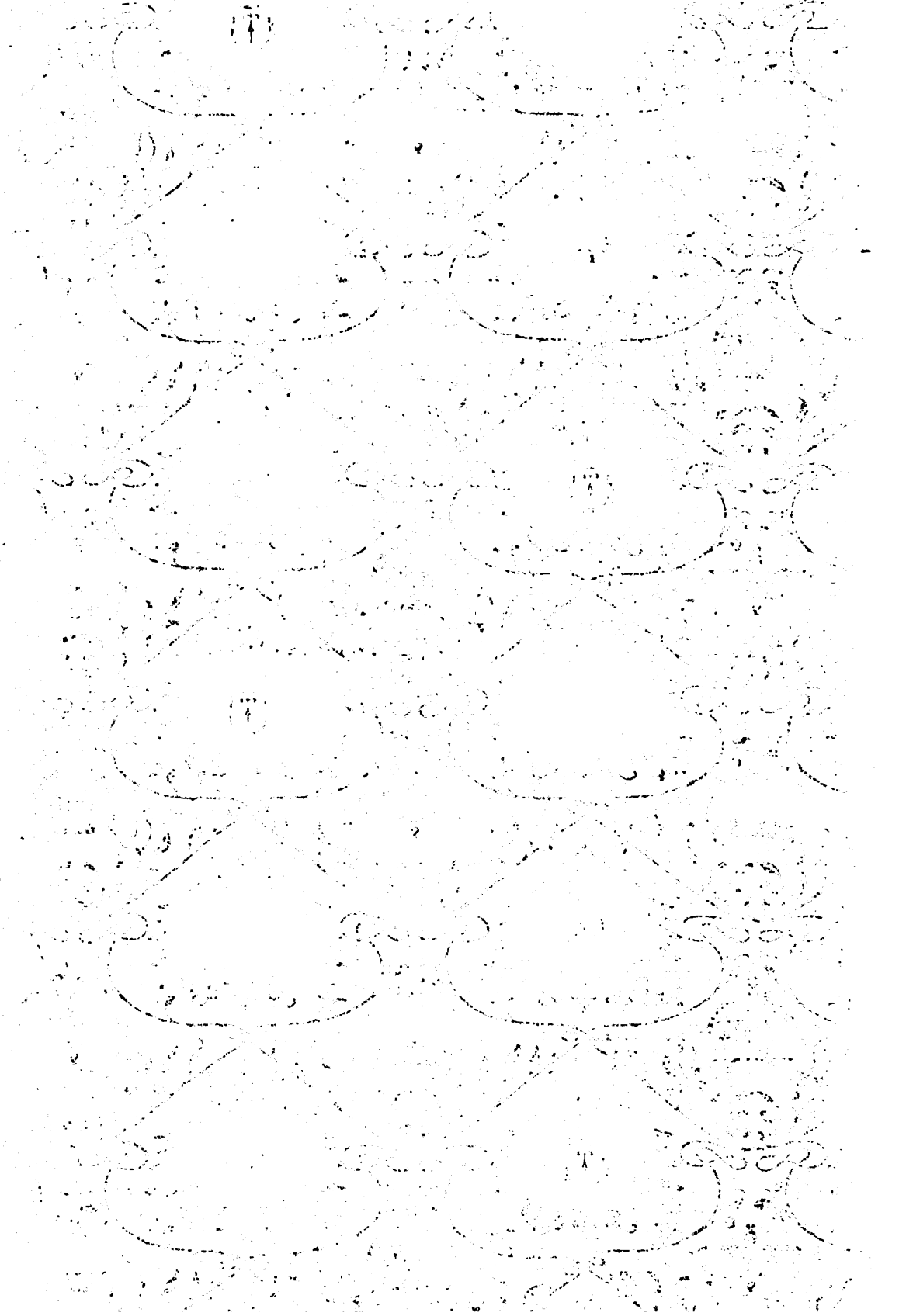

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.